

JOANNIS ULRICI L. B. DE CRAMER,
CAMERÆ IMPERIALIS ASSESSORIS,

**OBSERVATIONUM
JURIS UNIVERSI**

EX
PRAXI RECENTIORI SUPREMORUM
IMPERII TRIBUNALIUM
HAUSTARUM;

ADEOQUE
NON SOLUM IIS, QUI IN EADEM CONSULENDO,
ADVOCANDO, PROCURANDO, VEL JUDICANDO,
SED ET ALIIS, QUI IN PRAXI JUDICIORUM
GERMANIÆ INFERIORUM VERSANTUR,

IMO ET
*DOCTORIBUS AC PROFESSORIBUS, QUI IN
ACADEMIIS JURISPRUDENTIÆ UNIVERSÆ PRAGMATICÆ
EXCOLENDÆ ET TRADENDÆ OPERAM NAVANT,
PERUTILIUM.*

TOMI VI^{ti} PARS II^{da}.



ULMÆ,
IMPENSIS JOANNIS CONRADI WOHLERI,
M D CC LXXII.

JOANNES ULRICI DE CRAMER
C/MERLE LIBERALIS ASSessor
OBSERVATIONUM
JURIS UNIVERSITATIS

PRAXI RECENTIORI SUPERIORUM
IMPERII TRIBUNALIIUM
HABES ARUM

ADDOCE
NON SOLUM IT. QUI IN EADEM CONSTITUTIONE
ADVOCATI. PROGRAMMATA. ET JURIS
SED ET JURIS QUI IN PRAESENTI JURIS
GERMANIA. ET IN ALIIS PARTIBUS

DOCTORIBUS AC PRAELECTORIBUS
ACADEMIAE JURIS NATURALIS
FACULTATIS ATQUE JURIS
PRAELECTORUM

TOMI VI PARS II

ULM
IMPENSIS JOANNIS CONRADE WOLFFERT
M D C C XXIII

INDEX

INDEX

INDEX

in hoc Tomi VI. Parte II. continetur

428	INDEX
429	INDEX
430	INDEX
431	INDEX
432	INDEX
433	INDEX
434	INDEX
435	INDEX
436	INDEX
437	INDEX
438	INDEX
439	INDEX
440	INDEX
441	INDEX
442	INDEX
443	INDEX
444	INDEX
445	INDEX
446	INDEX
447	INDEX
448	INDEX
449	INDEX
450	INDEX

INDEX



INDEX OBSERVATIONUM

in hac Tomi VI. Parte II. contentarum.

Observatio	Pag.
MCCCCXLIV. <i>Illustratio Articuli quarti Capitulationis Caesaræ, verb. Jedoch sollen und wollen Wir 2c. 2c.</i>	523
MCCCCXLV. <i>Exemplum memorabile bey Höchstpreißlichem Reichs Hofrath ergangener Inhibition, sich aller Veranlassung weiter Collision der Reichsgerichte bey Vermeidung der Reichsgesetzmäßigen Strafe gänzlich zu enthalten, mit Aufhebung der erteilten Kayserl. Inhibitionen.</i>	541
MCCCCXLVI. <i>Memcrabilis Sententia, quæ inservire potest illustrationi doctrinæ de introducendõ simultaneo.</i>	544
MCCCCXLVI. <i>Don dem hohen Visitations-Confesz und dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht wegen Vermehrung und Unterhaltung der Beyßizer desselben erstattete Bericht, zu mehrerer Erläuterung der Abhandlung im 37. Th. p. 119.</i>	545
MCCCCXLVII. <i>De differentia inter obligationem, qua quis alium datum facturumve quid promiserit, & eam, qua q is se effecturum, ut Titius daret, sponderit: Ad § 3. Inst. de Inutil. stip.</i>	755
MCCCCXLIX. <i>De Novatione cum Delegatione.</i>	756

OBSER-



OBSERVATIO MCCCCXLIV.

Illustratio Articuli quarti Capitulationis Cesareæ, verb. jedoch sollen und wollen Wir ꝛ.

Illustrationi huic Articuli quarti Capitulationis, verb. Jedoch sollen und wollen Wir ꝛ. ansum dedit casus, qui in Judicio Imperiali aulico novissime occurrit, & notatu dignissimus est. Passus Capitulationis concernens integer, sic se habet:

Jedoch sollen und wollen Wir, weder in währendem solchen Kriege, noch auch sonst, in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieten keine Festungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen: Immaßn dieses allein die Landesherren, nach den Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtigt seynd.

Beatus GUNDLINGIUS egregie ad hunc locum sequentem in modum commentatur: Vor Zeiten bauete der Kayser Vestungen in den Ländern der Stände; ob diese gleich selbst das Recht dazu hatten. Allein der Kayser excipirte immer casus necessitatis extremæ, & utilitatis. Dieses nun soll schon seit dem Westphälischen Frieden her nicht mehr ohne Consens der Stände geschehen; wenn es auch gleich sollten Reichs-Vestungen werden.

L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II.

X x x

den.

den. Sonderlich muß derjenige darein consentiren, ad quem territorium pertinet; ne fiat in ejus præjudicium. Dergleichen Reichs-Bestungen sind Philippsburg und Kehl, so auf Speyerischen und Baadenschen Boden liegen.

Ferner darf keiner dem andern eine Bestung zu nahe bauen. Darum bombardirte Dännemark Raseburg, als dieser Ort von den Lüneburgern befestiget wurde.

Im 30. jährigen Kriege wollte auch der Kayser Ferdinandus II. Hanau fortificiren lassen. Allein die Stände widersetzten sich, und stellten dem Kayser vor, daß ihnen solches zum Präjudiz gereiche: immassen auf solche Weise in ihren eigenen Landen könnten Bestungen angelegt, und solche mit der Zeit wider sie selbst gebraucht werden.

Jam perpende sequens Judicii Imp. Aulici Conclusum.

Jovis 17. Octobris 1771.

Zur Lippe regierender Graf contra den Grafen zur Lippe-Schaumburg Mandati puncto violat. Jurium territorialium, in specie die in das Schloß Blomberg eingelegte Besatzung und daselbstige Fortification betreffend, sive Impetrant. Anwalt von Fabrice sub præf. 20. Martii 1770. accusando Lapsum termini tertii supplicat pro Clem. nunc paritoriam expediendo & Mandatario insinuationem Mandati procuratorii pœnaliter injungendo. appon. Lit. M.

Idem sub præf. 23. April. d. a. exhibet allerunterthänigste weitere beschwerende Anzeige samt Bitte, pro Clem. ob summum in mora periculum quantocius paritoriam expediendo. appon. N. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem sub præf. 21. Jan. a. c. & 7. hujus supplicat pro Clem. nunc paritoriam decernendo.

E. contra Hochgräff. Impetratischer Anwalt Hafner sub præf. 15. Martii a. p. überreicht allerunterthänigste Exceptiones fori declinatorias mit angefügter eventualer Vorstellung und Bitte, pro Clem. cassando Mandatum sub- & obreptitie impetratum & remittendo causam ad Aug. Cameræ Imperialis Judicium. appon. Num. I. usque XCI. incl. & subadj. N. 1. - - 15. & Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem

Idem sub præf. 16. Julii d. a. exhibendo documentum Litispendentiæ Cameralis in originali, supplicat pro Clem. nunc cum plenaria absoluteione ab instantia actione Mandatum Cæsareum reponendo aut Partem adversam ad forum præventum remittendo. appon. Num. XCII. in duplo.

In eadem intervenientischen Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg Anwalt Fischer von Ehrenbach sub præf. 27. Aug. 1770. übergiebt allerunterthänigst: höchstbemüßigte Vorstellung samt Bitte: pro clem. tollendo Mandato die 25. Aug. 1769. emanato & remittendo Impetrantem ad forum in Camera jam dudum præventum, cum Adj. Lit. A. - - H. incl. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præf. 3. Nov. d. a. exhibendo Mandata proc. supplicat pro Clem. eorundem registratione & communicatione. appon. Sign. ☉. in duplo.

Idem sub præf. eodem 11. Jan. & 26. Apr. a. c. supplicat pro Clem. maturanda Relatione Exhibiti de præf. 27. Aug. 1770.

Referuntur Exhibita.

Johann Georg Reizer.

Luna 21. Octobr. 1771.

Zur Lippe regierender Graf, contra den Grafen zur Lippe-Schaumburg Mandati, puncto violat. jurium territorialium, in specie die in das Schloß Blomberg eingelegte Besatzung und daselbstige Fortification betreff.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

I.) Mit Verwerfung der Exceptionis fori und übriger in hocce possessorio summarissimo unstatthaften Einwendungen, fiat Sententia paritoria dahin, daß Impetrat in dem Schloß zu Blomberg, außer einem Unterofficier und sechs Mann gemeinen Soldaten, unter keinerley Vorwand einige Militz zu halten befugt, und so nach die neuerlich daselbst aufgestellte mehrere Mannschaft nebst den Officieren, Geschütz und Kriegsvorath von dar weg, so wie auch die eingeklagte in- und außer dem Schloß neuerlich unternommene Fortificationes abzuschaffen, weniger nicht von allen weitern Thathandlungen künftighin gänzlich abzustehen, und die Impetranti

verursachte Kosten zu erstatten schuldig seyn, cum termino duorum mensium.

II.) Wird der intervenientische Graf von Alverdiffen darauf, und mit seinem Suchen abgewiesen.

Johann Georg Reitzer.

Supplica, ad quam hoc Conclusum emanatum, sequentis est tenoris:

Allerdurchlauchtigster *rc. rc.*

Crw. Kayserl. Maj. wird sonder Zweifel annoch in allergnädigstem Andenken ruhen, allenfalls aber werden die occasione des in An. 1739. in der Stadt Blomberg erregten Glachsrotten-Tumults, vor dem Höchstpreislischen Kayserl. Reichs-Hofrath verhandelte Acta sub Rubro: In Sachen des regierenden Herrn Grafens und Edlen Herrn zur Lippe, modo dessen Vormundschaft, wider Herrn Wolfgang Albrecht Grafen und Edlen Herrn zur Lippe Bückeburgischer Linie, in puncto violationis jurium territorialium, in specie aber die unterm 12. Oct. 1739. Hochgräfl. impetrantischer Seits übergebene allerunterthänigste Anzeige Bückeburgischer Seits immer weiters gehende Thathandlungen und Eingriffe in die Jura eines regierenden Grafens zur Lippe juncta petitione humillima pro Clem. ob summum in mora periculum maturando auxilio Casareo una cum petito mandato, eoque ad hęc nova facta extendendo &c. cum adj. sub N. 1. usque 7. incl. und die darauf sub præf. d. 5. Nov. dicti anni weiter überreichte allerunterthänigste Exhibitio eines nähern Unterrichts *rc.* samt Anzeige noch immer fortwährender Bückeburgischer Thathandlungen und Beeinträchtigungen, auch besorglichen gefährlichen Weitläufigkeiten cum petito humillimo pro Clem. ob præsentissimum in mora periculum maturando petito auxilio Casareo &c. des mehrern sattfam bewähren, was maßen zu der Zeit der Hochgräfl. Herr Impetrat, als Erbherr der Grafschaft Lippe, unter andern sich höchst unfugter Weise angemassen Territorial-Gerechtsamen, auch damalen unterfangen habe, ohne Vorbewußt und Bewilligung Anwalts Hochgräfl. Impetrantischen Herrn Principals, als alleinig regierenden Landesherrn der Grafschaft Lippe, die nicht nur in derselben gelegene, sondern auch sogar in der Ringmauer der Anwalts Hochgräfl. Herrn Principal privative zugehörigen

rigen Stadt Blomberg befindliche Burg, oder sogenanntes Schloß, so eigentlich nur zu einem Amthaus andienet, mit Soldaten zu besetzen, und so mit darinn ein Jus præsidii ganz eigenmächtig zu exerciren.

Ob nun wohl zwar diesem so Haus-Verfassungs- als Necess- und Rechtswidrigen Beginnen durch das in der Anlage sub Lit. A. allerunterthänigst angefügte Kayserl. Reichshofraths-Conclusum vom 12ten Nov. 1739. allergerechtest gesteuert, und dem Hochgräfl. Herrn Impetraten anbefohlen worden, sothane Unbefugniß alsobald gänzlich abzustellen, sodenn auch endlich, besage der Anlage sub Lit. B. schuldigst befolget, und somit Hochgräfl. Impetratischer Seits das ungerechte Unternehmen selbst anerkannt worden; so hat doch sothane allergnädigste Verfügung den erwünschten Erfolg in Bezähmung der Impetratischen Begierden, fortan dergleichen unerlaubte Thathandlungen und verbottene Eingriffe in die landesherrliche Gerechtfame zu wagen, nicht gehabt, vielmehr man Hochgräfl. Impetrantischer Seits nicht sonder äußerster Befremdung erfahren müssen, daß den Hochgräfl. Herrn Impetraten von Zeit zu Zeit gelüftet hat, verschiedene Versuche von Ausübung sothaner eigenmächtigen Thathandlungen, wider allerhöchstgedachten Kayserl. allergnädigsten Befehl attentando auszuüben. Denn so bewähret die Anlage sub Lit. C. daß, als man Hochgräfl. Impetratischer Seits in Anno 1750. sich abermalen beygehen lassen wollen, unter dem nichtigen Vorwand der Arrestanten-Bewachung und Abhaltung des herumlauffenden herrenlosen Gesindels, eine Bauren-Wache von Unterthanen und deren Knechten in der Burg oder Amthaus zu Blomberg zu halten, die Lippische Landstände sich gemüßiget gesehen, deren Abstellung auf öffentlichem allgemeinen Landtag wider sothane Unbefugniß zu gravaminiren.

Und als man Hochgräfl. Impetratischer Seits sich abermalen in Anno 1755. beyfallen lassen wollte, ein Jus Præsidii in besagtem Schloß anzumassen, so wurde man Hochgräfl. Impetrantischer Seits wiederum vermüßiget, sothanes attentirliche Beginnen durch das erlassene Protestations-Schreiben sub Lit. D. zu vereiteln.

Nachdeme nun wegen des hierauf eingefallenen Reichs-Krieges der Hochgräfl. Herr Impetrat, als General der allürten Armee, seine sämtliche

Mannschaft bey derselben employirte, so wurden zwar während diesem Krieg von demselben alle weitere attentata intuitu affectati juris praesidii in dem Schloß zu Blomberg eingestellt, wie sehr sich aber dieselbe nach geendigtem Krieg, zu äußerster Bekräftung Anwalts Hochgräfl. Herrn Principals Landeshoheit, & in vilipendium ac despectum aeterni Caesarei Rescripti vermehret haben, solches werden die in adjunctis sub Lit. E. & F. auf Eyd und Pflichten gethane Ausfagen des mehreren nebst dem verificiren, daß, obwohlen außer einem Pfortner niemalen bey Menschen Gedenken eine Wache, vielweniger eine Garnison oder Besatzung in der Burg oder Amthaus zu Blomberg gehalten worden.

2.) Daß, obwohlen diese alte Burg, so dormalen zu einem Amthaus andienet, nie weiter befestiget gewesen, als daß dieselbe mit einem sehr niedrigen Wall oder Aufwurf, worauf noch vor kurzen Jahren das Vieh geweidet, umgeben war, mithin so wenig mit Geschütz, Brustwehr, Schanze, spanischen Keutern und Schießscharten, als weniger mit einiger Kriegsammunition, gleich einer ordentlicher Bestung, versehen gewesen; so seyen doch ganz neuerlich diese unerlaubte Hochgräfl. Impetratische Anmaß- und Unternehmungen so weit getrieben worden, daß dormalen nicht nur 1. Hauptmann, so anbey den Titel als Commendant sich arrogiret, nebst 1. Lieutenant, Unterofficieren, Tambouren und einer ansehnlichen durch das heimlich Ab- und Zugehen bald vermehrenden, bald verminderten Anzahl Mannschaft sich daselbst befinden, und eine förmliche Garnison formiren, sondern es seye auch, nachdem besagtes Amthaus vorher durch Ingenieurs aufgenommen worden, dieses neuerlich dergestalt befestiget worden, daß nicht nur der Wall um ein ansehnliches erhöht, Brustwehr, Schanzen und Schießscharten darinn angeleget, ja die Burg selbst inwendig dergestalt aptiret worden, daß daraus die ansehnlichsten Straßen der Stadt, gleich aus der Schanze, beschossen werden können, somit diese Anwalts Hochgräfl. Herrn Principal privative zugehörige Stadt würllich in ihren Ringmauren eine feindselige Befestigung hat, und auf die geringste widrige Begegnung sich der größten Gefahr, ja des Ruins der ganzen Stadt exponiret sehen muß, zumalen da über dem nicht nur annoch diesen Sommer ein ansehnlicher Transport an Pulver und Bley heimlich durch einen besonders darzu fahrbar

bar gemachten Umweg in die Burg gebracht, sondern dieselbe auch mit drey Amusetten und einer dreyßfündigen Canone, so in einem Kasten, nebst vielem andern Schießgewehr und Kriegs=Geräthschaften hingebracht, auch in dem Amt Blomberg die strengste Ordre bekannt gemacht worden, daß auf den ersten Canonen=Schuß alle Unterthanen sich in der Burg versammeln sollen.

Wann nun aber hierdurch *Attentata* mit *Attentatis* tagtäglich, aller darwider gethanen gütlichen Remonstrationen und Protestationen ohne geachtet, gehäufet werden, und solche Anmaßungen um so mehr strafbar sind, als dieselbe eines Theils dem oben sub Lit. A. allerunterthänigst angefügten allerhöchsten Kayserlichen Befehl e diametro entgegen sind, und somit zum äußersten schändlichen Veracht desselben unternommen und begangen werden, andern theils auch wider den klaren Wortdeutlichen Buchstaben Ew. Kayserl. Maj. Wahl=Capit. Art. IV. s. 6. angehet, da innhalts derselben niemand, als dem Landesherrn (welcher, so wie in allen erbherrlichen Landen, also auch in specie in dem Amt Blomberg, vermög der Lippischen Haus=Verfassung und Verträgen, vorhin in ante actis deducirtermassen, Anwalts Hochgräfl. Herr Principal, als regierender Landesherr der Grafschaft Lippe, ohne allen Widerspruch allein ist) Bestungen in seinem Territorio anzulegen erlaubet seyn soll, und dritten Theils die zu der anmaßlichen Besatzung gebrauchte Mannschaft meistens aus Landesunterthanen und deren Kindern aus dem Amte Blomberg bestehet, welche, da sie Anwalts Hochgräfl. Herrn Principalen, als ihrem angebohrnen einzigen Landesherrn, mit theuren Unterthanen=Pflichten verhaftet sind, zu meynydigen Contraventionen offenbar verleitet werden, mithin *res pessimi exempli & malæ consequentiæ* ist. Und dieses alles um so mehr, als vierten theils die darunter versirende Absicht einzig und allein nach allen Umständen auf Devastir= und Ruinirung der Anwalts Hochgräfl. Herrn Principal privative zuständigen Stadt Blomberg bey ersterer sich ereignenden widerwärtigen Gelegenheit abzielet, und somit Verheerung, Mord und Todschlag leicht verursacht werden kann. Welche besorgliche Thathandlungen aber in denen Reichs=gesetzen ohnehin höchstverpönt sind, und daher darinnen verordnet worden, daß solchen schleunig und per Mandata sine clausula abgeholsen werden solle.

O. C.

O. C. P. 2. tit. 23.

so im gegenwärtigen Fall um so nöthiger ist, als die Fortificationes täglich vermehret, und zugleich damit die Angst und Besorgniß der Stadt Blomberg vergrößert, anbey Contraventiones & facta injustificabilia gehäufet werden, wie solches die weitere Anlage sub Lit. G. klar bestätiget.

Diesemnach so gelanget an Ew. Kayserl. Majestät unterzeichneten Anwalts, Namens seines Hochgräfl. Herrn Principals, allerunterthänigste Bitte, daß Allerhöchstdieselben nunmehr allergnädigst geruhen wollen, zu endlicher gänzlicher Abstellung aller bis anhero von Hochgräfl. Herrn Impetraten in despectum atefati Conclusi Cæsarei de facto sich angemachten unerlaubten Attentaten und Beeinträchtigungen in die Anwalts Hochgräfl. Herrn Principalen privative competirende Landeshoheit wider nurgedachten Hochgräfl. Herrn Impetratischen Theil ein Mandatum pœnale de revocandis cassandis & annullandis attentatis, in vilipendium ac despectum Clementissimi Conclusi Judicii Imperialis Aulici de 12. Nov. 1739. emanati hactenus arroganter commissis, eumque in finem evacuando das Schloß zu Blomberg ab omni Præsidio, tormentis, cæterisque apparatus bellicis, nec non demoliendo Propugnaculum ac Munitionem injuste ac incompetentè de facto susceptam, desistendoque ab omnibus illicitis factis ac attentatis, sicque omnia in pristinum statum restituendo, quo fuit tempore adeptæ Immissionis, idque cum refusione damni & Expenfarum S. C. annexa Citationem solita, und Inhalts dessen dem Hochgräfl. Herrn Impetraten bey 50. Mark löthigen Goldes alles Ernstes anzubefehlen, sogleich nach Insinuation desselben alle bis daher wider den Kayserlichen allergnädigsten Befehl vom 12. Nov. 1739. unternommene strafbare Attentata hincwiederum zu revociren, zu cassiren und zu annulliren, somit das Schloß zu Blomberg von aller Besatzung, Geschütz, und dahin gebrachten Kriegs-Vorrath an Pulver, Bley, Patronen und Kugeln nicht nur gänzlich zu evacuiren, sondern auch die sowohl in, als außer dem Schloß thätlich unternommene Fortificationes mit Erhöhung des Walles, Anlegung der Brustwehr, Schanzen, Schießcharten und spanischer Keuter zu demoliren und wegzuschaffen, weniger nicht von allen weiteren eigenmächtigen Thathandlungen desfalls hinkünftig gänzlich abzusehen, somit alles in den vorigen Stand, worin-

worinnen es zur Zeit der erlangten Immission und Besiz gewesen, hinwiederum zu stellen, und dieses mit Refundirung des bisherigen Schadens und Erstattung der plus quam temere verursachten Kosten.

Desuper &c.

Etv. 2c. 2c.

An Ihro Römisch-Kays. auch Königl. Majestät Allerunterthänigst höchstvermähligte weitere beschwerende Anzeige, mit allerunterthänigster Bitte *pro nunc Clem. decernendo Mandato pœnali de revocandis, cassandis & annullandis attentatis in vilipendium ac despectum Clem. Conclusi Judicii Imp. Aut. de 12. Nov. 1739. emanati, hactenus arroganter commissis, eumque in finem evacuando das Schloß Blomberg ab omni Præsidio, tormentis, cæterisque apparatus bellicis, nec non demoliendo Propugnaculum ac Munitionem injuste ac incompetenter de facto susceptam, desistendoque in posterum ab omnibus illicitis factis & attentatis, sicque omnia in pristinum statum restituendo, quo fuit tempore adeptæ Immissionis ac Possessionis, idque cum Refusione Damni & Expensarum S. C. annexa Citatione solita.* In Sachen des regierenden Herrn Grafens zur Lippe, wider den Herrn Grafen zur Lippe-Schaumburg in Bückeburg, qua Erbherren der Grafschaft Lippe.

puncto violat. jur. territor.

um Adj. sub Lit. A. B. C.

D. E. F. & G.

Lit. A.

Extractus Reichs-Hofraths-Conclusi vom 12. Nov. 1739.

In Sachen Schaumburg-Bückeburg, contra Lippe-Deilmold Executionis, 13ten. Mit Einschließung 2c. 2c.

So wenig seye hingegen auch zu billigen, daß die Bückeburgische Garde in das Schloß zu Blomberg geleet, ja über das denen armen Bürgern zu Blomberg die Mühlen gesperrret, und dadurch die Stadt in Mangel und Noth gesezet worden seye. Es habe also der Graf zu Bückeburg

L. B. de Crameri Obsev. T. VI. P. II.

Y y y

burg

burg alles beydes sogleich abzustellen, und sich dieser Kayserl. Erkenntnissen in allem gemäß zu bezeugen; auch wie solche theils befolget worden, theils würden befolget werden, Ihro Kayserl. Majest. binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

Lit. B.

Unsere freundlichen Gruss und Dienst zuvor, Hoch- und Wohl-
edle, und Hochgelahrte, sonders geehrte Herren und wer-
the Freunde!

Denen Herren wird hoffentlich annoch bevorstehen, was Wir bereits unterm 2ten und 6ten hujus sowohl wegen der nach Anleitung des jüngsten und 9ten ejusdem dortigem Anwalt zu Wien insinuirten Conclusi an der Stadt Blomberg und den von Donop daselbst abzulassenden Pœnal-Mandaten, als wegen der dem hiesigen Ober-Förster Falkmann und dessen Ehegattin von einigen unsinnigen Einwohnern zu Blomberg vom neuem zugefügten Injurien an dieselben gelangen zu lassen genöthiget worden. Ohngesachtet aber die Herren uns dieserwegen so wenig die begehrte Erklärung zu eröffnen, als einige Justizmäßige Remedur, wegen des frevelhaften Beginns der Blombergischen Einwohner vorzukehren, vielweniger aber der Kayserl. allgerECHTESTEN Verordnung zufolge das vorgeschriebene Pœnal-Mandatum ergehen zu lassen, vor gut befunden, folglich man hiesiger Seits im geringsten nicht schuldig gewesen, ehe und bevor darunter allerhöchstdachster Kayserl. Verordnung die gebührende allerunterthänigste Folge geleistet, dasjenige, was dem hiesigen Hochgräfl. Hause in mehrgedachtem Concluso aufgegeben worden, ins Werk zu setzen; So haben jedannoch Illustr. Hochgräfl. Excellenz aus allerunterthänigster Devotion vor Ihro Kayserl. Maj. nach Anleitung der ergangenen Verordnungen nicht nur ohngesäumt das in das Schloß zu Blomberg zu desselben und der hiesigen Bedienten Sicherheit abgeschickte Commando wieder zurückberufen, sondern auch die Mühlensperre wieder aufheben lassen. Die wir denselben angenehme Dienstleistungen zu erweisen stets bereit und geflissen verbleiben. Bückeburg, den 22ten Dec. 1739.

Gräff

Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Regierungs-Canzley ver-
ordnete Director, Rätthe und Assesores,
v. Lehner. Meubur.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohledlen, Vest- und Hochgelahrten Gräfl-
lich-Lippischen zur Vormundschaftl. Regierungs-Canzley
verordneten *Præsidenti*, *Canzley-Directori* und Rätthen,
Unsere insonders Hochgeehrten Herrn und werthen Freunden
præs. 26. Dec. 1739. Detmold.

Lit. C.

Extractus der Landständischen Gravaminum gegen den Herrn Gra-
fen zu Schaumburg, auf dem Landtage den 15. Dec.
1750. exhibirt.

Dem allen unangesehen sie (die Unterthanen) 3.) noch mit ungewöhnli-
chen Wachten vor der Burg und des Verwalters Hofe neuerlich prä-
graviret, und bey geringster Ermangelung der von ihnen geforderten Accu-
rat:isse sofort 1. gfl. Strafe und Erlegung der Amts-Gebühren condemni-
ret würden, welches bey den hinzukommenden so nöthigen als nützlichen
Wachten gegen den weitem Einbruch der leider eingerissenen Vieh-Seuche,
ihnen dergestalt zur Last gereiche, daß sie keine Knechte firmer zu bekommen
und behalten, noch ihren Höfen ferner gebührend vorzustehen wüßten.

Extractus Protocolli Conferentialis der Vernehmlassung des Erb-
herrl. Bückeburgischen Deputati Drossen Gerstein vom
21. Dec. 1750.

ad 3) Wäre keine Wache, als vor der Burg, welches aber um
damehr nöthig, weilens öfters Arrestanten vorhanden, welche bewacht, und
die Burg vor das herumlaufende lose Gesindel in Sicherheit gestellet werden
müßte. Er wisse auch nicht, daß zu der Wache die Knechte gebraucht wür-
den, und die Bestrafung geschehe mit Recht, wiewohl er sich nicht erinnere,
daß mehr als einmal jemand um Geld gestrafet worden, und zwar bey Ge-
legenheit der jetzigen Postirungen wegen der Vieh-Seuche.

Yyy 2

Lit. D.

Lit. D.

Protestation an die Schaumburg-Lippische Regierung zu Bücksburg vom 21. Febr. 1755.

P. S. I.

Auch 2c.

Können wir nicht länger nachsehen, daß in dem Amt Blomberg dortheits noch immer alltäglich die Unterthanen zu Soldaten gemacht, und gleichsam eine Species Juris armorum daselbst anmaßlich usurpiret werden will, und dann auch zweytens auf dem Hause Blomberg eine Art von Besatzung de facto gehalten wird, worunter, dem Verlaut nach, sogar einige Artilleristen seyn sollen. Da nun beydes e Diametro gegen das Herkommen und die Landes-Verfassung angehet, so haben wir auch gegen solche unseidentliche Eingriffe in die Landes-Hoheit und derselben anklebende Gerechtsame hiermit feyerlichst & cum reservatione quorumvis competentium protestiren, anbey die Herren bey Dero gnäd. Herrn Erlauchten die ohnverzügliche Abstellung sothaner offenbar unbefugter Attentatorum zu bewürken, und also denen sonst ohnausbleiblichen Folgen in Zeiten vorzubeugen.

Sollte man aber dortheits wider alles Vermuthen vermeinen, ein- oder ander von diesen Anmaßungen von Recht und Herkommens wegen zu präzendiren, so erbieten wir uns solchenfalls zu denen in dem Hochgräfl. Hause hergebrachten dem altväterlichen Testament und übrigen Pactis Domus gemäßen Austrägen. Die wir in Erwartung baldiger Antwort verharren ut in litteris den 21. Febr. 1755.

Er.

Lit. E.

präf. d. 13. Oct. 1768.

Wohl- und Sochedelgebohrne, Gestrenge, Vest- und Zochgelehrte, zur Zochgräfl. Lippischen Regierungs-Canzley Zochverordnete Herren Canzler und Rätche,
Zochgebietende und Zochgeehrteste Herren!

Ewr. Wohl- und Hochedelgeb. Herrlichkeit haben mir durch ein unterm 29. v. M. erlassenes Rescript den Auftrag gethan, daß nicht nur den
nen

nenselben die Art und Weise, und von wem dieselbe die sicherste zuverlässige Nachricht von der zithero angemaheten Bückeburgischer Werbung in den Aemtern Blomberg und Schieder sowol, als von dem ältern und neuern Besatzungs-Zustande, wie auch von dem neuerlich unternommenen Befestigungs-Zustand, einziehen könnten, an die Hand geben, sondern auch zugleich berichten sollte, was mir theils selbst davon bekannt sey, oder ich von andern alten Rathsgliedern davon sonst in Erfahrung bringen könnte; Was nun den Werbungs-Umstand betrifft; so kann davon vor mich keine Specialia weiter anführen, als daß meines Wissens die gewaltsame Ausnahme der jungen Mannschaft in dem Amte Blomberg und Schieder erst kurze Jahre vor dem letztern Kriege ihren Anfang bey des jetzigen Herrn Regierung genommen. Es möchte aber wohl seyn, daß der hiesige Cantor Koch sowohl, als dessen Schwager der Notarius Böhmer, welche bey des seel. Land-Drost Gersteins Lebzeiten beyderseits vielen Umgang auf der hiesigen Amtsstube gehabt, und in vielen Stücken zu Copisten gebraucht worden, davon näheres Licht geben könnten, und stelle also Ewrl. Wohl- und Hochedelgeb. Herrl. unmaßgeblich gehorsamst anheim, ob nicht dieselbe mit dem hiesigen Herrn Bürgermeister Sobben, welches ein Mann von 76. Jahren und zu Bracke geböhren und erzogen, dessen Tante Altfrau oder Beschlieserin bey Bräckischer Herrschaft auf dem Schlosse Blomberg gewesen, wo bey sich gedachter Herr Bürgermeister in seinen Jugendjahren oft aufgehalten, und also von dem alten vormaligen Besatzungs-Zustande des hiesigen Schlosses die sicherste und beste Kundschaft wird geben können, zusammen an dasige Regierung zu fordern, und über ihre Wissenschaft ad Protocolum zu vernehmen stünden.

Die neue Besatzung hergegen hat ihren Anfang in dem Jahr 1754. oder 1755. bey Gelegenheit, wie des Hochseel. Herrn Grafen Christoph Ludwig ältester Herr Sohn in dänischen Diensten Todes verbliehen, und welchen des jetzigen Herrn Grafen zu Bückeburg in hiesigem Amte mit Gewalt in den Kirchen durch die Bauern-Richtere beläuten lassen, genommen: Die Besatzung bestund zu Anfang aus einem Lieutenant und 15. bis 18. Mann Gemeinen, welche aber gleich zu Anfang des Krieges in dem Jahr 1757. von hier wieder abgezogen, und so lange der Krieg gedauret, ist das

hiesige Schloß von Besatzung frey geblieben, nach erfolgtem Frieden aber hat sich dieselbe weit stärker, wie vorher, daselbst wieder eingestellt, und bestehet nunmehr aus einem Capitain und Lieutenant, und 24. bis 30. Mann Gemeinen, welche 2. Tambours bey sich haben, die sowohl Morgens als Abends auf dem Schlosse und Walle die Trommel, und um 12. Uhr zu Mittag bey der Wacht-Parade selbige rühren; Die Besatzung hat vorhero auch eine 3-pfündige Canone, welche vor einiger Zeit ohne Lavette von Bückeburg auf einem Wagen ganz verdeckt anhero gebracht, und an jetzt mit neuen Lavetten versehen ist, nebst 3. Amusetten auf dem Schlosse vor der Haupt-Wache aufgeführt stehen, und sollten über 140. kleine Gewehr und Patrontaschen, auch eine ganze Menge fertiger Patronen, sowohl zu den Canonen als kleinen Gewehr in Tonnen eingepackert auf dem Schlosse vorhanden seyn, ohne was sonst noch an Kugeln, ganzen Mollen Bley, und an Pulver in Tonnen sich finden soll, wie dieses des hiesigen Bürgers Johann Berend Fetten Sohn allemal auf Erfordern wird attestiren müssen. Die neuen Vestungswerke, welche sie auf dem Schloßwalle und sonst außer der Wein-Pforte gemacht, bestehen darinn, daß sie nach dem Kriege unter etlichen Jahren, den Wall endlangs des Schlosses nach der Stadt-Seite mit einer Brustwehre, worinn sie 3. Schießlöcher, wo Canonen hineingestellt werden können, versehen, und auf diesen haben sie gleich vorne nach der Weinpforte hin noch neuerlich eine kleine Schanze aufgeworfen, davor zu einer Canone ein verdeckt Loch gemacht, und in die ausgemauerte Wände auf einem Hause, so über einen Bogen vor dem Schlosse gebauet ist, lauter kleine Schießlöcher, wodurch mit kleinen Gewehr zu feuern steht, gestossen, außer der Weinpforte auch einen spanischen Keuter verfertigt, und in dem Schlosse selber sollen sie auf einer Wendel-Treppe nach der Stadt-Seite Anstalt vorgekehret haben, wo sie 2. Canonen aufführen können, wo sie theils die Straße nach dem hiesigen Markte, theils auch die Brinkstraße her beschießen könnten; Dieses ist es, was Ew. Wohl- und Hochedelgebohrnen Herrlichkeit vor der Hand von den verlangten Umständen zu berichten weiß; Sollte mir noch unter kurzem etwas näher davon bekannt werden, so verfehle nicht, solches weiterhin pflichtmäßig zu berichten.

Inzwischen beharre mit vollkommenster Hochachtung

Ewr. Wohl- und Sochedelgeb. Zerrlichkeit

Blomberg, den 12. Oct. 1768.

unterthänig. gehorsamster Diener

J. E. Heringlacke.

Lit. F.

Actum Detmold, den 15. Octobr. 1768.

In Praesentia Regierungsrath Besserer.

Da man nöthig befunden, den Burgermeister Sobbe und Rath's Bey-
siger Sette aus Blomberg auf ihre Unterthans-Pflichten darüber zu
vernehmen, was ihnen von der Besatzung und Befestigung des Bücke-
burgischen Hauses bekannt sey, auch seit welcher Zeit, und bey welcher Gele-
genheit das Schloß zu Blomberg zuerst mit Mannschaft besetzt worden seye,
und solche dann auf ergangene Ladung in Cancellaria erschienen, geschähe
Burgermeister Sobbe der Vorhalt, worauf solcher dann nachstehender-
maßen deponirte:

Wie er von Blomberg sich wohl besinne, daß An. 1737. als zur
Zeit, da der Herr Graf von Bückeburg in die Aemter Blomberg und
Schieder wegen des Bräckischen Processus committiret worden, keine Sol-
daten auf dasigem Schlosse gewesen, kurz vor dem letzten Kriege aber seye
von dem Herrn Grafen von Bückeburg besonders angefangen worden,
Mannschaft zur Besatzung auf das Schloß zu legen, deren Stärke aber
bald mehr, bald weniger gewesen, während des Krieges seye wohl welche
Mannschaft ab- und zugezogen, jetzt aber seye eine Besatzung von einem
Capitain, einem Lieutenant, und zu Zeiten von 40. 50. auch 60. Mann
daselbst. Das Gewehr brächten sie auf verdeckten Wagen dahin, die Sol-
daten selbst aber giengen einzeln bloß mit den Tornistern nach Bückeburg,
und kämen auch so daher. An Geschütze hätten sie, so viel er wisse, drey
Canonen daselbst, auch habe er gehöret, daß sie scharfe Patronen auf dem
Schlosse vorräthig und Kugeln gegossen hätten. Neuerlich noch in diesem
Jahre hätten sie Brustwehren, spanische Keuter, und dergleichen Bestungs-
ähnliche

ähnliche Werke um das Schloß, und besonders nach der Stadt zu, gemacht, die Brustwehren seyen mit Schießscharten für kleine Canonen versehen, weiter seye ihm nichts bekannt, als daß von Bückeburgischer Seite nach dem letztern Kriege, und also neuerlich, theils mit Gewalt, theils heimlich angefangen worden seye, die Amts-Untertanen in Kriegsdienste zu ziehen, welches auch noch jetzt zu Zeiten zu großem Druck der Untertanen continuire, zumal dieselbe dann nach Bückeburg unter das Regiment des Herrn Grafen von ihren Höfen weggesendet würden, so alles vorher nie geschehen sey, und dieses seye seine pflichtmäßige Aussage, welche er auf Erfordern beschwören könne.

Raths-Weysiger Sette vorgeschordert und über den alten und neuern Zustand der dasigen Besatzung befraget, sagte ebenfalls auf seine Untertanen-Pflichten ad Protocollum, wie kurz vor dem letzten Kriege der Herr Graf von Bückeburg eine Besatzung von 60. bis 80. Mann auf das Schloß Blomberg eine zeitlang geleet. Bey Zeiten der Herrn Grafen zu Bracke seye nur ein alter Mann, Christian Otto, der ein alter Invalid gewesen, auf dem Schloß zu Blomberg gehalten worden, welcher die Uhr gestellet, und die Pforte zu verwahren gehabt, dieser Christian Otto seye auch noch damals daselbst auf dem Schlosse in der gesagten Function gewesen, wie das Amt Blomberg an den Herrn Grafen von Bückeburg gekommen, und dieser Otto seye auch zu Bewahrung der Arrestanten und zu Executionen gebraucht worden.

In dem Kriege seye eben keine Besatzung da gewesen, nach demselben aber wäre der Bückeburgische Hauptmann Eilemann mit einigen Mann wieder dahin gekommen, und seye nunmehr die Besatzung der Sage nach neben dem Capitain und den Lieutenant manchesmal 40. bald aber 50. bald 60. Mann stark. Jetzt hätten sie eine 3-pfündige Canone und 3. bis 4. Amusetten auf dem Schlosse für der Hauptwache stehen, auch wäre, wie er vernommen, einmal ein Transport von Pulver für 100. Rthlr. und ein andermal für 150. Rthlr. dahin gebracht worden, wovon eine Mine habe sollen angeleget werden, ob sie auch Patronen gefüllet, wisse er nicht, doch hätte man nach der Stadt zu in dem Wall Schießscharten gemacht, auch habe er gehört, daß sie, die Bückeburger, bey der Weinspforte spanische
Reuter

Neuter gesehet, von etwas weitern wisse er nicht, was er aber ausgesagt, könne er eidlich erhärten.

Continuatum Detmold den 22. Oct. 1768.

Johann Friederich Sieckmann, Beysitzer in Blomberg, 70. Jahr alt, wurde auf heute vorgefordert, und gleichermaßen erinnert, auf seine Pflichten auszusagen, was ihm von dem vormaligen und gegenwärtigen Besatzungs-Zustande des Amthauses zu Blomberg bekannt sey? Worauf derselbe nachstehendermaßen deponirte:

Was maßen er sich noch gar wohl erinnere, daß so wenig zu Zeiten, als die ausgestorbene Herren Grafen von Bracke qua Erbherrn das Amt Blomberg besessen, als weniger nachmals, da solches an den Herrn Grafen zu Schaumburg-Bückeburg qua Erbherrn der Grafschaft Lippe hinwieder gekommen, eine Besatzung oder Soldaten daselbst, außer einem einzigen Namens Christian Otto, jedoch ohne Gewehr gewesen, was dieser aber zu verrichten gehabt, das wisse er nicht. Vor einigen Jahren aber und ganz neuerlich habe der Herr Graf von Bückeburg eine Besatzung darauf gelegt, welche manchmal stark, manchmal aber schwach wäre, weil zu Zeiten die Soldaten beordert würden, nach Bückeburg zu gehen.

Von den neuerlich angelegten Bestungswerken um das Amthaus sey ihm weiter nichts bekannt, als daß er von andern gehöret, gestalten die Bückeburger diesen Sommer occasione der Alverdisischen Vorfällen eine Schanze und Bollwerk aufgeworfen; Ob sie aber diese mit Canonen besetzt, solches wüßte er nicht, weil er es weder gesehen noch gehöret. Von dem Vorrath der dasigen Ammunition sey ihm auch weiter nichts bekannt, als daß unterschiedenemalen in seinem Haus gesagt worden, gestalten eine Menge Pulver, und zwar das letztemal für 150. Athlr. in das Amthaus zu Blomberg diesen Sommer wäre gebracht worden, welches, um solches nicht in der Stadt public zu machen, über einen sonst unwegsamen Berg, der Weinberg genannt, welchen sie in Eilsfertigkeit wegsam gemacht, gebracht, durch welchen Weg sie auch den Torff zur Anlegung der Schanze gebracht. Was sie aber mit diesem Pulver gethan, das wüßte er nicht, habe auch nichts vom Patronenmachen gehöret, weniger aber sey ihm etwas bekannt

L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II. Z z z

von

von den angegebenen Schießlöchern, indem er seit langer Zeit nicht auf dem Amthause gewesen wäre; jedoch würde Christoph Sette ein mehreres davon aussagen können, indem derselbe fast täglich auf dem Schloß wäre.

Johann Christoph Sette, Bürger und gebürtig aus Blomberg, 32. Jahr alt, wurde ebenfalls *prævia citatione* vorgelassen, und auf seine Pflichten befraget: Was ihm von dem alten und neuen Besatzungs-Zustande des Blombergischen Amthausen bekannt sey?

R. Von den ältern Zeiten wäre ihm nichts bekannt, weil er zu der Zeit, wie der Herr Graf von der Bückeburg in Besitz des Amtes Blomberg gekommen, noch nicht geböhren, allein zu der Zeit, wie sich wegen der Blachsrotten Streit entsponnen, habe der Herr Graf einstmalen 30. Mann, aus Besorgniß, daß die Stadt das Amthaus *attaquiren* würde, hineingezogen, so aber nachmals wieder abgegangen. Vor ohngefähr drey Jahren wäre der Lieutenant Gerstein mit etwa 30. Mann daselbst eingerückt. Vorher aber wäre gar keine Besatzung, sondern nur einer Namens Niepe da gewesen, dem sie den Namen Castellan gegeben. Nach der Hand habe sich die Besatzung bald vermehret, bald vermindert, 25. bis 28. Mann wären jedoch jetsu noch da, und müßten jederzeit auf einen Canonenschuß bey schwerer Strafe alle erscheinen, welche meistens Landeskinder wären. So viel das Geschütz anbelange, hätten sie von dem Herrn Drosten zu Lüdershof 3. Amusetten gekauft; in diesem Jahre hingegen hätten sie die drey pfündige Canone in einer Kiste von Bückeburg nebst 70. Stück Gewehr und Cartetschen heimlich gebracht, außerdem hätten sie noch 24. Stück Land-Milice-Gewehr, welches sie vorhin dem disseitigen Landauschuß im Amte Blomberg *de facto* abgenommen, von diesen habe er verschiedene Stücke repariret; Es wären also ohne diese 140. Stück Gewehr da. Nebst dem hätten sie vorm Jahr 60. Canonen-Patronen gehabt, wozu sie in diesem Jahre noch wohl 100. Stück gemacht hätten. Und außer dem noch 3. Tonnen Pulver, wie auch 500. Musqueten-Patronen, ohne die, welche sie vorher gehabt, mit welchen die Anzahl sich über tausend belaufen mögte; Sodann einen ganzen Beutel voll Flintensteine und Kreger, so sie von Bückeburg bekommen. Uebrigens sey es wirklich an dem, daß der alte Wall, worauf noch vor wenig Jahren die Ziegen und das Vieh gehütet, nicht nur über halb
Manns

Manns hoch erhöht, sondern auch daran, ohngeachtet das ganze Amtshaus nebst Zubehör in der Ringmauer der Stadt läge, dormalen eine Schanze und Brustwehr gemacht sey, welche letztere der Hauptmann Tilemann durch den Arrestanten Richter, erstere hingegen durch den Artillerie-Lieutenant Prætorius hätte anlegen lassen. Ehe aber dieses geschehen, wäre ein Ingenieur von Bückeburg da gewesen, welcher das Amtshaus hätte in Riß bringen müssen.

In dem Walle wären ohngefähr 7. Schießscharten, und eine Schießscharte aus der Schanze gemacht, welche verdeckt sey.

OBSERVATIO MCCCCXLV.

Exemplum memorabile bey Höchstpreißlichem Kayserl. Reichs-Hofrath ergangener *Inhibition*, sich aller Veranlassung weiterer *Collision* der Reichs-Gerichte bey Vermeidung der Reichsgesetzmäßigen Strafe gänzlich zu enthalten, mit Aufhebung der ertheilten Kayserlichen *Inhibitionen*.

§. 1.

Præmittenda hic commentatio mea IV. Part. X. m. N. St. Ob durch eine beym Höchstpreißl. Reichs-Hofrath erkannte Commissionem ad amicabilem die vor, bey und nach dieser Commission und resp. von derselben errichteten Compromiss anerkannte ältere Litispendenz des Kayserl. Reichs-Cammergerichts per *Inhibitiones* gehemmet, und die mittlerweile allda eingeführte, in das Compromiss und die Hauptsache einschlagende neuere Process-Acta von da abgezogen werden könne.

§. 2.

Conclusum Judicii Imp. Aulici sequens, abunde inhibitionem supra mentionatam illustrat.

Jovis 30. Januarii 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, Mandati, die Compromiss-mäßige Jagd-Gerechtigkeit betreffend, Ave Impetrant. Anwald Stubenrauch sub præf. 8. Jan. 1770. producendo

Z z z 2

Man-

Mandatum speciale ad transigendum nebst Anzeige supplicat: pro Clem. prævia illius registratione & respective communicatione super objectis in-
tus petitis, aperienda Commissione aulica. Appon. Concl. cum Signo
⊙. & ☿.

Idem sub præf. 17. Sept. d. a. stellet allerunterthänigst vor und bit-
tet, pro Clem. partem impetratam cum attentata Deprecatione Decretæ
Commissionis aulicæ ad amicabilem repellendo, & eandem potius ad pro-
ducendum Mandatum speciale pœnaliter adigendo. app. ult. Concl. cum
adj. sub Num. 10. & 11. in duplo.

In eadem Hochfürstl. Dettingischer Anwalt von Feraqu sub præf.
4. Oct. supra dicti anni exhibet allerunterthänigste inhælive Vorstellung
zu der von Eiten der Hochgräfl. Dettingen-Wallersteinischen Linie sub 17.
nup. eingereichten rechtsgegründeten allerunterthänigsten Vorstellung mit Bit-
te: pro Clem. contra partem impetratam ob Commissum factum irrespe-
ctuosum condigne animadvertendo, & eidem productionem Mandati spe-
cialis ad transigendum sub pœna, ulterius injungendo. app. ult. Concl.
& adj. sub Sign. ⊙.

E contra impetrat. Anwalt von Fabricæ sub præf. 24. Nov. 1769.
überreicht allerunterthänigste Deprecationem Commissionis aulicæ ad ten-
tandam amicabilem Compositionem Decretæ, annexo petito humill. eo-
que legali, pro Clem. desuper reflectendo & partem impetrantem a Limi-
ne excelssissimi hujus judicii ad Forum per Sæcula præventum Camerale
remittendo cum adj. Lit. B. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præf. eodem legitimando se ad acta supplicat: pro Clem.
Mandati procuratorii positionem ad acta decernendo & petito exhibiti de
præf. supra dicto deferendo. Cum adj. Mandato proc. in duplo sub Lit. C.

mit Aufhebung der erkannten Kayserl. Hof-Commission zum Ver-
such gütlichen Vergleichs reallumitur relatio actorum.

Johann Georg Reizer.

Martis 4. Febr. 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlin-
gen, Mandati, die Compromiss-mäßige Jagd-Verechtigkeith betreffend.

Ab-

Abfolvitur relatio & Conclusum fiat Votum ad S. C. Maj.

Johann Georg Keizer.

Luna 10. Febr. 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, Mandati, die Compromiss-mäßige Jagd-Gerechtigkeit betreffend.

Legitur Decretum Votum quod approbatur.

Johann Georg Keizer.

Martis 25. Febr. 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, die Compromiss-mäßige Jagd-Gerechtigkeit betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge:

- 1.) fiat Sententia dahin: Daß nunmehr die Mandata vom 8. Mart. 1701. 26. Jun. 1721. und 3. Jul. 1756. wiederum aufzuheben, und Impetrantes mit ihren in his actis dahier gegen die impetratische Stadt angebrachten Klagen an das Kayserl. Cammergericht zu verweisen zc. Compensatis expensis.
- 2.) Nachdem sich aus dem Vortrag der Sachen ergeben, daß seit dem Compromiss vom 8. May 1573. und dem zugleich getroffenen Friedstand, von beyden Theilen häufige Proceffe bey dem Kayserl. Cammer-Gericht angebracht, und noch zum Theil anhängig sind; als wird beyden Theilen, um die Sachen nicht in Unordnung zu bringen, hiemit aufgegeben, alle, sowohl daher rührende, als damit unzertrennlich verknüpfte Streitigkeiten auch daselbst anzubringen und auszuführen, mithin sich aller Veranlassung weiterer Collision der Reichs-Gerichte bey Vermeidung der Reichsgesetzmäßigen Strafe gänzlich zu enthalten.
- 3.) Mit Aufhebung der ergangenen Kayserlichen Inhibitionen notificetur hoc den ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Crayses per rescriptum.

Johann Georg Keizer.

OBSERVATIO MCCCCXLVI.

Memorabilis sententia, quæ inservire potest illustrationi doctrinæ de introducendo simultaneo.

§. 1.

Observavi jam Observ. 419. §. 89. quod quæstio mentionata pro controversa habenda sit. Quod si conferatur Observ. mea 1443. & sententia sequens, veritas propositionis in propatulo est, licet non nemo haud innepte existimaverit, daß die Combinirung der Observation und Urthel darinnen sich finden lasse, daß diese einen auf Zeit und Stunden limitirten und dem Exercitio A. C. ganz ohnabbrüchigen Mitgebrauch der Schloßkirche verstatte.

§. 2.

Sententia publ. d. 11. Octobr. 1771.

In Sachen der Gemeinde Redwiz Impetranten eines, wider von Redwiz tutorio nomine von Redwiz zu Redwiz; Mandati de non turbando in exercitio publico Religionis Evangelicæ in Sacello Redwiz nec impediendo reparationem dicti Sacelli S. C. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Impetrantische Gemeinde Redwiz, des von Impetraten gethanen Einwendens ohngehindert, bey dem Besitz des öffentlichen und freyen Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis in der Schloßkirche zu Redwiz, so wie sie schon vor Erregung dieses Streits hergebracht, weniger nicht bey der bisherigen Besorgung der nöthig findenden Reparaturen an der Kirche und Schulhaus, jedoch nach vorläufig desfalls der Herrschaft oder dessen nachgesetzten Beamten davon gethaner Anzeige, zu manutenciren und zu belassen, dahingegen Impetrantischer von Redwiz, daß derselbe die respective Pfarr- und Schuldienste jederzeit mit tüchtigen Subjectis, gegen welche die Gemeinde nichts erhebliches einzuwenden habe, besetzen solle, anzuweisen, derselbe auch der Impetrantischen Gemeinde die [29] bemerkte Straf-Gelder zu restituiren, schuldig zu erkennen, im übrigen aber gleichwohl Impetrantischem von Redwiz und seiner der Catholischen Religion zugehörigen Nachkommenschaft der Mitgebrauch solcher seiner Schloßkirche zu Zeit und Stunden, wo bis hiehin geübtermaßen dem darinn ferner zu

hal

haltenden Gottesdienst Augustanæ Confessionis in keinem Stück einiger Abbruch oder Hinderniß geschieht, zur Ausübung seines Catholischen Gottesdienstes gleichfalls zuzusprechen seye; als wir hiermit manuteneiren, be-lassen, anweisen, schuldig erkennen und zusprechen, die Unkosten bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht beyderseits derentwegen aufgegangen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist ermeldtem Impetraten zur würlflichen Vollziehung dieses Urtheils Zeit 3. Monathe pro termino & prorogatione von Amtswegen ange-
setzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß er jetzt, als dann, und dann, als jetzt, in die Straf 10. Mark löthigen Goldes, halb dem Kayserl. Fisco, und zum andern halben Theil der Impetrantischen Gemeinde ohnnachlässig zu bezahlen, fällig erklärt seye, und der Real-Execution halber auf weiteres Anrufen ferner ergehen solle, was recht ist.

Schließlichen ist Dr. Kusand von wegen seines mittler Zeit majoren gewordenen Principals die Vollmacht ad Acta bezzubringen hiemit aufgegeben.

OBSERVATIO MCCCCXLVII.

Von dem hohen *Visitationis = Confess* und dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht wegen Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer desselben erstattete Berichte, zu mehrerer Erläuterung der Abhandlung im 37. Th.

pag. 119.

§. 1.

Quin Numerus XVII. Assessorum, qualis est hodiernus, tot voluminibus Actorum spissis, non sufficiat, spinosissimisque tot causis illustribus decidendis haud par sit, nemo in dubium vocabit, saltem experientia ipsi refragaretur.

Augmentationem numeri Assessorum vero sustentationem eorundem convenientem supponere, per se liquet.

Dico

Dico supponere convenientem sustentationem: non omnis enim sustentatio convenit viris tot laboribus obrutis, ut eisdem vix sustinere queant, & vel maxime, si simul ad eorum Familias respicias.

Quæ ratio, cur diu tam in Camera quam Comitibus de augendo numero Assessorum quam sustentatione Camerali cogitatum fuerit, sed usque ad hodiernum diem pro dolor! absque effectu.

E re itaque erit, meditationes & lucubrationes tot virorum illustrium pensitare, & ad feros usque posteros conservare, sequentes:

Plura & quidem egregia hanc in rem tradidit b. de LUDOLFF in Syst. Jur. Cam. Sect. I. s. 6. num. XI.

Dictatum Ratisbonæ die 21. Febr.

1772. per Moguntinum.

Kayserl. allergnädigstes Commissions=Decret, an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs=Versammlung zu Regensburg de dato 15. Febr. 1772. die, wegen Vermehrung und Unterhaltung der Beysezer des Kayserl. und Reichs=Cammer=Gerichtes, von dem Visitations=Confesse und ermeldtem Cammer=Gericht erstattete Berichte betreffend.

Von der Römisch=Kayserslichen Majestät JOSEPHI des Andern, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kaysersliche Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Freyherr zu Zimbden, Herr der freyen Reichs=Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark=Eischingen, Trugenhofen, Balsmershofen, Dutenstein, Wolfershem, Rosum und Neuseghem zc. zc. der souverainen Provinz Hennegau Erb=Marshall, Ritter des goldenen Bließes, beyder Römisch=Kayserslicher und Kayserslich=Königlicher Majest. Majest. würklicher geheimer Rath, wie auch Erb=General- und Obrist=Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, zc. zc. denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räten, Botschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Ihro

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät sey nicht allein von dem Visitations-Confesse der mit dem Reichs-Gutachten vom 3. Aug. 1770. eingerathene, in Gemäßheit des darauf ertheilten Kayserl. Commissions-Decrets vom 19. Nov. desselben Jahrs geforderte Bericht nunmehr vom 15. vorigen Monaths über die Gesez- und Reichschluß-mäßige Vermehr- und Unterhaltung der Bessizer am Kayserl. Cammer-Gericht erstattet, sondern auch bereits vorhin den 20. März an. præ. über den nämlichen Gegenstand der dem Kayserl. Cammer-Gericht abgeforderte Bericht von demselben geziemend eingesendet worden.

Allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät wollten dahero beide diese Berichte, samt den beygefügtten Protocollen und zugehörigen Anlagen, Churfürsten, Fürsten und Ständen hierdurch sub Lit. A. & B. abschristlich mittheilen, damit sothane wichtige Sache in reife Berathschlagung gezogen, und mit den hinlänglich ausgiebigen allgemein einverständigten Mitteln eine solche dauerhafte Einrichtung an Handen gegeben werde, wodurch, nach dem wahren Sinn der Geseze und Verfassung, dem Justiz-Wesen am Kayserl. Cammer-Gericht zum Trost des gesanten Reichs die standhafte gute Ordnung und zuverlässige Hülfe verschaffet, mithin durch ein förderliches Gutachten Allerhöchst-Dieselben in Stand gesezet werden möchten, mit Allerhöchst-Ihro ferneren Kayserl. Entschliesung die weitere heilsame ges.liche Vorsehung treffen zu können, womit endlich eine so lange gewünschte Sache zur Wohlfahrt des Vaterlandes bey der jetzigen Reichs-Versammlung, zu derselben unvergeßlich bleibenden Ruhm und Danknehmungkeit, ihre vollständige Erfüllung erhalte.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, denen anwesenden vortrefl. Räten Botschaften und Gesandten mit freundlich- auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 15. Febr. Anno 1772.

(L.S.) Alexander, Fürst von Thurn
und Taxis.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich. Chur-Maynzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

L. B. de Crameri Observ. T. VI, P. II.

Aaa a

Beij

Beylagen.

Lit. A.

Præs. den 23. Jänner 1772.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster,
und unüberwindlichster Römischer Kayser,
Allergnädigster Kayser und Herr!

Euer Kayserliche Majestät haben allergnädigst geruhet, dem unterm 3. August vorigen Jahrs allerunterthänigst erstatteten Reichs-Gutachten, die Vermehrung und Unterhaltung derer Cammer- und Reichs-Beysitzer betreffend, den Kayserl. allerhöchsten Beyfall zu ertheilen, so fort an uns allergnädigst zu befehlen, reifliche und ausgiebige Berathschlagungen zu pflegen, auch umständlichen Berichte zu erstatten, wie diese Reichs-gemeinnützliche Absicht am schleunigsten erzielet und bewürket werden könne.

Was nun zu dessen allerunterthänigster Befolgung bey uns in verschiedenen Raths-Sitzungen diesfalls zum Reichs-Protocoll abgegeben worden, legen an Euer Kayserliche Majestät und das Reich wir in Abschrift allerunterthänigst hier bey.

Womit zu Kayserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden uns allerunterthänigst empfehlen, und in alltiefester Unterwürfigkeit verharren

Euer Kayserl. Majestät

Weglar, den 13. Jan. 1772.

allerunterthänigst und treuehorsaamste
Commiffarius und Visitatores.

Nebenlagen

zu dem Bericht des Visitations-Confesses, die Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts betreffend.

Nro. I.

Kayserl. allergnädigstes Rescript an Allerhöchst-Dero bey der Kayserl.
und

Observ. *MCCCCXLVII.* Von dem hohen Visitationis-Conseß zc. 549

und Reichs-Cammergerichts-Visitation in Wetzlar anwesende
Commission de dato Wien den 22. August 1770.

NB Ist mittelst des Kayserl. Commissions-Decretis de dict. 20. Novembri.
1770. dem Reiche bereits mitgetheilet worden.

Nro. 2.

Visitationis-Protocolle, *Sess.* 221. 446. 459. 492. 494. 495. 505.
509. 510. 513. 514. 518. 520. 562. 613. 620. 625. 626.
627. 629.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
10. Octobris 1768.

Præsentibus.

DDnis Commiss. Cæsareis,
L. B. a Spangenberg

&

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis.

Absent. & excusat.

Dno Darmstadiensis,

Dno Norimbergensis

& me

Secret. v. Eckart.

Sessio 221.

Chur-Maynz proponirte: es wäre
bey dem Westphälischen Frieden,
bey voriger Visitation, und hier-
nächst bey gesammten Reichstag
als ein Hauptmangel des Kayserl.
Reichs-Cammergerichts erkannt
worden, wann nicht die Anzahl
der Beysitzer merklich vermehret
würde.

Das Instrumentum Pacis Westpha-
licæ Art. V. §. 53. bestimmet
zwar die Anzahl von 50. und der

Reichsschluß von 1720. wolle einstweilen wenigstens 25. Beysitzer wüch-
lich angestellet wissen.

Wie aber bekantlich dormalen nur 17. Assessoren bey dem Gericht sich be-
finden: so stelle Directorium gefälliger Berathung anheim, wie die
Reichsfriedens- oder wenigstens die Reichsschlussmäßige einstweilige An-
zahl der Beysitzer am ehesten erzielet werden möge.

Umfrage.

Conclusum. Es wäre das Kayserl. Reichs-Cammergericht per Decretum

A a a a 2

Visi-

Visitationis zu erinnern, ihren in Betreff des Sustentations- Wesens dem Vernehmen nach bereits verfaßten gutächlichen Bericht zusamt dem hiebey gepflogenen Deliberationibus Pleni ehestens ad Confessum Visitationis einzuschicken.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
31. Augusti 1770.

Præsentibus.

Dno. Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis
ac me

Secret. v. Eckart.
Excusatis

Dnis (Bada-Durlacensi,
(Civico Norico.
Absentibus

Dnis (Aufriaco,
(Civico Coloniensi.

Sessio 446.

Commissio Cæsarea solle gegenwärtig in hochansehnlicher Versammlung unverhalten, was Ihro Kayserl. Majestät in Betref des an Allerhöchstdieselbe unterm 3. dieses allerunterthänigst erstatteten Reichs-Gutachtens an Sie zu rescribiren allergnädigst geruhet haben. Und gleichwie daraus von selbst un schwer zu ermessen seyn wird, daß Allerhöchst Ihro die Beförderung des inhaltlichen gemeinnützlichen

Gegenstands Reichs-väterlich angelegen sey: als zweifelt *Commissio Cæsarea* auch keineswegs, es werden sammtlich fürtreffliche Subdelegationen, mittelst baldiger Annehmung r.ifer Berathschlagung, und hiernächst zu erstattenden allerunterthänigsten Gutachtens, auch das Ihrige zu Erreichung des heilsamen Endzweckes mit beyzutragen sich patriotisch beeifern, und andurch allerhöchst Ihro Reichs-väterliche Sorgfalt werthtätigst anerkennen, und gebührend zu verehren, unentstehen wollen.

Chur-Maynz verlaße das von Kayserl. hochansehnlichen Commission in Original vorgelegte, und abschriftlich zum Reichs-Protocol gegebenes allerhöchste Kayserl. Rescript d. d. Wien den 22. Aug. 1770, verdanket anbey in allerunterthänigster Verehrung die Kayserl. allerhöchste väterliche Vorsorge zu Aufrechthaltung und Beförderung des Reichs-Justiz- Wesens;

Observ. MCCCCXLVII. Von dem hohen Visitationis-Confess. 551

Wesens; wird seines Orts unermangeln, das so eben verlesene allerhöchst-
Kaysrl. Rescript per dictaturam mitzutheilen, sofort nach der Kaysrl.
allergnädigsten Willens- Meinung die erforderliche Berathschlagung bey
gegenwärtigem hohen Reichs- Visitationis- Confess ehebaldigst zu veran-
stalten.

*Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
2. Octobris 1770.*

Præsentibus.

Sessio 459.

Dno Commiff. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis.

Secret. Linden

Excusato

Dno Bada-Durlacensi.

Chur-Maynz proponirte: Es sey
durch den Reichs- Schluß vom
Jahr 1719. die einstweilige An-
stellung von 25. Beystzern an dem
Kaysrl. Reichs-Cammergericht be-
liebet, auch daß dieselbe durch ge-
meinsamen Reichs-Beytrag unter-

halten werden sollen, mehrfältig festgesetzt worden. Es haben aber die
nachhero verschiedentlich erfolgte Minderungen des Matricular-Anschlags,
die beträchtliche Rückstände an Cammerzielern, die Einnahm der Gelder
nach einem höheren Münzfuß, als die Ausgab geschehen, nebst den aus-
serordentlichen, besonders aber Frankfurter-Meß- und Provisions- Kos-
ten die Pfeningmeisterey, Cassa so sehr geschwächet, daß seithero nur
17. Beystzer wirklich angestellet werden konnten, ja, daß bey fürdau-
renden solchen Umständen in Zukunft nicht einmal die Anzahl von 17.
Beystzern wird bestehen können.

Die geringe Anzahl von Beystzern sey bekanntlich der Hauptmangel bey dem
Cammergericht, und ohne dessen Abhülfe lassen sich verschiedene andere
Justiz- schädliche Gebrechen aus dem Grunde nicht heben.

Glortwürdigst regierende Kaysrl. Majestät haben dannenhero das Reichs-
Gutachten vom 3. August laufenden Jahrs mit allergnädigstem Beyfall
aufgenommen, sofort mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des
Reichs ganz einverstanden, durch Erlassung eines allerhöchst- Kaysrl.
Commissions-Decrets vom 22. dicti an. Reichs- väterlich zu erkennen ge-

Aaa a 3

geben,

geben, wie es zur B:förderung der Gerechtigkeit im Reich sehr ersprie-
lich, ja unumgänglich nöthig sey, daß die vorhin durch förmliche Reichs-
schlüsse festgestellte Vermehrung der Cammergerichtlichen Beysizer zum
Vollzug gebracht werde, wes Endes Allerhöchstdieselbe von gegenwärti-
ger hoher Reichs-Visitations-Deputation eine reifliche und ausgiebige
Berathschlagung, sofort baldmöglichste Erstattung eines allerunterthänig-
sten umständlichen Berichts allergnädigst erwarten, in wie fern die in dies-
ser Materie ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gesetzt worden, und
wie dormalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Kayserl.
Reichs-Cammergerichtl. Beysizer am schleunigsten bewürket, und in un-
abbrüchlichem Stande erhalten werden könne.

Da nun nicht allein dieses in der 446sten Session vertlesene allerhöchste Kay-
serliche Commissions-Decret, sondern auch die nach vorgängiger Dire-
ctorial-Proposition vom 10. Octobris 1758. erforderte hiezu diensame
Berichte bereits per Dictaturam mitgetheilet, somit das zur ausgiebigen
Berathschlagung vorgängig notwendig besorget worden; so wolle Dire-
ctorium nunmehr vernehmen, ob einem hohen Visitations-Congress be-
lieblich, sothane Berathschlagung jeko anzugehen, sofort wessen sich dies-
falls zu äußeren gefällig sey, und zwar insonderheit

- 1.) wie zu näherer Erzielung der allerhöchsten Intention, auch Kayserl. Mai-
und des Reichs Entschliessung am deutlichsten von Visitations-wegen als
lerunterthänigst vorgeleget werden möge, in welchen Umständen sich die
nach und nach erfolgte Minderungen des Matricular-Anschlags, und die
Rückstände an Cammerzielern befinden, auch auf welche Art sich die der-
malige Einnahm und Auszahlung bey der Pfenningmeisterey-Cassa ver-
halte, sofort in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene
Reichsschlüsse in Erfüllung gekommen seyen;
- 2.) Wie die Vermehrung und Unterhaltung der 25. Beysizer des Kayserl.
Reichs-Cammergerichts am schleunigsten bewirket werden könne;
- 3.) Wie die hinkünftige Entrichtung an Cammerzielern, und die Auszah-
lung der Salarien nach einem einförmigen Müngsus beständig festzusetzen;
- 4.) Wie, zu Ersparung an Neben-Auslagen, besonders Porto, Provisio-
nen und Frankfurter-Mißkosten, die Cammerzieler bis an den Wohnsitz

des

des Kayserl. Reichs-Cammergerichts einzuliefern; und ob nicht solches auf eigene Kosten eines jeglichen höchst- und hohen Reichs-Standes durch die Agenten beschehen könne, welche die Cammerzieler so, wie sie solche verpatschirter erhalten, mit dem Sortenzettel unaufhaltlich, bey Straf der Cassation und schwerer Ahndung, an die Pfenningmeisterey gegen Erhaltung der Quittung ausliefern sollen;

5.) Ob nicht, da zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts mit 25. Beysiger und zweyen Medicis, auch dem übrigen zeitherigen Personall alljährlich eine Summe von 91575. Rthlr. 70. fr. erforderlich ist, die in der von dem Kayserl. Reichs-Cammergericht dem Reichstage vorigen Jahrs vorgelegten Specification enthaltene Usual-Matricul aber (wann auch darinn keine Posten ungangbar wären, noch auf dem Abgang stünden) dennoch mehr nicht als 78488. Rthlr. 78. fr. beträgt, dahin allerunterthänigst anzurathen sey, daß jedes der jährlichen 2. Cammerzieler um ein Viertel erhöht werden möge;

6.) Wie eines solchen Beytrags zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts sich Landstände, Landsassen und Unterthanen, Inhalts des jüngern Reichs-Abschieds S. 14. und Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XV. S. 3. nicht ent schlagen mögen, und also alles, was zu richtiger und vollständiger Entrichtung der Reichssteuren in den Befehlen heilsam versehen ist, mit allen dabey vorkommenden gewöhnlichen Clausuln, in Ansehung der solchergestalt neu erhöhten Cammerzieler zu beobachten sey;

7.) Wie übrigens von der Cameral-Matricul hinkünftig keine Folge auf die Reichs-Matricul, noch hinwieder zu machen, also auch bey diesem vorkommende Nachlaß und Moderationen nicht auf die Cammerzieler zu erstrecken, sondern vielmehr in Gemäßheit des Reichs-Gutachtens vom 18. Januarii 1754. dagegen ausdrückliche Verwahrung zu thun, dienlich sey; Endlichen

8.) was, um den Fundum Sustentationis des Kayserl. Reichs-Cammergerichts in unabbrüchigem Stande zu erhalten, oder sonst in Betreff der Vermehrung der Beysiger weiters allerunterthänigst anzurathen, nützlich erachtet werde.

Hier

554 *Observ. MCCCCXLVII.* Von dem hohen Visitationis=Conseß 2c.

Hierauf wurde beliebt, die Berathschlagung bis nach erhaltener Dictatur auszusehen.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetziariae
19. Decembris 1770.

Præsentibus

Sessio 492.

DDnis Commiss. Cæsareis

&

DDnis Subdelegatis.

Secret. Linden.

Excusato

Dno Civico Norico.

Chur=Maynz wollte dem fürtrefflichen Herzoglich=Bremischen Herrn Gesandten auf dessen Verlangen das Protocoll hiemit öfnen.

Bremen. Subdelegatus hat die in voriger Woche in Sessione 490.

mündlich gethane Anzeige, daß er seines Orts in Materia Sufsentationis Cameralis das Herzoglich=Bremische Votum suo loco & ordine abzulegen bereit sey, hiemit ad Protocollum zu wiederholen unerwangen wollen.

Chur=Maynz bemerket hiemit, daß in sobald die vorstimmende fürtreffliche Subdelegationen mit ihren Votis gefaßt seyn werden, Directorium die Berathschlagung zu veranstalten, keinen Augenblick entstehen wird.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetziariae
2. Januarii 1771.

Præsentibus

Sessio 494.

DDnis Commiss. Cæsareis

&

DDnis Subdelegatis

ac me

Secret. v. Eckart.

Excusatis

Dno Princ. Darmstadiens,

Dno Civico Colonienfi,

Dno Civico Norico.

Chur=Maynz: Nachdem in Sessione 459. wegen Vermehrung der Cammergerichts=Beysitzer die Directorial-Proposition geschehen, als wolle man vernehmen, wessen sich hierüber zu äußern gefällig.

Um:

Umfrage.

Chur-Trier: In dankvollster allerunterthänigster Verehrung der Kayserl. Reichsväterlichen Obsorge wird hiemit erklärt:

Ad Punctum I.) Die Umstände, worinn sich dormalen die nach und nach erfolgte Minderung des Matricular-Anschlags, und die alten Rückstände an Cammerzielern befinden, nicht weniger der jährliche Abgang an den zwey erhöhten Zielern, somit auch die zeitherige Nichterfüllung der Reichsschlüssen rühren nach den behörigen Untersuchungen daher, weilen

a.) durch die, ohne Verschulden des Cammergerichts, hiernächst erst ersolgenden vielen Moderationen ein jährlicher Abgang von 20848. Rthlr., 50 $\frac{1}{2}$. fr. (alias 19847. Rthlr. 45 $\frac{3}{4}$. fr.) sich ergeben hat.

b.) Unerachtet das Cammergericht rühmlichst, von wiederum in Gang gebrachten Posten, mit jährlich 4200. Rthlr. 84 $\frac{1}{2}$. fr. den Abgang einigermaßen ersetzt hat, so sind gleichwohl an dem in der Matricula an. 1720. mit in Ansaß gekommenen dormalen noch wirklich (in der Matricula mit * gezeichneten) ungangbaren Posten übrig, die einen jährlichen Abgang von 10484. Rthlrn. 33. fr. ausmachen.

c.) Dieser vermehret sich dadurch noch weiters mit jährlichen 3885. Rthlr. 43 $\frac{3}{4}$. fr., weilen wegen verschiedener ansehnlichen Reichsständen, zum Nachtheil des Fundi sustentationis, und zur Beschwerde der übrigen willigen Reichsständen, nur der alte Anschlag beybehalten werden will, und die Reichschlußmäßige erhöhte Zieler nicht gezahlet werden.

Diese Abgänge am jährlichen Fundo sustentationis waren die Ursache, warum mit genauer Noth nur 17. Assessores angestellet werden konnten; zumalen auch

d.) die Reichsschlüsse von anno 1726. und 1727., wegen Eintreibung der zu einem Fundo sustentationis surrogato gewidmet gewesenen Rückstände so wenig zu ihrer Erfüllung gekommen, daß auch nicht einmal das laufende ganz eingegangen, sondern desfalls beträchtliche Rückstände haften geblieben, Ausweis der Cammergerichts-Anzeigen beym Reich vom 6ten April 1739. und 1748. Und

e.) wann auch gleich von Chur-Böhmen, Chur-Bayern, und Chur-Sachsen, durch Vergleich bishero nahmhafte Rückstände abgeföhret worden, L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II. B b b b

so

so sind doch selbige theils zu Tilgung der rechtmäßigen Besoldungs-Rückstände der Cameral-Personen, theils aber dazu mit verwendet worden, damit die Besoldungen einigermaßen Reichsschlussmäßig in quali & quanto abgetragen werden könnten; nachdem zumal

- f.) die meisten Stände angefangen haben, eigenen Gefallens von der über 30. Jahre üblich gewesenenen anno 1719. im Reichs-Gesetze vorgeschriebenen Valuta der Cammerzieler abzuweichen, und in den 50er Jahren die Zahlungen in geringerem nicht Reichs-Edict-mäßigen Münzfuß zu entrichten, wodurch ein jeglicher Assessor so, wie die Pfenningmeisterey-Casse (zum Beyspiel des 24. fl. Fußes) den vierten Theil an ihrem Gesetzmäßigen Quanto, oder dem wahren inneren Werth der Cammerzieler, zu wenig empfangen haben, folglich einen empfindlichen Verlust erleiden müssen: worüber das Cammergericht anno 1759. bey Kayserl. Majestät und dem Reich die klägliche Anzeige gethan, und zwar um Abhülfe gebethen, aber bis anhero unerhört geblieben; wessen merkwürdiger Inhalt ganz anhero gehöret. Aus dem ermeldeten ist also erfolgt, daß das Kayserl. Cammergericht die vorgeschriebene Anzahl von 25. Beyßigern, aus Abgang des Salarii, nicht nur nicht complet hat annehmen können, sondern überdem auch, zu Beybehaltung der bisherigen Anzahl von 17. Beyßigern, die hier und da zum theil eingegangene alte Rückstände selbst, als eine Beyhülfe hat angreifen müssen, ohne daß jemals davon ein merklicher Ueberschuß in Cassa verblieben, folglichen also, da gemeldete durch Vergleich beygebrachte alte Rückstände binnen kurzem zu Ende gehen, nicht einmal mehr ein Fundus zu Unterhaltung der 17. Assessoren vorhanden sey, sondern kaum vor 13. zureichen wird. Welches alles in dem Aufsatz des an Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu erstattenden Berichts mit kurzen Umständen auszuführen, das fürtreffliche Reichs-Directorium zu ersuchen wäre.

Ad Punctum II.) Wie die Vermehrung am schleunigsten zu bewürken.

Die Nothwendigkeit derselben liegt in der zum unverantwortlichen Nachtheil so vieler um die Obristrichterliche Hülfe scheyender Partheyen nun 50. Jahre unterbliebenen Vollstreckung des Reichsschlusses vom Jahr 1719. wessen einmalige Erfüllung das von Kayserl. Majestät unterm 19. Nov. jüngst

jüngsthin] ratificirte Reichs-Gutachten vom 3. August vorigen Jahres so ernstlich und gerechtest verlangt, und ohne welche Vermehrung der Assessorum alle Justiz-Verbesserungs-Rathschläge der jetzigen Visitation unfruchtbar bleiben müssen. Indessen wird es, um die Anzahl von 25. Beyßigern vollständig zu machen, an den hiezu nöthigen Subjectis nicht er-manglen, wann die bisherige wirkliche præsentati prætitis præstandis be-rufen und aufgeschworen werden. Dieses aber kann, nach wörtlicher Vorschrift des Reichs-Gesetzes vom 2. November 1727. ad Membrum I. & VI. ehender nicht gesch. hen, als bis die zu deren Unterhalt nöthige Gelder in der Pfeningmeister. y-Cassa wirklich vorhanden sind, wie aber solche beyzuschaffen seyen, wird sich ad punctum 5. ergeben.

Ad 3.) Wie die hinkünftige E. trichtung der Cammerzieler, und die Aus-zahlung der Salarien nach einem einförmigen Münz-Suß beständig festzusetzen.

Dieses ist schon oben in dem Reichschluß vom 15. Decemder 1719. gesche- hen, und zu einem gemein verbind. icken Gesetz, wornach sich über 30. Jahr die Stände des Reichs bis zu der letztern Münzverwirrung richten mußten, erwachsen. Dieses Gesetz, welches kundbarlich gemacht wor- den, damit ein jeglicher Assessor seines eigentlichen Gehalts der 2000. Species-Thaler oder 222½. Mark Silbers versichert wäre, ist bis diese Stunde noch nicht aufgehoben, und das jüngere unterm 3. August aus- gefallene von Kayserl. Majestät unterm 19. Nov. abgewichenen Jahres bestätigte Reichs-Gutachten weist die Visitation an, zur Vollziehung, nicht zur Abänderung des Reichschlusses vom Jahr 1719.

Sollten auch die Zeit-Umstände hierunter etwas veränderliches dabey zur Nothwendigkeit machen, so müßte jedoch, damit die Einförmigkeit allgemein verbindlich sey, solches durch ein allgemeines Reichs-Gesetz erwirkt werden; besonders wo die in den ältern Gesetzen so hoch em- pfohlene Nothwendigkeit dabey mit eintritt, den Assessoribus eine zuber- lässige unveränderliche Befoldung zuzusichern, und leicht zu erachten ist, wie schwer es jenen Assessoribus habe fallen müssen, welche in den 50ger Jahren durch die geringe Münz-Sorten ihre vorhin gehabte Befoldungen um mehr als den vierten Theil vermindert haben erfahren müssen.

Die betrübte Folgen der Willkühr in Veränderung des Gesetz-mäßigen Werths der Cammerzieler hat das Cammergericht jüngsthin in seinem Bericht vom sogenannten Aufwechsel dieser Visitations:Versammlung durch 200. jährige Erfahrung vorgelegt.

Diesem abzuheffen, hatten aber die Reichsschlüsse vom Jahr 1719. und 1723. auch vom 2. Nov. 1727. in Kraft eines gemeinbündigen Gesetzes, allen Ständen zur Nachachtung verordnet, daß die Cammerzieler bey der Pfennigmeisterey in Reichs-Edict-mäßigen groben Geld-Sorten ver-einnahmt und verausgabt werden sollten, und zwar

„daß sowohl den jetzigen, als NB. künftigen Assessoren, alljährlich
 „2000. Rthlr. (kurz hernach Reichs-Species-Thaler genannt) bezahlet
 „werden sollten, und zwar in dormaliger Valuta, den Reichsthaler
 „zu zwey Gulden, den Gulden zu 60. Kreuzer gerechnet.

Der Reichs-Manzschluß Jahrs 1737. bestätigte den Leipziger 18. fl. Fuß, (welcher schon vor dem Anfang dieses jetzt laufenden Jahrhunderts überall im Reich üblich war, und eben darum anno 1719. pro basi genommen worden) und bestimmte gesetzlich, daß auch fürs künftige 9. Stück dieses Reichs-Species-Thalers eine feine Mark Silbers ausmachen sollten, folglich müßten die 2000. Stück jährliche Besoldung eines Assessoren 222 $\frac{2}{3}$. Mark Silbers halten, welche aber im 20. fl. Fuß nur 200. Mark, und im 24. fl. Fuß gar nur 166 $\frac{2}{3}$. Mark Silbers ausmachen; die abgängige 22 $\frac{2}{3}$. und respective 55 $\frac{1}{3}$. Mark empfangen sie alsdann in Kupfer statt Silbers. Das Reichsgesetz aber vom 2. Nov. 1727. will keinem Assessori von dem zugesagtem Gehalt etwas abgebrochen wissen, und das Cammergericht hat anno 1759. bey Kayserl. Majestät und dem Reich kläglich angerufen, es bey seinem ex pacto publico imperii inter Caesarem & Status erworbenen Recht zu schützen. Ihro Kayserl. Mai. haben in Allerhöchsteroseiben jüngsteren Rescript und begefügtem Reichs-Butachten, welches auch die jetzige Verathschlagung veranlasset hat, in Gesolg Art. XVII. §. 13. Ihrer Wahl-Capitulation,

„die nachdrucksame Vorkehr gethan, damit dasjenige ohne Mangel
 „und Säumniß erfüllet werde, was der Reichsschluß vom Jahr

„1719.

„1719. wegen beſſerer Unterhaltung des Cammergerichts und Vermehrung daſiger Beyſitzer enthaltet.

Wenn es demnach um die Erfüllung und nicht um die Abänderung desjenigen zu thun iſt, was der Reichſchluß vom Jahr 1719. enthaltet, wodurch der eigentliche Werth der Cammerzieler, in einem einförmigen Münzfuß zu einer allgemeinen Zahlungs-Verbindlichkeit im Reich feſtgeſetzt worden, ſo iſt hierunter nichts übrig, als daß Sr. Kayſerl. Majestät und dem Reich von Viſitations wegen diejenige ſchädliche Unordnungen vorgelegt werden, welche durch die in den lezteren zwanzig Jahren in dem Reich überhand genommene Münz-Verwirrungen und willkührliche Zahlungen bey der Pfeningmeiſterey-Caſſa entſtanden, und endlich bis zur gänzlichen Erſchöpfung des Fundi Suſtentationis Cameralis noch immer weiter gehen werden. Sofort würde zu bitten ſeyn, um eine ſchleunige Abhülfe mittels eines förmlichen Reichſchlusses und Verordnung, entweder ob das Condignum der 222 $\frac{1}{2}$. Mark Silbers in proportione mathematica mit Sichern vom Hundert nach dem innerlichen Gehalt an die Pfeningmeiſterey-Caſſa zu bezahlen, oder aber ob beſſer befunden werden wolle, einſtweilen, und bis zu näherer Vereinigung in dem Reichs-Münz-Wesen (wobey jedoch allezeit dem Cammergericht ſein Recht vorbehalten bleibt) einen durch keine Münz-Verwirrungen mehr abgeändert werden könnenden einförmigen Werth eines Cammerzieler-ſhalers, als eines beſtimmten Theils eines Mark Silbers, feſtzufetzen, und zu einem gemein-verbindlichen Zahlungsfuß dem Pfeningmeiſter-Amt anzuweiſen; wozu, diſſeitigen Ermessen nach, das ſchicklichſte Mittel wäre, es bis dahin bey demjenigen noch zur Zeit bewenden zu laſſen, was das Cammergericht ſelbſt, aus Noth gedrungen, im Jahr 1759. mit beſtem Zug Rechtens, nach der durch die Reichsgeſetze ihm ertheilten Gewalt, der Zahlungen halber, an das Pfeningmeiſterey-Amt proviſorie verordnet dem Reich angezeigt, und zeithero darauf gehalten hat.

Wobey jedoch in Anſehung des eigentlichen Werths der groben Gold- und Silber-Sorten, die Augſpurgische Valuations-Tabellen deren vier im Münz-Wesen correspondirenden Creyſen zur Richtſchnur zu nehmen wären.

Ad quartum. Wie zu Ersparung an Neben-Auslagen, besonders Porto, „ Provisionen, und Frankfurter Meß-Kosten, die Cammerzieler bis an „ den Wohnsitz des Kayserlichen Cammergerichts einzuliefern, und ob „ nicht solches auf eigene Kosten eines jeglichen höchst- und hohen Reichs- „ Standes durch die Agenten beschehen könne, welche die Cammerzieler „ so, wie sie solche verpetschirter erhalten, mit dem Sorten-Zettel, ohn- „ aufhaltlich bey Strafe der Cassation und schwerer Ahndung an die „ Pfeningmeisteren gegen Erhaltung der Quittung, ausliefern sollen.

Wenn nur die Reichsgesetze vom 19. Junii 1713. 8. Nov. 1726. und 2ten Nov. 1727. Membro V. und VI. nicht widersprächen, und durch diese Vorschläge allen Unordnungen und Kostspieligkeiten ohne Erzeugung neuer abgeholfen werden könnte: so würde Chur-Erier sich es zwar gerne mitgefallen lassen, auch seines Orts die besorgende Ungemächlichkeiten, wenn die mehrere Stände es also beliebten, mit zu übernehmen. Weilten aber die im jüngeren Reichs-Abschied S. 9. 10. sodann vorgedachten Reichs-schluß vom 19. Jun 1713. S. 1. davor ausdrücklich erklärte Legstadt Frankfurt wegen der Gemächlichkeit der Wechsel-Zahlungen in denen zwey Meßzeiten zu Vermeidung mißlicher Geld-Transporten in Natura, in denen Reichs-Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben worden, und eine dinstaltige Abänderung besonders denen weit entlegenen Ständen etwa zur Beschwerde gereichen mögte, besonders wegen der Verlust-Gefahr bey Geld-Versendungen auf Postwägen, und wegen mehr anderer dergleichen Zahlungs-Sachen begleitender Schwierigkeiten; so findet man das bey allerdings ein Bedenken.

Ad quintum. „ Ob nicht, da zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts „ mit 25. Bessizeren und zweyen Medicis, auch dem übrigen zeitherigen „ Personali alljährlich eine Summe von 91575. Rthlr. 70. kr. erforder- „ lich ist, die in der von dem Kayserl. Reichs-Cammergericht dem Reichs- „ Tag vorigen Jahrs vorgelegten Specification enthaltene Usual-Matricul „ aber, (wann auch darinn keine Posten ungangbar wären, noch auf dem „ Abgang stünden,) dennoch nicht mehr als 78488. Rthlr. 78. kr. betra- „ get, dahin allerunterthänigst anzutragen sey, daß jedes deren jährlichen „ zwey Cammerzieler um ein Viertel erhöht werden möge.

Die

Die Reichskundige Erfahrung hat gelehret, wie fruchtlos es gewesen sey, über ohnzureichige Mittel zu Wiederergänzung des Fundi Sustentationis vergebliche Berathschlagungen zu pflegen, und (um sich der Schluß-Worte Membri X. des Kayserl. Commissions-Decreti vom 2ten November 1727. zu bedienen)

„daß es der deutschen Ehre und Ruhm anständiger sey, auf einmal
„glorreich heraus zu treten, als mit langer Hand in bisheriger Un-
„richtigkeit, und ohne wesentliche Wirklichkeit in Unordnung und be-
„ständigem Rath ohne That zu verbleiben.

Maßen dann auch eben daselbst in diesem Betracht Ihre Kayserl. Majestät das Reichs-Gutachten vom 8ten Novembr. 1726. mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ad Membrum I. genehmiget hatten.

„ Jedoch ohne Abbruch dessen, was wegen derer (Cammerzieler) allen-
„falls nöthiger weiterer Multiplicirung in denen Reichsgesetzen so heil-
„sam vorgesehen und verordnet worden.

Hey dieser Bewandsame ist man also Thur-Frierischer Seits mit dem vor-
trefflichen Directorial-Vortrag: daß nemlich jedes deren jährlichen jetzigen
zwey Cammerzieler um ein Viertel zu erhöhen sey, um so mehr vollkom-
men einverstanden, als die Sache in facto & Calculo an sich ganz rich-
tig ist.

Ad sextum. „Wie eines solchen Beytrags zum Unterhalt dieses höchsten
„Reichsgerichts sich Landstände, Landsassen und Unterthanen, Innhalts
„des jüngeren Reichs-Abschieds S. 14. und Kayserl. Wahl-Capitulation
„Art. XV. S. 3. nicht ent schlagen mögen, und also alles, was zur richti-
„gen und vollständigen Entrichtung in denen Reichs-Gesetzen heilsam ver-
„sehen ist, mit allen dabey vorkommenden gewöhnlichen Clausulen, in
„Ansehung deren solcher gestalten neu erhöhten Cammerzieler zu beob-
„achten sey.

Es wäre allerdings über denen dißfalls klar sprechenden Reichsgesetzen, nach
Maaf des in eines jeglichen Reichsstandes Landen alt herkömmlichen Mo-
di collectandi fest zu halten, und besonders darauf, daß die Cammerzieler,
als ein onus reale auf den Reichsständischen Landen gemäß denen Grund-
gesetzen des Reichsabschieds Jahrs 1576. S. 101. und 1654. S. 16. haften
sollen. *Ad*

Ad septimum. „Wie übrigens von der Cameral-Matricul, hinfünftig fest
 „ne Folge auf die Reichs-Matricul, noch hinwieder zu machen, also
 „auch die bey dieser vorkommenden Nachlässe und Moderationen, nicht
 „auf die Cammerzieler zu erstrecken, sondern vielmehr in Gemäßheit des
 „Reichs-Gutachtens vom 18. Febr. 1754. dagegen ausdrückliche Vor-
 „kehrung zu thun, dienlich sey.

Weilen die in Moderations-Sachen ergangene Reichsschlüsse vom 27. April
 1736. vom 18. Febr. 1754. und vom 12. May 1769. ein vor allemal
 fest setzen,

„Daß dergleichen Nachlässe und Reichs-Matricular-Moderationes in
 „Verfolg vorheriger Reichsschlüsse auf die Cammerzieler sich nie erstre-
 „cken, und solche vielmehr davon ausdrücklich ausgenommen und vor-
 „behalten seyn sollen:

So wären Kayserl. Maj. und das Reich zu ersuchen, darüber um so mehr
 standhaft fest halten zu lassen, als solches sich gründet auf die vorherige
 Reichsschlüsse vom 15. Dec. 1719. 22. Dec. 1722. vom 8. Nov. 1726.
 und 2. Nov. 1727. wodurch fest gestellet worden, daß künftighin mit ei-
 nigem Moderations-Besuch an Cammerzielern niemand mehr gehöret
 werden solle.

Ad octavum. „Was endlich, um den Fundum Sultentationis des Kay-
 „serl. Reichs-Cammergerichts in ohnabbrüchigem Stande zu erhalten,
 „oder sonst, in Betreff der Vermehrung derer Beysitzer weiters aller-
 „unterthänigst anzurathen und nützlich erachtet werde.

So wären Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu erbitten, die Verfügungen
 an die Behörden ergehen zu lassen, damit diejenige Mittel, welche zu
 Vollziehung der von Reichs wegen beschlossenen, und von Kayserl. Ma-
 jestät genehmigten Vorkehrungen zu Unterhaltung des Reichs-Justiz-
 Wesens und des Cammergerichts in dem Reichsschluss vom Jahr 1726.
 mit dem darauf unterm 2ten Nov. 1727. erfolgten Kayserl. Ratications-
 Decreto enthalten, zur Wirklichkeit gebracht werden, insonderheit auch,
 daß durch ein Reichsgesetz ausdrücklich festgestellet werde, daß die Cam-
 merzieler, als ein onus reale, auf Reichsständischen Landen haften,
 und vorzüglich für allen Landes-Schulden abgetragen werden sollen, da-
 mit

damit solche, wie sich mehrmalen ergeben, bey Veränderungen der Landes-Herrschaften nicht an die Allodial-Erben verwiesen, und etwa gar verlohren werden.

Wegen Berufung der noch abgängigen Cammergerichts-Beyfizer aber wäre die allerhöchste Kayserl. Verordnung an das Cammergericht nach wesentlich, und den einen Reichsstand, wie den andern, ex æquo treffens-der Berichtigung ihres Unterhalts, ohnzwecklich zu erlassen.

Chur-Sachsen. Von der allerpreißwürdigsten Vorsorge vor Aufrechthaltung und Beförderung der heilsamen Justiz-Pflege im Heil. Röm. Reich, womit Se. Kayserl. Majestät Dero gloriwürdigste Regierung vor andern auszuzeichnen Sich Reichsväterlich bestreben, haben Allerhöchste Dieselben durch Dero allergnädigstes Rescript vom 22ten August. an. præ. die Vermehrung derer Beyfizer des Kayserl. Reichs-Cammergerichts betreffend ein neues ganz ohnvergeßliches Denkmal zu stiften, allerhuldreichst geruhet.

Wie solches Subdelegatus mit dem allersubmisssten Respect verehret, also hat derselbe, nachdem in Sess. 459. von einem vortreflichen Reichs-Directorio mittelst förmlicher Proposition zur näheren Deliberation die erforderliche Einleitung gemacht worden, mit dem reinsten Vergnügen bereits am 14. Nov. an. præ. des hochansehnlichen Kayserl. Herrn Commissarii Freyherrn von Erthal Excellenz zu eröffnen sich die Ehre gegeben, wie er auf Verlangen in gehöriger Ordnung über die proponirte Punkte ad Protocollum sich zu erklären, die nöthige Instruction erhalten habe.

Im Namen demnach und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen soll man dieß Orts hierdurch Höchstderoselben Reichspatriotische Gesinnung überhaupt dahin eröffnen, wie Se. Churfürstl. Durchlaucht

I.) die Vermehrung des zu Erhaltung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts bestimmten Fonds, in der Maasse, daß daraus eine hinlängliche Anzahl Beyfizer, dem Reichschluß von 1719. gemäß, besoldet werden könne, allerdings nothwendig finden, und daher, falls solcher Endzweck durch die von gegenwärtiger Reichs-Visitationis-Deputation bey der Reichs-Pfenningmeisterey anzuordnende Ersparniß nicht zu erreichen, und auch

keine andere ausgiebige Modi in Vorschlag zu bringen stehen sollten, zu einer düssalfigen neuen Reichs-Bewilligung zu concurriren, sich nicht entbrechen würden, jedoch voraus gesetzt, daß

- a.) andere Dero höchste und hohe Miltstände von denen die meisten besagtes Gericht weit mehr, als sie selbst, gebrauchen, sich hierunter der gemeinen Last nicht entzögen; auch
- b.) denen bey dermaliger Visitation vorkommenden *Real-Gebrechen* wirklich abhelfliche Maasse gegeben, mithin denen höchsten und hohen Ständen des Reichs eine schleunige und unpartheyische Justiz-Administration verschaffet würde.

Hiernächst erachten Höchstdie selben

- II.) der Billigkeit gemäß, daß denen Cammergerichts-Personen ihre Besoldungen nach demjenigen Münzfuß, worauf sie angenommen, und der durch den jüngsten Reichs-Münzschluß approbiret worden, ausgezahlt, der Sustentations-Casse aber von denen Ständen, so anderst ausmünzen, der Unterschied vergütet würde.

Wiewohl Höchstdie selben auch hi-runter sich zu nichts verbindlich gemacht haben wollen, daferne nicht eine vollkommene Gleichheit düssfalls gehalten, und keinem Stande Ausnahme gestattet werden solle.

Gleichwie auch Se. Chursfürstl. Durchl. bereits in Comitiiis declariren lassen, daß, so nützlich und nothwendig die Vermehrung derer Cammergerichts-Assessoren seynen mögte, Höchstdie selben dannaoh in ein diewerwegen abzufassendes Interims-Reichs-Gutachten einzugehen, nicht vermögten, ehe und bevor nicht vor allen Dingen die Beständigkeit derer per Majora der Cammergerichts-Visitationis-Deputation in Materia Turni, Recurrentium & Senatuum stabiliium gefaßten Conclusorum von Reichs wegen durchgesetzt worden.

Also soll Subdelegatus diese unabänderliche Meinung, und daß Se. Chursfürstl. Durchl. die Vermehrung derer Assessoren, und mithin des Fonds zur Unterhaltung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts auf keine andere Art und Weise für nöthig und zuträglich erachten, als wann zu vorderst nebst obberührter Gleichheit in *contribuendo* besonders die bey dermaliger Visitation bemerkten *Real-Gebrechen* abgestellt
und

und vorzüglich die wegen Wiederherstellung des *Turni in Refe-
rendo*, und derer ständigen Senate, auch Behandlung derer *Re-
current* Sachen *per Majora* vorlängst gefasste *Conclusa* befolget seyn
werden, auch hieselbst ausdrücklich anzeigen.

Was demnächst die in Sessione 459. von einem fürtrefflichen Reichs-Directo-
rio ad Protocollum gebrachte und in acht Puncte zergliederte Proposition
anbetrifft, kann Subdelegatus nach Anleitung der darauf eingelangten
gnädigsten Instruction sich folgendergestalt vernehmen lassen.

Quoad Punctum I.) Wäre wohl zu wünschen gewesen, daß zuvorderist die
fürtreffliche über das Pfeningmeisterey-Wesen referirende Subdelegatio-
nes im Stande gewesen wären, ihre Final-Relationes darüber abzule-
gen, und solchergestalt eine ordentliche Deliberation deshalb angegangen
werden können, ehe und bevor über die Mittel der Erhöhung des Susten-
tations-Fundi, welche sich gleichwohl darauf mit gründet, eine Berath-
schlagung veranlasset worden wäre.

So wenig man also bey dieser Lage der Sache die eigentliche Umstände,
worinnen das Sustentations-Werk bey und nach erfolgter Minderung
des Matricular-Anschlages, und bey denen sehr beträchtlichen Rückstän-
den derer Cammerzieler sich befindet, auch wie sich die dermalige Einnah-
me und Auszahlung bey der Pfeningmeisterey-Cassa verhalte, gründe-
lich beurtheilen kann: eben so wenig ist man aus vorangezeigten Ursachen
vermögend, über die Frage, ob und in wie ferne die in dem Unterhal-
tungs-Wesen ergangene Reichs-Schlüsse in Erfüllung gekommen, et-
was zuverlässiges anzugeben.

Wann aber überhaupt die Entwerfung einer Geschichte-Erzählung des Su-
stentations-Wesens in jeglichem Voto zu weitläufig fallen dürfte: also
will, woferne Majora sich darmit vereinigen, ein vortreffliches Reichs-
Directorium Subdelegatus hierdurch geziemend ersuchen, selbige zu ent-
werfen, und um sich darmit vergleichen zu können, solche *per Dictatu-
ram* zur Einsicht und Monirung gefällig zu communiciren.

Worbey man zugleich davor hält, daß, weilten der mit dem *per Memoria-
le* dem Herrn Cammer-Richter zuzustellen abgeforderte Cammergericht-
liche Bericht wegen des Sustentations-Wesens eingesendete besondere Be-

richt des Herrn Assessoris, Freyherrn von Harpprecht, die Sache kurz, vollständig und gründlich abhandelt, sich auch von dem Collegio Camerali in seinem allerunterthänigsten Bericht darauf bezogen seyn dürfte, sich von Visitationis wegen ebenfalls, und um Weitläufigkeit zu vermeiden, darauf berufen, und nur, was durante Visitatione disffalls vorgekommen, ingleichen das Verhältniß der jetzigen Einnahme und Ausgabe, und des Erfordernisses bey 25. Bepfählern, der Deutlichkeit halber beygefüget werden könnte.

Quoad Punctum II.) & III.) hat man die disffortige Erklärung bereits oben suppeditiret, welche man hierdurch wörtlich und virtualiter mit allen derselben *annectirten*, auch davon niemalen zu trennenden Bedingungen, anhero wiederholet haben will.

Quoad Punctum IV.) läffet man sich den besch:henen Vorschlag unter eben diesen *Conditionibus* gefallen, und erachtet also auf diese Weise vor ganz billig, wenn sämtliche höchste und hohe Reichsstände die an sich nicht beträchtliche, zu unmittelbarer Uebermachung ihrer Cammerzieler anhero erforderliche Kösten über sich zu nehmen, sich entschließen mögten, worgegen aber sodann die kostbare Meß: Reisen nach Frankfurt gänzlich cessiren sollten.

Quoad Punctum V.) kan man der vorgeschlagenen Annehmung eines zweyten Cameral-Medici ohne Bedenken bytreten, auch auf die Erhöhung derer bisherigen Cammerzieler mit zwey neuen Simplis, allenfalls, und woferne an mehrgedachten *Conditionen* kein Anstand mehr vorhanden seyn wird, antragen.

Hierndächst will man aber auch die von mehreren fürtrefflichen Gesandtschaften schon ehedem vor dienlich angesehene Abschaffung derer Cammer-Botten, und dagegen die Einführung des bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath üblichen *Modi Insinuationis* in Vorschlag bringen.

Denn ob schon der ganze Gehalt derer reitenden Botten, da die andere keine Befoldung erhalten, nur auf 693. Rthlr. 30. kr. sich beläuft: so ist doch auch in minderen Posten alle mögliche Erspahrniß der Sustainents-Cassa zu verschaffen, und die von dem Cammergericht gegen Einziehung derer Cammer-Botten in dem Bericht vom 13. Dec. 1768.

ange

angezogene Bedenklichkeiten könnten durch andere bey weiterer Deliberation zu treffende Einrichtungen gar süglich gehoben werden.

Quoad Punctum VI.) mag Sublegatus zwar ohne Anstand der Directorial-Proposition beystimmen, jedoch unter dem ausdrücklichen Präsupposito, daß, was den Modum exequendi anbelanget, dasjenige, worzu einem jeden Reichsstand die angezogene Gesetze authorisiren, oder überdiß die hergebrachte besondere Verfassung disfalls berechtigt, auch bey denen neu erhöheten Cammerzieleren, nach Anleitung des Reichstags-Schlusses de Anno 1720. ad IV. statt finden, und unter denen nöthigen Clausulen gewahret werden möge.

Nicht minder ist man damit einverstanden, daß

Quoad Punctum VII.) von der Cameral-Matricul keine Folge auf die Reichs-Matricul, noch von dieser auf jene zu machen sey, mithin die bey der Reichs-Matricul vorkommende Nachlässe und Moderationes nicht auf die Cammerzieler zu erstrecken, vielmehr in Gemäßheit des Reichs-Gutachtens vom 18. Jan. 1754. dargegen ausdrückliche Verwahrung zu thun sey. Was endlich

Quoad Punctum VIII.) die Erhaltung des Sustentations-Fundi in ohnabrüchigem Stande, und die Vermehrung derer Cammergerichts-Beyseher betrifft, soll Subdelegatus nochmals feyerlichst declariren, daß seines höchsten Herrn Committentis Churfürstl. Durchl. in andere Maaße hierunter nichts bewilliget, übernommen, oder gut geheissen haben wollen, als in soferne niemand sich der gemeinen Last entziehen, und jeder derer höchsten und hohen Reichsstände das seinige ohne Ausnahme beytragen werde.

Gleichwie nun nach vorherührten Einleitungen die Extra-Ausgaben bey der Sustentations-Casse sich für das Künfftige gar sehr verminderen dürften: also wären die übrigen insgesamt ohne fernere Beschwerung der Pfennigmeisterey-Casse lediglich nach Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung P. I. T. XVI. §. 6. und XLII. §. 2. in Verbindung mit dem Visitationis-Memorial des Kayserl. Fiscals Auslagen betreffend von Anno 1577. und jüngeren Visitationis-Recess §. 93. zu bestreiten.

Ob und wie weit aber sonst noch einige Ersparniß bey der Pfennigmeisterey

zu machen, kann man so wenig, als wie mit allen Arten derer dahin gehörigen Einnahmen und Gelder gebahret worden, dormalen beurtheilen, da, wie bereits oben bedauerlich erwöhnet worden, weder die bey einem hohen Confess hierüber referirnde fürtreffliche Subdelegationen ihre Final-Relationen abzulegen, im Stande sich befinden, noch wegen derer fiscalischen Gelder, und des Armen-Säckels, die längst erwartete Anzeigen geschehen, und muß sich dahero das weitere dikkfalls vorbehalten.

Worbey man nur noch Coronidis loco appendiciren muß, daß der in dem den Sustentations-Fundum betreffenden Cameral-Bericht vom 20. Octobris 1768. enthaltene Antrag, auf die strackliche Befolgung des Reichsschlusses de Anno 1727. zwar an sich nicht undienlich, jedoch bey dessen Execution sorgfältig wahrzunehmen sey, daß dadurch keine unnöthige oder weiltläufige fiscalische Processe verursacht, und die unter Vermehrung derer Besizer bezielte Beförderung der Justiz darüber verhindert werde.

Man erachtet auch den Vorschlag, daß die immediate Reichs-Ritterschaft zu einem Beytrag an Cammerzielern gezogen werde, um so viel billiger, als die Menge der hier obschwebenden Reichs-Ritterschaftlichen Processen sehr groß ist; da hingegen die derselben dafür einzuraumende Präsentation zweyer Besizer, wodurch solche in diesem Betracht melioris Conditionis, als verschiedene Crenß-Stände würden, allzu bedenklich scheint.

Die übrigen in gedachtem Bericht enthaltene Vorschläge möchten theils bey der Verfassung und Lage des Cammer-Gerichts der hiesigen Justiz-Pflege mehr hinderlich als zuträglich, theils auch denen Juribus statuum in diversen Considerationen sehr nachtheilig seyn. Daher man dieß Orts in selbige einzugehen nicht vermag, sich übrigens aber, da es nöthig, das weitere ad Protocollum zu geben, vorbehält.

Chur-Brandenburg. Die Berathschagung zum Behuf allerunterthänigsten gutächtlichen Visitations-Berichts, wegen Vermehrung der Zahl derer Besizer bis auf 25. ob nemlich, und wie solche bey vorkommenden Umständen ins Werk zu richten, setzet, ihrer Natur nach, vor allen andern Dingen zum voraus, daß man auch den gegenwärtigen Zustand des Fundi Sustentationis, wie weit derselbe nach seiner jetzigen Beschaffenheit sich erstreckt, wisse.

Die

Die Wissenschaft ist aus der Pfennigmeisterey Rechnung, und denen damit verbundenen Rechnungen, wenn solche gehörig abgeleget, und vor dem hohen Visitations-Confess abgenommen seyn werden, zu entnehmien. Die Abnahme dieser Rechnungen ist nun zwar zum Theil angefangen, aber noch nicht beendiget.

Dieselbe möchte dahero zusehrst zu beschleunigen seyn, und wird man sodenn, sich weiter vernehmen zu lassen, keinen Anstand haben.

Oesterreich. In dem an Kaiserl. Majest. zu erstattenden allerunterthänigsten Gutachten kommet allforderist der allerunterthänigste Dank darzustellen, sowohl vor die Reichs-väterliche preiswürdigste Vorsorge, um das Justiz-Wesen im Reich empor zu bringen, und in einen dauerhaften Stand zu stellen, als auch vor das allermildeste Zutrauen, womit von der allhier versammelten Reichs-Deputation Bericht erfordert werden wollen, in wie ferne die in materia augmentationis & sustentationis Affessorum ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzt worden, und wie dermahlen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Bepflichter am schleunigsten bewirkt, und in unabbrüchigem Stande erhalten werden könne.

Da nun zu Erzielung solch allerhöchster Willens-Meynung, und mit jüngstem Reichs-Gutachten vereinigter Entschliessung von dem vortreflichen Reichs-Directorio eine hierzu am nächsten und dienlichsten leitende Proposition und mit dieser Acht puncta deliberanda in sess. 459. zum Reichs-Protocoll gebracht worden:

So erkennet man dies Orts solchs auch gegen demselben mit dem gebührenden Dank, will sohin unentstehen, sich in solch vorgesezter Ordnung punctatim zu äussern.

ad 1.) Wird dies Orts erachtet, daß, weilien die von dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht an die allgemeine Reichs-Versammlung alljährlich einreichende Specificationes den Zustand der Pfennigmeisterey, Cassa, und hierunter die Umstände der nach und nach erfolgten Minderung des Matricular-Anschlages, wie ingleichem die Rückstände an Cammer-Zieleren, so fort mit all diesem, in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene Reichs-Schlüsse in Erfüllung gekommen seyen, satzsam darlesgen,

gen, sich nur per generalia dahin in dem allerunterthänigsten Gutachten zu beziehen sey.

ad 2.) Gleichwie Ihre verwittibte Kaiserl. Königl. Apostolische Majest. des Reichs allgemeinen und wahren Wohlstand immer beherzigen, und dieselben bey jedem Vorfalle sich zum eigenen und fordersamsten Anliegen machen; also seynd allerhöchst Dieselbe auch geneigt und erbiethig, zu Beförderung der lieben Justiz und davon abhängenden göttlichen Seegens Kayserl. Majest. eben dahin abzwäckender Reichs-väterlichen Gesinnung entgegen zu kommen, folglich aus Liebe für das werthe teutsche Vaterland und dessen allgemeines Beste jenes mit anzugehen, was zu diesem gemein heilsamen hochwichtigen Gegenstand gedeilich seyn kann. Da nun dieser Endzweck, bey so ungeheuer angestiegener sich zumalen von Zeit zu Zeit vermehrender Menge der Arbeit, ohne proportionirter Vermehrung der hierzu erforderlichen Arbeiter bey dem Kayserl. Reichs-Cammergericht unter einem aber auch ohne dereinstige Bestimmung eines beständigen dauerhaften Fußes des Unterhalts nicht zu bewirken stehet: so wird allerdings auch für jeko, und nachdem alle andere vorhin vorgeschlagene außerordentliche Mittelwege theils der Ehre und dem Ansehen des Reichs nicht angemessen, theils ungewiß, und der Justiz-Pflege am Cammergericht selbst nachtheilig, ja vom gesammten Reich selbst schon vormals als unzureichend und impracticabel ermessen worden seynd, es bey so bewandter Lage der Sachen, um nicht nur das gedeyliche, sondern auch unentbehrlich nothwendige Vorhaben zum schleunigsten Ausgang zu bringen, auf jene ordinaire Mittel abermals und alleinig anzukommen haben, welche der Errichtung des Cammergerichts allerdings ursprünglich gewesen, und in dem alten in Reichs-Gesetzen wiederholten Modo contribuendi, anbey aber der in eben diesen Reichs-Gesetzen so ersprießlich vorgesehnen und zur Grundlage gesetzten Erhöhung des Anschlags, oder Multiplicirung eines jeden zu contribuiren habenden Standes Beytrages Rati bestehen, daß folglich mittelst einer oder der andern zu bewilligenden höhern Anlag der Fundus sustentationis cameralis also zu verstärken, flüßig zu machen und herzustellen seyn wird, auf daß die zu Ausarbeitung des wirklich allzustark vorhandenen und seit dem Reichschluß vom
Jahre

Jahr 1719. zum Erstaunen angewachsenen Ruickstandes deren in Camera anhängigen Rechtshändeln, annebst jährlich sich vergrößernden Arbeitslast, erforderlich und ergiebige, auch wenigst einweilen mit denen ergangenen Reichsschlüssen durchgehends übereintreffende Anzahl deren Beysitzen effectivè angestellt, und furohin dauerhaft beybehalten, dem sämtlichen Personalium zumalen der Unterhalt versichert werden könne, zu welch letzterwehntem Endzweck aber ferner unentbehrlich seyn will, daß die ad sustentationem zu concurriren habende höchst- und hohe Stände des Reichs sich zur Entrichtung des also erhöhenden und neu festzustellenden Quanti matricularis deutlich und unablässlich zu verbinden gefallen lassen mögten, um den Fundum sustentationis nicht fernershin in die jeko fast bevorstehende oder zu besorgende Aufsiegenheit, somit in die vorige Umstände zu versenken.

Ad 3.) Nachdem die von selbst einleuchtende Billigkeit erfordert, daß die Besoldungen der Cammergerichts-Personen auf einen sowohl in valore extrinseco als intrinseco immer daurenden auch in Schrott und Korn denen Reichs-Gesetzen angemessenen Münz-Fuß gesetzt, Camerales solg lich dessen, was ihnen der Reichsschluß vom Jahr 1719., auch die sohin gefolgte Reichs-Gutachten und Kaiserl. Ratications- Decreta in vim pacti publici beylegen, vollständig gesichert werde: also wäre wohl zu wünschen, auch von Visitationswegen einzurathen, und die endliche Bestimmung der Reichs-Versammlung zu empfehlen, daß eine durchgängige Gleichheit in Bezahlung der Cammerzieler eingeführet werde, massen ansonst stotshin Unordnung in der Pfennigmeister-Cassa, andurch aber bald wiederum Mangel am Sustentations-Fundo erscheinen würde.

Einweilen aber wird das Cammergericht, ihrer Bezahlung halber, bey dessen Provisional-Berfügung vom Jahr 1759. zu belassen seyn.

Ihro vermittelte Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät seynd Dero allerhöchsten Orts, nach Ihro allermildest- und billigsten Gedenkens-Art, und für die Aufrechthaltung der Reichs-Verfassung angestammten unwankebaren Beeiferung allergnädigst geneigt und entschlossen, Ihre Böheimische und Burgundische Zieler ferner in guten Gold- oder Sil-

ber-Sorten, den Species-Thaler zu 2. Gulden gerechnet, fort bezah-
len zu laſſen, als womit ſich auch das Cammergericht zeithero friedlich be-
zeigt hatte.

Ad 4.) Daß auf Reſtriction all unnöthiger, ſonderbar aber deren allſchon
in Geſezen und Reichſchlüſſen verbotener Auslagen, ſtreng beharret
werde, iſt ſo billig, als in manchem Betracht nothwendig; daß aber die
gewöhnliche und in Geſezen ſelbſten in ſeiner Maaß angeordnete Porto
Proviſionen, und Frankfurter-Meß-Koſten, gar eingeſtellet werden,
hingegen Status ſich verbinden ſollten, ihre Cammerzieler-Gelder auf ei-
gene Koſten und Gefahr jedesmal an den Wohnſitz des Cammergerichts,
und zwar entweder an die Agenten, oder unmittelbar an den Pfennig-
meiſter einzuschicken, ſolchs iſt vor die weit entlegene Stände, wenigſt
ſo lang, als der Wohnſitz des Cammergerichts zu Wehlar bleibet, wo
nicht ganz unthunlich, doch immer ſehr gefährlich.

Es iſt Reichskündig, wie unſicher die Straßen in denen Gegenden von
Wehlar ſeyen, öfters und annoch vor wenig Monaten iſt der Pfälziſche
Poſt-Wagen nahe an der Stadt angegriffen und geplündert worden,
welches überzeuget, wie mißlich eine baare Geld-Remiſe ſeyn würde,
worzu man dieß Orts nimmr mehr einfließen könnte, Wechsel aber an-
hero zu verſchaffen, und dieſe allhier zahlbar zu machen, ſcheinet eine bloße
Unmöglichkeit zu ſeyn.

Da in die Pfennigmeiſterey-Caſſa aus ganz Deutschland Zahlungen zu
kommen haben, ſo werden auch ſolche Banquiers erfordert, welche an al-
le Orte von Deutschland negotiiren, ſolgar hinwiederum an ſo weiten
und vielen Orten Gelder zu gebrauchen, zu traſſiren, und zu giriren ver-
mögen: für derley Leute aber iſt Wehlar kein Platz, wird und kann es
auch nimmermehr werden.

Da nun auch in dem jüngern Viſitations-Abschied und ſelbſten ſub Nro.
6. & 8. beygeruckten Verfügungen an den Pfennigmeiſter, zu Ver-
minderung vieler ſonſten einſchleichen mögender Inconvenientien, Irrun-
gen und Mißbräuchen, weißlich vorgeſehen worden, daß die Gelder nir-
gends anderſwo, als in denen dazu verordneten Leg-Städten, oder am
Ort des Cammergerichts Wohnſitzes angenommen, und mit jedes Stands
Koſten

Kosten erlegt werden sollten: so wird wohl nichts sicheres, und was weniger Anstößigkeiten nach sich ziehen mag, angegangen werden können, als bey diesem Punct alles bey denen Gesetzen, und darinn verordneten Leg-Städten zu belassen; jedoch allenfalls und wenigstens so lang, als das Cammergericht an dem Ort Wehlar annoch zu verbleibeg hat, wird die alleinige Stadt Frankfurt vor die allen Reichs-Ständen allgemaine Leg-Stadt, und dessen beyde Messen zu denen Terminen in Vorschlag zu bringen, der Cassa nützlich, höchst und hohen Ständen des Reichs aber unschädlich seyn.

Ad 5.) Die Bestimmung des eigentlichen Quanti, vor den nunmehr zu erhöhenden Beytrag zum Unterhalt, hanget fordersamst von der Festsetzung der zu vermehrenden Anzahl Beysitzen ab, worüber man sich dieß Orts bereits vorgehend bey dem zweyten Punct geäußert hat.

Allererst nach diesem vorzugehen habenden Ausschlag lasset sich das Quantum zur Erhöhung der Zieler sicher ausrechnen und bestimmen; wobey auch zuversichtlich die nöthige Rücksicht auf die Anstellung und das Salarium eines zweyten Cameral-Medici, nach dem erlauchten Antrag der vortreflichen Directorial-Proposition, nicht hinweg bleiben wird.

Allerseitig vortrefliche Subdelegationes werden der unumgänglichen Nothwendigkeit, sowohl wegen Vermehrung der Beysitzen auf eine zu Ausarbeitung des so erstaunlichen Rückstandes und Lastes der Arbeit zulängliche Anzahl, wenigstens nach der Maaße der vorliegenden Reichschlüssen, als auch auf die Bestellung eines zweyten Cameral-Medici, während bisherigen Visitations- Fortgang, überzeuget worden seyn.

Des ersten Haupt-Gegenstandes halber haben Kaiser Carl des VI. Majestät glorreichsten Andenkens, in Allerhöchst Dero in materia sustentationis erlassenen Ratificationis- Decret vom Jahr 1727. zu der hohen Weisheit und Rechts-Liebe gesammter Ständen des Reichs das Zutrauen geäußert, daß, gleichwie von einer zureichenden Anzahl tapferer Männer und Urthel-Sprechern die Beförderung der Justiz, von dieser aber die Beybehaltung des göttlichen Segens für das werthe Vaterland insgemein, auch jeden dessen Stands und Mitglieds insbesondere, wie hinwiederum und im widrigen Fall die Abwendung tausendfachen Schadens,

mit Krieg, Unruhe und Uneinigkeit, sammt andern gleichsam herbenziehenden Straffen Gottes abhänget; also man allseits ernstlich und endlich zur Sache thun, und hiermittelst der von Gott eingesetzten Gerechtigkeit, der Kaiserlichen Majestät, dem wertheften Vaterland, endlichen in der That sich selbst nicht aus Händen gehen, eine geringe und wenige Ersparung nicht ansehen, sondern mit Rath und That eifrig nachfolgen und beystehen, auch, wie es der Ehre und Ruhe des mächtigen deutschen Reichs anständig und rühmlich ist, auf einmal glorreich heraus treten, und jenes dereinst in die Vollkommenheit setzen, auch dauerhaft machen werde, was durch all vorige schon in das dritte Jahrhundert sich hinausgezogene Verathschlagungen nicht festgestellt worden.

Vor die Nothwendigkeit, daß zwey Medici zum Dienst so vieler Cameral-Personen gegenwärtig seyn sollen, damit in Vorfällen, wo der eine abwesend, oder selbst krank, und undienstbar seyn würde, doch einige Hülfe von dem zweyten annoch zu haben sey, redet der Sachen Eigenschaft von selbst, und auch die Erfahrung während gegenwärtigen Visitations-Convent hat überzeuget, wie beschwerlich sowohl als kostbar, folglich denen Cameral-Personen nicht zuzumuthen sey, Medicos von anderwärts, auch nur von umliegenden Gegenden nacher Weklar kommen zu lassen.

Ad 6.) Was in Ansehung deren solcher Gestalt neu zu erhöhenden Cammerzieleren von der Landsassen, Land-Ständen und Unterthanen Beyziehung, Beyhülfe und Mitleiden, die vortrefliche Directorial-Proposition enthaltet, laffet man dies Orts bey der Anordnung und Vorsorge des jüngsten Reichs-Abschiedes, gefolgten Reichschlüssen und Kaiserl. Majestät Wahl-Capitulation, mit allen darinn vorkommenden Clausuln, lediglich bewenden: Wobey sich zwar von selbst versteht, jedoch, damit in der Folge dem Sustentations-Fundo auf nirgend eine Weise neuer Abbruch nicht zuwachsen, sondern ein allzeit dauerhaftes zu Stande gebracht werden möge, eine ausdrückliche Vorsetzung gedeihlich seyn wird, daß, wo einige Stände wenige, oder keine eigene immediat-collectable Unterthanen, sondern nur in andern Herren Landen ihre Haupt-Einkünften haben, dieselbe sich von Bezahlung der Cammerzieler, so, wie auch
von

von andern Reichs- und Creyß-Lasten, mit dem Vorwand, daß sie keine collectable immediat-Untertanen haben, doch keineswegs entziehen möchten.

Ad 7.) Ist die vortrefliche Directorial-Proposition so viel in der Billigkeit, als Reichs-Grund-Gesetzen, auch der Sachen Eigenschaft gegründet, daß Moderatio in Matricula Imperii & Circuli niemals auf jene des Cammer-Gerichts gelte, und daß es überhaupt bey der Final-Moderation des Cammer-Gerichts-Matricul vom Jahr 1727. sein unabänderliches Verbleiben, und dargegen keine Moderatio hierinnen statt habe.

Da jedoch im übrigen die Usual-Cammer-Matricul solche Fundos, die nach ihrer Bewandsamen ungangbar, und von darum dahin nicht zu bringen seynd, immerhin in einem aufschwellenden Ruckstand nachführet, und solche in die Haupt-Berechnung des Fundi Sustentationis den Einfluß haben, folglich der vollständigen Festsetzung desselben Eintrag thun, so wird derenthalben es allerdings dahin anzukommen haben, daß endlich mit einem von seiner Behörde zu fassen kommenden entscheidenden Schluß, solche abgängige und in Rückstand führende Stände gänzlich aus der Matricula Camerali weggelassen würden.

Ad 8. Um den Fundum Sustentationis des Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichts in unabbrüchigem Stand zu erhalten, wird ausser voraus stehendem ferners allerunterthänigst anzurathen seyn, das die Bestimmung des quanti des zu erhöhenden Reichs-Beytrags in solcher Maaße ausgemessen werde, damit eine gedeihliche und allerdings nöthige Vorsicht denen sich jezuweilen aus unglücklichen Zwischen-Fällen ereignen könnenden Rückständen zu steuern vermöge, wegen welchem daher auf ein mehreres, als was die Sustentation alljährlich genau erforderet, anzutragen, rathsam und erforderlich seyn will, um die Cameral-Personen an ihrer Gesetz-mäßigen Besoldung niemals und zu keiner Zeit manglen zu lassen, als welches der Justiz den äußersten Nachtheil veranlassen könnte.

Sonsten und schließlich wird man dieß Orts von anderen vortreflichen Subdelegationen mehr heilsam- und vortrefliche Monita gerne vernehmen, und sich nach Erforderniß darüber weiter äußern, zu welchem als lenfsalfigen Ende man sich eventualiter ulteriora vorbehalten.

Bremen. Verehret das von Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät bezeugte Reichs- väterliche Verlangen, nach der in Thro allerhöchsten Königlichen Wahl- Capitulation gegebenen allergnädigsten Zusage, sich alls Ernstes zu verwenden, und die nachdrucksame Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllt werde, was der Reichs- Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer- Gerichts, und Vermehrung dasiger Beysiger enthaltet.

Gleichwie nun die Kaiserl. allgeredichste Willens- Meynung unterm dritten August vorigen Jahrs das Reichs- Gutachten nach sich gezogen, worinn Thro Kaiserl. Majest. allergehorsamst ersuchet worden, darüber

- 1.) in wie ferne die in dieser Materie ergangene bekannte Reichs- Schlüsse in Erfüllung gesetzt worden; und
- 2.) wie dermalen die so nöthige Vermehr- und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Beysiger
 - a.) am schleunigsten bewirket, und
 - b.) in ohnabbrüchigem Stande erhalten werden könne,

Von dem Visitations- Confess umständlichen Bericht zu erfordern, und solchen sodenn der allgemeinen Reichs- Versammlung allermildest zu kommen zu lassen. Gleichwie solchemnach Thro Kaiserl. Majestät sothane allerhöchste Berichts- Erforderung ad Protocollam sess. 446. eröffnen, und dessen Beförderung jüngsthin in Sess. 484. mündlich durch Thro Fürstliche Gnaden erinnern zu lassen, allergnädigst geruhet haben; so ist auch von Sr. Königl. Majest. von Großbritannien Herzoglich- Bremischer Subdelegatus allergnädigst befehliget, seines Orts zu sothaner allerunterthänigsten Berichts- Erstattung bestmöglich beizuwirken.

Da nach obbemeldten Reichs- Schlüssen es auf den Fundum Surrogatorium ankommt, wovon das in dem Kaiserl. Ratications- Decret vom 5. October 1731. vollkommen genehmigte Reichs- Gutachten vom 13. Jun. 1729. handelt: so ist, nach dessen Anweisung, hierbey zu sehen

- 1.) auf die Rückstände,
- 2.) auf die in der Matricul von 1720. noch nicht enthaltene Posten,
- 3.) auf die in eben besagter Matricul von 1720. als ungangbar und unrichtig mit einem * bemerkten Posten,

4.) auf

4.) auf den Kraft Kaiserl. Commissions-Decretz de 1727. S. 6. eingewilligten Beytrag, und

5.) auf die Strafen derer saumigen Stände.

Die Untersuchung dieser Punkte erforderet aber die Einsicht mehrerer Acten, die Erforschung derer Pfennigmeisterey-Rechnungen, und die Herbenziehung sowohl Cammergerichtlicher, als Reichs-täglicher Handlungen.

Sie kann also nicht kürzer, leichter und gründlicher geschehen, als wann dazu aus unserm Mittel Re- und Correferenten erbetten werden, diese dem hohen Confess von denen bey jedem considerando vorkommenden special-Puncten Vortrag thun, und sodann, nach Mehrheit derer Stimmen über dasjenige, was desfalls an Kaiserl. Majest. und das Reich zu berichten ist, der Schluß gemacht wird; als worauf dermalen votando ohnmaßgeblich anzutragen, Subdelegatus allergnädigst angewiesen ist.

Bamberg, haltet sich das Protocoll offen usque ad proximam.

Sachsen-Gotha, haltet sich ebenfalls das Protocoll offen.

Costanz. Dieß Orts siehet man der gnädigsten Instruction Posttäglich entgegen.

Brandenburg-Culmbach. Einstweilen wie Chur-Brandenburg und Bremen.

Fürst Regensburg, ist zwar mit seinem Voto gefaßt, findet aber einiges Bedenken, solches, ehe von denen sämtlichen vorstimmenden vortreflichen Herren Gesandten ihre Stimmen ad propositionem directorialem abgelegt worden, anmit zum Vorschein zu bringen.

Braunschweig-Wolffenbüttel, behält sich zur Zeit das Protocoll an noch offen.

Münster. Wie Regensburg.

Hessen-Darmstadt. Entschuldigt.

Bayern, erklärt sich einstweilen wie Chur-Brandenburg.

Mecklenburg-Schwerin, erwartet erst die Dictatur der heutigen Stimmen.

Pfalz-Lautern, behält sich noch zur Zeit das Protocoll offen.

Baaden-Durlach. Wann die heute verlesene Vota durch die Dictatur communiciret worden, wird sich Subdelegatus suo loco & ordine vernehmen lassen.

Prälaten.

Prälaten. Subdelegatus behält sich annoch zur Zeit das Protocoll offen.
Grafen. Subdelegatus will sich ebenfalls noch zur Zeit das Protocoll offen behalten.

Stadt Cölln und Nürnberg. Entschuldiget.

Augsburg, hält sich ebenfalls das Protocoll offen.

Stadt Regensburg. Similiter.

Chur-Maynz. Wann die vorstimmende vortrefliche Subdelegationen ihre Vota werden abgelegt haben; so wird man dieß Orts keinen Augenblick entstehen, ein gleiches zu thun.

Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
4. Januarii 1771.

Præsentibus.

Dno Commiss. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis.

Secret. Linden

Excusatis

Dno Civico Coloniensi,

Dno Civico Norico.

Sessio 495.

In Materia der Vermehrung derer Cammer- Gerichts-Assessoren wurde weiters votiret.

Bamberg. Verehret Ihre Majest. des Kaisers, als des Reichs aller glorreichsten Oberhauptes und höchsten Richters, Reichs-väterliche Sorgfalt, mittelst welcher Sr.

Majestät Bericht, und Gutachten, wie dermalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichts-Beysitzer am schleunigsten bewirkt, und in ohnabbrüchigem Stand erhalten werden könne, allermildest anzuverlangen haben geruhen wollen, mit gebührendem allerunterthänigstem Dank.

Die hierbey geäußerte Kaiserl. allerreineste Absicht, daß das Justiz-Wesen bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht in eine dauerhafte gute Ordnung gebracht, und darinne erhalten, somit ein jeder ohne Ansehung der Person in Gerechtigkeit gerichtet werden möge, als wovon die wahre Wohlfahrt des deutschen Vaterlands, und der göttliche Segen abhanget, leget Sr. Majestät ruhmvollestes Gerechtigkeits-Eifer, wodurch allerhöchste

Dero

Der Kayserl. Thron in Ewigkeit bestätigt werden wird, jedermännlichen vor Augen. Dem vorgängig, und in Anbetracht des von dem vortreflichen Ehur-Maynzischen Reichs-Directorio zu des hohen Visitationis-Confesses reiffer Berathschlagung in Sess. 459. ausgestellten, die zu vermehrende Anzahl derer Cammergerichts-Beysäßer, und derenselben Unterhaltung, so weiter auch die etwa mit einschlagende Erhöhung der Cammerzieler, und Eintreibung der nahmhaften Rückstände betreffenden wichtigen Gegenstandes Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, nach Höchstdero für die allgemeine Wohlfahrt hegender Reichs-patriotischer Denksens-Art, und in Absicht auf die beförderliche Gerechtigkeits-Mittheilung sich überhaupt gar nicht entgegen seyn lassen, sondern vielmehr der ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn befänden, daß die dormalige zu so vieler, und überhäufeter Arbeit allzu geringe Anzahl der Cammergerichts-Beysäßer, wenigstens auf 25. vermehrt, oder eigentlicher zu sagen, nach dem in dem Mittel liegenden Reichschluß vom Jahre 1720. diese schon zu selbiger Zeit beliebte Anzahl jeko wirklich besetzt werde.

Zu welcher heisamen Endzwecks-Erreichung Subdelegatus Bambergensis mit Einhaltung der Ordnung jener in den Directorial-Vortrag gekommener acht Punkten sich diesfalls dahin zu äussern hat; wie

ad 1.) Allerhöchst erwähneter Sr. Kayserl. Majestät und dem Reich umständlich vorzulegen sey, daß, nachdem im Jahr 1719. der neue Cammer-Matricular-Fuß zu Stande gebracht worden, kraft welchen statt zweyer, nunmehr sieben Zieler in dem damals läufig gewesenen Münzfuß à 18. fl. entrichtet haben werden sollen, die Minderung des Matricular-Anschlags und deren Cammerzieler Rückstände sich von daher ergeben hätten, weil die jährliche Beyträge so säumig eingegangen seyn, daß die starke Rückstände hieraus nothwendig, und von der Zeit an noch höher haben erwachsen müssen, wo die meisten Reichsstände weder nach dem Leipziger, noch auch nach dem Conventional 20. fl. Fuß, sondern lediglich nach dem 24. fl. Fuß ihren Antheil Cammerzieler abgeführt haben, wodurch die Pfeningmeisterey-Cassa, aus welcher die Zahlung derer Salarien nach dem 20. fl. Fuß geschieht, in die betrübte Umstände versetzt worden ist, daß künftighin und etwa nach Verlauf zweyer Jahren,



wann die verglichene Rückstände nach und nach abgetragen worden seyn werden, nicht einmal mehr 17. Cammergerichts, Beyßiger erhalten werden könnten.

Wie nun die in dem Unterhaltungs, Geschäfte ergangene Reichsschlüsse in ihre rechtliche Erfüllung annoch zu bringen seyen, und die Verwaltung der heilsamen Gottgefälligen Gerechtigkeit auf einen dauerhaften Fuß, disseitigem Ermessen nach, begründfestet werden könne, solches wird sich aus folgenden Punkten nähers veroffenbaren. Gestalten dann

ad 2.) die wesentliche Hülfe derer zu Vermehr- und Unterhaltung 25. Beyßiger, in einer allenthalbiger genauer Bezahlung derer, nach dem Reichsschluß vom Jahr 1720. einem jeden Reichsstand verbindlich ausliegenden Cammerzieler allerdings zu suchen, und zu finden, somit auch der alte Aussenstand ernstlich einzutreiben, und kein neuer Anwachs der Rückständen mehr zu gestatten ist. Wie aber

ad 3.) die künftige Entrichtung der Cammerzieler, und die Zahlung der Salarien nach einem einförmigen Münz-Fuß festzusetzen sey, dessenthalben wäre zwar wohl zu wünschen, daß die Bezahlung ermeldter Cammerzieler nach dem 18. fl. Fuß forthin geschehe, anermogen dieser Münz-Fuß sich auf das Reichs-Gutachten vom 15. December 1719. und den am 3. November 1720. darauf erfolgten verbindlichen Reichsschluß, mithin auf *fidem publicam* gründet, welchen Reichsschluß so leichter Dingen aufzuheben, der üblesten Folgen halber, da es nemlich mit andern heilsamen Reichsgesetzen auf die nemliche Art ergehen, somit nicht viel Gutes gestiftet werden dürfte, sehr bedenklich zu seyn scheint.

Nachdemalen aber das Kayserl. Reichs-Cammergericht, welches doch die Zahlung der Befoldungen in gutem Geld fordern zu mögen, ein wohl erworbenes Recht zu haben glaubet, sich danoch selbst schon auf einen geringeren Fuß herabgesetzt, die dießfallige Weisung an die Pfenningsmeisterey im Jahr 1759. erlassen, und an Allerhöchst erwähnte Thro Kayserl. Majestät und das Reich seinen allerunterthänigsten Bericht, ohne daß hierauf was anders bishero beschloffen worden ist, erstattet, belobtes Cammergericht auch von jener Zeit an seine Bestallungs-Gelder nicht anderst, als nach jener Cammer-Währung, die zwar willfürlich, jedoch

jedoch eine dem 20. fl. Fuß nahe beykommende Zahlungs-Art ist, erhalten hat; in der That aber auch der 24. fl. Fuß allzugerung, und zu derer Cammergerichts-Assessoren Unterhalt, zumalen bey gegenwärtigen theuren Zeiten, allerdings ohnhinreichig ist: so möchte jener Conventions-Münz-Fuß, welcher denen zu Augsburg im Jahr 1761. unter denen im Münzwesen correspondirenden löblichen dreyen Reichs-Creysen, Franken, Bayern und Schwaben bey damaligem Münz-Probationstag errichtete Valuations-Tabellen an Gold und Silber ähnlich und gemäß ist, wenigstens in so lange, bis von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich ein anderes verordnet werden wird, zu allgemeiner Zahlung der Cammerzieler und zu Besoldung der Cammergerichts-Glieder wohl der schicklichste seyn, wann zumalen die Vorsehung hierbey geschiehet, daß sothaner Münz-Fuß für das Künftige zu Besoldung der Cammergerichts-Personen zuverlässig, ohnabbrüchlich und ohnabänderlich beständig fort beygehalten werden solle.

ad 4.) Kann man gar wohl geschehen und sich gefallen lassen, daß zu Ersparung der Provisions- und Transport-Kosten, welche bishero einen so namhaften Aufwand, durch welchen der Fundus Sustainationis merklich geschwächet worden ist, verursacht haben, die Cammerzieler, in so ferne zu Uebermachung sothaner Gelder eine hinlängliche Sicherheit vorhanden ist, ohnmittelbar zu des Kayserl. Reichs-Cammergerichts Wohnsitz, auf jeden höchst- und hohen Reichsstandes eigene Kosten, eingesendet, und durch die Agenten bezahlet werden.

ad 5.) Wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, in dem Unbetracht, daß zu dem Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts mit 25. Beysitzern und zweyen Medicis eine Summe von 91575. Rthlr. erforderet werde, die Usual-Matricul aber mehr nicht, als 78488. Rthlr. 78. fr. betrage, mit anderen höchst- und hohen Ständen des Reichs so viel beytragen lassen, daß jedes Cammerziel um ein Viertel erhöhet werden möge, um hiedurch in den Stand zu gelangen, damit an besagtem Unterhalt kein Mangel erscheinen möge, wie dann auch Höchstdieselbe dem Reichs-Cammergerichts-Pfenningmeister und Gegenschreiber gerne gönnen, daß diesen

aus dem in der Cammergerichtlichen Verzeichniß bemerkten Ueberschuß à 1488. fl. 57. fr. die Bestellungen verbessert werden.

ad 6.) Ist ganz keinem Anstand unterworfen, daß ein Landesherr wegen derer auf vorgedachte Art vermehret werdenden Cammerzieler, wie es bey denen Reichsteuren eben also geschieht, kraft des in hoc Puncto propositionis angezogenen §. 14. des jüngsten Reichs = Abschieds einen Vertrag von seinen Landständen, Bürgern und Unterthanen zu verlangen und zu erheben, berechtiget sey. So weiter ist auch

ad 7.) darauf zu bestehen, daß in Gleichförmigkeit des Reichschlusses vom Jahr 1754. die Cammer-Matricul nicht gemindert werden könne, wann schon eine Moderation in der Reichs = Matricul bewilliget wird, gestalten solches zeithero bey Verfassung des Reichschlusses vom 12. May 1769. wo die Reichsmatricular - Moderationes von Solms-Rödelheim, Aspermont = Reckheim, Graf Stein, Johannitermeister, dann der Abtey Prüm vorgekommen und bewilliget worden sind, auf gleichmäßige Art und Weise beobachtet worden ist.

ad 8.) Wird zu des Kayserl. Reichs = Cammer = Gerichts beständig fürdauernden Unterhalt ohnzweiffentlich das sicherste und vortrüglichsie Mittel seyn, wann, wie zum Theil allschon oben ad 2.) erwähnt worden ist, die lauffende Zieler ohne einigen Ruckstand ordentlich abgeföhret, gegen die saumige mit der Reichs = Säkungsmäßigen Hülfsvollstreckung nach Vorschrift des 10ten und 15ten §. R. I. N. verfahren, so auch die alte Cammerzieler Ruckstände nach den Gesetzen, und ohne Rucksicht genau eingetrieben, die ungangbare Posten gangbar gemacht, aus denen eingehenden sehr beträchtlichen sich auf etliche hundert tausend Reichsthaler beslauffen sollenden alten Ruckständen ein Capital angeleget, ein besonderer Fundus Sustainationis Cameralis daraus errichtet, und so gewirthschaftet werde, damit auch einstens die Anzahl der Assessoren nach weissester Anordnung des Westphälischen Friedenschlusses gemeinnützlich vergrößert und erhalten werden könne.

Um aber dieses standhaft zu erwirken, dazu gehöret freylich ein rechter gesetzmäßiger Ernst und Nachdruck, damit die in Entrichtung der Reichs = Cammerzieler zeithero willig gewesene oder auch die geringere Reichsstände
den

den Zahlungslast nicht allein auf sich müssen erliegend haben; als worauf auch das Cammergericht, seiner Obliegenheit gemäß, zu sehen, und sein Amt, nach Erforderniß der Umstände, gesetzlich zu handeln, ausdrücklich anzuweisen seyn wird.

Chur-Brandenburg. Subdelegatus kann nicht umhin, einweilen dem Antrag des vortreflich- Bremischen Voti in voriger Session, in Ansehung zu bestellender Re- und Correferenten zu geschwinderer Beförderung beyzutreten; zugleich auch seines Orts, so weit zum Protocoll gegebene Aufserungen mit dem auf notorischen Gründen beruhenden von Anfang bis jezo daurenden Besihsstande, in Rücksicht auf vorausgesetzte unstrittige Schuldigkeit zu vermeintlichen Rückständen, und auf daher gezogene Folgerungen nicht zu vereinbaren, sich hierdurch zu verwahren und ausdrücklich zu erklären, wie man durch Stillschweigen etwas präjudicirliches einzuräumen, nicht gemeinet sey.

Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
28. Januarii 1771.

Presentibus.

Sessio 505.

DDnis Commiss. Caesareis

&

DDnis Subdelegatis,

Secret. Serger.

Excusato

Dno Subdel. Guelpherbitano

Nürnberg.

In Betref der Vermehrung deren Cammergerichts-Beysitzer wurde weiters votiret.

Sachsen-Gorha, verehret die allergnädigste Vorsorge, mit welcher Sr. Kayserl. Majest. für die Aufrechthaltung des Reichs-Justizwesens wachen, und erkennet mit

allerunterthänigstem Dank, wann Allerhöchstdieselben noch neuerlich durch das in Betref der Vermehrung der Beysitzer des Kayserl. und des Reichs-Cammergerichts unterm 22ten August. vorigen Jahrs erlassene allergnädigste Rescript ein unbergessliches Merkmal davon zu geben, allergnädigst geruhet haben.

Subdelegatus hat zu erklären, wie den wriestem und patriotischen Absichten Sr. Kayserl. Majestät entgegen- und alles dasjenige mitanzugehen, was

E e e e z

Reichs,

Reichsschlussmäßig zur Vermehrung der Assessoren beförderlich seyn kann, Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha ein angenehmes Geschäft seyn werde, jedoch wird mit Chur-Sachsen gewünscht und erwartet, daß zuvorderist, und vor allen Dingen die puncto Turni, Recurrentiæ, & Senatum per majora erzielte Conclufa in Vollziehung gebracht werden.

In das besondere der zu thueden Vorschläge aber einzugehen, und sich umständlich ad propositionem directorialem vernehmen zu lassen, behalt sich Subdelegatus ausdrücklich bis dahin bevor, wenn die mit der Pfennigmeistererechnungen beschäftigte vortrefliche Herren Referenten ihre Final-Relationen abgelegt haben, auch sonst die dabey weiters nöthige Hülfsmittel herbey geschafft seyn würden.

Constanz. Die Sustentations- oder Unterhaltungsmaterie bey dem Reichs-Cammergericht ist von dem weitesten Umfang.

Dieselbe ist nicht nur von dem Reichs-Matricular-Wesen im Ganzen unzertrennlich, sondern sie umfasset auch insbesondere Gegenstände, welche auf die Erhaltung des Ganzen, und auf die Wechselfeise Gleichheit unter denen höchst- und hohen Ständen des Reichs hinführen.

Das erste ist ein Geschäft, an welchem sich schon mehr angeordnete Reichs-Deputationen ermüdet haben, und es ist doch noch niemalen zu einer solchen Wichtigkeit hinauf gestiegen, daß man mit Verlässigkeit eine sichere Bestimmung des Matricular-Zufes voraussetzen kann.

Eben hieraus aber ist die Folge offenbar, daß auch in dem mit diesem in ein unzertrennliches Band eingeflochtenen Kammergerichtl. Unterhaltungswesen kein ganzes gemacht werden mag.

Das ganze sich über alle Beyträge in dem Reich verbreitende Matricular-Wesen muß vorhero in das Reine gebracht, und auf best thunliche Reintegration derer Reichskreise, sofort auch des Reichs selbst in ordine ad matriculam fürgesorget werden, bevor man mit sicherer Verlässigkeit einen Cameral-Zuf bestimmen kann.

Das zweyte ist der Weg, auf welchen man zu dem ersten gelanget.

Die höchst- und hohe Stände des Reichs müssen sich ehevor über die Schuldigkeit derer Beyträge, über die erfolgte oder annoch billige Erhöhungen
und

und Moderationen auseinander setzen, und aller Orten einander nach dem Maasstab der Gleichheit messen.

Das Heil. Römische Reich ist eine Gesellschaft von mächtigeren, mächtigen, und minderächtigen Ständen. Diese drey Gattungen der Stände müssen sich untereinander gleich halten, das ist, die öffentliche zur Zusammenhaltung dieses Staats-Cörpers in allen seinen besonderen Theilen erforderliche Beyträgen müssen nach denen Regeln der Gesellschaft bestimmt werden.

Wenn sich bey einem gemeinsamen erspriesslichen Werk, wie das wichtige Cammergerichtliche Unterhaltungs-Wesen ist, der mächtigere, oder mächtige im Ganzen, oder zum Theil entziehen will: so fällt auf die mindermächtigen eine Last herab, welche dieselbe gegen alle Billigkeit bedrucket, und eben so würde denen ersteren eine unbillige Beschwerde zuwachsen, wenn sich die letztere der allgemeinen Gleichheit nach Maas ihrer Verhältniß entziehen wollten. Voraus gesetzt also, daß das Reichs-Matricular-Wesen zur Richtigkeit gebracht werden möge, und voraus gesetzt, daß sich die höchst- und hohe Stände des Reichs nach denen Gesellschafts-Regeln unter einander wechselseitig benehmen, und den Reichs-Matricular-Anschlag ohne Ausnahm nach der Billigkeit zu ergänzen, sich nirgends wo entbrechen werde: so bestimmt sich hiernach eben hierdurch das Cammergerichtliche Unterhaltungs-Wesen, und kein Stand hat sich zu beschweren, wenn er nach diesem Maasstab zur Unterhaltung von 25. oder mehreren Beysitzern des Kayf. Reichs-Cammergerichts berechnet wird. Er findet die richtigste Billigkeit in der Gleichheit, und es rechtfertiget sich die Abgabe in der Gesellschaftlichen Berechnung seiner Reichs-Landschaftlichen Erhöhungen.

Inzwischen mag man gleichwohl noch allzuweit von der gewünschten Erfüllung dieser gänzlichen und vollkommenen Uebereinstimmung entfernt seyn, als daß man bis dahin das deutsche Reichs-Justiz-Wesen, welches so mühselig zu seinem Bestand gebracht worden, und woran zu Erhaltung Ruhe, Frieden und Sicherheit allen Ständen so vieles gelegen ist, zerfallen lassen, und nicht vielmehr demselben durch einstweilige Mittel werththätigst steuern sollte.

In

In dieser reinesten Gemäßheit haben diesseitigen gnädigsten Herrn Committenten Hochfürstl. Eminenz, nach ihrem bekannten Vaterländlichen Eifer bey der letzteren Reichstags-Berathschlagung, nebst andern ihren höchst- und hohen Mit-Ständen, auf die bald thunlichste Vermehrung der Herren Besißer mitgestimmt, und in eben solcher Besinnung will man sich auch dormalen über den vortreflichen zur Erzielung dieser Vermehrung abzweckenden punctirlichen Vortrag des Reichs-Directorii vom 2. October 1770. vernehmen lassen. Solchemnach

ad 1.) wissen die jährliche an die Reichs-Versammlung in Regensburg von dem Kayserl. Reichs-Cammergericht eingeschickte Verzeichnisse in hinreichender Maaß, was höchst- und hohe Stände des Reichs zu der Unterhaltung eben ermeldten Cammergerichts wirklich bezahlet haben, oder wie hoch dieselbe annoch in Anstand hasten.

Hieraus erbricht sich schon von selbst der Summarische Pfeningmeisterey-Cassen-Zustand, und erleget zugleich Kayserl. Majestät und dem Reich durch jene mit * bemerkte Posten auch jenes vor, was entweder in Betr. f eines unrichtigen Matriculs von Kayserl. Majestät und dem Reich zu erledigen seyn dürfte, oder bey morosen Ständen nach denen Befehlen in via Executionis zu erhohlen seyn sollte. Hieraus kann man auch mit Verlässigkeit weiters erhohlen, in wie ferne die Reichsschlüsse, besonders der jüngste vom Jahr 1720. in Erfüllung gekommen, oder annoch in Erfüllung gebracht werden solle.

Diesem vorgegangen, würde solch allem nach auf einer Seite Kayserl. Majestät und das Reich allerunterthänigst zu ersuchen seyn, in Gemäßheit dieser Tabelle die Berichtigung des Matricularis zu befördern, anderer Seits aber möchte der Fiscalis generalis seines Amts erinnert werden müssen. Dermalen weiters und in die detaillirte Pfeningmeisterey-Rechnungen einzugehen, oder solche erwarten zu wollen, scheinet dem diesortigen Begriff nach, um so unnötiger zu seyn, als sich hierunter weder in der Einnahme, noch in der Ausgabe was wesentlichs erleichtert.

Nicht in der Einnahm, dann diese liegt in der Gebühr, in dem bestrittenen oder gemachten Abstoß, und endlichen auch in dem Ausstand in der Eingangs erwähnten Tabelle eben so klar vor Augen, als all solches nicht
deutlich

deutlicher in die Pfenningmeisterey = Rechnungs = Einnahme eingetragen ist.

Nicht in der Ausgabe, denn was zu Erhaltung des mit 25. Beystüchern versehenen Kayserl. Reichs = Cammergerichts erfordert werde, ist in denen hierunter abgefakten, besonders aber dem jüngsten Reichschluß, bis auf den Kreuzer berechnet.

Der einzige sogenannte Aufwechsel auf jene Geld = Sorten, welche nach dem 24. fl. Fuß eingegangen sind, dann die extraordinari Pfenningmeisterey Ausgaben möchten hierunter in Betracht gezogen werden wollen. Wenn man aber darbey erwäget, daß solcherley Bezahlungen ein Jahr mehr, ein Jahr weniger als das andere betragen, sofort hierunter der Abfall doch niemahlen auf einen Numerum rotundum gestellet werden kann, und wann man überhin dermahlen die Hofnung nähren darf, daß ein gleicher Bezahlungsfuß eingeführet werden dürfte: so fället dieser Anstand von selbst hinweg, und vereinschastet sich allenfalls höchstens dahin, an Kayserl. Majestät und das Reich die ohngefähre summarische Bemerkung dahin zu machen, daß durch den sogenannten 24. fl. Fuß die Pfenningmeisterey = Calla etwann bey 8000. Rthlr. jährliche Einbuß erleiden können.

Hey denen extraordinari Pfenningmeisterey = Ausgaben hat es allerdings die nämliche Verwandtsame. Dieselbe lassen sich eben so wenig in numero rotundo bestimmen.

Und allenfalls, und wann Mittel zu Hebung der Meß = Reisen angenommen werden wollen, verlihren sich ohnehin die mehrere derselben. Sollten aber je auch derley Meß = Reisen nicht unterbleiben können, und sollten je die deshalbigen Kosten auf den ordinari Unterhaltungs = Fuß erliegen bleiben: so würde man etwann selbe, da sie noch von der Visitation eine billige Verminderung zu befahren haben werden, ungeschätz auf 5. bis 600. Rthlr. ansehen, somit auf diese Art Kayserl. Maj. und dem Reich den jetztmaligen Casen = Zustand, ohne weitere zifferirte Rechnungs = Erinnerungen abzuwarten, allerunterthänigst vorlegen können.

Quoad 2.) Kann man hier nimmermehr in die verderbliche Vorschläge eingehen, welche Glieder des Kayserl. Reichs = Cammergerichts aufzustellen, L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II. Fff f sich

sich ohnbedenket haben, daß etwann, zur Erleichterung anderer, der geistliche Stand in dem Reich das Opfer darbringen, und durch Einziehung gewisser Præbenden 2c. aus sich selbst einen Betrag verschaffen solle, welcher nicht von einem, sondern, nach der Verhältniß eines jeden, von allen geleistet werden muß.

Diese Anträge verfallen ohnehin in ihrem offenbaren Ohnwerth, wenn man nur mit schielenden Augen die Verfassung des Reichs, und die Gestalt desselben Zusammensetzung und Erhaltung übersiehet.

Nicht gleich nachtheilig, aber ganz ohnausgiebig sind weitere Vorschläge von Lotterien, von Judensteuren, von Zöllen 2c. als deren Ohnthunlichkeit allschon in den ältern Reichs=Berathungen anerkannt worden.

Diesemnach wären freylich wohl die in der Kayserl. Wahl=Capitulation zugesicherte Rectificatio matriculæ, die Einbringung abgerissener Stücke, die Aufhebung ohnstatthafter Exemtionen, und endlich die Beytreibung der Restantien ein zureichendes und ausgiebiges Mittel, aber hierzu ist so leicht, so schnell, und so eilig, als man wünschet, und es die Noth erfordert, nicht zu gelangen, und es mag solchemnach nicht wohl was anders übrig seyn, als daß unter Zugrundlegung des jüngern Reichs=Gutachtens vom Jahr 1719. die Stände des Reichs einen proportionirlichen Beytrag, jedoch solchergestalt übernehmen, daß hierbey die Gleichheit beobachtet, die ohnzuständige Beytrags=Verweigerungen abgewiesen, und die Cammerzieler in ihrer dorten schon beliebten Erhöhung ohne Ausnahme geleistet werden.

Wollte man den ganzen Fond zur Vermehrung von 8. Beystern nur aus Rubriquen der willig zahlenden Stände herleiten: so würde es bey diesen auf eine solche Ueberlastung hinaus gehen, welche gegen das Maas jener Billigkeit und Gleichheit offenbar anstossete, die in der Reichs=Verfassung selbst zum Grunde lieget.

ad 3.) Ist es zwar vor jene höchst= und hohe Stände, welche ihre Landschaftliche Erhebungen nach dem 24. fl. Fuß zur Cassa bringen, immer eine harte Sache, solche in schwerem Gelde mit allensalzigem Verlust ztel von 100. an die Pfeningmeisterey=Cassa zu bezahlen, und von dem Kayserl. Reichs=Cammergericht war es jeweils ein gewagter Schritt, gegen

gen die Gesetze, besonders den jüngern Visitations-Abschied S. 106. den Befehl an den Pfenningmeister, dann den Reichs-Gutachten vom Jahr 1719. nicht nur allein die in die Pfenningmeisterey-Cassa besonders von denen vordern Reichs-Creissen eingegangene Sorten, zum empfindlichen Nachtheil ermeldter Unterhaltungs-Cassa, abzurüden, sondern sich noch überhin die schwereren Sorten über den Münzlauf vom Jahr 1719. in natura zuzubilligen.

Um gleichwohlen Männer, welchen die höchste Justiz-Pflege in dem Heil. Röm. Reich anvertraut ist, und denen eine standesmäßige Auskunft gebühret, in dem Eifer vor die Gerechtigkeit zu erhalten, und es an der Billigkeit nirgendswo erwiedern zu lassen, auch der Sultentations-Cassa selbst einen jährlichen Verlust von etwa 8000. Rthlr. welcher nützlich zu Unterhaltung mehrerer Assessoren angewendet werden kann, zu ersparen, so will man sich dieß Orts einweils den von dem Kayserlichen Reichs-Cammergericht adoptirten Münzfuß in so lange gefallen lassen, bis hierunter von Kayserl. Majestät und dem Reich weitere Vorsehung getroffen seyn wird. Es versteht sich aber dabey von selbst, daß man ab Seiten des Fürstenthums Constanz sothane Bezahlung nur auf dem Fall in obbemerkter Art leisten werde, wann sich auch die übrige höchst- und hohe Stände der vorderen Reichs-Creissen hierzu beyfällig mitverstehen werden.

ad 4.) Kan man sich den Vorschlag des vortreflichen Reichs-Directorii gefallen lassen.

Jedoch müßte die Straf der Cassation in dem Fall, wann ein Agent oder Procurator in der Ungebühr erfunden würde, auch von dem Cammergericht selbst unter keinerley Vorwand nachgesehen werden können.

ad 5.) Kan man unter denen in Abgang bemerkten Posten keine andere, als solche in Aufrechnung nehmen, welche von ältern, und besonders das Reichs-Gutachten vom Jahr 1719. übersteigenden Zeiten her unrichtig gewesen, deren Matricular-Gebühr noch in keine bestimmte Verläßigkeit gesetzt werden können, und welche überhaupt noch einer vorgängigen Erkenntniß Kayserl. Majest. und des Reichs bedürfen.

Ein williger Stand wird ohnehin schon durch die sogenannte ungangbare ältere Posten aus der Gleichheit des Beytrags heraus gesetzt, sollte man nun auch noch die von jüngern Zeiten herrührende Abgänge, besonders aber die sehr großen Rückstände, übertragen müssen: so wäre ein solcher williger Stand immer gegen die Gebühr fast gedoppelt bedrucket.

Der Unterschied des in dem Hochlöbl. Schwäbischen Creiß gangbaren 24. fl. auf den 20. fl. Fuß, dann die Uebernahm einiger Lieferungskosten betraget bynabe schon ein Viertel.

Sollte man nun sub Rubro der überhauptl. Erhöhung noch ein anders Viertel, mithin eine volle Halbscheid übernehmen: so würde der bisherigen Schuldigkeit eine eben so große als unbillige Last zuwachsen.

Solchemnach muß man auch quoad hoc punctum anforderist nochmahlen auf die Berichtigung derer besonders erst vom Jahr 1719. her ohnrichtig gemachter Posten, und um die Beytreibung der Ausstände, bey welchen man sich allenfalls den Weg aukünftiger Güte, jedoch ohne Verzögerung der Hauptsache, gefallen lassen könnte, antragen, und man kan sich auch mittlertweil, und wann sothane Berichtigung und Beybringung einigen Verzug gegen Verhoffen erleiden sollte, einstweilen zu keiner ganz neuen Uebernahm der abgängigen Beyßiger verstehen, und alles, was man allenfalls einstweils sich gefallen lassen würde, solle allein nur darum geschehen, um es an überzeugenden Proben nicht ermangeln zu lassen, daß man es diesseits auch mit seiner eigenen etwaigen Ueberlastung an nichts ermangeln lassen, was dem Reichs-Justiz-Wesen Beförderung und Vorschub geben kan.

ad 6.) Würde man sich gegen etwaige Landstände, Inassen und Unterthanen so zu benehmen wissen, daß niemand der seinigen sich auf keinerley Art beschw. hret erachten mag, doch mag auch dieser Verzug nur auf solchen Fall verstanden werden, wo vorhero die Reichs-Verfassungsmäßige Gleichheit beobachtet ist.

ad 7.) Kan man in dem allgemeinen keiner Ungleichheit zwischen der Reichs- und der Cameral Matricul Platz geben. Jener Stand, welchen man in der Reichs-Matricul zu mäßigen vor gut befunden hat, kan in der Cameral-Matricul nach keinem andern, als diesem Maasstab berechnet werden.

werden. Die Geſezmäßige Gleichheit, welche einen Stand in der Reichs-Matricular-Gebühr beſchwehret erfunden hat, muß ebenfalls auch auf die Cameral-Matricul würken, und nimmermehr kan bey der letztern billig ſeyn, was bey der erſtern unbillig erfunden worden.

Selbſten ſchon bey denen jüngern Reichstäglichen Handlungen über die Cammergerichtliche Unterhaltungsmaterie wurden bey der Uſual-Matricul die ächte Moderationen nicht mißkannt. Höchſtens alſo kann man ſich auf dieſen Punct dem vortrefſlichen Directorial-Vortrag dahin beypfällig erklären, daß künfftige Moderationen auf den Cammerzieler-Anſchlag nicht erſtrecket, vielmehr aber hierwegen jeweils ausdrückliche Verwahrung geſchehe.

ad 8.) Läßet man ſich alle Vorſchläge, in ſo weit ſelbe nicht mit einer neuen Beſchwerde für die willige Stände verknüpft ſind, oder einen Stand in dem Reich vor dem andern bedrucken, gerne gefallen. Hauptſächlich aber muß man vor allen andern nochmalen auf die Ergänzung der Reichs-Matricul die ſchnelle Berichtigung ohnſtatthafter Ausnahmen oder Weigerungen, und dann die geſezmäßige Abführung der Rückſtände antragen; man muß ſich aber dabey gegen den Gedanken verwahren, wann ſolches dahin vermeynet werden wollte, als ſolte dieſes in der Geſtalt einer Re- und Correlation bey der gegenwärtigen Viſitation in Vortrag gebracht werden.

Schon bey der Pfeningmeiſterey, Rechnungs-Relation hat man ſich an dieſer Stelle ſorgfältig gehütet, und man hat es gegen ſeinen Auftrag zu ſeyn ermeſſen, in die Matricular-Anſtände, deren Anzeige ſchon berührter maſſen in denen jährlichen Tabellen Kayſerl. Majestät und dem Reich allerunterthänigſt vorgelegt worden, unterſuchend einzugehen, die hieruntige Handlungen ſind ſicherlich pur allein zur Reichstäglichen Berathung vereignſchaft; man würde ſich alſo verwahren müſſen, wann man das Fürſtenthum Conſtanz über ein- oder andere Particular-Gebühr an dieſer Stelle ohne beſondern Auftrag nur einmal aufaſſen wollte. Um ſo viel weniger mag man ſich alſo auch ermächtigt halten können, über die allenfallſige Anſtände jener Stände in Unterſuchung einzugehen, welche

es zufälliger Weise getroffen hat, daß sie bey einem solchen Re- und Correlationis-Visitationis-Vortrag nicht gegenwärtig sind.

Man redet jedoch hier von älteren unrichtigen Matricular-Posten, und man will solches nicht auf solche unstatthafte Ausnahmen, Weigerungen und Rückstände erstreckt haben, zu deren Betreibung das Reichs-Fiscalat-Amt mit angeordnet ist, und welches man also ohne Re- und Correlation, welche die Visitation auf Jahre verziehen könnte, dieses sein's Amts von hieraus mit kurzer Hand erinnern kann. *Ulteriora, quatenus opus, reservando.*

Baaden = Durlach. Ueber die in *Materia sustentationis & augmentationis numeri Assessorum* von dem vortreflichen Directorio zur Deliberation vorgelegte 8. Puncten ermanglet Subdelegatus nicht, einstweilen (und bis von denen vorstimmenden vortreflichen Gesandtschaften die reservirte nähere Aeußerungen und *Vota ad Protocollum* gekommen, das weitere vorbehaltend) sich vernehmen zu lassen.

Ad 1. Punctum gehet die Directorial-Proposition dahin, wie zu näherer Erzielung der allerhöchsten Intention, auch Kayserl. Majestät und des Reichs Entschliessung am deutlichsten allerunterthänigst vorgelegt werden möge,

- A.) in welchen Umständen die nach und nach erfolgte Minderung des Matricular-Anschlags und die Rückstände an Cammerzielern sich befinden;
- B.) auf welche Art die dermalig Einnahm und Auszahlung bey der Pfenningmeisterey = Cass: sich verhalte, und
- C.) in wie ferne die in dem Unterhaltungs = Wesen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gekommen seyen.

Quoad A.) scheint zwar, daß die aus denen neuesten Pfenningmeisterey, Rechnungen alle Jahre extrahiret, und ad Comitia von dem Kayserl. und Reichs = Cammergericht gesendet werdende Specificationes zu sothaznem Endzweck schon hinlänglich seyen, weilen daraus zu ersehen:

- α.) die *Matricula usualis* sowohl nach ihrer Summe als Theilen, ferner
- β.) was bey jedem contribuirenden Stand restiret, auch
- γ.) wo und wie viel an denen nach dem Reichschluß vom Jahr 1727. in gewisser Maasß zu einem Surrogations-Fundo bestimmten sogenannten 12. alten

alten Ausstands - Terminen annoch zurück stehet. Allein hieraus kann dasjenige nicht entnommen werden, was der erstere Directorial - Punkt in sich begreifet.

Dann so fern (abstrahendo von dem Worte: Soll)

Quoad α . die Frage ist: wie viel wirklich an Cammerzielern nach dem Maasstab der Matriculæ usualis jährlich erhoben werden kann: so deuten jene Specificationes auf einen Irrthum von einer größern Summe, als die Salaria zweyer Assessorum erfordern, welche noch niemals eingegangen.

Ist aber die Absicht, an allerhöchste Behörde gebührend anzuzeigen, wie hoch die jährliche zwey Zieler-Beiträge, in Gemäßheit derer Rechnungen und Acten sich belaufen Sollten: so leisten solche jährliche Extractus keine Satisfaction, wann jedem ungangbaren auch respective illiquiden und inexigibeln oder sub spe rati verglichenen Posten, sodenn in Ansehung derer nach denen Regeln der Gleichheit etwann noch zu regulirenden Cammerzieler, die Gründe und nöthige Erläuterungen nicht beygefüget werden.

All dieses läisset sich so wenig, als

Quoad β . Die Richtigkeit der Rückstände aus denen neuesten Specificationen ersehen.

In diesseitiger Relation über die Pfeningmeisterey-Rechnung pro An. 1769. hat man verschiedene durch Versehen des Rechners unrichtig eingetragene Rückstände bereits bemerkt, und die Nothwendigkeit erhoben, daß über dergleichen Rechnungs-Nachträge, eine Liquidation zu veranstalten sey, welche durch den Pfeningmeister unter der Direction der Herren Deputatorum ad Cassam zu besorgen wäre.

Quoad γ . Beziehet sich Subdelegatus auf dessen erstere Relation über die Pfeningmeisterey - Rechnungen S. 13. & 14. laut Reichs-Gutachtens vom 8. Nov. 1726. und Kayserl. Ratifications-Decreti d. d. den 2. Novembr. 1727. ad Partem III. sollte das, so an denen alten Ausstands-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten, oder für unrichtig gehaltenen Ständen, mit der Zeit ins Pfening-Amt eingehen, und nach Tilgung der darauf haftenden Præensionen übrig bleiben wird, zu einem Surrogations-Fundo, und zu Ersetzung des aus denen Moderationen Cammergerichtlichen Matricular- Quanti an dem
Cam

Cammergerichtlichen Sustentations- Quanto herkommenden jährlichen Abgangs verwendet werd. n.

Diesen des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts eigenem Gutachten gemäß abgefaßten Reichschluß hat dasselbe so wenig in Erfüllung gebracht, daß so gar die Ausstands-Rechnungen in Vergessenheit gekommen sind. In denen sämtlichen Pfeningmeisterey-Rechnungen war hievon nichts, wohl aber in der einzigen de anno 1733. ein Schlüssel zu finden, allwo drey dergleichen alte Ausstände, welche mit 375. Rthlr. 43. kr. in der Einnahmstunden, von der Cassen-Deputation gestrichen, und zur Ausstands-Termin-Rechnung verwiesen worden.

Solcher unvermuthete Umstand gab den Anlaß, diese Rechnungen dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht abzufordern, die sich endlich auch nicht in dem Archiv, noch bey dem Notario Fisci, noch bey dem Pfeningmeister, sondern bey einem unverpflichteten privato gefunden haben.

Inzwischen sind die hierüber vor nöthig erachtete 37. Notamina bis auf diese Stunde noch nicht beantwortet worden, gleichwie auch die Antworten auf die über die Pfeningmeisterey-Rechnungen vom Jahr 1759. bis 1768. nöthig erachtete Notaten annoch zurück stehen, massen nur die Antworten auf die Monita über die Rechnungen de anno 1713. bis 1758. erst kürzlich eingekommen sind.

Subdelegatus will hiebey gegen die Verzögerung derer Rechnungs-Abhören, seines Orts, auf das feyerlichste sich verwahret haben, annehst darauf antragen, daß an den Herrn Deputatum ad Cassam, Assessorem von Reufs, der bekanntlich mit Zurückhaltung der ihm zukommenden Antworten den Fortgang hindert, ein monitorium cum termino erlassen werden möchte, bevor solche Antworten auf die neueste Rechnungen von dem nächst-verflossenen Jahre eingesendet worden, laßet sich zwar Quoad B.) nicht vollständig darlegen, auf welche Art die dermalige Einnahm und Auszahlung bey der Pfeningmeisterey-Casse sich verhalte.

Es dürfte jedoch zur Absicht einiger maßen dasjenige dienlich seyn, was hierüber bereits referiret worden.

Dermahlen siehet die Einnahm und Ausgabe in einer sonderbar ungleichen und dem Sustentations-Fundo höchst-nachtheiligen Verhältniß.

Die

Die meiste Reichsstände lassen ihre Cammerzieler in dem sogenannten 24. fl. Cours, den Conventions-Gulden zu 72. fr. gerechnet, an die Pfennigmeisterey bezahlen. Alles übrige, so unter dem 24. fl. Cours ad Cassam kommt, betraget nicht mehr als 15652. Rthlr. welche meistens nach dem Conventions- 20. fl. Fuß eingehen.

In ganz differentem Münz-Preiß zahlen einige von jenen Reichsständen, z. E. das Hochstift Speyer giebt 338. Rthlr. 16. fr. in Conventions- Thalern ad 2. fl. 7. fr. Nassau-Usingen 89. Rthlr. 33. fr. in Carolin ad 10. fl. 50. fr. Das Herzogthum Verden, und einige andere hingegen zahlen in Ducaten zu 4. fl. und die Stadt Hamburg in alten Kayserthalern à 2. fl.

Ohne Unterschied und ohne Agio oder Reduction werden alle diese Gelder immer in einer Einnahms-Summe verrechnet. Vor dem Jahr 1759. wurde eine jede Sorte in dem erhobenen höheren oder minderen Werth nach Proportion eines jeden Besoldung distribuiret, welches mit denen unter den 20. fl. Fuß eingehenden guten Sorten noch wirklich geschieht. Nachdem aber Anno 1759. in dem Collegio Camerali der Entschluß gefasset worden, ohne weiters Zuwarten auf die erbettene allerhöchste Genehmigung, die Auszahlung der Besoldungen in Silber, nach dem Conventions-20. fl. Fuß, und in Gold, nach einem besonders angenommenen nicht gar proportionirten Werthe, bis zu einer künftigen Visitation Fürsorge zu veranstalten: so konnte die Pfennigmeisterey-Cassa unmöglich bestehen, weil die jährliche Einnahm nach gegenwärtigem Matricular-Fuß kaum zu Bestreitung der Ausgaben in dem angenommenen Werthe zulange, mithin das Surrogatum des fundi sustentationis angegriffen werden müste, um auf den mit 60. fr. eingegangenen Gulden 12. fr. bey Bezahlung der Besoldungen zulegen zu können.

Hierdurch geschah es, daß in 11. Jahren, nemlich de Anno 1759. bis 1769. inclusive von denen großen theils durch Vergleich und gegen gewisse Nachlässe baar eingegangenen Ausständen zugesetzt worden 158855. fl. 49. fr.

Solchergestalten gehet endlich das Surrogatum bey der gegenwärtigen unhinlänglichen Anzahl von Besitzeren gänzlich zu Grunde, ja selbst die Nach-
L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II. G g g nung

nung muß durch die dem Collegio Camerali nicht verständliche mühsame Verlust-Berechnungen in Verwirrung fallen, wenn nicht baldest auf eine, oder die andere Art remediret wird.

Subdelegatus beziehet sich übrigens auf die über die Pfeningmeisterey-Rechnungen abgelegte Relation à §. 19. bis 49. ohne dormalen die nicht ganz unerheblich-scheinende Beschwerde des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts genauer zu prüfen, und ohne dessen, absque Consensu Augustissimi Imperatoris & Imperii genommene, dem §. 106. R. V. N. und dem sub 2. Novembr. 1727. von Kayserl. Majestät wiederholt-ratificirten Reichs-Gutachten d. d. 19. April 1723. nicht gemäße Maasregeln zu rechtfertigen.

So bald sämmtliche höchst- und löbliche Stände des Reichs den vorgeschlagenen Münz-Conventions- oder 20. fl. Fuß annehmen, so cessiret die Verlust-Rechnung, folglich wird eodem der Anstand pro futuro gehoben.

In Ansehung dessen, was ratione præteriti & pro præsentis zu resolviren, wird man sich diesseits suo loco & ordine votando äussern, wann diese Materie in Proposition kommt, maßen Subdelegatus loco rationis über die von dem Kayserl. und Reichs-Cammergerichte eingekommene, und per Dictaturam mitgetheilt erhaltene Verantwortung sub Nro. 1091. & 1092. abermalen auf dessen bereits abgelegte Relation und besonders deren §§. 26. 28. 31. 32. & 35. sich beziehet.

Die extraordinäre Kosten haben ebenfalls zu Destruirung des Surrogati vieles beygetragen. Subdelegatus beruset sich auch in Ansehung dieses Umstandes auf dessen Relation und deren §. 16. die extraordinäre Einnahm betreffend.

Wie demnach bey Administrirung des Fundi Sustainationis die gesetzliche Vorschrift nicht beobachtet worden: so kann auch Subdelegatus Quoad C.) nicht finden, daß von denen in dem Unterhaltungs-Wesen ergangenen Reichsschlüssen ein einziger in gänzliche Erfüllung gekommen ist: nunmehr aber ergießet die Vorsicht ihre Strahlen über die pia desideria. Das dormalen gloriwürdigst regierende Reichs-Oberhaupt kann, und will, und wird die durch eine willkührliche Observanz bedrängte Ordnung herstellen lassen, sofort vor mehrere Arbeiter und deren Unterhaltung thätlich sorgen.

Die

Die hierüber ergangene allergnädigste Kayserl. Rescripta lassen an solcher trostvollen Hofnung niemand zweiffeln, und wer wird nicht, wie diesseits geschieht, solche allerpreiſwürdigste Reichsväterliche Vorsorge zur Aufrechthaltung und Beförderung gesetzmäßiger Justizpflege in dankvollem aller-submissen Respekt verehren.

Subdelegati gnädigsten Herrn Committentis Hochfürstl. Durchl. sind von dem hierüber schöpfenden Vergnügen so durchdrungen, daß Höchst-dieselbe nach Dero bekannten patriotischen Gedengungsart, den heilsamen Absichten Sr. Kayserl. Majestät willigst sich zu fügen, um so weniger einen Aufschub suchen, als an baldiger Wiederherstellung der bey einem schwachen Gerichte wenigstens eben so, wie bey einem stark besetzten Rath, möglichen Ordnung nicht zu zweiffeln ist.

Dieses vorausgesetzt, glaubet zwar Subdelegatus, daß es sehr gut gewesen wäre, wann gleich in ersteren Jahren dieser Visitation, vor die in Proposition stehende Materie eine Subdeputation von Thur- und Fürstl. Subdelegationen allenfalls mit Zuziehung eines oder zwey in dieser Materie am besten bewanderten Herrn Cammergerichts, Beystern hätte können berichtigt werden.

Da nun aber die Visitation schon so lange dauret: so findet man diesseits unter dem beständigen Wunsch, daß alles auf das kürzeste möchte angegriffen werden, sehr großes Bedenken, nun noch darauf anzutragen, vielmehr ist Subdelegatus

Quoad Punctum I.) des unmaßgeblichen Davorhaltens, daß der allerhöchsten Intention in dem kürzesten Weg allerunterthänigst könne entgegen gegangen werden, wann beliebt werden wollte, auf den Bericht des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts, insonderheit aber auf den sehr wohl gerathenen von dem Herrn Deputato ad Cassam Baron von Harpprecht entworfenen Abdruck über das Unterhaltungs-Werk, ingleichen auf dessen bey dem sub Nro. 499. zu denen Reichs-Acten genommene Gutachten, wo nicht auch auf die übrige unter der nemlichen Zahl registrirte Vota sich zu beziehen, anertwogen aus denselben nicht nur die Geschichte des Sultentations-Wesens und die dermalige Beschaffenheit der Usual-Matricul, ingleichen der Pfeningmeisterey, Einnahme und Ausgabe zu

entnehmen, sondern auch bey denen meisten Ständen die nöthig geschienene und zur Deliberation meistens bereits präparirte Erinnerungen zu finden sind, wodurch dasjenige gehoben wird, was oben bey denen gedruckten Jahrs-Specificationen desideriret wurde. Man will gar nicht in Abrede ziehen, daß besonders bey denen Harpprechtischen Anmerkungen über dessen Tabellen verschiedenes sich erinnern lasse, gestalten allschon diesseits in Ansehung des Badischen Antheils von der Graffschaft Sponheim in der zweyten Pfenningmeisterey-Relation S. 68. ein aus unhinlänglicher Information entstandener Mißverstand gewiesen und erläutert worden. Allein ein jeder der höchst- und hohen auch löblichen Reichsständen wird die vor nöthig erachtende Auskunft seiner Behörde zu geben wissen.

Quoad Punctum II.) Wie die Vermehrung und Unterhaltung der 25. Beystzer am geschwindesten sich bewirken lasse, weiß man diesseits nichts besser vorzuschlagen, als daß die abgängige Zahl der Arbeiter sogleich zu ersetzen, und von denen ohnehin auf alle mögliche Art zu erhebenden Ausständen so lange zu erhalten sey, bis der Fundus durch die, nach erstattetem allerunterthänigsten Gutachten, zu erwartende Entschliessung hergestellet worden.

Subdelegatus supponiret hiebey, daß binnen einem oder höchstens anderthalb Jahren der Fundus reguliret werde. Unter denen Ausständen befinden sich immer so viele liquide und exigible, daß so lange und noch etwas länger acht weitere Assesores davon erhalten werden können. Will man jeden so lang, bis der Fundus berichtigt worden, und allenfalls bis durch den Abgang anderer ein jeder nach dem Alter der Ausnahm einrücken kann, nur auf 3500. fl. setzen, so wird das Geschäft erleichtert; will man aber warten, bis vor jeden 4000. fl. in dem 24. fl. Fuß baar in Cassa vorliegen, so dürfte der Endzweck nicht so gar geschwind sich erreichen lassen.

Subdelegatus mißkennt nicht die bey dessen Vorschlage vorwaltende Bedenklichkeiten; es bleibt aber derselbe dennoch das geschwindeste Mittel, obwohl das Collegium Camerale, wann man demselben, wie diesseits vor rätzlich befunden wird, ein Gutachten abfordert, in negativam
an

anrathen wird, weilen es die Ausstände als ein Eigenthum zu Erlangung des eingeführten Aufwechsels und zur Sicherheit der Salariorum betrachtet. Quoad Punctum III.) Wünschet Subdelegatus, daß ein einförmiger Münzfuß nicht nur vor das Cammergericht, sondern überhaupt vor das Commercium festgesetzt werden möchte. Dieses aber ist kein Geschäft noch Objectum vor diese Reichs-Deputation; man wird sich jedoch diesseits in dem obigen Vorbehalt noch näher erklären.

Quoad Punctum IV.) Hat man zwar in der Relation über die Pfenningmeisterey-Rechnung sich bemühet, zu mehrerer Ersparniß bey denen extraordinairern Ausgaben Vorschläge zu geben; es sind auch Subdelegati gnädigsten Herrn Committentis Hochfürstl. Durchl., wann es gemeinschaftlich beliebet wird, geneigt, Dero Cammerzieler in Weklar zahlen zu lassen, gleichwie sie bis hieher der Pfenningmeisterey-Casse keine Kosten veranlasset haben; allein die entdeckte leidige Exempel bey denen Mecklenburgischen Baugeldern (deren Eintreibung von des nun abgelebten Procuratoris, obwohlen verschuldeten, doch hinlänglichen Verlassenschaft, selbst dem Cammergericht bedenklich geschienen) sodann bey einem andern noch lebenden Procuratore, der die ihm anvertraut gewesene Salzburgische Cammerzieler in seinen Nutzen verwendet hat, bewähren, wie übel das Kayserl. und Reichs-Cammergericht fahre, wann es deren Procuratores ohne Unterscheid zu Rentmeistern annehmen müste.

Man ist also dermahlen des Davorhaltens, daß es am vortrüglichsten sey, wann, so lang das Gericht dahier sich befindet, die Reichsstadt Frankfurth zur einzigen Legstadt respective angenommen und beygehalten, auch alle Cammerzieler auf eigene Kosten dahin gesendet werden wollten. Wann

ad V. Punctum) das vortreffliche Directorium unterstellet, daß vor das Gericht mit 25. Besizer und dem zweyten Medico 91575. Rthlr. 70. fr nöthig seyen: so wird vermuthlich supponiret werden, daß die extraordinaire Kosten aus einem andern Fundo zu bestreiten seyn. Die einstweilige Annahm eines zweyten Cameral-Medici befindet Subdelegatus aus einer eigenen betrübten Erfahrung vor höchst nothwendig.

Vor diejenige Stände, welche in dem 24. fl. Cours die Revenüen erheben, machet die Erhöhung eines jeden Cammerziels um ein Quart, und die Zahlung im Conventionsfuß in Ansehung beyder jährlichen Zieler ein völliges weiteres Cammerziel aus.

Dieses aber wird Subdelegati gnädigsten Herrn Committentis Hochfürstl. Durchlaucht nicht abhalten, bey Herstellung der per majora vor nützlich und nöthig erachteten Ordnung (in einem Reichständischen gleichförmigen Verhältniß) alles mitzutragen, was zu Erhaltung dieses höchsten Reichsgerichts immer dienlich seyn mag.

Quoad VI.) Verstehet sich ohnehin, daß Vasallen, Landsäßige Elöster und andere Unterthanen das Ihrige contribuiren, und von demjenigen, welcher in Territorio die Landeshoheit hat, ohne auf deren Mandats-Gesuch zu reflectiren, zur Gebühr angehalten werden dürften.

Quoad VII.) Wie Chur-Erier.

Quoad Punctum Propositionis VIII.) Wie Bamberg, und will man sich dießseits, unter Beystimmung ad Monitum Trevirensis, in Ansehung derer als ein Onus reale auf Reichständischen Landen haftenden, und vor allen Landeschulden abzutragenden Cammerzielern auf das Reichs-Gutachten vom 15. Decembris 1719. Kayserl. Ratifications-Decret de 3. Novembr. 1720. Reichs-Gutachten de 19. April 1723. & 8. Novembr. 1726. Kayserl. Ratifications-Decret de 2. Novembr. 1727. Reichs-Gutachten de 13. Junii 1729. &c. und überhaupt auf die Reichs-Gesetze bezogen haben, deren Befolgung zu wünschen wäre.

Uebrigens tritt man dem Antrag des vortreflichen Chursächsischen Herrn Gesandten zu Abschaffung der nicht nur dem Reich mit einer überflüssigen Besoldung und der Stadt Weklar durch die Personal-Freyheit, sondern auch denen litigirenden Theilen mit Aufenthalt und grossen Kosten zur Last fallende Cammerbotten hierdurch eben so, wie demjenigen bey, was von wohlgedacht Demselben weiters, und insonderheit in Betreff der Reichs-Ritterschaft erinnert worden.

Bekanntlich hält es wirklich schwer, in Angelegenheiten zwischen einem Reichsstande und der Reichs-Ritterschaft oder deren Glieder einen Senat zu setzen, worinn nicht ein wirklich begüterter von der Ritterschaft, oder ein
be

bekannter, oder ein nicht jedermann bekannter sogenannter Personalist sich befinden soll.

Uebrigens ist die Anmerkung des Herrn Baron v. Harpprechts in dessen Gutachten über das Sustentations-Wesen sehr merkwürdig, wann derselbe S. 23. äussert: „es dürfte nicht schwer zu erweisen seyn, daß die Pro-
„cessle Reichs-Ritterschaftlicher Mitglieder wohl mehr als den dritten
„Theil der Amtsgeschäften ausmachen, und ich weiß daher keinen Be-
weggrund zu finden, warum dieselbe von Aufrechthaltung des Reichs-
Justiz-Wesens ganz und gar eximiret seyn sollten rc.

Nur erachtet Subdelegatus, daß der in Vorschlag gekommene Reichs-Ritterschaftliche Beytrag nicht auf die proponirte Zahl der 25. Beysitzer, sondern zu Anstellung zwey weiteren Assessoren zu verwenden seyn möchte. Auf die nämliche Art könnten von denen Zinsen der mit Rücksicht auf das Kayserl. Ratifications-Decret d. d. 2. Nov. 1727. zu erhebende Ausstände seiner Zeit noch etliche Assessores präsentiret werden, um sich der in P. W. bestimmten, auch erforderlichen stärkeren Beysitzerzahl mehreres zu nähern. Dem Vorschlag zu Einführung des Stempel-Papiers weiß man, verschiedener Ursachen halber, nicht beyzutretten.

Die Processe sind bey diesem Reichsgerichte ohnehin schon zu kostbar: will man den Bogen auf 2. Groschen setzen, und die höchst- und hohe Stände des Reichs auf die Art mit in eine Extra-Collectation setzen: so müssen an jedem Gerichtstag bey dritthalb hundert Stempelbogen consumiret werden, wann der jährliche Ertrag 3333. Rthlr. abwerfen soll. Und wie langsam und beschwerlich wird nicht der Einzug seyn; nicht zu gedenken des Aufwands vor Papierstempeln, paragraphiren und verrechnen.

In die weitere unthunliche Vorschläge zu einem neuen Reichszoll auf schiffbare Flüsse des deutschen Reichs, und zu Anlegung einer Reichs-Lotterie weiß man diesseits noch weniger hineinzugehen, als das Commercium ohnehin schon stark mit Zöllen beschweret ist, eine Reichs-Lotterie aber bey denen vielen vorhandenen andern Lotterien gar nicht bestehen kan.

Sollte dem hohen Visitations-Confessr. gefällig seyn, über die in dem sub Nro. 499. zu denen Reichs-Acten gekommenen Cameral-Gutachten enthalte

halte

haltene Punkt: zu deliberiren: so wird sich Subdelegatus suo loco & ordine weiters äusseren.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
6. Februarii 1771.

Præsentibus

Sessio 509.

DDnis Commiss. Cæsareis

&

DDnis Subdelegatis.

ac me

Secret. v. Eckart.

Excusatis

Dno. Elect. Trevirensi,

Dno Princ. Darmstadiensis,

Nürnberg vacat.

In Betreff der Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren wurde weiters votiret.

Fürst Regensburg. Da Seines gnädigsten Herrn Committenten Hochfürstl. Gnaden zu Vermehrung und Erhaltung des Kayserl. Reichs-Cammergerichts all dasjenige in ihrer Maaße beizutragen

bereit seyn, was man immer von einem patriotisch denkenden Reichsfürsten erwarten kan: als will ein solches Subdelegatus vorläufig ohnverhalten, und bis zu denen von denen vorstimmenden vortreflichen Herren Gesandten auf die Directorial-Proposition abgelegten Voten sich das Protocol fernerrweit offen behalten.

Braunschweig-Wolfenbüttel wird sich in proxima vernehmen lassen.

Münster, suo loco & ordine. Mit allerunterthänigster Verehr- und Verdankung der in der vortreflichen Directorial Proposition wegen Vermehrung der Cammergerichts-Beysäzer angezogenen allerpreiswürdigsten Reichsväterlichen Vorsorge Kayserl. Maj. wird hiermit erkläret, daß dieseligen höchsten Herrn Committentis Churfürstl. Gnaden zu Beförderung der heilsamen Justizpflege die Vermehrung des Kayserl. Reichs-Cammergerichts zu 25. Baysäzern, sodann zu deren Unterhalt die vorgeschlagene Erhöhung der Cammerzieler auf $\frac{1}{4}$. in dem Fall eines gleichen Beytrags sämmtlicher Dero höchst- und hohen Reichs-Mitstände und gegen fordersamste Abstellung aller befundenen Real-Gebrechen sich gefallen lassen wollen.

Dann geschiehet ferner auf die Punkte belobter Directorial-Proposition folgende Erklärung:

ad 1.)

ad 1.) Will man mit der vortreflichen Chursächsischen Gesandtschaft unter Beziehung auf den wegen des Sultentations-Wesens eingekommenen Bericht des Herrn Assessoris Freyherrn von Harpprechts, das vortrefliche Reichs-Directorium um gefällige Entwerfung und Communication einer in Belang dieses Puncts erfordernten Geschichts-Erzählung geziemend ersucht haben.

ad 2.) Wie Chur-Frier.

ad 3.) Wie Bamberg.

ad 4. & 5.) Ist man mit den darunter enthaltenen vortreflichen Directorial-Vorschlägen einverstanden.

ad 6.) Findet man keinen Anstand.

ad 7.) Wie ad 4.

ad 8.) Wie Chur-Frier. *Ulteriora in eventum reservando.*

Bayern, suo loco & ordine. Die von Sr. glorreichst- & regierenden Kayserl. Majestät mittelst allergnädigsten Rescripts d. d. 22. April a. p. allerduldreichst zu erkennen gegebene, auf Vermehrung der Anzahl derer Kayserl. und Reichs-Cammergerichts-Beysitzer, somit auf die Beförderung des Reichs-Justiz-Wesens abzielende Reichsväterliche Vorsorge verehret und verdanket, gleich mehreren vorstimmenden, der Herzogl. Bayerische Subdelegatus auch seines Orts allerunterthänigst.

Diesem vorgängig solle er auf die von vortreflichen Reichs-Directorio in Sess. 459. beliebig ad Protocollum gemachte Proposition im Namen und auf Befehl seines gnädigsten Herrn Committentens Churfürstl. Durchl. in Bayern eröfnen und erklären, daß Höchstgedachte Sr. Churfürstliche Durchlaucht eine stärkere und zu Beförderung der Justiz hinlängliche Anzahl der Cammergerichts-Beysitzer zwar so nützlich als nothwendig erachten, auch zu der Unterhaltung und Herstellung eines dauerhaften Besoldungs-Fundi in eine diesfalls nöthige neue Reichs-Bewilligung zu concurriren, ganz nicht ungeneigt seyn, jedoch in ein oder das andere nicht im mindesten eingehen könnten und würden, bevor nicht

1.) denen bey gegenwärtiger *Visitation* vorgekommenen und sich allenfalls ergeben mögenden *Real-Gebrechen* wirklich abgeholfen seyn werde, ausserdem höchst- und hohen Ständen des Reichs so wenig

nig als andern um Gerechtigkeit seufzenden Partheyen eine schleunige und ohnpartheyische Justiz- & Pflēge verschaffet werden mag, bevor auch nicht

2.) vor allen Dingen die Wiederherstellung des Turni in referendo, und derer ständigen Senaten, auch Behandlung der Recurrenz-Sachen per majora vorlängst gefasste gesetzliche Conclufa vollstreckt und befolget seyn werden.

Diesem ausdrücklich vorausgesetzt, und unter der weitern feyerlichsten Bedingniß, daß

3.) bey dem zu Unterhaltung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts, und eines dauerhaften Fundi nöthigen Beytrag niemand sich der gemeinen Last entziehen, sondern jeder derer höchst- und hohen Reichs-Mitstände das seinige proportionaliter ohne Ausnahme beytragen möge, werden Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern alles, was zu Vermehrung der Cammergerichts-Beyseker-Anzahl, zu Herstellung und dauerhafter Unterhaltung des hierzu erforderlichen Fundi, und zu sonstigen gleichförmigen guten Veranstaltungen rächlich, nützlich und nothwendig seyn wird, werththätig mit anzugehen nicht anstehen.

Sobald demnach die vorausgesetzte Bedingnisse, welche man ausdrücklich anhero wiederholen muß, erfüllet, und sobald, nach der von Chur-Brandenburg in Sess. 494. ad Protocollum gelegten Erklärung, welcher man dies Orts gänzlich beygetreten ist, die Pfenningmeisterey, und die damit verbundene fiscalische Rechnungen durchgehends behörig abgeleget, und von dem hohen Visitations-Confessz abgenommen werden: so wird man auch dies Orts auf die, in obbemerkter Directorial-Proposition enthaltene acht Punkten unständlich und schlüßlich sich zu äußern und zu erklären im Stand, und bereit seyn, bis dahin man sich das nähere vorbehalten muß.

Baaden-Durlach, hat bereits in Sessione 505. votiret.

Mecklenburg-Schwerin. Die allerhöchste Kayserl. Vorsorge erkennet man auch diesseits mit der allertiefesten Veneration, und erkläret sich auf die Proposition Sessionis 459.

ad 1.) wie Sachsen=Gotha und Bayern, dergestalt, daß nie etwas vollständiges werde gemacht, und Cæsari & Imperio vorgeleget werden könne, bevor die Aufnahme der Pfeningmeisterey, Rechnungen absolviret worden, wovon die fiscalische Rechnungen, wie Hülfsmittel der extraordinären Ausgaben, nicht füglich zu trennen sind, als weshalb die Herren Subdelegati der löbl. Reichsstädte Cöln und Regensburg bereits unterm 13ten May 1768. die Relation übernommen haben, und zweifelsohne damit schon längst gefaßt gewesen sind.

Uebrigens verwahret man sich diesseits wegen Verzögerung der Rechnungs=Abhörnung aufs feyerlichste mit Baaden=Durlach.

ad 2.) Ist am kürzesten und anständigsten, die intendirte Vermehrung und Unterhaltung der Bessizer zu erwirken, wenn man, nach Maasgabe der zum Fundo nöthigen wahren Bedürfnisse das Quantum matriculare erhöhet, dagegen von allen Projecten, e. g. Lotterien, Zölle, Judensteuer und des Stempelpapiers 2c. abstrahiret; und anbey pro nunc hieselbst von bezweifelten Rückständen einstweilen nichts erwähnet, indem sonst deren jezige Discussion ein solches weites Feld eröffnet, daß die bezielte Vermehrung des Numeri Assessorum sich darinn völlig verliere, mithin gänzlich rückgängig werden dürfte. Auch kann man sich gefallen lassen, wenn dahin angetragen werden wollte, daß zur Erleichterung des Geschäfts, einem jeden der acht neuen Bessizer so lange nur 3000. fl. oder höchstens 3500. fl. jährlich bestimmt werden, bis ein solcher nach seinem Alter der Aufnahme durch den Abgang anderer einrucket.

ad 3.) Ist eine Gleichheit in Bezahlung der Cammerzieler pro Futuro ganz nothwendig, und deren Einnahme nebst Verichtigung der Salarien am füglichsten nach dem 20. fl. Fuß zu bestimmen, gleichwie dann dies Orts bisher der alte Louis d'or beym Abtrag der Zieler nur immer 7½. fl. angerechnet worden.

ad 4.) Müssen nothwendig alle Nebenausgaben, e. g. Porto und Provisionen 2c. gänzlich cessiren, wobey der Fundus Sustentationis, wie aus dem über die Pfeningmeisterey, Rechnungen de anno 1713. bis 1768. abgelegten Relationen der vortreflich. Costanzischen und Durlachischen

Herren Gesandten umständlich erhellet, bisher zur Ungebühr vieles verlohren hat, anbey aber auch jährlich ein ansehnliches erspahret, wann entweder, zu Vermeidung der kostbaren, und den Kanzleygeschäften hinderlichen Meß- Reisen, die Cammerzieler, wie schon seit verschiedenen Jahren von einigen, auch diesseits, geschehen, franco bis an den jedesmaligen Wohnsitz des Gerichts geliefert, oder die Meß-Reisekosten aus einem andern Fundo bestritten werden.

ad 5) Wird man Herzogl. Mecklenburgischer Seits nie entstehen, zum Unterhalt des Gerichts und zweyer Aerzte, auch fernerhin durch einen nach jetzigen Principiis zu erhöhenden proportionirlichen Beytrag so thätig, wie willig zu concurriren, jedoch nie anderst, als wenn pro futuro eine allgemeine Gleichheit in Tragung dieser gemeinschaftlichen Last statt findet.

ad 6) Müssen natürlicher Weise zu jetzigem neuen Onere Landstände, Landsassen und Unterthanen pro rata den Beytrag leisten, und sich davon weder durch ältere landesherrl. Vergnadigungen, noch durch ältere Pacta befreyen können.

ad 7.) Wegen Moderation der Cammerzieler, wie Chur- Erier und Baaden-Durlach.

ad 8.) Wegen Abschaffung der kostbaren, langsamen, und dem Genuß einer geleisteten prompten Justizpflege höchst nachtheiligen auch Collision veranlassenden Cammerbotten, ingleichen wegen Anstrengung der Reichskitterschaft, völlig wie Baaden-Durlach.

Jedoch könnte auch ferner von den alten jetzt bey der Burg Friedberg zinsbar bestättigten Depositengeldern, deren Ursprung man nicht mehr kennet, Gebrauch gemacht werden, wenn man über selbige publica Proclamata ergehen läßt, und falls sich alsdann keiner dazu legitimiret, durch die während der Visitation eingegangene Zinsen das Capital vergrößert, und solches dem Fundo Sustentationis dergestalt adjudiciret, daß davon der künftige jährliche Ertrag zum Unterhalt des Gerichts mit verwendet werde.

Durch diese und sonst vorher bezielte Einrichtung gewinnet man jährlich ein ansehnliches, und erleichtert zugleich den höchsten und hohen Ständen den zur Vermehrung des Numeri Assessorum erforderlichen Beytrag.

Uebrio

Uebrigens muß man bey jegiger bereitwilligen Erklärung noch bemerken, daß man diesseits ratione Turni, Recurrentiæ & Senatum untwandelbar bey den ehedem geäußerten Grundsätzen beharre, und sich in dieser Art mit dem Chursächsischen Voto Sess. 494. vereinige, reservando eventualiter ulteriora.

Pfalz=Lautern. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz erkennen, daß die gegenwärtige Anzahl von 17. Assessoren zu Erledigung der bereits an dem Kayserl. Reichs=Cammergericht vorhandenen, und alljährlich weiter einkommenden häufigen Processen nicht wohl hinreichend, und daher derselben Vermehrung bis auf die vorhin schon beliebte Anzahl von 25. der Beförderung der Justiz ersprießlich sey.

Von gleicher und noch größerer Nothwendigkeit erachten aber auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, daß an ermeldtem Reichs=Cammergericht die gesetzliche Ordnung eingehalten, und all willkührliches Benehmen, besonders in Vornahme der Sachen allda beseitiget, sohin sowohl der Turnus in referendo hergestellt, als auch um allen Beschwermissen in Ansehung der Recurrentium und um der bedenklichen Verwechslung der Senate zu begegnen, beständige Senate angeordnet werden.

In dieser Zuversicht und unter der hiemit verwahrenden ausdrücklichsten Bedingung, daß diese Besserung solcher Realgebrechen vorzüglich bewerkstelliget werde, sind Ihro Churfürstl. Durchlaucht nicht abgeneigt, nicht nur in die Vermehrung der Beysitzerzahl mit einzugehen, sondern auch dasjenige, was an dem hiezu erforderlichen Fundo Sustentationis noch ermangelt, pro rata beyzutragen.

Wenn die Cammergerichts=Matricul ergänzt, und des Endes die darinnen für ungangbar angegebene Posten untersucht, die mit einem Reichs=Anschlag noch nicht belegte und unter andern noch nicht begriffene unmittelbare Lande und Güter derselben mit einem proportionirten Anschlag einverleibet, auch die bisher nirgend und ohne Kayserl. und des Reichs Genehmigung, besage der jährlichen Pfenningmeisterey=Verzeichnisse, verringerte Anschläge wiederum in den vorigen Stand gesetzt, auch wenn die Cammerzieler=Rückstände liquidirt, und die also berichtigte Rückstände entweder von den Restantiariis selbst zu Capital übernommen, oder anderwärts

derwärts ausgelegt; sofort die hievon abfallende jährliche Interesse ad Fundum Sustainationis gebracht, und wenn die Pfenningmeisterey=Cassa künftighin von Bestreitung der Extraordinari-Ausgaben befreyet, hierzu aber in Gemäßheit der Cammergerichts=Ordnung P. I. Tit. 16. §. ultimo & Tit. 42. §. 2. die fiscalische Gefälle verwendet werden: alsdann wird sich in voller Verlässigung ergeben, was zum Unterhalt des zu vermehrenden Numeri Assessorum an der Matrikel noch abghe.

Zu Ergänzung dieses erfindenden Abgangs, nicht aber in Fülle, sind sodann Ihre Chursfürstl. Durchlaucht (da die in ältern und neuern Zeiten zu Unterhaltung des Cammergerichts vorgeschlagene, auch von dem Collegio Camerali wiederholte und weiters vorgebrachte Mittel, theils unthunlich theils unsicher) des Erbiethens für Ihre Antheil in die Erhöhung der Cammerzieler, als den sichersten und beständigen Fuß, zu verwilligen, bedingen sich jedoch, daß

- a) hierunter und in Ansehung der Uebernahme eine durchgängige Gleichheit gehalten;
- b.) auch wegen solcher Verstärkung der Assessoren vordersamst die Jura presentandi richtig gestellet, mithin ein darnach bemessendes Regulativum bey dem Reich näher geeignet werde; nicht weniger
- c.) für das künftige festgestellet bleibe, daß die ertheilende Reichs=Moderationen auf die Cammergerichts=Unterhaltungs=Matricul und Cammerzieler sich niemals erstrecken sollen.

Des weiteren erbieten sich auch Ihre Chursfürstl. Durchlaucht zu Pfalz auf dem Fall, daß von übrigen Dero hohen und löblichen Mitständen ein gleiches geschiehet, künftighin die Cammerzieler in dem 20. fl. Fuß entrichten zu lassen, und finden der Billigkeit gemäß, daß die aus der Pfenningmeisterey=Cassa besoldete Cammergerichts=Personen in diesem 20. fl. Fuß ihre Salaria erheben, und also selbigen in solcher Art das Aufgeld fernerhin angeheide, ohne daß jedoch die verschiedentlich verlangte Vergütung wegen dessen unterbliebenen Genusses für die Jahre 1753. bis 1759. oder einige weitere unter jenem Aufgeld ohnehin schon begriffene Besoldungs=Erhöhung statt finde. *Uteriora in eventum reservando.*

Ex-

Observ. *MCCCCXLVII.* Von dem hohen Visitationis-Consess 2c. 609

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
8. Februarii 1771.

Præsentibus

Dno. Commiss. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis

Secret. Linden.

Excusatis

Dn. { Constantiensi,
Ratisbonensi,
Monasteriensi,
Princ. { Lauterensi.

l Dno. Subdel. Comitum.

Mürnberg vacat.

Sessio 510.

In materia die Vermehrung der Cammergerichts-Affessoren betreffend, wurde votando continuiret. Braunschweig-Wolfenbüttel, suo loco & ordine. Die Reichsväterliche Vorsorge Ihro glorreichsten regierenden Kayserl. Majestät, daß bey dem Kayserl. Reichs-Cammergericht das Justizwesen in dauerhafte gute Ordnung gebracht und erhalten werden möge, verehret dieseitiger Subdelegatus in aller sub-

missester Devotion, und hat sich in Materia proposita dahin zu erklären, wie sowohl die Vermehrung der Cammergerichts-Affessoren, als auch die Auftheilung der Acten an dieselben, Ordnung im referiren, Anordnung der Senaten und Recurrenz, in denen bereits vorhandenen Reichsgesetzen klar und deutlich vorgeschrieben, mithin lediglich darauf Bedacht zu nehmen sey, wie der Endzweck dieser vorhandener Reichsgesetze am sichersten erreicht werden möge.

Durch die Vermehrung der Cammergerichts-Affessoren kan einzig und allein die Vornahme und Expedition der an dem Kayserl. Reichs-Cammergericht obschwebenden Rechtsfachen beschleuniget werden, bey solcher Beschleunigung aber müssen zugleich höchst- und hohe Stände des Reichs außer Zweifel gesetzt seyn, daß in administranda Justitia alle Willkühr und Partheylichkeit, auch Unfleiß der Cammergerichts-Affessoren im referiren bey Seite gesetzt und gänzlich vermieden werde.

Dieses mag nun wohl nicht besser als durch die gesetzmäßige Wiederherstellung des Turni, der Recurrenz und Senatum stabilium geschehen, inmaßen wenn diese Gesetze, welche hievon disponiren, außer Acht sollen gelassen

lassen

lassen werden, die Vermehrung der Cammergerichts=Assessoren höchst und hohen Ständen des Reichs mehr zum Schaden als Nutzen gereichen, und die Unterhaltung mehrerer Assessorum nur mehrere Gravamina, als bereits bey diesem hohen Visitationis=Congreß angebracht worden, nach sich ziehen würde.

In diesem Betracht vereinigt man sich daher zur Zeit lediglich mit dem vor-
trefflichen Sachsen=Gothaischen Voto. *Ulteriora in eventum reservando.*

*Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
22. Februarii 1771.*

Præsentibus

Sessio 513.

DDnis Commiff. Cæsareis,
&
DDnis Subdelegatis.
Secret. Linden.
Excusatis
Dno Brand. Culmbac.
Dno Civico Augustano.
Nürnberg vacat.

In materia propofita, die Vermehrung der Cammergerichts=Beysitzer betreffend, wurde weiters votirt. Zessen=Darmstadt. Vor die von Ihro glormwürdigst=regierenden Kaiserl. Majestät, mittelst erlassenen allerhöchsten Commissions=Recripts vom 22. Augusti a. p. die

Vermehr= und Unterhaltung des Kayserl. Reichs=Cammergerichts betreffend, abermals bethätigte allerpreiswürdigste Reichsväterliche Vorsorge vor das wahre Wohl des deutschen Reichs, und das damit unzertrennlich verknüpfte Justizwesen wird auch dieß Orts der geziemende allerunterthänigste Dank erstattet.

Reichskündiger maßen ist der Punctus Augmentationis & Sustainationis Cameralis vielen beschwerlichen und verwickelten Schwierigkeiten unterworfen, zu deren schleunigen und bestmöglichsten Erledigung eine standhafte und patriotische Zusammenstimmung, annehst, so viel nur immer nach der vorhandenen Reichsverfassung thunlich, eine kürzere, geschwindere und wirksamere Behandlung dieses Geschäfts, als in den Geschichten von etlichen Jahrhunderten her wahrzunehmen, erforderlich seyn will. Immaßen, wenn nicht aus dringender Liebe vor die Wohlfahrt des deutschen Vaterlands über jene fast unüberwindliche Schwierigkeiten
in

in vereinigter Großmuth und Standhaftigkeit zum Theil hinausgegangen, dagegen die bisherige Behandlungsweis hierunter ferner beybehalten, und darianen fortgeschritten werden sollte, die Feststellung eines fortwährenden gesicherten Grundes in dem so unumgänglich nothwendigen Unterhaltungswerk, wo nicht abermal in das Stecken gerathen, denn noch auf viele Jahre hindurch zum bedauerlichen Nachtheil des Cammergerichtlichen Justizwesens, sich verzögern, somit unter den immer nicht in Erfüllung kommenden guten Wünschen verbleiben dürfte.

Ihro des Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht sind zu wirksamer Erzielung Ihro Kayserl. allerhöchsten preiswürdigsten Gesinnungen aus beywohnender Liebe zu vorderlichster Aufrechthaltung der Justiz so geneigt, als bereit, alle diejenige Mittel und Wege mit anzugehen, welche zu endlicher Erreichung dieses höchst erspriesslichen und höchst nothwendigen Endzwecks nur immer reichen können.

Diesem vorgängig, soll Subdelegatus auf die in Sessione 459. von einem vortreflichen Reichs-Directorio in Gemäßheit des allerhöchsten Kayserl. Rescripts geschehene in acht Puncten bestehende Proposition sich folgender massen vernehmen lassen.

Ad Punctum 1.) Wären zu dessen allerunterthänigster Befolgung aus dem abgefoderten und unterm 20. Octobris 1768. erstatteten die Sultentations-sache betreffenden Cammergerichtlichen, wie auch dem von dem Cammergerichts-Assessore Freyherrn von Harpprecht mühsam gefertigten ausführlichen Bericht, die Umstände, in welchem sich die nach und nach erfolgte Minderung des Matricular-Anschlags, und die Rückstände an Cammerzielern befinden, ingleichem in wieferne die in dem Unterhaltungswesen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gekommen oder nicht, kurz und deutlich zu bemerken und auszuziehen, oder auch zu Gewinnung der Zeit, unter anhoffender allergnädigsten Erlaubniß, sich darauf nur zu beziehen, die etwaige Supplenda zu suppliren, und die allenfalls nöthig findende Monita anzufügen. Anlangend aber die Beschaffenheit und Verhältniß der dormaligen Einnahme und Auszahlung bey der Pfeningmeisterey, Cassa, wären solche aus den Pfeningmeisterey-Rechnungen, wenn diese nach Beantwortung der Monitorum bey dem Visitationis-

Confess benehst den fiscalischen Rechnungen zuvorderst völlig abgehört worden, allerunterthänigst sodann in einem hiemit vorzulegen.

Ad Punctum 2) Vor den ergiebigsten, in seiner Maasse geschwindesten und der Hoheit und Ehre des deutschen Reichs, auch den Gesezen selbst gemähesten Modum der Unterhaltung der auf 25. Baysiger Reichschlußmäßigkeit zu vermehrenden Anzahl, erachtet man die nach den Erfordernissen sothaner Anzahl zu erhöhende Cammerzieler und deren richtige und zu gesetzter Zeit unaufhaltlich zu bewirkende Abführung.

Dieses ordinaire Baysragmittel ist nebst dem modo exequendi in den Reichsgesezen, besonders in dem J. R. U. allerdings bestens gegründet. Gleichwie aber das hauptsächlichste und wesentlichste eines Gerichts darinn besteht, daß die Administration der Justiz zuvorderst selbst auf einen unverwerflichen Fuß eingerichtet, der richterlichen Willkühr die nöthige Schranken gesetzt, Partheylichkeit und eigennützige Absichten daraus verbannt, und alle einer stracklichen gleich durchgehenden Justiz zuwider laufende Mängel und Gebrechen gehoben und abgestellt werden, und ehe solches mit Nachdruck und gedeylichem Erfolg wirklich geschehen, die Vermehrung der Baysiger zugleich die Vermehrung der Real-Gebrechen immer weiters nach sich ziehen, somit der Justizpflege selbst in vielerley Betracht mehr nachtheilig als beförderlich seyn würde: als wäre auch, ehe und bevor mit Vermehrung der Cammergerichte, Baysiger und Feststellung der weiters erforderlichen Sustentations-Mittel vorzugehen seyn möchte, die bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht von dormaliger hohen Visitations-Deputation wirklich vorgesehene und sich weiters ergebende Real-Gebrechen zuvorderst standhaft und mit Nachdruck abzustellen, die unabweiçige Beobachtung der Geseze vor allen willkührlichen Unternehmungen möglichst zu versichern, und nur gedachtes Gericht in eine solche Reichsgesezmäßige verbesserte Verfassung zu setzen, wozu ein zuverlässiges gegründetes Zutrauen geheget, somit höchst- und hohe Stände dadurch zu deren willigen und ordentlichen Unterhaltung ermuntert und von selbstem bewogen werden können; wozu besonders auch erforderlich, daß die wegen Gesezmäßiger Wiederherstellung des Turni in referendo, und der ständigen Senate, wie auch wegen Behandlung der

Recur-

Recurrent - Sachen bereits per Majora bey dieser hohen Visitations-Deputation abgefaste Conclusa zur nöthigen Vollziehung gebracht werden.

Da Ihre Kayserl. Majestät in Allerhöchstdero an die Reichs-Versammlung zu Regensburg erlassenen Decret vom 9. August 1768. die Nothwendigkeit, daß bey dem Cammergericht die Ordnung im referiren, auch in Ansehung der Personen eingeführt, die Vornehmung der Recurrent - Sachen mittelst Beseitigung deren solcher dormalen entgegen stehenden Hindernissen befördert, und die aus der Anordnung der *Senaten* zu einer jeglichen Sache abfließenden üblen Folgen gehoben würden, bereits allergerechtest erkannt, und Dero allerpreißwürdigste Neigung, alle diejenige Mittel, wodurch sothaner Endzweck vollständig und dauerhaft erreicht, besonders aber aller aus willkührlicher Benehmung der zur Justizpflege angeordneten Personen entstehen könnenden Mißbräuche abgestellt werden, Reichsväterlich mit anzugehen, Dero versammelten Reich allergnädigst zu erkennen gegeben, heget man die ganz allerunterthänigste Zuversicht, daß das allgemeine Verlangen zu einer gleich durchgehenden stracken Gerechtigkeits-Verwaltung an dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht in seine erwünschte unverlängte wirksame Erfüllung treten werde, und läßt sich also unter dem Vorbehalt, daß von keiner Seite der gemeinen Obliegenheit gegen Billigkeit sich entzogen werde, eine den Erfordernissen der zu vermehrenden Bepfizerzahl proportionirliche Erhöhung der Cammerzieler ebenwohl mitgefallen.

Ad Punctum 3.) In Ansehung künftiger Entrichtung der Cammerzieler und Auszahlung der Salarien wäre es zwar bey demjenigen Münzvalor, welcher in den vorhandenen Reichsschlüssen bestimmt worden, an sich zu belassen. In Betrachtung jedoch dormaliger Münzumstände im Reich und daher sich ergebenden großen und vielfältigen Ungleichheit, wäre, um nur inzwischen zu einem einförmigen Münz-Fuß in Entrichtung der Cammerzieler wenigstens interimistische zu gelangen, der sogenannte Conventions-, oder 20. fl. Fuß so lange, bis von Kayserl. Majestät und dem Reich dieserwegen ein anderes verordnet und festgesetzt worden,

einsweilen bezubehalten, als womit auch das Kayserl. und Reichs-Cammergericht sich um so mehr begnügen könnte, und würde, als das Quantum der ausgesetzten Salarien, wenn deren Auszahlung in gedachtem Fuß richtig und unaufhältlich zu gehöriger Zeit geschieht, unter Beobachtung ziemlicher Frugalität und Vermeidung alles übertriebenen Luxus schon so gerhan zu seyn erachtet wird, daß selbiges zu condigner Sustentation und convenablen Auskunfft als hinreichend angesehen werden mag.

Ad Punctum 4.) Dürfte die in Proposition gestellte Einlieferung der Cammerzieler durch die Agenten und Procuratores an die Pfenningmeisterey in Ansehung der nöthigen Sicherheit und bey dahier in Weklar ermangeten Banquiers verschiedenen Bedenklichkeiten und Anständen unterworfen seyn. Daher es zwar bey der bisher üblich gewesenem Eincaffire und Abholung auf den Frankfurter-Messen, jedoch mit mehrerer Ersparung und Einschränkung der Kosten zu belassen wäre, als worüber demnächstens nach abgehörten Pfenningmeisterey-Rechnungen das weitere zu äussern, sich allenfalls vorbehalten wird, jedoch läßt man sich diesseits den in der vortreflichen Directorial-Proposition enthaltenen Antrag zu gänzlicher Ersparung dieser Nebenauslagen eventualiter ebenfalls gefallen.

Ad Punctum 5.) Wegen einer nach denen Erfordernissen zu jährlicher Unterhaltung 25. Bessiger, zweyer Medicorum, auch übrigen zeitherigen Personalis proportionirlich fest zu setzenden Erhöhung der Cammerzieler, ist man, wie ad Punctum 2. bereits mit mehr rem geäußert worden, an sich mit einverstanden, ratione quanti surrogandi aber, um wie viel eigentlich die Cammerzieler zu obigem Behuf zu erhöhen seyn dürften, würden zuorderst, wenn nemlich der auszufindende Abgang oder die eigentliche Erforderniß mit völliger Gewisheit und Zuverlässigkeit bestimmt, und hierunter ein ganzes durchgängig gleiches, beständig und richtig bleibendes Werk gemacht werden solle, die in dem Herzoglich-Bremischen und anderen vorstimmenden vortreflichen Votis bemerkte Puncte respect. zum Theil amoch näher zu untersuchen, und zur Comitial-Deliberation best thunlichst zu präpariren, sodann comitialiter fest zu setzen seyn, ehe und bevor man sich hierunter mit Bestand vernehmen lassen könnte.

fönnthe. Gleichwie aber durch diese Untersuchung, so viel desfalls bey dormaliger Reichs-Visitation, Deputation geschehen fönnthe und möchthe, dieses gegenwärtige Visitation-Geschäfte immer noch mehrers in das weit aussehende und langwierige verfallen, hiernächstens aber doch alles auf die weitere Comitial-Berathschlagung und allerhöchste Kayserl. und des Reichs Bestimm- und Erörterung ankommen würde, wobey der wirkliche und gedeihliche Erfolg dennoch immer noch ungewiß, wenigstens sehr entfernt bleiben dörfte, und wenn inzwischen die Hauptsache der Cammergerichtlichen Vermehr- und dazu erforderlichen Unterhaltung selbst, b. y. vorliegender dringenden Beschaffenheit bis zu sothaner gänzlichen Comitial-Berichtigung derer vorher fest zu setzenden Punkten ausgesetzt, und darauf verschoben werden sollte, statt der zu erzielenden ohnverlängten Reichschluß, mäßigen Vermehr- und Unterhaltung der weitere Verfall des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts inzwischen mehr als wahrscheinlich zu besorgen, und als ohnvermeidlich voraus zusehen, stehet: als will man hiebey dahin antragen, ob es nicht zu geschwinder, wirksamer, einstweiliger Erreichung der allerhöchsten Kayserl. vorsorglichen Absicht in patriotischer Benehmung räthlich, ja zu einer ohnverlängten erspriesslichen Auskunfft in gewisser Maaße nöthig seyn dörfte, zu interimistischer Feststellung der Cammergerichtlichen Unterhaltung auf dem zu vermehrenden Fuß dormalen von denen bezweifelten Rückständen und anderen annoch trüben und unberichtigten Punkten reservatis reservandis zu abstrahiren, und deren Berichtigung, ohnaufhaltlich des dormaligen Unterhaltungs-Geschäftes, zu weiterer hiernächstigen Comitial-Bergleich- oder Verfügung, als wohin solche ohnehin gehörig, auszusetzen, dargegen aber vor jeho nach Anleitung der vortreflichen Reichs-Directorial-Proposition das Haupt-Augenmerk nur provisionaliter auf die dormalige Umstände der Usual-Matricul, und des darinn enthaltenen Betrags, bis solche per Rectificationem an sich hiernächstens völlig berichtigt werden fönnthe, sodenn auf die nähere Bestimmung derer eigentlichen Erfordernisse, und hiernach zu bewirkende proportionirliche Erhöhung derer Cammerzieler, zu Erhaltung eines hinlänglichen interimistischen Sustentations-Fundi, gerichtet seyn zu lassen, indem sonstens eines

mit dem andern unter denen obhandenen Schwierigkeiten besorglich erliegen bleiben dürfte.

Nach hiernächstens erfolgender endlichen Comitial-Berichtig- und Erledigung aller noch in Ansehung der Rückstände des Moderations- und Matricular-Wesens, auch sonst etwa zu erörterenden und zu bestimmenden Punkten, würde dieser interimistische Sustentations-Fundus nach denen sich ergebenden Umständen sofort auf einen mit zuverlässiger Gleichheit und Ordnung fortdaurenden, bleibenden und beständigen Fuß versetzt werden können.

Ad Punctum 6.) Wäre alles dasjenige, was in Ansehung des von denen Landständen, Landsassen, Bürgern und Unterthanen zu leisten schuldigen Beytrags zum Unterhalt des Kayserl. Reichs-Cammergerichts in denen Reichs-Gesetzen bestgegründet enthalten, und wegen derer Reichs-steuren heilsamlich versehen, auch in Ansehung derer hiernächstens nach erledigten Realgebrechen zu erhöhenden Cammerzieler stracklich zu beobachten, immassen selbige dieses Beytrags unter keinerley Vorwand oder Ausflucht sich entziehen können, noch mögen:

Ad Punctum 7.) Wäre es bey dem Reichsschluß vom 28. Januarii 1754. nach welchem

- „ein- oder anderer Nachlaß in Verfolg vorheriger Reichsschlüsse auf
- „die Cammerzieler sich nicht erstrecken, und solche vielmehr davon aus-
- „drücklich ausgenommen, und vorbehalten seyn solle,

vor das Künftige lediglich zu belassen, und darüber ohnabwendig und mit Nachdruck zu halten.

Ad Punctum 8.) Zu Erhaltung des Fundi Sustentationis des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, in ohnabbrüchigem Stand, wie auch in Betref der Vermehrung derer Beysißer wäre weiters, als nützlich, folgendes allerunterthänigst anzurathen, daß ausser dem durch die zu erhöhende Cammerzieler zu bewirkenden Fundo Sustentationis provisionali annoch auf einen Fundum subsidiarium der gleichmäßige Bedacht zu nehmen, um falls etwa durch sich ereignen mögende Zeitumstände bey sothanem Fundo wider Verhoffen sich einiger Mangel oder Abgang ereignen sollte, dieser ex fundo subsidiario ersetzt, somit die ohnumgänglich nöthige Sustenta-

stentation ohne Abbruch daher einstweilen suppliret und unterstützt werden könte. Die Mittel zu einem solchen Fundo subsidiario zu gelangen, wären unter andern folgende:

- 1.) Die Einführung des Stempelpapiers bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht, jedoch mit Ausnahm derer höchst- und hohen Reichs-Stände, welche das ihrige zu denen Cammerzielern ohnehin beytragen, und mit doppelten Kosten nicht belegt werden mögen.

Der Ertrag wäre zu einem ständigen Capital zu verwenden, und sicher anzulegen, als wobey man, da das Stempelpapier in vielen Reichsständischen Gerichten zu Erleichterung deren Unterhaltung bereits wirklich eingeführet, weder etwas unthunliches, noch auch der Würde, Hoheit und Ehre des deutschen Reichs widriges und ohnanständiges findet, vielmehr muß man es allerdings vor billig halten, daß die in Camera litigierende Corpora und Partheyen, somit auch die Juden, zumalen da sich viele temerarii litigatores, deren Absicht nur auf den Aufenthalt und Untrieb der Sache und des Gegentheils gerichtet, finden, hierzu beygezogen werden.

Eine nach vorgängig näherer Einrichtung zu veranstaltende Probe von einem oder etlichen Jahren würde den ohngefähren Betrag am besten zu erkennen geben.

- 2.) Wäre dasjenige, was von denen ältern und bezweifelten ruckständigen Cammerzielern weiters entweder durch Comitial - Vergleich oder nachdrückliche Verfügung eingehen dürfte, oder wenigstens ein ergiebiger Theil davon ebenfalls mit zu dem angetragenen Fundo subsidiario zu schlagen, und das zu diesem Behuf aufzustellende Capital damit und nebst denen eingehenden Pensionen von Zeit zu Zeit zu vermehren.

- 3.) Könnte auch durch die in denen vortreflichen Chur- Sächsisch- Baaden-Durlachisch- und Mecklenburg- Schwerinischen Votis angetragene Abschaf- oder Reducirung derer Cammerbothen auf eine geringere Anzahl, wodurch zugleich verschiedenen der Beförderung der Justiz zuwider seyenden Inconvenienzien abgeholfen würde, jährlich etwas erspahret, und dadurch dem Fundo subsidiario einiger Zuwachs verschaffet, dargegen der Modus insinuandi, wie bey dem Kayserl. Reichs- Hofrath, eingeführet werden.

4.) We

4.) Wegen Beyziehung der immediaten Reichs-Ritterschaft zu einem billigmäßigen Beytrag an Cammerzielern, tritt man denen vortreflich, Chur-Sächsischen und andern dahin stimmenden Votis ebenmäßig bey. Sollte durch diese und andere etwa weiters in Vorschlag kommende practicable Mittel dieser Fundus subsidiarius zu einem solchen beträchtlichen Capital anwachsen, daß von denen Interessen vor beständig ein Theil derer Salarien bestritten werden könnte, würde in Ansehung derer dormalen zu erhöhenden Cammerzieler dadurch mit der Zeit entweder sich wiederum ein Verringer- und Erleichterung ergeben, oder auch die Anzahl derer Beysitzer nach Befinden weiters vermehret werden können. *Ulteriora reservando.*

Prälaten. Reichsprälatischer Subdelegatus wird sein Votum in der ihn betreffenden Ordnung seiner Zeit abzugeben nicht ermanglen.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
25. Februarii 1771.

Præsentibus.

Sessio 514.

DDnis Commis. Cæsareis

&

DDnis Subdelegatis,

Secret. Serger.

Nürnberg vacat.

In Materia proposita die Vermehrung derer Cammergerichts-Beysitzer betreffend wurde votando continuiret.

Wetterauische Grafen. *Ihro Kayserl. Majestät Reichs-väterliche Fürsorge für das Justiz-Wesen im Reich, hat der Reichs-Grafenstand, insbesondere Wetterauischen Collegii, auch bey dem dormaligen Gegenstande der Erhaltung der vermehrten Anzahl derer Cammergerichts-Beysitzer vor allen Dingen mit allerunterthänigster Dankbarkeit zu verehren.*

Gleichwie man aber ohnehin zu *Ihro Kayserl. Majest.* auf Beförderung der Gerechtigkeit gerichteten allerreinesten Willensmeynung das unumschränkte Vertrauen setzen darf, Allerhöchst-Dieselben werden die bey jehiger Visitation vorgekommene Realgebrehen durchgehends ab- und hingegen durch eine nach denen Befehlen eingerichtete Verfassung der Authorität des Cammergerichts herstellen, mithin auch insbesondere die zu Wiedereinführung

führung

führung des Turni in referendo, sodann derer Senatuum stabilium, nicht weniger zu Abschaffung aller schädlichen Recurrenz gefasste Conclufa Visitationis zu ihrer Erfüllung bringen zu lassen, andurch Churfürsten, Fürsten und Stände zu einem willigen Beytrag anzufreschen allergnädigst geruhen: also soll auch Subdelegatus auf die in der vortreflichen Reichs-Directorial-Proposition Sess. 459. enthaltene Berathschlagungs-Punkte, und zwar

ad 1.) die Bereitwilligkeit versichern, mit welcher man, nach geendigter Gesetzmäßigen Ablage der Rechnungen, eine gefällige Berathschlagung über diejenige Mittel, und Wege, welche für andern rathsam und erspriesslich seyn möchten, unter Vermeidung besorglicher allzugroßen Weitläufigkeit und anderer Inconvenienzien theils Ruckstände ad liquidum zu bringen, theils aber die Cammer-Matricul ergänzen, beydes aber zu Kayserl. Majest. und des Reichs Entschließung vorlegen zu können, um so viel lieber mitantreten werde, als in Ansehung der letztern, während gegenwärtiger Cammergerichts-Visitation, schon vieles voraus gearbeitet worden sey. Diemeilen aber

ad 2.) der bereits genugsam bewährte Umstand, daß nach Verfließung sehr weniger Jahre, die dermalige gangbare Zieler kaum zum Unterhalt von 13. Beyßigern zureichen werden, eine noch mehr dringende Ursache an die Hand giebt, warum der erforderte allerunterthänigste Bericht, nebst einem einweilen auf andere Art ergiebigen Visitationis-Gutachten, unaufhaltlich darüber zu erstatten sey, durch welche Mittel die von Kayserl. Majest. und dem Reich festgesetzte Anzahl von 25. Beyßigern wenigstens in der Zwischenzeit, und bis zu jener allerhöchsten Entschließung unterhalten werden könne: als ist man zuborderst

ad 3.) der Meynung, daß bey der Pfeningmeisterey-Cassa ein gleichförmiger Münz-Fuß in Einnahm und Ausgabe nothfächlich einzuführen sey. Ob aber nun wohlten nicht allein im abgewichenen Jahrhundert, sondern auch vor und in dem Jahr 1719. selbst bey der Cammergerichts-Pfeningmeisterey diejenige Art der Zahlung für annehmlich erachtet worden, welche in dem von der Stadt Frankfurt auf den 22. fl. Fuß durch Edicte festgesetzten alten Bazen-Fuß geschehen: so will man jedoch auch dies

Orts nicht entgegen seyn, wann der neuere Conventions, oder 20. fl. Fuß, mit welchem das Cammergericht in Auszahlung derer Besoldungen zufrieden seyn kann, und will, zu einer allgemeinen Richtschnur auch bey der Einnahm, nemlich in Bezahlung der Cammerzieler, genommen werden wollte.

ad 4.) Ist man des Erbietens, um den übermäßigen Verlust, welchen die Pfenningmeisterey = Cassa durch die Frankfurter = Messe, und Begleitungskosten erleidet, und andere schädliche Unordnungen zu vermeiden, die Cammerzieler bis an den Wohnsitz des Cammergerichts franco übermachen zu lassen. Wobey dann nicht allein die in der fürtrefl. Directorial-Proposition vorgeschlagene geschärfteste Verfügung an alle Agenten, sondern zugleich auch die Fürsichung, daß bey künftiger Ablage der Pfenningmeisterey = Rechnungen keine dergleichen oder solchen ähnliche Nebenkosten mehr in Ausgabe passiret werden dürfen, allerdings erforderlich seyn will.

Gleichwie aber die Einführung der Einsendung der Zieler ad locum Judicii Cameralis billig etwas gleich durchgängiges nemlich dieses zum voraussetzet, daß niemanden derer höchst- und hohen Stände des Reichs der gemeinen Last sich entziehen möge: also geschiehet es

ad 5.) unter gleichmäßigem Vorbehalt, daß man dies Orts zu thätiger Darlegung seiner Begierde die Reichs, väterliche Absichten Ihro Kayserl. Majest. zu erfüllen, durch Einwilligung in die in Vorschlag gebrachte Erhöhung eines jeden derer jährlichen zwey Cammerzieler mit einem vierten Theil derjenigen Vorsehung mit beyzutreten sich bereit erkläret, wodurch der Cammergerichts-Unterhalt in der Anzahl von 25. Assessoren und zweyer Aerzte einstweilen versichert werden könne. Dahingegen verstehet sich

ad 6.) als in denen Reichsgesetzen wohlgegründet von selbst, daß die höchst- und hohen Stände des Reichs in keine Weise verhindert werden dürfen, wann sie die in ihren Territoriis eingefessen- und begütherte Landstände, Landsassen und Unterthanen zum Beytrag anhalten.

ad 7.) Ist man mit der fürtreflichen Directorial-Proposition verstanden, wann man sich hingegen

ad 8.)

Observ. MCCCCXLVII. Von dem hohen Visitationis-Confess. 621

ad 8.) in Ansehung eines fundi sustentationis subsidiarii die diefortige Aeuferung annoch bebor, und des Endes das Protocoll offen behält.

Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Weizlariae
6. Martii 1771.

Præsentibus.

Sessio 518.

DDnis Commiff. Cæsareis
&

DDnis Subdelegatis
ac me

Secret. v. Eckart.

Excusatis

Dno Princ. Brand. Culmbac.

Nürnberg vacat.

In materia propofita, die Vermehrung der Cammergerichts-Affefforum betreffend, wurde weiters votiret.

Stadt Cölln. Noch zur Zeit wie Prälaten.

Stadt Regensburg. Mit so Ehrfurchts-vollester Dankverehrung

Reichsstadt Regensburgischer Subdelegatus über die nie genug zu preisfende Reichsväterliche und Obristrichterliche Vorsorge Seiner glorreichsten regierenden Kayserl. Majest. in Ansehung der Vermehr- und Unterhaltung der Anzahl derer Herren Cammergerichts-Beysitzer erfüllet ist; zugleich auch den von einem vortreflichen Reichs-Directorio deswegen gethanen umständlichen Vortrag mit ehrerbietiger Verbindlichkeit erkennet; so ist auch solcher dahin angewiesen, allem demjenigen beyzustimmen, wodurch die in förmlichen Reichsschlüssen bereits festgesetzte Vermehrung der Cammergerichtlichen Herren Beysitzer, als ein zur Justiz-Beförderung vorzüglich heilsamer Gegenstand am schleunigsten bewirket werden könne.

Was aber den zum erforderlichen Unterhalt von 25. Affefforen und übrigem Personali an dem dermaligen Bestand der Cameral-Matricul annoch auf 13000. Thlr. berechneten Abgang anbelanget, kann derselbe für dormalen nicht umhin, nothgedrungen votando sich heraus zu lassen, was massen es der in ihren Einkünften so sehr beschränkten Reichsstadt Regensburg, welche ihre dermalige ohnehin beträchtliche Reichs-Præstanda allemal unausschieblich entrichtet hat, und niemalen in Ruckstand gewesen ist, vielmehr auch dem Reichsschluss von 1719. ein völliges Genügen

K k k k 2

geleistet,

geleistet, und die seit demselben erhöhte Cammerzieler ihres Orts genauest abgetragen hat, ohnmöglich fallen wolle, ein neues Onus hierunter sich zu wachsen zu lassen, und ihren geringen Kräften nach in eine Erhöhung und Vermehrung der Cammerzieler mit einzugehen, zumalen wann auch schon dergleichen neue Beyträge, nach denen Reichs-Constitutionen, von denen Unterthanen wiederum erhoben werden können, jedoch in der dasig-Reichsstädtischen Verfassung sich deswegen vielerley Schwierigkeiten zeigen, und der daselbst hergebrachte, ohnedem nothwendig hochgespannte Modus collectandi dergleichen neue Anlagen nicht gestatten will; und muß derselbe solchemnach des ohnzwecklichen Davorhaltens seyn, daß wegen des zum Unterhalt von 25. Herren Assessoren und übrigen Personalis sich ergebenden Abgangs auf Ajouktirung der Usual-Matricul, proportionirten Anschlag einiger theils ganz unbelegten, theils zu gering angelegten unmittelbaren Reichsglieder, auch Reichsgesetzmäßige Erhol- und Beytreibung derer hie und da sich noch vorfindenden Ruckstände ein vorzügliches Antrags zu machen wäre; wonebst derselbe allenfalls gleichwohl auf die Auszahlung der Cammerzieler nach dem 20. fl. Fuß vor das Künstliche mit angetragen haben will.

Augsburg siehet einer fernereitern und näheren Instruction mit Verlangem entgegen, nach deren Erhaltung derselbe nicht ermanglen wird, so gleich auf die vortrefliche Directorial-Proposition sich punctatim vernehmen zu lassen.

Chur-Maynz. Ob die Reichsschlussmäßige Anzahl derer Cammergerichts-Beysitzer an jeho schleunigst herzustellen sey, oder nicht, solches kann um so weniger vor dermalen der Gegenstand einer Visitations-Berathschlagung abgeben, als bereits durch die Kayserl. Wahl-Capitulation, auch durch den, nach allerunterthänigst erstattetem Bericht in Betref der Referir-Ordnung, Recurrenz und ständigen Senate errichteten Reichsschluss die Affirmativa festgesetzt ist.

Diesen Reichsschluss hinterstellig zu machen, oder bedinglich zu erfordern, daß vor allem Kayserl. Majest. und gesamntes Reich, die dies Orts in Materia Turni geäußerte Meynung gut heißen sollen; hierzu achtet man sich, da die Sache zur Entschließung Kayserl. Majest. und gesamnten Reichs

Reichs überlassen, nicht ermächtigt, obgleich Chur-Maynzische Subdelegation noch immer nach Pflichten und Gewissen versichern kann und muß, daß dieselbe die Herstellung des Turni, ohne vorher oder zugleich die unmäßig geschehene Distributionen in ihre Ordnungsmäßige Gestalt zurückzubringen, für sehr schädlich, die Errichtung ständiger Senate, ohne zugleich die Anzahl derer Beyßiger zu vermehren, für nicht thunlich, bey Einrückung mehrerer Beyßiger aber all dieses für nützlich und nöthig, zugleich auch weiters, zu mehrerer Beschränkung alles willkührlichen, für rätlich halte, durch eine Classification derer mehr oder minders privilegirten Sachen, bey dem Kayserl. Reichs-Cammergericht ein ähnliches, wie bey dem Kayserl. Reichshofrath geschehen ist, zu verfügen, anmit zu bestimmen, welche Gattung von privilegirten Sachen vor andern zu distribuiren, sofort zu referiren sey. Von welchem allem jedoch gegenwärtig keine Frage ist, und daher hierüber sich weiters einzulassen, überflüssig seyn würde.

Daß zu vollkommener Erzielung einer ohnpartheyischen Reichs-Justiz, nebst der Vermehrung derer Beyßiger, noch verschiedenes erfordert werde, solches leidet keinen Zweifel.

Aber auch dieses ist nicht der Gegenstand dermaliger Berathschlagung, und deswegen will man dies Orts sich jezo mit Anführung derer wichtigsten und erheblichsten Puncten, ohne deren gebührendes Einsehen eine unpartheyische Justiz ganz und gar nicht bestehen kann, keineswegs aufhalten, besonders, wo es ohnehin schon eine Visitationis-Obliegenheit ist, alle bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht vorfindliche Personal- und Real-Gebrechen gehörig abzustellen, und wo die in der 24. Session, auch zum Theil nachhero geschehene Versicherungen kein begründetes Mißtrauen hinterlassen können, als sey nöthig, die Erfüllung seiner Pflichten sich von jemanden neu auszubedingen.

Blediglich darüber ist jezo zu berathschlagen, wie das von allerhöchst Kayserl. Majest. und gesammtem Reich anhero geäußerte Reichs-patriotische Vorhaben, die Ergänzung der Reichsschlussmäßigen Beyßigerzahl am schleunigsten zu bewirken, könne zum Stand gebracht werden. Hierüber sich gutächtlich vernehmen zu lassen, ist man dies Orts so schuldig als bereit,

wird dannhero auch ohnentstehen, sich in seiner Ordnung zum Protocoll ausführlich zu erklären, in sobald nur vorstimmenden vortreflichen Subdelegationen ihre vorbehaltene Stimmen abzulegen, wird gefällig gewesen seyn, als worzu ohnehin einem jeden frey verbleibet, das etwa einzusehen nöthig erachtende ohnbeschwert selbst einzusehen.

Nur wünschet man dies Orts, daß hierbey um so weniger Verschub genommen werden möge, als gewisser sonst eintreffen würde, daß selbst unter der Zeit, wo man von Vermehrung derer Beyßigerzahl Berathschlagung pfleget, diese so gar noch vermindert würde, gestalten nach Verlauf ganz geringer Zeit der gewöhnliche Fundus nicht mehr hinreicht, denen zeitherigen 17. Beyßigern ihren Gehalt von der Pfeningmeisterey auszahlen zu lassen.

Anbey muß Directorium zur einigen Verwahrung wider etwaige Mißdeutung dahier bemerken, daß gegenwärtige Materie nicht zu frühe, und ehe vortrefliche Subdelegationen im Stande gewesen, darüber zu votiren, sey in wirkliche Berathschlagung bestellet worden.

Dann nebst dem, daß denen vortreflichen Subdelegationen die gedruckte Specificationen derer bis Ende des Jahrs 1768. sowohl bezahlten, als rückständigen Cammerzieler zugestellet ware: so hatte dieser hohe Reichs-Visitations-Congress schon lang vorhero, nemlich unterm 4. November 1768. einen umständlichen Bericht (wie die weitschichtige Beylagen des Reichs-Protocolls sub Nris 499. und 500. ausweisen) wegen Reichs-schlußmäßiger Ergänzung der Beyßigerzahl von dem Kayserl. Reichs-Cammergericht eingezogen, über sammtliche Pfeningmeisterey-Rechnungen vom Jahr 1714. bis 1768. inclusive, nebst jenen über die alte Ausstands-Terminen ebenfalls umständliche Re- und Correlationen in 12. Sessionen angehört, und darüber berathschlaget.

Nebst diesem wurde der Pfeningmeisterey-Cassa Zustand quartaliter, mit Zustellung derer Specificationen jedesmalen zum Visitations-Protocoll angezeigt.

All dieses ware geschehen, ehe die Proposition in Betreff der Vermehrung derer Cammergerichts-Beyßiger zum Protocoll kame.

Ein vollständiges Vierteljahr verstriche, bis mehrere vortrefliche Gesandtschaften zu Ablegung ihrer Stimmen bereit waren, und deswegen wurde zuerst unter dem 2. Jänner laufenden Jahrs über die den 2. October vorigen Jahrs vorgebrachte Directorial-Proposition die Umfrage angefangen.

Al dieses, wie auch die durch wirkliche Ablage verschiedener zum Protocoll gekommener Stimmen bethätigte Möglichkeit, in Materia proposita votiren zu können, samt jenem, was der vortrefliche Hochfürstlich-Constanzische Herr Gesandte in der 505. Session in Bezug auf das Pfeningmeisterey-Wesen angeführet hat, bewähret, daß dem Reichs-Directorio diesfalls mit Grund nichts könne zur Last geleyet werden.

*Extractus Protocollis Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlaræ
11. Martii 1771.*

Præsentibus

Sessio 520.

DDnis Commiss. Cæsareis

&

DDnis Subdelegatis.

Secret. Serger.

Nürnberg vacat.

In materia proposita, die Vermehrung der Cammergerichts-Beysißer betreffend, wurde weiters votiret.

Bremen, beziehet sich auf das wegen besserer Unterhaltung des Cammergerichts und Vermehrung dasiger Beysißer in Sessione 494. am 2. Jänner laufenden Jahrs abgelegte Præliminar-Votum, und findet sich zwar in der gegründeten Ueberzeugung bestärket,

1.) daß, wenn die Reichsschlüsse von 1719. bis 1731. in puncto fundi surrogatorii in Erfüllung gebracht, und nachdrücklich erhalten werden, es keiner Erhöhung derer Cammerzieler zur Reichsschlusmäßigen Vermehrung derer Cammergerichts-Beysißer bedürfe;

2.) daß die Untersuchung und umständliche Berichts-Erstattung an Kayserl. Majestät und das Reich,

In wie ferne die Reichsschlüsse in puncto Fundi Surrogatorii nicht zur Erfüllung gebracht worden, und wie selbige in Erfüllung zu bringen seyen, der Visitation ohnablehentlich obliege;

3) daß

- 3.) daß sothane Untersuchung zum Behuf einer umständlichen Berichts-Erstattung nicht kürzer, noch leichter, noch gründlicher, als durch Re- und Correferenten, geschehen könne;
 - 4.) daß (da die zwischen Sr. Kayserl. Majestät und dem Reich verglichene Reichs-Grundgesetze von je her die Reichs-Visitation dazu:
daß Sie die Gebrechen der Unterhaltung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts den Ständen des Reichs verkünden solle,
ausdrücklich bevollmächtigt und befehliget haben) Visitatores Subdelegati Referentes die patriotische unerschrockene Zuversicht hegen müssen, daß sie in diesem ursprünglichen und wesentlichen Visitations-Geschäfte so, wie in einem jeden andern, die Verfolgung des Hasses, der einem jeden Gesetz- und Wahrheit-liebenden Visitatori gemeinlich auf dem Fuß nachfolget, nicht scheuen, sondern auch hierinn, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Verheelen und Verhüllen, so freymüthig sprechen dürfen, als die Nothdurft erheischet;
 - 5.) daß diese Re- und Correlation jezo, nach dem vom Collegio Camerali, und besonders von dem Herrn Cammergerichts-Assessore, Freyherrn von Harpprecht, sodenn von den vortreflichen Herren Referenten derer Pfennigmeisterey-Rechnungen so vieles vorgearbeitet worden, bey weitem nicht so viele Zeit erfordere, als dazu in denen ersten Jahren der Visitation erforderlich gewesen seyn würde;
 - 6.) daß allenfalls diejenige Zeit, welche die Ausarbeit- und Ablegung dieser Re- und Correlationen, sodenn die darüber anzustellende Berathschlagung verzehret, keineswegs für Verlust zu achten;
 - 7.) daß, um den Reichschlußmäßigen Fundum Surrogatorium respectue durch gütliche Comitial-Unterhandlungen, und Reichschlußmäßige Verfügungen zu Stande zu bringen, seit 1733. kein so Hofnungsvoller Zeitpunkt gewesen, als jezo; hierzu aber
 - 8.) die in dem Reichs-Gutachten vom 3. August 1770. gewünschte, und von Sr. Kayserl. Majestät unterm 22. ejusdem erforderte umständliche Berichts-Erstattung ohnumgänglich nothwendig sey.
- Da jedoch dem patriotischen Haupt-Endzweck, woraus dies Orts der Antrag am 2. Jänner geschlossen, derjenige Vorschlag nicht zuwider, sondern
viels

vielmehr gemäß, ja förderlich ist, wohin die nachher erfolgte meiste Vo-
ta sich leichtlich vereinbaren lassen, daß (weil der Verfall des Gerichts,
wenn nicht seinen Real- und Unterhaltungs-Gebrechen auf das schleunig-
ste abgeholfen wird, ganz gewiß, hingegen bey allem Anschein der besten
Hofnung minder gewiß ist, wie bald der Fundus surrogatorius in hin-
länglich ergiebigen Stand gebracht werden möge) einstweilen, und bis
solches genugsam bewirkt seyn wird, provisorie nach dermaligem wirklich
gangbaren Zustande, die Usual-Matricul, die Cammerzieler bis zu dem,
was die Anzahl derer 25. Beysäßer nebst dem zweyten Cameral-Medico
erfordert, gleich durchgehend zu vermehren, zuvor aber die bey gegenwär-
tiger Visitation befundene und noch weiter sich ergebende Real-Gebrechen,
vornemlich die in Bestellung der Senate und Vornehmung der Sachen
abzuschaffen, hingegen die Gesetz-mäßige Ordnung herzustellen seye: so
haben Sr. Königl. Majestät von Großbritannien Subdelegatum Bremen-
sem allergnädigst angewiesen, hiemit ad Protocollum zu erklären, daß
Allerhöchst dieselben hierinnen von denen Majoribus sich zu trennen nicht
gemeinet seyen, sondern sothane provisorische Erhöhung der Cammerzie-
ler, unter obbemeldter Conditione sine qua non, sich wohl gefallen
lassen.

Damit aber die einstweilige Belästigung, so bald als möglich, wieder ab-
genommen, und das Unterhaltungs-Wesen in ohnabbrüchigem Stande
erhalten werde: so kann man dies Orts um desto weniger von dem am
2. Jänner dieses Jahrs gethanen Vorschlage abgehen, je mehr zu besor-
gen ist, daß ohne dessen Ausführung und ohne Erfüllung und starker
Handhabung derer Reichschlüsse von 1719. bis 1731. selbst die provi-
sorische Vermehrung derer Cammerzieler nicht von dauerhaftem Bestand
seyn werde.

*Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
19. Junii 1771.*

Præsentibus

Dno. Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis
& me
Secret. Serger.
Excusato
Dno Princ Ratisbonensi.
Absente
Dno Palatino-Lauterenfi.
Mürnberg vacat.

Sessio 562.

In materia proposita die Vermehrung deren Cammergerichts-Beysitzer betreffend, wurde weiter votiret.

Umfrage.

Brandenburg-Culmbach. Subdelegatus hat zwar in Sess. 494. einseweilen mit Chur-Brandenburg und Bremen gestimmt, und hauptsächlich dem vortreflich: Herzogl. Bremischen Antrag, womit

sich nachhero Chur-Brandenburg allenfalls conformirte, darum beygetreten, weil Se. Kayserl. Majestät auf vorgängiges Reichs-Gutachten nicht nur darüber,

- 1.) wie dermahlen die so nöthige Vermehr- und Unterhaltung der Cammergerichts-Beysitzer am schleunigsten bewirket, und in ohnabbrüchigem Stande erhalten werden könne; sondern auch
- 2.) in wieferne die diesertwegen ergangene Reichs-schlüsse in Erfüllung gesetzt worden seyn;

folglich von dem unvermöglischen Zustand des Fundi Sustainationis Camera-lis, und warum das in dem Reichs-Gutachten de 1729. dazu bestimmte Surrogatum seither nicht zu Stande gekommen, mithin denen Ständen über die bereits im Jahr 1719. verwilligte beträchtliche Erhöhung der Cammerzieler eine weitere zur Last fallende Anlage aufgebürdet werden müßte, einen umständlichen Bericht allergnädigst abgefordert haben, welches ohne vorhergehende nähere per Re- und Correlationem zu bewirkende Untersuchung, daferne der allerhöchsten Kayserl. Intention ein vollständiges Genügen geschehen soll, nach Subdelegati Ermessen, ohnmöglich bewerkstelliget werden kan.

Da sich jedoch aus denen inzwischen ad Protocollum von denen mehresten vortreflichen Subdelegationen gekommenen Votis ergebe, daß vorgebacht
ten

ten Herzogl. Bremischen Antrag, hauptsächlich in Betracht des erwähnten schlechten Zustandes des Cammergerichtlichen Sustentations-Fundi, und dißhalb zu befürchten stehenden Verfalls des Gerichts, beyzutreten Anstand genommen, hingegen zu schleuniger Abwendung der auf dem Verzug hastenden Gefahr eine provisorische Verfügung zu treffen, beliebt worden: so will zwar Subdelegatus gleicher massen, wie Herzoglich-Bremischer Seits in Sess. 520. geschehen, denen Majoribus sich anzuschließen, und auf erhaltenen höchsten Befehl die provisorische einseitige Cammerzieler-Vermehrung zum Unterhalt der Reichschlußmäßigen Anzahl derer Cammergerichts-Beyßiger mit zu verwilligen, ohnermangeln, jedoch lediglich in der in Voto Bremensi bemerkten Masse sowohl, als auch unter der daselbst beygefügten ausdrücklichen Conditione sine qua non, wann nämlich zuvor die bey gegenwärtiger Visitation befundene, und sich noch weiter ergebende Real-Gebrechen, vornämlich die in Bestellung derer Senate und Vornehmung derer Sachen abgeschaffet, hingegen die Gesetzmäßige Ordnung im Referiren hergestellt worden. Indem, so bereit auch Subdelegati Durchl. Herr Committens bekanntlich sind, in allen auf das gemeinsame Beste des Reichs abzweckenden Dingen, vornämlich, was die Beförderung der Justizpflege anbelanget, mit patriotischem Eifer zu Werk zu gehen, Höchstdieselbe gleichwohlen nicht abzusehen vermögen, was für ein wesentlicher Vortheil Statibus Imperii aus der Vermehrung derer Rs. Cammergerichts-Assessorum, Erhöhung derer Cammerzieler und dem hierdurch erwachsenden grösseren Aufwand zugehen könne, wann nicht vorhero durch radicale Extirpation derer Gebrechen der Haupt-Endzweck der Visitation erreicht worden.

Bayern, suo loco & ordine. Herzoglich-Bayerischer Subdelegatus hat am Ende seines über die Vermehrung derer Reichs-Cammergerichts-Beyßigern in Sess. 509. abgelegten Voti die nähere Aeußerung punctatim über die dießfalls beschohene Directorial-Proposition sich vorbehalten.

Diesem gemäß solle er seine bereits geäußerte Bedingniß und Erklärungen somit und sonders nochmalen voraussetzen. So bald nun dieselbe ihre Vollstreckung und wirkliche Erledigung werden erhalten haben: so lässet man sich

Ad Punctum 1.) den von Chursachsen geäußerten Vorschlag gefallen, daß man nämlich von Visitationis- wegen auf den über das Sustentations- Wesen von dem Kayserl. und Reichs- Cammergericht erstatteten, auch den diesem beygebogenen von Harpprechtischen Bericht sich beziehen, und nur das, was durante Visitatione desfalls vorgekommen, ingleichen das Verhältniß der jetzigen Einnahm und Ausgabe, und das Erforderniß zu Unterhaltung 25. Beyßiger, der Deutlichkeit willen beyfügen könne.

Ad Punctum 2. & 3.) Die Vermehrung der Beyßiger- Anzahl kan nicht anders, als durch Herstellung eines dauerhaften, zum beständigen Unterhalt und Salarirung der 25. Assessoren erkl. ecklichen Fundi beschehen, insoferne nun sämtliche höchst- und hohe Reichs- Müssände sich erklären und gefallen lassen wollten, den jeden treffenden Beytrag zu diesem Unterhaltungs- Fundo nach dem 20. fl. Fuß hinkünftig und beständig zu entrichten: so werden auch Se. Churfürstl. Durchl. Ihres höchsten Orts sich hierzu bereit und willig erklären.

Ad Punctum 4.) Wie Chur- Erier, und könnte die Reichsstadt Frankfurt als eine beständige Legstadt beybehalten, die Provisionen, Frankfurter- Mess- auch andere Nebenkosten herentgegen nach dem gesetzlichen Antrag derer vortreflichen Chursächsisch- und Pfalz- Lauterischen Subdelegationen aus der fiscalischen Cassa bestritten werden.

Ad Punctum 5.) Wie Chursachsen, um so mehr, als durch die Abschaffung derer Cammerboten, die zu deren bisherigen Unterhaltung verwendete 693. Rthlr. 30. kr. zu Bestreitung derer obbemeldten Kosten (insoweit die fiscalische Cassa hierzu nicht erklecklich seyn möchte) verwendet werden könnten.

Ad Punctum 6. 7. & 8.) Ebenfalls wie Chursachsen.

Prälaten. Die allerpreißwürdigste Reichs- väterliche Vorsorge Ihres glorwüridigst regierenden Kayserl. Majestät für die Beförderung Gesetzmäßiger Justizpflege wird auch dieß Orts mit dankvollem allertiefesten Respect erkennet und verehret, anbey auf die in Sess. 459. in Vortrag gestellte 8. Punkten hiermit erkläret und zwar

Ad Punctum 1.) Nachdem sowohl in dem Chur- Erierischen Voto, als auch in verschiedenen anderen vortreflichen Stimmen angemerket und vorgeleget

geleget worden, in welchen Umständen die nach und nach erfolgte Verminderung des Matricular-Anschlags sich befinde, auch auf welche Art sich die dormalige Einnahme und Ausgabe der Pfenningmeisterey-Cassa verhalte, und in wie ferne die hierinnfalls ergangene Reichsschlüsse in die Erfüllung gekommen seyen: so will man sich dies Orts, zu Vermeidung unnöthiger Wiederholung, auf ermeldte Vota hiermit lediglich beziehen.

Ad 2.) Wie die Vermehrung und der Unterhalt für 25. Beysäßer am schleuesten bewirkt werden könne, hat die bisherige Erfahrung genugsam gelehret, daß mit denen zum Unterhalt des Gerichts erfonnenen verschiedenen Vorschlägen nicht fortzukommen seye; dahero auch nichts anderes übrig seyn dürfte, als nach dem Beispiel des Reichs-Gutachtens de An. 1719. mit Erhöhung der Cameral-Matricul den Unterhalt zu verschaffen, und auf solche Art (doch mit Beybehaltung der Gleichheit, und ohne einige Ausnahme) zu Werk zu gehen.

Ad 3.) Wie die künftige Entrichtung der Cammerzieler und die Auszahlung der Salarien nach einem einförmigen Fuß beständig festzusetzen, ist hierinnfalls eine Gleichförmigkeit um so nöthiger, als widrigenfalls das Unterhaltungswerk von sich selbst zerfallen müßte.

Nachdem nun das Collegium Camerale über die Verordnung des jüngeren Visitations-Abschieds S. 106. und das Reichs-Gutachten vom 19. April 1723. hinausgegangen, sich aber hierauf Anno 1759. an Kayserl. Majestät und das Reich gewendet, und um die Genehmigung des einseweilen eingeführten Münzfußes nachgesuchet hat: so kan man sich denselben in so lang, bis die weitere Vorsehung von Kayserl. Majestät und dem Reich getroffen seyn wird, gefallen lassen; jedoch verstehet sich hierbey der Fall von selbst, daß auch die übrige höchst- und hohe Stände der vorderen Reichs-Creysen gleichfalls hierzu sich zu entschließen, keinen Anstand nehmen.

Ad 4.) Scheinet es am vorträglichsten zu seyn, wann die Reichsstadt Frankfurt zur einzigen Legstadt bey dormaligem Wohnsitz des Cammergerichts angenommen, auch sämtliche Cammerzieler auf eines jeden Standes eigene Kosten dahin geliefert werden wollten.

Ad 5.) Hat man allbereit bey dem zweyten Punkt angemerket, wie fruchtlos es bishero gewesen, über ohnhinlängliche und unthunliche Mittel zu Herstellung und Ergänzung des Fundi Sustainationis Berathschlagungen gepflogen zu haben, folglich nichts anders übrig bleiben könne, als mittelst Erhöhung der zweyen Cammerzieler den Unterhalt für 25. Assessoren und zweyer Aerzten festzusetzen; wie dann nicht ohnbekannt ist, daß Kayl. Maj. in dem Commiss. Decr. vom 2. Nov. 1727. höchst und hohe Stände hiezu anzufrischen geruhet haben, damit man, wie es allda heisset, auf solche Art auf einmal zur Ehre und Ruhm des deutschen Reichs glorreich hervorstreten und nicht in Unordnung und beständigem Rath ohne That verbleiben möge; man will demnach sich disfalls mit dem vortreflichen Directorial-Vortrag dahin vereinbaren, daß jedes der jährlichen zwey Cammerzieler um ein Viertel zu erhöhen, hierbey aber für das künftige eine allgemains Gleichheit, damit die Last nicht immer die willige Stände allein drucke, zu beobachten seye. Was hingegen

Ad 6.) der Beytrag von Unterthanen, Landsassen und Landständen in Ansehung solcher zu erhöhenden Cammerzieler anbetriß: so geben die vorhandene Reichsgesetze überhaupt, und eines jeden Reichsstandes alte und wohlhergebrachte Gewohnheit ohnehin vollkommene Ziel und Maas, auf welche sich hiemit auch bezogen wird.

Ad 7.) Daß von der Cameral-Matricul in Zukunft keine Folge auf die Reichs-Matricul, noch von dieser auf jene ein Schluß bey vorkommenden Nachlässen und Moderationen zu machen sey, geben die mehrfältige Reichsschlüsse von selbst, auf welchen auch wegen der so nöthigen Conservation der Cammer-Matricul, als des einzigen Sustainations-Fundi zu beharren wäre. Was endlichen

Ad 8.) zu Erhaltung dieses Fundi, oder sonsten in Betref der Vermehrung der Beysäker weiters allerunterthänigst anzurathen nützlich erachtet werde, lästet man sich dies Orts alle solche Vorschläge ganz gerne gefallen, welche die ohnehin willige Stände nicht noch mehr beschweren, oder einen Stand mehr, als den anderen, und über die Proportion bedrucken.

Inzwischen wird die Berichtigung der Cameral-Matricul, die Erfüllung der in das Unterhaltungswerk einschlagenden Reichsschlüsse, die Abschaf-

schaffung der Cammer-Boten, der Beytrag von der Reichs-Ritterschaft in der Maass, wie von Chur-Sachsen und anderen vortreflichen Stimmen angetragen worden, nicht weniger auch die Betreibung derer richtigen und ohnbezweifelten Extanziën und die Anwendung der Depositen-Gelder, nach dem von Mecklenburg gegebenen Vorschlag, der Pfenningmeisterey-Cassa in alle Wege ersprießlich seyn, und dem Unterhaltungs-Fundo selbst merklichen Vorschub geben.

Hingegen ist der Antrag auf einen allgemeinen Reichszoll schon in dem Reichs-Abschied de Anno 1524. S. 1. verworfen, und die Einführung des gestempelten Papiers in dem Reichs-Gutachten vom 8ten November 1726. als ein Mittel, so den Ständen zur neuen Last gereichen würde, angesehen, und so wenig als alle andere dermalen in Vorschlag gekommene Mittel beliebt worden.

Im übrigen ist dieser hohen Visitations-Versammlung noch erinnerlich, was massen das Kayserl. Reichs-Cammergericht setzen Bericht über das Unterhaltungswerk an Hochdieselbe sub Nro. 499. erstattet, und dem Bericht die Vota singulorum beygeleget habe; in diesen aber sehr gehässige Vorschläge wider die Reichs-Prälaturen und Abteyen zum Vorschein gekommen, und von einigen Herren Beystzern beeder Religionen auf die Unterdrückung geistlicher Præbenden, ja sogar auf die Secularisation so vieler Reichs-Abteyen, als zum Cammergerichtlichen Unterhalt erforderlich seyn möchten, angerathen, und daß dieser Vorschlag sich am ersten und sichersten durchsetzen lasse, mit aller Dreistigkeit ohne Rücksicht auf Geseze und Pflichten angegeben worden.

Nun sind zwar die Reichs-Prälaten und Abteyen von den patriotischen Gesinnungen und von der Bedenkensart ihrer höchst- und hohen Mitstände zum Voraus überzeuget, daß dergleichen zum unvermeidlichen Umsturz der erstieren und wichtigsten Reichs-Grundgeseze ausschlagende, auch in der Folge allen mindermächtigen Reichsständen gefährliche Entwürfe zum gerechtesten Mißfallen gereichen werden, mithin könnte man in diesem Betracht ermeldte Geseze und Pflichtwidrige Erfindungen an ihrem verwerflichen Ort, wohin sie gehören, lediglich belassen. Nachdem aber gedachte Vota Cameralia und Vorschläge in der 232. Session
zum

zum Reichs-Protocoll abgegeben, und so weiter in die Archiva höchst und hoher Ständen gebracht worden, auch Subdelegatus nicht wissen kann, ob nicht diese nämliche Secularisations-Vorschläge in dem an Kayserl. Majest. von dem Reichs-Cammergericht in dieser Sustentations-Materie besonders zu erstatten habenden allerunterthänigsten Bericht widerum vorkommen werden: so ist man zu Verhütung eines etwan entstehenden mögenden ungünstigen Eindrucks in die Nothwendigkeit versetzt, dasjenige dargegen zum Reichs-Protocoll bemerklich zu machen, was die Reichsgesetze wegen der Reichs-Prälaturen beständiger Conservation theils überhaupt, wie sämtlichen höchst- und hohen Reichsständen, theils noch insbesondere deswegen heilsam verordnet haben, zu welchem Ende man vorläufig nöthig zu seyn erachtet, ein paar Vota von der letzteren Gattung, soweit dieselbe die angerathene Secularisation betreffen, zu der Sache besserer Beurtheilung hiemit voranzusetzen, welche folgendergestalt gefallen sind:

Votum A.

„Ueberhaupt, wann die gesammte Reichsstände sich alles Beytrages zum
 „Unterhalt des Cammergerichts zu überheben gesonnen seyn mögten,
 „wie vorlängst solches gewünschet worden, könnte ein nicht undeutliches
 „Mittel seyn, wann so viele Abteyen und Klöster, als zum beständig
 „dauerhaften Unterhalt des Cammergerichts erforderlich, secularisiret,
 „dieselbe nebst ihren Einkünften zur völligen *Administration* und Nutz-
 „nießung dem Cammergericht *plenarie* übergeben, und wegen des Abgangs
 „oder Schadens zu Kriegszeit hinlängliche Sicherheit verschafft würde,
 „wie auf diese Art Universtitäten und das Kriegswesen in einigen deut-
 „schen Landen prospiciret und dotiret worden. Zwar stehet zu besorgen,
 „daß dieser Vorschlag ex parte DD. Catholicorum starken Widerspruch
 „erleiden dürfte. Wann aber ex parte Protestantium eine Parification
 „auf ein oder andere Art dagegen beliebt werden möchte: so könnte viel-
 „leicht Hofnung zu fassen seyn, daß es bewilliget werden dürfte, und
 „würde die Einwilligung des Päpstlichen Stuhls, falls selbiger nöthig er-
 „achtet werden sollte, um so ehender wahrscheinlich zu erhalten seyn,
 „als die Verwendung ad *Causam maxime piam*, nemlich die Besördes-
 „rung

„ rung und Erhaltung der Justiz geschieht, die Richter Sacerdotes nicht
„ nur benahmset, sondern auch Geistliche sowohl ehemals, als noch jetzt,
„ die Richtersstelle bekleiden etc.

Votum B.

- „ Sollte der im Eingang vorgeschlagene Reichszoll nicht beliebt werden, so
„ könnte die Secularisirung zweyer unmittelbaren Reichs-Abteyen von bey-
„ derley Religionen, nämlich einer Catholischen, die andere Augsburgi-
„ scher Bekännniß zum andern Vorschlag gereichen.
- „ Unterzeichneter würde diesen Ausweg um so unbedenklicher und lieber ein-
„ schlagen, als eines Theils dardurch der von Reich wegen so lang gesuch-
„ te Fundus perpetuus stabilis & certus würde erfunden seyn, ohne daß
„ andern Theils sich jemand eines Prägravii oder Nachtheils beschweren
„ könnte, falls nur denen dormaligen Stiftungsgliedern die davon zu zie-
„ hen habende Nutzung bis an das Ende ihrer Tage gelassen würde.
- „ Es ist auch dieser Gedanken quoad Substantiam nicht neu, sondern nur die
„ Wiederholung dessen, was jetzt in einigen erleuchteten Votis, und im ver-
„ gangenen bey dem gemachten Sultentations-Entwurf Puncto Annata-
„ rum fast allemahl ist vorgetragen worden, und nur der Unterschied dar-
„ inn, daß die von denen Präbenden, so viele Secularisationes particula-
„ res hingegen auch um so beschwerlicher zu erheben, und dabey das Prä-
„ gravium vor den Catholischen Theil nicht zu umgehen seyn, da hinge-
„ gen durch die 2. secularisirte Corpora integra alle Beschwernisse entfer-
„ net bleiben würden. Vielleicht würden andere Anstände dargegen ge-
„ macht werden, Unterzeichneter siehet deren selbst vor, ohne sie zu nen-
„ nen, allein wer weiß 150000. Rthlr. ständiger jährlicher Gefällen zu
„ schaffen, ohne daß es Mühe kosten, oder Gegenstände erhoben werden
„ müssen. Es kommet allein darauf an, welche Mittel sich am ersten, und
„ sichersten durchsetzen lassen, und dieses wird bey der Einziehung
„ derer vorgeschlagenen zweyer ohnmittelbaren Abteyen, oder so
„ vieler, als nöthig, einzutreffen geglaubet.

Wey dem ersten Anblick dieser Pflicht- und Gesetzwidrigen Secularisations-
Vorschläge wird man sogleich gewahr, daß solche keineswegs zu des
Reichs allgemeiner Wohlfahrt, und zu Beförderung der Gott geheiligten
L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II. M m m m Justiz,

Justiz, sondern hauptsächlich nur für das Beste der Personen des Cammergerichts selbst, zu der unnöthigen Erhöhung und Vergrößerung des Ansehens zwar ganz vortheilhaft, hingegen zum offenbaren Abbruch des denen höchst- und hohen Ständen gebührenden Respects erfunden seyn.

Es würde nämlich auf diese vorgeschlagene Art das Cammergericht auf einmal zum Besitz Land und Leuten erhoben; alle Landesherrliche Jura und Regalia zu verwalten haben; die Herren Assessores würden aus bisherigen bloß zur Reichs-Justiz bestellten Dienern zugleich regierende Landesherren, welche über Leben und Tod ihrer Unterthanen zu erkennen und zu sprechen hätten.

Nicht weniger auch, wann eine solche Secularisation eine oder mehrere in einem vermischten Creyß gelegene Catholische Reichs-Abteyen betreffen sollte, müßte man das Cammergericht Catholischen Antheils zu einem Creyßstand erheben, und demselben Sitz und Stimme auf Creyßtägen einräumen; gestalten denen Catholischen Ständen an Beybehaltung der Zahl ihrer dermaligen Stimmen gelegen ist, und denenselben nicht zuzumuthen seyn würde, sich contra annum normalem hierinnfalls zurück setzen zu lassen. Neben dieser so ansehnlichen Erhöhung, womit das Cammergericht denen Reichsständen, so zu sagen, an die Seite gesetzt, folglich der schuldige Respect gegen Höchst- und Hochdieselbe geschwächt werden würde, haben diese Secularisations-Vorschläge von darumen noch mehrere sehr beträchtliche Vortheile für die Personen dieses Gerichts, weilten denenselben bey Verwaltung der abteylichen Einkünfte es an vielfältiger Gelegenheit zu angenehmen Excursionen und täglichen Zerstreungen von ihren wichtigen Amts- und Berufs-Geschäften nie ermanglen könnten und würde.

Womit aber die allgemeine Wohlfahrt und die Justiz nur bestomehr verkürzt werden, und um so gewisser zurück stehen müßte, als eine Herrschaft, welche jährlich nach dem Antrag dieser Herren 150000. Rthlr. zum Unterhalt für 50. Beysitzer einbringen solle, niemals anderst, als mit sehr vielen Beschäftigungen und Zerstreungen verknüpft seyn kan, auch ganz unlaugbar ist, daß in einem solchen Fall die nöthige Aufsicht über die
zur

zur Justiz bestellte Beamte, die von ihren Bescheiden ergreifende Provocationen, die Einsicht in das wirthschaftliche Wesen, die Abnahme und Revisionen der Rechnungen, die Bestellung der Pächter, die mit diesen Geschäften verknüpfte Reisen, und hundert andere Vorfälle denen Herren Cameralibus einen beständigen Unterbruch in die wesentliche Reichs-Justiz-Pflege, und in ihre Amtsgeschäfte nicht nur veranlassen würde, sondern es müßte auch die Verwaltung eines solchen Sustainments-Fundi natürlicher Weise das erste und nöthigste Geschäfte des Cammergerichts seyn, widrigenfalls bey Ermanglung einer sorgfältigen Haushaltung und wohlbestellten Verwaltung der Einkünften das Reichs-Justiz-Wesen selbst hierunter leiden, wo nicht gar zerfallen würde, eben so wie anderer Seits die Justiz-Pflege auch durch eine fleißige Administration eines solchen Sustainments-Fundi beständig unterbrochen seyn müßte; mithin würde die Reichs-Justiz, wann das Cammergericht jemahlen zu einem solchen Fundo gelangen sollte, auf einen wie den andern Fall schlechten Vortheil haben; hingegen wird aus denen oben erwähnten sehr beträchtlichen für die Personen des Cammergerichts sehr vortheilhaften und reizenden Vorzügen, welche diese Secularisations-Vorschläge mit sich führen, jedermänniglich ganz wohl begreiflich, aus was für Beweggründen und Absichten mit aller Dreustigkeit angegeben worden, daß die Secularisation zweyer unmittelbaren Abteyen, oder so vieler, als nöthig, sich am ersten und sichersten durchsetzen lasse. Allein es kommet hiebey nothwendig auf die Frage an,

- 1.) wie diese bey einem hohen Visitations-Confess so ernstlich und so sicher angegebene Durchsetzung der Secularisation mit Beybehaltung der ersten und wichtigsten Reichs-Grundgesetze geschehen solle und könne; und
 - 2.) wie diese Vorschläge mit denen schweren Pflichten eines Bepfizers bestehen mögen, über welche sehr wesentliche Stücke Subdelegatus kürzlich ein und anderes zu bemerken nicht ermangeln solle, oder zwar
- ad 1.) ist es eine ohnehin bekannte Sache, was maßen nur zwey Wege seyn, einen Reichsstand aus dem Besitz und Eigenthum seiner redlich erworbenen Güter und Herrschaften zu bringen, nämlich mit Urthel und Recht zur Strafe, oder wegen einer allgemeinen Noth und äußersten Ges

fahr zu Abtreibung eines überhand nehmenden feindlichen Gewalts bey Friedensschlüssen.

Wobey aber sogleich von selbst in die Augen fällt, daß die Reichs-Prälaten und unmittelbare Abteyen keine Reichsfeinde, oder des Lasters der beleidigten Majest. schuldig seyen, welchen man das Recht, so dieselbe zu ihrer *Conservation* und Fortpflanzung haben, mit Urthel zur Straf absprechen, und etwan noch zur Gnade den Lebenslänglichen Genuß ihrer Güter belassen, sodann aber dieselbe von Reichswegen einziehen könnte; auch sind höchst- und hohe Reichsstände mit keinen solchen äusserst-gefährlichen und mislichen Umständen bedruckt, daß zu Erhaltung der Reichs-Verfassung, oder zu Abwendung eines gänzlichen Umsturzes derselben nichts anders mehr übrig wäre, als durch eine abgenöthigte Aufopferung ein und andern Mitglieds, den übrigen Theil des Staats-Cörpers, nach dem etwannigen Beyspiel eines im Schisbruch nothleidenden und einige Waaren zu seiner Rettung über Bord zu werfen genöthigten Schifmanns, aus der augenscheinlichen und den Untergang drohenden Gefahr herauszureissen. In diesen Umständen befindet sich, Gott sey Dank! dermalen das deutsche Vaterland nicht.

Dieses mächtige Reich, welches ganze Armeen unterhalten und noch tausend andere Auslagen darneben bestreiten kann, ist dermalen, da die Frage von der Unterhaltung einer grösseren Zahl Cammergerichtlichen Beysitzer behandelt wird, nirgends in einer solchen allgemeinen dringenden Noth, welche einen Bruch in Reichs-Verfassung und die Reichs-Grundgesetze und beschworne Verträge rechtfertigen könnte: mithin lassen sich auch bey dermaligen Zeiten und Umständen, da sowohl das allerhöchste Reichs-Oberhaupt als höchst- und hohe Stände des Reichs die unter sich festgestellte Verbindungen und Gesetze ohnverbrüchlich zu halten gemeinet sind, auch überhaupt aller Gewalt im Reich ohn- und schon verboten ist, diese Secularisations-Vorschläge nach denen gehässigen Wünschen ihrer Urheber um so weniger durchsetzen, als

- a) in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 1. §. 2. Ihro Kayserl. Majest. die Churfürsten, Fürsten und Prälaten 2c. bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch

- auch j. den bey seinem Stand und Wesen zu lassen, versprechen; auch
- b) in dem Art. 18. §. 3. und 4. die Reichs-Prälaturen bey ihrer Immedietät 2c. handhaben und
- c) in dem Art. 19. §. 1. zu Wiederholung desjenigen, was denen Prälaten oder dero Vorfahren ohne Recht gewaltiglich abgenommen oder abgedrungen worden, der Billigkeit nach wieder männiglich verhelfen wollen. Sodann
- d) enthält die gewöhnliche Eides-Formul eines Römischen Kayfers, so bey der Erdnung abgelegt zu werden pfleget, folgende für die geistliche Stände und Reichs-Prälaturen vortheilhafte Ausdrücke, in verbis:
- e) das Instrum. Pacis Westph. in welchem Art. 5. §. 14. zu Gunst der Reichs-Prälaturen und Abteyen versehen, Formalibus:

„ Bona ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archi - Episcopatus, Episcopatus, Prælatuæ, Abbatia &c. ea seu Catholici, seu Aug. Confess. Status die prima Januarii 1624. possederint, omnia & singula, nullo plane excepto, ejus Religionis Confortes, qui dicto tempore in reali eorum Possessione fuerunt - - - tranquille & imperturbate possideant, neutrique Parti liceat alteri seu in Judicio seu extra Judicium negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre.

Nicht weniger ist in dem Art. 8. §. 1. ermeldten Instrum. Pacis, die Conservation sämtlicher höchst- und hoher Stände seyertlich betungen; ibi:

„ Omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani
„ in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegio, libe-

„ro juris territorialis tam in Ecclesiasticis, quam politicis exerci-
 „tio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione vigore
 „hujus transactionis ita stabiliti firmitque sunt, ut à nullo unquam
 „sub quocunque prætextu de facto turbari possint, vel debeant.

Es hat dennoch jede Reichs-Prälatur eben so, wie ein jedes Erz- und Hochstift, und wie ein jeder höchst- und hoher Reichsstand aus diesem Pacto Imperii publico das volle Recht zu einer beständigen und ohnunterbrochenen Fortpflanzung und Erhaltung zu fordern. Und ob zwar

f) in der Anno 1555. errichteten Cammergerichts-Ordnung P. 1. Tit. 42. §. 1. die Gesetzgebende Gewalt sich damaligen vorbehalten, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie die Unterhaltung des Cammergerichts ohne Kayserl. Majest. auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Beschwerden künftig geschehen möge: so ist doch ganz richtig, daß solche über kurz oder lang noch auszufindende Mittel ohne der Reichs-Prälaturen und Abteyen Beschwerden eben darum, weil dieselbe auch Reichsstände, und mithin unter dieser Verordnung mitbegriffen sind, verstanden werden müssen. Nicht weniger ist auch

g) eine unbezweifelte Wahrheit, daß in Ansehung dieser Cammergerichtlichen Unterhaltung kein Reichsstand vor andern melioris Conditionis seyn, nicht weniger aber von seinem Mitstand fordern könne, diese allgemeine aufliegende Last auf sich allein, und zwar mit seiner gänzlichen Selbstzerichtung zu übernehmen; wie dann in allen Reichs-Abschieden, wann die Frage von dem Unterhalt des Cammergerichts vorgefallen, jederzeit eine Gesetzmäßige Gleichheit des Beytrags, und noch jüngsthin in denen Reichsschlüssen vom Jahr 1727. und 1729. solche anerkannt und ausdrücklich beliebt worden, den erhöhten Unterhaltungs-Fuß mit durchgehender Gleichheit zu tragen und zu übernehmen 2c. 2c.

Und auf solche Art verhalten sich die zu Gunsten der Reichs-Prälaturen sowohl, als auch derer übrigen höchst- und hohen Reichsstände sammt und sonders beschlossene und beschworne Verträge, Reichs-Fundamental-Gesetze und feyerlichste Verbindungen, wider welche aber diese Secularisations-Vorschläge auf allen Seiten anstossen, und mit denenselben um so weniger bestehen mögen, als hierdurch Treu und Glauben, Pflicht und
 Eid

Eid aufgehoben, und nach einmal aufgehobenem Nexu, die mindermäch-
tige sonderheitlich geistliche Reichsstände, auch Erz- und Hochstifte künf-
tig nicht mehr sicher, sondern noch deterioris Conditionis, als jeder rei-
cher Privatus in Deutschland seyn würden, von welchem kein Bepspiel
vorhanden ist, daß man eines Privati Güter mitten im Frieden, ohne
sein Verschulden und ohne die äußerste Noth, pur unter dem Vorwand
des allgemeinen Besten des Reichs einzuziehen verlanget, mithin einem sol-
chen das Recht legitime zu disponiren benommen habe.

ad 2.) zu kommen, wie diese Secularisations-Vorschläge mit denen Pflich-
ten eines Assessoris bestehen mögen, ist kein Assessor befugt, die Zahl
der Reichsstände mit Rath oder That zu vermindern, sondern im Gegen-
theil ein jeder Assessor, so wie überhaupt das Kayserl. Reichs-Cammer-
gericht lediglich zu dem Ende aufgestellt und von denen Reichs-Prälatur-
ren mitbesoldet, damit dasselbe sowohl diese, als die mindermächtigen
Stände ohne Ausnahm wider alle zudringliche ungerechte Gewalt schüt-
zen, und einen jeden bey dem Genuß seiner Rechte nach Vorschrift derer
Gesetze handhaben solle, mit welchem löblichen und zu Beybehaltung der
Reichs-Verfassung höchstnöthigen Endzweck aber dergleichen ärgerliche
Vorschläge, womit Sr. Kayserl. Majest. auch höchst- und hohen Reichs-
ständen, die Gesetze selbst zu brechen, angerathen wird, nicht bestehen
können, auch bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich um so weniger
zu verantworten sind, als Allerhöchst-Deroselben ausdrücklicher Will und
Befehl in der Wahl-Capitulation Art. 30. §. 1. männiglich bekannt
ist, daß die Cammergerichtliche Personen in ihren Rathschlägen die Wahl-
Capitulation jederzeit vor Augen haben, und darwider weder zu thun
noch NB. zu rathen sich unterfangen, dieses auch ihren Dienst-Ly-
den mit ausdrücklichen Worten einverleibet werden solle.

Dergleichen ist die Beobachtung des Instrumenti Pacis und desselben Art. 17.
§. 2. dergestalten verbindlich, daß die Reichsgerichte, wie die Formalia
geben:

„Obligans non minus absentes quam præsentés Ecclesiasticos æque
„ac politicos, sive Status Imperii sint, sive non, eaque tam Cæ-
„sareis Procerumque Consiliariis & Officialibus, quam tribunalium
„omnium

„*omnium Judicibus & NB. ASSESSORIBUS tanquam regula,*
 „*quam perpetuo sequantur præscripta &c.*

auf die *Conservation* höchst- und hoher Reichsstände zu sorgen, und zu wachen, Pflichten halber gehalten sind, und in dem §. 4. citat. Art. 17. heißt es:

„*qui vero huic transactioni vel paci publicæ NB. consilio vel ope*
 „*contravenerit . . . sive Clericus, sive Laicus fuerit, pœnam*
 „*fractæ pacis ipso jure & facto incurrat.*

Eine gleiche Sprache führet auch der jüngere Reichsabschied de Anno 1654. allwo §. 4. und 6. die Aufrechthaltung eines jeden Reichsstandes in seinem Wesen nach Maassgabe des Westphälischen Friedensschlusses ohne Ausnahme von neuem auf das feyerlichste bedungen, und daß von niemanden, wes Würden, Standes, oder Wesens der auch sey, mit *NB.* Rath oder That, öffentlich oder heimlich dem entgegen gehandelt werden solle, in specie denen Richtern und *NB.* Beyßigern ernstlich und bey Vermeidung derer in ermeldtem Friedensschluß beygefügten Strafen abermalen geboten, mithin auch ganz klar ist, daß dergleichen Rathschläge und Secularisations-Projecte mit denen Pflichten eines Assessoris nicht bestehen mögen.

Man will das übrige, was diesen Projecten noch entgegen gesetzt werden könnte, um nicht zu weitläufig, und dem hohen Visitations-Confessz zu beschwerlich zu werden, hiemit sine præjudicio übergehen, wünschet hingegen nichts mehrers, als das, daß diese Herren Assessores glücklich in ihren gerichtlichen Erkenntnissen, Urtheilen, und Bescheiden, als in ihren Gesetz-verderblichen Vorschlägen seyn, und der Secularisations-Geist ja keinen Einfluß in Sachen, die Reichs-Prälaturen und Abteyen betreffend, jemalen haben mögen; widrigensfalls es mit denenselben nicht anders als sehr mißlich hersehen könnte, allermassen nicht ohne Grund zu besorgen, daß denenselben, welchen nicht zu viel ist, ganze Prälaturen und Abteyen zu verschlingen, und solches noch als eine höchst-löbliche Sache einer hohen Reichs-Deputation selbst anzurathen kein Bedenken gefunden, leider gar bald was menschliches, bey solchen wider die Reichs-Prälaturen öffentlich geäußerten sehr gehäßigen und Reichs-
 Con-

Constitutions: widrigen Grundsätzen widerfahren dürfte. *Quod Deus avertat.*

Edlin. Die von Ihro glorreichst regierenden Kayserl. Maj. für die standhafte Beförderung des mit der wahren Wohlfarth des deutschen Vaterlandes innigst verbundenen Justizwesens abermalen dargelegte allermildeste Vorsorge kan niemalen tief genug verehret und verdanket werden.

Um die hierunter bezielende allerpreiskwürdigste Absicht zu erreichen, sezet die von dem vortreflichen Reichs-Directorio nach aller Vorsicht eingerichtete Proposition die in dem Reichschluß vom Jahr 1719. beliebte, und von gegenwärtigem hohen Confess bey verschiedenen Justiz-verhinderlichen Gebrechen, als das einige Hülfsmittel, bereits anerkannte einseitige Anstellung und Unterhaltung von 25. Bessizern mit vollem Grunde zum voraus, und theilet solchemnach die Berathschlagungen darüber in solche Fälle ab, welche derselben wichtigen Gegenstand ganz vollkommen angemessen sind.

Vor diese so umständliche als wesentliche Einleitung danket man dem vortreflichen Directorio geziemend andurch, und erkläret darauf sofort

ad 1.) Wenn bey dem Anfang dieser Visitation einige Chursfürstliche, Fürstliche und Städtische Subdelegationen zu dem nunmehr in Berathschlagung stehenden Geschäft subdeputiret worden wären: so würde man sich solches mit Baaden-Durlach ganz gern haben gefallen lassen, demahlen aber, da bey Untersuchung der Pfeningmeisterey-Rechnungen das nöthigste schon eingesehen, und mit diesem dasjenige, was die von dem Kayserl. Reichs-Cammergericht bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg von Zeit zu Zeit eingegangene Verzeichnisse in sich führen, im Haupt-Wesen einstimmig ist: so vereiniget man sich hierunter mit Costanz.

ad 2.) Unter allen über den Unterhalt des Kayserl. Reichs-Cammergerichts von je her in Erwägung gezogenen Vorschlägen ist der Matricular-Anschlag allemal vorzüglich erwählet, und als das schleunigste und dauerhafteste Mittel in dem Erfolg selbst erprobet worden. Man kan sich also die gesicherte Hofnung machen, daß dadurch die Vermehrung und

Unterhaltung derer 25. Beyßiger am geschwindesten und standhaftesten werde berichtet werden.

- ad 3.) Wegen denen bey diesem Punkt vorhandenen verschiedenen Bedenken beziehet man sich Kürze halber auf die von mehreren vortreflichen Subdelegationen abgegebene Stimmen, und da hierinnen durchgehends der von dem Kayserl. Reichs=Cammergericht selbst im Jahr 1759. angenommene und bisher zu fortgesetzte Münzfuß zu künftiger einförmiger Entrichtung der Cammerzieler, einweilen und in so lang, bis von Thro Kayserl. Majest. und dem Reich ein anderes verordnet seyn wird, vergehmet worden ist: so lasset man sich dieses gleichfalls, wie weniger nicht
- ad 4.) gefallen, daß zur Erspahrung derer hiebey berührten Neben=Auslagen, die Cammerzieler bis in den Wohnsitz des Kayserl. Cammergerichts auf eines jeden höchst= und hohen Reichsstandes eigene Kósten eingeliefert werden.

Es wäre jedoch hiebey auf nähere Mittel und Wege zu denken, wodurch die Einlieferung derer Gelder ganz sicher und außer aller Gefahr gesetzt werde, wes Endes dann nicht undienlich seyn dürfte, nebst anderen von verschiedenen vortreflichen Subdelegationen bereits geschehenen heilsamen Erinnerungen, auch diese Vorsorge zu nehmen, daß mit der nämlichen Gelegenheit, wodurch die Gelder überschicket werden, zugleich das Kayserl. Cammergericht oder die Pfenningmeisterey darüber, und zwar mit Anschluß des Sorten = Zettels benachrichtiget werde, damit die Gelder alsofort, und ohne einigen Verzug, in Empfang genommen werden mögen.

- ad 5.) Die Erhöhung derer Cammerzieler ist nach denen dormalen vorliegenden Umständen, und so ferne die Anstellung derer 25. Beyßiger beschleuniget werden soll, zwar unvermeidlich, dabey aber auch eben so nothwendig, daß auf die Kráften der Stände des Reichs und derselben Gleichheit unter sich vor allem gesehen werde, damit allem zukünftigen Beschwerdführen und Moderations=Gesuchen in Zeiten vorgebieget, somit die Cammerzieler auf einen festen unbeweglichen Fuß nicht nur gesetzt, sondern auch darauf erhalten, und deren richtige Abführung desto dauerhafter gesichert werde.

Die

Die hierunter eintretende untrügliche Grundsätze einer Societäts-mäßigen Verfassung sind in dem Eingang des Hochfürstl. Constanzischen Voti so klar und deutlich angeführet worden, daß es ein bloßer Ueberfluß seyn würde, wenn man denselben auch nur ein Wort zusetzen wollte.

Wie wenig aber diese Sätze mit dem Anschlag mehrerer Reichsstädten, und unter diesen mit demjenigen der Stadt Cölln sich vereinbaren lassen, solches ist an sich schon kündig, und ergiebt sich aus deren bloßer Einsicht von selbst.

Ohne ist es zwar nicht, daß der Stadt-Cöllnische Anschlag, so, wie viele andere, auf eine Halbscheid ehedessen verringere worden seye; alleine dem unangesehen, ist und bleibt derselbe annoch in so weit überspannet, daß die Stadt Cölln, wenn sie ihren dermahlen geminderten Anschlag in Zukunft so, wie bisher geschehen ist, richtig abführet, nach den Regeln der Gleichheit annoch ein weit mehreres, als der Anschlag anderer höchsten Stände, auch mit der in Vortrag gebrachten Erhöhung eines vierten Theils zweyer Cammerzieler betraget, wirklich bezahle, somit der bestgründeten Hofnung sich schmeicheln dürfte, daß sie mit einer fernerweiten Erhöhung ihres, obgleich geminderten, dennoch allzu hohen Anschlags, werde verschonet werden.

ad 6.) Nach der Verfassung der Reichsstadt Cölln werden alle Lasten, und unter diesen auch die Cammerzieler, aus denen Accisen entrichtet, die Steuern aber sind daselbst nicht hergebracht, welches dann das auf den gleich vorstehenden Berathschlagungs-Punkt geäußerte Bedenken nicht wenig vermehret.

Daß indessen der §. 14. des jüngeren, nach denen älteren Reichs-Abschieden verstanden werden müsse, dergestalten, daß eine jede ordentliche Obrigkeit (sind die Worte derer älteren Reichs-Abschiede) wie Zerkommen und Recht ist, ihre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, *exemt* und nicht *exemt*, gefreyet und nicht gefreyet, niemanden ausgenommen, derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierinnen zu gehorsamen schuldig seyn sollen 2c. solches hat in sich zwar seine Richtigkeit, ob aber besagter 14. §. allenthalben vorhin so verstanden worden sey, und in Zukunft so werde verstanden werden, daran zweifelt

man dies Orts nicht ohne Grund, und darum wären Ihre Kayserliche Majestät, um aller Mißdeutung und dahero zu befahrenden schädlichen Weiterungen zu entgehen, allerunterthänigst zu bitten, in dem über die in nächstvorigem Punkt bemerkte Erhöhung abzufassenden Schluß, all jenes wörtlich wiederholen zu lassen, was in mehreren vorhergegangenen dergleichen Befehlen so klar und deutlich ausgedrucket worden ist.

ad 7.) Es ist nicht so viel eine Moderatio, als eine Rectificatio Matriculæ, wenn ein Reichsstand vor dem andern zu hoch angeschlagen befunden, und der Anschlag des beschwerten Standes aus dieser oder einer andern dergleichen Ursache verringert wird. Eine so geartete Moderation, und die dabey eintretende Billigkeit hat in den Cameral, so, wie in den Reichs-Matricular-Anschlag, den nemlichen Einfluß. Beyde sind auch in ihrer Verhältniß nach gleichem Maasstab bisher zu berechnet und entrichtet worden, somit wäre es, diesortigem wenigen Ermessen nach, dabey forthin, jedoch unter dem Zusatz, wie Constanz, zu belassen.

ad 8.) Um hierüber sich bestimmter äußern zu können, stehet man der gänzlichen Berichtigung derer Pfenningmeisterey-Rechnungen entgegen, und hoffet nicht weniger, ehebaldigst in den Stand gesetzt zu werden, mit Untersuchung der Fiscal- oder Armensäckels-Rechnungen dem Verlangen mehrerer vortreflichen Herren Subdelegirten ein Genüge leisten zu können.

Man will sich indessen jedoch in Betref der Reichs-Ritterschaft mit Chursachsen, in Betref derer liquiden Rückstände mit Bamberg, in Betref derer alten Depositen-Gelder mit Mecklenburg, und endlich wegen derer Cammer-Böden mit Hessen-Darmstadt vereinigen, und das weitere, da nöthig, vorbehalten.

Augesburg. Subdelegatus Augustanus verdanket in tief gebeugtester Ehrfurcht diejenige Reichs-väterliche Sorgfalt, welche Se. glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät zu Aufrechthalt- und Beförderung der allgemeinen Reichs-Justiz-Pflege in Dero allergnädigsten Commissions-Decret vom 22. August verstrichenen Jahrs allerhuldreichst erkennen zu geben geruhet haben.

Wie nun zu allerunterthänigster Befolgung dieser Reichs-väterlichen Bestimmung

nung dem vortreflichen Reichs-Directorio nach vorläufig per Dictaturam beschenehen Communication derer hierzu dienlichen Berichte, schon unterm 12. Oct. Anni præterlapsi VIII. Puncta deliberanda in Proposition zu stellen, gefällig gewesen ist: als will Subdelegatus nicht ermangeln, suo loco & ordine hierüber sich folgender Gestalten ehrerbietigst vernehmen zu lassen, und zwar

ad 1.) ist schon in verschiedenen vortreflichen Votis angeführet worden, und geben die von dem Collegio Camerali aus denen Pfeningmeisterey-Rechnungen alljährlich gezogene, und ad Comitia Imperii eingeschickte gedruckte Specificationen hinlänglich zu erkennen, was für ein jährlicher übergroßer Abgang an der Usual-Cameral-Matricul sich äussere, und wodurch derselbe immer anwachse; nemlich

- a.) durch die von mehreren höchst- und hohen Ständen des Reichs, wegen verschiedener ansehnlichen Reichslande beschenehe Beybehaltung des alten und geringeren Anschlags,
- b.) durch die überhaupt aufgeschwollene sehr beträchtliche Ruckstände,
- c.) durch die von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht mit einigen der höchsten Reichsstände, obchon ad Ratificationem Cæsaris & Imperii ausgestellt, jedoch bis zur Helfte ihres Ruckstandes getroffene Privat-Vergleiche, und respective Nachlässe,
- d.) durch den in denen meisten Reichs-Creyßen nicht zu erzielen möglichen gleichen Münzfuß, und dagegen
- e.) von dem Collegio Camerali in dem Jahr 1759. eigenmächtig erwählte sogenannte Kammer-Währung oder 20. fl. Fuß.
- f.) durch Verwendung der von Zeit zu Zeit eingegangenen Ausstände zu denen ordinairen und extraordinairen Ausgaben. Es werden zwar auch billig die viele erhaltene Moderationen in diesen Verlust-Computum mit gezogen; wenn man aber denselben ohne Vorurtheil auf den Grund sehen, und hiebey eben so billig die Regulam Societatis anschlagen will: so wird und muß sich gleich auf den ersten Blick ergeben, daß dieser Computus in Rücksicht auf die moderirte Reichsstände nicht auf der erhaltenen geringen Moderation, sondern auf deren nach wie vor noch immer andauernden *Prægravation* haste, eben von darumen aber nicht in Con-

sideration gezogen werden könne, sondern sammtliche sowohl moderirte, als ohnmoderirte Reichsstädte dato noch eine Societätsmäßige milde Ringerung nachsuchen und hoffen dürfen. Damit aber ad 2. & 3.) die so nöthige Vermehrung und der erforderliche Unterhalt von 25. Bepfiskern erzielet werden möge, sind anforderist Eingang erwähnte Hindernisse von Reichswegen aus dem Wege zu raumen, und könnten allenfalls die Herren Camerales so, wie an dem Ort ihres Wohnsitzes und dessen weit und breiter Gegend der 24. fl. Fuß eingeführet ist, auch mit diesem Fuß sich eben sowohl begnügen, als nicht nur die meist Reichständische Räte ihre geringere Salaria, sondern auch höchst- und hohe Reichstände selbst wenigstens in denjenigen Reichs-Creyßen, in welchen die Einführung eines schweren Fuß nicht möglich gewesen ist, ihre obrigkeitliche Gefälle nach dem ringeren Fuß annehmen müßten, und ohne äußerste Bedrückung ihrer Unterthanen, den 20. fl. Fuß denenselben nicht aufdringen können.

Das von dem Collegio Camerali vorschügende Pactum publicum, in Ansehung des Thalergehalts, kan nicht wohl anderst als *suppositis supponendis* verstanden, auch das contra R. V. N. §. 106. zu Aufstellung einer ganz neuen, und zumalen in gar keiner Proportion zwischen Gold und Silber stehenden Cammer-Währung den 20. Junii 1759. an den Pfenningmeister erlassene Decretum Pleni mit dem nun angeblichen Consensu tacito Cæsaris & Imperii um da weniger authorisirt werden, als andurch, und von dieser Zeit an die Pfenningmeisterey, Cassa in einem Durchschnitt von 10. Jahren jährlich um 9744. Rthlr. und in diesen 10. Jahren 97444. Rthlr. 57. kr. verkürzet worden, folglichen diese 10. Jahre hindurch 3. Assessores mehr, als dato erhalten, und noch andere Kosten anmit hätten bestritten werden können.

Sollte jedoch von Kayf. Maj. und dem Reich die Bezahlung der Cammerzieler nach dem 20. fl. Fuß gemeinsämlich beliebt, und von allen höchst- und hohen Reichständen wirklichen geleistet werden: so wird man auch von Seiten der Reichsstadt Augsburg, so schwer und hart es dieselbe auch immer ankomet, nach diesem obschon eine wirkliche Erhöhung der Cammerzieler einschließenden Fuß sich zu benehmen nicht entstehen. Nicht weniger könnte
ad

ad 4.) zu hereinbringung der Nebenauslagen bey der Pfenningmeisterey Cassa, besonders an Porto, Provisionen und Frankfurter-Messkosten der so ohnnöthige, als denen höchst- und hohen Ständen des Reichs in viele Wege, besonders aber zu Vermeidung des andurch zwischen beyden höchsten Reichsgerichten zuweilen entstehenden Conflictus Jurisdictionis, eingeführte Modus insinuandi durch die Cammerboten, und mit diesem der Botenmeister und Cammerboten selbst abgestellt, die Insinuationes Processuum aber, wie bey dem Reichs-Hofrath durch die Agenten, also auch bey dem Cammergericht durch die Procuratores besorget, sofort dieser jährliche Aufwand von 693. Rthlr. zu obigen Auslagen verwendet werden. Westwegen man auch dies Orts, wie Chur-Erier und Oesterreich, die Cammerzieler auf eigene Kosten und Gefahr an dahiesige Agenten und Procuratores nicht, wohl aber an die resp. allgemeine Legstadt Frankfurth, wie bishero, einzuschicken gedenket.

Wollte noch überdies samtllichen höchst- und hohen Ständen des Reichs gefällig seyn, ihre Cammerzieler an erstgedachte Legstadt franco und frey einzusenden, und die in denen Pfenningmeisterey-Rechnungen bey denen extraordinairnen Ausgaben von Zeit zu Zeit verspührte Cameral-Willkühr nähers zu beschränken, so dürfte andurch der Pfenningmeisterey, Cassa ebenfalls ein merklicher Vorthail zugehen. Dahingegen weiß man

ad 5.) auf die zu dem Unterhalt dieses höchsten Reichs-Gerichts vor 25. Bessiger und zwey Medicis, auch dem übrigen zeitherigen Personal vor geschlagene Erhöhung einer Quart auf jedes Cammerziel um da weniger sich einzulassen, als eines Theils die Reichsstadt Augsburg in Vergleichung mit denen Kräften vieler höchsten und hohen Reichs-Mitstände das to noch weit überspannet ist, und bey derselben die Handlung, Handthierungen, Nahrung und Gewerbe immer mehr gesperrt werden, somit täglich abhingegen aber die Ausgaben, insonderheit zu der unvermeidlichen nothdürftigen Unterhaltung der ohnentbehrlichen Wasser- und anderer Gebäude zunehmen, auch überhaupt sämtliche löbliche Reichs-Städte zu dem Unterhalt dieses höchsten Reichs-Gerichts schon mehr, als den fünften Theil ohnehin beygetragen; anderten Theils aber der Unterhalt vor 25. Bessiger ohne Erhöhung der Cammerzieler sich hoffentlich noch wohl
erfin-

erfinden lassen dürfte, wann nur die Eingangs berührte Hindernisse gehoben, und diejenige höchste und hohe Reichsstände, welche es bishero an Vollziehung des Reicheschlusses de anno 1719. auf eine oder andere Art haben erfahlen lassen, zu dessen patriotischer Befolgung vermöget, sofort die Rückstände eingebracht, und die ungangbare jedoch noch in Gang zu bringende Beyträge gangbar gemacht, beide aber von dem Collegio Camerali nicht, wie zeithero eigenmächtig geschehen, sich zugeeignet, sondern nach dem ehemaligen selbstigen Antrag des Kayserl. Cammergerichts zu einem beständigen Capital geschlagen, und nur das Interesse zu einem Zuschuß der jährlichen Gefälle angewendet, auch die bey der Burg Friedberg angelegte alte deposita jam pro derelictis vel quasi habita, mit der behörigen Präcaution zu Hülfe genommen, und endlich nach dem vortreflichen Chursächsischen und mehrerer Subdelegationen Antrag, die Reichs-Ritterschaft, welche dieses höchste Reichsgericht, so wie die höchst- und hohe Reichsstände commode benuset, unter Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Verwendung in aliqualem partem incommodi beygezogen werden wollte; der ad complendum numerum rotundum sich allenfalls noch äußernde Abgang würde durch einige Ringerung des Salarii bey etlichen derer jüngsten Herren Assessoren sich vollends ohnschwer ausgleichen lassen. Was

ad 6.) zum besten der höchsten und hohen Stände des Reichs in Constitutionibus Imperii versehen ist, kan man sich dies Orts gar wohl gefallen lassen, hiebey aber nicht bergen, daß andurch denen Reichsstädten nach ihrer innerlichen Verfassung wenig oder gar kein Vortheil zugehe. Und wenn

ad 7.) hinfünftig nur allein das Unvermögen, Moderationes zu bewirken, vermögend seyn wird, so fällt hiebey alle weitere Besorgniß von selbst hinweg, weilen, wann dieses wirklich vorhanden ist, der unermögende Stand seinen Cameral-Beytrag ohnedem zu leisten nicht vermag, außer dem aber billig keiner Moderation fähig ist. Endlichen will man

ad 8.) Priora, und was sowohl in denen vortreflichen Constanz- und Churs-Maynzischen respective Præliminar-Votis, mit Rücksicht auf die Pfennings-

ningmeisterey, Rechnungs-Abhör, bemerket worden, in seiner Maaße, hiehero wiederholen, beynebens aber ulteriora sich vor und zu dem Ende das Protocoll geziemend offen behalten.

Chur-Maynz. Dies Orts verehret man mit allerunterthänigstem Dank den Reichs-väterlichen Ruhm-vollesten Eifer gloriwürdigst regierender Kayserl. Majest. zur Verbesserung des Reichs-Justizwesens überhaupt, und insonderheit des Reichs-Cammergerichts, damit dieses wenigstens einstmalen also hergestellt werde, wie es erforderlich, wann die daselbst anhängige Anzahl Rechtsfachen gesetzmäßig befördert und abgefertiget werden sollen. Zu diesem Zweck zu gelangen, sind zwar mehrere sehr heilsame Mittel in denen Gesetzen allschon enthalten, worunter die sorgfältigste Schonung der lediglich zu Abthung derer Parthiesachen bestimmten Rathstäge und Stunden, die schärfste Untersagung aller Weitläufigkeit, und dergleichen Verfügungen hauptsächlich zu zählen sind.

Aber diese sehr heilsame ja nothwendig zu ergreifende auch zum Theil allschon von gegenwärtiger hohen Reichs-Visitations-Deputation ergriffene Mittel reichen für sich allein nicht zu, daß um zwey Drittel mehr, als wirklich geschieht, entschieden, somit eben so viele Definitiv Relationen jährlich vorgebracht werden können, als jährlich neue Sachen gerichtlich eingeführet zu werden pflegen, wann nicht zugleich die wirkliche Einrichtung gemacht wird, daß dieses höchste Reichsgericht, welches sonst aus 41. Beysitzern bestanden hat, wenigstens mit 25. tüchtigen Beysitzern wirklich immerhin besetzt sey.

Dieses ist zwar ebenfalls durch Gesetze und die verbindlichste Reichs-schlüsse allschon festgesetzt.

Nach solchen pflegen 24. präsentiret zu seyn, und können leichtlich die fernere Präsentationen zu Stande kommen, wiewohl sogar auf den Fall, wann es an Präsentirten fehlen sollte, dem Kayserl. Reichs-Cammergericht, und wo dieses hierinn sich saumig erzeigte, der Visitation die Ausfindigmachung und Ausnahme durch den §. 79. des Reichs-Abschieds vom Jahr 1557. überlassen ist.

Damit tüchtige Männer, welche das Vermögen und den Willen haben, nebst Beobachtung möglichster Kürze, die Gerechtigkeit zu verwalten, sich

zu der Beyseßersstelle bereitwillig möchten finden lassen: so ist ein billigmäßiger Gehalt nebst verschiedenen Freyheiten denenselben bestimmt.

Damit aber auch keine andere, als solche vollkommen tüchtige Männer hierzu gelangen: so ist denen präsentirenden höchst= und hohen Reichsständen die Beobachtung des gemeinen Wohls hiebey angelegentlichst anbefohlen; und endlich,

Damit nicht etwa einer, deme es hieran fehlet, wirklich angenommen werde, dafür zu wachen, ist das Collegium Camerale verpflichtet; gleichwie ebenmäßig dem Cammergericht, auch weiters dem Ermessen derer Visitatorum überlassen ist, anderst befundene abzuschaffen, anmit das Kayserl. Reichs=Cammergericht immerhin Ordnungsmäßig besetzter zu erhalten. Kürzlich an desfallsigen gesetzlichen Vorschriften ist kein Mangel, und zu derselben vollkommenster Erfüllung alles beyzutragen, läßt gegenwärtige hohe Reichs=Visitations=Deputation nichts erwinden. Aber lediglich an dem Unterhalt wirklich 25. Beyseßern fehlet es, und hat derselbe durch alle in dem Jahr 1719. und folgenden errichtete heilsame Reichs=Schlüsse bis anhero nicht verschaffet werden mögen; welches deutlicher darzulegen, und zugleich um den

- 1.) Propositions=Punkt zu erledigen, nöthig seyn möchte, folgendes bemerklich zu machen. Wann die Reichsgutachten in Betref der Cammergerichts=Beyseßerszahl und Vermehrung ihrer Besoldung, auch Moderationis Matriculæ und Sustentationis Cameralis von denen Jahren 1719. bis 1731. in so weit dieselbe allerhöchst Kayserl. Maj. ratificirt haben, erwo-gen werden: so ergibt sich, daß folgendes sey beschlossen worden.
 - a.) Bey dem Kayserl. Reichs=Cammergericht sollen wenigstens 25. Beyseßer, jeder mit einem Gehalt von 2666. Rthlr. 60. fr. immerhin angestellt seyn, welchemnach die von der Pfenningmeisterey jährlich zu entrichtende Salaria ad 91069. Rthlr. 70. fr. bestimmt worden.
 - b.) Dieses zu bestreiten wurde die Cammergerichts=Usual Matricul vom Jahr 1720. zum Grund gelegt, welche nach Abzug der ungangbaren Posten jährlich 93115. Rthlr. 79. $\frac{11}{12}$. fr. besagete.

Aber diese Quelle war viel zu gering, nachdem im Jahr 1719. zugleich beschlossen worden, daß den damals lebenden Cammergerichts=Assessoren

daß

- das erhöhte Salarium sogar zurück vom 19. December 1713. annoch solle ergänzt werden, und weiters im Jahr 1726. durch die damals geschehene Moderationen dieser Usual-Matricul eine jährliche Summe von 20848. Rthr. 50¹. fr. entzogen worden; es wurde dannhero weiters beschlossen,
- c.) daß nicht præcise 25. Beyßiger, sondern einweilen nur so viele, als der einkommende Unterhalt zureicht, wirklich anzustellen seyen, auch anbey
- d.) die ruckständige Cammerzieler von den Säumigen nebst angedrohetem Verlust der erhaltenen Moderationen mit 5. und respective 10. pro Cento durch die Creyß-Execution sollen beygetrieben, diese Strafgeder aber nicht der fiscalischen Cassa, sondern zu desto geschwinderer Befestigung des Fundi Sustentatorii der Pfeningmeisterey von Kayserl. Majest. für diesesmal und ohne Consequenz zugestanden werden; hiemit sollten die Salaria der wirklich angestellten bestritten, das übrige aber zum Capital geschlagen, sofort mit den davon fallenden Interessen die weiters anzustellende Beyßiger unterhalten werden. Zu nämlichen Ende war weiters versehen,
- e.) daß zur Ergänzung der Matricul die einem Stand abgeschriebene Herrschaften, Land und Leute dem andern, der solche überkommen hat, zugeschrieben, die in der Matricul ganz oder zum Theil noch nicht begriffene gehörig hineingezogen, die darinnen als unrichtig oder ungangbar angegebene Post:n richtig und gangbar gemacht, bey all diesem es jedoch
- f.) nicht die Meynung haben solle, als ob überdem keine weitere den Ständen zur Last gereichende Anlagen aufgebürdet werden sollten.
- So viel nun die Erfüllung dieser Reichschlüsse betrifft; so ist offenkündig,
- 1.) daß das Kayserl. Rs. Cammergericht die Zahl der Beyßiger, welche aus 12. bestanden, im Jahr 1719. um 4. und im Jahr 1724. weiters um einen vermehret habe.
- 2.) Welche Mühe und Sorgfalt besagtes Reichsgericht sich bis anhero gegeben, die Ruckstände beyzutreiben, die ungangbare Posten gangbar, und die im Jahr 1732. verbesserte Usual-Matricul weiters vollständig zu machen, und wie weit es darinnen bis jeto gekommen sey, solches wird in dem von dem Collegio an diesen hohen Reichs-Visitations-Congress erstatteten Bericht angeführt, ist aber des mehrern durch die von besagtem
- O O O O 2
- Kayserl.

Kayserl. Reichs-Cammergericht an allerhöchst. Kayserl. Majest. und das Reich nach und nach erlassene Vorstellungs-schreiben und eingeschickte jährliche Specificationen über den Unterhaltungs-Zustand allschon vorgelegt worden, um westwillen überflüssig seyn würde, dem von Visitationiswegen zu erstattenden allerunterthänigsten Bericht etwas hievon abermals bezulegen. Solchemnach wäre

3.) nur so viel bemerklich zu machen:

- a.) Die Salaria erfordern dermalen bey 17. Beyßigern und zwey Medicis jährlich 70243. Rthlr. 10. fr. sodann können die Extra-Ausgaben für Frankfurter-Mess, Transport- und Provisions-Kosten, welche im Jahr 1769. mit 837. Rthlr. 68. fr. und im Jahr 1770. mit 789. Rthlr. 44. fr. in der Pfeningmeisterey, Rechnung verführet sind, ganz füglich Jahr in Jahr angeschlagen werden mit 800. Rthlr. Weiters, nachdem in verschiedenen Reichs-Creyßen die Mark Silber ad 20. fl. zwar ausgeprägert wird, jedannoch zu 24. fl. coursiret, sofort nach diesem angenommenen Münzfuß die Cammerzieler entrichtet werden: so ergiebt sich des weiteren dadurch alljährlich ein Verlust, welcher zum Beyspiel im Jahr 1770. betragen hatte 9776. Rthlr. 76. fr. Diesemnach erheischen die dormalige Erfordernisse der Pfeningmeisterey, Cassa, daß zu den jährlich eingehenden laufenden Cammerzielern annoch ein Zuschuß von 8. bis 9000. Rthlr. geschehe.

Wollte man aber auch annehmen, daß dasjenige, was die jekige Usual-Matricul besaget, alljährlich richtig eingehalten, und solchemnach die laufende Cammerzieler wirklich mit 78488. Rthlr. 78. fr. bezahlt würden, wie doch wegen merklicher in Abgang gekommener Posten nie geschieht: so könnte dennoch mit solchem nicht einmal das Cammergericht mit 17. Beyßigern jederzeit unterhalten werden.

- b.) Wenn die Summe der ruckständigen Cammerzieler nur überhaupt angesehen wird: so stellet sich zwar ein Capital von mehr dann 50000. Rthlr. dar; aber dagegen ist zu erwägen, wie, ungeachtet der vielfältigen Monitorien und Mandaten, und ungeachtet der verschiedentlich eingeschlagenen gütlichen Wege, dannoch nicht ein mehreres bis anhero zu erhalten gewesen, als daß damit das Gericht von 17. Beyßigern seinen Unterhalt über-
- koms

Kommen, in der Pfeningmeisterey = Cassa aber selten ein merklicher Vorrath verblieben, wovon die letztere Jahre zum Beyspiel dienen. Es war wohl noch nie ein Jahr, wo der Pfeningmeisterey = Cassa so viele Rückstände eingegangen sind, als im Jahr 1768.

Die Einnahme von laufenden und ruckständigen Cammerzielern betruge damals 93070. Rthlr. 82. fr. und deswegen hatte die Cassa am Ende des Jahrs annoch einen Vorrath von 19904. Rthlr. 74. fr. aber am Ende des Jahrs 1769. war der Cassa - Vorrath nur noch 9196. Rthlr. 22. fr. und am Ende des jüngstverwichenen Jahrs verbliebe mehr nicht vorräthig als 7391. Rthlr. 68. fr.

In diesem laufenden Jahr 1771. wurde bereits bey der Distribution des ersten Quartals der ganze Cassa - Vorrath erschöpft, und mußte nebst diesem die Pfeningmeisterey = Cassa annoch 1449. Rthlr. 60. fr. Leihweis aufnehmen, um nur den Quartalgehalt vollkommen entrichten zu können.

c.) Wer die Restanten von Cammerzielern seyen, solches erhellet ab der vom Cammergericht jährlich an Kayserl. Majest. und Reich allerunterthänigst einschickender Specification; warum aber Restantes ihre Schuldigkeit nicht abführen, oder von Creytswegen dazu nicht vermöget werden, darianen dahier einzugehen, erachtet man dieß Orts nicht nöthig, zumalen hieraus so viele Weitwendigkeiten entstehen dürften, daß die Hauptsache ehender von ihrem Zweck entfernt, als nach allerhöchst Kayserl. und des Reichs Intention auf das schleunigste zu gedeihlichem Stand gebracht werden möchte.

d.) Um die Zahl von 25. Beyßhern vollständig zu machen, müssen annoch 8. *Assessorats = Salaria* erschaffen, somit der Pfeningmeisterey eine weitere Einnahme von 21332. Rthlr. 30. fr. zugewendet werden, wobey das im Reichschluß vom Jahr 1723. bestimmte Salarium eines Medici von 506. Rthlr. 60. fr. zu verdoppeln, nachdem die Annahme des zweyten Medici allerdings nothwendig, auch vor jeko wirklich geschehen ist. Bey dem zweyten Punkt der Proposition können zwar leichtlich verschiedene Sustentations = Vorschläge antwiederum vorgebracht werden, welche aber bey vornehmender genauer Prüfung keinen Beyfall finden mögen. Dann

- a.) die Einführung der Sporteln bey dem Cammergericht ist zwar eine ganz mögliche Sache, wenn jedoch dabey erwogen wird, wie solche ehemals dem wirklich bey diesem Reichsgericht eingeführt gewesen, aber aus äußerst beträchtlichen Ursachen anwiederum abgeschafft, und lieber der Cammergerichts=Unterhalt durch einen Reichsbeytrag übernommen worden: so wird sich alsdann damit so wenig vor jeho als im Jahr 1726. wollen aufgehalten werden.
- b.) Die Mitverwendung der Annaten zu dem Cammergerichts=Unterhalt wurde von mehreren Reichsständen im Jahr 1522. angerathen, sofort auch unterm 6. October nämlichen Jahrs sich zu diesem Zweck vor allerhöchst Kayserl. Majest. wirklich verwendet. Wenn aber bey diesem Vorschlag betrachtet wird, wie der 9. Artickel jener Beschwerden deutscher Nation, worüber bey dem Reichstag vom Jahr 1530. gehandelt wurde, und welche das Chur=Collegial=Schreiben vom Jahr 1764. angelegentlichst empfiehlt, auf gänzliche Aufhebung der Annaten antraget, wenn anbey weiters erwogen wird, daß solchergestalt eine Ungleichheit in Tragung der gemeinen Reichslasten zwischen geistl. und weltlichen Reichsständen neu eingeführt und befestiget würde; so muß alsbald auch solcher Vorschlag zerfallen.
- c.) Die Projecten von Judensteuer,
- d.) Einziehung einer Præbende bey Stiftern oder Einführung einer Carenzzeit bey denselben,
- e.) Errichtung ein:s neuen Reichszolls,
- f.) und Secularisation von Reichs=Prälaturen und dergleichen, achtet man für unthunlich, theils weiln solche zum Nachtheil jener Obrigkeiten gereichen, welche dergleichen Personen und Güter zu besteuern haben, und selbst in Rücksicht darauf in den Reichs=Anschlägen so hoch, wie wirklich geschæhen, angesetzt sind, theils weiln die Errichtung mehrerer Zölle dem Commercio schädlich, die Secularisation aber den geistlichen Reichsständen präjudicirlich und selbst der Reichs=Verfassung nachtheilig ist.
- g.) Die Reichs=Justiz und dessen Unterhalt auf eine Lotterie zu setzen, haltet man mehr dem Privat=Vorthail der Projectanten, Lotterie=Directeurs und Collecteurs angemessen, als der Heiligkeit der Justiz, dem Anse

Ansehen und der Würde des Reichs anständig oder sonst in Wahrheit nützlich, gestalten es ohnehin jedem Landsherrn frey stehet, in seinem Territorio Lotterien zu errichten, und den dabon fallenden Nutzen zum Behuf der Cammerzieler auch sonstiger Reichs- und Creysß-Præstandorum und überhaupt zu Schonung seiner Unterthanen zu verwenden.

h.) Stempelgeld zum Unterhalt des Cammergerichts einführen wollen, würde mancher nach Justiz seufzenden Parthey, welche ohnehin schon zum Cammergerichts-Unterhalt, es seye nnmittel- oder mittelbar steuret, zu einer großen Last gereichen, und dannoch, da solches sich lediglich auf Proceßhändel, nicht aber wie in Territoriis auf alle täglich vorkommende Contracte erstrecken kann, wenig ergiebig, überhaupt aber eben so viel seyn, als die ohnehin viele Vorkommenheiten des Kayserl. Reichshofraths vermehren, nur jene des Kayserl. Reichs-Cammergerichts aber vermindern, anbey nicht für die Abfertigung sämtlicher Reichs-Justizsachen wahrhaft sorgen wollen, wie dann auch bereits im Jahr 1726. diesen Vorschlag gesamntes Reich verworfen hat.

i.) Die Aufhebung der Cammer-Boten kann man um deswillen für nicht thunlich achten, dieweilen die Fälle nicht ungewöhnlich sind, wo weder durch die Post, weder durch Notarios eine Insinuation zum Vollzug gebracht werden kann, und deswegen sogar in Kayserl. Reichshofraths-Sachen zu Zeiten Cammerboten gebraucht werden müssen, zu geschweigen, daß sämtliche Boten binnen 6. Jahren nicht einmal so viel erhalten, als zum Gehalt eines einzigen Bessigers in einem Jahr erforderlich ist, über dieses aber, wenn die Cammerboten aufgehoben werden könnten, alsdann andere neu anzustellende Personen wohl noch ein mehreres erfordern dürften.

k.) Lediglich auf die Rückstände der Cammerzieler den Surrogations-Fundum bauen, würde fast eben so viel seyn, als die Herstellung der Reichschlußmäßigen Bessigerzahl wenigstens verschieben, wo nicht gar auf ein ungewisses setzen zu wollen. Dann es zeiget die tägliche Erfahrung, wie schwer es halte, die zum Unterhalt vor 17. Bessigern gewöhnlich beyzuschießende 10000. Rthlr. hiedurch jährlich beyzuschaffen, und wie binnen gar weniger Zeit diese Nebenquelle so sehr vertrocknen werde, daß, falls nicht in kurzem weitere Unterhaltungs-Mittel verschaffet werden, dieses höchste

höchste Reichsgericht statt der nöthigen Vermehrung sogar in weiteren Verfall gerathen müsse.

- 1.) Die Einrichtung einer in gehörige Proportion gesetzten neuen Cammergerichts-Matricul könnte zwar etwa eine ganz billige Hülfe bey dem Unterhaltungswerk verschaffen, aber erwäget man die viele Schwierigkeiten, mit welchen ein dergleichen weitschichtiges Geschäft umwunden ist, und daß sehr viele Zeit dazu erforderlich sey, bis ein solches zu Stande gebracht werden könne: so ergiebt sich von selbst, daß dermalen, wo von schleuniger Herstellung der Reichschlußmäßigen Beysäßer Zahl die Frage ist, sich hiemit nicht könne aufgehhalten werden.

Chur-Maynzische Subdelegation achtet all diese und dergleichen Vorschläge theils unthunlich, theils unerflectlich, überhaupt aber für dermalen anzugehen um so weniger rathsam, als bekannter zwar mehrmalen und noch im J. R. Abschied S. 14. die Ausfindigmachung eines sonstigen Mittels auffer dem Reichsbeytrag ausdrücklich ist vorbehalten, und dannoch bey hiernächstigen Reichsberathschlagungen im Jahr 1719. und folgenden lediglich die Erhöhung der Cameral-Matricul ergriffen wurde. Wie dann auch weiland Kayser Carls des VI. Majest. allerglorigwürdigsten Andenkens in dem Commissionis-Decret vom 2ten November 1727. Art. 10. annoch Reichsväterlichst und gründlichst eingesehen haben, daß der Surrogations-Fundus vermittelt einer in so weit als nöthig bewilligenden Anlage herzustellen sey, worauf man dann auch Chur-Maynzischer Seits um da mehr stimmt, als dermalen davon die Frage ist, wie die Vermehrung und Unterhaltung mit 25. Beysäßern am schleunigsten bewircket werden könne. Bey dem

3ten Propositions-Punct bringt die selbstredende Billigkeit, ja die Nothwendigkeit mit sich, sowohl für die höchst- und hohe Reichsstände, als für die Cammergerichts-Personen einen gleichförmigen Münz-Fuß festzusetzen, nach welchem ersteren die Cammerzieler zu entrichten, letztere aber ihre Salarien zu erhalten haben.

Zu diesem Ende nun auf jenen Münz-Fuß, welcher zur Zeit der errichteten Reichschlüsse 1719. und folgenden Jahren gangbar und üblich gewesen, dermalen zurückzugehen, dürfte vielen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn,

seyn, wessen wegen und da zeithero selbst Camerales von solchem abzuweichen und sich mit einer zwar an sich selbst nicht in gehöriger Münz-Proportion stehenden, überhaupt jedoch jenem Fuß, wo 20. fl. aus der Mark Söllnisch ausgeprägt werden, nahe kommenden Währung begnügt haben: so haltet man dies Orts dafür, daß Kayserl. Majest. und dem Reich gutächtlich dahin anzurathen sey, damit für das Künftige festgesetzt werden möge, daß bey der Pfenningmeisterey sowohl in Einnahm als Ausgabe durchgehends der 20. fl. Fuß, als ein Pfenningmeisterey-Cassa-Fuß, beobachtet werde. Bey dem

4ten Punct ist zwar nicht ohne, daß gewisse Legstädte durch die Gesetze bestimmt waren; gleichwie aber dieses in jenen Zeiten nothwendig gewesen, wo das Postwesen im Reich noch nicht wie jezo solche Bequemlichkeit zur Uebermachung der Gelder verschaffet hatte, auch schon durch den Reichs-Schluß vom Jahr 1713. hierinn eine Aenderung gemacht, und lediglich die einige Legstadt Frankfurt beliebet worden; so könnte gleichermassen nunmehr eine weitere Aenderung geschehen, und des Endes Kayserl. Majest. und dem Reich, so wie in Propositione vorgeschlagen worden, ganz unbedenklich, dießortigem Ermessen nach, allerunterthänigst angerathen werden, und zwar um da mehr, als an der Ehulichkeit dieses Vorschlags nicht zu zweifeln, da z. B. die Chur-Braunschweigische und Herzogl. Mecklenburgische Cammerzieler wirklich an den Wohnsitz des Cammergerichts eingesendet werden, somit auch ein gleiches aus nahe gelegenen Reichslanden noch viel leichter geschehen könne, und um deswillen wohl geschehen sollte, diereil ansonsten die Frankfurter Markkosten so viel Geld hinwegnehmen, daß der Unterhalt des mit 25. Bepfizern besetzten Cammergerichts durch die mit einem Quart vorgeschlagene Erhöhung jedes der üblichen jährlichen zweyen Zielen nicht einmal verschafft werden kann, somit jeder Reichsstand zu einem höheren überhaupt etwa 2000. Rthlr. weiters betragenden Beytrag sich würde verstehen müssen. Wollten jedoch mehrere höchst- und hohe Reichsstände bey diesem Punct einen Anstand haben; so kann man sich Chur-Maynzischer Seit; auch gefallen lassen, daß nach den vorhandenen Reichsschlüssen alle Cammerzieler in den jährlichen zwey Messen zu Frankfurt entrichtet, und hiernächst

von der Pfeningmeisterey weiters zum Wohnsitz des Kayserl. Reichs-Cammergerichts verschafft, deshalben aber auch die Cammerzieler nach Erforderniß vermehret wurden. Was den 5ten Punct betrifft, so nehmen dießortiger gnädigster Herr Committent, höchst Ihre Churf. Gnaden zu Maynz, keinen Anstand, um den zur Anstellung der 25. Beysitzer erforderlichen Surrogations-Fundum zu Stand zu bringen, nicht allein die in Propositione vorgeschlagene Erhöhung jedes jährlichen zweyen Zielern um ein Viertel sich gnädigst gefallen zu lassen, sondern sogar, falls bey dem 4ten Punkt Bedenken wollte genommen, und lieber ein mehrerer Beytrag beliebt werden, sich sogar dazu gnädigst zu verstehen, daß jedes der üblichen zwey Cammerzielern mit einem ordinairen Ziel vermehret, anmit statt 7. hinkünftig 9. ordinaire Zieler entrichtet würden. Jedoch vertrauen Ihre Churfürstl. Gnaden hiebey zugleich, daß höchst Ihre sämtliche Reichsmitstände das gemeine Beste und selbst die Ehre der deutschen Nation in Anstellung erforderlicher Anzahl von Urtheilern reichspatriotisch mit beherzigen, womit eine gleichmäßige Entrichtung im Werk selbst zu leisten, unentstehen werden, gestalten ansonsten keinem Reichsstand zuzumuthen ist, wegen anderer, die ebenmäßig an dem gesammten Reichswohl Antheil zu nehmen haben, sich und seine Unterthanen über die Gebühr beschweren zu lassen. Bey dem

6ten Punct findet man Chur-Maynzischer Seits nicht das geringste Bedenken, lediglich nach dem Inhalt der Proposition zu stimmen, inmassen solcher nicht nur dem Reichschluß vom Jahr 1719. ad Art. 4. sondern auch sonstigen Reichsgesetzen gemäß ist, welche der Reichsabschied vom Jahr 1641. S. 39. mit wenigem also begreifet:

„Nachdemahlen es in vorigen Abschieden erlaubet, daß die Stände, de ihre Unterthanen in denen gemeinen Reichshülffen belegen mögen, also soll denenselben auch dieses bey jetziger Anlage mit allen denjenigen Clausulen, wie sie in die Reichsabschiede eingekommen, zugelassen seyn.

Dergleichen Ausdruck wird auch dormalen in solcher Art, damit die weiter im J. R. A. S. 10. und 15. & seq. und sonst enthaltene heilsame Verfügungen

gungen und Clausulen mit begriffen sind, ganz füglich können beybehalten werden. Was den

7ten Punct belanget, daß eine bey Reichs- und Creyß-præstandis für gut findende Moderation der Cammermatrikel zu keinem Abbruch gereichen solle; solches ist nicht allein unter dem 18. Januarii 1754. sondern auch sonst mehrmalen und annoch unterm 12. May und 5. Julii 1769. von allerhöchst Kayserl. Majest. und gesamtem Reich für nöthig erachtet worden. Um deswillen es also auch hierinnen bey dem in der Proposition geschenehen Vorschlag, dießortigem Ermessen nach, sein Verbleiben haben kann. Bey dem

8ten Punct haltet man dieß Orts dafür, wie um den Fundum Sultentationis in unabbrüchigem Stande zu erhalten, erforderlich sey, daß

a) Von jedem Reichsstand der Antheil an Cammerzielern jederzeit vollständig und ungesäumt entrichtet, im Entstehungsfall aber nicht allein gegen die Saumige nach Vorschrift der Gesetze verfahren, sondern auch weiters versehen werde, daß die Activ-Processz jener Reichsstände und derselben Unterthanen, welche mit Entrichtung der Cammerzieler wohl einhalten, vorzüglich vor den Activ Processen jener, welche hierinnen säumig sind, vorgenommen und entschieden werden sollen.

b) Daß, dierweilen durch sich begebende Unglücksfälle einiger Ruckstand bey ein- und anderem Reichsstand bisweilen unvermeidlich entstehen könnte, wo also binnen einigen Jahren die Pfeningmeisterey-Cassa einigen Ruckstand erleiden müßte; zuweilen auch in Kriegszeiten und sonst merkliche Ausgaben vorkommen, welche gar leicht eine Unhinlänglichkeit des Fundi Sultentationis entstehen machen, unumgänglich nöthig sey, solche Vorkehr zu treffen, damit der Pfeningmeisterey-Cassa ein mehreres, als zum Unterhalt des Gerichts mit 25. Bessitzern erforderlich ist, zufließe. Um nun hiezu zu gelangen, wünschet man dieß Orts aus wahrer Neigung zu dem gemeinen Wohl, daß ein jeder höchst- und hoher Reichsstand, welcher in Ansehung seiner Würde und ansehnlichen Landen ein geringes, besonders in Vergleichung mit einigen mindermächtigen Reichsständen zum Cammergerichts-Unterhalt beyträgt, einen für die Beförderung der Reichs-Justiz eifernden ruhmvollen Patriotismus möchte vorwalten

walten lassen, und aus eigenem freyen Willen sich zu einem mehreren verstehen. Sodann könnten die in der Usual-Matricul noch nicht begriffene Herrschaften, Land und Leut, ingleichem die gangbar zu machende Posten, hauptsächlich aber die Rückstände von Cammerzielern der Pfenningmeisterey, Cassa wider vorermeldte künftige Zufälle zu einiger Unterstützung dienen. Ja wenn letztere, wie allerdings zu wünschen, reichlich eingehen sollten; so könnte etwa noch wohl über die Anzahl der 25. ordentlichen Beyßiker, nach dem Beyspiel voriger Zeiten, wo Octavianer angenommen wurden, einige Extraordinari-Beyßiker mit einem etwas minderen Gehalt und dem Recht in das zuerst ledig werdende ordentliche Salarium einzurücken, angestellt, dadurch aber zu Abfertigung des dormaligen großen Rückstandes ohnentschiedener Sachen dienstlicher Vorschub geleistet werden. Aber eben deswegen würde nicht undienstlich seyn, wann an jedes Cresses ausschreibende Herren Fürsten allerhöchst Kayserl. Excitatoria, wie unter dem 4ten October 1727. geschehen ist, abermalen wollten allergnädigst erlassen, und solchem gemäß dergestalt Hand an das Werk gelegt werden, damit nach Wort und Sinnderer Reichs-Constitutionen nirgends ein Reichs-Unterthan verbleibe, welcher, es sey nun ohnmittelbar oder mittelbar zu dieser zu Erhaltung des Landfriedens und Rechtens so nöthiger Reichssteuer das gehörige nach Proportion seines Vermögens beyzutragen, nicht sollte mit angehalten werden. Schließlichen kann man in Ansehung derer Personen der Kayserl. Reichs-Cammergerichts-Canzley zu erwähnen, hier nicht umhin, daß deren Unterhalt in sehr betrübten Umständen sich wirklich befinde, dann verschiedene dererselben dienen ohne alles Salarium, andere sind zwar endlich zum Genuß eines Salarii gelanget; aber zu geschweigen, daß solches zum erforderlichen Unterhalt dormalen nicht hinreicht, so konnten gleichwohl dieselbe bis anhero nicht einmal diesen geringen Gehalt vollkommenlich erhalten, wie dann der Canzley-Gehalts-Rückstand wirklich eine Summe von 22826. Rthlr. 81. fr. betraget.

Weiland Kayser Carls des VI. Majest. alterglorwürdigsten Andenkens haben in allerhöchst Ihrro Commissionis-Decret vom 2. November 1727. Art. XII. Reichsväterlichst bemerket, wie nothwendig es sey, daß zum Un-

ter

terhalt der Reichs-Canzley der Tax um ein Drittheil erhöhet werde, bes
„sonders dieweilen die extraordinaire Mittel, welche wegen solchen Besol-
„dungs-Ausstands einmüthig wären ingerathen, bis jeko noch nicht aus-
„sindig gemacht worden, nebst diesem bey Vermehrung der Assessoren
„sich auch die Arbeit in der Canzley vergrößere, ingleichem der gestiege-
„ne Werth aller Sachen, wessentwegen anderen in Salario publico ste-
„henden Gerichts-Personen eine Besoldungs-Vermehrung zugeleget wor-
„den ist, nicht minder auch respective derer Canzley-Personen obwalte,
„indem diese Canzley-Personen in loco Judicii nicht weniger als andere
„nach Proportion leben, und ihren Unterhalt haben müssen, als widrigen-
„falls zu vielen Unordnungen Anlaß gegeben, oder die Canzley, ohne wels-
„che doch auch die übrige Cammergerichts-Personen dem Publico unnütz
„seyn würden, mit der Zeit gar unbesezt verbleiben dürfe. Es wären
„Kaysrl. Majest. zu solcher Meynung und Schluß durch deren Chur-
„fürsten, auch deputirten Stände Gutachten de dato 20. Januar. 1644.
„und damalig regierender Kaysrl. Majest. Ferdinando III. unterm 22.
„April selbigen Jahrs darauf ertheilten Resolution, auch was hiernach
„weilers unterm 20. Junii darauf, Sie, die Churfürsten, auch Reichs-
„deputirte Fürsten und Stände in Frankfurt gutächtlich erstattet, noch
„mehrsers bestärket worden, als womit überall so viel erhelle, daß die
„Kaysrl. Canzleyanverwandte Personen in Erhöhung ihrer Salarien jes-
„desmalen gleich anderen Cameralen bedacht, und zu dem Ende, sinte-
„malen die hierzu behörige Mittel, und die Reichs-Constitutiones mit
„mehrern nach sich führen, von denen bey der Tax eingehenden Gefäl-
„len jederzeit herzunehmen, auch diese Tax nach Proportion der Besoldungs-
„Erhöhung zu erhöhen sey. Es wären zwar damals denen Canzley-Perso-
„nen ihre Besoldungen nach Proportion derer 1000. Rthlr. so denen Cam-
„mergerichts-Assessoren in selbiger Zeit zgedacht, zu verbessern, auch nach
„eben solcher Proportion die Canzley-Tax erhöhen zu lassen, für gut befunden
„worden; Ihro Kaysrl. Majest. wollten es aber der Zeit noch Ihres Orts
„bey der Proportion eines Drittheils bewenden lassen.

Wann diese von weiland Kaysrl. Majest. geäußerte allergnädigste Intention
in Erfüllung kommt, wann hiernächst auch, wie zu hoffen, in jedem Senat mit

möglichster Kürze referiret und votiret wird, anmit mehrere Urtheile zur Expedition kommen; wann die Extrajudicial- und Bescheidisch-Sachen gefördert, und zugleich allem zum Abbruch der Canzley vorgehenden Unterschleif gebührend gesteuert wird: alsdann wird nach und nach der Canzley-Gehalts-Ausstand abgetragen, und sowohl dermaligen, als bey künftiger Vermehrung derer Bessiger in mehrerer Anzahl erforderlichen Canzley- und Leserey-Personen ein gehöriger denen überall gestiegenen Pretiis rerum angemessener billigmäßiger Unterhalt zugehen können. Welches Chur-Maynische Subdelegation diesem hohen Reichs-Visitations-Congress sammt und sonders angelegentlichst anempfehet.

Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlarie
25. Nov. 1771.

Præsentibus

DDno Commiss. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis,

& me

Secret. Linden,

Excusatis

Dno. Princ. Saxo-Gothano,

Dno. Subdel. Civico Augustano.

Sessio 613.

Continuat in materia proposita, die Vermehrung der Cammergerichts Bessiger betreffend:

Chur-Brandenburg. Was bey vorkommenden Umständen vorausgehen müsse, bevor ein gründliches und standhaftes Gutachten in materia proposita abzufassen, darüber hat man sich dieß Orts bereits geäußert.

Wann dagegen Schuldigkeiten zu= aus irrigen Præsuppositis der sogenannten Usual-Matricul in denen selbst von dem vortreflichen Herrn Correferenten in der Pfennigmeisterey-Rechnungssache nach dessen gründlicher Einsicht unrichtig befundenen jährlichen Cameral-Verzeichnissen bemerkten vermeintlich nur durch Execution beyzutreibenden Rückständen aufgestellt, und darauf ohne Rücksicht auf die in votis Comitibus abgegebene ausdrückliche Erklärung, ohne Erwägung selbst derer nachherigen, besonders im Jahr 1729. ergangenen Reichsschlüsse und der vor Augen liegenden Geschichte des in Stecken gerathenen Vermehrungswerks, ohne voraussetzen zu können, daß durch gemachten Anfang wirklicher Zahlung erhöhe

erhöbeter Cammerzieler (welche der Herr Assessor Freyherr von Harp-
precht in seinem Bericht vom Unterhaltungswerk wegen Minden irrig be-
merket) ipso facto von jenen Aeußerungen und von dem klaren Reichs-
schluß vom Jahr 1729. wieder abgegangen sey, ein Reichs-Visitationis-
Gutachten in materia proposita auch nur einstweilen gegründet werden
wollte: so ist Subdelegatus daran den mindesten Antheil zu nehmen, we-
niger jemanden dahier, er sey wer er wolle, eine entscheidende Beurthei-
lung und Festsetzung von Schuldigkeiten einzuräumen, am wenigsten
Vorschläge zur Verfassungs-widrigen Ungleichheit in der Justiz-Admi-
nistration in Angelegenheiten höchst- und hoher Reichsstände oder ihrer
Vasallen und Unterthanen etwas nachzugeben, nicht gemeinet. Viel-
mehr beziehet man sich dies Orts reservatis reservandis auf diesseitige ab-
gelegte Vota, räumt durch stillschweigende Uebergewandlung allerhand vorge-
kommener, und noch vorkommender Urtheile und Versuche nichts ein,
und wird zu seiner Zeit und an seinem Ort das nöthige weiter erkläret
werden.

Da es immittelst mit denen standhaften Maasregeln, um durch noch wei-
ters erhöhende Cammerzieler den Fundum Sustainationis zu vergrößern,
noch etwas weitaussehend seyn möchte: so will Subdelegatus, ohne je-
doch dormalen schon in hauptsächliche Vorschläge einzugehen, unverhal-
ten, wie seiner Meinung nach der Reichs-Cammergerichtlichen Justiz-
Pflege wesentlicher und geschwinder dadurch geholfen seyn würde, wann
durch beschleunigte Herstellung der in denen wesentlichen Stücken bey Sei-
te gesetzten Ordnung (ohne welche ohnedem das Cammergericht nicht beste-
hen kan) besonders auch durch Einführung gesetzmäßiger Kürze denen
Rechtshängigen Sachen Beförderung verschaffet, und denen bereits ange-
setzten Herren Bessigern die Arbeit erleichtert, mithin dadurch die Ver-
mehrung der Zahl derer Herren Bessiger unnothdürftig gemacht werden
wollte.

Allenfalls wann dieses in der Macht des hohen Visitationis-Congressus ste-
hende Mittel nicht völlig zum Zweck führen sollte, welches jedoch erst
der wirkliche Versuch bewähren muß, siehet man dies Orts nicht die ge-
ringste Schwierigkeit, warum nicht wenigstens einstweilen einige Präsen-
tati

tati als Assessores extraordinarii mit etwas geringerm Gehalt, doch mit dem Rechte der völligen Besoldung, wie sie bisher gereicht worden, bey dem Abgang eines Assessoris ordinarii zuzulassen, auch in allem Fall zu deren Unterhaltung ein Neben-Fundus zu errichten sey.

Ein Neben-Fundus dürfte sich durch Einführung einer der Verfassung des Cammergerichts anzumessender, und von dem ehemaligen nicht ohne Grund gehässigen Sportul-Wesen ganz unterschiedener Sportul-Cassa, worüber niemand als Kayserl. Majest. und das Reich zweckmäßig zu disponiren habe, um so leichter auszufinden seyn, als es billig ist, daß auch diejenige, welche gar keine Cammerzieler entrichten, und dennoch mit ihren vielen großen und wichtigen Processen das Collegium Camerale vorzüglich beschäftigen, durch convenablen gar leicht v. c. durch Einführung des Stempelpapiers, Succumbenz-Gelder, wegen frivoler Restitutions-Gesuche, Urtheils-Gebühren zc. zc. zu bestimmende Sportuln zu einigem Beytrag gezogen werden.

Fürst Regensburg. Ihro dormalen allerglorwürdigst regierenden Kayserl. Maj. als einem der größten Justiz-Eiferer war vorbehalten, die erste und Haupt-Triebsfeder zu Verbesser- Herstell- und Vermehrung der dahiessigen obersten Justizstelle zu seyn.

So viel allerunterthänigsten Dank, als man dies Orts jener Reichsväterlichen Vorsorge schuldig zu seyn glaubet, eben nicht minder werden Allerhöchstdieselbe sowohl von denen dormalig- als zukünftig- vaterländisch-denkenden Bürgern gesegnet werden.

Um damit aber auch Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Regensburg Subdelegati gnädigster Herr Committent an einer wirksamen patriotischen Gedenkungsart und der hierunter verbundenen Reichsständischen Obliegenheit nichts erwinden lassen: so wollen Höchstieselbe, in Gemäßheit des vortreflichen Reichs-Directorial-Vortrags,

ad 1.) bey der durch die nunmehr erschöpfte verglichene Rückstände nicht wenig herunter gesetzten Unterhaltungs-Cassa, um

ad 2. 3. 4. 5. & 8.) den Reichschluß von anno 1720. so viel an ihnen ist, mitwirkfam machen zu helfen, nicht entstehen, dasjenige in ihrer Maasse an Cammerzielern, als der einzigen dauerhaften und dem Ansehen des
heilic

heiligen Reichs angemessenen Unterhaltungsart, beyzutragen, und zu Erspahrung der Provisions- und sonstigen Kosten frey nachher Weglar zu liefern, was zu Vermehr- und Salarirung 25. Cammergerichts- Beysehern nach dem 20. fl. Fuß nöthig seyn dürfte, wobey Höchst dieselbe wünschen, daß mittelst einer gütlichen Auskunft die hier und da in sehr ansehnlichen Summen annoch restirende Cammerzieler beygetrieben, und zu dem von Bamberg und andern vorstimmenden vorgeschlagenen guten Gebrauch verwendet werden könnten; worinn übrigens

ad 6.) sich, nach Anweisung der in der Mitte liegenden Reichsgesetze von selbst versteht, daß zu diesem Beytrag allerdings die sonst collectable Unterthanen und Landsassen gezogen, endlichen

ad 7.) die für einen jeden Reichsstand einmal ausgeworfene Cammerzieler zu Verringerung des Sustentations-Fundi unter keinerley Vorwand verkürzt werden sollen.

Und hiemit erachtet man Fürstlich-Regensburgischer Seits all demjenigen ein volles Genüge zu leisten, was der Reichsschluß von 1720. erheischen möchte.

Braunschweig-Wolfenbüttel, beziehet sich in Betref der Vermehrung der Cammergerichts-Assessorum auf sein in Sess. 510. bereits abgegebenes Votum, und läset sich hiernächst des weitern dahin vernehmen, wie man demjenigen, was auf die von dem vortreflichen Reichs-Directorio in Sess. 459. geschenehen Proposition per majora beliebt werden möchte, ebenfalls zu Aufrechthaltung des Reichs-Justizwesens beyzutreten gedenke, jedoch nicht anderst, als sub expressa Conditione, wenn dasjenige, was in diesseitigem in Sess. 510. abgelegten Voto nach Vorschrift der Reichsgesetzen desideriret worden, zugleich auch seine Vollstreckung erhalten wird.

Mecklenburg-Schwerin, wiederholet das diesseitige Votum Sess. 509. und und wünschet ad ejus Numerum 3. betreffend den Münzfuß, daß dem Kayserl. Reichs-Cammergericht noch vor Adjustirung jegiger Angelegenheit aufgegeben werden möge, ohnverzüglich anhero zu berichten, wie, und auf welche Art die Summa non appellabilis höchst- und hoher Stände des Reichs bisher gerechnet worden.

*Præsentibus*Dno. Commiff. Cæsareo ,
L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis

& me

Secret. Serger.

Excusato

Dno Princ. Saxo-Gothano.

Sessio 620.

Chur-Maynz, verlese den von dem vortreflich: Herzogl. Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten bey dessen anhaltender Unpäßlichkeit Directorio überschickten Nachtrag Voti, die Vermehrung derer Cammergerichts = Beysitzer betreffend.

Sachsen-Gotha. Da Subdelegatus aus denen ihm seit dem aus der Dictatur zug kommenden Protocollis ersehen, wie die Sustentation des Kayserl. Reichs-Cammergerichts, und Vermehrung der Assessorum begreifende Materie, in dessen durch Krankheit verursachten Abwesenheit, und zwar in der 613ten Session abermahlen in Bewegung gebracht worden, als will auch er nicht säumen, der von seines höchsten Herrn Committenten Herzogl. Durchl. schon vor einiger Zeit erhaltenen gnädigsten Instruction zufolge, sich hierüber weiter zu erklären.

Man kan zuvorderist nicht bergen, wie man die Sache überhaupt bey dem Abgange der dazu nöthigen Hülfsmitteln, und Ermanglung einer nähern Einleitung noch nicht vorbereitet genug halte, und die in dem disseitigen in Sess. 505. abgelegten vorläufigen Voto vorausgesetzte Bedingungen noch immer vor allem erfüllt zu sehen wünschte, wohin man dann auch damahlen seinen Vorbehalt gerichtet. Nachdem es aber die Nothwendigkeit erheischet, auf die Vermehrung der Assessoren, ungesäumten thätigen und ernsthaften Bedacht zu nehmen, und dadurch den gänzlichen Verfall dieses höchsten Reichsgerichts, welcher, bey Verzögerung der diesfalls zu ergreifenden Maasregeln und Verirrung in Weiltäufigkeiten, ohnfehlbar erfolgen muß, vorzubeugen, so will man dem Vorgange anderer vortreflichen Stimmen gemäß, auch dieß Orts zu einem einstweiligen Fundo, welchen man zwar bey Ergänzung und Berichtigung der Cam-

Cammer-Matricul, und bey ordentlicher Einlieferung der Ruckstände für nicht nöthig hielte, die Hände bieten, zugleich jedoch hieher wiederholen, was man bereits im obangeführten diesseitigen Voto, in Ansehung der Wiederherstellung der Ordnung, als eine Conditionem sine qua non aufzustellen für gut befunden. Um aber sich nach Anleitung der vortreflichen Directorial-Proposition selbstn Punktweiß vernehmen zu lassen, als geschiehet solches folgendermaßen, und zwar ist man

- ad Punctum I.) der gänzlichen Meinung, daß solchem kein besseres und vollkommeneres Genüge geschehen könne, als durch den von dem vortreflichen Herzogl. Bremischen Herrn Gesandten gethanen Vorschlag der Bestellung eines Re- und Correferenten.
- ad II.) Erachtet man der Sache angemessen und sehr beförderlich, wenn der vortrefliche Baaden-Durlach- und Mecklenburg-Schwerinische Vorschlag Eingang finden wollte, daß nämlich die neu zu berufenden Assessores nur mit einem Gehalt von 3000. höchstens 3500. fl. angenommen würden, der volle Gehalt aber ihnen vorbehalten bliebe, so bald sie, einer nach dem andern, in die sich erledigenden Stellen der 17. ältern Beystzer einrückten.
- ad III.) Hat man bishero diesseits die Cammerzieler nach dem 20. fl. Fuß abgetragen, gedenkt auch nach der Hand nicht davon abzugehen, hält aber allerdings für billig, daß nicht allein hierunter eine Gleichheit für jezo, sondern auch für die Zukunft ein sicherer Maasstab, oder unabweicher Münzfuß, und über dies ein regulmäßiges Verhältniß zwischen Gold und Silber festgesetzt werde, worüber bey der Reichs-Versammlung ohnfehlbar nähere Handlung gepflogen werden wird.
- ad IV.) Würde man den Directorial-Antrag für sehr nützlich ansehen, wenn dessen Ausführung nicht die Unsicherheit der Posten und Strassen in hiesiger Gegend, und die Ermanglung der Banquiers in Wehlar im Wege stünde, in welchem Fall die Legstadt Frankfurt noch fernerhin, wie bisher, zu gebrauchen, in Ansehung der Messkosten und anderer Nebenausgaben aber mehrere Sparsamkeit bey dem Cammergericht einerseits einzuführen und vorzuschreiben; andererseits zugleich zu wünschen ist, daß höchst- und hohe Reichsstände die Cammerzieler franc und frey

von Porto und Provisionen bis Frankfurt gelangen zu lassen, belieben möchten.

ad V.) Nun läßt man sich die quæstionirte provisorische Erhöhung eines jeden der jährlichen zwey Cammerzieler um ein Viertel unter der ausdrücklichen Bedingung, wie von Bremen in der 520ten Session geschehen, gefallen. Ueber die dabey vorauszusetzende durchgängige Gleichheit aber kan bey der Reichs-Versammlung, wo ein desfalliger allgemeiner Schluß statt finden, oder allenfalls andere Mittel an die Hand gegeben und genehmiget wurden, am besten die Rede seyn.

ad VI.) Ist man mit der Directorial-Proposition völlig einverstanden, und stimmt auch mit Chur-Erier dahin, daß die Cammerzieler, als ein Onus reale, auf den Reichsständischen Landen haften müssen, wo nicht durch besondere Landes-Compactata deren Abtragung für je und beständig zu Cammerbürden erwachsen ist, in welchem Fall, nach Bewandniß der Umstände, deren Ruckstände gar wohl von einem Successore particulari bey einem Landesfalle den Allodial-Erben zugeschoben werden können.

ad VII.) Behält es bey der hierunter schon gemachten Reichs-Anordnung, nach dem Directorial-Antrag, sein Betwenden.

ad VIII.) Sind nicht allein alle zur Vermehrung des Fundi ordinarii Sustentationis dienende Hülfsmittel zur Hand, sondern ist auch auf einen Fundum subsidiarium der Bedacht zu nehmen.

Zu letzterem könnten die etwann durch Vergleich oder sonst beyzutreibenden Ruckstände in der Maasse angewendet werden, daß solche nebst davon fallenden Zinsen immer zu Capital angelegt würden, bis sie zu einer bestimmenden Höhe angewachsen wären, da alsdann mehrere Assessores noch angenommen, und von den Interessen salariret werden könnten, auch würden hiezu die bey der Burg Friedberg zinsbar stehende Gelder, nach dem Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Voto zu schlagen seyn; sonst möchte das durch die von Chursachsen vorgeschlagene Abschaffung der Cammergerichtsboten zu ersparende, vornehmlich aber, wie Chursachsen und andere demselben beystimmende vortrefliche Vota sich geäußert, ein Beitrag von der Reichs-Ritterschaft herbey zu ziehen seyn.

Und

Und da es überhaupt mit der Redintegration der Matricul, als die den eigentlichen Fundum Sustainationis ordinarium begründet, viel Anstände hat, und solche von ihrer Berichtigung noch sehr weit entfernet ist, auch durch Krieg, und andere dergleichen unborgesehene Unglücksfälle, welche nur allzuoft den Fortgang guter Anstalten zu hemmen pflegen, neue Rückstände entstehen können: so ist es allerdigs nöthig und unumgänglich, zugleich Nebenquellen aufzuspühren, und kein nur einigermaßen thunliches Mittel zur Verschaffung einiger Unterstützung aus der Acht zu lassen.

In diesem Betracht tritt man auch denen von dem vortr.lichen Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten in Sessione 613. auf eine Sportul. Cassz und dergleichen beschehenen Anträgen in voller Maaße bey; wobey sich jedoch verstehet, daß durch dergleichen neue Anstalten, besonders durch Einführung des Stempel-Papiers, höchst- und hohe Stände nicht beschwehret, sondern solche davon ausgenommen bleiben.

*Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
20. Decembr. 1771.*

Præsentibus

Sessio 625.

DDnis Commiss. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis.

& me

Secret. Linden.

Excusatis

Dno. Elect. Trevirensi,

Dno. Elect. Saxonico.

In Materia proposita, die Vermehrung derer Cammergerichtsherrlicher betreffend, wurde weiters votiret.

Nürnberg. Der bey diesem so preiswürdigst angefangenen und bishero so unermüdet fortgesetzten Kayserlichen Reichs-Cammergerichtlichen Visitationis-Geschäft sich in

vollem Glanz gezeigte allerhöchste Reichsväterliche Justiz-Eifer Ihro glormwürdigst, regierenden Kayserl. Majest. sowohl zu Beförderung der Gerechtigkeit überhaupt, als besonders zu denen dahin abzweckenden Mitteln und Wegen, ist vom jedem patriotisch-gesinnten Reichsstand mit allerunterthänigst- und Ehrfurchts-vollestem Danke zu verehren.

Da nun zu allergehorsamster Befolgung des allerhöchst-verehrlichen ad Comitia Imperii gebrachten Kayserl. Commission-Decretis vom 22. August a. p. die von dem vortreflichen Reichs-Directorio in Sess. 459. den 12. Octobr. a. p. in Vortrag gestellte Vermehrung der Herren Cammergerichts-Beysitzer, bis auf die in denen Reichschlüssen von Ao. 1719. bis 1731. bereits bestimmte Anzahl, und derer in gedachten allgemein verbindlichen Reichschlüssen gleichfalls schon vorgeschriebene Unterhaltung, eines der vorzüglichsten Mittel zur Erreichung dieses erhabenen Endzwecks ist: so kan Subdelegatus Norimbergensis

ad Punctum 1. & 2. Propositionis der Ausführung und Beobachtung alles dessen, was in belobten höchst-verehrlichen Reichschlüssen nach gründlicher der Wichtigkeit der Sache gemäßen Untersuchung damals schon fest-gestellet worden, um so standhafter beytreten, je sorgfältiger die Reichsstadt Nürnberg, so schwer es auch derselben bey dem äußerst prägravirten Matricular-Anschlag jederzeit gefallen ist, ihre Cammerzieler nach der bereits ad Septuplum angestiegene Erhöhung bisher abgetragen, und niemals den geringsten Rückstand aufwachsen lassen; auch

ad 3.) nicht entstehen würde, diese ihre erhöhte Zieler, wosfern hierinn unter allen höchst- und hohen Ständen ohne Ausnahme vollkommene Gleichheit zu halten beliebt werden sollte, für das künftige nach dem 20. fl. Fuß abzutragen. Nur findet man

ad 4.) dies Orts für rathsam, daß aus verschiedenen in mehrern anderen sùrtreflichen Votis bereits angeführten wichtigen Ursachen die Bezahlung dieser Zieler, so lang wenigstens das Cammergericht zu Weklar verbleibet, in der bisherigen Legstadt Frankfurth geschehen, dabey aber in Ansehung der Meß- und Reiskosten künftighin alle mögliche Sparsamkeit angewendet werden möge. Was aber

ad 5.) die weitere Vermehrung der dormaligen Usual-Matricul anbelanget: so ist notorisch, und bewähren solches die jährlich gedruckte zum Vorsch in kommende Verzeichnisse von selbst, wie sehr sämmtliche freye Reichsstädte, und besonders die sowohl zu denen Reichs- und Creyß- als Cammergerichts-Bedürfnissen über ihre Kräfte angelegte freye Reichsstadt Nürnberg in gedachter Usual-Matricul prägraviret sind, so, daß man

dies

dies Orts gegen eine weitere Erhöhung des bisherigen Beytrags zu dem Cammergerichtlichen Sustentations-Fundo sich ausdrücklich zu verwahren, um so mehr nothgedrungen bemüset siehet, als nicht nur in dem mit Allerhöchst-Kaysersl. Ratification begleiteten Reichsgutachten vom 13. Junii 1729. S. 6. daß denen Ständen keine weitere zur Last gereichende Anlagen aufgebürdet werden sollten, nach vorgängiger reiflicher Erwägung unanimiter beliebt, vielmehr bereits andere in Augmentum Sustentationis Cameralis dienliche Maaßregeln placidiret worden, sondern auch der

ad 6.) vorgeschlagene zwar in denen Reichsgesetzen gegründete Beytrags-Modus, jedoch auch bey denenjenigen Reichsstädten, welche Güter und Unterthanen haben, nicht in solcher Maaße sich anwenden läßt, daß nicht von der ohnedem nothgedrungen hochangelegten Bürgerschaft darzu den hauptsächlichsten Beytrag zu ersfordern nöthig seyn sollte. Daß aber

ad 7.) die bey der Reichs-Matricul vorkommende Moderationes keinen Bezug auf die Cameral-Matricul haben sollen, ist durch das Reichsgutachten vom 28. Januarii 1754. sattsam bestärket, und kann diesortigem Ermessen nach künftighin wenigstens jederzeit in so weit seine Anwendung leiden, daß ein auch bey Reichs- und Creys-Bedürfnissen aus bewegenden Ursachen moderirter Reichsstand, doch nicht anderst, als im Fall des äußersten Unvermögens, von dem Beytrag der dermaligen Cameral-Usual-Matricul, bis zu deren völligen Berichtigung geminderet werden möge. In welchem Betracht

ad 8.) dies Orts sehnlichst gewünschet wird, daß von höchst- und hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen auf die Berichtigung dieser Cammergerichts-Usual-Matricul unzielfählich hochgefälliger Bedacht genommen, und diejenige höchst- und hohe Stände, bey welchen sich namhafte Rückstände finden dürften, selbige nach und nach abzutragen, sich großmüthigst und geneigtest gefallen lassen, auch hierzu von gesammten Reich wegen aufgemuntert werden möchten.

Inzwischen aber, und bis ein so gedeihlicher Endzweck in Wirklichkeit gesetzt werden dürfte, sich die jederzeit eintretenden drey jüngsten Herren Cammergerichts-Beyseher drey Jahr lang mit der Hälfte der Besoldung
ohne

ohnmaßgeblich begnügen lassen, und die übrige Hälfte zu mehrerer Beförderung der Justiz dreyen Assessoribus extraordinariis zu guten gehen könnte, *ulteriora, si opus, reservando.*

Chur-Brandenburg. Nachdem Subdelegatus den Schreibfehler in dem Chur-Brandenburgischen Voto Protocolli Visitationis vom 25. Nov. 1771. daß in dem Nachsatz des 2ten Periodi die Wörter: weniger, am wenigsten statt, und und oder: gesetzt worden: so will derselbe solchen hierdurch corrigiren. Derselbe kann auch bey dieser Gelegenheit *notitiæ causæ*, in *materia nunc suo modo connexa* in Betref des Turni, unangemerkt nicht seyn lassen, daß in denen Protocolis Cameralibus, folgende *deliberatio pleni* des damaligen aus 9. Beyßigern bestehenden Kayserl. Reichs-Cammergerichts in Anno 1713. Mercur. 22. Februar. vorkommen.

Præsent. Domino Judice Vicario L. B. ab Ingelheim,

D. Comite de Solms Laubach,

DD. a Geismar, Zernemann, Moser, Huber, Schrag, Braillard, Ludolff & Krebs.

Zeigte Herr Assessor Braillard *cum venia an*, wie er in Sachen Bayern, *contra Frauenhofen* mit seiner Relation fertig sey, und gerne *ante publicandam pacem* selbige abstaten möchte; weilen aber auch in der Ordnung versehen, daß kein Assessor dem andern in der Reihe vorgreifen solle, gleichwohl auch dieses des Collegii arbitrio überlassen, als wollte er vernommen haben, ob ihm hierunter dispensiret werden wollte.

D. Zernemann bey diesen schweren Läuften wollte er dafür halten, daß man die Sache liegen lasse.

D. Moser, vermeint *secundum ordinem*.

D. Schrag könnte es geschehen lassen.

D. Krebs könnte es geschehen lassen, jedoch wann die Ordnung hienächst an ihn käme, dieselbe vorbegehen lassen müste.

D. Ludolff puncto ordinis hätte für seine Person kein Bedenken, wiewohl sonsten auch selbige ihn Herr Braillard bald erreichte.

D. a Geismar hätte kein Bedenken, jedoch *cum reservatione Domini* Assess. Krebs.

Conclusum

Conclusum per majora: solle Herrn Assessor Braillard prima post ferias Bachanaliorum jedoch mit dem Vorbehalt, daß wann die Ordnung selbigen hiernächst erreiche, einmal vorbeÿ gehen lasse, aus der Sache: Bayern, contra Frauenhofen, abgefaste Relation vor andern abstaten.

Chur-Maynz. Nachdem nunmehrö sämtliche Vota in Betref der Vermehrung derer Cammergerichts-Beysitzer zu dem Reichs-Protocoll abgeben, hieraus aber erscheint, daß sich kein gemeinsames Gutachten verfaßten liesse: als stellet Directorium diesem Reichs-Visitationis-Congress zu Belieben, in welcher Art der allerunterthänigste Bericht an Kayserl. Majest. und das Reich erstattet werden wolle.

Umfrag.

Wobey folgendes zum Protocoll gegeben.

Mecklenburg. Lasset sich einen Begleitungs-Bericht gefallen. Da nach dem disseitigen Wunsch Sess. 613. bereits in Sess. 618. occasione der geschehenen Hindansetzung des der Reichs-Stadt Frankfurt ertheilten Kayserl. Privilegii de non appellando beliebt worden, vom Collegio Camerali Bericht zu erfordern: "wie und nach welchem Münz-Fuß die „in denen Kayserl. Privilegiis de non appellando gesetzte Gulden, Goldgulden und Thaler, bey Erkennung der Processle gerechnet worden.

Denn sollte sich wider Recht und Erwarten finden, daß Camera Imperialis bey obiger Berechnung zum offenbaren Nachtheil Reichsständischer Competenz nur den jetzigen 24. fl. Fuß zum Grund leget: so bedauret Subdelegatus, wann alsdann gegen das disseitige Votum Sess. 509. auch nur ein gleicher Münz-Fuß dem Collegio Camerali zur Besoldung accordiret werden dürfte.

Conclusum. Es wären die in Betref der Vermehrung derer Cammergerichts-Beysitzer bey disseitigen Reichs-Visitationis-Congress abgehaltene Deliberationes in Abschrift mit einem allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht an Kayserl. Majest. und das Reich allergehorsamst abzuschicken.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
23. Decembr. 1771.

Prasentibus,

Sessio 626.

Dno Commiss. Caesareo,
L. B. ab Erthal,
&
DDnis Subdelegatis
ac me
Secret. v. Eckart.
Excusatis
DDnis Electoribus Trevirensi, Sa-
xonico.

Commissio Caesarea. Es ist eine Reichskündige Sache, mit was Reichsväterlicher Sorgfalt bereits Kayserl. Majest. Carl der VI. allerglorwürdigsten Andenkens, den Zustand des Kayserl. Cammergerichts auch in der so herunter gekommenen Anzahl der Weysiger beherzigt, sofort die Vermehrung derselben sich haben angelegen seyn lassen.

Die mehrfältig erlassene und den vollsten Reichsväterlichen Eifer bekräftigende allerhöchste Commissions- Decreta, sonderheitlich die in dem Ratications- Decret von Anno 1727. enthaltene dringlichste Kayserl. Erinnerungen und das daselbst an Churfürsten, Fürsten und Stände mit dem den vorhinigen durch viele Zeitläufte furdauernden Hergang der Sachen so lebhaft abschilderenden Anfügen, in verbis:

„Indem es der deutschen Ehre und Ruhe anständiger sey, solchermas-
„sen auf einmal glorreich herauszutreten, als mit langer Hand in
„bisheriger Unrichtigkeit und ohne wesentliche Wirkung in Unordnun-
„gen und beständigem Rath ohne That zu verbleiben,
angelegentlichst gestellte Ersuchen geben davon mehr als hinlänglichen Be-
weiff an Händen.

Gleichwie nun aber das hochnützliche Werk der Vermehrung der Weysiger etwa auch durch Zufälligkeiten, wenigstens bis auf die Reichschlußmäßige Anzahl bisher nicht zu seiner Wirklichkeit gelanget ist: so sind Thro jetzt glorreichst regierende Kayserl. Majest. bey der durch allerhöchst Thro Reichsväterlichen Bemühung zu Stande gebrachten gegenwärtig noch furdauernden Visitation nicht minder, daß die Justiz bey dem Kayserl. Cammerger-

mergericht auf einen dauerhaften Fuß gesetzt, und die entstandene oder entstehen könnende Mißbräuche abgestellt werden, als daß auch zugleich solche weiters dahin ihre Beförderung erlange, damit so gar viele um Justiz seufzende Partheyen nicht ohne Richterliche Hülfe verbleiben möchten, immerhin mit allerhöchster Obristreichsrichterlichen Sorgfalt beieffert gewesen.

Allerhöchst dieselbe haben dahero auch nach ratificirtem Reichs-Gutachten vom 3ten August 1770. jenes allerhöchste Rescript an Ihre Commission allhier allergnädigst erlassen, welches Dieselbe in Sess. 346. dieser ansehnlichen R. hs. Versammlung zu verkündigen die Ehre gehabt.

Gleichwie nun hierauf bis hieher mehrere Deliberationen (wobey in seiner Maas durchgehends Vorschläge zu Vermehrung derer Rathsmitglieder geschehen sind) gepflogen werden: so bemerket Commissio Cæsarea mit Vergnügen, daß, ohne der vorliegenden Reichsschlüsse zu gedenken, im Grund selbst die hierunter obwaltende hohe Nothwendigkeit ebenfalls ermessen; auch auf den erklecklich, und gesicherten Unterhalt derer zu dieser Justiz angestellten Personen, sonderheitlich in Ansehung des Münz-Fußes mit gedacht, sofort denen Reichsväterlichen allerhöchsten Besinnungen mit patriotischem Eifer sich genähert worden sey.

Ueber die Vorschläge, ohne Ausnahme selbst, wie nicht weniger über die der Reichsschlussmäßigen Vermehrung verschiedentlich vorausgesetzte Bedingniß findet man sich dießfalls zu äussern in jenem Betracht unnothdürftig, daß in Ansehung des letzt erwähnten das eigentliche bereits zur Gesetzgebenden Gewalt gebracht worden, die über die dermalige Reichsschlussmäßige Frag aber geschehene Vorschläge annoch dahin gelangen, und Kayserl. Majest. über solche auf weitere Reichstägliche Deliberationen die allerhöchste Entschliessung zu geben, ohnehin allergnädigst geruhen, hierbey aber in ihren Kayserl. Vorrechten und Zuständigkeiten sich ein mehrers nicht zumuthen lassen werden, als was deshalb in Gesetzen geordnet und stetshin beobachtet worden ist.

Diesemnach, und da dermalen sämtliche Vota zum Protocoll abgegeben worden: so ist man darmit, daß solche nun an Kayserl. Majest. mit einem allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht einzuschicken seyen, um da

mehr einverstanden, als es aus allerhöchstem Auftrag geschehen ist, daß man einigemal die Beförderung dieser hochangelegenen Sache mündlich erinnert und empfohlen habe.

Chur-Maynz. Verlese den entworfenen allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht zu denen Deliberationen, die Vermehrung und Unterhaltung derer Cammergerichts-Beysißer betreffend, zu Belieben stellend, was hiebey zu erinnern gefällig.

Umfrage.

Conclusum per majora. Man wollte zuvorderist das heutige Protocoll und Communication des entworfenen Berichts per dictaturam erwarten.

Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
8. Januarii 1772.

Præsentibus,

Sessio 627.

Dno Commiss. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis,

& me

Secret. Serger.

Excusatis

Dno. Subdel. Comitum Wett-
raviae.

Dno. Subdel. Civico Norimberg.

Chur-Maynz. Das Protocollum Sess. 626. nebst dem Entwurf allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts, die Vermehrung der Cammergerichts-Beysißer betreffend, sey bereits vor denen Weihnachts-Ferien per Dictaturam communiciret worden, Directorium wolle vernehmen, ob nunmehr vorge-dachter Bericht ausgefertiget werden könne.

Umfrage.

Chur-Trier. Hat bey dem entworfenen allerunterthänigsten Bericht nichts zu erinnern.

Chur-Sachsen. Unter Bezug auf die Vermahrung, so occasione des Puncto Turni erlassenen allerunterthänigsten Berichts von dieser Stelle aus zum Visitations-Protocoll gebracht worden, kann Subdelegatus seines Orts, daß der wegen Vermehrung derer Cammergerichts Assessoren zu erstat-

erstattende Bericht in der projectirten Maasse mit Erwähnung Sr. Kayserl. Majest. und des gesammten Reichs salvo Jure abgehe, geschehen lassen.

Chur-Brandenburg. Den nunmehr per Dictaturum mitgetheilten Entwurf des an Kayserl. Majest. und das Reich zu erlassenden Begleitungs-Berichts in materia proposita kann man sich unter Bezug auf diesseitige sowohl in Betref der Vermehrung der Beystickerzahl, als in Ansehung der mit an das Heil. Reich zu bewerkstelligenden Berichts-Erstattung abgegebene Vota, und mit dem Monito, daß, wenigstens wie bey jenem Bericht vom 15. December 1769. auch hier im Context des gesammten Reichs mit Erwähnung gethan werde, auch übrigens reservatis reservandis mit Chur-Sachsen gefallen lassen; das heutige Protocollum Visitationis wird denen Anlagen beyzufügen seyn.

Oesterreich. Wie Chur-Frier.

Bremen. Beziehet sich sub reservatione reservandorum auf die in hac materia in Sessionibus 494. & 520. abgelegte Vota, und wiederholet, so viel die Ausfertigung betrifft, die in Sess. 351. ad Protocollum gegebene Verwahr- und Erklärung. Uebrigens wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Bamberg. Hat bey dem verlesenen Entwurf vorgemeldeten allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts allschon vor denen Ferien nichts zu erinneren gehabt, sondern seines Orts gewünschet, daß solcher alsogleich an die allerhöchste Behörde ohne einigen Verzug einbeförderet worden wäre, viel weniger hat man dermalen einen Anstand dabey zu nehmen.

Sachsen-Gotha. B. lieber Kürze halber lediglich wie Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Bremen.

Constanz. Unter ebenfalliger Wiederholung desjenigen, was man wegen derley unterthänigsten Berichts-Erstattungen in Sess. 196. ad Protocollum Visitationis gelegt hat, dermalen wie Bamberg.

Br. Culmbach läset sich ebenfalls die Ausfertigung des quaestionirten Entwurfs allerunterthänigsten Berichts, wie Chur-Brandenburg, gefallen, Fürstlich-Regensburgischer Subdelegatus wiederholet anhero dasjenige, wohin er sich gelegentlich des in Sessione 196. zu erlassenden allerunter-

thänigsten Begleitung, Berichts in materia Turni & Recurrentiæ zu dem dahiesigen Reichs-Protocoll geäußert hat, kann sich sofort das dergleichen verlesene Project gefallen lassen.

Br. Wolfenbüttel, kann die Ausfertigung des in materia proposita verfaßten allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts an Kayf. Maj.-st. und das Reich in der Maasß, wie Chur-Brandenburg, geschehen lassen.

Münster. Unter Wiederholung seiner ad Materiam abgegebener Votorum, wie Chur-Frier.

Mecklenburg-Schwerin. Wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Bayern. Unter Bezug auf diesseitige Vota und Verwahrungen Sess. 198. & 352. und unter gleichmäßigen Beytritt zu denen Monitis & Desideriis derer vortreflichen Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgischen Herren Gesandten, kann man die Ausfertigung des Berichts sich auch dieß Orts gefallen lassen.

Zessen-Darmstadt. Wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Pfalz-Lautern, tritt denen vortreflich-Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgischen Monitis bey, und läßt sich in solcher Art unter wiederholtem Bezug auf disseitige vormalige Erklärungen die Ausfertigung des entworfenen Berichts gefallen.

Saaden-Durlach. Wie Brandenburg-Culmbach.

Prälaten. Wie Chur-Frier.

Cölln. Ebenfalls wie Chur-Frier.

Regensburg. Wie Cölln.

Mugsburg. Läßet es bey dem verlesenen Entwurf allerunterthänigsten Berichts lediglich bewenden.

Chur-Maynz. Unter Bezug auf Gesetz, Herkommen und des Reichs-Gutachten vom 3. August 1770. lediglich wie Chur-Frier und Constanz.

Chur-Maynz. Nach dermaliger Abstimmung sind Paria vorhanden, Directorium will also vernehmen, wessen sich zu vereinigen gefällig.

Da bey abermaliger Umfrage fernerweit Paria stehen geblieben, als findet sich Directorium ausser Stand, ein Conclusum zu verfaßten, und den allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht auszufertigen.

Extra-

Observ. MCCCXLVII. Von dem hohen Visitationis-Confess 2c. 681

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae
13. Januarii 1772.

Præsentibus

Sessio 629.

Dno. Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal

Chur-Maynz. Nachdem der allerunterthänigste Bericht, die Vermehrung der Cammergerichts-Beysitzer betreffend, wegen seiner Erheblichkeit längerhin nicht aufgehalten werden kann: als stellet

&
DDnis Subdelegatis
& me
Secret. v. Eckart.

Directorium diesem hohen Reichs-Congress abermals anheim, dieserts wegen zu Hebung derer Parium ein allerseits annehmliches Auskunfts-Mittel zu treffen.

Umfrage.

Conclusum per majora. Es wären dem allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht die Worte: legen an Euer Kayserliche Majestät und das Reich 2c. bezusetzen, sofort der Bericht abzuschicken.

Commissio Cæsarea. Wie in Sess. 626. und wegen denen verschiedentlich geschehenen Reservationen, wie bey dem zweyten allerunterthänigsten Bericht in materia Turni & Recurrentiæ in Sess. 352. zumalen wegen dem an Kayserl. Majest. vom gesammten Reich selbstem unterm 3ten August 1770. gebrachten Verlangen.

Uebrigens kann man sich den heute adjustirten Bericht in dem Verstand gefallen lassen, daß selbiger allerhöchsten Orts ohnedem dahin an die allgemeyne Reichs-Versammlung gebracht zu werden, mit bestimmet ist, die- weilten Kayserl. Majest. mit Churfürsten, Fürsten und Ständen hierüber näher sich berathen und vergleichen werden.

Lit. B.

Præs. den 31. März 1771.

Allerdurchleuchtigster,
Großmächtigster, und unüberwindlichster
Römischer Kayser,
Allergnädigster Kayser und Zerr!

In

In gefolg Euer Kayserl. Majestät an Dero allerunterthänigst- treu- gehorsamstes Cammergericht unterm 22. August des abgewichenen Jahrs 1770. allergnädigst erlassenen Rescripts solle umständlicher Bericht erstattet werden:

- I. Wiefern die in dem Cammergerichtlichen Unterhaltungs- Werk ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gesetzt worden.
- II. Wie die dormalen so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichts- Bessiger am schleunigsten bewirkt; und endlichen
- III. wie solche in unabbrüchigem Stand erhalten werden könne.

Nun ist es zwar an dem, daß auf Verordnung Euer Kayserl. Majestät höchst-ansehnlicher Commissarien und hochverordneter Reichs- Visitations- Deputation über die Beschaffenheit des Cammergerichtlichen Unterhaltungs- Werks allschon im Jahr 1768. ein ausführlicher gehorsamster Bericht, Namens des Collegii Cameralis, begriffen, und zum öffentlichen Abdruck gebracht worden, welcher fast alles das erschöpft, worüber wir nach dem ersten Hauptpunkten höchsterneldten Rescripts allerunterthänigst berichten sollen; zu dem Ende wir auch solchen unter der Zahl I. hier anfügen.

Nichts destoweniger aber haben wir unserer allerunterthänigsten Obliegenheit zu seyn erachtet, jenen Bericht nach Euer Kayserl. Majest. allergnädigsten Auftrag aufs genaueste abzumessen, und in Kürze zu ziehen, hienächst aber mit allergnädigster Erlaubniß uns, anstatt weitläufigerer Ausführung, auf solchen hin und wieder zu beziehen, hingegen die auch weitershin nöthig gefundene Erläuterung mit anzufügen, um damit dieses verworrene Cammergerichtliche Matricular- Werk in möglichster Klarheit allerunterthänigst vorzutragen.

Die Reichsschlüsse, worauf wir nach dem ersten Haupt- Punkten:

Wieferne solche in dem Unterhaltungswerk des Kayserl. und Reichs- Cammergerichts in Erfüllung gesetzt worden, unser Augenmerk zu richten haben, sind folgende:

- 1.) Der Reichsschluß 1719. de dato 15. Decembr. ratificiret den 3. Nov. 1720. die Anzahl von 25. Bessigern und Vermehrung ihrer Besoldung betreffend.

2) Der

- 2.) Der Reichsschluß vom 3. April 1723., die auf ein Drittel erhöhte Besoldung derer Cammergerichts-Officianten und den ratificirten jährlichen Besoldungs-Ertrag sämtlicher von der Pfenningmeisterey-Casse besoldender Cameral-Personen belangend.
 - 3.) Das Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726., und darauf ertheiltes Kayserl. Ratifications-Decret vom 2. Nov. 1727. puncto Moderationis Matriculæ.
 - 4.) Das Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726., und das darauf erfolgte Kayserl. respective Ratifications-Decret, und fernertweit erforderetes Reichs-Gutachten, puncto surrogati fundi sustentationis cameralis vom 2. Nov. 1727., endlich und
 - 5.) das letzte Reichs-Gutachten in der Cammergerichtlichen Matricular-Ringerungs- und Unterhaltungs-Sache vom 13. Junii 1729., und das darauf unterm 5. October erfolgte Kayserliche Ratifications-Decret.
- Hey jeglichem dieser vorgesezten Reichsschlüsse stehet also unterthänigst zu berichten, eines Theils, in wie weit jeder derselben zu wirklicher Erfüllung gekommen; andern Theils aber, aus was Ursache der Vollzug derselben etwann nur in einem oder andern Stücke geschehe, oder wohl gar unterblieben sey.

Nach dem ersten Reichsschluß 1719. sollte

- 1.) die Anzahl der Assessorum nach der Kayserl. allergnädigsten Intention auf die Halbscheid der im Westphälischen Friedensschluß und jüngern Reichsabschied vorgeschriebenen Zahl der Beyßiger, oder auf 25. Subjecta, mit Einschluß des Chur-Böhmischen und Chur-Braunschweigischen, festgestellt, und keine Assessoratsstelle, unterm Vorwand der nicht eingekommenen Zieler, eigenmächtig ledig und unbesezt gelassen werden.

Dieser Hauptpunkt ist bis daher nicht in Erfüllung gekommen.

Von Seiten des Cammergerichts war man äußerst bemühet, die geringe Anzahl derer Assessorum, als welche bey Endigung der Reichs-Visitation 1713. nur in 10. Mitgliedern bestanden, möglichster Dingen zu vermehren. Zu dem Ende wurden im Jahr 1715. noch zwey Beyßiger aufgenommen, und als mit dem Jahr 1719. nur einige Hoffnung zu einem stärkern Unterhaltungs-Fuß angeschienen: sind noch vor erfolgtem

Reichsschluß vier Mitglieder, und endlich 1724. noch eins hinzu gethan worden, also, daß die Anzahl derselben bis auf 17. angewachsen, und dabey bis hieher verblieben ist. Die Ursachen davon waren diese, theils weilten Anfangs die Ausstände an Besoldungen übergroß gewesen, also, daß man mit denen neu angenommenen Assessoribus über die Zurücksetzung derselben in Austheilung der Besoldung in ziemliche Verwicklungen verfallen, theils aber, weilten bey der einmal eröffneten Thüre der Reichs-Moderation eine solche unvermuthete Menge von Moderandis sich meldete, daß damit der ganze Unterhaltungs-Fundus von 8. weitershin aufzunehmen verordneten Assessoribus erschöpft, und kein hinlängliches Ersatzmittel bis diese Stunde dagegen ausfindig gemacht werden mögen.

Euer Kayserl. Majest. gloriwürdigster Vorfahrer und Anherr, weiland Kayser Carl des VI. Majest. glorreichsten Gedächtniß haben diese Folgen voraus höchst-erleuchtet eingesehen, und daher Dero allerhöchsten Ratifications-Decret den höchst beträchtlichen Ausdruck mit einfließen lassen:

„Ihre Kayserl. Maj. wollten nicht zweiffeln, es würden Churfürsten, Fürsten
 „und Stände, alle und jede zu vorherberühertem lobwürdigen Endzweck von
 „Reichs- wegen zum voraus gemeinnützig beliebt- und genehm gehaltene
 „Remedia aus Lieb vor den gemeinen Nutzen und Wohlstand ohne einige
 „Ausflucht entweder in dem Werk selbst leisten, oder wenigstens bey un-
 „verhofferter Entstehung derselben an Seiten derer Creyß- Ausschreib- Nem-
 „ter durch starke Befolgung der Reichs- Sakungsmäßigen Executions-
 „Mitteln sich nichts zur Verantwortung aufbürden, maßen Ihre Kay-
 „serl. Majest. endlich abzusehen nicht vermögten, was und wieviel auff-
 „diesem dem Justiz- Wesen mit leeren Worten und unbefolgten Reichs-
 „schlüssen werde beholfen seyn, oder wie bey unterbleibenden Cam-
 „merzielern die Ersetzung der *Assessorats*- Stellen könnten aufge-
 „tragen werden.“

2.) Ist durch den Reichsschluß 1719. ferners geschlossen worden, daß sowohl denen jetzigen als künftigen Assessoren das damalige Salarium der 1000. nun ad alterum tantum jährlich auf 2000. Species- Reichsthaler, und zwar in dermaliger *Valuta*, den Reichsthaler ad zwey Gulden, den Gulden ad 60. fr. gerechnet, erhöhet werden sollte, damit sie desto eifriger

eifriger ihre einig zu dem gemeinen Besten und Beförderung ohnpartheyischer Justiz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andere Interruption allein anwenden, und, nach Beschaffenheit des jetzigen größern Aufwands und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen könnten.

Mit Ende des Jahrs 1721. und folgenden Jahrs 1722. wurde einiger Anfang mit Bezahlung des erhöhten Besoldungs-Fußes gemacht, doch steckte sich solcher allschon 1724. von wegen des verweilenden Moderations-Geschäfts, also, daß unsere Vorfahren, besonders von wegen derer dadurch geheminten Creyß-Executionen, sich über die anwachsende Besoldungs-Rückstände sehr beschwerten, jedoch kamen nach und nach die Zahlungen nach gedachter Reichs-Valuta in Gang, also, daß bis in die vierziger Jahre die Zahlungen in Reichsschlusmäßiger Münz größesten Theils geschehen sind, dahingegen aber haben, besonders in denen fünfziger Jahren, die Ausprägung in geringer Münz, und die Steigerung der guten Münz-Sorten dergestalten überhand genommen, daß nicht nur alle nothwendige Lebensmittel im Preis weit über die Helfte der vorigen Jahre aufgestiegen, sondern daß auch die Cammerzieler nach einem willkührlichen Münzfuß der Pfenningmeisterey aufgedrungen, und dagegen dem Collegio Camerali, gegen seine ex publico Imperii pacto wohl erworbene Rechte, ihr Besoldungs-Quantum nach der Reichs-Valuta fast um ein völlig Quart abgekürzet worden, wovon unten nähere Nachrichten folgen werden.

3.) Denen ältern Assessoribus ist die rückwärts vom 19. Dec. 1713. und denen übrigen von dem Tag ihrer Einführung in das Collegium mittelst zugelegte erhöhte Besoldung nach und nach richtig ausbezahlt worden, und beruhet mithin dieser Punkt auf sich.

Nicht weniger werden die vollständige von dem Pfenningmeister unterschriebene Extracte über die Einnahm und Ausgab seiner Jahrs-Rechnung, wie auch die Specification der Restanten-Tabellen an eine allgemeine Reichs-Versammlung höchst-verordnetermaßen dato noch gehorsamst eingesandt.

4.) Den Fundum betreffend, ist nach Maßgab dieses Reichschlusses die Cammergerichtliche Usual-Matricul auf 7. jährliche Zieler, mit Einschluß der vormals abgegebenen zwey einfachen Zieler, den Reichsthaler zu 90. Rr. gerechnet, eingerichtet, und diese jährliche Beytrags-Quota jedem Stand zu zwey Fristen, nemlich auf annuntiationis & nativitatis B. M. Virginis helftig mit $3\frac{1}{2}$. Ziel zu zahlen verschlagen, diese Matricul aber durch die hernachmals erfolgte Reichs-Moderation gar stark abgeändert, und gleichsam unbrauchbar gemacht worden, also, daß hernachmals im Jahr 1732. wiederum eine neue Usual-Matricul errichtet werden müssen.

Gedachten siebenfachen Cammergerichts-Matricul-Fuß, einschließlich der zwey alten vorhin schon abgegebenen einfachen Zieler, haben, mit Vorbehalt der durch eben diesen Reichschluß vor die in der That prägravirte Stände zugesicherten Moderation, alle und jede hohe und niedere Reichs-Stände zu unserer unterthänigster Danks-Verpflichtung übernommen, nur alleinig Ihro Königl. Majest. in Preussen ausgenommen, obgleich bey Anfang dieser Reichstags-Handlungen 1719. weyland Königs Friederich Wilhelm Majestät gloriwürdigsten Angedenkens, durch Dero damalige Comitial-Gesandtschaft die Vermehrung der Anzahl von 25. Beystern, und die dazu erforderliche Erhöhung der Cammer-Matricul auf das kräftigste unterstützen lassen, sie selbst auch die Moderation von wegen des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Minden nachgesucht, und wirklich erhalten haben, dahero dann erfolgt ist, daß bis auf diese Stund von Höchstderoselben Chur-Herzoglichen, Fürstlichen, auch übrigen weitläuftigen Landen, Graf- und Herrschaften, bloß die alte zwey einfache Cammerzieler jährlich abgetragen werden, wodurch der erhöhete Cammergerichts-Unterhaltungs-Fuß einen jährlichen sehr beträchtlichen Abgang nunmehr ganzer fünfzig Jahre über erlitten hat, wovon unten gehörigen Orts die ausführliche allerunterthänigste Anzeige weiters hin geschehen wird.

Von Seiten dieses Kayserl. und Reichs-Cammergerichts hat man nichts erwinden lassen, höchster Orten alle ersinnliche Vorstellungen von Zeit zu Zeit zu thun, nicht weniger nach Reichsgesetzmäßiger Ordnung in die
vor-

vorgeschriebene Wege einzuschlagen, auch endlich derentwegen unsere dringende Nothdurft an weiland Ihro Kayserl. Franz des I. Majest. glorreichster Gedächtniß und eine hohe Reichsversammlung gelangen zu lassen, um die allerhöchste Vermittlung allerunterthänigst anzurufen; es haben aber die nachgefolgte Zeitumstände die erwünschte Wirkung bis hieher aufgehalten. Anstatt weiterer Ausführung dieses hoch angelegenen Punctens, wodurch die Aufnahme mehrerer Assessorum vorzüglich befördert werden könnte, beziehen wir uns auf den oben Zahl I. vermeldeten gedruckten Bericht S. 83. S. 117. S. 94. S. 133. und besonders im Anhang S. 310. 2c. 2c. wie auch auf das allda angeführte in der Staatscancley Tom. 108. S. 320. 2c. 2c. befindliche Pro Memoria.

Wir schreiten hiernächst zu dem zweyten Reichschluß vom 19. April 1723. Die darinnen von Reichswegen bestimmte und um ein Drittel erhöhte Besoldung derer übrigen von der Pfenningmeisterey-Casse besoldeten Cameralen ist zu seiner Erfüllung gelanget, und wird allen und jeden ihre Rata nach Proportion der Einnahm richtig abgeführt.

Hiebey stehet noch anzufügen, wie daß die ohnumgängliche Nothdurft erfordert wolle, anstatt eines, zwey Cameral-Medicos aufzunehmen, massen das Corpus des Cammergerichts in zahlreichen Personen und Familien bestehet, und das allhiefige Stadtwesen nicht wohl im Stande ist, einen tüchtigen Stadt-Physicum vor ihre geringe Besoldung herbey zu ziehen, oder bezubehalten, bevorab ein Medicus bey angehendem Alter, und bey epidemischen Krankheiten sein Amt alleinig unmöglich versehen kan, und öfters bey schweren Zufällen allzukostbar fället, auswärtige Medicos zu Abwartung langwühriger Krankheiten herbey zu rufen, daher auch alibereits im Jahr 1734. die gehorsamste Anzeige davon an eine allgemeine Reichsversammlung geschehen.

Nun ist zwar Anfangs dem gegenwärtigen Doct. Hefler nur die Helfte, fortan aber aus selbstredender Willigkeit die ganze Jahrs-Besoldung mit 506. Rthlr. 60. kr. um so mehr zugeleget worden, als geschickte Männer um den helften Gehalt sich nicht berufen lassen. Wir stehen daher bey gegenwärtiger Erledigung der einen Stelle durch vorlängst erfolgtes Absterben des ältern Medici Doctor Rodbergs wirklich im Begriff, ver-

mittelst Vorwissen und Begnehmigung einer hochverordneten Reichs-Visitation, unter denen sich gemeldten Subjectis zu Annahm eines zweyten tüchtigen Medici zu schreiten, und leben danebens der allerunterthänigsten zuversichtlichen Hofnung, Euer Kayserl. Majest. nebst Churfürsten, Fürsten und Ständen, diese Zulag zu dem Besoldungs-Fuß der allhier ausgeworfenen 91069. Rthlr. 70. Kr. mit 506. Rthlr. 60. Kr. vor beständig allermildest und gnädigst zu bestätigten geruhen worden.

Hierhächst aber finden wir ohnungänglich nöthig, uns bey diesem den 19. April 1723. gefaßten und den 23. April 1724. allergnädigst ratificirten Reichschluß etwas mehrers aufzuhalten.

Es ist demselben unter dem Buchstaben a.) eine Specification der Cammergerichts-Personen Besoldung nach dem erhöhten Fuß, den Rthlr. zu 90. Kr. gerechnet, mit angefüget, vermög dessen die Cameral-Besoldung in Summa besagen 91069. Rthlr. 70. Kr.

Sodann wurde hiebey in dem Reichs-Gutachen ausdrücklich beschloffen: Daß der Reichs-Chaler bey dormaliger Besoldungs-Vermehrung künftig den Cameral-Personen, als Cammer-Richter, Präsidenten, Assessoren, und sämtlichen Officianten, indistincte nicht anderst, als auf 90. Kr. gerechnet, und von der Pfeningmeisterey bezahlt, auch ohne Kayserl. Majest. und des gesammten Reichs Vorwissen und Einwilligung nicht wiederum zu Gulden angeschlagen, noch sonst von dem Cammergericht unter dem Namen eines Aufwechsels, oder in andere Wege, bey etwa künftiger Erhöhung der Reichs-Chaler, ein neuer Zugang, unter was Vorwand es immer seyn möge, nimmermehr gesucht werden, noch das Cammergericht dagegen etwas zu verhängen und zu verordnen, auch sonst die Reichs-Gelder anderwärts zu ihren Salarien zu verwenden, in keine Weis befugt seyn sollen.

Hierbey nun wollte ohnlängst der Anstands-Punkt gemacht werden; Eines Theils, auf was Art und Weis die Berechnung des Reichs-Chalers zu 90. Kr. nach Maasgab vorliegender Reichs-Gesetze zu machen sey; Andern Theils, ob sich das Cammergericht durch das der Pfeningmeisterey von wegen Austheilung der Cameralen-Besoldung nach Cammerwährung

währung 1759. ertheilten Decrets eines durch diesen Reichsschluß und sonst verbotenen Aufwechsels unterfangen und angemasset habe.

Von Seiten des Kayserl. und Reichs= Cammergerichts verhoffet man bey dem erstern Anstands= Punkt mit größstem Zug Rechtens zu behaupten, daß der Reichs= Gesetzmäßige Cammerzieler= Thaler für Einnahm und Ausgab zu 90. Kr. kein anderer als der sogenannte Leipziger 18. Gulden= Fuß sey, nach welchen 9. Species= Reichs= Thaler, oder 18. Gulden, eine Mark fein Silber ausmachen.

Der Beweis davon liegt in denen zu vollbärtigen Reichs= Gesetzen durch die Kayserl. Bstätigungen erhobenen Reichsschlüssen.

- a.) vom 15. Decembr. 1719., ratificirt den 3. Novembr. 1720. Verbis:
„ad Secundum ist ferners geschlossen, daß sowohl denen jetzigen als künftigen Assessores das dermalige Salarium der 1000. nun ad alterum tantum nämlich jährlich auf 2000. Species= Reichs= Thaler und zwar in dermaliger Valuta, den Reichs= Thaler ad zwey Gulden, den Gulden ad 60. Kr. gerechnet, zu erhöhen sey.“
- b.) vom 19. April 1723. ratificirt den 23. April 1724., dann, da nach kurz vorhergegangenem Reichsschluß der Species= Reichs= Thaler ad 2. Gulden, der Gulden ad 60. Kr. in dermaliger Valuta berechnet war: so kann auch kein anderer gültiger Schluß statt finden, als daß der Reichs= Thaler zu 90. Kr. in eben dieser Reichs= Valuta zu berechnen, und keine geringere Münze dafür unterzusetzen sey, und zwar
- c.) um so mehrers, als obgedachter Reichsschluß 1719. in dem nachgefolgten Reichs= Gutachten vom 8. Novembr. 1723. wiederholter festgestellt, und den 2. Novembr. 1727. allergnädigst ratificirt worden, Verbis:
„Solle es bey dem Anno 1719. gemachten Reichsschluß in allen und jeden Punkten, sonderlich wegen der erhöhten Anzahl von 25. Assessoren, und deren verbesserter Besoldung halber, sein unveränderlich Bewenden haben und behalten,“ demnächst und
- d.) ist in denen Reichs= Münz= Bestimmungen vom Jahr 1737. und 1738. der Leipziger= Fuß zum Reichs= Münz= Fuß durch abermalige Reichs= Gesetze festgestellt worden, endlich und
- e.) ist in der Kayserl. Wahl= Capitulation Art. XVII. §. 13. versehen;
nach

nachdrückliche Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumniß erfüllet werde, was der Reichschluß wegen besserer Unterhaltung des Cammergerichts und Vermehrung dasiger Beyßiger enthalten.

Es ist also in allerwege an dem, daß, vermög des Reichs-Gutachtens vom 19. April 1723. die Cammerzieler nach der Valuta von 1719. in ihrem äusseren Werth in Current-Thalern zu 1½ fl. oder zu 90. Kr. bestimmt worden, nämlich

- a) die ganze Summa aller Cammerzieler auf 91069. Rthlr. 70. Kr. und sonderlich
- b.) der Gehalt eines jeglichen Assessoris auf 2666⅔ Thalern, oder 4000. fl. oder 2000. Species-Reichs-Thalern.

Demnachst müssen nach dem inneren Werth in 12. Current-Thalern, oder 9. Species-Reichs-Thalern, oder 18. fl. stecken eine Mark fein Silber, folglich in 91069⅔ Thalern 7589⅔ Mark Silber innern Werths.

Gleichermassen müssen nach dem innern Werth bey der Jahrs-Besoldung eines Assessoris à 2666⅔ Rthlr. stecken 222⅔ Mark fein Silber.

Daß nun aber an dem inneren und äusseren Werth dieses ex pacto Imperii publico bestimmten Cammergerichtlichen Besoldungs-Fusses nichts entzogen, sondern selbiger in Reichs-Edict-mäßigen groben Sorten eingerichtet, und verausgabet werde, darüber ist dem Cammergericht die Ob-sorge zu haben, durch ältere und jüngere Reichs-Gesetze aufgetragen, welche allhier anzuführen, ein blosser Ueberfluß wäre.

Es stehet also nicht in blosser Willkühr eines Reichsstandes, an dieser von Kayserl. Maj. st. und dem Heil. Röm. Reich durch förmliche Reichs-Grundgesetze bestimmter innerlichen und äusserlichen Währung der Cammerzieler einen Abbruch zu thun, folglich ist auch die Pfenning-weiserey-Casse für das Verfllossene sowohl, als für das Zukünftige, den Ersatz des Verlustes an die Besoldungs-Participanten salvo quocunque regressu zu thun allerdings schuldig und verbunden, wo zumalen dieser Besoldungs-Verlust und Abgang ein völlig Quart der Besoldung durch Vorlegung gegenwärtiger Tabelle sich Sonnenklar vor Augen legt.

Nach

Nach dem Münz-Fuß 1719.	an Geld in Reiches-Gesetzmäßigem Werth.	an Silber.	thut Verlust.	Abgang.
Gulden.	Gulden.	Mark.	an Geld schwer Geld.	an fein Silber.
18.	4000.	222 $\frac{2}{3}$.	0	0
20.	3600.	200.	400.	22 $\frac{2}{3}$.
24.	3000.	166 $\frac{2}{3}$.	1000.	55 $\frac{1}{2}$.

der in Zusatz von Kupfer bestehet.

Der dritte Reichsschluß vom Jahr 1726. und respectivè 1727. die fürgenommen Ringerung am Cammer-Matricular-Fuß betreffend, ist in alle Weg zu seiner Erfüllung gelanget. Gleich dann auch die beide Reichsschlüsse vom Jahr 1713. mit Nachlaß einer Tertz an Cammerzieler-Rückständen vor alle und jede Reichsstände überhaupt, und dann der Nachlaß von der zweyten Tertz vor die Stände des Hochlöbl. Schwäbischen Creyses insbesondere, zu dem vollkommensten Vollzug gediehen, damit aber der Pfenningmeisterey-Casse weit über 1. Tonnen Goldes an Rückständen entgangen sind, nur ist dabey hoch zu bedauern, daß der darunter gesuchte heilsame Endzweck, die zukünftige richtige Zahlungen der Cammerzieler dadurch zu bewirken und zu erleichtern, bey einem grossen Theil, der theils zur Helfte, theils zu einem Drittel ihres Anschlags moderirter Stände, ohnerachtet der mit angefügten bedinglichen und Pœnal-Clausuln, bey Verlust der erhaltenen Moderation, so wenig erzielt worden, daß vielmehr die jährlich an eine hoch Reichs-Versammlung einschickende Verzeichnisse der Restanten den da o noch fürwaltenden übergroßen Cammerzieler-Rückstand offenbar erproben.

Die ganze Summe der Reichs-Moderationen soll nach der zu Regensburg im Jahr 1728. entworfenen Idea sustentationis cameralis betragen haben 19847. Rthlr. 45. Kr.

Wann man nun den Abgang an dem erhöhten Matricular-Fuß von denen sämtlichen Chur-Brandenburg. Landen darzu schlaget: so leget sich damit

mit offenbar zu Tag, daß bey solcher der Sachen Beschaffenheit dieses höchste Reichs=Bericht ohne alles Verschulden nicht im Stand gewesen sey, über die Anzahl von 17. Besißer annoch mehrere aufzunehmen.

Nun haben zwar viele Reichs=Stände den Grund ihrer nachgesuchten Ringerung auf erlittene Avulsa, und auf die von einem Stand zu dem andern durch Kauf und andere dergleichen Titel absque Onere übergangene Herrschaften, Land und Leute gesetzt, daher auch der Fiscalis generalis seines Amtes erinnert, hiernächst auch zum Behuf dessen in dem Kayserl. Ratifications=Decret höchsterleuchteft mit angefügt worden, daß dergleichen Nachrichten zu ertheilen, allenfalls denjenigen Ständen, so in dergleichen Veränderungen ihr Fundamentum moderationis gesetzt gehabt, zum Theil annoch selbstn mit obliegen wolte.

Allein nunmehr schiene der starke Eifer und Betrieb, die bisher errichtete Reichs=Gesetze vollends zum Stand zu bringen, ziemlicher massen nachzulassen. Man beklagte sich zum Theil noch über die allzugeringe Moderation, und dem Fiscalis generali wurde auf gethanes Zuschreiben nicht die mindeste Anleitung zu Begründung seiner fiscalischen Action gegen die Besißer der angeblich entzogenen Land und Leuten an Handen gegeben.

Unter der Zahl III. im Anhang ostermeldten jüngern Unterhaltungs=Bericht S. 176. 2c. finden sich alle diejenige Stände des Reichs namentlich angeführet, welche auf entzogene Reichs=Güter den Grund ihres Moderations=Gesuchs begründet haben, Euer Kayserl. Majest. allererleuchtefter Einsicht in tiefester Ehrfurcht anheim stellend, wie hierunter dieser Reichs=Schluß zum wirklichen Vollzug zu bringen seyn mögte.

5.) Das Reichs=Gutachten vom 2. Novembr. 1726. wie auch

6.) das fernerweite Reichs=Gutachten vom 13. Junii 1729. und die Kayserl. allröchste Genehmigungs=Decreta vom 2. Novembr. 1727. und 5. Octobr. 1731. betreffen insgesammt das sogenannte Surrogatum, oder den Ersatz und Ergänzung des durch obbermeldte Reichs=Ringerung erfolgten Abgangs an dem 1719. aufgestellten erhöhten Cammergerichtlichen Matricular-Fuß.

Es bewähren die Reichstags=Acta des mehrern, wie sehr eine allgemeine Reichs=

Reichs = Versammlung bemühet gewesen sey, theils nach Ausweis des Reichs = Fürsten Raths = Protocolls vom 18. Junii 1723. (Beylag Zahl II. im Anhang des Unterhalts = Berichts S. 163.) die ungangbare Posten in denen Reichs = und Cammer = Matriculn zu untersuchen, theils aber die ansonsten in Vorschlag gekommene Hülfsmittel von Sportuln, Stempel = Papier und Römer = Monaten, um daraus ein Capital zu machen, genauest zu prüfen. Da aber solche nicht wohl hinlänglich zu seyn geschienen, und mittlerzeit das Kayserl. und Reichs = Cammergericht unterm 22. Jun. & dictato 9. Jul. 1725., nebst Anlegung der Restanten = Tabell den ohnmaßg.lichen Vorschlag thäte, daß nach Abzug des Besoldungs = Rückstands aus denen alten und neuen Cammerzieler = Rückständen ein Capital gemacht, und aus dem abfallenden Interesse das sog. nannte Surrogatum genommen werden möchte: so wurde endlichen dieser Vorschlag zum Grund des Reichs = Gutachtens puncto Surrogati geleet.

Der Inhalt dieses Reichsschlusses bestehet kürzlich in nachfolgenden wesentlichen Punkten, zuvorderst und

erstlich solle es bey dem Anno 1719. gemachten Reichsschluß in allen und jeden Punkten, sonderlich wegen der erhöhten Anzahl von 25. Assessoren, und derer verbesserter Besoldungen halber, wie auch wegen der siebenfachen Zieler, sein unveränderliches Bewenden haben und behalten, folglich die an erstbesagter Reichsschluß = mäßigen Anzahl von 25. Assessoren noch abgängige Stellen ohne fernern Verzug wirklich ersetzt werden.

In dem Kayserl. Ratifications = Decret wurden höchst beträchtliche Zusätze beygefügt: „Es müßte bey dem Anno 1719. gemachten Reichsschluß „in allen und jeden Punkten, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der „25. Assessoren, und deren verbesserter Besoldung, wie auch wegen der „wenigst eines siebenfachen Zieler, jedoch ohne Abbruch dessen, was „wegen der allenfalls nöthigen weiteren *Multiplicirung* in denen „Reichs = Gesetzen so heilsam vorgesehen worden, sein ohnveränder: „tes Verbleiben haben.“

Bey dem: „es wären die an Reichsbündiger Anzahl von 25. Assessoren noch „abgängige Stellen alsobald wie nach und nach, und nachdem der

„hierzu nöthige, vollständige und verlässige Unterhalt wirklich
 „und solchermaßen herbey geschaffet seyn werde, damit ein rechter
 „beständiger und versicherter Fuß darauf könnte gestellet werden,
 „ohne einigen Verzug jedesmalen wirklich zu ersetzen, und was hier
 „unter die Reichsgesetze, insonderheit der Reichs-Abschied von 1654. S. 22.
 „und 26. allenfalls verordnet, unveränderlich zu beobachten.“

Allein eben diese wichtige Punkte sind dato noch im Anstand verblieben.

Nach dem zweyten Punkte dieses Reichsschlusses sind alle und jede Cammerzieler nach dem siebenfach erhöhten und von Kayserl. Maj. entschiedenen moderirten Fuß ausgerechnet, die Pfeningmeisterey-Rechnung darnach eingerichtet, und überhaupt ist alles übrige, was in diesem Punkt verordnet, von Seiten des Cammergerichts genauest befolget worden; gleichwohl aber finden sich in dieser Rechnung annoch verschiedene ohngangbare Posten.

Folget demnächst drittens der Hauptpunkt von dem verordneten Fundo surrogato. So weitläufig, wichtig und ersprießlich der Inhalt dieser Reichsschlüsse von 1726. und 1729. puncto Surrogati ist: so überflüssig würde es dannoch seyn, selbige von Punkt zu Punkt durchzugehen, maßen alles und alles bloß darauf ankommet:

Ob diese in erst vorgesehitem dritten Punkt enthaltene Reichs-Obristrichterliche Verfügung zum Stand gebracht, und solchemnach a.) die damalige Besoldungs-Ausstände vollständig, und vor allen Dingen bezahlt, b.) die bis zur Zeit dieses verkündeten Reichsschlusses verfallene Cammerzieler auf den unmoderirt oder moderirten Fuß, samt denen alten Ausstands-Terminen, abgeföhret, c.) die ungangbare Posten gangbar gemacht, d.) und nachdem all dieses geschehen, sodann ein solches überschießendes Quantum an wirklich bezahlten Rückständen, nach Abzug der jedesmal verfallenen Besoldungen, zu Capital angeleget, und daraus der Surrogations-Fundus wirklich erfolget sey.

Es ist aber, leider! nicht zu bergen daß dieser heilsamste Reichschluß zu seiner Erfüllung nicht gekommen sey, wiewohl auch mannigfaltige Ursachen anzuföhren stehen, woran es gehastet habe, daß der Ersatz an dem durch läufige Reichs-Ringerungen verkürzten Cammergerichtlichen
 Ma-

Matricular-Fuß durch bloße Cammerzieler-Rückstände nicht wohl ergänzt werden mögen.

Vorerst haben sich viele Reichs-patriotische Stände von allen Reichs-Collegiis gefunden, die an sich nichts erwinden lassen, den erhöhten Cameral-Beytragsfuß zu befördern, und die Rückstände selbstn auch nach und nach abzuführen. In Gemäßheit des Reichschlusses v. 1726. wurde nach vollendeten Reichstags-Handlungen, und dem 1731. erfolgten letzten allergnädigen Ratications-Decret, eine neue Usual-Matricul 1732. errichtet, wie solche durch den Reichschluß 1719. angenommen und erhöht, auch was nach Abzug derer nachher erfolgten Moderationen daran verringert worden, fortan, wie nunmehr der Cammergerichtliche Matricular-Fuß sich wirklich erfinde, welche hiernächst zum öffentlichen Abdruck gebracht worden.

Erstgedachte Matricula usualis (welche auch im Anhang des vorhin vermeldeten Unterhaltungs-Bericht in IX. Tabellen sich befindet) erweckte Anfangs eine erwünschte Hofnung zu Vermehrung der Anschläge. Es wurde nunmehr Chur-Böhmen mit 811. Rthlr. 55. kr., sodann der bisher ohngangbare Anschlag von sämtlichen Burgundischen Nieder-Erbländen mit einem halben Churfürstl. Anschlag à 405. Rthlr. 72½. kr., auch sonst noch ein und andere Anschläge als gangbar dieser Usual-Matricul einverleibet. Ueber das ist von wegen Chur-Böhmen bey der erstmaligen Einverleibung 1726. ein namhafter Rückstand vom 131. erhöhten bis zum 140. Ziel inclusive mit 8116. Rthlr. 10. kr. auf einmal abgetragen worden.

Inß besondere war auch das hohe Churhaus Braunschweig-Lüneburg besorget, Dero nunmehrigen Churfürstl. Anschlag nach dem erhöhten Cammergerichtlichen Matricular-Fuß zu berichtigen, zu welchem Ende die sämtlich Chur-Braunschweig-Lüneburgische Lande mit ihren vorhin getragenen besondern Cammerzieler-Beyträgen, als nemlich die Fürstenthümer Lüneburg, Zell, Calenberg und Grubenhagen, sammt denen Graffschaften Hoya und Diepholt, nach Maaßgab des Kayserl. Diplomatis 1692. zusammen gezogen, und nebst einiger Verstärkung der Chur-

Anschlag mit 811. Rthlr. 58 $\frac{1}{2}$ Kr. zu jedem Ziel 1722. entrichtet, und zugleich der Rückstand davon abgetragen worden.

Endlich stehet auch noch zu melden, daß die wohlhöbl. Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt ihrer erhaltenen Moderation, in Befolg der allerdhöchsten Kayserl. Ermunterung, sich freywillig begeben haben.

Hey dem allen aber ware die anverhohste Wirkung von denen bündigsten, zum Ansehen, Ehre und Würde des deutschen Vaterlandes, und zur Liebe vor die Gottgefällige Justiz abzielenden Reichsschlüssen annoch weit nicht hinlänglich zu verspühren. In Betracht dessen sahe sich also dieses höchste Gericht nothgedrungen, auf vorherg. gangenes fiscalischs Anrufen unterm 29. Aug. 1732. eine denen Reichsgesetzen angemessene Monitorial-Urtheil zu erlassen, welche dem gedruckten Unterhalts-Bericht S. 78. wörtlichen Inhalts einverleibet ist.

Nicht weniger wurde in Befolg ersterwehnter Reichsschlüsse die anbefohlene Specification von der Pfennigmeisterey Rechnung, und zwar Anfangs nur vom 6. Oct. 1731. bis 22. August. 1732. verfaßt, und an eine allgemeine Reichsversammlung nebst der Copia dieses Monitorii übersandt, auch danebens geziemend vorgestellt, wie daß an rückständigen Cammerzielern mehr nicht, als 24143. Rthlr., und überhaupt an damals laufenden erhöhten Ziellern nur 37806. Rthlr. 62. Kr. bezahlt, hingegen noch zur Zeit an bloßen Besoldungen (welche jedoch nach denen Reichsschlüssen an der eingehenden Geld-Summe vor allen Dingen sollten abgezogen werden) annoch 84807. Rthlr. 57. Kr. im Rest verblieben seyen, mit dem fernerweiten Anfügen, daß zwar nach Inhalt obvermeldter Designation der sämmtliche Ausstand an Cammerziellern über viermal hundert tausend Reichsthaler ansteige, es würde aber die hohe Reichsversammlung von selbstem ermesen, daß zu wirklicher Ersekung des durch die Moderation der Matricul am Fundo sustentationis abgegangenen Quanti nicht genug sey, solche Verzeichniß der Rückstände auszuwerfen, sondern, daß auch deren Bezahlung nach Inhalt des Reichsschlusses erfolgen müßte, da sonst es an dem *Fundo surrogatorio* immer ermangeln, und hingegen der Besoldungs-Ausstand nur nach jetziger Anzahl der Glieder dieses höchsten Reichsgerichts vergrößert würde.

Man

Man wollte zwar dieß Orts, wie vorhin geschehen, nicht ermangeln, zu Eintreibung der Rückstände alle dienliche Mittel, welche in denen Reichsgesetzen vorgeschrieben, anzuwenden. Gleichwie es aber auch hiebey auf derer hohen Stände des Reichs eigene Befolgung der Reichschlüsse und Willigkeit, diesem Kayserl. und Reichsgericht die Unterhaltung zu verschaffen, ankommen dürfte, welches zu prästiren in dießseitigen Mächten nicht stehe, also, wann man dieß Orts dasjenige bewerkstellige, was man thun könne, und solle, und dennoch die Wirklichkeit nicht erfolge, gestalten dann jeden Jahrs ein großes Quantum an denen ordentlichen zwey Zielern insgemein zurück bleibe: so zweifelte man nicht, es würde dem Gericht keine Schuld oder Versäumniß beygemessen werden. Man bitte dahero höchst angelegentlich, Dero hohen Herren Principalen und Committenten die Nothdurft nachdrücklich vorstellig zu machen, und dießelbe zu ernstlicher Befolgung des durch Sie selbst beliebten Reichschlusses zu erinnern.

Dieses Cammergerichtliche Vorstellungs-Schreiben ist der Staats-Canzley Band 62. einverleibet, daselbst aber S. 681. ein starker Druckfehler wahrzunehmen, maßen anstatt 24143. Rthlr. 72¹/₂ kr. Rückständen, gesetzt worden 241437. Rthlr. Sodann stehet noch zu bemerken, daß außer obiger Restanten-Specification vom 6. Octobr. 1731. bis 22. Aug. 1732. annoch eine andere Specification über den ganzen Jahrgang 1732. begriffen, und letztere unterm 23. Jan. 1733. zum Druck gebracht worden sind, daher diese zweyfache Designationen wegen des unterschiedenen Calculi leichtlich zu einem Irrthum und Verstoß Anlaß geben können, wo man solche nicht wohl von einander unterscheidet.

Mit Anfang des Jahrs 1733. geschah von dem Fiscali das Anrufen auf Privation des Beneficii moderationis, auf die wirkliche Erklärung in das Interesse moræ, und auf erlassende Mandata de exequendo, es wurde aber sein Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern erkannt, daß die in Bezahlung des Unterhalts bishero säumig verbliebene Stände nunmehr an denen rückständigen bis zum 118. Annuntiat. B. M. V. 1713. verfallenen Zielern, der nur bedinglich erlassenen *respective* ein und zwey Tertzeln, nach so langem Zeitverlauf, und inzwischen sowohl in
denen

denen ergangenen Reichs=Conclusis, als bey diesem Kayf. Cammergericht ertheilten Urtheilen vielfältig beschehenen Anmahnung, Erinnerung, Commination, und Ansetzungen Terminorum præjudicialium *pro rata* ihres dermaligen Rückstandes an denenselben verlustiget und fällig zu ertheilen seyn, nebst angefügter Paritoria gegen die übrige in Monitorio vermeldte Stände.

Allein die im Septembr. erstgedachten Jahrs 1733. ausgebrochene Kriege=Unruhen, und das darauf gegen Ende des Jahrs 1740. erfolgte höchstselige Abtheiben weyland Kayfers Carl des VI. Majest. glorreichster Gedächtniß, versetzten das ganze Heil. Röm. Reich in solche weitaussehende Zeitumstände, die besonders auch dem Kayserl. und Reichs=Cammergericht den äußersten Verfall androheten, und womit dann alle Hofnung zu Erfüllung höchst ermeldter heilsamster Reichsschlüsse auf einmal verschwunden.

Wir schreiten hiernächst, in Gemäßheit des allerhöchsten Kayserl. Ratification=Decrets vom 2. Nov. 1727. und dessen dritten Haupt=Punkts gemachten Abtheilung, zu der fernerverweitten Beleuchtung der Frage (Lit. B.):

Ob die bis zur Zeit des damals verkündeten Reichsschlusses verfallene Cammerzieler auf den unmoderirt, oder moderirten Fuß sammt denen alten Ausstands=Terminen abgeföhret seyen.

Euer Kayserlichen Majest. ertheilen wir darauf unseren allerunterthänigsten pflichtmäßigen Bericht fernerweit folgendergestalten.

Zur Zeit, wo dieser Reichsschluß 1727. erfolgte, war das 118te einfache im Jahr 1713. verfallene Ziel noch nicht einmal bezahlt, und von denen älteren bis auf dieses 118te Ziel war die erste Tertz, sodann dem wohlbl. Schwäbischen Creyß noch weiters die zweyte Tertz, an einfachen rückständigen Zielern durch die Reichsschlüsse 1713. und 1721. nachgesehen, und daher wurde in gedachtem Reichsschluß 1727. die forderksamste Fürscheidung darauf gerichtet, daß vor allem andern der gar alte Rückstand vollends getilget, und der mit dem 131ten Anno 1719. nativitatis B. M. V. anfängende erhöhete Fuß nunmehr bey allen Ständen gleichförmig zu Stand gebracht werden möchte. Nun ist zwar dieser Reichs=

schluß

schluß in so weit fast durchgehends zu der Erfüllung gelanget, jedoch finden sich hin und wieder, bevorab in dem wohlhöbl. Schwäbischen Reichs-Creyß, annoch verschiedene schwache Stände, welche mit Zahlung ihrer Cammerzieler noch zur Zeit nicht einmal bis zu dem Antritt des noch darzu moderirten 131. erhöhten Ziels gelanget sind.

Zum Exempel: die gestürstete Abtey Lindau; das Reichs-Gotteshaus Weisenau; Hohenzollern-Heig:loch wegen der Werdenbergischen und Tennen-Mellenburgischen Gütern; die Graffschaft Hohen-Embs; item Zugger wegen Kirchberg; Stadt Costanz, wiewohlen beide letztere nebst Rechberg, qua Rechberg, und Styrum wegen Illeraichheim, ganz und gar ungangbar sind, wovon unten ein mehrers.

Anlangend die sogenannte 12. alte Ausstands-Termine, so vor dem Jahr 1654. verfallen, so sind zwar darüber verschiedene Rechnungen von dem ehemaligen Pfeningmeister Krebs, und von Schorlemmer, geführt worden, allein sie belehren des mehreren, daß weniges davon eingegangen, wohl aber noch heutigen Tags verschiedenes aller Assessorum Erben und Nachkommen darinnen aufgezeichnet sind, welche sich annoch zu melden keinen Anstand nehmen würden, wann nur einiger Vorrath zu deren Befriedigung vorhanden wäre, oder einige Stände sich zu gütlicher Behandlung mit denenselben wegen des noch auf sich habenden Rückstandes zu verstehen geneigt seyn würden.

Der ehemalige Pfeningmeister Krebs hat zwey alte Ausstands-Termin-Rechnungen Zeit seines von 1688. bis 1732. geführten Pfeningmeisterey-Amts abgelegt.

Die erste Rechnung gehet von 1688. bis nativitatibus Mariæ 1711., welche von der ehemaligen Reichs-Visitations-Deputation 1712. abgehört worden. Die Einnahm von erst besagten Jahren besagte 6382. Rthlr. 21½. fr. Die Ausgab bestehet in Vertheilung bemeldter Summe an gedachter längst verstorbenen Assessorum Erben und Nachkommen.

Die zweyte Rechnung desselben gehet von 1712. bis 1732, die Summe aller Einnahm besagte 26322. Rthlr. 56. fr. Die Ausgab an obbermeldte Erbgenahmen 26174. Rthlr. 28. fr. Rest 148. Rthlr. 28. fr., und ist diese Rechnung von der fiscalischen Cassen-Deputation abgehört worden.

Nach ermeldten Krebsens Absterben hat der Interims-Pfeningmeisterey, Verwalter Advocatus Fisci Lt. Bonn einen Posten von 375. Rthlr. eingenommen, und solchen dem nachgefolgten Pfeningmeister von Schorlemmer übertragen, welcher eine neue Berechnung geführt, und von 1734. bis 1742. eingenommen, und mit Vorwissen der Cassen-Deputation ausbezahlt hat 3373. Rthlr.

Nach Abgang desselben hat der nachgefolgte Pfeningmeister Dr. Schelber weiter nicht als 79. Rthlr 87. fr., laut seines Quittungs-Buchs, eingenommen, welche an des vorlängst verstorbenen Assessoris Dr. Hegelins Erben ausbezahlt worden.

In neuern Zeiten wollen diese uralte Ausstände fast gar nicht mehr anerkannt werden, und wird so gar gegen die Nachführung derselben in denen jährlichen gedruckten Pfeningmeisterey-Specificationen gleichsam protestirt, die letztere Specification derselben vom Jahr 1769. besaget ein an noch rückständiges Quantum von 72132. Rthlr. 62. fr., und stehet man, nach Verordnung gegenwärtiger hochverordneter Reichs-Visitations-Deputation im Begriff, eine hochnöthige richtige Abrechnung darüber zu begreifen, und die Competenten zu diesem Ausstand so gut als möglich annoch zu specificiren.

Anlangend c) die in obigen Reichsschlüssen Art. 7. anbefohlene Gangbarmachung derer damaligen ohngangbaren Posten, haben Euer Kayserl. Majest. wir allerunterthänigst anzuzeigen, wie daß zur Zeit der Errichtung gedachter Cameral-Matricul 1732. bis jeto verschiedene ohngangbare Posten nicht nur gangbar gemacht, sondern auch noch über das einiger Zuwachs erworben worden, dahingegen aber auch wiederum ein namhafter Abgang an dem Cammergerichtlichen Matricular-Fuß selbstem sich neuerlich ergeben habe, womit aller obiger Vortheil wiederum entgangen ist.

Eogleich nach errichteter neuen Matricul 1732. ergiengen verschiedene fiscalische Urtheile puncto redintegrationis Matriculae, wovon in dem neuen Unterhaltungs-Bericht S. 110. 112. 213. von denen Jahren 1733. 1735. 1736. und 1737. Meldung geschieht, hauptsächlich aber wurden solche 1753. reassumiret, vermög S. 120. 121. 122. 123. 124., und solche

solche auch in denen neueren Zeiten mit ziemlichem Vortheil fortgesetzt, gestalten von denen in Matricula a 1720. stehenden ungangbaren Posten folgende wiederum gangbar gemacht worden, als die Burgundischen Niederlande; im Oesterreichischen Creyß, Fürst von Dietrichstein; im Fränkischen Creyß, Graf Hasfeld; im Bayerischen Creyß, die Herrschaft Breidenegg; im Schwäbischen Creyß, Fürst von Auerberg, Grafschaft Eberstein, Hohen-Schwangau, Graf Abensberg und Traun wegen Egloff; im Oberrheinischen Creyß, Stift Straßburg, Hohenfels-Reipoltskirchen (wo aber aufs neue auf Verminderung des Matricular-Fußes beharret wird) Krichingen Graf Johann Ludwig, Hannau, Lichtenberg und Ochsenstein, Grafschaft Falkenstein, Bregenheim, Falkenstein-Oberstein; im Thur-Rheinischen Valley Coblenz; im Westphälischen Creyß, Grafschaft Gronsfeld; im Ober-Sächsischen Creyß, Schweden wegen Pommern.

Hiernächst stehen folgende neu erworbene Anschläge allerunterthänigst anzugeben, als Thur-Böhmen zu jedem Ziel mit 811. Rthlr. 55. kr., im Schwäbischen Creyß, Reichs-Abtey Zwysalten, Reichs-Abtey Neresheim: im Thur-Rheinischen Creyß, Fürst von Thurn und Taris, Stadt Gelnhausen; im Westphälischen Creyß, Fürst von Schwarzenberg wegen Gimborn, Graf von Plettenberg wegen Wittem, Eis und Schlenacken, Herrschaft Nylendonck; im Ober-Sächsischen Creyß, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen pro augmento dignitatis bey wirklicher Introduction im Fürsten-Rath.

Welche Gangbarmachung und Zuwachs den Cammergerichtlichen Matricular-Fuß zu einem erhöhten Ziel wiederum vermehrte mit 2100. Rthlr. 42. kr. thut jährlich zu zwey erhöhten Zielen 4200. Rthlr. 84. kr., wie hievon in osterwehntem Unterhaltungs-Bericht S. 89. 90. ingleichem in dem angefügten Statu summario S. 115. 116. ausführlich dargethan worden.

Dahingegen hat sich auch wiederum nach und nach ein grosser Abgang am Cammergerichtlichen Matricular-Fuß selbstn ergeben. Wir werden aber hierüber eine besondere Tabell bey dem unten vorkommenden neuesten Statu von der jetzigen Beschaffenheit der Cammer-Matricul allerunterthänigst vorlegen, folglich lassen wir die weitere Ausführung hievon bis dahin ausgestellt.

Was nun endlichen in dem obberührten dritten Punkt des allerhöchsten Kayserl. Ratificationis-Decretis enthalten, daß nemlich

d.) nachdem all dieses geschien, und insonderheit, nachdem ein an denen Cammerzielern überschießendes *Quantum* an Rückständen von denen Ständen des Reichs vorher wirklich bezahlt, und was nach Abzug der jedesmal verfallenen Besoldungen übrig verbleiben, auch darauf versichertz hinwiederum zu Capital angelegt seyn würde, sodann erst, und nach Betrag des daraus jährlich verlässlich eingehenden Quanti in so weit pro Surrogato des ermeldten Abgangs geachtet, und zu einem Surrogations-Fundo, wie auch zu Erfekung des aus denen Moderationen des Cammergerichtlichen Matricular-Quanti an dem Cammergerichtlichen Sultentations-Quanto herkommenden jährlichen Abgangs verwandt werden solle: so gelangen wir damit auf denjenigen Zeitpunkt, und auf denjenigen eigentlichen Zustand des Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Fundi, worinnen sich solches nach dem Beschluß derer viele Jahre über fürgedauerken mühsamsten Reichs-Rathschlägen von 1732. bis auf den heutigen Tag befunden hat, und noch dato befindet.

Bey nicht hinlänglich erfüllten und befolgten Reichsschlüssen war es schlechterdings nicht möglich, einen hinlänglichen Unterhaltungs-Fundum zu erzielen.

Damit aber Euer Kayserl. Majest. den Erfolg davon auf einmal zu übersehen in Stand gesetzt werden, haben wir zu dem Ende nachstehende Tabellen begriffen.

Die erste unter der Zahl II. allerunterthänigst hier anfügende Tabell ist aus denen an eine hohe Reichsversammlung seit dem Jahre 1732. bis 1769. jährlich eingeschickten sogenannten gedruckten Specificationen, was des Heil. Röm. Reichs Stände an des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts Unterhalt jährlich bezahlt oder restiret haben, und denenselben am Ende beygefügtten summarischen Extracten gezogen, und zwar in folgender Ordnung, daß das erste Sach besaget, was sämtliche Creyße zu zwey Ziellern nach dem erhöhten Fuß jährlich zu entrichten haben; das zweyte Sach, was in obgedachter Zeit jährlich daran bezahlet worden; das dritte, wie hoch sich sämmllicher Creyße Rückstände von Jahr zu Jahr vergröß-

größert haben; und dann das vierte Sach, was bey sämtlichen Creysen an denen 12. alten Ausstands-Terminen annoch restiret.

Bey der ersten Abtheilung siehet wahrzunehmen, daß sich der Cammergerichtliche Beytrags-Fuß von Zeit zu Zeit zwar einigermaßen vergrößert, hingegen sich auch wiederum vermindert habe.

Die Ursach dessen rühret daher, weil der Matricular-Fuß durch Gangbarmachung einiger vorhin ungangbarer Anschläge, wie auch durch erhaltenen Zuwachs sich zum theil vermehret, zum theil aber auch wiederum durch neuerlichen Abgang vermindert hat.

Bey der zweyten Abtheilung, was jährlich bezahlet worden, haben wir allhier die unterm 23. Jan. 1733. über den gesamten Ertrag des Jahrs 1732. zum Abdruck gebrachte Specification zum Grund gelegt, welche mit der im August 1732. vorhin schon angezeigtermäßen ebenmäßig zum Abdruck gelangten Specification nicht zu vermengen stehet.

Hiernächst ist die Beobachtung sehr beträchtlich, wie ungleich von Jahr zu Jahren der höchst nothdürftige Besoldungs-Gehalt entrichtet zu werden pflege, ins besondere aber, wie innerhalb dieser geraumen Zeit nur der einzige Jahrgang 1768. sich herfür gethan habe, da durch Zusatz von Rückständen eine auf 25. Bessiger sich erstreckende Zahlung mit 93070. Rthlr. 82. kr. geschehen ist, woraus von selbstem sich erbricht, wie unsicher eine Cammergerichtliche Unterhaltungs-Ergänzung auf bloße Rückstände gesetzt werden möge.

Bey dem allem bewähret das dritte Sach, wie sich die Rückstände von Jahren zu Jahren noch darzu gehäufet haben, also, daß bey unrichtig abgeführter Besoldung vor die gegenwärtige 17. Assessores niemalen einiger Gedanken habe statt finden können, auf anlegende Capitalien zu einem Surrogations-Fundo den Bedacht zu nehmen, sondern wo je an Rückständen in dem einen Jahr die Einnahm vergrößert worden, mußte dagegen in denen Fehljahren der Ueberschuß auf den Rückstand an Besoldungen wiederum verwandt werden.

Indessen können wir dannoch nicht vorbegehen, Euer Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu hinterbringen, wasmaßen in denen letztern schweren Kriegs-Läufen ein guter Theil von Reichsständen derer vordern Hoch-

1661. Reichs-Creyßen Bayern, Franken, Schwaben, Ober- und Chur-Rhein, die bedrängte Umstände Dero Kayserl. Cammergerichts in rühmliche Vberzigung gezogen, und zu Aufrechthaltung des Reichs-Justizwesens zu solcher fatalen Zeit ein ziemlich ergiebiges Quantum an laufenden und verfallenen Cammerzielern beygetragen haben, wo hingegen damals von dem Ober- und Nieder-Sächsischen, wie auch Westphälischen Creyßen, von wegen der erlittenen harten Kriegs Unruhen, fast ganz und gar keine Cammerzieler-Beiträge zu bewirken gewesen.

Uebrigens ist von wegen der alten 12. Ausstands-Termine allschon oben die erforderliche allerunterthänigste Anzeige geschehen.

Hiernächst folget eine anderweite Tabell Zahl III. mit nachstehenden Abtheilungen:

- 1.) Was ein jeder derer 17. Assessorum auf ihre Besoldung von 4000. fl. oder 2566. Rthlr. 60. kr. von 1732. bis 1769. jährlich mehrentheils nur auf Abschlag empfangen und eingenommen habe.
- 2.) Was jedem derselben nebst älterem Rest von vorhergehenden Jahren zu wenig bezahlt worden, und im Rückstand jährlich verblieben sey.
- 3.) Wie hoch sich binnen erst ermeldten Jahren der Total-Rückstand des ganzen Collegii Cameralis, mit Einschluß derer Officianten, jedesmalen betragen, und endlich
- 4.) Was vor ein Ueberschuß in denen letzten Jahren sich ergeben habe.

Diese Verzeichniß ist aus denen an eine hohe Reichs-Versammlung nach Anleitung derer Reichsschlüsse von dem Pfenningmeister ebenmäßig jährlich schriftlich einschickenden Designationen gezogen.

Gleich der erste Jahrgang 1732. nach denen ergangenen Reichsschlüssen, und mit angefügten Reichsväterlichen höchst beweglichen Erinnerungen, erwecket einen allzutraurigen Anblick, da unsere Amts-Vorfahrer, anstatt anverhofter Tilgung des auf Tonnen Goldes sich belauften Besoldungs-Rückstandes, sich dergestalt von allen werththätigen Rettungs-Mitteln entblöset gesehen, daß ihnen kaum etwas wenigens über die Helfte an ihrer laufenden Jahrs-Besoldung zugegangen ist. Diese Pfenningmeisterey-Specification vom 22. Aug. 1732. stehet gedruckt zu lesen in der alten Staats-Canzley T. 62. p. 681.

Wey

Bei der Jahrs-Rechnung von 1733. ist zwar ein starker Abfall vom vorigen Rest zu bemerken, es siele aber theils die Einnahm dieses Jahrgangs durch verhängte Creyß-Executionen etwas stärker aus, theils streket die Zahlung von dem letzten Quartal 1732. mit darunter, welches Quantum des verstorbenen Pfeningmeisters Krebsens Wittib bey gestellter Schluß-Rechnung nachgetragen hat.

- Von 1732. bis 1753. hatte ein jedes Mitglied eine siebenvierteljährike, bald eine anderthalbjährike, und zum wenigsten eine ganze jährliche Besoldung ausständig, wovon noch lebende Mitglieder im Collegio vorhanden sind, die im Jahr 1738., und in denen harten vierziger Jahren in das Collegium aufgenommen worden, und mit wirklichem Eintritt in den Besoldungs-Genuß in so lang zurückstehen müssen, bis des Verstorbenen Besoldungs-Rückstand an dessen Wittwe oder Waisen völlig abgeführt gewesen. Es mußte also jeder Nachfolger des Vorfahren Rückstand gleichsam übertragen, da sich dann wirkliche Exempel vorgefunden, daß neuangenommene Mitglieder nur 3. Jahr im Amt gestanden, frühzeitig verstorben sind, binnen welcher Zeit selbige größestheils das ihrige aus eigenem Vermögen zugesetzt, und kaum einen Anfang an dem wirklichen Besoldungs-Genuß gemacht hatten, also, daß hierüber ihre hinterlassene Familien, in Betracht des großen Aufwandes, vermittelst Abbrechung ihrer ehavorigen und Einrichtung einer ganz neuen Haus-Wirthschaft, Aufzugskosten, und anderthalb oder siebenvierteljährigen Zehrung aus eigenen Mitteln, in übergroßen Schaden und Verlust fast bis zum Umsturz gerathen sind.

Sollte wohl auf solche Weiß der heilsame Zweck erzielet werden können, rechtschaffene Justiz-Männer herbey zu ziehen, die sich auf Lebenslang bey solchem schweren Amt ohne weiteren Zugang, ja ohne richtigen Besoldungs-Genuß, auszuharren entschliessen dürften.

In denen folgenden Jahren von 1754. bis 1762. äusserte sich nun zwar eine stärkere Entrichtung der Cammerzieler, wozu aber die obgedachtermaßen getroffene, und dato noch auf Euer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs stehender allerhöchster Begnehmung beruhende Vergleichungen das größeste Gewicht gegeben haben; massen der Chur-Böhmische jähr-

lich

lich verglichenermaßen bezahlte Rückstand, und die jährlich mit bezahlte zwey laufende Zieler zusammen 3133. Rthlr. 30. fr., und die von Chur-Bayern und Dero Chur-Landen und übrigen im Bayerischen und Schwäbischen Creyß gelegenen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, gleichergestalt verglichenermaßen gethane alljährliche Zahlung 5355. Rthlr. 56. fr., fortan beede obige Posten zusammen geschlagen achttausend vierhundert achtzig acht Reichsthaler 86. fr. jährlich betragen haben.

Es ist aber nunmehr an dem, daß der verglichene Chur-Böhmische Rückstand, der durchaus nach dem Wiener-Cours bezahlet worden, völlig getilget ist, und der Chur-Bayerische Ausstand gehet mit dem Jahr 1772. vollends zu Ende, daher allerdings zu besorgen stehet, daß, wo nicht von denen Hochfürstl. Creyßhauschreib-Nemtern die Hülff und Execution gegen die in Zahlung der Cammerzieler annoch stark haftende säumige Reichsstände mit allem Nachdruck vollzogen wird, der alte Verfall von Besoldungs-Rückständen auch nur bey denen gegenwärtigen 17. Assessoribus sich mehr als zu gewiß äußern werde.

Der Ueberschuß vom Jahrgang 1764. und 1765. rühret eigentlich daher, daß einige große Stände, als Chur-Sachsen und Hessen-Cassel, an denen allererst in letzterem schweren Krieg in Anstand gekommenen Cammerzielern einen namhaften Abtrag thun lassen, theils auch von Schweden wegen Pommern eine starke Zahlung auf einmal eingekommen ist, masfen diese 3. Posten alleinig gegen 13000. Rthlr. betragen haben. Demnächst aber ist im Jahr 1765. des ehemaligen Pfeningmeisters Dr. Schelvers starker Rechnungs-Revers durch seine Anverwandtschaft zur Pfeningmeisterey-Casse wiederum baar ersetzt worden.

Dahingegen hat dieser Vorrath im folgenden Jahr schon wiederum bis auf die Helfte abgenommen, und zum Ersatz des Abgangs zu einem Beyschuß einer Jahrs-Besoldung von 17. Assessoribus verwendet werden müssen, welches auch von denen folgenden zwey Jahrgängen in Vergleichung mit dem Jahrgang 1769. zu melden stehet. Wir legen zu dem Ende die allerneueste Pfeningmeisterey-Specification vom letzten Jahr 1769. nach ihrem förmlichen gewöhnlichen Inhalt unter der Zahl IV. zu dem Ende allerunterthänigst hier bey, um damit einen deutlichen Begriff von

von der alljährlichen Verwendung der eingehenden Cammerzielern vor Augen zu stellen. Es bewähret aber zugleich auch diese Verzeichniß, wie daß außer denen ordinairn Ausgaben an Besoldungen, annoch zwey beträchtliche Rubra vorkommen, nämlich eines Theils die extraordinairn Ausgaben, andern Theils aber der jährliche Münz-Verlust, welche allerdings eine starke Geld-Summe erfordern.

Anlangend die erstere Posten von extraordinairn Ausgaben, so bestehen solche in Rubriquen: vor des Pfeningmeisters, Gegenschreibers, Cammerbothenß gedoppelte Reisen in die Frankfurter Oster- und Herbst-Messe, nebst denen Taggeldern zum Unterhalt vermeldeter Personen, item vor derselben Quartier, Holz und Licht, währendem 28. bis 29. tägigen Aufenthalt zu jeder Messzeit in Frankfurt; ingleichen vor Schreib-Materialien, und ins besondere auch vor die bey der Rückreis zur Sicherheit der mit denen in jeder Messe eingegangenen Cammerzielern beschwehrten Pfeningmeisterey-Casse begleitender Convoy von einem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Husaren-Commando, bestehend aus einem Corporal und 4. oder 6. Mann, welches Commando um so mehr ohnungänglich nöthig ist, als erst ganz neuerlich, und wenige Tage vor des Pfeningmeisters letztern Rückreise der Churpfälzische Postwagen nahe vor hiesiger Stadt bey Nachtzeit auf öffentlicher Landstraße geplündert worden, und auch schon vorhin, nach gethaner Aussag justificirter Inquisiten, mehrmalen gefährliche Anschläge auf Plünderung der Pfeningmeisterey-Casse gemacht worden seyn sollen.

Fernerß gehören hieber die Provisionen an Wechsel-Spenen, und die starke Auslagen an die Postwägen vor Porto derer größten Theils in Conventions-Thalern überschickenden Cammerzielern. Es sollten zwar solcherley Gelder, nach klarer Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung, von denen Reichständen selbstn franc und frey an die Legstädte, mithin vor dormalen wenigstens bis nach Frankfurt, oder hiehero nach Weßlar, als den gegenwärtigen Wohnsiß des Cammergerichts, und entweder an den Pfeningmeister selbstn, oder an die ständische Anwälde übermacht werden; allein ohnerachtet deren deshalb gethanen Erinnerungen geschieht

L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II. X x x x solz

solches an vielen Orten nicht, daß mithin auch dadurch die außerordentlichen Kosten vergrößert werden.

Hiernächst stehen ins besondere die häufigen Kriegs-Jahre in Betrachtung zu ziehen, maßen, nur der letztern schweren Zeitläuften zu erwähnen, die äußerste Nothdurft einige Jahr lang, fürnemlich von 1759. bis 62. erfordern wollen, bald an die hohe Generalität beederseitiger Armeen, bald an die commandirte Vorposten, einige Deputirte abzuordnen, oder durch Couriers und Estaffetten die nöthige Vorstellungen abgehen zu lassen, wodurch der Cassé große Kosten zugewachsen sind. Die Beyträge von fiscalischen Gefällen waren nicht hinlänglich, und der Beyschuß von alldiesem Stadtwesen ist bis auf diese Stunde nicht völlig berichtet, obgleich durch die bewirkte Sicherheits-Akte dem Publico allhiefiger Stadtnahmhafter Vortheile zugegangen sind.

Am allermeisten aber haben die große Münzgebrechen und Verwirrungen, welche hauptsächlich in denen funfziger Jahren in denen vordern Reichs-Creyßen, und zuletzt in denen Kriegs-Jahren fast aller Orten im deutschen Reich überhand genommen, dem Collegio Camerali einen unerträglichen Schaden und Nachtheil zugezogen.

Anfangs haben unsere Vorfahren die Zahlung der Cammerzieler nach der Reichs-Valuta von 1719. an bis zum Jahr 1743. ohnunterbrochen gewesen, und wo einiger Abmangel der Zeit erschiene, solchen in Abzug bey der Cassé bringen lassen, da aber die Steigerung der guten Münz immer höher stiege, und dagegen die Ausprägung geringer Münz überhand nahm: so hat das Collegium Camerale ohnermangelt, allschon im Jahr 1753. und 1755. bey einer hohen Reichs-Versammlung, nach Ausweis Actorum publicorum, darüber Beschwerde zu führen, da aber die Zeitläuße seither 1731. bis in die neuere Zeiten nicht verstaten wollen, die Cammergerichtliche Angelegenheiten in Betrachtung zu ziehen, mittler Zeit aber der Nothstand und das Kriegs-Ungemach auch bey diesem höchsten Kayserl. und Reichs-Gericht dermassen überhand genommen hat, daß wir ins und ausser der Stadt Wklar mit Kriegs-Trouppen umzingelt, der Preiß von allen Nothwendigkeiten auf das höchste gestiegen, und noch über das alles so gar bey unserer Unterhaltungs-Cassé der

Werth

Werth der Münz-Sorten täglich höher gestiegen, und der Pfenningmeisterey, Cassé die geringe Münz-Sorten gegen alle Reichs-Gesetzmäßige Vorstellungen de facto aufgedrungen, und damit verursacht worden, daß wir an unserer so sauer und mühsam verdienender Besoldung um ein völlig Quart verkürzet worden: so sahen wir kein anders Rettungsmittel mehr übrig, als uns an die Pfenningmeisterey, Cassé zu halten, und unsere Zahlung, nach Maassgabe der verbindlichsten Reichsschlüsse, besonders nach der uns im Reichsschluß 1719. zugewilligter damaliger Reichs-Valuta, und denen allgemeinen Reichs-Münz-Edicten von denen Jahren 1737. und 1738. in hergebrachter Cammerwährung vom Anfang des Jahrs 1759. zu erfordern, von wegen vorhergegangener Jahren aber eine billigmäßige Entschädigung uns vorzubehalten.

Wir erkannten in allweg, daß unsere allertiefste Pflichtschuldigkeit erfordere, vor dem wirklichen Vorgang weyland Ihro Kayserl. Franz des Ersten Majest. gloriwürdigster Gedächtniß allergnädigste Genehmigung darüber allerunterthänigst zu bewirken, wovon die hier anliegende Vorstellung vom 22. Febr. Zahl V. des mehreren zeiget. Da aber die Zeitumstände nicht wohl zuließen, ein Kayserl. Commissions-Decret darüber anzuhoffen, inzwischen aber der Nothstand immer grösser wurde, sahen wir uns nothgedrungen, an den Pfenningmeister Dr. Schelver das Zahl VI. hier anschliessende Decret unterm 20. Junii 1759. zu erlassen, jedannoch aber den Vollzug dessen noch auf einige Monate hinauszusetzen, und an allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. eine fernerweite allerunterthänigste Vorstellung unterm 28. Junii Zahl VII., und an eine allgemeine hohe Reichs-Versammlung unterm 7. Julii 1759. Zahl VIII. allerunterthänigst und gehorsamst abgehen zu lassen, sofort allererst nach der Herbst-Mess gedachten Jahrs den Anfang mit dem Wiederersatz des Münz-Verlusts ex Cassa fürzunehmen.

Nun wollten zwar Anfangs hierüber einige Bedenklichkeiten erwecket werden, es wurde aber solchen durch ein erläuterendes Pro Memoria Zahl IX. gründlich abgeholfen, gestalten dann auch der Kayserin Königin Majest. von wegen Chur-Böhmen und Burgund auf die Cammergericht-

richtliche allerunterthänigste Vorstellung den großmüthigsten und preiswürdigsten Vorgang damit zu machen allergnädigst geruheten, daß die Cammerzieler von höchstgedachten Orten von der Zeit an bis hieher im Wiener=Cours richtig abgetragen worden, und gleichermassen haben auch die mehreste des Ober= und Nieder= Sächsischen Ereyßes Churfürsten, Fürsten und Stände, ihre Cammerzieler Beyträge nach dortigem schweren Münz= Fuß fernerweit abführen zu lassen ohnermangel.

Wir können uns übrigens zur Steuer der Wahrheit auf das Zeugniß der gegenwärtigen hochansehnlichen Reichs= Visitations= Deputation sicher beruffen, daß nach dermaligen Zeitläuften, und Steigerung aller nothwendigen Lebensmittel, nicht möglich sey, nach dem vier und zwanzig Gulden Fuß mit unserem Besoldungs= Gehalt alhier zu subsistiren. Da wir nun nach damaliger Reichs= Valuta, vermög obangezogener Reichs= schlüsse von 1719. und 1726. zu unserem gegenwärtigen Urtheiler= Amt berufen sind, wir auch auf solche Bedingung Eyd und Pflicht Euer Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Ständen bey des Heil. Reichs Justitiensstelle übernommen haben, und wir uns ohne allen andern Zugang daran genügen lassen, und einzig und allein zu dem gemeinen Besten und Beförderung unpartheyischer Justiz unsere Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andere Interruption, eifrig und beständig anwenden, auch, nach Beschaffenheit des jetzigen größern Aufwands, und steigenden Werths aller Sachen, unserem Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich uns halten und bestehen sollen: als leben wir der allerunterthänigsten Zuversicht, Euer Kayserl. Majest. Dero allerunterthänigstes treu=gehorsamstes Cammergericht bey dieser durch vorlängst gefasste Reichs= bündige Schlüsse feyerlichst ertheilter Zusicherung mächtigst handzuhaben, allergnädigst geruhen werden.

Hey dem Beschluß dieses ersten Hauptpunkts von dem allergnädigsten Kayserl. Rescript finden wir aber annoch vor ohnungänglich nöthig, von der gegenwärtigen Beschaffenheit derer Cammerzieler= Rückständen eine ausführliche Meldung allerunterthänigst mit anzufügen.

Es ist zwar schon in dem gedruckten Unterhaltungs= Bericht S. 124. S. 157. ein Status summarius von solchen Rückständen im Jahr 1768. entworfen

fen

fen worden, alldiweilen aber inzwischen ein und andere Veränderungen, und auch wirkliche Zahlungen an solchen Rückständen vorgegangen sind: so legen wir der Ursachen halber die allerneueste im Jahr 1769. zum Druck gelangte Pfeningmeisterey-Specification Zahl X. um so mehr mit an, als wir uns bey dem zweyten Hauptpunkt ohnehin mehrmalen darauf beziehen werden.

Solchemnach ergibt sich aus dem am Ende dieser Specification befindlichen summarischen Auszug, wie daß mit Einschluß derer im Jahr 1769. fällig gewesen 230. und 231. Cammerzielern von allen Reichs-Creyßen zusammen gezogen der gegenwärtige Rückstand sich belaufe auf

Fünffmal hundert, eintaufend neunhundert, u. achtzig acht Rthlr. 43 $\frac{1}{2}$. Fr.

Hiebey nun könnten leichtlich die Gedanken aufsteigen:

Ob nicht diese starke Summe von Cammerzieler-Rückständen alleinig hinlänglich sey, die ganze Unterhaltungs-Erforderniß vor die nach Maassgab des Reichschlusses 1719. annoch abgängige 8. Assessores ohne einig anderer weiteren Zulage von erhöhten Zielern zu ersetzen, da ohnehin die vormalige Reichschlüsse solcherley Fundum vor ein bequemes Mittel zu einem sogenannten Surrogato, nach eigenem Antrag des Cammergerichts selbst, angenommen und festgesetzt hätten, wo zumalen annoch dazuy komme, daß die Cameralen gegenwärtig keinen Besoldungs-Ausstand hätten, welcher im Gegentheil damals bey hunderttausend Reichs-Ehaller betragen habe, als wodurch die Anlegung eines Capitals von Rückständen erschweret, und in die Länge hinaus gezogen worden, welches aber vor dermalen nicht zu besorgen sey.

So erheblich diese Gedanken ersten Anblicks zu seyn scheinen, so leicht dörfen dennoch solche bey näherer unpartheyischer Prüfung von selbst wiederum verschwinden.

Wir wollen uns nicht dabey aufhalten, daß unsere Vorfahren nach vormaligen Zeitumständen einen solchen Fundum surrogatorium nicht schlechterdings, sondern unter fürsichtigen Bedingnissen aufgestellt haben, wie solches weyl. Kayf. Maj selbstn glorreichster Gedächtniß in allerhöchst Dero selben Kayf. Ratications-Decret vom 2. Nov. 1727. allergnädigst anerkannt haben, wann Sie sich gleich im Anfang also vernehmen lassen:

Ihro Kayserl. Majest. hätten auf den Grund eingesehen, wohin, und mit was ausdrücklichen Bedingnissen Dero treu-gehorsamstes Cammergericht seine ohnmaßgebliche Gedanken eröffnete 2c.

und mag genug seyn, daß die vor Augen liegende Umstände überzeugend bewähren, daß kein zuverlässiger Grund eines Unterhaltungs-Fundi auf bloße Cammerzieler-Rückstände nach ihrer sonderbaren Beschaffenheit zu bauen sey.

Dann es theilen sich diese Rückstände in verschiedene Classen, und zwar nach Anlagen Zahl XI.

	Rthlr.	Rr.
1.) bey denen noch zur Zeit ohngangbaren Posten, besagend	92480	69 $\frac{2}{3}$
2) bey denen zum wirklichen Abgang sich ereignenden Posten	14777	24
3) bey derer entkräfteten durch Unglücksfälle und das Debit- Wesen geschwächten Stände Anschlägen, es läßt sich aber davon das eigentliche Quantum nicht so genau bestimmen. Man hat daher nebst andern sich de facto laut vorerwehnter Zahl XI. Nro. 3. eximirenden Ständen allhier nur über- haupt ausgeworfen; - - - - -	60000	—
4) die Rückstände von denen Königl. Preussischen Anschlägen bis zum 230. und 231. im Jahr 1769. verfallenen erhöhten Zielern - - - - -	202582	40
	<hr/>	<hr/>
	369840	43 $\frac{2}{3}$
Werden nun von der Haupt-Summe der - - - - -	501988	43
vorstehende Rückstände abgezogen mit - - - - -	369840	43
so verbleiben übrig - - - - -	<hr/>	<hr/>
	132148	—

Nun gesetzt, es würde diese Summe durch bereiteste Executionen in kurzen Fristen beygetrieben, und zu Capital mit 4. pro Cent an gesicherten Orten verzinsend ausgethan: so würde dannoch der ganze jährliche Zins-Ertrag nicht mehr besagen, als etwas über 5285. Rthlr. 82 $\frac{2}{3}$. Rr., womit ohngefähr zwey Assessorats-Besoldungen bestritten werden könnten, die aber

aber vor jeso schon von Rückständen bezahlet werden müssen, welchem Uebelstand annoch vorher abgeholfen werden muß. Sodann müßten die Zahlungen derer Cameral-Besoldungen in Zukunft auf das richtigste und in guter Reichs-Valuta abgetragen werden, maßen ansonsten hiehero zu widerholen stehet, was in dem so oft angeführten Kayser. Ratification-Decret vom 2. Novembr. 1727. voraus schon preiswürdigst versehen ist:

Kayserl. Majest. lebten der gnädigsten Zuversicht, die Reichs-Stände würden hinführo auch ihres Orts mit Zahlung ihrer von Zeit zu Zeit verfallenden Schuldigkeit continuiren, damit solcherley Capitalien Bestand haben, und das Cammergericht solche widrigenfalls nicht anwiederum zu erheben, und sich damit bezahlt zu machen, bemüßiget werde, als weßwegen dasselbe allenfalls keineswegs zu verdenken seyn werde. So lang aber ein solcher zu 25. Assessoren vor allen Dingen nöthiger Fundus, worauf ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, und wobey die Cammergerichts-Personen ihrer Besoldung halber gesichert seyn könnten, nicht herbey geschaffet, auch in wirklichen Stand und Gang nicht gebracht und erhalten worden: so vermögten Ihre Kayserliche Majest. nicht abzusehen, wie wider die heilsame Absicht derer vorherigen Eingangs angezogenen Reichs-Sakungen, so bis dahin die weitere Erhöhung der Cammer-Matricul nach Erforderungen der Besoldungen für die vorhandene oder weiters anzunehmen vorhabende Cammergerichts-Personen im Munde führten, ohne dessen vorherige Bewerkselligung oder anderwärter allerdings verläßlich und werkhätiger Surrogation dem Cammergericht die Anzahl von 25. Assessoren zu Verringerung derer Besoldungen herzustellen, oder einen Präsentatum als Besizer aufschwören zu lassen, aufgebürdet oder angemuthet werden könnte, allermäßen hie durch weder denen mit schwerer und unverantwortlicher Arbeit fast überladenen Cammergerichts-Verwandten, noch in der That dem
ab-

abgezweckten Remedio der wirklichen Beſoldung, noch denen beſtändigen Klagen würde können abgeholfen, am allerwenigſten aber absque congruo & quieto ſtipendio die würdige Erſetzung anſchlicher recht tüchtiger Richter und Männer zu einem ſo hohen Gericht in die Länge beybehalten werden.

Wir ſchreiten hiemit, nach entledigtem umſtändlichen allerunterthänigſten Bericht über den erſten Hauptpunkt, nunmehr zu dem

zweyten Hauptſtück.

Wie die dormalige ſo nöthige Vermehrung und Unterhaltung der 25. Cammergerichts-Beyſizer am ſchleunigſten bewirket werden könnte. Unſerm allerunterthänigſten ohnzielfeklichen Ermessen nach dürſten hiebey drey Stücke in Betrachtung zu ziehen ſeyn.

- 1.) Wie hoch ſich die allerneueſte Cammergerichts-Unterhaltungs-Matricul, und die dormalige Erforderniß zum Unterhalt 17. Aſſeſſoren neß Officianten und jährlichen extraordinari-Koſten gegenwärtig belaufe.
 - 2.) Wie viel demnächst an dem Unterhaltungs-Fuß zu Aufſtellung der 8. Aſſeſſorum, und zur Ergänzung der Reichsgesetzmäßigen Anzahl von 25. Beyſizern annoch erfordert werde, und was dabey zu erinnern. Endlich und
 - 3.) Wie dieſes Erforderniß am ſchleunigſten und ſicherſten zu bewirken ſey.
- 1.) Vermög der allſchon oben Zahl XI. angelegten neuen Pfenningmeiſterrey-Specification von 1769. und des am Ende befindlichen ſummarischen Auszugs geben ſämmtliche des heiligen Römischen Reichs Creyße zu des Kayſerl. Reichs-Cammergerichts Unterhalt jährlich zwey erhöhete Zieſer, und zwar

Observ. MCCCCXLVII. Von dem hohen Visitations-Conseß 2c. 715

	Rthlr.	fr.
zu jedem Ziel	39244	39.
diese Summe doppelt gerechnet	39244	39.
thut jährlich	78488	78.
Dabon aber gehen ab an denen noch zur Zeit ungangbaren Posten mit Einschluß dessen, was an dem Chur-Böhmischen Anschlag von wegen Abgangs eines Zwölftels an Schlesiens auf Erw. Kayserl. Majest. und heiligen Reichs allerhöchsten Genehmigung ausgestellt verbleibet.		
Vermög Zahl XII.	1863	36 $\frac{1}{2}$
Sodann gehet weiters ab nach der Anlage Zahl XIII. an denen Anschlägen derer sammtlichen Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Reichs-Lande am erhöhten Fuß zu jährlichen siebenfachen Zielern	3820	28 $\frac{3}{4}$
Summa Abgangs	5683	65 $\frac{1}{4}$
bleiben also an obiger 78488. Rthlr. 78. fr. zu einem wirklichen Ertrag annoch übrig	72805	12 $\frac{3}{4}$
Dahingegen besaget die Ausgab vermög obiger Anlag Zahl IV. vom Jahr 1769. daß der Besoldungs-Gehalt besaget habe.	69736	40.
Es gehöret aber ansonsten noch dazu die erledigte Besoldung des 2ten dormalen abgehenden Cameral-Medici mit	506	60.
Summa Ausgab an Bestellungen	70243	10.
Hierzu das extraordinarium nebst dem großen Münzverlust	9297	1.
Summa	79540	11.
Hiervon abgezogen das oben ausgeworfene Einnahm. Matricular-Quantum mit	72805	12 $\frac{3}{4}$
So ergiebt sich, daß an dem Fundo zu dem dormaligen Unterhalt von 17. Assell. annoch ermanglen	6734	88 $\frac{3}{4}$
Folglich daß bey dritthalb Assessorats-Besoldungen bloß von eintreibenden Rückständen dato bestritten werden müssen.		

Von dem obigen extraordinario sind dato ohngefähr 900. Rthlr. zu des Pfeningmeisters beeden M freisen, Provision, Porto und andern außerordentlichen Ausgaben erforderlich. Diese von obigem Belauf des extraordinarii

	9297. Rthlr.
Abgezogen, besaget der Münzverlust	8397. Rthlr.

aber auch dieser Münzverlust fängt wirklich an sich dadurch zu vergrößern, daß die Chur=Brandenburgische einfache Cammerzieler nicht mehr nach dem in Königl. Preussischen Landen ansonsten festgesetzten schweren Geldfuß, sondern nach dem 24. fl. Fuß an die Pfeningmeisterei ganz neuerlich ausbezahlet worden.

Wann nun aber in Zukunft eine Reichschlußmäßige Zahlung nach der Reichs=Valuta von 1719. durch Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Beystand durchaus allergnädigst bewirket werden solle: so dürfte dadurch erfolgen daß der von 2½. Assessorats=Besoldungen sich äussernde Abgang vordersamst ersetzt, folglichen der Unterhaltungs=Fuß zu 25. Beysitzern ergänzet würde.

Wir schreiten demnächst zu der weitern Frage: wie viel an dem Unterhaltungs=Fuß zu Ergänzung der Reichs=gesetzmäßigen Anzahl von 25. Beysitzern annoch erforderlich und was dabey zu erinnern sey.

Die Erforderniß von 8. ermangelnden Assessoribus nach der Reichsgesetzmäßigen Anzahl von 25. Beysitzern, eines jeden jährlichen Gehalt auf zwey tausend sechshundert sechs und sechzig Rthlr. 60. Kr. gerechnet, besaget in Summa 21333. Rthlr. 30. Kr.

Es verst.het sich aber von selbst, daß auch diese 8. neue Assessores in guten Reichschlußmäßigen Sorten ihre Besoldung zu erheben haben, massen sämtliche Assessores, sowohl die gegenwärtige als künftige, alte und neue auf diesen Besoldungs=Gehalt aus denen bündigstigen Reichsgesetzen 1719. und 1727. ein vorlängst wohlterworbenes Recht erlangt haben.

Weyl. Kayfers Carls des VI. Majest. glorreichster Gedächtniß, haben allschon in Dero Kayserl. Ratications=Decret vom 2. November 1727. mit grossem Nachdruck zu erkennen gegeben, wie Sie sich nicht dazu entschliessen könnten, gegen den Reichschluß 1719. einige Aenderung zu machen, und einen vierten Theil der einmal von allerhöchst. Denen selbst
und

und dem ganzen Reich nach reifer der Sachen Erwägung einmüthig zugelegten Befoldung per indirectum wieder abzukürzen und zu entziehen. Denn hierdurch würde in der That in Befoldungs- Sachen, da bekanntlich bey diesem höchsten Reichsgericht keine andere Zugänge seyn, noch seyn sollen, denen Obsorgern und Bertheidigern der Gerechtigkeit selbst gleichsam in ihrem Amt und Gebühren ein offenbares Unrecht zugefüget, und obgleich die immittelst erfolgte Moderationes einen solchen Abgang an der bisherigen siebenfachen Cammer-Matricul verursacht hätten, daß für den Cammerrichter, zwey Præsidenten und 25. Assessores, auch die aus dem Pfeningamt besoldende Officianten die Reichschlußmäßige Befoldung derer 91069. Reichshaler 70. kr. daraus nicht mehr zu erheben stünde: so hätten doch die Cammergerichts-Personen, mittelst Abbruch ihres angewiesenen gebührenden Unterhalts, solches auf einige Weiß nicht zu entgelten.

Es kommet also endlichen noch darauf an:

Wie die Erforderniß vor diese 8. neue Assessores am schleunigsten und sichersten herbey geschaffet und bewirket werden möchte.

Allschon im Jahr 1532. wurde der Anfang von Reichs-Rathschlägen von wegen Aufbringung eines sichern Reichs-Fundi zum Unterhalt des Kayf. Cammergerichts gemacht, fortan 1548. dieser Unterhalt bis zu Ausfindigmachung gedachten Fundi von des heiligen Reichs-Ständen übernommen, und sichere Anschläge, und Cammer-Matricul daüber errichtet, kein anderweiter gesicherter Fundus konnte jemals darentwegen ausfindig gemacht werden. Daher dann auch in dem Reichsabschied 1654. S. 9. verordnet worden:

„Soviel des Reichs-Cammergerichts-Unterhalt betreffe, solle noch zur
„Zeit der alte Modus contribuendi nach besagter Cammer-Matricul
„(1548) gehalten werden, item S. 14. betreffend die Media,
„und woher das Augmentum wegen der erhöhten Befoldungen, und
„vermehrten Numeri Assessorum zu nehmen, darauf ein rechter beständiger,
„und versicherter Fuß des Unterhalts halber zu machen, da sollen
„zwar die zu Sitz, und Stimm aufgenommene Fürsten und Grafen in
„die Anlag mit gezogen werden, dieweilen aber auch dieses Mittel nicht

Yyyy 2

„zuläng-

„zulänglich, noch erklecklich, noch darüber kein anderes, als das hier-
 „oben S. und zwar so viel *zc.* (9.) bedeutet *Ordinaire*-Beytragsmittel,
 „wobey die Cameralen ihrer Besoldungen halber gesichert seyn
 „können, zu *practiciren*: als sey des Cammergerichts Unterhaltung
 „nach dem alten Fuß auf das erhöhte Salarium und die vermehrte
 „Anzahl der Beyfizer, so viel als vonnöthen, zu erhöhen und die Cam-
 „mer-Matricul darauf einzurichten.

Gleichwie nun auf eben solche Weiß bey denen neuesten 1719. und folgenden
 Jahren darüber abermals angestellten Reichs-Deliberationen in diesen
 W:g eingeschlagen worden, also sind auch Wir vor dormalen nicht ver-
 mögend, andere Beytrags-Mittel zu Aufstellung der aufzunehmenden 8.
 Beyfizer in Vorschlag zu bringen.

Von der Unhinlänglichkeit und Unsicherheit derer Cammerzieler-Ruckstände
 haben Wir oben allschon ausführliche Meldung gethan. Die Herbey-
 bringung der ohngangbaren Posten ist zwar ein wahres durch die Reichs-
 gefetze allschon festgestelltes Hülfsmittel; allein es ist schon allerunterhän-
 nigst angezeigter massen sehr schwer dazu zu gelangen, und die hin und
 her versteckte Reichs-Fundi könnten durch jeden Creyßes ausschreibende
 Fürsten am süglichsten entdeckt werden. Wir müssen aber fast zweiffeln,
 ob auf die vormals ergangene allerhöchste Kayserl. Excitatoria die aufge-
 gebene Untersuchung und Berichts-Erstattung jemalen erfolgt seyen, we-
 nigstens ist auf Unsere durch fiscalische Urtheile im Jahr 1753. an alle
 hochlöbliche Creyße gethane Erinnerung keine Anzeige davon geschehen.
 Zu Einführung des Stempel-Papiers bezeugte eine hohe Reichs-Ver-
 sammlung in denen Jahren 1723. 24. eine ziemliche Neigung, allein
 auch dieser Vorschlag ist in der That vielfacher Bedenklichkeit unterwor-
 fen, wo zumalen der ohnehin schon eingeführte Commergerichtliche Canz-
 ley-Tax mit in Bedacht zu nehmen ist. Zwar ist bey denen Reichs-
 Rathschlägen 1674. ein vorzüglicher Antrag auch darauf gemacht worden,
 die Reichs-Ritterschaft zu einem namhaften Beytrag mit Kayserl. Maj.
 allergnädigster Verwilligung zu disponiren, und bey denen neuern Zeiten
 1723. wurde gleichmäßiger wiederholter Antrag gethan. Es scheint auch
 nicht unbillig zu seyn, daß, da die Reichsritterschaftliche Proceße in
 grosser

großer Menge bey diesem höchsten Gericht eingeführt werden, also auch dieselbe zu dessen Unterhaltung einen proportionirlichen Beytrag thun mögte, besonders, wosern gedachter Reichs-Ritterschaft vor solchen Beytrag ein Präsentations-Recht bey dem Cammergericht zugeleget werden sollte; allein Wir lassen solches Ewr. Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Ständen allerhöchster Erkenntniß und hohem Ermessen lediglich an heim gestellt. Wir übergehen anderweite Vorschläge von Reichs-Lotterien, Sportelgelbern, Errichtung eines Capitals von einigen Röm. Monaten und dergleichen, sondern beharren, festiglich auf dem durch ältere und neue Reichsgesetze festgestellten und am sichersten erfundenen alten Modo contribuendi. Es ist vor dermalen ohnehin um keinen übermäßigen Zuschuß zu thun. Unser allerunterthänigster Antrag gehet weiter nicht, als daß jeder hoher Reichsstand zu einem Dero anjeho abgebenden erhöhten Ziel 1. Quart, mithin jährlich 2. Quart oder ein halbes erhöhtes Ziel aus Lieb zur Gottgeheiligten Justiz zu übernehmen, geruhen möchte.

Dieser Betrag würde jährlich durchaus besagen 19622. Rthlr. 19½. fr. Wir wollen zu Erläuterung dieses allerunterthänigsten ohnzweifelichen Antrags den ganzen Verhalt dieses Entwurfs sogleich allhier mit anfügen.

Nach Inhalt der jährlichen Pfeningmeisterey-Specification geben schon oben angezeigter massen sammtliche des heiligen Reichs-Stände zu des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts Unterhalt jährlich 2. erhöhte Zieler.

Das erste verfällt auf Terminum Annunciationis B. Mariæ Virginis, und betraget	Rthlr.	fr.
Das andere auf Terminum Nativitatis B. Virginis, und besaget eben so viel	39244	39¼
Thut jährlich	39244	39¾
Hievon gehen ab vermög obiger Anlag Zahl XII. annoch zur Zeit ungangbare Posten, mit Einschluß des Abgangs am Ehr-Böhmischen Anschlag von wegen eines zwölfftel Schlesißen Antheils, jährlich mit	78488	79½
		1863. 36½.

	Rthlr.	fr.
Sodann wegen Abgangs an Königlich Preussischen Cammerzielern zur Ergänzung des erhöhten Cammer, Matricular - Fußes	3820.	28 $\frac{1}{4}$.
Summa	5683.	65 $\frac{1}{4}$.
Verbleiben also	72805	12 $\frac{1}{2}$
Zu diesen erstgedachten 72805. Rthlr. 12 $\frac{1}{4}$. fr. werden sodann neuerlich und jährlich zugelegt 2. Quart, oder ein halbes erhöhtes Ziel	19622	19 $\frac{1}{2}$
Thut in Summa	92427	32 $\frac{1}{4}$
Die jährliche Erforderniß vor Cammerriechter, 2. Präsidens ten, 25. Assesores, Officianten, nebst dem zweyten da- to abgehendem Medico besaget	91576	40
Sodann die jährliche Extraordinari-Kosten ungefehrlich in Friedenszeiten	850	82
	92427	32

Auf solche Weis würde sich nun zwar die Einnahm und Ausgab gegenein-
ander ausgleichen; es kann aber dieser Entwurf nicht wohl anderst, als
mit nachfolgenden feyerlichsten Bedingnissen, bestehen, nämlich, daß

- 1.) die sämtliche Cammerzieler in Reichschlußmäßigem Münzfuß nach der
Reichs Valuta 1719. von allen und jeden Reichständen fürhin richtig
abgeföhret würden, massen derentwegen dato bey der Pfenningmeisterey
Cassa vor 17. Assesores an Münzverlust schon angezeigter massen jähr-
lich verrechnet werden 8. bis 9000. Rthlr., die sofort der Cassa wieder-
um zu gut gehen müssen, daher auch in vorstehendem Entwurf dafür
nichts ausgeworfen worden.
- 2.) Daß zu Verminderung derer extraordinairern Ausgaben jede Zah-
lung entweder an den Pfenningmeister selbst, oder aber an jeden Stanz-
des Anwald nebst einem Sortenzettel von Zeit zu Zeit richtig und zwar
auf eigene Kosten wohl verwahret und gesigelt abgeschickt, von denen An-
wälden aber solche bey Straf der Suspension, oder bewandten Umstän-
den nach, wirklicher Cassation an seine Behörde gegen förmliche Quits-
tungen des Pfenningmeisters und Gegenschreibers abgegeben, und denen
hierzu

hierzu von dem Cammer-Richter verordneten Deputatis ad Cassam die nothdürftige Anzeige gethan.

Endlich aber und

- 3.) daß die oben angezeigte abgehende Anschläge vorderfamst ergänzet würden, massen ansonsten dieser ohzielselgliche Vorschlag von selbstem wiederum verfallen würde, und zwar aus folgenden triftigen Ursachen.
- a.) Weilen ohne durchgehende Ergänzung derer vorhin verwilligten erhöhten Anschläge niemal kein Unterhaltungs-Fuß vor 25. Beyßiger zum Stand gebracht, ja nicht einmal eher mit wirklicher Aufnahm derselben der Anfang gemacht werden kann, ehe, und dann sämtliche Cammerzieler Beyträge auf festen Fuß gesetzt seyn werden.
- b.) Weilen der Fuß ansonsten allzu genau abgemessen seyn würde, der jedoch ohne einen zulänglichen Ueberschuß nicht bestehen kann, massen, wo nur ein Stand bey jeder Verfallzeit eines Ziels nicht richtig einhalten würde, massen bis hieher manchmalen beynah ein dritter Theil der Stände in einem Jahr mit der Zahlung zurück geblieben ist: so würden die Befoldungs-Ruckstände unvermeidlich seyn; und dann
- c.) weilen ansonsten irgendwo einiger Vorrath in Cassa zu erzielen wäre, woher in Kriegszeiten und sonstigen Nothfällen die erforderlich extraordinäre Ausgaben aufzubringen wären.

Wir gelangen damit schlußlichen zu dem

Dritten Haupt-Punct

Euer Kayserl. Majest. allerhöchsten Rescripts, vermög dessen wir unser allerunterthänigstes unzielselgliches Bedenken, annoch darüber zu eröffnen haben: Wie der Cammergerichtliche Unterhaltungs-Fuß in unabbrüchigem dauerhaften Stand erhalten werden könnte.

Fried, und Recht sind die zwo Grundsäulen einer beglückten Staats-Verfassung; die Ordnung des Cammergerichts 1495. wurde mit Errichtung eines beständigen Landfriedens gleich Anfangs verbunden, und das Gericht selbstem, als das oberste Landfriedens-Gericht angestellt. Hienächst wurde der Unterhalt desselben hauptsächlich vom ersten Ursprung an auf die Reichshülff, und gemeinen Pfenning begründet, welcher nach
Anlei-

Anleitung der Ordnung vom gedachten gemeinen Pfening S. 1. so hoch befreyet war, daß solcher von allen und jeglichen, sie seyen geistlich, oder weltlich von was Würden, Ordens, Standes und Wesens die seyn, niemand ausgeschlossen, durch das heil. Reich jährlich gegeben werden sollte. Es ist daher wohl sehr zu bedauern, daß man nach Verfluß von einigen Jahrhunderten annoch darüber zu rathschlagen haben sollte, wie der Unterhalt eines solchen höchsten Kayserl. und Reichsgericht in unabbrüchigen dauerhaften Stand zu setzen sey. An Mitteln und Wegen, den dauerhaften Stand dieses Unterhalts zu bewirken, fehlet es keineswegs, sowohl die ältere als neuere Reichsgesetze enthalten die allerweiseste und preiswürdigste Fürsorge, wie eines Theils die Stände des Reichs zu richtigem Abtrag dieses Reichs, Cammergerichts-Anlagen durch die Beyhülfe ihrer Landsassen und Unterthanen unterstützet; andern Theils aber, wie und auf was Weiß dem Cammergericht zu schleuniger Rechtshülfe gegen die säumige Stände verholffen werden solle, mithin beruhet die Dauerhaftigkeit dieses Unterhaltungswerks an allen Seiten einig, und allein auf genauester Beobachtung und Nachachtung derer allschon verliesenden Reichsgesetze.

Durch den Reichsabschied 1654. sind die Beyhülfen von denen Unterthanen nicht nur auf den Unterhalt der Festungen, und hernach noch weiter auf eine beständige Militar-Verfassung im Reich, sondern auch vermög S. 14. gedachten Reichsabschieds namentlich auf den Cammergerichtlichen Unterhalt "solle denen Ständen bevorstehen, ihre Landstände, Bürger und „Unterthanen zu Beyhülfe zu ziehen, mit erstreckt worden.

Welche Reichsverordnung nebst derselben weitem Erstreckung S. 180. demnächst der Wahl-Capitulation weyland Kayser Josephi I. Majest. glorwürdigster Gedächtniß erstmals, und darauf allen folgenden Capitulationen Art. XV. mit einverleibt und versehen worden, daß Landsassen und Unterthanen zu des Kayserl. und Reichs, Cammergerichts Unterhalt an Handen zu gehen, schuldig seyn, und sich deren zur Gebühr nicht entschlagen sollen.

Hierzu kommt endlichen noch der neueste in dem Cammergerichtlichen Unterhaltungswerk abgefaste Reichsschluß 1719. worinnen abermals beschloffen worden,
 „ daß

„daß zu richtiger Beybringung und Zahlung gedachter Cammerzieler,
„und Befoldungen derer Ständen des Reichs nach dem Reichsabschied
„1654. S. 14. bevor bleibe, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen
„zu Beyhülff des Cammergerichts, Unterhalt zu ziehen.

By solcher vorliegenden Beschaffenheit kann nicht wohl ein Stand des Reichs mit zuverlässigem Grunde behaupten, daß ihn der Matricular-Beytrag zum Cammergerichtlichen Unterhalt allzustark belästige, wozumalen die Cammerzieler, Anschläge keiner so starken Multiplication wie die Reichs-Römermonate, und Creyß-Præstanda unterworfen sind, und kann daher von Reichs- und Creyß-Matriculn kein richtiger Schluß auf die Cammer-Matricul gemacht werden.

Cammergüter und Beyhülffen von Landsassen und Unterthanen sind hinlängliche Quellen zu solcherley Reichs-Præstationen, und zeigt sich auch hier und dar nach Zeitläuften eine wirkliche Erschöpfung: so sind jedoch die Cammerzieler, gleich andern Reichs-Præstationen, so hoch gefreyet, daß selbige bey etwaigem Debit-Wesen keineswegs zuruckgesetzt, und wie es hier und dar wirklich geschehen, gleichsam in die letzte Class der Schuldenzahlung verwiesen werden können.

Solchemnach halten wir die erste Grundregul einer dauerhaften Befestigung des Cammergerichtlichen Unterhalts, daß desselben in denen Reichsgesetzen bestgegründete Freyheit, und Rechte gleich andern Reichshülffen, mit und nebst allen darinnen befindlichen Clausulen aufs neue bevestiget werden möchten.

Zweytens erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß die Ergänzung des Cammergerichtlichen Matricular-Zufes vor allen Dingen geschehe, mithin sowohl die in Matricula Usuali angezeigte noch unberichtigte, oder noch zur Zeit nicht in Anschlag gebrachte Posten zur Wirklichkeit gebracht werden.

Die weltbekannte Großmuth der Kayserin Königin Majest. belebet unsere ganze Hofnung ohnehin, wie daß Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen werden, dießseitige Nothdurst allermildest zu beherzigen.

So viel aber den großen Abgang an denen Königl. Preussischen Anschlägen
L. B. de Crameri *Observ. T. VI. P. II.* Zzz z betrift,

betrifft, wird um Euer Kayserl. Majest. allerhöchste Vermittelung nochmalen allerunterthänigst angeruffen.

Drittens haben wir bey verschiedenen Fällen wahrnehmen müssen, wie daß ein und andere Reichsstände in jüngeren Jahren seit ertheilten letztern Reichs-Moderationen bey Euer Kayserl. Majest. und allgemeiner hohen Reichsversammlung um eine Ringerung an ihren Reichs- und Creys- wie auch an denen Cammergerichtl. *Matricular*-Anschlägen selbstn nachgesucht haben; worauf die preiswürdigste Reichschlüsse dahin ausgefallen:
 „daß ein oder anderer Nachlaß in Verfolg voriger Reichschlüsse
 „auf die Cammerzieler sich nicht erstrecken, sondern vielmehr da-
 „von ausdrücklich ausgenommen, und vorbehalten werden sollte.

Gleichdann dergleichen Reichs-Gutachten, und Schlüsse nach Ausweis *Aetorum publicorum* im Jahr 1736. den 25ten April in Sachen löblicher Reichsstädte Rothenburg, Windsheim und Dortmund, sodann in Sachen der Reichsabtey Kayserstheim, Herrn Grafen zu Solms-Ködelheim, des Ritterstifts Odenheim zu Bruchsal, und derer löblichen Reichsstädte Worms und Regensburg unterm 28ten Januarii 1754. ergangen sind. Ingleichen ist erst neuerlich unterm 12ten May 1770. ein abermaliges merkwürdiges Reichs-Gutachten an Euer Kayserl. Majest. in Moderations-Sachen vorgedachten Herrn Grafen zu Solms-Ködelheim, des Herrn Grafen von Aspermont, als Innhabern der Herrschaft Reckheim, des Herrn Grafen von Ostein, des Ritterlichen Johanniter-Ordens und der Abtey Prüm erlassen, vermög dessen zwar eine Verminderung der Reichs-Anschläge verstattet, jedoch aber dabey fürgesehen worden, daß solche auf den zum Unterhalt des Kayserl. und Reichs Cammergerichts zu entrichtenden Beytrag, in Verfolg vorheriger hierüber errichteter Reichschlüsse, sich keineswegs erstrecken, und solcher unverkürzt bleiben solle 2c.

Wir erkennen also diese Reichsväterliche und respectivè Reichs-patriotische Schlüsse mit allerunterthänigster und gehorsamster Danks-Verpflichtung; da aber zugleich hieraus sich ergibt, wie bey solchen vielfachen Vorgängen und nachsuchenden Einbrüchen in die Cammergerichtliche *Matricular*-Anschläge selbstn niemals kein sicherer Cammergerichtlicher Unterhaltungsa-

haltungsfundus erzielt werden könnte, als dürfte wohl nöthig seyn, daß diese zu Aufrechthaltung des Reichs-Justiz-Wesens abzielende heilsame Reichschlüsse, als eine ohnveränderliche immerwährende Sanctio pragmatica, wiederholter befestiget werden.

Viertens, die Nachlaß an Cammerzieler Rückständen betreffend, haben zwar solche der Zeit noch einiger maßen statt finden mögen, wo der auf 25. Assessorum aufgestellte Unterhaltungsfuß aus oben angezeigten Ursachen nicht zum Stand gebracht werden können, und müssen Euer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allerhöchstem und erleuchtetstem Ermessen wir anheim stellen, was etwann noch hier und dar zu Erleichterung des gegenwärtigen Vorhabens davon abgehen möchte. Allein auch hiebey wird nothwendig seyn, eine ansehnliche und namhafte Summe vorzubehalten, und solche in sichere Zahlungsfristen zu verschlagen, damit der Unterhaltungsfundus nicht nur vor die dermalige 17. Assessorum erhalten, sondern auch ein namhaftes Quantum voraus zur Aufnahm der übrigen 8. Assessorum aufbehalten bleibe. Fortan aber wird auch diese Thür des Nachlasses ganz und gar zuschließen seyn, maßen nicht nur überhaupt der Besoldungsfuß von 91096. Reichsthaler, sondern auch das neue Zulass-Quantum von 2. Quart jährlich oben angeführter maßen genauest abgemessen ist. Wofern aber

Fünftens, ein oder anderer Stand mit baarer Zahlung der Rückstände nicht so bald aufkommen könnte: so giebt dießfalls der Reichschluß 1726. allbereits an Handen, daß dergleichen unvermöglichen Ständen der Weg offen gelassen werde, ihre Rückstände als ein Capital auf gewisse bestimmende Jahre auf sich zu behalten, und selbiges von einem Ziel zu dem andern mit Reichsüblichem Interesse zu 5. pro Cent zu verzinsen, sofort jedesmalen mit und nebst denen laufenden Zielern die verfallene Zinsen unerschuldig bey Vermeidung wirklicher Execution abzutragen.

Sechstens, siehet aus dem Reichschluß 1727. hieher zu wiederholen, daß auf die Beybringung und Belegung derer in Matricula usuali gar nicht begriffenen Stände gar nicht gedacht, und alls sürgekehret werden solle, damit die noch zur Zeit für unrichtig und ungangbar angegebene Posten

so viel und bald als immer möglich, wiederum in Lauf und Richtigkeit gebracht werden. Zu dem Ende und Siebendens, werden Euer Kayserl. Majest. allerunterthänigst erbeten, den ehemals schon von denen Creysß-ausschreibenden Fürsten erfordernten Bericht und Gutachten, wie die in jedem Creysß noch zur Zeit nicht gangbar oder gar verschwiegene Posten und Exempten am süglichsten herbey zu ziehen, allergnädigst zu erneuern, damit hierdurch der Fundus Surrogationis verstärket, und ins besondere auch nach ehemaliger allergnädigst geäußerter allerhöchster Willens-Meynung für Cammerrichtern und Präsidenten die gebethene fernerweite Befoldungs-Vermehrung erzielet werden möchte, wie wir dann nach Anleitung desjenigen, was in denen Jahren 1720. 1723. 1726. und 1727. wegen Vermehrung gedachter Salarien in allerunterthänigster Anerinnerung zugleich mit zu bringen nicht umgehen können, zugleich aber auch Euer Kayserl. Majest. allertief-niedrigst anheim stellen, auf was Art und Weiß gedachte Cammerrichter und Präsidenten hierunter billigmäßig consolirt werden möchten.

Wähtens, sollen zwar Euer Kaiserl. Majest. wir in aller Unterthänigkeit nicht verhalten, wie daß sich ein und andere in großen Rückständen gehaftete Stände, besonders einige Reichs-Gotteshäuser und Reichs-Städte in Schwaben theils völlig heraus gerissen, theils aber solche ziemlich vermindert haben. Allein dessen ohngeachtet bewähret die oben angelegte Pfenningmeisterey-Specification vom Jahr 1769. wie viele Rückstände annoch angewachsen seyen, ohnerachtet, daß denenselben nachgesehen worden, daß sie jährlich nebst zwey laufenden auch zugleich nur zwey rückständige Zieler abführen möchten, dem aber die wenigste nachleben, sondern des Jahrs manchmal zwey, manchmal aber gar keine Zieler abtragen, sondern altes und neues, aller Verwahrung ohnangesehen, zusammen aufwachsen lassen; dannenhero will die ohnumgängliche Nothdurft allerdings erfordern, daß die in denen Reichsschlüssen bereits vorliegenden Strafen zur Wirklichkeit gebracht, und wiederholter erneuert werden.

Endlich und neuntens dürfte einem dauerhaften und ohnabbrüchigen Unterhaltungs-Werk den größten Nachdruck geben, wann die hohe Creysß-ausschreibende Herren Fürsten gegen die säumige Stände auf die vom Cam-

Cammergericht erlassene Mandata de exequendo anstatt der vielmaligen Monitorien mit der wirklichen Execution zeitlich füzugehen geruheten. Daher Euer Kayserl. Majest. allerunterthänigst erbethen werden, die Kayserl. Excitatoria an dieselbe dahin ergehen zu lassen, damit auf die von Zeit zu Zeit ertheilende Mandata de exequendo die baare Zahlung derer Rückstände von säumigen Mitständen durch Reichs-Constitutionsmäßige Executionen werthätig und ohne lange Nachsicht bewirkt werden möchten.

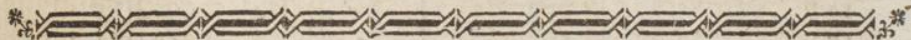
Wir schliessen damit unsern gegenwärtigen allerunterthänigsten Bericht, empfehlen danebens Euer Kayserl. Majest. die Aufrechterhaltung des Reichs-Justiz-Wesens, und den nöthigen Unterhalt vor Dero allerunterthänigsten treu, gehorsamstes Cammergericht zu Allerhöchst-Deroselben mächtigsten Unterstützung und Reichs-Obristrichterlichen Fürsorge in allertiefester Erniedrigung, Lebenswübrig beharrend,

Euer Kayserl. Majestät

Wetzlar den 20. Mart.

1771.

allerunterthänigst: und allergehorsamste
Cammer-Richter, *Präsidenten* und *Affessores*
Dero Kayserl. Cammergerichts daselbst.



Nebenlagen.

Zahl I.

An einen hohen Visitatione-Confess, von dem Kayf. und Reichs-Cammergericht erstatteter Bericht, dieses Gerichts Unterhaltungs-Werk betreffend, von dem Freyherrn von Harp-
precht entworfen.

NB. Ist bereits im Jahr 1768. durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden.

Zzzz 3

Zahl!

Zahl II.
Summarischer Extract.

Anno	1mo. was sämtliche Creynse zu zwey- en Ziellern jähr- lich geben.		2do. was daran jährlich bezahlt worden.		3tio. wie hoch sich sämtl. Creynse Ausstände von Jahr zu Jahr vergrößert ha- ben.		4to. reßiret an de- nen 12. alten Ausstands- Terminen.	
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
1732.	78178	66	33954	56	376539	63	86603	7
1733.	78178	66	81163	56	376963	16	81227	54
1734.	78178	66	41381	85	398317	25	81227	55
1735.	78178	66	51566	79	435862	7	81227	55
1736.	78224	74	70696	62	437221	32	81227	55
1737.	78408	50	80095	—	446340	89	82701	19
1738.	78437	38	67478	55	442170	86	82701	19
1739.	78783	60	76253	39	463625	33	82701	19
1740.	78783	60	62207	42	479324	22	80801	4
1741.	78783	60	58738	12	499358	85	80801	4
1742.	78783	60	59647	87	518494	18	80801	4
1743.	78783	60	71661	51	525616	27	80801	4
1744.	78783	60	66277	25	537844	14	79908	15
1745.	78783	60	59594	34	557222	76	79801	74
1746.	78783	60	80104	54	550775	45	79801	74
1747.	78783	60	72056	63	563685	59	78327	68
1748.	78783	60	63846	76	568108	89	79801	74
1749.	78783	60	75596	48	580302	79	79801	74
1750.	78783	60	71383	72	588980	62	80204	78
1751.	78755	40	83805	62	577983	20	79721	84
1752.	78755	40	69177	1	581675	14	79641	87
1753.	78792	28	78072	4	579649	28	74364	71
1754.	78962	82	85103	37	551899	11	74364	71
1755.	79003	44	81600	65	544129	15	72132	62
1756.	79003	44	72925	16	553695	88	72132	62

Anno

Anno	1mo. was sämtliche Erense zu zwey- en Zielern jähr- lich geben.		2do. was daran jährlich bezahlt worden.		3tio. wie hoch sich sämmtl. Erense Ausstände von Jahr zu Jahr vergrößert ha- ben.		4to. restiret an des- nen 12. alten Ausstands- Terminen.	
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
1757.	79003	44	67301	23	565545	66	72132	62
1758.	79003	44	75389	23	535104	88	72132	62
1759.	79003	44	70300	10	543808	33	72132	62
1760.	79016	74	73702	71	554498	4	72132	62
1761.	79016	74	80117	7	534118	16	72132	62
1762.	79016	74	80868	34	535302	55	72132	62
1763.	79016	74	85983	28	526457	17	72132	62
1764.	ist keine Specification gedruckt worden.							
1765.	79020	74	82144	67	521024	23	72132	62
1766.	79020	74	71242	9	504182	9	72132	62
1767.	78488	78	81097	10	506002	17	72132	62
1768.	78488	78	93070	82	496914	19	72132	62
1769.	78488	78	68324	78	501988	43	72132	62

Zahl III.

Berechnung, was an eines jeden Herrn Assessoris jährlicher Be-
soldung von 2666. Rthlr. 60. Kr. Erstlich jährlich baar eingegan-
gen. Zweytens, was denenselben im Rückstand verblieben.
Drittens, was das sämtliche Collegium camerale nebst Offi-
cianten an Besoldungen für einen total Rückstand gehabt und
endlich viertens, was für ein Ueberschuß in denen letz-
ten Jahrgängen sich ergeben habe.

Anno

730 *Obsev. MCCCCXLVII.* Von dem hohen Visitations-Conseß 2c.

Anno	1mo. was ein jeder Herr Assessor auf seine Besoldung der 2666. Rthlr. 60. fr. jährlich auf Abschlag empfangen habe.		2do. was einem jeden an seiner Besoldung nebst dem ältern Rückstand von dato an jährlich restiret habe.		3tio. was das sämmtliche Collegium camera- le nebst Officianten für einen Total- Rückstand jährlich gehabt habe.		4to. Ueberschuß in denen letztern Jahren.	
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
1732.	1530	12	3418	72	84807	57		
1733.	3073	40	1873	24	49641	4		
1734.	1399	37	2473	77	64578	88		
1735.	1949	36	2993	73	78297	65		
1736.	2660	52	2999	81	79059	56		
1737.	3083	10	2583	41	67822	56		
1738.	2537	4	2713	7	69693	38		
1739.	2915	16	2464	51	64914	75		
1740.	2282	45	2848	66	67492	41		
1741.	2453	64	3061	62	78182	26		
1742.	2199	69	3528	53	88056	81		
1743.	2764	74	3430	39	82024	28		
1744.	2835	6	3262	3	77445	71		
1745.	2405	36	3523	27	70034	65		
1746.	3549	66	2640	21	66380	44		
1747.	2803	37	2503	44	59070	11		
1748.	2471	59	2698	45	71460	21		
1749.	2830	70	2534	35	63516	87		
1750.	2789	21	2411	74	61390	70		
1751.	3187	59	1890	75	49219	69		
1752.	2639	78	1917	57	43933	7		
1753.	3177	57	1406	60	35671	10		
1754.	3323	44	749	76	19529	22		
1755.	3038	70	377	66	9591	50		
1756.	2773	6	271	30	6860	78		
1757.	2635	75	302	15	7664	42		
1758.	2968	75	—	—	—	—		

Anno

Anno	1mo. was ein jeder Herr Assessor auf seine Besoldung der 2666 Rthlr. 60. fr. jährlich auf Abschlag empfangen habe.		2do. was einem jeden an seiner Besoldung nebst dem ältern Rückstand von dato an jährlich restiret habe.		3tio. was das sämtliche Collegium camera- le nebst Officianten für einen Total- Rückstand jährlich gehabt habe.		4to. Ueberschuß in denen lestern Jahren.	
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
1759.	2403	30	263	30	6133	21		
1760.	2596	60	333	30	8780	35		
1761.	2569	40	430	50	11341	30		
1762.	2138	80 ¹ ₂	958	30	25143	35		
1763.	3625	—					730	33
1764.	2666	60					13834	10
1765.	2666	60					17602	21 ¹ ₁₆
1766.	2666	60					9363	36
1767.	2666	60					10059	27
1768.	2666	50					19904	74
1769.	2666	60					9196	22

Zahl IV.

Pfenningmeisterey-Designation über die Anno 1769. eingegangene Cammerzieler und derselben Verwendung.

NB. Solche ist den 9ten Jul. 1770. durch die Reichs-Dictatur mitgetheilet worden.

Zahl V.

Copia an Ihro Kayserl. Majestät von dem Reichs-Cammergericht abgelassenen allerunterthänigsten Schreibens d. d. Wezlar den 22. Febr. 1759.

Guer Kayserl. Majest. ist ohne weitläufiges Anführen voraus schon allergnädigst bekannt, welcherley schädliche Münzverwirrungen sich einige Jahre her in denen mehresten Reichslanden hersür gethan haben, und wie solche nunmehr auf das höchste gestiegen seyn; wobey es dann auch

L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II. A a a a so

so weit kommen will, daß dem Cammergerichts-Unterhaltungsfuß dergleichen Reichsmünz, Edict-widrige Sorten in dem höchsten Werth aufgedrungen werden wollen, als wodurch wir an unserm Reichschlußmäßigen Besoldungs-Gehalt in einen ohnerträglichen Verlust und Schaden versenket werden, mithin uns höchst gemüßiget befinden, an Euer Kayf. Maj. allerunterthänigste Vorstellung derentwegen abgehen zu lassen.

Wir wenden uns, mit Uebergang der vielfachen ältern Reichsabschiede, worinnen die bestimmte Anlagen zum Unterhalt des Cammergerichts in guten Reichs-Edict-mäßigen harten Geldsorten zu erlegen, jedesmalen verordnet worden, sogleich zu dem beträchtlichen Innhalt des über die erhöhte Cammergerichtliche Besoldung im Jahr 1719. abgefaßten neueren Reichschlusses, woselbst in dem ersten und zweyten Punkt folgendes versehen ist.

„Damit man aber zu stattlichen, gelehrten und gewissenhaften, auch in
 „Reichs- und Rechtsachen wohl erfahrenen und gelehrten Männern ge-
 „langen möge — so ist ferner geschlossen, sowohl denen jetzigen und
 „künftigen Assessoribus das dermalige Salarium der eintausend, nun ad
 „alterum tantum auf zwey tausend Species-Reichsthaler, und zwar in
 „dermaliger Valuta den Reichsthaler ad 2. Gulden, den Gulden ad 60.
 „Kreuzer gerechnet — zu erhöhen, damit sie desto eifriger und be-
 „ständiger ihre einig zu dem gemeinen Besten, und Beförderung ohnpar-
 „theyischer Justiz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge ohne Inter-
 „ruption allein anwenden, und nach Beschaffenheit desjenigen grössern
 „Aufwands, und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stande und
 „ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten, und bester-
 „hen können.

„Wann aber die Valuta des Reichsthalers auf 90. Kreuzer über kurz oder
 „lang im gesammten Reich reduciret, mithin die pretia rerum wieder
 „fallen, die Reichsthaler Species ihnen alsdann auch nicht höher, als
 „90. Kreuzer vom Pfeningmeisteramt bezahlet werden sollte.

Dieser allgemeine Reichschluß bewähret demnach ohnwiderspöchlich, daß der Besoldungsfuß des Cammergerichtlichen Unterhalts nach dem Species-Reichsthaler, und zwar in dermaliger Valuta zu zwey Gulden, oder

120. Kreuzer genauest abgemessen, und eben daher der merkwürdige Anhang beygefüget worden sey, daß, wann die Valuta des Reichsthalers über kurz oder lang reduciret würde, alsdann der Reichsthaler Species auch nicht höher als 90. Kreuzer vom Pfeningmeister bezahlt werden sollte.

So befugt sich also sämtliche Reichsstände befinden, in dem Fall des reducirenden Reichsthalers auf 90. Kreuzer, auch ihre Geldbeyträge darnach abzumessen, eben so befugten Grund hat im Gegentheil auch dieses höchste Gericht bey Steigerung des Reichsthalers weit über die gesetzte 120. kr. sich die Valuta des Reichsthalers nicht über den Reichschlußmäßigen Werth aufdringen zu lassen, oder allenfalls von dem übersteigenden Quanto eine billigmäßige Vergütung zu erfordern.

Nach allen Rechten ist dieser in vim Contractus publici denen jedesmaligen Cammergerichts-Personen zugesicherte Gehalt in demjenigen Werth, wie die Valuta zur Zeit der Bewilligung gewesen, abzureichen, und aus diesem einmal beliebten Reichschluß ist eine verbindliche Obliegenheit derer Reichsständen erwachsen, wozumahlen die Cameralen auf eine solche solenne Zusicherung sich zu dem Reichs-Justitienwerk beruffen lassen, auch hierauf gegen Euer Kayserl. Majest. und dem Reich mit Eydespflichten diesem schweren Amt sich unterzogen haben. Ueber das so ist dieses pragmatische Reichsgesetz auch in nachgefolgter Zeit wiederholter befestiget und bestätigt worden.

In dem Reichsgutachten 1726. wird vermeldet, es sollte bey dem im Jahr 1719. gemachten Reichschluß in allen und jeden Punkten sein ohnveränderliches Bewenden haben, und das darauf unterm 7. Novembr. 1727. erfolgte allerhöchste Kayserliche Ratifications-Decret enthält desfalls ein ewig bleibendes Denkmahl von dem Obrist-Richterlichen und Reichsväterlichen Eifer des allerglorwürdigsten Kayser Carl des VI. Majest. glorreichen Andenkens, da Allerhöchstdieselbe zu äußern geruhet haben, wie sie sich mit wohlbedachtem Muth, und reifer Ueberlegung des ganzen Werks zu Beybehaltung der Gottgefälligen und von dessen Allmacht jedesmal gesegneten Rechten und Gerechtigkeit, auch in aufrichtiger Absicht des gemeinsamllichen Heyls, dessen ordentlicher Sicherheit und wah-

ren Nutzens folgendergestalt entschlossen, so fort nach Maasß der gemeinen Rechten, Satz und Ordnungen, wie nicht minder in Betracht der gemeinsamen Schuldigkeit, rätzlich, recht und gut gefunden, daß es zu forderist, und

- 1.) bey dem Anno 1719. gemachten Reichschluß in allen und jeden Punkten, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der 25. Assessoren, und deren verbesserten Besoldung — sein ohnveränderliches Verbleiben haben müßte.

Endlichen so ist auch in denen neuesten Kayserl. Wahl-Capitulationen Art. 17. S. 13. versehen worden, die nachdrucksame Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllet werde, was der Reichschluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammergerichts und Vermehrung dasiger-Beysäßer enthalte.

Solle es demnach bey dem Reichschluß vom Jahr 1719. in allen und jeden Punkten, sonderlich auch wegen verbesserter Besoldung sein ohnveränderliches Verbleiben haben: so kann der Unterhalt des Cammergerichts keines Wegs durch willkührliche, denen Kayserl. Reichs-Münz-Edicten offenbar entgegen stehende Münz-Veränderungen geschwälert werden; bey solcherley willkührlichen Zahlungen der Cammerzieler in übersehtem Werth der groben Münzsorten und allzu geringem Gehalte der Scheidemünz müßte der Cammergerichtliche Unterhaltungsfuß von 1719. nothwendig verfallen. Die Erfahrung giebt davon eine überzeugende Probe. Wann der gegenwärtige Valor der Münzsorten in denen vordern Reichs-Crayfen nach dem Reichs-Münzfuß von 1719. und nach denen im Jahr 1737. und 1738. von Kayserlicher Majest. und dem Reich genehmigten Reichs-Münzschlüssen, nicht weniger auch gegen den Cours der Ducaten und übrigen Geldsorten in denen Kayserl. Königl. Erb- und sonst in andern Reichslanden gehalten wird: so ist der Verlust zum allerwenigsten zu 20. pro Cent zu rechnen.

Nach den vorhandenen Pfeningmeisterey-Rechnungen ist die Zahlung der Cammerzieler vom Jahr 1719. bis 1743. immerzu gleichförmig in folgenden Sorten geschehen, als in Ducaten zu 4. fl. 10. kr. in Louis d'or zu 7. fl. 30. kr. in Sonnen-Louis d'or zu 9. fl. in Carl d'or (die im Jahr

Jahr 1733. ihren Anfang genommen) zu 10. fl. und hernachmals von 1737. bis 1743. in 9. fl. 20. kr. in Louisblancs zu 1. fl. in folgenden Jahren von 1744. bis zum Jahr 1756. hat man den nach und nach immer höher gestiegenen Geld-Cours bey der Cameral-Cassa annoch ziemlich abgehalten; allein in denen letzteren drey Jahren ist kein Aufenthalt der übersehten Geldsorten mehr zu bewürken möglich gewesen, folglich werden nunmehr die Ducaten zu 5. fl. die Louis d'or zu 8. fl. 45. kr. die Sonnen, Louis d'or zu 10. fl. 30. kr. die Carolins und Schild-Louis d'or zu 11. fl. die Max d'or zu 7. fl. 15. kr. die Louisblancs zu 1. fl. 12. kr. und die Laubthaler zu 2. fl. 45. kr. von denen mehresten Ständen, sonderlich der vorderen Reichs-Creyss bezahlet, der geringhaltigen Münz, besonders der jüngst verrufenen 4. Bagen, Stücke, womit die allhiefige Gegenden gleichsam überschwemmet worden, weiter nicht zu gedenken.

Es bleibet aber nicht einmal bey diesem erstgedachten grossen Geldverlust an dem jährlichen Besoldungsgehalt, sondern man muß dabenebens auch die eben durch diese Münzverwirrung hauptsächlich entstehende Steigerung der allerhöchst benöthigten Waaren und Victualien mit in Betrachtung ziehen. Ein jeder Kaufmann schlägt den steigenden Münzpreis auf seine Waaren. Dieser Aufschlag drucket niemand mehrers, als diejenige, die von einem jährlichen Geldgehalt subsistiren, und von ihrer bloßen Geldbesoldung die nöthige Erfordernisse sich anschaffen müssen, und solchemnach dürfte der Beweis gar nicht schwer fallen, daß insbesondere in hiesigem Ort, der Stadt Wehlar, alle erforderliche Nothwendigkeiten von dem Jahr 1719. an bis jeko allerdings ad alterum tantum aufgestiegen seyen.

Wie ist es also möglich, solchen bis auf die Helfte der Besoldung ansteigenden Schaden und Verlust in die Länge zu erdulden, und dem von Euer Kayserl. Majest. und dem Reich obhabenden Stand und Würde uns gleichwohlen gemäß zu verhalten, ohne daß wir dabey unsere eigene Mittel mit Vernachtheilung unserer Familien zusetzen und erschöpfen müssen.

Die Hauptursache, die man bey Zahlung solcher Reichs-Münz-Edict-widrigen Geldsorten anführet, wird von denen gegenwärtigen Kriegsläufften

hergeleitet, da es denen Unterthanen nicht möglich sey, die vielfache Abgaben zu leisten, und solche mit anderen Geldern, als nach denen in denen Reichs-Creyßen aller Orten coursirenden Münzsorten abzugeben, wo man in die Länge nicht einmal auf solchen Fuß werde beygehalten können, nebst dem, daß die eigene Råthe und Bediente ihre Salaria nach dem laufenden Werth der Münzsorten empfangen, auch überhaupt gegenwärtiges Unsinnen einer verbesserenden Münz-Zahlung, oder deren Vergütung nicht wohl schicklich, sondern auf verbesserte Zeiten auszustellen sey.

Wir beklagen in alle Wege die schwere und harte Zeitläufte, und verlangen den aller Orten eindringenden Nothstand nicht zu miskennen; allein sollte es denen Reichsständischen Unterthanen damit gerathen seyn, wenn bey dem Verfall des Reichsfriedens, auch noch der Verfall des Reichs-Justizwesens erfolgen sollte, Fried und Recht stehen miteinander in der genauesten und engesten Verbindung, also müssen die gehörige Mittel zu beyderseitiger Erhaltung ohnzertrennlich beygebracht werden.

Ueber das äussert sich der Nothstand des Kayserl. Cammergerichts bey diesen Zeitläufte weit größer, als bey denen vorderen Reichs- und Creyß-Landen, der Cammergerichtliche Unterhalt wird von allen Reichsständen nach proportionirlichen Anschlägen abgereicht.

Nun ist unwidersprechlich, daß die mehresten Lande, wo der eigentliche Wohnsitz des gegenwärtigen Kriegs ist, gänzlich außer Stande gesetzt sind, die gebührende Cammergerichts-Unterhaltungsgelder abzuführen, also bleibt ein namhafter Theil derer jährlichen Cammerzieler ohnehin im Ausstand, und eben dieser beträchtliche Umstand sollte die vorliegende Reichs-patriotische Stände um so mehreres bewegen, Dero Fürsorge vor die Aufrechthaltung dieses höchsten Reichsgerichts zu verdoppeln, und den vorsehenden Verfall nach äussersten Kräften abzuwenden.

Der Kayserin und Königin von Böhmen Majest. weltbekannte Großmuth kann hierunter zu einem glorreichen Exempel und Nachahmung dienen, da wir in allertiefster Verehrung und Dankbarkeit zu erkennen haben, daß die Beyträge von der Crone Böhmen, und burgundischen Erblanden mitten unter denen bisherigen Kriegszeiten ohnab-

brüchig

brüchig in guter Reichsmünz von Messen zu Messen jedesmalen abgeführt worden.

Nächstdem wird die hiernächst im Druck ausgehende jährliche Specification von der Einnahm der Cammergerichts-Unterhaltungsgelder bewähren, daß von verschiedenen mit der Kriegslast beschwerten Landen die Cammerzieler eingegangen seyn, wohingegen viele Stände von denen vorderen Creysen gar keinen Heller bezahlt haben.

Die gegenwärtige Kriegslast ist allgemein, und wir empfinden solche ebennmäßig in nicht geringer Maas. Diejenige Cammergerichtliche Mitglieder, welche begütert sind, haben allbereits schwere Kosten und Schaden erlitten, andere hingegen können zu richtiger Abreibung der Renthen von ihren Capitalien nicht gelangen, welche jedoch, als ein ohnentbehrlicher Zuschuß zu ihrer Subsistenz anzusehen sind, derer übrigen Besorgnissen, da der allhiefige Wohnsitz der Stadt Weklar denen Kriegs-Operationen sehr nahe lieget, nicht zu gedenken, also, daß wir ohne göttlichen Beystand, und Euer Kayserl. Majest. allerhöchsten Schutz und Schirm unserer Sicherheit und Unterhalts halber nirgendswo hinaus zu sehen vermögend sind.

Die obvermeldete Vergleichung mit denen eigenen Rätthen und Bedienten an denen Chur, und Fürstlichen Höfen findt der Ursachen halber keine statt, da wir keine anderweitige Beyhülfe, Gnadenbelohnungen, freye Wohnung, Natural-Besoldungen, Sportulen und Targelder, auch Neben Commissionen und Verdienste haben, sondern uns mit der durch den Reichschluß 1719. einmal festgestellten Gelbbesoldung begnügen lassen müssen.

So viel aber die Zurückweisung auf die verbesserende Zeiten belanget, so ist dieses ein Werk von großem Nachdenken.

Bey einem, Gott gebe! bald erfolgenden Frieden werden ganze Creyse und große weitläufige Lande viele Jahre zu ihrer Wiedererholung nöthig haben, und auf alle Mittel und Wege von Exemtionen verfallen.

Die oben angeführte jährliche Pfeningmeisteren-Tabellen zeugen von dem betrübten Exemp:l, daß denen Erben unserer Vorfahren an denen vom dreyßig-jährigen Krieg bis zum Jahr 1654. verfallenen Salarien dato
noch

noch 72132. Rthlr. in Ausstand verhaften, und diejenige Mitglieder, welche im Jahr 1689. die Verwüstung des alten Cammergerichtlichen Wohnsitzes zu Speyer ausgestanden haben, derer beweglichen Vorstellungen ohngeachtet, nicht zu dem mindesten Ersatz ihres auf viele Tausenden sich erstreckenden Schadens gelangen mögen.

Bei solcher der Sachen offenbar und kundbaren Beschaffenheit sehen wir keine andere Auskunftsmittel vor uns, als eines Theils unter Euer Kayserl. Majest. allerhöchsten Protection und Manutenez bey denen hohen Creysß-Directoriiis derer vorliegenden Creysen, allwo sich die Münzgebreehen hauptsächlich äußern, die triftigste Vorstellungen zu thun, damit die Cammerzieler denen Reichsschlüssen 1719. und Reichs-Münzverordnungen vom Jahr 1737. und 1738. gemäß von sämmtlichen Creysßständen in guten Reichs-Münzsorten, oder doch mit einer billigmäßigen dem Reichsthaler nach a 120. kr. proportionirten Zulage künftighin abgetragen, widrigenfalls aber der Abgang bey der Pfenningmeisterey-Casse in Ruckstand gesetzt werde. Sodann andern Theils, daß durch den Pfenningmeister die Besolungen nach obgedachtem Reichsmünzfuß und richtig distribuiret, und mithin der nach Abzug derer eingehenden guten Geldsorten ersundene Abgang und Verlust einstweilen, und bis zu künftiger Ratification des Münzwesens auf die Cass genommen, und dagegen der Regress an die hierunter säumige Stände vorbehalten werde. Gleichwie wir aber ohne Euer Kayserl. Majest. allerhöchste Unterstützung, und allergnädigste Genehmigung weder in dem einen noch andern, zu einem gedeßlichen Effect gelangen mögen: als ergeht an Euer Kayserl. Majest. unser allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen wollen, fordersamst unser billigmäßiges Gesuch bey denen vorliegenden Reichs-Creysen, und besonders bey denen Creysß-Directoriiis, vom Bayerischen, Fränkischen, Schwäbischen, Ober- und Chur-Rheinischen Creysen durch nachdrucksame Excitoria, wie auch durch Dero bevollmächtigte Ministres im Reich mächtig zu unterstützen, hiernächst aber ein allergnädigstes Genehmigungs-Decret dahin zu ertheilen, daß von der Pfenningmeisterey-Casse allen und jeden Cammergerichts-Personen ihre Besoldungen nach Maaßgab des Reichsschlusses 1719. und derer
Reichs-

Reichsmünzschlüsse vom Jahr 1737. und 1738. richtig und vollkommen, wie vorhin, in guten Geldsorten ausgetheilet, demnächst aber der sich ergebende Abgang und Verlust einweilen, und bis zu künftiger Rectification des Münzwesens auf die Cassa genommen, um allda denen hierunter säumigen Ständen zum Rückstand geschlagen, und demnächst der Regress an dieselbe vorbehalten seyn und bleiben sollte.

Euer Kayserl. Majest. allerhöchst-erleuchteter Reichsväterlichen Fürsorge und Erkenntniß stellen wir jedoch hierunter alle sonst diensame Mittel in aller tiefster Unterwerfung anheim, empfehlen uns damit zu allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden, und verharren in allerunterthänigster Ehrfurcht und Verehrung.

Zahl VI.

Lit. B.

Copia von dem Collegio Camerali an den Kayserl. Cammergerichts-Pfenningmeister Dr. Schelver ergangenen Decreti.

Demnach in des Heil. Römischen Reichs Cammergerichts-Ordnung und Reichs-Satzung klärlich verordnet, daß ein jeder Stand seine zu des Cammergerichts Unterhalt schuldige Quotam in guten, denen Reichs-Münz-Edicten gemäßen Sorten erlegen, und zu der Pfenningmeistery-Cassa einschicken und einliefern lassen solle, hiernächst auch sein, des Pfenningmeisters Staat und vielsache an ihn ergangene Reichs-Visitations-Memorialien und gemeine Bescheide denselben stracklich dahin anweisen, bey seiner Einnahme darauf fest zu halten und zu sehen, daß die Unterhaltungsgelder an guten, denen Reichs-Münz-Edicten gemäßen Sorten erlegt werden möchten; widrigensfalls er dagegen solenniter zu protestiren, und wegen Kosten und Schaden quævis Competentia vorzubehalten hätte; hauptsächlich aber durch den im Cammergerichts-Unterhaltungswerk im Jahr 1719. abgefaßten solennen Reichsschluß verordnet worden, denen Assessoribus das Salarium auf zweytausend Species-Reichsthaler, und zwar in damaliger Valuta, den Reichsthaler ad 2. fl. den

Gulden ad 60. fr. gerechnet, zu erhöhen, damit selbige desto eifriger und beständiger ihre einig zu dem gemeinen Besten und Beförderung ohnpartheyischer Justiz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge ohne andere Interruption allein anwenden, und nach Beschaffenheit des jetzigen grösseren Aufwands und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen könnten, mit der weiters beygefüigten merkwürdigen Clausul: wann die Valuta des Rthlrs. auf 90. fr. über kurz oder lang in gesamtem Reich reduciret würde, mithin die pretia rerum wiederum fielen, der Reichsthaler Species ihnen alsdenn auch nicht höher als 90. fr. vom Pfeningmeister-Amt gezahlt werden sollte;

Und nun aber im Gegentheil sich ergeben, daß die Valuta des Reichsthalers auf 90. fr. bis dato so wenig reduciret, noch die pretia rerum verringert worden, daß vielmehr ersterwähnter Rthlr. nebst anderen Gold- und Silberforten, ohnerachtet derer im Reichs-Münzwesen im Jahr 1737. und 38. auf den Grund der Valuta des Species-Reichsthalers zu 2. fl. abgefaßten solennen Reichsschlüsse über alle maßen hoch gestiegen, also daß, da die vom Heil. Reich besoldete Cammergerichts-Personen vom Jahr 1719. bis 1744. nach Ausweis der Pfeningmeisteren-Rechnungen, ihre Salarien in folgenden Geldsorten und Preisen, nemlich die Ducaten zu 4. fl. bis höchstens 4. fl. 10. kr. die Louis d'ors zu 7. fl. 30. kr. die Carolins zu 9. fl. 20. kr. die Louisblancs, Kaysergulden und $\frac{2}{3}$ St. zu 15. Bagen, und dann in guter alter Münz genossen und empfangen haben, auch solche annoch in benamstem Preis von der Kayserin Königin Majest. wegen Böhmen und Burgund, ingleichem von denen mehresten Ständen in Ober- und Nieder-Sachsen, wie auch in Westphalen bis auf gegenwärtige Stund wirklich erhalten, dagegen aber besonders in denen vorderen Reichs-Creyssen die Münzforten nach und nach, und in specie seit dem Jahr 1756. dergestalt hoch gestiegen, daß nunmehr die Ducaten zu 5. fl. die Louis d'or 8. fl. 45. kr. die Carolins und Schild-Louis d'or zu 11. fl. die Louisblancs zu 1. fl. 12. kr. die doppelte Laubthaler zu 2. fl. 45. kr. im Preis stehen, und danebens noch andere schlechte Bagen und geringe Sorten eingeführt werden, auch eben dieser erste
benam

benamster Geld-Cours nunmehr der Pfeningmeisterey, Cassa, denen obbermeldeten Reichs-Verordnungen und Herkommen schnur stracks entgegen, wie auch aller Erinnerung und Vorstellung ohnerachtet, dergestalten häufig aufgedrungen werden will, daß damit denen Cameralen ein ganz ohnleidlicher und ohnerträglicher Schaden zugehet, gestalten sie dadurch zum wenigsten den vierten Theil ihrer Besoldung verlieren, und dagegen bey, eben dieser Münz-Verwirrung halber, täglich höher steigenden pretiis rerum alle erforderliche Nothwendigkeiten noch einmal so theuer, als vorhin, bezahlen müssen, berentwegen man also sich ohnungänglich bemüßiget gesehen, Thro Kayserl. Majest, wie auch dem gesamtten Heiligen Römischen Reich die allerunterthänigste und triftigste Vorstellung deshalb zu thun, wobeynebens aber das Collegium Camerale als lerdings befugt ist, seine ex pacto publico Imperii bestimmte Besoldung, worauf sämmtlicher Mitglieder Berufung und Annahm erfolget, und sie dagegen ihren schweren Amts-Verrichtungen mit Pflicht und Eid gegen Kayserl. Majest. und dem Reich sich unterzogen haben, in Reichs-gesetzmäßigen Münzsorten von der Pfeningmeisterey-Cassa je und allweg zu erfordern, und sich desfalls nach dem Vorgang in älteren und jüngeren Zeiten an gedachte Cassa zu halten, wie denn die Pfeningmeisterey-Rechnungen annoch von denen Jahren 1736. bis 1744. bewähren, daß, da besonders die Carolins über den Gehalt von 9. fl. 20. kr. zu steigen angefangen, vorerst der Ueberschuß gar nicht angenommen, fortan aber, da man sich dessen bey der Cassa nicht mehr erwehren können, hiernächst solcher als Münzverlust und Schaden in die Ausgabe der Jahresrechnungen wiederum gebracht, und solchemnach der Carolin bey jedesmahliger Salarien-Distribution höher nicht als für 9. fl. 20. kr. denen Besoldungs-Participanten, nach Maasgab der Reichsschlüsse, angerechnet worden sey.

Als wird demnach, in Betracht vorerwähnter klarer Reichsschlüsse, dieses Kayserl. Cammergerichts Pfeningmeister Dr. Schelver fordersamst überhaupt angewiesen, sich in Gefolg der Cammergerichts-Ordnung, wie auch seiner von Kayserl. Majest. und dem Reich obhabender specialen Instruction, Reichs-Visitations-Verordnungen, und dieses Kayserl. Cam-

mergerichts vielfachen gemeinen Bescheiden gemäß, bey der Einnahm der Cammergerichts-Unterhaltungsgelder in guten Reichs-Münz-Edict-mäßigen Geldsorten genauest zu achten, hiernächst aber wird demselben in Ansehung der gegenwärtigen allzu großen Steigerung der Gold- und Silber-Sorten hiemit einstweilen, bis zu erfolgender Kayserl. Majest. und des Reichs, wie auch einer hohen Reichs-Visitation anderweiter Fürscheidung, oder künftiger Ratification des Reichs-Münzfußes, desgleichen mit ausdrücklichem Vorbehalt des vorhin an denen Salarien bereits erlittenen übergroßen Schadens und Verlustes hiemit aufgegeben, daß er nunmehr vom 1. Januarii dieses lauffenden Jahres 1759. an zu rechnen, allen und jeden von der Pfeningmeisterey Cassa salarirenden Cammergerichts-Personen ihre Besoldung dem Reichschluß 1719. und denen Reichs-Münz-Edicten 1737. und 1738. gemäß, in nachfolgendem Münzpreis, nemlich die Ducaten zu 4. fl. 10. kr. die alten Louis d'or zu 7. fl. 30. kr. die Carolins und Schild-Louis d'ors zu 9. fl. 20. kr. die Laubthaler zu 2. fl. 20. kr. und die Louis blancs, wie auch die übrige harte fl. zu 1. fl. die Scheidemünze aber nach Proportion hiernach berechnen und auszahlen, auch damit bey zukünftiger Herbstmess-Distribution, mittels Nachtrag des Abgangs von diesem Jahr, bis dahin den Anfang machen, fortan von Quartal zu Quartal damit continuiren, zu dem Ende bey jedesmahliger Distribution den Geldvorrath vorerst fortiren, die obgedachten Reichschlüssen gemäß eingenommene gute Geldsorten von den Reichs-Münz-Edictwidrigen übersehten Sorten separiren, jene in natura, wie solche empfangen, gehörig vertheilen, diese aber zwar in die Einnahm, wie solche von denen Ständen jedesmahlen eingegangen, specificke setzen, und den Werth aller Geldsorten herkömmlicher maßen dabey bemerken, fortan aber solche auf den Reichs-Münz-Edict-mäßigen Fuß oben angezeigtermäßen reduciren, und eine besondere Reductions-Tabell darüber verfertigen, und dann endlichen solche nach dem vorliegenden Vorgang in denen Pfeningmeisterey-Rechnungen 1736. bis 1744. als Münzverlust, salvo Jure cujuscunque, wiederum in Ausgab bringen solle.

Wornach sich also derselbe zu achten wissen wird. Decretum in Consilio pleno den 20. Junii 1759.

Zahl

fordern befugte Ruckstand zu bedrangten Klagen denen Wittwen und Erben gerechten Anlaß geben möge, wohingegen Euer Kayserl. Majest. wir allerunterthänigst überlassen, bey künftiger Visitation, oder sonst, die Reichsgesetzmäßige Maßregeln ergehen zu lassen, damit das Unterhaltungs- Werk in seinem Wesen erhalten werde. Der preiswürdigste Vorgang, mit welchem Ihro der Kayserin Königin Majest. auf unsere allergerhorsamste Vorstellung ohnlängst die böhmische und burgundische Zieler in Wiener- dem Reichsgesetzmäßigen Fuß gleichgehender Währung zu bezahlen allermitdest! entschlossen, und in diesem Jahr die Entrichtung allergerechtest bewirkt haben, nebst der Betrachtung, daß die mehreste des Ober- und Niedersächsisch- auch Westphälischen Creyses Stände von Anbeginn bis jetho, nach gleichmäßigem guten Münzfuß zu bezahlen fortgefahren haben, lasset uns nicht zweifeln, Euer Kayserl. Majest. werden diese zu Rettung des ansonsten erleidenden übermäßigen Schadens abgendiigte Vorkehrung allergnädigst nicht mißbilligen.

Zahl VIII.

Schreiben an die Reichs-Versammlung von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht vom 7. Jul. 1754.

NB. Ist den 24ten ermeldten Monats und Jahrs dictiret worden.

Zahl IX.

Copia eines von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht an die Reichs-Versammlung abgeschickten Pro Memoria.

Nachdem äusserlich zu vernehmen stehet, als sollten sich ein- und andere Anstand über die jüngsthin von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht wegen des Münzverlusts an ihrem Salario eingesandte gehorsamste Vorstellung bey einigen hochansehnlichen Gesandtschaften ergehen: als findet man für nöthig, darüber folgende Erläuterungen kürzlich mitzutheilen.

S. I.

1.) Das Decret an den Cammergerichts-Pfenningmeister ist nach den Reichs-schlüssen

schlüssen 1719. und Reichs-Münz-Edicten 1737. und 1738. durchaus abgemessen, und ganz und gar keine neue Verfügung, sondern der Cammergerichts-Ordnung und Reichs-Visitations-Recessen, auch darauf gefolgt vielfachen gemeinen Bescheiden, durchaus gemäß, maßen in Besolgt derselben keine andere Zahlung der Cammerzieler, als nach Maasß gab der Reichs-Münz-Edicten, in guten und groben Gold- und Silberforten geschehen solle. Nebst dem ist ermeldtes Decret unter ausdrücklichem Vorbehalt Kayserl. Majest. und des H. Reichs Ständen allergnädigster und gnädigster Ratification ertheilt worden.

- 2.) Hat das Cammergericht seither dreyen Jahren die immer höher steigende Münzen anders nicht, als mit Reservation seiner Rechten, angenommen, ja sogar allschon in dem Jahr 1755. seine Beschwerden deshalb in Comitiiis angezeigt. Hiernächst ist aber keine Folge, daß, weilen drey Jahre her schon solche Münze angenommen worden, also damit noch weiters in Geduld gestanden werden sollte, maßen die schnelle Todesfälle, welche sich erst kurzhin bey dem Collegio Zeit eines Monats mit 3. Mitgliedern ergeben haben, klar bewähren, wie schädlich solcher Verzug vor die hinterlassende Wittwen und Waisen sey, und daher zu besorgen stehe, daß denselben der nach allen Reichsgesetzen gebührende Rückstand des von ihrem respective Mann oder Vater wohlverdienten Salarii höchst empfindlich geschmälert oder gar entzogen werde, gleich davon die annoch nachführende alte Ausstandszieler von den dreyßigjährigen Kriegszeiten ein betrübtes Exempel darstellen.
- 3.) Ist zwar die Münzverwirrung ein allgemeines Uebel, allein auch ein solches Malum kann majus oder minus seyn. Alle Handelsleute profitiren dabey, und schlagen den Verlust auf die Waare; die salarirende Diener aber, die bloß von ihrer Besoldung leben sollen, leiden daburch einen unwiederbringlichen Schaden. Nebst dem aber können die Cameralen nicht wohl mit andern besoldeten Ministris in völlige Vergleichung gestellet werden, da doch der Cameralen Besoldungs-Gehalt auf dem festen Grund einer Conventionis publicæ Imperii beruhet, welcher den Mitgliedern auf keine andermärtige Art, wie sonst in Herrendiensten geschiehet, vor sich oder die ihrige ersetzt wird.

4.) Eine

4.) Eine Verminderung der Anzahl der 17. Assessoren hat man sich deshalb nicht zu besorgen, wovon hiernächst die Probe bey den wirklich eröffneten Stellen die zuverlässigste Auskunft geben wird. Es ist die Cameral-Matricul auf die Anzahl von 25. Beysitzern gerichtet, wovon acht Stellen der Ursachen wegen vacant bleiben, weiln viele Posten in Matrícula camerali ganz und gar ungangbar sind, und besonders die Chur-Brandenburgischen Cammerzieler nicht nach dem erhöhten Fuß bezahlt werden, und daher kommt es also, daß nur 17. Assessores salariret werden können. Ob nun gleich auch in Kriegszeiten der übrige Fundus einen Abmangel erleidet, also, daß zum Exempel in den Kriegs-Jahren 1741. und 1748. ein jedes Mitglied über 4000. Rthlr. Besoldungs-Rückstand zu erfordern gehabt, so ist jedoch dem ungeachtet die Anzahl von 17. Assessoren beybehalten, und des gedachten Rückstandes halber es also gehalten worden, daß bey Absterben eines Mitgliedes der Nachfolger in so lange mit der actualen Perception seines Salarii zurückstehen müssen, bis und dann des abgegangenen Vorfahren Wittib und Erben um ihren Ausstand befriediget worden, daher es dann auch kommt, daß nach dieser uralten Observanz des Collegii post annum 1654. bis hieher keine Wittib oder Waisen einigen weitem Besoldungs-Rückstand zu prätendiren haben, sondern selbige deshalb längstens innerhalb zwey Jahren völlig abgefertiget und vergnüget werden. Und da man nun auf eben solche Art und Weise bey dem gegenwärtigen Vorhaben fürzugehen verbindlichst unter sich geschlossen hat: also ergiebt sich daraus von selbst, daß dieser ansonst beträchtliche Anstand damit vollkommen und zuverlässig gehoben sey.

Anlangend endlichen, und

- 5.) den gemachten Valor der Münzen, hat sich das Collegium vor sich selbst nicht wohl ermächtigen können, auf eine arbitrarishe Evalvation der Münzsorten zu verfallen, und zwar aus nachfolgenden Ursachen;
- a) Weil der gemachte Valor der Münzen dem, dem Collegio camerali pro norma dienenden Reichschluß 1719. und den Reichschlüssen 1737. und 1738. durchaus gemäß ist.

b) Weis

b) Weilen der Kayserin Königin Majestät, wie auch die meisten Stände vom Ober- und Niedersächsischen auch Westphälischen Creyse dato noch bis auf diese Stunde die Bezahlung der Cammerzieler in solcherley Reichs-Münz, Edict-mäßigen Sorten richtig abführen lassen, ja wohl noch aus Reichs-patriotischer Gesinnung de Ducaten zu 4. fl. höchstens 4. fl. 7. kr. die Louis d'or zu 7. fl. 30. kr. und sonsten noch in $\frac{2}{3}$ und Kaiser-Gulden zahlen, gestalten dann noch vor wenig Monaten, Namens Burgund, anstatt der Ducaten die Zahlung in Carl d'or und Schild-Louis d'or mit 9. fl. 12. kr., und desgleichen von Chur-Hannover in $\frac{2}{3}$ geschehen ist, woraus die unwidersprechliche Probe vor Augen liegt, daß man mit Berechnung der Geldsorten keineswegs zu weit herunter gegangen sey, nebst dem, daß vornehme darüber zu Rath gezogene Münzverständige behaupten wollen, wie daß bey einer künftigen Münz-Reduction die Carolins nicht wohl höher als 9. fl. 20. kr. höchstens 30. kr. zu setzen seyn dürften, wann man anderst damit dem erhöhten Anschlag der Waaren und Victualien, wie auch dem Unterscheid des Wechsel-Courses, vorbeugen wollte.

Welches man also zu fernerweit höchst-beliebiger Einsicht und Prüfung hienit unzielfeßlich anzuführen, der Nothdurft zu seyn ermessen hat.

Zahl X.

Specification der an 1769. eingegangenen Cammerzieler, und noch haftenden Rückstände.

NB. Ist den 9ten Jul. 1770. durch die Reichs-Dictatur bekannt gemacht worden.

Zahl XI.

Verzeichniß derer rückständigen Cammerzieler von denen ganz ungangbaren Posten, und zwar bis zu dem auf Annunciationis & Nativitatis B. M. V. 1769. fällig gewesenenen 230. und 23 Iten Ziel.

	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
Im Oesterreichischen Creyß.						
Stift Chur	1764	—				
Im Bayerischen Creyß.						
Chur-Bayern wegen Waldsachsen	20599	41 $\frac{2}{3}$	22363	41 $\frac{2}{3}$		
Im Schwäbischen Creyß.						
Hohenzollern-Sigmaringen wegen						
Werdenbergischer Güter	3507	42 $\frac{7}{12}$				
Graf Rechberg, wegen Hohenrechberg	972	45				
Graf Styrum wegen Illeraichheim	1715	—				
Hohen-Embs	6487	66 $\frac{5}{18}$				
Fugger, wegen der Graffschaft Kirch-						
berg	7807	13 $\frac{3}{4}$				
Stadt Costnik	19238	7 $\frac{1}{4}$	39727	85		
Im Ober-Rheinischen Creyß.						
Chur-Pfalz wegen Simmern und ih-						
ren Antheils an der Graffschaft						
Sponheim	13734	55 $\frac{5}{6}$				
Krichingen, Graf Christoph	1714	87 $\frac{1}{12}$				
Leiningen-Rixingen	1367	77 $\frac{2}{3}$				
Im Westphälischen Creyß.						
Manderscheid-Schleiden	11004	15				
Manderscheid-Keil	1776	60				
Bentheim, racione Hoya	791	7 $\frac{1}{4}$	30389	33		
Summa	—	—	92480	69 $\frac{2}{3}$		

Nro. 2.

Specification der Rückstände derer zum wirklichen Abgang sich neigenden Posten bis zum 230. und 231. Ziel.

	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
Im Schwäbischen Creyß.						
Abtey Weissenau	8952	78 $\frac{2}{3}$				
Stift Lindau	5824	35 $\frac{3}{4}$				
Summa	14777	24				

Nro. 3.

Nro. 3.

Rückstand derer entkräfteten durch das Debit- Wesen oder andere Unglücksfälle geschwächten Stände.

Die Anzahl derselben stehet nicht wohl auszuwerfen, weiln voraus zu sehen ist, daß bey Uebernahm einer weitem Zulag am Matricular-Fuß viele Stände, beborab von dem wohlhöbl. Schwäbischen Creyß sich melden, und sich nicht einmal mit einem Nachlaß an Rückständen begnügen, sondern sogar eine Moderation in quanto Matriculari mit vielem Eifer betreiben werden.

Gleichwie aber nimmermehr räthlich ist, die Moderationsthüre wiederum zu eröffnen, und damit in die alte Verwickelung zu gerathen, hiernächst aber auch auf einer Grundwahrheit beruhet, daß die Cammer-Matricul ganz und gar in keine Vergleichung mit der Multiplication derer Reichs- und Creyß-Römer-Monaten zu setzen ist:

Als wird zu einem vortrüglichen Auskunfts- und Hülfsmittel hierzu ausgeworfen

60000

Jedoch dergestalten, daß hierunter mit begriffen seyn möchten die de facto sich eximirende zwey Stifter, nämlich

Im Westphälischen Creyß.

Stift Hervorden, mit einem Rückstand von 7879. Rthlr. 65 $\frac{1}{2}$. fr. und

Im Ober-Sächsischen Creyß.

Stift Quedlinburg, mit 8688. Rthlr. 25. fr.

Ccccc 2

Nro. 4.

Nro. 4.

Specification derer Rückstände von den Königl. Preussischen Anschlägen bis zum 230. und 231. 1769. verfallenen Ziel.

	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
Im Westphälischen Creyß.						
Fürstenthum Minden					3253	39 $\frac{1}{4}$
Herzogthum Cleve und Mark					49741	64 $\frac{3}{4}$
Fürstenthum Ost-Friesland					12534	16 $\frac{1}{2}$
Fürstenthum Mörs					4483	34 $\frac{5}{12}$
Bentheim-Tecklenburg					2949	42 $\frac{3}{4}$
Im Obersächsischen Creyß.						
Chur-Brandenburg					58561	37 $\frac{1}{2}$
Stift Camin					8170	15
Herzogthum Pommern					17401	26 $\frac{1}{4}$
Magdeburg, wegen Mannsfeld					8977	18 $\frac{8}{9}$
Hohenstein-Lohra und Clettenberg					2733	51 $\frac{1}{2}$
Im Niedersächsischen Creyß.						
Herzogthum Magdeburg					21913	—
Fürstenthum Halberstadt					11857	35 $\frac{1}{2}$
Summa					202582	40

Zahl XII.

Specification derer theils ganz, theils noch zur Zeit ungangbaren Posten.

Stift Chur	Im österreichischen Creyß.				zu einem Ziel			
	Rthl.	fr.	Rthl.	fr.	Rthl.	fr.	Rthl.	fr.
<p>Isi vermög Reichs-Gutachtens vom 12. Nov. 1726. mit dem auf Annunciationis B. M. V. 1728. verfallenen 148ten Ziel zwar in die Matricul gekommen, hat aber niemalsen etwas gezahlet, ohngeachtet vieler erlassenen Monitorien.</p>								

Chur

	zu einem Ziel thut jährlich	
	Rthl.	fr.
Chur Böhheim, vermöge der unterm 13. Mart. 1755. an eine hohe Reichsversammlung von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht gethanen gehorsamsten Anzeige, haben die Kayserl. Königl. Majest. in Gefolg eines unterm 28. Junii 1751. gefassten Entschlusses, von wegen des der Crone Böhheim bis auf ein 12tel entriissenen Herzogthums Schlesien einen Abzug an denen Chur-Böhheimischen Cammerzielern zu thun geruhet, welcher auf allerhöchste Genehmigung Kayserl. Majest. dieß Orts allerunterthänigst ausgestellt worden, dieser Anschlag thut zu einem erhöhten Ziel 811. Rthlr. 55. fr. und jährlich 1623. Rthlr. 20. fr. und der Abgang	244 85	489 80
Im Bayerischen Creysß.		
Chur-Bayern wegen Waldsachsen Ist ehemem von Chur-Pfalz cum onere vertreten, und noch anno 1631. der Anschlag davon gezahlet worden.	162 29	334 58
Im Schwäbischen Creysß.		
Graf Nechberg wegen Hohen-Nechberg Die letzte Zahlung geschah für das 119. bis 129te currente Ziel den 23. August 1724.	8 67½	17 45
Graf Styrum wegen Illeraichheim	17 45	35 —
Jugger wegen Graffschaft Kirchberg die letzte Zahlung geschah für das 2te Ziel den 3ten Januarii 1756.	67 54¾	135 19½
Stadt Costniz die letzte Zahlung geschah für das 20te Ziel 1678.	169 9¾	338 19½
Im Ober-Rheinischen Creysß.		
Chur-Pfalz wegen Simmern und seinen Antheil an der Graffschaft Sponheim	108 20½	216 41

		zu einem Ziel thut jährlich			
		Rthl.	fr.	Rthl.	fr.
Latus præcedens		778	41 $\frac{1}{2}$	1566	83
Restirt alle verfallene Zieler von 1654. an.					
Erchingen Graf Christoph	" " "	13	46 $\frac{1}{4}$	27	2 $\frac{1}{2}$
Leiningen-Rixingen	" " "	10	73	21	56
Im Westphälischen Creyß.					
Auffer denen in diesem und folgenden Creyßen befindlichen Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Landen, wovon eine besondere Erläuterung in der Anlage XIII. hiernächst folget, stehen als ungangbar auszumerfen					
Manderscheid-Schleiden	" " "	87	45	175	—
hat zwar in diesem Seculo, nemlich anno 1714., auf den Ruckstand als zum 118ten Ziel Zahlung geleistet; ist jedoch dermalen ungangbar.					
Manderscheid-Keil	" " "	14	—	28	—
hat seither 1654. nichts gezahlet.					
Wentheim racione Hoya	" " "	6	37 $\frac{1}{2}$	12	75
die letzte Zahlung geschah für das 19te Ziel.					
Summa		931	63 $\frac{1}{4}$	1863	36 $\frac{1}{2}$

Zahl XIII.

Die Königlich Preussische Anschläge betragen.

		zum erhöhte- ten Ziel. Jährlich.			
		Rthl.	fr.	Rthl.	fr.
Im Westphälischen Creyß.					
Fürstenthum Minden nach der 1726. von 81. Rthlr.					
14 $\frac{1}{2}$. fr. erhaltenen Moderation	" " "	54	12	108	24
Herzogthum Cleve und Mark	" " "	676	26 $\frac{3}{4}$	1352	53 $\frac{1}{2}$
Fürstenthum Ostfriesland	" " "	160	86 $\frac{1}{2}$	321	83
Fürstenthum Mörs	" " "	42	54 $\frac{1}{4}$	85	18 $\frac{1}{2}$

Went-

	zum erhöhe-		ten Ziel.		Zählerlich.	
	Rthl.	fr.	Rthl.	fr.	Rthl.	fr.
Bentheim Tecklenburg	40	52 $\frac{1}{4}$	81	14 $\frac{1}{2}$		
Im Obersächsischen Creyß.						
Chur-Brandenburg	811	58 $\frac{1}{2}$	1623	27		
Fürstenthum Camin	81	11	162	22		
Herzogthum Pommern	270	49 $\frac{1}{2}$	541	9		
Magdeburg wegen Mannsfeld, zuzolge errichteten Ver-						
gleichs mit Chur-Sachsen	83	62	167	34		
Hohenstein, Lohra und Klettenberg	37	79	75	68		
Im Niedersächsischen Creyß.						
Herzogthum Magdeburg, nach der anno 1726. von						
451. Rthlr. 80 $\frac{1}{4}$ fr. erhaltenen Moderation	343	40	686	80		
Fürstenthum Halberstadt	162	29	324	58		
Summa	2765	20 $\frac{3}{4}$	5530	41 $\frac{1}{2}$		

	zum einfa-		An statt		Rthl.	fr.
	chen Ziel.	2. Zieler.	Rthl.	fr.		
Obige Summe von					5530	40 $\frac{1}{2}$
Dahingegen wird nur gezahlt nach dem alten einfachen Fuß, vermög der letztern anno 1769. gedruckten Pfeningmeisterey-Specification						
Von wegen des Fürstenthums Minden	23	17	46	33 $\frac{3}{4}$		
„ „ Herzogthums Cleve und Mark	193	20 $\frac{1}{2}$	387	—		
„ „ Fürstenthums Ostfriesland, vermög der Königl. Erklärung und Anerbietung	45	89	91	89 $\frac{1}{2}$		
„ „ Fürstenthums Mörs	12	15 $\frac{1}{2}$	25	23 $\frac{1}{2}$		
„ „ Bentheim-Tecklenburg	11	52 $\frac{1}{2}$	24	—		
„ „ Chur-Brandenburg	231	81	463	60		

Von

	zum einfa- chen Ziel.		An statt 2. Zieler.		Rthl.	fr.	
	Rthl.	fr.	Rthl.	fr.			
Von wegen des Herzogthums Pommern	77.27.	100	43	200	86		
„ und des mitincorporirten Fürstenthums Camin							23.16.
Magdeburg wegen Mannsfeld, hat ver- mögl. des mit Chur-Sachsen im Jahr 1741. getroffenen Vergleichs $\frac{2}{3}$. und zwar zu einem jeden erhöhten Ziel mit 83. Rthlr. 62. fr. und also jährlich mit 167. Rthlr. 34. fr. zu zahlen; es wird aber, Kraft obermeldter Erklärung dato jährlich mehr nicht als $\frac{2}{3}$ ad abgeführt.		31	45	63			
Wegen Hohenstein, Lohra und Kletten- berg		10	74	21	56 $\frac{1}{4}$		
„ Herzogthums Magdeburg		130	74 $\frac{1}{2}$	293	45		
„ Fürstenthums Halberstadt		46	34	92	67 $\frac{1}{2}$		
Summa		838	6	1710	11 $\frac{3}{4}$	5530	41 $\frac{1}{2}$
Dieser jährliche Beytrag von obvermeldten Anschlägen mit						1710	11 $\frac{3}{4}$
von dem erhöhten Fuß abgezogen, ent- stehet daraus ein jährlicher Abgang von						3820	29 $\frac{3}{4}$

OBSER-

OBSERVATIO MCCCCXLVIII.

De differentia inter obligationem, qua quis alium daturum facturumve quid promiserit, & eam, qua quis se effecturum, ut Titius daret, sponderit: Ad §. 3. Inst. de Inutil. stip.

Citatus §. 3tius ad leges abrogatas minime referendus est. Certe in Camerae Imperialis Iudicio nuperrime adhuc de ejus applicatione in causa illustri quaestio fuit, nempe in Sachen Philipp von Hutten wider Freyherrn von Fuchs zu Burg Preppach, Citationis ad videndum, se teneri ad implementum contractus, seque ad id cum refusione damni & expensarum condemnari, nunc petita restitutionis in integrum brevi manu &c. Sic etiam referens in eadem causa idem sensit: Hat Verkäufer die Lehnherrl. Bambergische und Würzburgische Consens, den Agnaten-Consens und Ritterchaftliche Confirmation dieses Kaufbriefs (so NB. ausdrücklich bedungen worden) vor sich auszuwirken, auch alle Kosten allein zu bezahlen übernommen.

Indicimus ergo hic in doctrinam de obligatione, alium daturum facturumve, de qua nitidissima gaudemus elucidatione,

HERTII de oblig. alium datur. factur. Tom. 3. Opusc. p. 248. Licet enim Romani Juris tritissima sit regula:

Nullam inesse vim promisso, alium daturum facturumve, & factum promittendo alienum, neminem obligari.

L. 38. pr. & 83. de verbor. oblig.

Attamen æquissimam addit diversitatem:

§. 3. de inutil. stipulat. verbis: „Si quis alium daturum facturumve, quid promiserit, non obligabitur: Quod si effecturum se, ut Titius daret, sponderit, obligatur.“

Si igitur promissioni de facto alterius promittentis factum implicetur proprium v. gr. spondendo, curaturum aut effecturum se, ut alius det vel faciat, tunc omnimodo stipulator fide sua tenetur.

HERTIUS Diff. alleg. §. 4.

OBSERVATIO MCCCCXLIX.

De Novatione cum delegatione.

Videntur hic entia præter necessitatem multiplicari: cum in casu Abh. 3. Parte 119. dixerit N. St. qui est substratus, negotium quod inter civitatem Reutlingensem & tribunum militum Binder gestum, si natura ejusdem & finis consideretur, nil sit quam mutuum simplex, sed verum, ex quo conditio certi ex mutuo oritur.

Civitas nimirum stipendia militum exsolvere adstringebatur, pecunia vero carebat; indeque apud Binderum eandem mutuo sumserat.

Quod est mutuum cum eodem contractum, prætereaque nil esse videtur.

Enimvero dubia hæc non solum removit in citata anteriori commentatione allegatus præstantissimus Dominus Referens, sed & totum argumentum illustre ita exhaustit, ut nil fere supersit, quod addi possit. Unde omnino meretur, pro publico conservari, sequentem in modum.

FACTUM.

§. 1.

Stephan Binder, gewesener Churfürstl. Bayerischer Obrister zu Pferd, und Chef eines Regiments Arquebusierer, ist in dem 30. jährigen Kriege nach der anno 1634. von der Ligistischen Armee bey Nördlingen erfochtenen Victoria, und der darauf anno 1635. im Merz erfolgten Uebergabe der Stadt Augsburg, bey deren Belagerung er mit seinem Regimente gebraucht worden, den 23. Merz erwehnten 1635. Jahres in den Schwäbischen Creysß in die Winter-Quartiere gezogen, und ist die Leib-Compagnie seines unterhabenden Regiments in die Reichsstadt Reutlingen einquartieret worden. Burgermeister und Rath ermeldter Reichsstadt hat bereits den 17. Decembr. 1634. in einem Schreiben an ermeldten Obersten sich dahin herausgelassen:

„Sie mögten wünschen, daß sie ihm willfahren, und seine Compagnie
„ein

„einnehmen, oder wenigstens das Geld abstatten könnten; da sie aber
„bereits mit 3. Compagnien vom Piccolominischen Regiment belegt,
„und selbige, wie auch 3. Compagnien Reuter, 3. Compagnien Fuß-
„volk und 3. Compagnien Dragoner ihnen im nächsten Vierteljahre
„an die 80000. fl. gekostet hatten, auch der Ort an Lebensmitteln ganz
„erschöpft sey, so erbitten sie von dem Herrn Obristen flehentlich,
„wenigstens dahin: daß die Piccolominischen die Quartiere raumen
„müßten, Sorge zu tragen.

Welches letztere gleichwohl nicht geschehen, sondern die Binderischen neben
den 3. Piccolominischen Compagnien, die sich anfänglich der Binderischen
Einquartirung widersetzet, einquartiret worden.

S. 2.

Die Assignation dieses Quartiers, welche in nächstfolgendem Pro-
cessu von der Stadt Keutlingen geläugnet werden wollen, erhellet aus einem
von Chur-Bayerischer Kriegs-Canzley den 6. Sept. 1670. ertheilten Atte-
stato, des Inhalts:

„Daß dem Obrist Stephan Binder nach der Nördlinger Schlacht
„Anno 1634. für 2. seiner Compagnien die Städte Rothenburg und
„Keutlingen, und für die 3. übrigen das Amt Schulz assigniret wor-
„den, und daß diese Ordonnance unterm letzten Dec. 1634. ausgestel-
„let worden, und weil gedachte Völker in der Blequade Augsburgs
„de mahlen nothwendig occupiret, selbigen einesweges, als ob sie ge-
„genwärtig wären, die Contribution ausgefolget, und der Ausstand
„vom 23. Nov. an, da ihnen das Quartier assigniret worden, bezah-
„let werden sollte.

Wie lange nun dieses Quartier gedauert, findet sich keine zuverlässige Nach-
richt, außer daß, wie gleich zu erwähnen, die Abrechnung nur bis ult. Maji
geschlossen, und daß sich auch eine Ordre vom General Coesfeld d. d. 5ten
May, daß der Obrist Binder mit 3. seiner Compagnien Rothenfels und
Bahlungen beziehen sollte, findet, bey welcher Ordre jedoch, da sie nur drey
seiner Compagnien erwehnet, das Regiment aber aus 5. bestanden, ob sol-
che die in Keutlingen belegene Compagnien mit betroffen habe, ungewiß ist.
Jedoch erhellet aus dem unten anzuführenden Schreiben des Obristen an den

Magistrat zu Keutlingen so viel, daß die Compagnie bereits den 9. Sept. erwähnten Jahres und vor Abschließung der gleich zu erwähnenden Abrechnung nicht mehr in Keutlingen gelegen habe.

S. 3.

Wegen der Contributions- und Verpflegungsgelder ist hierauf zwischen dem Bayerischen Commissarius Pinguis von Schleg, dem Regiments-Quartiermeister Gottfried Blech, des Obristen Binders Schwager Andr. Rischen, und ab Seiten der Stadt dem Amts-Bürgermeister Klarer (welcher in actis auch Kleiber und Kleine genannt wird) den 28. Sept. 1635. eine Abrechnung folgenden Inhalts geschlossen worden:

„ Daß, weil solche Compagnie 4. Monat, als vom 23. Nov. 1634.
 „ bis zum 23. Merz 1635. nicht im Quartier gewesen, so betrage der
 „ desfalls von der Stadt zu vergutende Ausstand der Verpflegung
 „ 1042. fl. Im übrigen wird in dieser Abrechnung sowohl dieser er-
 „ wehnte Rückstand, als die fernere Verpflegung vom 23. Merz bis
 „ ult. Maji letztbesagten Jahres zusammen gerechnet, und nach dem we-
 „ gen dieser letzten 4. Monat wirklich genossenen Quartier, ein Drit-
 „ tel für die Kost, und von der Stadt à 2725. fl. 42. kr. entrichtete baa-
 „ re Empfang abgesetzt, so ist darinn der Calculus solcher gestalt ge-
 „ schlossen, daß die Stadt annoch 9778. fl. 37. kr. zu bezahlen schuldig
 „ verblieben.

S. 4.

An eben diesem Tage ist dem Obristen Binder von dem Magistrat der Stadt Keutlingen, unter dem Stadt-Siegel, wobey jedoch nicht angezeigt, ob es consensu totius civitatis geschehen, eine Obligation über 7500. fl. des Inhalts ausgefertigt worden:

„ Bürgermeister und Rath der Stadt Keutlingen bekennen, daß sie ge-
 „ dachtem Obrist Binder, wegen der von Kayserl. Majestät und Chur-
 „ fürstl. Durchl. auf sie gelegten Contribution, seiner Verpflegung hal-
 „ ber, nach allerseits getroffener und verglichener Abrechnung, 7500. fl.
 „ schuldig verblieben sind. Weilen die Entrichtung dieser Schuld,
 „ wegen der bisher erlittenen Kriegs-Pressuren, ihnen zu bezahlen un-
 „ möglich falle, als habe der Herr Obrist, in Ansehung dieser ihrer
 „ De-

„ Desolation und allgemeinen Armuth, aus christlichem Mitleiden,
„ und auf ihr inständiges Anhalten, wie auch ansehnlicher Herren und
„ guter Freunde Fürsprache (dessen sie sich gegen den Herrn Obristen
„ höchst verobligiret zu seyn erkennen) dahin bewegen lassen, daß die Stadt
„ dieses Capital a dato an 3. Jahr mit 375. fl. verzinsen, nach deren
„ Verlauf aber den Haupt-Stuhl bezahlen solle; als verspricht ernann-
„ ter Magistratus solches nicht nur, und solle mit der Verzinsung
„ künftiges 1636te Jahr, 14. Tage vor, oder 14. Tage nach Michae-
„ lis der Anfang gemacht werden, sondern es wird auch in dieser Obli-
„ gation ferner, im Fall sie saumig wären (welches doch, so Gott
„ wolle, nicht geschehen solle) der Flecken Bezügen zur hypotheca spe-
„ ciali annexa generali, wenn diese nicht reichen sollte, gesetzt, auch
„ allen in geist- und weltlichen Rechten competirenden Beneficiis, wie
„ auch Kayserlichen Privilegiis, in gleichen allen Exceptionibus, unter
„ deren Enumeration die exceptio vis & metus namentlich begriffen
„ ist, entsaget.

S. 5.

Einige Tage vor Errichtung erwehnter Obligation hat der Obriste
Binder den 9. Sept. 1635. einen Brief an die Stadt Neutlingen ergehen
lassen, worinnen er sich beschweret:

„ Daß die Herren mit ihm, wie mit dem Obrist Koppmann und mit
„ andern verfahren wollten, und wolle er nicht hoffen, daß die Herren
„ seine Abrechnung ganz umzustossen gedächten, außer weilen sich das
„ Quartier bis auf den letzten May erstrecke, so wolle er auch weiter
„ nichts prætendiren, daß aber die Herren erst iht mit einer so großen
„ Summa eines Abzugs seiner Rechnung von 6000. fl. ankämen, so
„ könne er doch solcher mit größten Mirabel keinen Glauben setzen, und
„ ob zwar seine Officier oder Reuter einer etwas empfangen haben möch-
„ te, so seye es ohne Zweifel der Schuldigkeit nach für Essen und Trin-
„ ken, oder Hafer und anders gereicht. Was aber außer dessen einer
„ an Geld bekommen, davon sollten sie ihm eine ordentliche Specifica-
„ tion schicken, da er alsdann durch Examen und Beeidigung des Ge-
„ neral-Auditeurs erläutern lassen wollte. Und wann einiger Officie r

D d d d 3

„ oder

„oder Reuter über seine Gebühr etwas empfangen hätte, so hätten sie
 „solches früher, da die Compagnie noch in loco gewesen, anzeigen
 „sollen, damit man die Burger gegen die Soldaten verhören können,
 „da er alsdann die billige Ausrichtung schon gethan haben würde. Er
 „stehe daher in der Hoffnung, die Herren würden solchergestalt mit ihm
 „verfahren, daß es auch zu ertragen sey, und sich getrösten, daß er
 „diesen Winter ihre Quartiere wieder beziehen, und sich alsdann bes-
 „ser vorzusehen wissen werde.

S. 6.

Nun ist um eben diese Zeit über den Obrist Koppmann, Piccolomini,
 Fürstenberg und andere, abseiten der Stadt Reutlingen viele Beschwer-
 de gewesen, daß solche nicht nur stark excediret, sondern auch wider ihre
 Ordres viel gefodert, erhoben, sich Obligationes geben lassen, und den
 Magistrat arretiret. Wie denn aus einem Schreiben des General-Com-
 missarii von Walmerode d. d. 29. Junii 1635. erhellet, daß Magistrat für-
 gestellt,

„welch eine unerträgliche Last ihnen von dem daselbst gelegenen Fürsten-
 „bergischen Staab aufgelaget, der Magistrat in Stuben geschlossen,
 „die Steuer-Bücher weggenommen, und Contribution nach eigenem
 „Gefallen ausgeschrieben werde, daher zu sorgen, daß der Ordonnan-
 „ce gemäß verfahren, und deren Perception a die angetretenen Quar-
 „tiers angefangen werde, welches dem Herrn Grafen mit Beschiden-
 „heit zu bedeuten.

Ferner aus einer Resolution des Marschall von Ossa auf ein Memorial der
 Stadt Reutlingen d. d. 1. Aug. 1635.

„Sie sollten Niemand, wer er auch sey, einen Heller zahlen, sondern
 „mit der Obligation an ihn weisen, damit er sich erkundigen möge,
 „ob man ihnen etwas schuldig sey etc. Wegen der Bayerischen würden
 „sie sich gehörigen Orts zu melden wissen.

Obwohlen in actis keine Spur, daß die Stadt wegen der Bayerischen Troup-
 pen vorher oder nachher Klage erhoben habe, zu finden ist, wegen der Kayf.
 Troupen aber erhellen diese Ordonnance-widrige Pressuren noch ferner aus
 einer Ordre des erwehnten Feldmarschall Ossa d. d. 29. Jul. 1636.

„Er

„Er habe vernommen, daß sich der Piccolominische Quartiermeister
„noch in Reutlingen aufhalte, und unter dem Vorwand, als ob man
„dem Regimente noch einen starken Rest schuldig seye, große Kosten
„auftreibe; wie sich nun aus des Commissarii Bericht befände, daß
„das Regiment vielmehr über die Ordonnance, als man ihm schuldig
„gewesen, erhoben, daher die Obligation ganz todt und bezahlt seyn
„solle, als werde der Stadt angedeutet, dem Quartiermeister kein
„Quartier weiter zu geben, und wenn sich dann noch finde, daß die
„Stadt was schuldig seye, so soll solches von ihr wie schuldig bezahlt
„werden.

S. 7.

Es hat auch die Stadt ferner, laut eines in actis primæ instantiæ
dem Beweiß-Rotulo annectirten Concepts eines Memorials, welches sie
an Kayser Ferdinandum III. den 6. Sept. 1636., ein Jahr nach ausgestell-
ter Binderischer Obligation, ergehen lassen, über das Piccolominische Re-
giment, daß solches 15500. fl. über die Ordonnance empfangen, und noch
überdem vom Obrist-Lieutenant Baron Matthäi über 14500. fl. Obliga-
tionen erpresset, nebst einer langen Erzählung erlittener Pressuren, und eben-
fallsiger Beschwerde über den Grafen von Fürstenberg, der einen Rückstand
von 6000. fl. fodere, sich sehr beschweret. Und ist unter Enumeration der
starken Ausgaben, welche die Stadt noch habe, dieser Passus:

„Nicht weniger hat Obrist Binder wegen seiner seit 8. Monat lang
„mit unverschmerzlichem Schaden auf uns gelegenen Compagnie eine
„Obligation um 7500. fl. von uns erhalten, die sollen wir auch noch
„bezahlen 2c.

Und im Schlusse:

„Wann dann nach der Nördlinger Victorie die anfänglich auf sie ge-
„gekommene Stipperbergische Reuter, Buttlerische Dragoner und Für-
„stenbergische Arquebusirer, wie auch Wahlische (so alle ihre Dör-
„fer ausgespolirt) und Piccolominische, ihnen, als einem geringen
„Stand, an die 300000. fl. gekostet, als bitten sie, die Piccolomi-
„nische Obligation zu cassiren, die Fürstenbergische Foderung aber zu
„remittiren, oder in Termine zu setzen.

Und

Und wird in diesem Memorial außer dem angeführten, die Binderische Obligation nicht weiter erwehnet, noch weniger über die Binderische Soldaten Beschwerd: geführt.

§. 8.

Als inzwischen der Obrist Binder verstorben, und dessen nachgelassene Wittwe, die sich mit einem Hauptmann Biritta von Brandenfels wieder verehliget, den bis daher nicht bezahlten Zinsß vom Magistrat eingemahnet, hat letzterer durch drey sehr bewegliche Schreiben, 1) vom 3. Januar. 1637. 2) vom 16. Sept. a. c. 3) vom 16. Jul. 1638. bey gedachter Obristin inständigst um Gedult gebeten, das dermalige Unvermögen vorgestellet, und die Bezahlung, so bald bessere Zeiten eintreten, versprochen. Auch hat Magistratus, als erwehnter Hauptmann Biritta von Brandenfels des verstorbenen Obristen Binders Sachen, worunter auch die berührte Obligation gewesen, nach Reutlingen gebracht, sothane Sachen auf Ansuchen des Vormundes der Binderischen Pupillen Matthäus Lindau arrestiret, inventarisiret, und den 29. October 1639. in depositum genommen, hernachmals aber die Zurücknahme dieses Depositi durch ein Schreiben an gedachten Binderischen Vormund Matthäum Lindau selbst urgirt, und solches nebst der Obligation quæst. an. 1641. ex deposito retradiret.

§. 9.

Als hiernächst der Westphälische Friede geschlossen, und bey dem Congreß der pacificantium die Städte Speyer, Weissenburg, Landau, Reutlingen, Heilbrunn und andere, wegen im Kriege unrechtmäßiger Weise von ihnen erpreßter Obligationen beschwert, so ist in dem hierauf errichteten Instrumento Pacis Westphal. & quidem in Instrum. Gallico §. 36. & in Instrum. Suecico art. 4. §. 46. der Passus:

„Contractus, permutationes & instrumenta debiti, vi metuve, seu
 „statibus seu subditis illicitè extorta, prout in specie queruntur Spi-
 „ra, Weissenburgum ad Rhenum, Landavia, Reutlingen, Heil-
 „bronna, aliique ut & redemptæ cessæque actiones abolitæ, atque
 „ita annullatæ sunt, ut ullum judicium actionemve eo nomine in-
 „tentare minime liceat. Quodsi vero debitores instrumenta credi-

„ti

„ti vi metuve creditoribus extorferint, ea omnia restituantur actio-
„nibus desuper salvis.

ingerückt worden. Unter welche annullirte Obligationes dann die Stadt
Keutlingen die Binderische Obligation auch mitbegriffen wissen wollen.

§. 10.

So haben gedachten Obristen Binders Erben, deren namentliche
Benennung bey dem Voto super legitimatione personarum vorbehalten wird,
bey dem Kayserlichen Hofgericht zu Rothweil, mit dem Anführen: daß
diese Schuld keineswegs erpresset, sondern daß der verstorbene Obrist Bin-
der seine Compagnie aus seinem Sackel bezahlt habe, wider die Stadt Keut-
lingen Klage erhoben, mit Bitte, die Beklagte in die rückständige Zinsen
und Kosten zu verurtheilen. Wogegen die Beklagte zwar anfänglich excep-
tionem privilegii primi fori austrægarum ab Imp. Maximiliano I. impe-
trati vorgefehret, welche Exception aber, weil die Sache die dem Gerichte
reservirte sogenannte Ehehäfts-Fälle betrifft, nicht attendiret worden, und
Beklagte auch dabey acquiesciret. In der Hauptsache aber: daß diese Ob-
ligation, so wie die andere, welche vom Obrist Piccolomini à 30000. fl.
Koppmann à 6000. fl. und mehrere durch Gewalt und Furcht erpresset
worden, in gedachtem Instrumento cassiret seyn, mit dem Anhange exci-
piendo vorgetragen: daß, wenn Beklagte dasjenige, was die Binderische
Soldaten durch ihre große Excesse verdorben, und widerrechtlich genossen,
wieder fodern wollten, sie eine Reconvention von vielen tausend fl. anstellen
könnten.

§. 11.

In den folgenden replicis haben Klägere, welchergestalt der allegirte
s. J. P. auf den gegenwärtigen Fall nicht zu appliciren, ex jure und dem præ-
mittirten Facto sich bemühet auszuführen, und dabey besonders die nach
Ausstellung der Obligation, und nach des Obristen Tode, an die Obristin
abgelassene Briefe und die Retradition ex deposito der Binderischen Obli-
gation als argumenta in facto angeführet, und die Bitte, sie in nicht Bez-
ahlungsfall in bona hypothecata zu immittiren angefüget. Beklagte
hingegen duplicando, daß diese Briefe und diese Retradition ex deposito,
aus Ursachen, weil der verstorbene Obriste Binder annoch gute Freunde bey

der Armee gehabt, auch die Wittwe einen Hauptmann Biritta von Brandenfels geehliget, und des Obrist Binders nachgelassener Sohn Soldat zu werden, und sich zu rächen gedrohet, pendente eodem metu, & manente eadem cogendi facultate ex parte adversariorum abgelassen worden, vortragen.

§. 12.

Es haben aber Klägere zu mehrerer Begründung ihrer Klage ein von dem Obristen Kolben von Reindorf, welcher tempore der oberwehnten Einquartierung Obrist-Lieutenant bey dem Binderischen Regiment gewesen, an die Obristin Binder abgelassenes, in Form eines Attestats abgefaßtes Schreiben d. d. 29. Oct. 1653. folgenden Inhalts, der Klage beygefüget:

„ Daß er annoch in unentsunkenem Andenken trag:, ihm auch wohl be-
 „ wußt, daß die Stadt Keutlingen, seinem damals gewesenem Obristen
 „ Binder, mit getroffener ordentlicher Abrechnung, auf seine in Keut-
 „ lingen gelegene Leib-Compagnie 7500. fl. schuldig verblieben, und er,
 „ der Obriste, auf der Keutlinger starkes Gehen, darauf eine Obliga-
 „ tion angenommen, und die Compagnie aus seinem Seckel bezahlet.
 „ Mithin attestire er der Frau Obristin hiedurch, daß dieses eine redli-
 „ che Forderung, und des Obristen für Sr. Römisch Kayserl. Majest.
 „ und der wahren Catholischen Religion blutsauer verdienster Lieblohn
 „ und Stipendium sey.

Welches Attestatum, als es von Beklagten in oben angeführten Exceptionibus angefochten, auf Ansuchen der Kläger, durch ein vom *judicio a quo*, abgelassenes Requisitions-Schreiben an gedachten Obristen von Kolben zum zweytenmale eingeholet worden, und auch in einem an gedachtes *Judicium* gerichteten Antworts-Schreiben, d. d. 14. Jan. 1666. so dem erwehnten gleichlautend ist, eingekommen. Ob nun wohlten Klägere in ihren *Supplicis* um Erlassung des Requisitions-Schreibens, auch darum, daß sich der Obrist Kolbe eidlich über *Articul coram suo iudice competente* möge abhören lassen, gebeten, so hat jedoch derselbe solches in letzterwehntem Schreiben, mit Anführung der Ursache:

„ daß in seinen Landen *Capasione* über *Articul* eidlich abzuhören nicht
 „ Ist

„gebräuchlich, sondern denselben bey ihren adelichen Worten, Ereu und
„Glauben geglaubt werden müsse.
von sich abgelehnet.

§. 13.

Nicht weniger haben Klägere den in des Obristen Binders 5¹/₂ Jahr
als Reitknecht gestandenen, tempore depositionis aber Marggräfflich Badens-
schen Heer-Paucker, Georg Becker, ad perpetuam rei memoriam abhören
lassen, dessen Deposition ist dahin gegangen:

„Es wären die Binderischen Soldaten um Ostern 1635. gekommen,
„und als man selbigen Jahres die Früchte eingeerndtet, wieder ab-
„marschirt. Die Assignment der Quartiere seye auf Kayserliche und
„Churbayerische Ordre geschehen, und seye die Stadt Neutlingen nach
„dieser Verpflegungs-Ordonnance 7500. fl. schuldig geworden. Wel-
„ches er daher wisse, weil die Neutlinger Herren das Geld, so sie der
„Compagnie schuldig gewesen, von seinem damaligen Herrn entlehnet
„und abgeholet. Wofür ein Dorf zur Hypothec constituiret wor-
„den. Es seyen die zwey Herren des Rathes nach Bahlingen gekom-
„men, woselbst der Obrist gelegen, nebst dem Junker Eisch, der sehr
„vorl sie intercediret zum zweytenmale, da ihnen der Obriste das
„Geld, an Sorten Ehaler, Gold und Münze, das grobe Geld und
„Münze in drey zwilchenen Beutels, das Gold aber in zwey ledernen
„Säcklein, wozu er Zeuge selbst die Säcke gemacht, gegeben habe.
„Auch habe er Zeuge dazu das Licht geholet, und der Secretarius das
„Geld geschossen und verpitschiret, und Zeuge die Beutel zugebunden.
„Hierauf habe der Obrist den Herren zwey Reitknechte mitgegeben,
„die die Gelder nach Neutlingen geliefert, er Zeuge sey aber nicht
„mit gewesen, und habe auch der Compagnie das Geld nicht aus-
„zahlen sehen. Auch seye der Obrist-Lieutenant Kolbe dabey gewesen.
Den Monath und Tag, wenn solches alles geschehen, hat er nicht genau
bestimmen können, auch von der Ausfertigung der Obligation quæst. nichts
gewußt, aber so viel angeführt, daß die Stadt wohl zufrieden gewesen, und
sich bey dem Obristen höchstens bedankt habe. Wobey er jedoch ad int. r.
art. 5. daß er nicht wisse, ob sich die ganze Stadt bedanket habe, deponirt.

E e e e 2

§. 14.

§. 14.

Hierauf ist in den eingekommenen Triplicis von Klägern aus der Beckerischen Deposition und vorangeführten Factis der Beweis deducirt, hingegen von Beklagten in den darauf folgenden Quadruplicis refutiret und angefochten, worinn dem Zeugen Becker verschiedene Contrarietates, Kolben hingegen unter andern die Freundschaft mit den Obristen Binder, und daß er ebenfalls mit den Unterthanen auf so eine unverantwortliche Art umgegangen, Schuld gegeben worden. Welches zu documentiren, Beklagte in der Folge des Processus einen Brief, den gedachter Kolbe an den Amts-Schreiber zu Bahlingen, occasione, daß man seine zurückgelassene Soldaten nicht verpflegen wollen, d. 16. Sept. 1635. geschrieben, exhibiret haben. Welches Schreiben einige Drohungen gegen gedachten Amtschreiber aus gedachter Ursache enthält.

§. 15.

Nachdem hierauf in der Sache gehörig concludiret, so hat iudicium a quo die acta an die Juristen-Facultät zu Ingolstadt nach Einholung eines Responsi verschicket, und die eingeschickte Urtheil folgenden Inhalts an. 1668. zum Hofgericht Henrici publicirt:

„Daß Beklagte denen Klägern die geklagte 7500. fl. Capital vom
 „jüngsten Regensburgischen Reicheschluß an, bis zum nächstkommen-
 „den Hofgericht Dienstag exaltationis crucis, zu verzinßen, und da-
 „mit bis zu Entrichtung des Capitals fortzufahren schuldig, es könne
 „ten oder wollten denn dieselben, daß die aufgerichtete Obligation per
 „vim & metum expresset seye, binnen eben solcher Frist erweisen, ex-
 „pensis interim suspensis.

§. 16.

Diese Urtheil haben Beklagte rechtkräftig werden lassen, und zu Führung des injungirten Beweises 44. Probatorial- Articul mit Denomination 31. Keutlinger einheimischer Bürger und 7. Württembergischer Unterthanen als Zeugen übergeben. Und sind hierauf, nachdem die Keutlinger Zeugen per Commissarium, und die Würtemberger per Subsidiales abgehört worden, die Rotuli nebst dem Bericht dem Iudicio a quo eingesendet worden.

§. 17.

§. 17.

Es ist nun in Ansehung des modi examinis dieser Zeugen vorerst anzuführen, daß die 31. Zeugen ex civitate zu Keutlingen selbst auf dem dasigen Rathhause, in praesentia des in der Stadt Diensten stehenden Stadtschreibers Hesse, als Adjuncti abg. hören worden, und daß diese Zeugen, einige wenige ausgenommen, etliche Tage ante Examen von dem Magistrat zu Rathhause gefodert, und ihnen die Articuli daselbst vorgelesen, auch der siebende Württembergische Zeuge ein Jahr ante depositionem in Keutlingen gewesen, und daselbst ad testimonium dicendum praepariret worden, und endlich erwehnter Stadtschreiber Hesse auch bey Abhörnung der Württembergischen Zeugen als Adjunctus gegenwärtig gewesen. Ratione habilitatis ist zu erinnern, daß gedachte Keutlinger Zeugen quoad maximam partem, und nur vier davon ausgenommen, steuerbar gewesen, und in der Meynung, daß sie zu der quaest. Schuld concurriren müßten, gestanden haben, und daß auch die excipirten vier, da zwey davon die Güter ihren Kindern übergeben, nicht ohne Interesse sind, und überhaupt diese sowohl, als sämtliche Keutlinger Zeugen noch mehreren Exceptionibus, e.g. daß sie sich selber, oder der Stadt den Sieg wünschen, sich ad testificandum offeriret, oder eine specielle Animosität, auch alle einen Affect zur Sache verrathen, unterworfen. Deren specielle Anführung aber gegenwärtige Geschichts-Erzählung zu weitläufig machen würde, wannhero ich mich auf den Extractum Actorum, oder aber den noch kürzer in compendio entworfenen, diesem annectirten Extractum rotuli zu beziehen genöthiget sehe.

§. 18.

Die Depositiones der Keutlinger Zeugen sind von den Aussagen der Württembergischen sehr unterschieden, und ist, um von jenen den Anfang zu machen, vorauszusetzen, daß diese Keutlinger Zeugen in ihren Aussagen sonderlich unbeständig und unzuverlässig gewesen, daß sie dasjenige, welches sie über einen Articulum ex propria scientia & plena cum certitudine deponiret, oft auf folgende Articuli oder Interrogatoria de auditu asseriret, ja einige oft ihre völlige Unwissenheit über dasjenige, welches sie vorher bona conscientia als wahr behauptet, zu erkennen geben, andere aber ihre vorhergehende

E e e e 3

zuver.

zuverlässige Aſſerta hinwiederum de credulitate vel ex opinione aus ganz unſchlüſſigen Gründen behauptet. Nicht weniger ihre Partheyl cheit aus ihren dictis verſchiedentlich erhellet, und ihr Studium alles zum Vortheil des Beweiſes zu affirmiren, beſonders auch darum, daß ſie oft Facta, von welchen ſie, ihrer eigener nachfolgenden Depoſition nach, keine Wiſſenſchaft haben können, indiftincte als wahr behaupten, abzunehmen.

§. 19.

Die Auſſage ſelbſt betreffend, ſo theilet ſich ſolche in zwey Objecta, 1) daß die Binderiſchen Soldaten die Zeit ihres Quartiers über außerordentlich extravagirt und excediret, 2) daß die Obligation quaſt. ſonderlich per incarcerationem der Rathsh. Geheimen erpreſſet worden.

§. 20.

Die ad 1) erwehnte Exceſſus der Soldaten werden von den Reutlinger Zeugen in ihren Depoſitionibus dermaßen geſchildert, daß ſie nicht nur von aller Kriegs-Diſciplin, ſondern auch der Menſchlichkeit gänzlich abweichen.

„Es hätten die Binderiſchen Soldaten nicht wie Chriſten, ſondern
 „wie die ärgſten Türken und Heiden ganz grundverderblich und barbariſch mit den Reutlinger Bürgern gehauſet, ſie hätten Kiſten und
 „Kaſten aufgeſchlagen, und der Bürgerschaft bey Tage und bey
 „Nacht alles an Geld, Vieh, Wein und Früchten hinweggenommen
 „und verkauft. Dergelt, daß in allen Kriegszeiten die Noth noch
 „nie ſo groß geweſen, und weder die Piccolominiſchen, noch andere
 „ſo übel verfahren. Es hätten dieſe Soldaten herrliche Gaſtereyen
 „angeſtellet, und da ihnen die Hülle und die Fülle aufgetragen werden müſſen, einer ſo viel verzehret, davon man vier andere erhalten
 „können, und dasjenige, was ſie nicht verzehren können, unter die
 „Fuße getreten, und den Wein auf den Boden gegoffen, oder den
 „Pferden zu trinken gegeben. Woher es denn geſchehen, daß die
 „Bürger um alles Ihrige gekommen, und wegziehen müſſen, viele
 „aber auch durch die Binderiſche Soldaten ſelbſt von Haus und Hof
 „verjaget, oder aber zu Tode geängſtiget und geprügelt worden. Es
 „hätten viele Leute Hungers ſterben müſſen, und wären tod auf dem
 „Felde

„Gelde gefunden worden, andere hätten sich mit Dalkuchen, Eichelst
„Brod und Wurzeln auf dem Felde ernähren müssen, so, daß der
„der Stadt zugesügte Schade nicht mit Geld oder Gut zu ersetzen,
„und die Binderischen Erben, wenn die Plünderungen angeschrieben
„werden sollten, noch siebenmahl mehr, als ihre Forderung seye,
„heraus zu bezahlen haben würden. Und obwohlen verschiedentlich
„desfalls bey dem Obristen und seinem in der Stadt belegenden Capiti-
„tain-Lieutenant geklaget worden, so sey doch solches nicht nur ohne
„Wirkung gewesen, sondern es seyen die Bürger, noch überdem mit
„Prügeln abgejaget, auch den Soldaten vom Obristen, exclusive
„Morden und Brennen, pro lubitu zu hausen erlaubet worden.
„Auch habe des Obristen Schwager Eisch von Auen, ohnerachtet er
„kein Soldat gewesen, sich fälschlich für einen Regiments-Schulthei-
„sen ausgegeben, und am ärgsten unter allen mit gehauset, auch bey
„dieser Gelegenheit eine Obligation von Wilhelm Hausern, unter Be-
„drohung, das Haus zu spoliiren, erpresset.

Es ist jedoch aus dieser Obligation, welche der 24te Zeuge bey seiner Depo-
sition exhibiret hat, nicht anders, als aus der privatim von einem tertio
darunter gesetzten Note, eine Unrechtmäßigkeit oder Gewalt zu ersehen.
Diese mit so schwarzen Farben abgemahlte Excesse werden von den Wür-
tembergischen Zeugen, von welchen der zweyte eben damals, als die Binde-
rische Soldaten in Keutlingen gelegen, Bedienter bey dem Burgermeister
Gerlach daselbst gewesen, nicht auf eben dieselbe Art vorgestellt, sie sa-
gen zwar:

„Daß die einquartierte Binderische Soldaten wenig Regiment und
„Ordnung gehalten, und Kisten und Kasten gefeget, fügen aber hin-
„zu: daß es die Piccolominischen eben so arg gemacht, und keiner ein
„Haar besser, als der andere gewesen. Ingleichen, daß es zu der
„Zeit anderer Orten eben so hergegangen sey, indem es bekannt
„wäre, daß der Soldat, wo er hingekommen, wenig übrig zu
„lassen pflege.

Es geben dieselben nicht weniger zu erkennen:

„Daß

„Daß, ob zwar die Biederischen Soldaten in Keutlingen übel ge-
 „hauset, jedoch so viel gewiß seye, daß, als solche dahin gekommen,
 „in den meisten Häusern wenig mehr übrig gewesen.

Endlich deponiren dieselben:

„Daß sie zwar von der allgemeinen Noth, die damals aller Orten
 „groß gewesen, und Keutlingen nicht allein betroffen, testiren könn-
 „ten, nicht aber von dergleichen verfluchten Muthwillen, wovon arti-
 „culiret worden, noch weniger, daß der Obriste, oder ein ihm nach-
 „gesetzter Officier, mit bloßem Reservat des Mordens und Brennens,
 „pro lubitu zu hausen den Soldaten erlaubt haben sollte.

Endlich erhellet aus dieser Zeugen Depositionibus, daß der erste dieser Zeu-
 gen eben zu dieser Zeit seine Sachen nach Keutlingen in Sicherheit gebracht
 gehabt. Wegen des Obristen Schwager Lisch harmonirt der zweyte die-
 ser Zeugen mit den Keutlingern in so weit:

„Daß sich solcher, ohnerachtet er kein Soldat gewesen, in Keutlin-
 „gen einquartieret, und am übelsten unter allen betragen, auch nach
 „geendigtem Quartier sich wohl besacket wieder nach Haus begeben
 „habe.

§. 21.

Die Extorsion der Obligation selbst und die Incarceration betref-
 fend, so deponiren davon alle Keutlinger Zeugen de auditu. Einige ha-
 ben zwar die Hinaufführung der Raths-Geheimen auf den Thurm des
 neuen Thors gesehen, wissen aber die Ursachen davon nicht anders, als ex
 communi rumore der Bürgerschaft anzugeben. Andere haben die Gefan-
 genschaft selbst ex auditu, und behaupten sämmtlich, die Obligation seye
 expresse, ex ratione, weil:

„1) die Geheimen in Gefangenschaft gefessen, welche Gefangenschaft
 „die meisten nur ex auditu, auch die Ursache dieser Gefangenschaft
 „sämmtlich entweder selbst argumentiret, oder von andern gehört.

„2) Weil man dem Obristen nichts schuldig gewesen, welches
 „Assertum sich darauf gründet, weil die Soldaten zu viel genossen
 „und excediret, und ihnen nicht bekannt seye, daß der Obriste Geld
 „vorgeschossen.

Es

Es deponiren jedoch einige dieser Zeugen der Obligation in etwas näher kommende Facta: so deponiret Testis 26.

„Es seye der Obrist Binder bey seiner Schwiegermutter, der alten
„Erlacherin, einer Bürgerin in Keutlingen, gewesen, und habe die Bur-
„germeister Sommer und Kindsvater, nebst den Beheimen Eringer
„und Hauser zu Gast geladen, wobey Zeuge mit aufgewartet, bey
„welcher Mahlzeit der Obrist Binder dem Burgermeister Sommer in
„den Bart gegriffen und gesaget: Wollet ihr mir die Obligation nicht
„machen? Worauf Kindsvater: Wenn wir dem Obristen etwas
„schuldig sind, so wollen wir ihm eine machen, versehet, da ihn denn
„der Obriste mit dem Zusatze, wenn die Obligation nicht gemacht wer-
„den sollte, so wolle er es seinem Lieutenant, der es schon einbringen
„werde, übergeben, wieder gehen lassen. Da dann die übrigen Gäs-
„te mit Hinterlassung Hut und Mantel davon gegangen, auch eini-
„ge Tage darauf die Beheimen durch 6. Reuter in Arrest gebracht wor-
„den. Er habe auch selbst gehöret, daß der Obrist hierauf dem
„Lieutenant, daß er seine Soldaten, exclusive Mordens und Bren-
„nens, haufen lassen mögte, befohlen.“

In welcher letztern Aussage Zeuge sich jedoch in einem folgenden Articul wie-
der contradicirt, und nur vom Lieutenant, daß ihm der Obrist diesen Befehl
gegeben habe, gehöret haben will. Auch weiß derselbe nicht, ob das
Factum mit des Burgermeisters Sommers Bart Spaß oder Ernst gewes-
sen. Es deponirt ferner die 30ste Zeugin:

„Daß der Stadtschreiber Hürbrand mit 2. Binderischen Soldaten
„zu ihrem verstorbenen Vater, dem verstorbenen Burgermeister Hum-
„mel, welcher Krank- und Schwachheits halber im Bette gelegen,
„gekomen, und die Unterschrift der quast. Obligation von ihm ver-
„langt haben, und wie sich solcher, daß er Zittern halber nicht schrei-
„ben könne, entschuldiget, und die Soldaten ihm hierauf die Hand
„führen wollen, so habe sich derselbe aufgerichtet, und die Worte,
„gezwungen Eid ist Gott leid, gesprochen.“

Weniger nicht deponirte die 13te Zeugin:

L. B. de Crameri *Observ.* 1. VI. P. II.

Fff ff

„Daß,

„Daß, als der Obrist Binder in ihres Anherrn Hause gewesen, so habe sie aus seinem Munde gehört, daß er einen Contributions-Rest gefodert, dabey auf den Tisch geschlagen und gedrohet, daß er erschrocklich hausen wolle, auch habe derselbe gesaget, daß, wenn er im Winter nichts vorschlage, so könne er im Sommer nicht leben.“

Wobey sich dieselbe aber ebenfalls contradiciret, indem sie in der ersten Aussage aus des Obristen Munde, und in der Deposition über einen andern Articul vom Jourier, daß der Obrist einen Contributions-Rest gefodert habe, gehört hat. Endlich sagt der dritte Zeuge:

„Es sey sein Vater selbst mit auf dem neuen Thor im Arrest gewesen, und habe bey seiner Zurückkunft den Kindern erzählt, daß er dem Obrist Binder eine Obligation von viel tausend fl. machen müssen, ob wohl Gott wisse, daß man ihm nichts schuldig gewesen, bey welcher Aussage, die der Zeuge aus seinem Munde gehört, derselbe bis an seinen Tod verblieben, auch nicht sowohl über seinen Arrest, als bloß über die ausgestellte Obligation geseufzet habe.“

Endlich sagen Text. 2. 3. & 12.

„Daß sie gehört, daß der Stadtschreiber Hürbrand die Obligation, so wie es die Binderischen Soldaten vorgeschrieben, abschreiben müssen.“

Die Würtembergischen Zeugen wissen von dieser Binderischen Extorsion und Incarceration nichts, und obwohlen der 2te dieser Zeugen Siconius damals Bedienter bey dem Bürgermeister Gerlach in Keutlingen gewesen, und von dieser Obligation

„daß sein Herr gesagt habe: daß er mit dem Binderischen Lieutenant, nebst den übrigen Geheimen, wegen des Quartiers abgerechnet, und daß sie demselben 6000. und einige 100. fl., die sie mit einer Obligation bezahlen mußten, schuldig verblieben.“

deponirt, so weiß doch derselbe von der von Bindern vorgenommen seyn sollenden Incarceration nichts, wohl aber, daß solche Incarceration zweymal von den Piccolominischen geschehen. Wie sich nun diese Deposition zu der vorigen schicket, weniger nicht die übrigen in den Zeugen-Aussagen vielfältig vorkommende Contrarietates und bemerkungswürdige Umstände, müssen,

müssen, da es, ohne dieses Factum über die Gebühr auszudehnen, alles b. y 38. Zeugen und 44. Articulis, nebst darauf gerichteten Interrogatoriis specificè anzuführen, nicht möglich fallen will, auf den doppelt ex Rotulo gefertigten Extract remittiret, und auf das folgende Votum, woselbst ein jedes Sachdienliche suo loco angeführet werden soll, verstellet werden.

§. 22.

Beklagte haben aus dem Zeugen-Verhör ihren Beweis deduciret, die dicta & personas testium zu ihrem Vortheile defendiret, und absonderlich wegen des, von den Biederischen Soldaten, während ihres Quartiers, von den Bürgern erhobenen Genusses, eine sine die & consule abgefaste Abrechnung, welche auf Angabe der hiezuvom Magistrat citirt gewesenen Hauswirthe aufgenommen, und worinn alles, was die Biederischen Soldaten an Geld und Victualien erhalten, specificirt, und der Calculus auf 6055. fl. gezogen ist, exhibiret. Klägere hingegen bey ihrer Contraductione das oben erwähnte Attestatum der Churbayerischen Kriegs-Canzley, daß der Obrist Bieder mit einer Compagnie seines Regiments rechtmäßige Ordre auf Neutlingen gehabt, beygebracht.

Und als hierauf von Beklagten replicando verfahren, auch Klägere pure submittiret und concludiret, so ist, nachdem acta abermals an die Juristen-Facultät nach Ingolstadt verschicket gewesen, ein Urthel zum Hofgericht Medardi im Junio 1673. publicirt:

„ Daß Beklagte den aufgelegten Beweis, daß die in Streit gezogene
„ Schuldverschreibung der 7500. fl. per vim & metum extorquiret,
„ wie recht, nicht erwiesen, und daher nach Inhalt voriger Urthel dieses
„ Capital vom jüngsten Reichschluß an, und bis zu Abführung des Haupt-
„ stuhls zu verzinsen, auch die Gerichtskosten nach richterlicher Ermes-
„ sung zu erstatten schuldig. „

§. 23.

Wider sothane Urthel ist von Beklagten an ein Hochpreißliches Reichs-Cammergericht nach Speyer appelliret, und Processus appellationis dens 29. Jan. 1674. reproduciret worden, weßfalls in voto super formalia processus das weitere ratione formalium appellationis vorbehalten wird.

Es ist hierauf von denen Partheyen, ohne daß in facto etwas neues hinzugekommen, ab anno 1674. bis 1675. excipiendo, replicando, duplicando, triplicando, & quadruplicando verfahren, und hierauf bis anno 1688., da acta compliret worden, nichts in der Sache vorgegangen, und von dieser Zeit an hat sie ferner bis 1700. geruhet, in welchem Jahre Klägers Anwalt, Licentiat Hefer, einen terminum ad reassumendam litem & redintegranda acta gebeten. Da es sich denn gefunden, daß die von Klägern anno 1675. eingebracht gewesene Quadruplicæ, nebst dem Procuratorio des Klägers und syndicatu der Beklagten Anwalt verlohren gegangen, welche letztere durch neue, erstere aber durch ein Ingolstädtisches Responsum juris, præstito ex post juramento expurgatorio ersetzt worden. Bey welcher Gelegenheit Beklagte in einem durch ihren Anwalt übergebenen Extractu Schreibens der Beklagten an denselben zum allererstenmal 1) die exceptionem legitimacionis ad causam ratione personarum actorum, 2) die exceptionem des ermangelnden Consensus der Bürgerschaft, oder wenigstens der Tribunorum in Anstellung der Obligation quæst. vorgebracht haben.

§. 24.

Es haben Beklagte ferner auf die erwehntermaßen zum zweytenmale von Klägern producirt quadruplic quintuplicando gehandelt, in solchen Quintuplicis ihren Beweis abermals deduciret, und zum Behuf dieses Beweises den oben erwehnten Brief des Obristen Binders an den Magistrat produciret. Endlich haben Beklagte in ihren unten noch ferner zu erwehrenden Septuplicis:

„Daß dem Obristen in obgedachter Abrechnung vom 28. Sept. 1635.
 „so zwischen dem Commissario Pinguis und der Stadt geschlossen,
 „nur $\frac{1}{2}$. für die Kost abzurechnen, $\frac{2}{3}$. hingegen sich baar bezahlen zu
 „lassen, nicht gebühret, imgleichen, daß ferner die Stadt, weil nach
 „einer producirtten alten Kriegs-Præstations- Rechnung die Stadt
 „Rothenfels weniger für zwey Binderische Compagnien bezahlt, über-
 „setzt seyn müsse, behaupten wollen.“

§. 25.

§. 25.

Worauf per Sententiam Cameralem d. d. 30. Octobr. 1711. daß Licentiat Heeser seiner Principalium Person zu der quæst. Foderung qualificiren solle, erkannt worden. Auch ferner per Sent. Cam. d. d. 10. May 1712. folgendes Erkänntniß abgegeben:

„Sondern Licentiat Heeser durch zulänglichen Beweis, daß die strei-
„tige Foderung keine Regiments-Schuld, sondern fürgegebenen credi-
„toris primordialis debitum patrimoniale gewesen, auch ob und wie
„solche auf die jeztmalige Prætendenten devolviret worden seyn, dem
„Beschreide vom 30. Oct. 1711. ein sattfames Genüge zu leisten; so-
„dann was sich auf den von Dr. Mueg am 1. Sept. 1700. in pun-
„cto formæ contrahendi sub [31] eingebrachten Extract in specie zu
„handeln gebühret, Zeit 3. Monath pro termino & prorogatione von
„Amts wegen angesezet wird.“

Weicher Terminus per Sent. d. d. Junii 1713. auf 3. Monath pro omni prorogiret worden.

§. 26.

So haben Klägere bey ihren Sextuplicis: 1) ratione personarum & earum legitimationis ad causam 2. Attestata, eines vom Magistrat zu Rothweil, und das andere vom Magistrat zu Bregenz producirt, wovon ich im Voto super legitimatione personarum das weitere anzuführen Gelegenheit nehmen werde. 2) In Ansehung der Frage, ob die quæst. Foderung keine Regiments-Schuld seye? ein Attestatum der Kayserl. Administration in Bayern d. d. München 12. Aug. 1713. des Inhalts beygebracht:

„Daß sich auf fleißiges Nachsuchen nicht bezeiget, daß der gewesene
„Churfürst. Bayerische Obriste Stephan Binder dem Regimente auf
„einige Weise schuldig verblieben, so sich sonst in den Regiments-Sa-
„bellen, Rechnungen und Actiraten finden sollen.“

Wogegen Beklagte von oben gedachter Kayserl. Administration ein ander- weites Attestatum d. d. München 3. Aug. 1714. bey ihren Septuplicis des Inhalts produciret:

Fff ff 3

„Daß

„Dass sich in den versammelten alten Rechnungen, die in den vorjäh-
 „rigen Kriegsläufen der Reichsstadt Reutlingen angelegt gewesene
 „Contribution und Obrist Binderische Verpflegungsgelder weder in
 „Einnahme noch Ausgabe, sondern nur so viel bezeiget, daß der Obrist
 „dem Regiment nichts schuldig verblieben.“

Darauf Klägern ein abermaliges Attestatum der Chur-Bayerischen Kriegs-
 Cansley d. d. München den 18. Jun. 1722. des Inhalts: daß letzteres At-
 testatum der Kayserl. Administration ersteres von derselben gegebenes keines-
 wegs aufhebe, sondern daß sich auf vielfältiges Nachsuchen, daß der O-
 brist Binder dem Regiment nichts schuldig geblieben sey, geäußert habe, ex-
 hibirt.

§. 27.

Wie nun Klägere auf diese von Beklagten zuletzt exhibirten Septu-
 plicas von 1715. annoch handeln wollen, und zu diesem Ende von Zeit zu
 Zeit Frist gesucht, so haben sie jedoch endlich anno 1722. mittelst Produ-
 ction des zu allererst erwähnten Bayerischen Attestati auf fernere Hand-
 lung renunciiret, pure ad acta submittiret, und Urthel gebeten, und sind
 hierauf zwar von dieser Zeit an bis 1754. von Beklagten noch verschiedene
 schriftliche Reverse produciret worden, welche aber von keiner Erheblichkeit
 sind.

§. 28.

Der Status controversiæ ist dieser: Klägere behaupten, daß 1)
 die rechtmäßige Ordonnance, 2) die Abrechnung vom 28ten Sept. 1635.,
 3) die vom Magistrat ausgestellte Obligation, und 4) der Beweis durch
 den Obrist Kolben und Herr Paucker Becker, daß der Obrist das Geld
 wirklich an die Soldaten bezahlet habe, ihre Forderung hinreichend begrün-
 de, und daß solche 5) durch die dreymalige Agnitiones in denen an die O-
 bristin abgelassenen Bri fen, und 6) durch die Retradition der Obligation ex
 deposito nicht nur noch mehr bestärket, sondern auch dadurch, und durch
 andere in facto vorkommende Argumenta die exceptio vis & metus elidi-
 ret werde, und daß, wie diese einzige Exception denen Beklagten in sen-
 tentia interlocutoria judicis a quo de anno 1668. nur vorbehalten, sie hin-
 länglich gegen alle andere Exceptiones gesichert seye. Gegen die abgehörten
 Zeu

Zeugen machen sie die Einreden, quod sint de universitate inimici vacillantes, mentientes, und so weiter. In Ansehung der Regiments-Schuld, daß 1) der Beweis, daß der Obrist Binder den Soldaten das Geld bezahlt, 2) der Obrist keine Regimentsgelder zu berechnen gehabt, und 3) dem Regimente nichts schuldig verblieben, hinreichend, daß dieses keine Regimentsschuld seye, darthue.

§. 29.

Beklagte hingegen behaupten: 1) Fehle es der Obligation an der causa debendi, weil nicht dem Obristen, sondern den Soldaten der Contributionsrest gebühret, und dann dieses Debitum nicht anders, als per constitutum subsistiren können, solches aber nullius valoris, weil man dem Obristen originarie nichts schuldig, denen Soldaten aber propter excessus nichts schuldig gewesen, constitutum aber præexistens debitum erfordere. 2) Harmonire die Abrechnung vom 28ten Sept. 1635. mit der Obligation quæst. ratione summæ nicht. 3) Beweise das Attestat des Obristen Kolben, und das Testimonium des Heer-Pauckers Beckers nicht, und 4) seyen die Briefe an die Obristin so, wie auch die Retradition der Obligation ex deposito pendente eodem metu abgelassen und vorgenommen. Und wann gleich eine Schuld vorhanden gewesen seyn sollte, so seye 5) die Exceptio vis & metus a) durch Zeugen, b) per præsumptiones adminiculantes erwiesen. Weniger nicht wären Beklagte 6) die durch Zeugen ebenfalls erwiesene excessus militares, den dadurch verursachten Schaden, und dasjenige, was die Soldaten laut der von ihnen producirten Rechnung an Geld und Victualien empfangen, à 6055. fl. an der Foderung abzuziehen befugt, da sie denn compensando heraus bekommen würden. 7) Seye ferner der Beweis, daß die quæst. Bayerische Attestata, da sich dieser Posten in keiner Bayerischen Kriegsrechnung finde, wie recht, nicht beygebracht, und 8) seye die Schuld, da consensus civium, oder doch wenigstens tribunorum fehle, nicht legitimo modo contrahiret.

§. 30.

Was von beyden Theilen noch sonst an Argumentis vorgebracht worden, ist in dem beygefügten Extractu actorum nicht nur weitläufiger enthalten, sondern es wird auch ein jedes davon suo loco & tempore in dem folgenden Voto vorkommen.

Con-

Conspectus Voti.

Pars I. De formalibus Processus.

- Sect. I. De personis litigantibus earumque legitimatione ad causam. §. 1 -- 6.
- Sect. II. De genere & objecto litis. §. 7. 8.
- Sect. III. De fundata jurisdictione Camerali. §. 9. 10.
- Sect. IV. De formalibus appellationis. §. 11.
- Sect. V. De rectitudine legitimationis ad processum. §. 12.
- Sect. VI. De reliquis formalibus processus. §. 13 -- 15.

Pars II. De materialibus.

- Sect. I. Qualis actio sit instituta. §. 16 -- 26.
- Sect. II. An sit probata?
 - Cap. I. Argumenta probationis. §. 27 -- 31.
 - Cap. II. Rationes dubitandi. §. 32 -- 36.
 - Cap. III. Rationes decidendi. §. 37 -- 41.
 - Cap. IV. Ulterior disquisitio factæ probationis. §. 42 -- 45.
- Sect. III. An exceptionibus elisa? §. 46.
 - Cap. I. An competat exceptio vis & metus.
 - Membr. I. De exceptione vis & metus in genere. §. 47-49.
 - Membr. II. Rationes dubitandi, an exceptio vis & metus probata. §. 50-56.
 - Membr. III. Præparatio ad rationes decidendi. §. 57 -- 63.
 - Membr. IV. Rationes decidendi. §. 64 -- 68.
 - Membr. V. Ulteriores rationes decidendi & hujus capituli conclusio. §. 69-73.
 - Cap. II. An competant exceptiones compensationis & erroris calculi.
 - Membr. I. Generalia de his exceptionibus. §. 74-75.
 - Membr.

Membr. II. Rationes dubitandi super quæstionem, an exceptiones compensationis & erroris calculi sint fundatæ. §. 76 - 78.

Membr. III. Rationes decidendi. §. 79 - 82.

Cap. III. An exceptio deficientis consensus civium locum habeat. §. 83 - 86.

Sect. IV. Quid pronunciandum.

Cap. I. Introitus. §. 87.

Cap. II. Quomodo & in quantum usuræ præstandæ. §. 88 - 90.

Cap. III. De expensis. §. 91. 92.

Cap. IV. Conclusio. §. 93. 94.

VOTUM.

Pars prima.

De formalibus processibus.

SECTIO I.

De personis litigantibus earumque legitimatione ad causam.

§. 1.

Personæ litigantes fuerunt in exordio litis anno 1659. sequentes: 1) Georgius Guilielmus Schilling de Canstadt uxorio nomine Mariæ Cunigundæ Binder: 2) ædes S. S. ad Unter-Linden ob conventualem Mariam Urfulam Binder: 3) Philippus Henricus Binder: 4) Wolfius Diericus Jonas Udelberg quæ maritus Annæ Catharinæ Binder. Præsumendum est, enumeratas personas hæredes legitimos Stephani Binder fuisse, licet in actis non constet, tam quia notorium in iudicio a quo, quam quoniam iis nulla a reis objecta fuerit quæstio. Notorium enim non indigebat probatione, & legitimatio ad causam, non existente contradictore, etsi non ex actis constet, alium adesse, qui melius sibi jus ad hanc causam acquisiverit, non attenditur.

L. B. de Crameri Obsev. T. VI. P. II.

Ggg gg

L. B.

L. B. de Cramer in den Weßlarischen Beyträgen p. 128.

Post obitum tertii litis consortis legitimi per procuratorem communem Reichardus Ulricus Fischer, ut ejus successor in matrimonio, occupavit tertium litis consortium locum, & usque ad mortem continuavit litem. Sequuta quoque appellatione ad summum hoc Imperii tribunal continuaverunt illi quatuor litigantes contra appellantes processum. Quum deinde dictus Fischerus pie obierit, lisque de anno 1685. ad 1700. quieverit, iterum certus quidam Brandscheid tertium litis consortium locum contendit, quem procurator actorum in sextuplicis [45] fol. 223. Vol. 1. Act. Cam. etiam successorem matrimonialem vocavit, Rothweilenses vero in attestato [47] ipsius relictam viduam Fischeram appellant, ideo verosimilius esse puto, dictum Brandscheidium Fischeri socerum fuisse.

§. 2.

Rei opposuerunt primo in progressu litis elapsis jam 41. annis post quadruplicas exceptionem legitimisationis ad causam, cum secundum R. I. nov. §. 37. 38. & 40. exceptiones tamen dilatoriae ante L. C. opponendae sint. Quia vero interea a 4. dictis litis consortibus plures decesserunt nullum quoque dubium est, quum defectus, qui ex habilitate personarum litigantium oritur, tantus sit, ut judicium retro reddat nullum.

L. 24. de procuratoribus.

Hanc exceptionem, licet dilatoria, una cum iis, quarum qualitates secum ferunt, ut absque periculo nullitatis non negligendae sint, post litem contestatam, immo post latam sententiam attendendam esse.

Brunnemann in comment. ad C. ad L. 24. C. de procurat.

Mevius P. III. dec. 21.

Vantius de nullit. proc. ac sentent. p. 309.

Martini in comment. forensi tit. 11. §. 1. no. 55.

Juris enim ratio quaerenda non est, antequam persona est quaesita & inventa.

L. quidam referent D. de J. codicill.

& qualitas, ut quis audiatur vel admittatur, ante omnia probari debet.

L. quaeramus D. de testam.

L. all.

L. all. C. de J. codic.

L. liberi ubi Barth. D. de pet. hered.

Quare per Sententiam Cameralem actoriam d. d. 30. Octobr. 1711. judicatum:

„wosfern Lt. Heefer angegebene Principales ihre Person zu der
„quæst. Foderung, wie sich gebühret, vollkommen qualificiren
„werden 2c. 2c. als wozu term. 3. Monath 2c. So ergeheth
§. 3.

Produxit deinde actorum procurator novum procuratorium [42]
in quo ratione 1mi & 4ti litis consortis iterum successores deprehenduntur: quoad 1) Ludovicum Frid. Schilling de Canstadt nomine suo omniumque coheredum Schillingiorum, & quoad 4) Balthasarum Seiler, uxorio nomine viduæ dicti Wolfii Dieterici Jonæ ab Udelberg, nomineque aliorum 4. liberorum Udelbergicorum. Annexum est procuratorium attestatum Magistratus Rothweilenfis [47]

„daß die jeßmalige Prætendenten für rechtmäßige Erben des Obristen Binders anerkannt, und absonderlich die Wittwe Brandtscheidin, die von der Binderischen Familie, welche jederzeit daselbst domiciliiren, für rechtmäßige Erben anerkannt worden.“

Item testimonium Magistratus civitatis Bregentinæ lineæ Udelbergicæ causa:

„daß aus einem Original-Heiraths-Briefe zu ersehen, wie des
„Obristen Binders Tochter, Catharina Binderin, sich an. 1645.
„mit Wolf Dieterich Jonas von Busch zum Udelberge verehliget,
„und daß ihnen ferner bewußt, daß die jeßmaligen Jonasse aus dieser Ehe erzeugte Kinder seyen.“

Post mortem Procuratoris Heefer ratione heredum Schillingiorum saltem se legitimavit procurator ab Heefer anno 1637. cum vero allegatus Ludovicus Frid. Schilling procuratorium omnium coheredum Schillingiorum nomine subscripserit, deinde post ejum obitum vidua [78] cum duobus filiis & tribus filiabus, porro ut opinor horum filii, unus præfectus aulae Württembergicæ alter Durlacensis, legitimaverint procuratorem ab Heefer [80] deinde post horum obitum legitimatio subsequens a multis Schillingio-

lingiorum posteris, tam masculini quam feminini sexus [85] annexis curatoriiis [86|87] facta sit, in quibus tamen non apparet, utrum omnes heredes tam rmi litis consortis Georgii Wilhelmi de Schilling, quam sequentis Ludovici Friderici fuerint, quærendum erit 1) an attestatum Magistratus Rothweilensis ad probandum actores heredes esse creditoris primordialis sufficere, nec non 2) an non forte Schillingii præfenti tempore continuantes processum a) ratione trium reliquarum linearum, quæ de anno 1737. sese liti non immiscuerunt, b) ipsius lineæ causa nomine omnium coheredum Schillingiorum se legitimare, sive eos unicos heredes esse, docere debeant.

§ 4.

Non dubito, quin attestata Magistratus Rothweilensis, Bregentiæ civitatis ad probationem sufficiant, cum testimonio iudicis de actu coram se gesto ad minimum eadem fides quam alio testimonio habeatur.

arg. cap. 28. X. de testibus.

immo etiam instrumenta a Magistratu vel jussu ejus facta plus quam testes valeant:

Mevius P. VI. dec. 20.

Koch in Praxi fori German. P. IV. c. 21. §. 6.

& præterea appareat, actores ab initio litis in prima instantia, & deinde in appellatorio per tractum 40. annorum tam a reis quam iudicio a quo sine ulla contradictione sive protestatione aliqua ad hoc tempus pro heredibus legitimis defuncti tribuni Binder habitos fuisse, omnes quoque dictos defuncti tribuni Binder heredes suos fuisse. Objectum vero litis ad omnes heredes transitorium est, & probatio filiationis ut difficilis admittitur per semiplenam probationem, immo per conjecturas, atque arbitrio iudicis relinquatur, immo famam ad hoc sufficere, ut quis in quasi possessione filiationis constituatur, testatur

Menoch, de arbitr. jud. cas. 89. no. 16.

eo magis quam filiatio incidenter in litem deducatur.

Caspar Klock. relat. cam. relat. 15. no. 95.

Ideo quoque censeo, actores per producta testimonia satis probasse, se a creditore primordiali originem trahere.

§. 5.

antiqua vel ... §. 5. ...
Alia esset quæstio, an non hæredibus Schillingiis ad præsens tempus continuantibus processum, trium reliquorum litis consortium causa, cumque non constet, quod heredes Schillingii a primo litis consorte descenderint, ratione coheredum inter se, obstaret exceptio illegitimationes. Quum vero secundum

tit. C. de consortibus ejusdem litis.

1) uni plurium litis consortium in causa dividua pro sua parte agere, in solidum vero ut quisvis alius vices defensoris gerere licitum sit, 2) in re individua litis consors agere & defendere possit in solidum, & 3) lite etiam jam contestata aliis ignorantibus præstita cautione continuare possit.

L. 1. L. 2. de confort. ejusdem litis.

Brunnemann ad has LL.

Pruel. ad C. Perez in lib. III. tit. 40. no. 1. & 2.

Schillingiorum quoque heredibus litem continuare permiffum est, cum tantum in executione ratione coheredum inter se apparebit, quatenus ad plenam legitimationem sive cautionem præstandam teneantur.

Mevius P. III. dec. 99.

§. 6.

Ex parte reorum sunt litigantes personæ consules & senatores civitatis Reutlingæ, qui omnia mandata procuratoria ob origine processus nomine colectivo subfignarunt. In quo nullum dubium versatur, quoniam magistratui cura reipublicæ incumbit.

L. fin. C. de affeff. & dom.

& respublica per

Tit. D. quod quisque univers.

se per se tueri non potest. Quamvis in litteris reorum [31] allegatur, formam civitatis democraticam esse, & quæstio oritur, an hunc processum, qui quodammodo in alienationem tendit, Magistratus per se absque omnium civium vel tribunorum consensu, sin prius de eorum legitima constitutione constet, gerere potuerit, hæc tamen forma democratica nondum probata est, & ubi Magistratus civitati præest, ibi

Ggggg 3

fyn-

syndicum, qui causam civitatis agat, a senatu & consulibus seu capitibus ejus constitui sufficit.

L. 3. L. 6. D. quod quisque univers.

Mevius P. II. dec. 36.

SECTIO II.

De genere & objecto litis.

§. 7.

Ex generibus litis in praxi Camerali receptis, citationis nempe, mandati & appellationis, hic, ut ex specie facti apparet, genus appellationis locum habet. Ratione meritorum infra in plurimum commentari refervatur.

§. 8.

Concernit objectum litis sortem 7500. florenorum, quod vi chirographi Magistratus Reutlingensis, ex residuo collectarum anni 1635. ortum est, & quidem propter diverforia centuriæ primæ tribuni Binder, quæ tunc temporis Reutlingæ fuerunt, quam ob rem quoque vicus quidam Betzingen Reutlingensibus proprius pro hypotheca constitutus est.

SECTIO III.

De fundata Jurisdictione Camerali.

§. 9.

Inprimis investigandum erit, an Jurisdictio summi hujus tribunalis fundata sit, defectus enim jurisdictionis tamquam basis ac fundamentum judicii retro nullum reddit judicium.

Vantius de null. proc. p. 17.

Gail lib 1. obs. 42. no. 11. 12. obs. 123. no. 2.

Hæc vero causa per viam appellationis est introducta & jurisdictio Cameralis semper est in regula fundata in instantia superiori.

O. C. P. II. tit. 1. §. 2.

nisi peculiariter ratione causæ vel personarum exceptio a regula fiat. Talis hic non datur, cum causa sit mere pecuniaria, nec obstet privilegium de non appellando, neque quoque appellatio per saltum facta.

O. C.

O. C. P. II. tit. 29.

Judicium enim Rothweilense aulicum summis tribunalibus immediate est subjectum

Ord. Rothw. jud. aul. P. III. tit. 17. ibique Wehner in notis. Summa etiam appellabilis est legalis, vi enim R. I. nov. constituitur summa 400. imperialium, objectum vero litis constituit summam 7500. fl.

§. 10.

Opposuerunt rei in prima instantia exceptionem privilegii austrægarum conventionalium, civitatum Ulmæ, Eslingæ, & Gemundæ Suevicæ. Nulla de ea ventilanda esset quæstio, quia saltem exceptio primi fori est, de qua in instantia appellationis, nisi rejecta sit, non quaritur. Ipsa vero rejecta, meum quoque est de illa paucis differere. Constat judicia territorialia Suevica jurisdictionem Cæsaream in circulis suis exercere, sed a scopo meo me removerem, si fufius de eorum jurisdictionis ambitu & quantum olim florere explicarem. Sufficit jurisdictionem horum judiciorum per privilegia Cæsarea de non evocando statibus ratione subditorum suorum concessa, & privilegia exemptionis ac austrægarum magis magisque circumscriptam esse. Tale privilegium simul cum aliis civitatibus concessum est Reutlingensibus ab Imperatoribus, Maximiliano & Leopoldo, quod in actis primæ inst. fol. 32. legitur. Duplicem exemptionem jurisdictionis hocce privilegium continet: 1) de non evocando ratione civium, jurisdictioni suæ subjectorum, 2) austrægarum conventionalium civitatum Ulmæ, Eslingæ, & Gemundæ Suevicæ, cum exemptione a jurisdictione judiciorum provincialium Cæsareorum. Non obstantibus vero his privilegiis jurisdictionem exercuit judicium Rothweilense aulicum in casibus sic dictis *Ehehafft=ällen*, & hos casus sæpissime ampliavit, usque dum in reformatione Rothweilensi anno 1610. ab Imp. Max. II. determinati sint. Sunt nempe die *Ehehaffen*, casus reservati & omni exemptione majores Rothweilensibus in suo judicio ventilandi, quos ad vocationem statuum non remittunt.

Wehner ad reform. Rothweil. P. II. tit. 5.

Propterea in his casibus, quamquam in privilegio exemptionis non sint exempti, eorum tamen forum fundatum est. In iis deprehenditur, si quis
in

in instrumentis guarentigiatis fori privilegio renunciaverit, qui, cum civitas Reutlinga in instrumento tribuno Binder exposito, omnibus privilegiis Cæsareis sese abdicaverit, hic quoque locum habet, præsertim, quia Reutlingenses privilegio fori tamquam favori suo introducto renunciare potuerint.

Gail lib. 1. obs. 1. no. 29. & obs. 40.

Ideoque exceptio fori declinatoria omni jure rejecta est ab judicio a quo. Acquieverunt tunc rei, & hoc facto secunda vice forum prorogarunt.

Mynsinger cent. 1. obs. 76.

Quare superfluum esset, plura de hac exceptione proferre, quum lis in Camera imperiali prope ad 90. annos pendeat & ventilata sit.

SECTIO IV.

De formalibus appellationis.

§. 11.

Circa formalia appellationis, quod scilicet interpositionem attinet, notandum venit, hanc vi instrumenti notarialis [7] de 15. Jun. 1673. coram notario & testibus factam, in actis primæ instantiæ autem, diem publicationis sententiæ gravantis non expressam esse, licet in exemplo sententiæ gravantis decretorumque processuum ab appellantis exhibito, dies Martis 5. Junii post diætam Medardi 1673. denotata sit; ex hac itaque die fatalia interponendæ, rite observata fuisse judicandum est. Requisita ordinationis notarialis de anno 1512. deprehenduntur in instrumento super interpositionem confecto. Continet schedulam appellationis interpositæ, diem latæ sententiæ, nomen appellantis & appellati, nomen judicis a quo & ad quem & tenorem latæ sententiæ. Fatalia notificandæ, petendorum apostolorum, oblationis ad solemnia & requisitionis actorum, intra tempus legitimum 30. dierum rite observata [8|9|10]. Rite est appellatio introducta dieque 3. Sept. 1673. sunt decreti processus appellationis judici a quo, & d. 19. & 24. Nov. c. a. partibus insinuati [2|4]. Reproductio processuum appellationis ratione Schillingii de Canstadt facta est intra legitimum terminum duorum mensium ab

infi-

inſinuatione computandum d. 19. Jan. 1674. Quod vero ad reliquos
fictis conſortes attinet, dies reproductionis, cum in Protocollo generali ſit
direpta, non eſt pervidenda. Nihil itaque tam circa formalia appellatio-
nis porro monendum, nec de fatalibus proſequendæ & finiendæ appella-
tionis aliquid obſervandum eſt, quoniam ob cauſarum multitudinem in
ſummo hoc dicaſterio non attenduntur, teſtantibus

Klock. relat. IV. no. 21.

Mynſinger cent. 2. obf. 43.

Gail. lib. 1. obf. 141.

Roding. in D. Cam. lib. 2. tit. 29. p. 379.

ideo nullum ſupererit dubium, appellationem legitime eſſe devolutam.
Silentio prætereo gravamen appellantium taxam actorum nimium exten-
tam eſſe, cum uſque ad præſens tempus anni 90. ſint elapſi.

SECTIO V.

De rectitudine legitimationis ad proceſſum.

§. 12.

Ex eodem fundamento, ne ratione legitimationis perſonarum &
fundatæ juridiſtionis iudicium reddatur nullum, etiam in legitimationem
procuratorum ad proceſſum ex officio a iudice inquirendum eſt.

Mevius P. II. dec. 122. P. III. dec. 21. P. IV. dec. 204. P. IX.
dec. 124.

Olim legitimationes ad cauſas ſpeciales in uſu fuerunt, ſed per R. I. nov.
§. 101. abrogatæ & mandata generalia introducta ſunt. Quumque talia
mandata ſec. praxin Imperii impreſſa eſſe debeant, nihil circa formam
eorum dicendum erit.

R. Viſ. 1713. Memorial für die Adv. und Proc. §. 17. no. 2.
Actores, & quidem omnes conſortes, qui exordio litis proceſſum inſti-
tuerunt, legitimarunt ad acta Lt. Eichroth annis 1673. & 1674. [15]
[16|17|20]. Sequentes Lt. Wilh. Heeſer annis 1700 -- 1711. 1713.
& 1731. per mandata [33|42|46|48|65|78]. Schillingiorum linea le-
gitimavit tantum excluſis reliquis, procuratores ab Heeſer an. 1737. [80]
& Boſtel 1752. [83]. Quia vero vi

La. B. de Crameri Obſerv. T. VI. P. II. Hhh hh L.2.

L. 2. C. de confort. ejusdem litis, si plures litem susceperint, uni eorum licitum est nomine reliquorum litem continuare,

all. L. 2. C. Perez ad C. lib. III. tit. 4.

Brunnemann ad S. L. sic quoque me referam ad id, quod in puncto legitimationis personarum a me dictum est. Quod ad reos spectat, legitimarunt Consules & Senatores civitatis Reutlingæ Lt. Zincken 1672. [3]. Procuratorem Mueg 1700. [30] ab Gülichen 1711. [39] - Gülich 1731. [79] Samuelem Scheffer [82] Hoffmann 1753. [84]. Circa procuratoria nihil monendum est, quam copiam Procuratorii generalis [79] non signatam esse a lictoria, ideoque substitutum non cognosci posse; cum vero procuratorium istud per aliud, & per mortem procuratoris sit sublatum, emendatione non indiget.

SECTIO VI.

De reliquis formalibus processibus.

§. 13.

Ratione formalium adhuc est observandum, procuratorem actuum sextuplicas [45] annexa adjuncta probatione,

„daß die quæst. Schuld keine Regimente-Schuld, sondern des
„Creditors primordialis Patrimonial-Schuld seye,

in. cujus finem terminus trium mensium in Sent. de 26. Jan. 1713. præfixus fuit, primo de 23. Oct. c. a. exhibuisse, lapsa ab adversa parte eodem die acceptato. Hunc defectum vero purgavit, quod se in speciali supplica [53] ad Juramentum obtulerit eo, se hoc fatale per errorem neglexisse, quia in Protocollo suo falsum datum positum fuerit. Id etiam producere iterum se obtulit. Licet itaque certum sit, quod habeat termini lapsus ejusque acceptatio vim sententiæ sec.

Menoch. de arbitr. jud. lib. 1. P. 8. dec. 49.

Gail. lib. 1. obs. 140. no. 9.

& quia parti adversæ jus quæsitum operatur non facile restituendum sit, Mevius P. VI. dec. 213.

error

error tamen probabilis & justus est causa restitutionis in integrum,

Gail. lib. II. obf. 48. no. 23.

inprimis in hoc casu, cum Procurator actorum sese ad juramentum obtulerit, & in continenti restitutionem in integrum petierit.

§. 14.

Circa reliqua processus formalia nihil desidero, cum lis a judiciali reproductione an. 1674. in Camera Imperiali pendens facta, ad annum 1685. tractata, data venia triplicandi [25] usque ad quadruplicas actum, & in causa conclusum sit. Dehinc, usque dum litem 1700. reassumserunt, nihil actum est. Lite vero reassumta, simul cum mandatis procuratoriis posterioribus actorum, & syndicatu reorum, quadruplicæ amissæ sunt. Et quamquam secundum

Decr. comm. d. 15. Maji 1693.

productio novorum exhibitorem ad acta redintegranda loco priorum interdicta sit, Procurator tamen actorum harum quadruplicarum loco produxit Responsum Ingolstadtense, & Procurator reorum cum contradictione hujus novi, loco quintuplicarum Responsum Tubingense. Quare Procuratori actorum per Sent. Cam. de 30. Oct. 1711. ratione quadruplicarum amissarum juramentum expurgatorium, quod etiam ab eo præstitum, injunctum est, cum conclusio in causa non fiat judici sed partibus, & judex ex officio conclusionem in causa rescindere possit.

Gail. lib. I. obf. 107. no. 5.

Quoniam autem actores in finem per Sent. de 10. Maji 1712. injunctæ probationis, novas adjectiones produxerunt in sextuplicis, productio quoque septuplicarum reorum non erat deneganda, sed tacite, ut quoque factum est, admittenda.

§. 15.

Adjunctis quibusdam deest recognitio.

R. I. nov. §. 39.

O. C. P. III. tit. 21. §. 1.

Sic a Procuratore actorum non recognitum est Responsum Tubingense, quia pro ejus rejectione petitum, quod vero non attenditur, cum triplicæ ex post tacite admissæ, & recognitio saltem in documentis probationi

Hhh hh 2

ni

ni inservientibus, necessaria sit. Idem non recognovit adjuncta a reis quintuplicis addita [37] & [38] cum pro iis rejiciendis petitem, & reis amplius agere non competeret. Quia tamen ab actoribus loco amissarum quadruplicarum novum exhibitum productum, & quintuplicæ, quarum in Sent. de 30. Oct. 1711. non fit mentio, tacite admiffæ sunt, hæc quoque adjuncta ex officio pro recognitis sunt habenda. Reservavit sibi Procurator reorum recognitionem mandatorum procuratoriorum, [42|43] quoniam instructionem principalium suorum prius expectare deberet, quod autem postea oblivioni datum, ideoque etiam pro recognitis sunt habenda. Carent quoque recognitione litteræ [44] relictae Brandschudii, maritum esse mortuum, quæ non attenduntur. Item adjuncta sextuplicarum a [46] ad [52] & a [53] ad [61] nec non mand. [65] sine allegatione causæ quare non, quæ ex hac ratione itidem pro recognitis sumenda. Quapropter actores e contrario recognoscere noluerunt additas adjectiones a reis septuplicis a [66] ad [75] contententes, reos non amplius agere debuisse, quæ contradictio non attendenda, quum actores nova, probationis noviter injunctæ causa, produxerint, qua de re hæ adjectiones, quæ insuper intentioni actorum magis quam producentium inserviunt, pro recognitis tenendæ sunt. Nec minus ab actoribus productum testimonium cancellariæ bellicæ Bojorum [76] recognitum est, quod vero, cum parem rationem hocce attestatum cum jam recognito [51] habeat, non attenditur. Tandem a reis non recognitæ sunt productæ copiæ adjunctorum exhibiti supernumerarii sive potius recessus scripti loco oralis, sed originalia omnia jam sunt in actis antea producta. Cum itaque acta sint integra atque legitime in causa sit conclusum, plura ratione formalium non proferam.

Pars

Pars II.
De Materialibus.

SECTIO I.

Qualis actio sit instituta.

§. 16.

Quum generaliter in quocunque processu spectandum sit, an actori jus agendi competat, nunc quoque investigandum erit, quænam actio ab actoribus sit instituta, ne permisceantur fines unius actionis cum altera, utque Judex ponderare possit, in quantum narrata facti cum instituta actione conveniant. Præprimis talis investigatio erit necessaria, ut actor, cui nulla competit actio, ideoque repellendus, non effugere possit, & ne sententia in favorem actoris nullo jure agendi muniti, lata, nullitate laboret, cui sententiæ numquam effectus rei judicatæ competeret,

Bartholus & DD. in L. 56. D. de V. O.

Sententia enim quæ manifeste contra jus constitutum lata numquam obtinet vim rei judicatæ,

L. 2. L. 5. C. quando prov. non est necesse.

§. 17.

Ut vero genus actionis institutæ determinare possim, repetendum est ex facto: Commissarium Pinguis cum præfecto castrorum Glech ex una, nobilem Lifch, ut opinor nomine tribuni Binder ex altera, consulemque Clarer civitatis loco ex tertia parte consignationem fecisse, ob impositas collectas, quas civitas rea militibus Binderi debebat, residuumque determinasse; tribunum Binder tunc centuriæ suæ stipendia exsolvisse & eodem die a civitate chirographum quæst. accepisse. Facta est itaque novatio cum delegatione taliter, ut centuria Btnderiana sive ejus nomine præfectus castrorum delegantes, civitas debitrice delegata, & tribunus Binder creditor cui delegatur fuerit; ideo civitas rea id quod antea centuriæ ex obligatione impositarum collectarum debuerat, nunc tribuno demta priori obligatione ex mutuo debet. Præsupponendum

Hhh hh 3

est,

est, legatum Binder, cum militibus suis stipendia exsolverit, ad quæ exsolvenda ex propriis non obstrictus erat, horum militum creditorem ad hoc momentum factum esse, milites mutando debitorem civitatem delegasse, ipsamque civitatem, cum omnis delegatio consentiente debitore fieri debeat, delegationem accepisse, obligationemque antiquiorem in novam permutasse, & dato chirographo debitricem tribuni Binder factam fuisse. Ut vero hoc clarius exponam, allegandum erit ex materia novationum & delegationum id, quod ad dicta probanda spectat:

§. 18.

Novatio autem in sensu latiori est prioris obligationis, sive naturalis, sive civilis in aliam, sive naturalem, sive civilem transfusio, atque translatio, dum ex præcedente causa sic nova constituitur, ut prior perimatur.

L. 1. D. de novat. & deleg.

Inferam illustrationis gratia

§. 3. I. quibus modis toll. oblig.

- „Præterea novatione tollitur obligatio, veluti si id, quod tu
- „Sejo debebas, a Titio dari stipulatus sis. Nam interventu no-
- „væ personæ, nova nascitur obligatio, & prima tollitur,
- „translata in posteriorem adeo, ut interdum, licet posterior sti-
- „pulatio inutilis, tamen prima novationis jure tollatur.

Effectus hujus novationis sunt igitur in significato lato, ut prior obligatio plane tollatur, etiamsi auctoritate rei judicatæ nata esset, & alia pro ea ponatur, aliquando diversi generis a priori, quæ debitorem novo involvit vinculo.

L. 2. C. de exec. rei judicatæ.

Bachov. ad L. pen. J. quibus modis toll. oblig.

Et quidem tollitur prior obligatio sic, ut perimantur privilegia priori obligationi adhærentia,

L. 29. D. de novat. & deleg.

& evanescant accessiones, veluti fidejussiones, pignora & usurarum cursus.

L. 15.

L. 15. L. 18. D. de novat. & deleg.

Cum hoc etiam in specie valeat de novatione cum delegatione, de qua alleg §. J. loquitur, quia ut species sub generali novationis nomine comprehensa, primus quoque debitor per eam plene liberatur, & vincularur e contrario delegatus, nova obligatione.

cit. §. J.

Hæc vero delegatio fit tali modo, ut mutato debitore & eo consentiente, prior obligatio in aliam transfundatur & plane primatur. Cum vero novus debitor per novam obligationem vinculari debeat, necessitas quoque ipsius consensus apparet, simul cum differentia a cessione, in qua hic consensus manente eadem obligatione, & non mutato debitore, non necessarius est.

L. 7. C. de novat. & deleg.

Continet hæc delegatio regulariter duos actus: 1) Mandatum inter delegantem & delegatum, quod nutu vel etiam scriptura fieri potest:

L. 17. D. novat. & deleg.

2) Stipulationem, vel, cum hodiernis moribus pacta easdem vires habeant, pactum inter debitorem delegatum, & creditorem cui delegatur.

L. 1. L. 6. C. de novat. & deleg.

L. 45. §. pen. De mandati &c.

Mandatum enim delegantis non sufficit ad producendam novam obligationem inter delegatum & creditorem cui delegatur. Extra omne dubium positum est, quin debitor delegans alium debitorem hoc scilicet consentiente, qui ipsi deleganti nihil debeat, creditori suo delegare possit, quique ex sua sponfione postea quam firmissime obligatus sit.

L. 7. C. de novat. & deleg. ubi:

„ si solvere tibi pecuniam Eucarpus delegatus dari spondit,

„ vel debitorem constituit suo nomine convenire potest.

Brunnemann de L. 1. C. de novat. & deleg.

Quamquam in hoc casu ut supra deductum est, sicut in cessione creditor, hic debitor mutetur, attamen contingere potest, ut creditor & debitor simul mutetur. Si enim Sejum delegem, ut Cajo debitum meum persolvat, mutatur creditor ratione Seji, cum ego hic esse desinam, & e
contra

contra Cajus fiat, ratione Caji mutatur debitor, quatenus non plus ip-
sius debitor sim, sed potius Sejus sit. Hos casus quam plurimum eve-
nire docet

all. §. 3. J. item

L. 5. C. de novat. & deleg.

„ Si Pater tuus, cui tu successisse proponis, creditori pro A-
„ lexandro suscepto nomine certam pecuniam stipulanti,
„ spondit, licet Alexander per improbitatem ei satis non
„ fecit, tamen summæ promissæ nimis improbe solutio ne-
„ gatur.

Brunnemann ad L. 2. C. de novat. & deleg.

Voet in Comm. ad ff. tit de nov. & deleg. §. 11.

Fachineus contrav. juris lib. II. c. 53. & 54.

Ex dictis apparet, tunc in hac delegatione incidenter cessionem compre-
hensam esse, quæ tamen sub hoc nomine, cum præcedentes obligationes
sint sublatae, non obvenire potest, & tunc in hoc casu plures quam su-
pra allegatos actus fieri debere. Tollitur enim 1) obligatio inter me
& Sejum, quæ Cajo ceditur, quæ cessio mandatum constituit ad exfol-
vendum Cajum. 2) Tollitur itidem obligatio inter me & Cajum, inter-
veniente novo debitore, Sejo scilicet; & 3) obligatur nunc Sejus
Cajo. Occurrit hic duplex respectus debitoris delegantis, creditor enim
est ratione Seji, quem delegat, e contra debitor est, respectu Caji, cui
Sejus delegatur.

§. 19.

Ideo nimium extensus fuit s. antecedens, ut errorem circa hanc
propositionem, debitorem in delegatione mutari, declinarem, ne per-
mutetur obligatio, quæ fuit inter debitorem delegantem, & debitorem
delegatum, cum obligatione, quæ fuit inter debitorem delegantem &
creditorum cui delegatur, in qua posteriori casus, quod debitor per de-
legationem mutetur, saltem deprehenditur. Adducam quoque ad me-
liorem illustrationem, quatenus non a proposito alienum erit, differen-
tias istas inter cessionem & delegationem. Imo non transmutatur ces-
sione prior obligatio in aliam, sed potius manet eadem sempiterna obli-
gatio

gatio debitoris cessi, & exceptiones quoque non obstant, quæ cedenti opponuntur, ex quo 2do facile pervidendum erit, quare consensus debitoris cessi non necessarius sit, immo quoque illo invito cessio fieri possit,

L. 1. C. de novat. & deleg.
& quamobrem 3tio cessionario obstat exceptio legitimationis, ac 4to cedens re adhuc integra cessum ratione ipsius debiti cessi convenire possit. In delegatione alia autem est ratio: imo plene est sublata prior causa obligationis

L. 3. C. de novat. & deleg.
ideoque debitor delegatus creditori, cui delegatum est, nullas ex antiqua obligatione opponere potest exceptiones

Voet in Comm. ad D. tit. de nov. & deleg. §. 14.

L. 11. §. 1. D. ibique Bartholus in glossa.

L. 19. D. de novat. & deleg.

& quidem 2do, quia delegatio consentiente debitore facta.

LL. recitata.

Si solvere tibi pecuniam Eucaepus.

Si pater tuus.

Propterea 3tio non opus est porro mandato debitoris delegantis, eo magis, cum sublata sit prior obligatio, novusque debitor per consensum sese obligaverit, quare etiam exceptio legitimationis ad causam non ultra conceditur. Cum 4to actio debitoris contra debitorem delegatum vel cessum per itidem sublatam obligationem plane sit sublata, idem quoque ut cedens contra debitorem cessum id facere potest, quamvis re adhuc integra non ultra contra delegantem agere queat. Est enim delegatio pro justa præstatione,

L. 51. in f. D. de peculio.

& solutionis vicem obtinet,

L. 8. §. 3. ad Sctum Vellej.

quæ obligatio vero semel extincta non reviviscit.

L. 98. s. 8. de solut.

Apparet ex dictis, plus inesse in delegatione, quando alter debitor

L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II.

Iii ii

alterj

alteri offertur, quam in cessione eamque, quamquam in delegatione aliquando deprehendatur, tamen a delegatione ob sublatas in hac obligationes, consumi.

§. 20.

Indicatis pro tenuitate virium, & quantum a scopo non alienum fuit, differentiis delegationis ac cessionis, nunc quoque paucis ponderandum erit, in quo differat hæc delegatio a constituto. Constitutum est pactum prætorium, quo quis citra stipulationem spondet, soluturum, quod ipse vel alius debet. Non concessit æquitas prætoris, ut is qui per pactum geminatum taliter promiserit, non ad datam fidem teneretur, propterea sancivit in edicto suo actionem de constituta pecunia.

Voet in Comm. ad D. ad tit. de constit. pec.

Præprimis requiritur in hoc constituto, ut id, quod antea debitum fuit, constituatur,

L. 11. D. L. 2. pr. C. de constit. pec.

ideo non tollitur prior obligatio, cum, quia antea forte obligatio mere naturalis fuerit, per hoc constitutum ei major efficacia cum effectu juris agendi & actione attributa sit. Non inest itaque novatio, sed manet eadem obligatio, quæ antea adfuit, nec ea tollitur. Neque in ea requiritur, si constituatur, quod alter debet, ut hic mandet, nec ut ejus obligatio perimatur.

L. 27. D. de constit. pec.

L. 18. L. 28. D. ibid.

Si enim hoc fieret, desineret esse constitutum. Constitutum quondam majoris fuit emolumenti, cum adhuc pacta nuda actione destituerentur, hodie vero tale constitutum, in quo id, quod alius debet, promittitur (ut taecam de eo, ubi proprium debitum constituitur, quia non hujus loci) nullum alium effectum producit, quam fidejussio, immo quoque pari passu ambulat.

L. ult. C. de constit. pec.

N. 4. c. 1.

Quando eadem obligatio in constituto manet, apparet etiam differentia a delegatione, ubi prior aboletur, etsi prioris creditoris obligatio tollitur,

tur, non adest quoque constitutum, nam id solum, quod alter debet, tamquam ab alio debitum constitui potest, non vero tamquam proprium debitum.

L. ult. D. de constit. pec.

Omnis enim, ut supra dictum est, efficacia constituti consistit in geminatione, quæ vero geminatio sublata obligatione non existit.

§. 21.

Tandem quoque dicendum est, interpretes juris ante Justinianum, immo & tempore Justiniani, hanc novationem & delegationem, ex circumstantiis & ex præsumtionibus & conjecturis voluntatis contrahentium derivasse,

L. 2. L. 8. D. de novat. & deleg.

Justinianum vero abrogasse, quia exinde plures lites orirentur, & expressam voluntatem requisivisse

L. ult. C. de novat. & deleg.

„novationem nocentia corrigentes volumina, & veteris juris
„ambiguitates refecantes sancimus, si quis vel aliam personam
„adhibuerit, vel mutaverit, vel pignus acceperit, vel quan-
„tatem augendam, vel minuendam esse crediderit, vel con-
„ditionem, vel tempus addiderit, vel detraxerit, vel cautio-
„nem minorem acceperit, vel aliquid fecerit, ex quo vete-
„rioris juris conditores introducebant novationes, nihil peni-
„tus prioris cautelæ innovari, sed anteriora stare & postea in-
„crementum illis accedere, nisi ipsi specialiter remiserint qui-
„dem priorem obligationem, & hoc expresserint, quod secun-
„dam magis pro anterioribus elegerint.

Multum disceptatum fuit inter interpretes, an verbis novari debeat, an etiam facto novari possit. Si rem vero secundum naturam suam consideramus, sine dubio quoque comprehensa erunt in hac lege facta, quæ verbis æquipollent, & sæpissime sensum contrahentium melius, quam verba ore prolata exprimunt: dijudicandum etiam est ex fine dictæ legis:

„ & generaliter definivimus, voluntate solum esse non lege
 „ novandum, etsi non verbis exprimat, ut sine novatione
 „ causa procedat: hoc enim naturalibus inesse rebus volu-
 „ mus, & non verbis extrinsecus supervenire.

Certum enim est, quod non verbis tantum, sed etiam factis voluntas exprimat, & loquamur

Mevius P. V. dec. 404 no. 4.

Klock Tom. III. conf. 182. no. 34. Tom. IV. conf. 75. no. 5.

Gail. Lib. II. obs. 30. no. 3.

Si quis creditor pecuniam, quam sibi alter debebat, per tertium accipit, & postea hunc debitorem suum ei, a quo pecuniam accepit, delegat, & hic consentiendo se suo novo creditori obligat, sic hoc factum tale est, quod voluntatem melius quam verbis declarat. Præterea animadvertendum est, quod datio chirographi verbis æquipolleat.

§. ult. J. de fidejussoribus.

„ sciendum est hoc generaliter accipi, ut quandoque scri-
 „ ptum sit, quasi actum, videatur etiam actum.

§. 22.

His præmissis spero fore, ut tam genus actionis determinare, quam obvenire possim objectionibus, quæ forsan invenirentur. Certum est, tribunum Binder militibus suis præter obligationem stipendia exsolvisse, ideoque factus est eorum creditor, etiamsi quoad momentum. Potest vero obligatio (quamvis vulgo aliud nativitatis, aliud interitus momentum esse debeat) statim dum nascitur, novari, estque hic casus, in quo obligatio uno eodemque temporis momento, nascitur ac perit.

arg. L. 5. L. 8. §. 1. L. 14. §. 1. de novat. & deleg.

Voet. ad D. tit. de novat. & deleg.

Propterea milites sive Commissarius Pinguis delegare potuerunt debito-
 res suos civitatem, nempe Reutlingam, in uno eodemque momento

acce-

acceptæ a tribuno pecuniæ. Sequitur, milites sive eorum Commissarium debitores delegantes, civitatem vero debtricem delegantem, tribunumque creditorem, cui delegatur, fuisse. Obligatio igitur, quæ ex solutione pecuniæ inter tribunum Binder & Commissarium Pinguis orta simul cum obligatione, quæ fuit inter civitatem & commissarium, ratione residui collectarum, per novationem est sublata, & ejus loco nova est obligatio, tantum inter tribunum Binder & civitatem nata, ex fundamento, quod civitas in delegationem consenserit, tribunoque Binder debitum stipulaverit. Omnia ergo delegationis adsunt requisita, & quidem talis, ubi debitor, qui alicujus tertii creditor est, hunc suo creditori delegat, ut a me jam antea demonstrata est. Cum vero civitas tunc tribuno chirographum exposuerit, in quo se id, quod antea ex obligatione impostarum collectarum militibus debebat, nunc tribuno ex causa mutui soluturam esse promiserit cum constitutione hypothecæ, nullum quoque erit dubium, quin condictio ex chirographo institui poterit. Quæ condictio, quamquam in legibus non definita, secundum

§. un. J. de titt. oblig.

Qui sedes est contractus litterarii a Justiniano in tantum restituti, tamen nulla alia est, quam quæ ex mutuo ex scriptura præsumto descendit.

Stryck de caut. contr. Sect. II. c. 7. §. 1.

Bachov. ad titt. J. de titt. oblig.

Præprimis itaque locum habuisset, cum non solum mutuum ex scriptura, sed etiam causa ex novatione, eluceat.

§. 23.

Dubium movetur eo, quod in chirographo tribuno Binder exposito pristina causa debendi residuum collectarum contineatur. Videretur igitur, ut causa mutui non sit causa, ob quam chirographum expositum, & instrumentum careat causa debendi: cum expressio causæ debendi in qualibet scriptura ad effectum producendæ actionis sit necessaria,

Cap. 14. X de fide instrum.

L. 15. D. de probat.

nec sufficiat causa debendi generalis, sed nomen contractus specificè exprimendum sit,

Stryck de caut. contr. Sect. II. cap. 7. §. 5.

atque deficiente causa ipsa stipulatio nullius sit efficacix.

L. 2. §. 3. de doli mali except.

Quando vero in casu, quod aliunde de causa debendi sufficienter constet, ejus obscuritas in instrumento fundamento actionis nocere nequit,

Stryck. de caut. contr. Sect. II. cap. 7. §. 5.

ex deductis ratione factæ delegationis, antecessa causa debendi satis apparet, ac quoque per indicationem pristinæ causæ debendi tantum elucet, civitatem residuum hoc nunc tribuno Binder debere. Verba enim chirographi:

„Schuldig verblieben sind 2c.

„als hat sich gedachter Herr Obrist in Ansehung dieser gegenwärtigen Defolation und allgemeinen Armuth aus christlichem Mitleiden dahin bereden lassen, nemlich, daß wir ihm Herrn Obristen berührte 7500. fl. Capital verginsen.

promissa post triennium solutione, satis satisque docent, hoc residuum collectarum brevi manu in mutuum transiisse

L. 32. D. de rebus creditis.

„Licet me & Titio mutuum pecuniam rogaveris, & ego
 „meum debitorem tibi promittere jufferim, tu stipulatus sis,
 „cum putares, eum Titii debitorem esse, an mihi obligaveris?
 „Subsisto, siquidem nullum negotium mecum contraxisti.
 „Sed proprius est, ut obligare te existimem, non quia
 „pecuniam tibi credidi, sed quia pecunia mea, quæ ad te
 „pervenit, eam mihi a te reddi bonum & æquum est.

Et glossa ad §. item is. Quibus modis tollit oblig. verb. mutuum accepit

pit &c. litt. m. distinguit mutuum in 3. species, 1) naturale tantum, quando numeratum, sed nulla accessit stipulatio: 2) civile tantum, quando stipulatio accessit de solvendo sine numeratione, & 3) civile & naturale, quando & numeratio & stipulatio facta est. Dantur plures casus, ubi mutuum brevi manu taliter constituitur, idem enim est, quam si civitas tribuno Binder residuum collectarum post factam novationem exsolvisset, & idem ab illo, ut mutuum accepisset.

L. 43. §. 1. D. de jure dotium.

L. 3. §. 12. D. de donat. inter virum & uxorem.

Tales quidem ambages secundum jurisprudentiam formulariam stipulationum Romanorum, non vero Germanorum cogitantur.

§. 24.

Quum vero actores non ad ipsam restitutionem fortis libellaverint, ac tantum solutionem usurarum petierint, tales autem usurae, secundum jus Romanum conditione ex mutuo sive ex chirographo, cum sit stricti juris, & mutuum sua natura gratuitum, non exposcantur, bene tamen per stipulationem promittantur, ac si separatim petantur, conditione ex stipulatu exigantur, conditiones autem ex stipulatu, cum secundum mores Germanorum pacta eandem, vim quam stipulationes Romanorum habeant, ad pacta hodierna applicari possint, nullus quoque dubito, quin mediante hac actione, aut si mavis conditione ex moribus, sive pacto usuras peti possint, quod etiam hic factum est. Cum hac actione petita est primo in replicis immissio in bona hypothecata, ideoque cumulata est, cum interdicto quasi Salviano. Quum vero in duabus istis sententiis iudicii a quo, nulla ejus mentio facta sit, & actores quoque acquieverint, superfluum quoque esset deducere, an hoc petitum adhuc in replicis fieri potuerit. Quod reliquum est jus hypothecae actoribus semper sartum tectumque manet, ac eo, si velint, adhuc in posterum uti poterunt.

§. 25.

§. 25.

Priusquam progrediar ad quæstionem, an actio sit probata, mentionem faciam quarundam objectonum reorum contra fundamentum actionis, quæ vero facillime ex principiis præsuppositis dijudicandæ erunt. Contendunt rei, chirographum quæst. esse constitutum, constitutum vero requirere præexistens debitum, hoc non inter tribunum & civitatem fuisse, quum residuum hoc non tribuno, sed militibus debuisset, ideoque non posse tribuno Binder constitui. Si vero acciperetur, ut constitutum ejus generis, ubi quod alius debet constituitur, itidem non valeret, quoniam milites jam omnes collectas perceperint, iisque nihil porro debuisset. Pertinet quidem hoc postremum ad exceptiones, sed etiam satis probasse existimo, doctrinam de constituto non quadrare ad hunc locum, quip̃ eadem manet obligatio, & præcedens non novatur.

L. 18. §. fin. D. de constit. pec.

Certum est, residuum collectarum non pertinuisse ad tribunalum, sed quoque deduxi, quomodo ad eum per delegationem venit. Apparet itaque titulus, quo creditor factus est. Infra in plurimum suo loco de puncto, civitatem militibus nihil debuisset, agam, sed tantum id adducam, quod civitas, quamquam militibus nihil debuisset (contrarium tamen apparet ex specie facti & sequentibus) ad solutionem attamen teneretur, cum etiam is, qui deleganti nihil debet, delegari possit: consentit enim delegatus, & promittit solutionem.

L. 7. C. de novat. & deleg.

Brunnemann ad L. 1. O. ibid.

Sic quoque nulla civitati competeret exceptio, quum se delegari passa sit, solutionemque promiserit, & delegatus exceptiones, quas adversus delegantem habuit, ut supra deduxi, perfecta delegatione vltro creditori, cui delegatus est, opponere non possit. Si doctrina de constituto etiam bene ponderatur, apparet, præterem huic pacto geminato ex ea ratione actionem tribuisse, quia olim pacta nuda nullas producebant actiones, nisi que prætor omnibus pactis nudis uno eodemque momento actionem tribuere vellet, necessario hanc limitationem, ut jam adsit præ-

præexistens debitum, facere coactum fuisse. Quæ limitatio hodie vero cessaret, cum ex jure nostro patrio ex pactis omnibus actiones, sive conditiones nascuntur, ideoque omni modo obligaret tale constitutum, quamvis nullum præexisterit debitum.

§. 26.

Tandem contra factam delegationem inde oriri posset dubium: nullam delegationem, sed potius ex parte tribuni ac civitatis mutuum contractum, & prætensiones militum ex parte civitatis mediante solutione extinctas fuisse, cum tympanista Becker deponat, ipsum tribunum Binder pecuniam Reutlingensibus dedisse, hosque cum ista pecunia militibus stipendia exsolvisse. Quia vero tribunus Kolbe attestatur, quod tribunus Binder centuriæ suæ stipendia ex propriis dederit, ac porro residuum collectarum in chirographo expressum, & quoque ex plurimis datis v. c. quod eo tempore centuria ab Reutlingensibus discesserit, error Beckeri præsumendus, est pro delegatione semper erit sententionandum. His præmissis convertam me ad quæstionem, an actio sit probata.

SECTIO II.

An actio sit probata.

Cap. I.

Argumenta probationis.

§. 27.

Argumenta ad probandam actionem *infernentia*, sunt sequentia:

1.) Chirographum concernens summam 7500. fl. quod solemniter a consulis ac senatoribus tribuno Binder expositum fuit d. 28. Sept. 1635. fol. 15. act. primæ Inst. sub Lit. A.

2.) Consignatio ejusdem dati, facta inter consulem Clarer, commissarium Pinguis de Schlez, & præfectum castrorum Glech, in

L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II.

Kkkkk

qua

qua liquidum 9778. fl. 38. kr. quod civitas debuit, constitutum est fol. 18. b. act. 1mæ Inst. sub Lit. B.

- 3.) Centuriam diversoria legitime habuisse, attestatur productum testimonium cancellariæ bellicæ Bavaricæ d. d. München 7. Sept. 1670. fol. 543. act. 1mæ Inst. Ex quo non solum apparet, tribuno præceptum fuisse, ut unam centuriam apud Reutlingenses in diversoria mittat, sed quoque, ut huic centuriæ assignata fuerint diversoria de 23. Nov. 1634. his verbis:

„ Jedoch weil diese Völker in der Bloquirung der Stadt Augs-
 „ burg dermahlen nothwendig occupiret, selbigen einen Weg, als
 „ ob sie gegenwärtig wären, die Contribution ausgefolget, und
 „ ihnen vom 23ten Nov. obbemeldeten Jahres an, da ihnen das
 „ Quartier assigniret worden, der Ausstand bezahlet werden solle.

apparet igitur, civitatem non gravatam esse, cum centuria Binderiana primo d. 23. Martii 1635. diversoria occupaverit, si in dicta consignatione, residuum illud quatuor Mensium d. 23. Nov. 1634. ad 23. Martii 1635. ad calculos vocatum esset.

§. 28.

- 4.) Quod deponat testis ille ad perpetuam rei memoriam examinatus Becker, qui tempore diversoriorum servitia præstitit tribuno, tempore depositionis vero tympanista Marchionis Badensis fuit: fol. 92. act. 1mæ Inst.

„ Es seye wahr, daß die Stadt nach Kayserlicher Verpflegung-
 „ Ordonnannee 7500. fl. schuldig worden. ad art. 2. Weilen die
 „ Reutlinger Herren das Geld, Ursach dessen, daß die Reutlin-
 „ ger Herren der Binderischen Compagnie das Geld schuldig ge-
 „ wesen, bey Herrn Obrist Binder entlehnet und abg. holet, Int.
 „ 1. & 2. ad art.

& porro:

„ Die Stadt habe ein Dorf dem Obrist Binder um 7500. fl.
 „ zum Pfandschilling gesezet.

nec

nec minus :

„ Daß das Geld in Sorten Thaler, Gold und Münze gewese-
„ sen, in drey zwillichenen Beutels seye die Münz und das grobe
„ Geld gewesen, in zwey ledernen Säcklein das Gold, welches
„ den Keutlinger Herren zu Bahlingen vorgeschossen worden, er,
„ Zeuge, habe die Säcke selbst gemacht, und im Beyseyn seiner
„ seye das Geld eingepackt worden, habe das Licht geholet und auf
„ den Tisch gesetzt, daß der Secretarius verpitschiren können,
„ alsdann habe der Obrist Binder den Herren von Keutlingen
„ zwey Keutknechte mitgegeben, die die Gelder nach Keutlingen
„ geliefert. Jedoch seye er nicht mit gewesen, habe auch der
„ Compagnie das Geld nicht fürschießen sehen, ad Int. 3. art. 4.

item :

„ Es seye auch wahr, daß die Stadt Keutlingen damit wohl zu-
„ frieden gewesen, und sich bey dem Obrist Binder höchstens
„ bedanket, art. 5.

§. 29.

Quod 5.) quoque ejusdem temporis pro tribunus legionis Bideri,
& ex post dux militaris Kolbe a Reindorf, cum vidua Bideri se
gravata esset, & ab eo attestatum petisset, attestatur d. d. 29.
Octobr. 1653. fol. 59. act. 1. Inst.

„ Daß er annoch in unentsunkenem Andenken trage, auch ganz
„ wohl bewußt seye, wasmaßen die Stadt Keutlingen seinen
„ damals gewesenen Obristen Binder, mit getroffener ordentli-
„ cher Abrechnung, auf seine hiebevor in ermeldeter Stadt Keut-
„ lingen gelegene Leib-Compagnie 7500. fl. schuldig verblieben,
„ und er, der Obrist, von den Keutlingern, auf ihr inständi-
„ ges starkes Flehen und Bitten, derentwegen eine Obligation
„ angenommen, sie auch solche Schuld auf gewisse Fristen samt
„ den Zinsen abzuloosen höchst verbindlichst versprochen, dage-
„ gen

Kkkkk 2

„gen vorgedachter Obrister seine Leib-Compagnie aus seinem
„Sackel bezahlt und befriediget.

Et cum actores per supplicam in judicio ex quo fol. 120. act. 1^{mæ} Inst. ad decernendas litteras requisitoriales ad ducem militarem Kolbe petierint, quod ad juratam depositionem coram suo Judice vel Notario se sisteret, cui petito a judicio a quo delatum quoque est, quod dictus Kolbe, quamquam se ratione examinis jurati cum consuetudine Bavarica, illustres, non per juramentum, sed, bey ihren adelichen wahren Worten, Treu und Glauben, testari excusaverit, attamen attestatum allegatum secundum tenorem suum, in litteris responsoriis ad judicium postea reiterasset, fol. 123. act. 1^{mæ} Inst.

§. 30.

Quod 6.) Magistratus Reutlingensis post obitum Binderi, quum relicta Binderi usuras præstandas scripsisset, agnovisset debitum per diversas litteras ei missas, ut d. d. 30. Jan. 1637. tit. C. fol. 20. act. 1^{mæ} Inst.

„Die Stadt gebe in Antwort zu vernehmen, wie sie sich der
„bereits betagten Zins der 375. fl. wohl erinnere, also ihres Theils
„nichts liebers wünschen möchten, als daß solche Zinsen ohne
„Aufenthalt abgetragen werden könnten.

& circa finem:

„So wollten sie nicht zweifeln, Gott werde auch einstens diesen
„großen und überstarken Contributionen ein Ende machen, und
„sie so segnen, daß neben andern Creditoren auch die Frau
„Obristin wegen ihres Ausstandes befriediget werden mögte, sie
„würden sich ungespart dahin bereiten, auch die hiedurch erwies
„sene große Freundschaft in der Gebühr zu beschulden in keinen
„Vergeß stellen.

nec minus $\frac{1}{2}$. 1637. litt. D. fol. 21. act. 1^{mæ} Inst. tales litteras prolongationis, agnitionem debiti continentes, viduæ Binder misit.

mississet, iterumque in litteris d. d. 25. Julii 1636. litt. C. fol. 22. b. act. 1mæ Inst. iisdem terminis scriptis, debitum tertia vice agnovisset.

§. 31.

Quod 7.) quum curator liberorum tribuni Binder anno 1639. ad impetrandum arrestum in mobilia Bideri, Reutlingæ fuerit, ne hæc ab centurione Biritta ab Brandenfels, qui cum vidua tribuni Binder matrimonium contraxerat, forte in præjudicium liberorum prioris matrimonii distraherentur, magistratus chirographum quod non solum ut Bideri proprietatem simul in inventarium redegerit, sed etiam cum in deposito habuisset, per litteras de 25. Aprilis stili vet. 1641. litt. G. fol. 28. act. 1mæ Inst. ejus retraditionem urferit, eodemque anno revera ex deposito retradiderit.

Cap. II.

Rationes dubitandi.

§. 32.

Videretur, quod quoad 1) & 2) contra hoc instrumentum, quia nulla fundata causa debendi allegata sit, quum residuum collectarum non tribuno debuerit, & rei hoc in exhibitis suis mox mutuum, mox emtionem venditionem appellent, ob talem variationem suspicio doli moveretur: & porro, quod consignatio de 28. Sept. 1635. non conveniat in summa cum instrumento quæst., quia in ea calculus factus 9778 fl. chirographum quæst. vero de 7500. fl. loquatur, ex eo, quum duæ scripturæ sibi invicem contrariant, utraque instrumenta omni probatione destituerentur.

L. 14. C. de fide instrum.

Quod quoad 3) præceptum (die Ordonnance) non ipsum, sed tantum attestatum cancellariæ bellicæ Campodunensis productum, præceptum aliquod fuisse, cum tamen referens sine relato nihil probet, & idcirco

sive ipsum præceptum, sive copia authentica, ex archivo produci debuisset. Referens enim sine relato nihil probat, nisi probe constet prius de relato, utpote a quo pendet omnis referentis auctoritas.

L. 77. D. de heredibus instit.

L. 38. D. de condit. & demonstr.

auth. si quis in aliquo C. de edendo ex N. 119. c. 3.

Gail. lib. 1. obs. 82. no. penult.

§. 33.

Quod 4) testimonium tympanistæ Becker fidem non mereatur, quia per 5. annos & 6. menses tribuno Binder servierit, & ideo testis domesticus fuerit,

L. 7. D. de testibus.

sibi que contradixerit, dum deponat, tribunum duobus dominis Reutlingensibus pecuniam mutuam dedisse, ac tamen de chirographo nullam habeat scientiam: item deponat, civitatem tribuno gratias egisse, in interrogatorio autem ad hunc articulum directo nullam scientiam de gratiarum actione habuisse, deponat; testi vero mendaci in uno in altero non credatur.

Cap. 54. X. de testibus.

Dicta quoque ipsius non esse probabilia, dum uno eodemque die tres actus ab iisdem personis tribus diversis locis factos fuisse contendat, nempe 1) numeratio pecuniæ Bahlingæ, ubi diversorium Binderi fuit, 2) solutio hujus pecuniæ facta militibus, qui Reutlingæ fuerunt, & 3) expositio chirographi Bahlingæ. Præterea eo quoque non sit probabile, quod tribunus Binder tantam pecuniæ summam tanto cum periculo mutuam dedisset, testi vero in verosimilia deponenti non credatur, neque sit verosimile, tribunum longe validiorem causam, ut mutuum non instrumento inferi curasse. Depositio ejus destruere attestatum Kolbianum, & per hoc destrui depositionem testis, dum secundum attestatum, tribunus centuriæ ex propriis stipendia exsolvisset, secundum depositionem testis autem, tribunus Reutlingensibus mutuum dedisset. Testes vero contrarii nullam mereri fidem.

§. 34.

Quod 5) attestatum depositionis Kolben, tamquam testimonium injuratum, & non formaliter super articulos prolatum nullam faceret probationem, dum per notissima juris testi injurato fides non habeatur, quod cum juris sit divini,

Genes. c. 31.

nullo modo ei derogari possit,

Menoch. de arbitr. jud. qu. 26.

nec minus per statutum, quod jam extra territorium statui imperii a jurisdictione territoriali exempto, ut rei essent, nullo modo nocere possit.

Gail. lib. 1. obs. 101.

Cap. 51. X. de testibus.

Stryck de morte loco juris jurandi cap. 3. §. 7.

Mynsinger Cent. 11. obs. 3.

Præterea imperator castrensis Kolbe amicus tribuni Binder fuerit, ideoque hoc testimonium in favorem viduæ suæ emendicatum sit.

L. 3. D. de testibus.

Isque dux militaris Kolbe cum tribuno Binder in pari reatu & vexatione quoque subditorum versatus fuerit, ut ex litteris scribæ Bahlingensi scriptis pateret.

fol. 502. act. 1mæ Inst.

Denique ex eo attestatum, cum scriptura privata contra tertium non probet.

L. 21. C. de probat.

L. 3. C. de transact.

nullius esset valoris.

§. 35.

Nec minus facerent 6) probationem contra reos, litteræ agnitiones continentes, cum pendente eodem metu & manente eadem cogendi potestate essent scriptæ, viduæque tribuni Binder, cum centurione Biritta de Brandenfels matrimonium contraxisset, quem rei, & filium Binderi, qui cingula sumere & se ulcisci minatus sit, nec non tribunum
Kolbe,

Kolbe, qui amicus Binderi fuisset, metuere debuissent. Non igitur adfuisset libera voluntas, quum littera essent criptæ. Porro observandum esset, quod confessio sit accipienda, juxta contractum seu causam præcedentem, nec quid aliud facere possit subsequens confessio, quam quod in causa antecedente.

Mevius P. VIII. Dec. 34.

§. 36.

Tandem fieri debuisset 7) retraditio chirographi ex natura contractus depositi, qui nullam retentionem rerum depositarum sub ullo prætexta concederet.

§. 30. J. de actionibus.

L. 11. C. depositi vel contra.
ibique Brunnemann.

L. 11. C. de compensat.
nulla itaque agnitio ex ea esset sumenda.

Cap. III.

Rationes decidendi.

§. 37.

Objectio, quod chirographum quæst. sit constitutum, & quod causa debendi deficiat, jam supra est remota, advocati vero mala applicatio juris, qui satis inepte statim emtionem, mox aliud negotium ex chirographo facere studet, vi

Lit. C ut quæ defunt advocatis partium iudex suppleat.
ex officio emendanda est. Extra omne quoque dubium positum, ad 1) & 2) quod scriptura contra scribentem plene probet;

L. 26. §. fin. D. depositi.

L. 25. §. ult. D. de probat.

L. fin. de constituta pecunia.

Auth. si quis C. de edendo.

L. 11. C. qui potiores in pignore,

L. 6.

L. 6. L. 7. C. de probat.

L. 13. C. de non numerata pecunia.

& quod duæ inde oriuntur præsumptiones, una quod sit verum, & altera quod sit solemne;

L. 1. L. 14. de contract. stipul.

L. 30. D. de V. O.

eique tamdiu stetur, donec probetur contrarium, & bona fides præsumatur in possidente.

L. pen. C. de evict.

Nullius est momenti objectio, quod chirographum cum consignatione de 28. Sept. 1635. non conveniat, quoniam ex eo nulla talis contrarietas, quod una scriptura absque altera stare non possit, oritur, ideoque iudex tenetur etiam tamdiu, quam id fieri potest, in dubio plus pro validitate, quam pro invaliditate instrumenti præsumere, & concordare, quantum potest, instrumenta discrepantia:

Cap. 6. §. ceterum X. de fide instrum.

ex hac discrepantia igitur præsumenda est plus, facta remissio liquidi in consignatione de 28. Sept. 1635. constituti, quam falsitas instrumenti. Præsumtio enim hæc creditur firmior atque fortior, quæ actum valere & consistere facit.

L. 12. D. de rebus dubiis.

L. 81. D. de V. O.

Sufficiet itaque chirographum quæst. sine dubio ad plenam probationem actorum. 3) Attestatum cancellariæ Bavaricæ non tam pro instrumentó referente, quod se refert ad relatam, putandum est, sed cum tenorem præcepti contineat, potius est testimonium iudicis ex actis, vel ex archivo confectum, quod tamquam instrumentum publicum plenam mereatur fidem.

L. 18. C. de probat.

Cap. 1. X. de fide instrum.

Instrumentum quoque referens, tantummodo cum dubium oriatur, an non forte relato aliquid adhuc insit, quod ejus interpretationem facit

L. B. de Cramerii Observ. I. VI. P. II.

L1111

ambi-

ambiguum, nullam meretur fidem, si vero in se spectatum intelligi potest, absque relato probat,

Brunnemann in proc. civili c. 19. §. 41.

Coler proc. exec. cap. 1. no. 56.

L. B. de Cramer T. II. obs. 704.

paria enim sunt expresse exprimere vel per relationem

Gail Lib. I. Obs. 82. no. pen.

Exprimit vero attestatum illud plene tenorem præcepti taliter, ut nullum dubium restet, quin omnia, quæ ad hunc processum aliquid contribuere possunt, in illo continerentur. Si itaque pro referente æstimandum esset, attamen plene probasset, (quod etiam præstitit) centuriam Binderi legitime Reutlingæ diversoria habuisse, & residuum quadrimestre de 23. Nov. ad 23. Martii 1635. in quo intervallo scilicet centuriæ Binderianæ cum obsidione Augustæ Vindelicorum occupatæ fuerunt, exposci potuisse. Prægnantibus his argumentis, licet attestatum hoc jam in se spectatum plene probet, accedunt plura e. c. a) litteræ magistratus d. d. 17. Dec. 1634. quas tribuno Binder ante 3. menses, priusquam centuria venisset, miserunt, [67] quæ quodammodo invitationem continent, ac indicant spem, per tribunal secessum centuriarum Piccolomini consequuturos esse:

„Sie mögten wünschen, daß ihre Sachen so beschaffen, daß
 „sie ihm willfahren, und seine Compagnie einnehmen, oder
 „wenigstens das Geld abstatten könnten.

& porro:

„als ist an den Herrn Obristen ihr flehentliches Bitten, gute
 „Anstalt zu machen (maßen sie ihrer Seits zu sollicitiren und
 „und Abgeordnete abzuschicken erböthig) daß die Piccolomini
 „sche delogirt, und sie bey seiner Compagnie allein gelassen wer-
 „den mögten, da sie dann den nöthigen Unterhalt der Ordon-
 „nance gemäß anzuschaffen erböthig.

Quas litteras rei, ut plures alias probationes in favorem actorum, per-
 verso sane ordine, quod reus pro actore probet, ipsi produxerunt, &
 hoc facto se dolose egisse, cum præceptum Binderi negaverint, indica-
 runt.

runt. Deponit b) porro testis Siconius Württembergensis 2. ad art. 32.

„daß sein Herr mit dem Binderischen Capit. Lieutenant wegen
„des Quartiers abgerechnet.

quod non factum esset, nisi præceptum aliquod adfuisset. Opposuerunt
se centuriæ Piccolomini diversorio Binderi quantum potuerunt, sec. de-
positionem plurium testium Reutlingensium, & tamen inviti concessere-
runt. Accedit depositio testis 2di Württembergensis art. 6.

„Er habe die Protestation des Piccolominischen Obrist, Lieute-
„nants bey seinem damaligen Herrn dem Burgermeister Gerlach
„gehört, welche bloß allein dahin gegangen, daß, wenn auch
„die Binderischen das Quartier behaupten sollten, alsdann
„alle drey Compagnien nicht subsistiren könnten, und die Stadt
„crepiren müste, von den Ordres aber, daß sich die Officiers
„solche disputirt, habe er nicht gehört.

Quæ probatio præcepti, & alia plura, quæ in continuatione voti de-
prehenduntur, docent, prætensionem militum Binderi fundatam fuisse.

§. 38.

Nihil etiam obstat habilitati tympanistæ Becker ex eo, quia olim
servitia præstiterit tribuno Binder, cum jam in arbitrio judicis positum sit,
quanta fides testi domestico sit tribuenda.

L. 1. pr. §. 1. & 2. ff. de Test.

Et testis quoque jam diu non amplius tribuno servierit, testis enim do-
mesticus est habilis, si tempore testimonii vel dimissus, vel non amplius
domesticus.

L. 3. C. de testibus ibique Brunnemann.

Martini in comment. forensi tit. 20. §. 2. no. 200.

Ummius ad proc. diff. 16. no. 17.

Est itaque testis ille Becker omni exceptione major. Contrarietates quo-
que testi objectæ non sunt talis naturæ, ut fidem adimerent. Quam-
quam certum sit, assertum, tribunum Binder pecuniam duobus Reut-
lingensibus numerasse, hosque cum ista pecunia centuriæ Binderi, quæ
Reutlingæ erat, stipendia exsolvisse, errorem testis secum involvere, cum

sec. epistolam Binderi Magistratui scriptam [37] centuria jam d. 9. Sept. 1635. ab Reutlinga discesserit, & ideo d. 28. ej. mensis stipendia Reutlingæ accipere non potuerit. Itemque tribunus Kolbe in attestato nihil de numeratione ista, Reutlingensibus facta, monuerit, sed tantum testatus sit, tribunal Binder ex propriis stipendia centuriæ dedisse; attamen observandum est, quod dicta testium non sint cavillose interpretanda, sed aptanda potius, ut convenient cum eo, quod testis deposuit:

Baldus in L. 2. de tempor. & reparat. appellat.

ideoque sine periculo falsa testimonia non præsumuntur.

Cap. 16. X. de testibus.

- „ cum constet, testes vestros jurasse, quod post appellationem,
- „ excommunicationis sententiam tulerit, & archiepiscopi si-
- „ militer jurasse, quod ante appellationem, *nos dicta testium*
- „ *benigne* interpretari volentes, ne perjurii reatu notentur,
- „ quia utrumque esse potuit, & quod post primam & ante se-
- „ cundam appellationem sententia lata fuerit.

Si hæc regula pro fundamento ponatur, apparebit, testem Becker, qui, cum equiso tribuni Binder fuerit, & ad ea negotia tantum, scilicet ad conficiendos sacculos, ad arcessendam candelam obsignationis causa, adhibitus fuerit, non aliter ex propria scientia testari potuisse, quam legatum pecuniam dedisse, quia adfuit & sacculos confecit; & porro, centuriam pecuniam istam accepisse, ex auditu immediato eorum, qui acceperunt pecuniam. Quoque audire potuit, Reutlingenses dixisse, non ipsos pecuniam exsolvere posse, ea occasione, cum in hypocausto, ubi talis sermo factus est, apparituram fecerit. An vero Domini Reutlingenses cum ista pecunia militibus stipendia Reutlingæ exsolverint, non aliter scire potuit, quam ex sua opinione, sive ex auditu, quia ipse ad Int. 7. art. 3. Reutlingæ non adfuit. Quod cardinem negotii attingit, in eo convenit omnimode testis Becker cum testimonio tribuni Kolben: 1) tribunal Binder pecuniam numerasse, 2) centuriam tribuni Binder hanc pecuniam loco debiti Reutlingensium ex residuo stipendiorum accepisse. In hoc saltem discrepant utrum tribunus Binder, ipse centuriam exsolverit, an eo sine civitati pecuniam numeraverit, & hæc cen-

centuriæ stipendia exsolverit, licet primum sit existimandum, quia a) centuria jam ab Reutlingensibus discesserit, & b) ab tribuno, qui eodem tempore legioni, ut protribunus, præfuit, melior scientia expectanda est, quam ab equifone; attamen secundum supra allegatum

Cap. 16. X. de testibus.

sec. sanam mentem & justitiam, depositio ejus ob hanc causam non in totum est rejicienda, & potius error, quam perjurium præsumendus est, cum quilibet salutis æternæ memor esse præsumatur.

L. ult. C. ad L. Juliam repetundarum.

Inprimis versatur error in circumstantia, quæ sec. conceptum equifonis substantialia negotii non attingit, ac in rebus antiquis, & in facto leviori facile oblivio testis præsumitur.

Stryck de jure sensuum diff. 9. de præf. oblivionis.

Reliquæ testi objectæ contradictiones facillime sunt refutandæ, & vix mentionem merentur. Non explicari debet, quod numerationem pecuniæ sciverit, expositionem vero chirographi ignoraverit; quod civitatis gratiarum actionem contenderit, eamque in interrogatorio negaverit, quod etiam fieri potuit, cum sine dubio ad articulum duos Reutlingenses præfentes, in interrogatorio e contra civitatem in corpore intellexerit. Eum vero in verosimilia deponere, ut legatus tanto cum periculo, civitati tantam pecuniæ summam non mutuo dedisset, mea sententia evidentissime non attendendum est, quum id fundetur in præsumptione: nemo suum jactare præsumitur, quælibet vero præsumtio, nisi sit juris & de jure, admittat probationem contrarii. Eadem est ratio præsumtionis, ut tribunus Binder si pecuniam suppeditasset, causam longe validiorem, mutuum nempe, chirographo inferi curasset, non autem residuum collectarum; tribunus enim non fuit præsumtive legum peritus, & civitas, non vero tribunus instrumentum exposuit: hæc præsumtio, si qua est, tantum vacillat, ut depositioni testis omni exceptione majoris nullum detrimentum face e possit. Quare testimonium Beckeri contra omnes exceptiones sec. meam opinionem manet.

§. 39.

Alia erit quæstio ad 5) an testimonium injuratum ducis militaris Kolben pro probatione putandum. Proferam eos rem nimium extendere, qui taliter juramentum de essentia testimonii esse putant, ut immo juris sit divini. Fundamentum, in quo nititur, solet esse Gen. cap. 31. ubi Jacobus Labano per juramentum adseveravit. Non quadrat autem hic casus ad testimonium, quum Jacobus Labano fœdus juraverit, & potius in genere ratione juramentorum contrarium ex S. S. appareat.

Matth. V. 37. Esto vero sermo vester: næ, næ, quod ultra hoc est, de malo est.

Jacob. V. 12. Ante omnia fratres mei ne jurate, neque per cœlum, neque per aliud juramentum, esto vero vobis næ, næ, non, non, ne in hypocrisin labamini.

Ex omnibus quoque locis S. S. in quibus veritatem consistere in assertis duorum vel trium testium, non apparet necessitas juramenti

Hebr. X, 28. Matth. XVIII, 16.

Stryck melet. de eo, quod justum est circa juram. mel. 7. c. 1.

§. 7.

Christiani etenim non jurarunt in primitiva ecclesia.

Stryck l. c. mel. 1. c. 1. §. 10.

Si esset de essentia, numquam remitteretur, nam essentialia numquam abesse possunt. Remittitur tamen aliquando

Cap. 39. X. de testibus.

Gail. lib. 1. obs. 101.

Secundum principia ethices autem, fides non determinatur secundum juramentum, sed potius secundum qualitatem personæ. Quod principium & Romani sequuti sunt, nec exegerunt præcise juramentum in viris magnæ auctoritatis & alias fide dignis.

Cicero in orat. pro M. Fontejo & orat. pro Balbo.

Si quoque priscorum Germanorum mores consideramus, inuenimus quantam fidem verbis attribuerunt, certe juramentum etiam contra dignitatem Germanorum fuisset,

Taci-

Tacitus lib. 14. annal. c. 54.

Unde venit, juramenta, licet sequenter apud Germanos introducta, in dignioribus tamen non necessaria fuisse, ut postea in plurimum demonstrabitur. Non itaque essentia testimonii, non S. S. quæ potius repugnat, non religio, sed increscens perfidia hominum, causa fuit, ut ad conservandam essentiam probationis, fidem scilicet juramentum adminiculi causa recipereetur. Dicitur in

Cap. 26. X. de jure jurando.

„ Etsi Christus præceperit sec. evangelicam veritatem: sit ser-
„ mo vester, est est, non non, ut affirmatio vel negatio,
„ sicut procedit ex ore, procedat ex corde, quia tamen,
„ hominum excrescente malitia, simplici assertioni vel ne-
„ gationi vix creditur, idcirco prudenter adjunxit: quod
„ amplius est, a malo est, a malo quidem non tam
„ culpæ, quam pœnæ exhibentium, sed exigentium juramen-
„ tum, nam incredulitas hujusmodi, unde non dixit malum,
„ sed a malo.

Quare juramentum per leges in testimonio necessitatis causa in regula inculcatum

L. 9. L. 19. C. de testibus.

Brunnemann ad L. 9. cit.

Gail. lib. 1. obs. 101.

Mynsinger Cent. III. obs. 80.

Quod princeps contra voluntatem partium nequidem remittere potest.

LL. cit.

Non vero ex ratione, quam allegat Brunnemann, juramentum esse juris scilicet divini, sed quia princeps jus meum quæsitum, quod in eo consistit, ne per depositionem testis falsi meum diminuatur, non adimere queat. Si ergo juramentum saltem propter perfidiam hominum ad augendam fidem introductum est, & si fides semper essentielle probationis manet, manent quoque supra deducta principia ethices: quod in juramento tam secundum rationem, quam prudentiam, non tantum in juramentum ipsum solum, quam etiam in personam spectandum sit.

L. 2.

L. 2. §. 3. C. de testibus.

„Fides enim viri non dependet ex fide testium, sed fides
„ipfius juramenti dependet ex fide viri.

L. B. de Cramer T. II. Obf. 776. Lit. E.

„Quo enim quis est majoris dignitatis, eo magis bona fides
„in ipfo exuberare, & ab omni perfidia vacare debet, cum
„ipfa dignitas pervidiam exaggeret.

L. B. de Cramer l. c. Lit. F. ibique plura allegata.

Quum etiam regulæ, quod testi injurato non credatur, absque dubio standum, judicique non competat dispensatio, attamen non negandum erit, quin secundum deducta exceptio a regula fieri possit, ceteris paribus sine detrimento aliquo essentiali testimonii. Talis exceptio, vel potius reliquæ fidei Germanorum, cum cuicumque verbo melior fides adiciebatur, quam hodiernis moribus juramento, datur, quod testimonio personarum illustrium ex nobilitate superiori, bey *Hürstl. Freu und Glau ben*, plena fides sicuti testimonio jurato attribuatur.

Gail. Lib. II. Obf. 59. no. 2. & 14.

L. B. de Cramer l. c. Lit. C.

Quod etiam in diversis territoriis in nobilibus, ut in Bohemia, Austria, consuetudinis, secundum processum Baviaræ summarium autem tit. 7. art. 15. in Bavaria legis est.

Gail. Lib. I. Obf. 101.

Propterea non dubito, quin, licet alii nobiles juri communi & legibus provinciæ, ubi domicilium habent, sint subjecti, & in casu casus juramento se obstringi pati debeant, ad eos tamen, qui per leges provinciales sint exempti, non extendendum sit, & eorum testimonium, licet injuratum, plenam mereatur fidem.

L. B. de Cramer Tom. II. Obf. 776.

Si vero dictus imperator castrensis de Kolbe, ut dux militaris cæsareus, magnam habuerit præferentiam præ alio simpliciter nobili, in Bavaria quoque, ubi testimonium fecit, juramentum a personis dignioribus non requisitum sit, ipsumque testimonium, bey *seinen wahren adelichen Worten, Freu und Glau ben*, in scriptura ad judicem directa, sit perfectum, nullus

nullus quoque dubito, quin hocce testimonium plenissimam mereatur fidem. Accedit, quod omnis collusionis suspicio eo tollatur, quia actores petierunt litteras requisitoriales, ut juramento obstringeretur, & ad articulos examinaretur. Non autem prohibere potuerunt, quod Kolbe jurate depositioni se submittere noluerit, atque ad statuta provincialia Bavarie provocaverit. Neque obstat objectio amicitiae cum Bindero. Desiderat

Mascardus de probat. concl. 33.

si amicitia testimonium infringere debeat, amicitiam corvo albo rariorem, quam Juvenalis describit. Quamquam hoc obstaret ordinationi Pontificis Calixti, qui

Can. 12. caus. 3. qu. 5.

quamcumque familiaritatem ad impediendum testimonium sufficere contendit, attamen hæc familiaritas non obstat post mortem Binderi, nisi contenderes, Kolbenium hanc familiaritatem cum vidua, sive heredibus continuasse, quod vero non probatum est. Objectio, quod Kolbenius ratione servitarum in subditos in pari reatu fuerit cum tribuno Binder, quia scribæ Balingensi acerbas litteras miserit, cum relictos milites morbo afflictos fovere recusaverit, levissimi est momenti, nam non solum Kolbe, sed quisque alius tribunus etiam hodiernis magis exultis moribus tales misisset litteras, præsertim cum cura militum officii sit. Concludo igitur:

residuum collectarum, quod civitas debuit, ex propriis tribuni Binder centuriæ suæ exsolutum esse, per duos testes omni exceptione majores plene probatum esse. Etsi dubium aliquod maneret, obligatio tamen ipsa agnitiones sequentes, aliæque ponderosa argumenta sec. principium, quæ non valent singula, cuncta jvant,

Mynsinger Cent. II. Obs. 20. constituerent hoc loco fertionem probationem, quam leges postulant.

Nec minus certissimum erit ad 6) quod geminatio enixam indicet voluntatem,

Lauterbach in diff. de voluntate them. 6. no. 4.
& actui, cui accedit, majorem communicet firmitatem:

Stryck in usu mod. D. tit. de const. per §. 1. & 2.
„geminatio enim tollit omnem fraudis & simulationis suspicio-
nem, & geminationem multum superat triplicatio & quadru-
plicatio, eademque a se ipsis quodammodo vincuntur,
„quando reiteratis actibus intercesserunt.

Caspar Klock relat. cam. 3. no. 101.

Excludit quoque geminatio omnem erroris præsumtionem.

N. 61. c. 1. §. 2.
Ideo concessit prætor ob talem geminationem, licet, in epistola tantum
facta, actionem de constituta pecunia.

L. 5. §. 3. L. 24. L. 26. D. de constit. pec.

Si etiam constitutum in præsentem casu locum habuisset, illud tamen, ut
supra deductum est, non in obligatione, bene vero in litteris trina vice
repetitis deprehendendum esset, quando actores actionem constitutoriam
alteri præferre voluissent, quod autem non factum est, & quoque non
necessarium fuit, cum jam ex obligatione ipsa jure agendi satis muniti
essent. Objectio contra has agnitiones, quod metu perdurante scriptæ,
quæ proprie ad exceptiones pertinet, & infra a me removetur, talis est
naturæ, ut nullius sit valoris. Infra in plurimum commentabitur, me-
tum justum, atrocem, & præsentem desiderari, geminationemque, quam-
quam in metu perdurante fiat, eodem modo non valere, quam ipsam
promissionem, cum cessante causa tantum cesset effectus, attamen id re-
quirere sub iisdem terminis, ut nempe hæc perduratio itidem sit justa,
atrox & præsens.

Gail. Lib. II. Obs. 93.

Talia requisita non adfuisse apparet, quod rei non metuerint tempore
belli in judicium vocare tribunos viventes Piccolomini, Fürstenberg,
aliosque, mortuum vero Binder, quodque sine ullo aliquo metu, cen-
turionis Biritta de Brandenfels, qui cum vidua tribuni Binder nuptus erat,
mobilia tribuni Binder arrestaverint.

Si quoque certum est 7) quod depositum ex nulla causa secundum naturam depositi denegari possit.

L. II. C. de depositi vel contra.

§. 30. J. de actionibus.

L. II. C. de compensat.

Brunnemann ad L. II. C. depositi.

& retraditio igitur chirographi quæst. ex deposito pro nulla agnitione sit æstimanda, attamen observandum erit, reos hoc chirographum ante depositionem, ut activum Binderi, in inventarium redegisse, & id ipso facto ut activum agnovisse, immo retraditionem per litteras admonuisse. Factum vero fortius, quam verba mentem declarat

Caspar Klock T. III. Conf. 182. no. 34. T. IV. Conf. 75. no. 5.

Stryck. de caut. testament. cap. 74. §. 36. & diff. de rasura cap. I. no. 6.

Per prægnantia ista argumenta satis satisque convictus sum, actores plenissime probasse 1) relictitudinem prætensionis centuriæ Binderianæ, 2) 2) solutionem a tribuno Binder ei factam, 3) obligationemque inter reos & tribunal Binder.

Cap. IV.

Uterior disquisitio factæ probationis.

§. 42.

Quoniam vero rei adhuc in appellationis instantia contendunt,
„Solutionem militum non factam fuisse a tribuno, residuum-
„que collectarum jam sæpius commemoratum non debuisse
„tribuno, sed militibus,

& porro, quia hoc assertum negationem factæ novationis continet, in-
juncta fuit actoribus probatio, per Sentent. Cam. d. d. 10. Maji 1712.

„daß die strittige Forderung keine Regiments-Schuld, sondern

M m m m 2

„ des

„des fürgegebenen Creditoris primordialis patrimoniale gewes
 „sen.
 eo fine, an forte tribunus Binder pecuniam militibus exsolutam, ex re-
 ditibus legionis sumserit. Actores huic probationi satisfecerunt quoque,
 per productionem 1) attestati administrationis cæsareæ, quæ tempore belli
 successione Hispanicæ Campoduni fuit, d. d. München 12. Aug. 1712.
 [51]

„daß sich auf fleißiges Nachsuchen nicht bezeiget, daß der gewes
 „sene Obrist Binder dem Regiment auf einigerley Weise etwas
 „schuldig verblieben.
 2) iterati attestati Cancellariæ bellicæ Bavaricæ d. d. München 18. Jun.
 1722. ejusdem tenoris [76].

§. 43.

Rei per productionem attestati dictæ administrationis cæsareæ Ba-
 varicæ d. d. München 8. Aug. 1714. [74].

„daß die der Stadt Keutlingen in vorigen Kriegesläuften an
 „gesetzt gewesene Contribution und Obrist Binderische Verpfle-
 „gungsgelder sich in den alten Kriegsrechnungen weder in Ein-
 „nahme noch in Ausgabe befinde,

contendere student, factam novationem non satis probatam esse, dum
 tribunus Binder solutionem militum probare debuisset ex consignationi-
 bus legionis ac centuriarum, cumque ex attestato appareat, hanc pecu-
 niam, nec in receptis, nec in expensis deprehendi, sic quoque commis-
 sum esse a tribuno sive crimen residui, sive fecisse prætensionem civi-
 tati præter obligationem; supra vero deductum est, quod debitor dele-
 gatus, etsi delegati nihil debuisset, ad solutionem tamen ex sua stipula-
 tione & promissione teneatur: ac eo minus exceptio hæc de jure tertii
 locum habet, cum ab ipsa cancellaria bellica Bavarica declaratum sit, tri-
 bunum Binder legioni nihil debere: oppositio enim de jure tertii, nisi
 ipso jure excludat, tanquam frivola non est admittenda.

L. fin. C. de R. V.

Klock Relat. cam. §6. no. 11.

Neque

Neque sequeretur, quia in vetustis consignationibus bellicis hæc pecunia non inventa, milites quoque eam non accepisse a tribuno. Poterit enim imo hæc pecunia, quæ non stipendia ordinaria militum, sed potius irregularia (vulgo Douceur Gelder) constituebat, quippe tantum una vice numerata, non in vetustas rationes bellicas esse relata, sed inter milites statim esse repartita. 2do quoque non venerunt fortasse consignationes Commissarii Pinguis sive præfecti castrensis in cancellariam bellicam, sive per tractum temporis perditæ, vel per aliam occasionem inde deportatæ fuerint, quod autem probationi legitimæ a Bindero factæ solutionis militum nullo modo nocere, nec debitores a restitutione debiti liberare potest. Ego itaque crederem, actores secundum supra deducta, satis fecisse per productionem supra allegatorum attestatorum, iis per Sent. Cam. adjunctæ probationi, & legitime fundamentum agendi probasse.

§. 44.

Meum adhuc erit facta probata & allegata applicare ad principia juris in puncto fundatæ intentionis a me prolata. 1) Probat Kolbe & Becker, tribunum Binder militibus suis stipendia exsolvisse. 2) Probat præceptum (de Ordonnance) milites creditores civitatis fuisse. 3) Probat chirographum & agnitiones per epistolas, civitatem sese de novo tribuno obligasse. Si vero 1) tribunus militibus stipendia exsolverit, obligatio autem solutione ipso jure tollatur;

per J. quibus mod. tollitur oblig.

L. 95. §. 4. D. de solut.

L. 38. §. 1. D. ibid.

L. 34. §. 1. D. de O. & it.

obligatio quoque inter civitatem & milites est sublata. Si 2) civitas nunc tribuno Binder sese obligaverit, nova obligatio est constituta. Probata igitur sunt talia facta, quæ factam novationem cum delegatione factamque transfusionem in mutuum, verbis clarioribus indicant. Quædrant ergo supra deducta plenissime ad præsentem casum.

Mmmmm 3

§. 45.

§. 45.
Tandem quoque, nisi in elaboratione relationis pro statu occupatus essem, saltem id de fundata actione actorum proferre necessarium fuisset, quod fundamentum agendi pro satis fundato existimatum, & reis tantum exceptio vis & metus remissa sit per Sentent. interlocut. iudicis a quo de anno 1668. fol. 144. act. 1mæ Inst. quæ, cum nullum remedium sit interpositum, vires rei judicatæ obtinuit. Res vero judicata per notissima juris mutari non potest, cum jus quæsitum parti cooperetur,

L. 1. C. Sent. rescindi non posse,
& ne quidem per rescriptum principis

L. fin. C. ibid. & Brunnemann ad has LL.
item a L. 14. D. de re judicata effectu sententiæ.

Si quoque sententia interlocutoria bene quoad partes, non vero quoad iudicem in rem judicatam transit,

Cap. 60. X. de appellat.

attamen hoc de simplici & mere interlocutoria intelligendum est, & standum est semper, quoad interlocutoriam, quæ vim definitivæ habet, & in quantum substantialem articulum causæ principalis decidit, regulæ, quod res judicata rescindi non possit.

O. C. P. II. tit. 29. §. 3. & P. III. tit. 31. §. 11.

Cum itaque pro mea sententia fundamentum actionis satis sit fundatum & probatum, immo etiam per rem judicatam extra dubium sit positum, nunc quoque me convertam ad exceptiones.

Nota. Supplica reorum ad Imperat. Ferdinandum III. omissa est ex proposito in argumentis probationi inservientibus, quia confessio ambigua & dubia, & incerta confitenti non præjudicat, cum ab eo & in ejus favorem recipiat interpretationem,

L. 66. De judiciis.

Menoch Conf 112. no. 21.

Mevius P. VI. dec. 404.

Ideo mihi visum est hoc argumentum, infirmum ad fundandam intentionem, licet a me adductum sit, infra in exceptione

ptione

ptione vis & metus, & fortasse ibidem meliori cum effectu. Hæc saltem pro informatione generosissimi Domini Censoris notavi, ne forte opinetur, hoc argumentum ex negligentia omissum esse.

SECTIO III.

An exceptionibus elisa.

Jam in prima Instantia exceperunt rei, obligationem vi metuque extortam fuisse, esset itaque 1) exceptio vis & metus. Ibidem proposuerunt in duplicis fol. 66. b. act. primæ Inst. milites expressâ concessione Binderi omni modo excessisse, civitatique magnum detrimentum intulisse, quod detrimentum restituere deberet, esset 2) exceptio compensationis. In iisdem duplicis quoque proposuerunt, centuriam Binderi præter præceptum accepisse 6055. fl. quos in consignatione de 28. Sept. 1635. non detraxissent, cum tamen in computum venire debuissent, esset 3) exceptio erroris calculi, cujus causa quoque in instantia probationis, adhuc specialem designationem exhibito probationis annexerunt. fol. 492. act. primæ Inst. Opposuerunt etiam in instantia appellationis post quadruplicas, in litteris ad procuratorem, per recessum oralem exhibitis [31] nec non in exhibitis sequentibus 4) exceptionem deficientis consensus plebis & tribunorum plebis. Tandem opposuerunt in septuplicis, quod tribuno Binder non permissum fuerit $\frac{2}{3}$ numeratæ pecuniæ stipulare, & tantum ad sustentationem militum $\frac{1}{3}$ detrahere, porro quod civitas Bahlingen cum Bindero ad 1875. fl. transgisset, & civitas Rothenfels ad sustentationem duarum centuriarum tantum 1296. fl. dedisset, Reutlinga vero ad sustentationem unius 12504. fl. (inclusive debiti in litem deducti) solvisset, quare in consignatione se læsos esse putant. Hæc ultimæ exceptiones constituunt exceptionem plus petitionis, non vero puto immo necessarium esse, earum facere mentionem, cum sint exceptiones dilatoriae.

§. 10.

§. 10. J. de except.
 quæ secundum notissima juris ante litis contestationem opponenda sunt,
 & post centum annorum tractum, in instantia appellationis, in septu-
 plicis locum non habent.

Cap. I.

An competat exceptio vis & metus.

Membr. I.

De exceptione vis & metus in genere.

§. 47.

Ut vero id, quod ad applicationem in præsentis casu pertineret,
 doceatur, præsupponendum est: metum, quare prætor ob nimiam aspe-
 ritatem juris stricti, negotium hoc metu gestum, se ratum haberi non
 velle promittit, causam quoque metus, nempe vim in se complecti.

L. 1. D. quod metus causa.

Non autem quælibet vis producere potest hunc metum, qui a præto-
 re ad annullandum, quod gestum sufficit. Requiritur metus justus, &
 talis, qui in virum constantem cadit.

L. 9. D. quod metus causa.

Si hic metus justus esse debet, necesse est, quod vis injusta antecesserit,
 ideoque non sufficit ea vis, quam quis vi officii infert, & ad procrean-
 dum metum justum de jure inferre potest, propterea edictum hanc vim
 passo non succurrit.

L. 3. §. 1. L. 21. D. quod metus causa.

Sequitur, quod vis injusta pariat metum justum, ideoque actionem &
 exceptionem, quod metus causa, vis vero justa non nisi metum inju-
 stum, ideoque neque actionem, neque exceptionem, quod metus causa.
 Adducta autem non sufficiunt, ad probandum, metum ex vi injusta or-
 tum,

tum, justum esse, nam non quivis timor, sive trepidatio producit hanc exceptionem, vani enim timoris nulla est excusatio.

L. 6. D. quod metus causa.

sed requiritur, uti jam dictum, metus in virum constantissimum cadens.

L. 6. cit.

Si talis moveri debet, vis inferentis, licet sit injusta, combinata quoque debet esse 1) cum potestate personæ minantis, 2) consuetudine ejus minas executione mandandi, 3) minarum atrocitate.

L. 3. §. 1. D. quod metus causa.

Non ergo quælibet leves minæ justificare possunt hunc metum, sed talis naturæ esse debent, quæ periculum vitæ, cruciatum corporis, sive amissionem bonorum continent, & a tali inferantur, a quo metuendum necesse est. Sed hæc quoque non sufficiunt, præterea requiritur, ut periculum hocce præsens sit, & actu nihil deliberandum sit, quam sive malum imminens, sive factum per vim extorquendum eligere. Metus enim periculi futuri justus non est.

L. 9. D. quod metus causa.

Brunnemann ad h. L.

Sine dubio probari debent hæc circumstantiæ, cum facti sint, & secundum præsumptionem juris generalem, quilibet bonus præsumatur, ac in quocunque negotio, quod naturalia præsumantur inesse; nec vis inferentis, nec ideo metus patientis præsumi queant. Hæc sufficiant, quatenus scopo meo inservire possunt.

§. 48.

Illustrissimi paciscentes moti sunt, secundum hæc principia in congressu pacis Monasteriensis & Osnabrugensis, gravaminibus civitatum deferre, easque pactiones, quæ tempore belli tricennalis per talem vim extortæ essent, annullare. §. 36. J. P. Cæs. Gall. & art. 4. §. 46. J. Cæs. Suecici.

„Contractus, permutationes, transactiones, & instrumenta
 „debiti, vi metuve, seu statibus, seu subditis illicite extor-
 „ta, prouti in specie gravantur, Spira, Weisenburgum ad
 „Rhenum, Landavia, Reutlingen, Heilbronna, alique,
 „ut & redemptæ cessæque actiones abolitæ, atque ita annul-
 „latæ sunt, ut ullum iudicium, actionemve inde intentare
 „minime liceat. Quodsi vero debitores instrumenta cre-
 „diti vi metuve creditoribus extorserint, ea omnia resti-
 „tuantur actionibus desuper salvis.

Annulatio hæc eo fuit necessaria, ne pactiones & conventiones quæ
 in bello ineuntur, jure gentium licitæ essent, et si hæc quoque non ad-
 esset, nullum medium esset ad finiendum bellum.

Hugo Grotius de J. belli & pacis.

Sequitur ex eo, vim metumque de essentia belli esse, justumque titulum
 exigendi offerre.

Henniges med ad J. P. spec. i. ad art. 4.

propterea vi articuli allegati obligationes ac instrumenta debiti, quæ
 ipsi principes & belligerantes exegerunt, sublata sunt, ac a reis allegatus
 §. 2. in fin. J. P. tantum ad pacificantes applicandus est.

Henniges l. c.

Quando vero tribunus militum præceptum legitimum a summa potestate
 bellum gerente habuit, & ob pecuniam militibus suis assignatam chiro-
 graphum exegit, milites vero ex propriis exsolvit, non quoque dici pot-
 est, quod illicite extorserit, quæ tamen illicita extorsio sec. J. P. requi-
 ritur.

Mevius P. II. dec. 21.

Potius intelligendum est, de impositione tali a duce militum præter
 iustum superioris illicito modo extorta.

all. Henniges d. d. J. P. l. c.

Cum in hoc casu propositio major, illicite extortum esse, præsupponitur,
 sine

sine dubio quoque probari debet, hanc extorsionem illicitam fuisse, cum in instrumento non omnes, sed tantum hæ obligationes sint sublatae. Si ad præsentem casum applicatio fieret, probatio quam maxime esset necessaria, cum 1) solutio militum a tribuno facta, 2) promissio civitatis per expositionem chirographi & repetitam geminationem intentionem actoris satis fundaverit (ut taceam de producto legitimo præcepto post peractam a reis probationem, quæ ad elisionem probationis pertinent). Allegat quoque Brunnemann ad L. I. D. quod metus causa facultatem Viadrinam in simili casu pro tribuno pronunciaffe.

§. 49.

Apparet itaque ex adductis, reis probationem incubuisse, ad fundandam exceptionem vis & metus, & quidem eo: 1) hanc obligationem metu injusto, e. c. tribunal præceptum non habuisse, vel hocce præceptum ab eo egressum fuisse; 2) metu atroci, i. e. per incarcerationem, sive per alias comminationes atroces, extortam fuisse. In quantum satisfecerint patebit, ex sequentibus.

Membr. II.

Rationes dubitandi, an exceptio vis & metus sit probata?

§. 50.

Videtur quidem hæc exceptio vis & metus per testes & per præsumptiones probata esse. Nam 1) affirmant prope omnes testes Reutlingenses unanimiter: inter eos deponit testis 56. ex propria scientia ad art. prob. 23.

„Er habe selbst gesehen, daß der Obrist Binder dem Bürgermeister Sommer in den Bart gegriffen, und vermeldet, wolle ich ihr mir die Obligation machen?

porro:

„Wenn die Obligation nicht sollte gemacht werden, wolle er alles dem Lieutenant übergeben, der werde schon einbringen können.

Nnnnn 2

& ad

& ad art. 28. int. 1.

„Seyen die Gemeinen nach des Obristen Abreise bald einge-
„legt, und durch 6. Reuter auf das neue Thor in Verhaft
„gebracht worden.

Cui accedit test. 30. ad art. 41. & int. 4. ad art. 41.

„Ihr gewesener Vater, Thomas Hummel, seye genöthiget,
„da er Krank und Schwachheits halber im Bette gelegen, die
„Obligation zu unterschreiben.

cumque se excusasset.

„Er könne eigens nicht schreiben, die Binderische geantwortet,
„wollten ihm die Hand führen, so habe er sich über das Bett
„hinabgegeben und gesagt, gezwungen Eid ist Gott leid.

quæ verba testis audivisse testatur.

Nec minus 2) testis 13. ad interr. art. 31.

„Der Obrist Binder seye in Zeugin Ahnherrn Hause gelegen,
„und von deme oft gesagt worden, er habe einen Contributions-
„Rest zu fordern, welches sie selbst vom Obristen Binder
„gehöret.

& ad art. 35.

„Habe alles aus des Obristen Munde gehöret, denselben auf
„den Tisch schlagen sehen, und androhen hören, wolle er
„schrecklich haufen, wenn die Obligation nicht sollte gefertigt
„werden.

item ad art. 32. int. 4.

„Habe gesagt, wenn er im Winter nichts vorschlage, so
„könne er im Sommer nicht leben.

Nec minus 3) testis ad art. 30. & int. art. 30.

„Sein Vater seye selbst mit auf dem neuen Thor in Verhafte
„gewesen, und nach seiner Zurückkunft habe er gesagt, daß er
„dem Obristen eine Obligation von viel 1000. fl. machen
„müssen,

„müssen, Gott wisse aber, daß man ihm nichts schuldig ge-
„wesen.

Denique etiam 4) testis 23. ad art. 29. test. 5. ad art. 31. & int. ad art. 31. testis 19. & 26. ad art. 29. licet quidem causam incarcerationis non sciverint, actum tamen incarcerationis viderunt, ideo 5) quamquam hi testes quidem non omnes de eodem actu deponant, eorum singularitas tamen adminiculativa videtur, quæ, quando agitur de actu integrali pluribus partibus composito probando, plenam probationem perficit, imprimis cum hoc loco factum gradatim tam de causa, quam incarceratione ipsa depositum sit, ac testes unici, si alia adminicula concurrant, fidem judici faciunt.

Mevius P. VIII. dec. 334.

Mynfinger Cent. III. Obs. 76.

§. 51.

Alii testes 6) ut testis 12. & 14. ad art. 29. hanc incarcerationem a militibus & senatoribus audivisse, alii ut test. 25. ad int. 1. art. 32. test. 6. 15. & 22. vero ex fama; famam autem non tantum magnopere adminiculare etsi unico testi, verum etiam plenam probationem perficere, si legitime sit probata, constat;

Stryck de jure sens. diff. 3. c. 4.

nec non 7) testes de auditu plenam mereri fidem, quando cum aliis, qui de veritate deponunt, conveniunt:

Farinacius qu. 140. n. 66.

atque etiam 8) in negotiis antiquis testimonium de auditu omnem vim habere;

L. 28. de probat. L. 3. D. de testibus.

Cap. 4. X. de testibus.

ac in his, quæ difficulter cognoscuntur, leviores probationes sufficere, & ob probandi difficultatem admitti, quod alias non sufficit.

Gail lib. II. Obs. 149. no. 9.

item testes de auditu de metu deponentes admittendos esse,

Alciatus Lib. I. Resp. 5. no. 11.

& ad minimum onus probandi in aduersarium transferre.

Menoch. de arbitr. jud. caf. 475. no. 5.

Testes quoque, qui ex auditu medato five auditu auditus deponunt, faltem repellendos esse, non vero eos, qui ex auditu immediato testantur.

Mynfinger l. c.

Sicut enim quando testis suo proprio sensu contrahentes ipse audit, hoc non de auditu, sed verum testimonium rectissime appellet,

Hector Emitius in tr. de testibus, rubr. testis proprium auditum deponens.

Farinacius de test. qu. 69. no. 147.

Stryck de iure sens. diff. 3. cap. 3. no. 2.

Ex quo consequi videtur, quod cum hi testes tam anteriora, quam sequentia, a militibus qua violentiæ ministris, ac senatoribus violentiam passis audiverint, & test. 2. ad int. 1. art. 32. & test. 12. & 13. proprio auditu, a militibus incarceratos exposito chirographo statim liberatos fuisse, causam quoque incarcerationis per has depositiones indicatam esse.

§. 52.

9) Testes 1. 2. 3. 7. 12. 13. 19. 22. 23. & 25. unanimiter deposuere, chirographum extortum esse, & testes 2. 7. & 12. Reutlingenses tribuno nihil debuisse, hunc potius ad restitutionem teneri propter malam suam disciplinam.

10) Testem 2. & 12. deponere, scribam civitatis Hürbrand hoc chirographum sec. præscriptum militum Binderi transcribere debuisse, seque test. 2. hoc ab scriba civitatis Hürbrand audivisse. Testis vero de auditu immediatus æquiparandus sit testi ex propria scientia, præsertim si is, a quo accepit, e vita discessit.

Menoch de arbitr. jud. Lib. II. Cent. 5. caf. 475.

Hanc-

Hancque depositionem adminiculari per depositionem testis 2di Würtemberg. Siconii, deponentis, magnas difficultates in expositione chirographi fuisse, chirographum quæst. ab omnibus dubiis non liberatum fuisse, & præsumptis, tribunum pecuniam non mutuam dedisse art. 31. & 32.

§. 53.

Si 11) accederet excessus per depositiones Reutlingensium, quæ per depositiones Würtembergensium adminiculantur, vis eo magis eluceret, nam metum probasse dicitur, qui justam metuendi causam probavit.

Sebastian Medices de cas. fortuitis P. I. qu. 7. n. 99.

§. 54.

Cum quoque 12) testes quidam de universitate sint, testes de universitate non indistincte rejiciendi esse videntur, & in casu, qui causam singularem spectaret, admittendi esse.

arg. L. 7. §. 1. quod quisque univers.

L. 6. §. 2. de rerum divis.

quia is tantum dicitur proprium in re habere interesse, qui agere & excipere potest.

L. 1. L. 2. D. quando appell. non est necess.

item, quod singuli de univ. propr. nom. facere non poss.

Alii namque 13) quam Reutlingenses cives de hac violentia non facile scientiam habere potuerunt. Si enim causa vertatur super tali facto, cujus notitia aliunde plane non potest haberi, nisi per eos, qui sunt de universitate, tunc ne veritas occultetur, propter difficultatem probationis, illi ipsi, utut quoddam in causæ exitu lucrum vel damnum ad eos perveniat, ad testificandum admittuntur

arg. L. 8. §. 6. C. de repudiis.

Schneidew. ad J. de rerum div. §. 6. n. 5.

Tale detrimentum quoque 14) a reis non metuendum esse videtur, cum vicus Btzingen pro hypotheca constitutus sit, ideoque numeratio ad singulos non spectet, Præterea vero in his testibus diversi a contributione
exem-

exempti sint v. c. test. 11. 13. 15. & 16. nec igitur ab iis, sive lucrum, sive damnum metuendum. Quidam vero summam minimi momenti contribuant 5. 7. 19. 23. Verissime namque glossa, neminem, ait, suam animam ob minimum damnare velle, præsumendum esse.

Si quoque 15) defectus quidam deprehenderetur, supplere eum numerus testium.

Farinacius qu. 62. limit. 13.

Quidam 16) testes constituti sunt in senatoria dignitate, ideoque falsum testimonium ab iis non præsumendum. Honestioribus enim creditur.

Glossa ad L. 3. D. de testibus.

Menoch de arbitr. jud. cas. 526. n. 21.

Cum etiam in causa vis & metus ob difficultatem probandi testes domestici, nec non perjuri & criminosi admissibiles sint, ne ex defectu testium pereat justitia.

Cap. 32. X. de electis & electi pot.

Cap. 47. X. de testibus.

immo plus credendum sit duobus testibus de metu affirmantibus, quam sexcentis aliis.

Cap. 5. X. de renunc.

Brunnemann ad L. 8. C. de his, quæ vi metuve.

Accedit 17) quando veritas aliter haberi nequit per alios testes, quoque inidoneos admittendos esse.

Cap. veniens X. de testibus cogendis.

L. 8. §. 6. C. de repudiis.

Tandem 18) depositionem morte testium confirmatam esse, cum nemo salutis æternæ immemor præsumatur.

L. ult. C. ad L. Juliam repetund.

Menoch de arbitr. jud. Lib. II. Cent. 5. cas. 475. n. 7. §. 55.

Accederent etiam ad hanc probationem præsumptiones. Quando metus enim directè probari non potest, suffiçiant probationes, quæ fiunt per præsumptiones & conjecturas.

L. 5. §. 6. de re militari.

Cap. 47. X. de testibus.

Gail. Lib. II. obs 93.

Eo tempore autem 1) inter milites in usu fuisse, obligationes extorque-
re, Piccolomini enim, Koppmann, aliique, immo focer tribuni Binder
Lisch, qui miles non fuit, talem obligationem sub comminatione, se æ-
des spoliaturum, extorsit. Test 24. ad int. 1. art. 10. Obligatio ipsa
legitur fol. 334. b. act. primæ Inst. A malis moribus gentis, vel nationis
cujusdam ad singulos de illa gente præsumi posse, non iniquum videtur.

L. 31. §. 21. D. de ædilit edict. vid. etiam Cicero in orat. de L.
agraria contra Rullum & Lib. I. de div.

ergo etiam a malis moribus militum ejusdem temporis ad reliquos. Et
malum consortium malitiæ præsumtionem ita excitare, ut, cum id Lisch,
qui miles non fuisset fecisset, præsumi possit, tribunum Binder, qui in-
dulisset, non melius fecisse. Facere 2) præsumtionem legalem de me-
tu, illa supra allegata protestatio consulis Hummel videtur, quam in lecto
in actu subscriptionis pronūciavit; leges enim in tali protestatione præ-
sumunt, deficientibus testibus, id, quod gestum est, metu gestum esse

Panormit. in cap. I. X. quod metus causa.

Canon Lotharius caus. 31. qu. 1.

Civitatem 3) propter excessus militum & productam consignationem ad
6055. fl. fol. 492. art. 1mæ inst. nihil porro debuisse videtur, ideoque
cum nemo suum jactare præsumatur, fortissima adesse præsumtio juris,
quod sine causa datum, metu datum fuisset.

L. 25. D. de probationibus.

§. 56.

Denique 4) metus præsumi posse videtur ex litteris tribuni Bin-
der in specie facti allegatis [37] paucis diebus ante chirographum expo-
situm scriptis. In quibus se comparat cum Koppmanno, qui tale chiro-
graphum etiam extorserit, & civitati reditum comminatur, verbis:

„auch interim sich getroffen, daß er diesen Winter noch das
„Quartier bey demselben beziehen und bekommen solle, er sich
„alsdenn best. vorzusehen wissen werde.

metus vero præsumitur ex minis potentis, qui verosimiliter illas confuevit exequi.

Menoch de arbitr. Lib. II. Cent. 2. cas. 136. n. 11.

Brunnemann ad L. 7. C. de his quæ vi metusque causa.

His ergo testium depositionibus ejusmodi præsumtionibus suffultis, quæ quod actus substantiales illati metus de propria scientia pro parte depositæ sunt, sufficientem probationem inesse, magnam certe juris speciem præ se fert.

Membr. III.

Præparatio ad rationes decidendi.

§. 57.

Ut ratione horum argumentorum firmam ferre possim sententiam, præmittenda quædam erunt ex materia de probationibus, & tunc ad casum substratum erit concludendum. Omnis finis probationis eo tendit, ut judici de facto dubio fides fiat.

L. 12. L. 13. D. de probationibus.

Hæc fides juridica non fundari potest in veritatibus mathematicis, quæ rarissime deprehendendæ essent. Quare certus quidam præcipuus gradus probabilitatis, pro veritate in sensu juridico æstimandus est: Si determinatio hujus gradus probabilitatis ponderatur, in specie in materia testium, cum probatio incontestabilis plena legibus definita non aderit, statim quoque summa obscuritas apparebit. Non forte, quoniam in hoc casu deessent leges, minime magna est earum multitudo, & regulæ continentur in vastis illis operibus Farinacii aliorumque, qui materiam de testibus pertractarunt. Sed quia omnes casus & circumstantias non in regulas generales redigere potuerunt. Inde abundantia exceptionum, limitationum atque sublimitationum a regulis, quarum causa ipsæ regulæ certitudine destitutæ. Quare applicatio præscriptarum regularum in jure in hunc vel alium casu meo magis ab arbitrio judicis dependet, cum sibi legaliter fidem factam esse per hanc vel illam probationem judicet.

Menoch

Menoch cas. 90. no. 2.

De hoc jam imperator Hadrianus commemorat in rescripto ad Vivium Varonem legatum provinciæ Ciliciæ:

„ quæ argumenta ad quem modum probanda, cuique rei suf-
„ ficiant, nullo certo modo satis definiri potest, sicut non
„ semper, ita sæpe sine publicis monumentis cujusque rei
„ veritas deprehenditur, alias numerus testium, alias di-
„ gnitas & auctoritas, alias veluti consentiens fama, con-
„ firmat rei, de qua quæritur, fidem. Hoc ego saltem ti-
„ bi rescribere possum, non utique ad unam probationis spe-
„ ciem cognitionem statim allegare debere, sed ex senten-
„ tia animi tui æstimare oportere, quid aut credas, aut pa-
„ rum probatum tibi opinaris.

L. 3. D. de testibus.

Accedit

L. 13. D. de testibus, ubi,

„ verumtamen quod legibus omissum est, non ommittetur re-
„ ligione judicantium, ad quorum pertinent ejus quoque te-
„ stimonium fidem, quod integræ frontis homo dixerit per-
„ pendere.

§. 58.

Quamquam in legibus testes in propria causa, testes inimici, testes de auditu arceantur, attamen tantæ dantur exceptiones, ut si hæ exceptiones exactissime ponderentur, judicis tantum sit ex diversitate circumstantiarum dijudicare, utrum in hoc vel illo casu applicari, an vero non applicari possint. Quod tamen sic accipiendum, ut essentialia probationis semper maneant, ideoque necesse est, quod probatio talis sit naturæ, ut sibi, quomodo in introitu dictum est, legaliter fides fiat, ne arbitrium judicis ultra dilatetur. Judex enim præsertim leges attendere, & in judicando conjungere debet cum æquitate & religione.

§. 1. J. de officio judicis.

N. 8. c. 3.

O o o o o 2

§. 59.

§. 59.

Tendunt vero essentialia probationis eo, ut sit clara, certa, evidens ac manifesta,

L. 6. D. L. 13. L. 1. C. cap. 8. X. de probat.
ex apertissimis rerum argumentis.

L. 3. §. 4. D. de suspectis tutoribus.

Ad hunc finem consequendum, imprimis cum, ut supra dictum, fundamentum probationis fides sit, in probatione per testes spectandum est, in personas ipsas testium.

Cap. X. de V. S. & supra in voto.

Nisi extarent de hac regula leges (ne ab eo quod ad rem pertinet me removeam) jam ex sana ratione constaret, quod in regula a testimonio dicendo repellendus sit 1) testis, qui habet interesse, secundum paræmiam:

„testis habens in causa interessè, commodum vel incommodum, repellitur a testimonio dicendo, non aliter, ac si
„causa ejus esset propria.

Baldus in L. 22. D. de testamentis.

L. 10. D. L. 10. C. de testibus.

Brunnemann ad has LL.

L. 1. §. 1. D. quando appell.

Testis itaque consimilem habens causam, & qui præjudicium & commodum ex causæ decisione sperare potest, cum in eum & testem in propria causa nulla sit differentia, non admittendus est.

Cap. 20. X. de testibus.

2) Testis inimicus.

L. 3. pr. i. f. D. de testibus.

auth si testis C. de testibus.

qui quamquam quodammodo in civilibus admittendus, non tamen omni exceptione major est.

§. 60.

Liquet quoque ex sano intellectu & ex legibus, ad consequendam essentialiter necessariam certitudinem, cum probatio dubia nihil agat.

We-

Wesfenbec. ad tit. de prob. & præf. no 3.
testem deponere debere de eo, quod in sensum corporeum incurrit.

Canon. testis caus. 3. qu. 9.

Cap. 47. X. de test.

Stryck de J. sens. diff. 3. cap. 3.

Repellendus est itaque iterum a testimonio 1) testis de auditu, cum depositio, quæ non fiat ex propria scientia, non sit certa:

Stryck l. c.

2) Testis vacillans & sibi contrarius, nullum enim dubium est, quin ejusmodi testimonium vacillans nullam faciat fidem, quia titubans pro ignorante habetur.

Ayrer in proc. histor. P. I. c. 9. obs. 3. no. 6. & 8.

Cap. 4. X. de hæreticis.
& testi in uno mentienti in reliquis non credatur.

Cap. 54. X. de testibus.

Fluit ex hac regula, ut testes deponant de facto, quod probari debet, non autem de sua opinione & credulitate, quæ fidem judici facere nequeunt. Testis igitur per verba, credo, mihi videtur, meo iudicio & similia nihil probat.

L. 18. C. cap. 5. X. de testibus.
Reddantque testes rationem concludentem scientiæ suæ.

Klock Vol. 3. conf. 196. no. 14. & 15.

L. 10. C. de probat.

L. 3. C. de testibus.

Farinacius de testibus qu. 70. no. 2.

Judex enim testi persuadenti tantum fidem adhibere potest cum suæ conscientiæ hoc, ut supra deductum, tributum videatur.

Menoch de arbitr. jud. qu. 25. no. 1.

L. 4. C. de testibus.

§. 61.

Licet vero secundum supra deducta ipsæ leges exceptiones faciant, immo arbitrio judicis relictum sit, testes in propria causa, de

00003

auditu,

auditu, ex universitate, inimicos & sic porro in diversis casibus admittere, arbitrium tamen istud iudicis, vi supra alibi LL. semper legibus debet esse conforme. Leges autem tantum exceptionem faciunt, in uno alterove vitiis infecto teste, nisi ei præter vitium inhabilitatis, quare non admittendus est, plura adhuc obstant: si autem plura etiam duo horum vitiorum in uno eodemque teste concurrant, nec in casu quoque, si veritas aliter haberi nequit, ullam meretur attentionem.

Menoch de arbitr. jud. Lib. I. cas. 99. no. 7.

Farinacius qu. 62. limit. 13. no. 317. & 324.

Si vero ut in præsentis casu adsint 1) testes de universitate & in propria causa, qui præter inhabilitatem sec. interrog. gen. 2. exceptis 1. 3. 4. 7. omnes ad hoc debitum concurrere opinantur, & qui non obstante iurjurandi religione studium suum partium satis explicant, ut test. 7. 10. 14. 15. 16. 19. & 23, civitatique victoriam optant. Qui 2) inimicitias suas pro parte iam in int. gen. v. c. test. 18.

„er wisse wohl, daß er gegen die Binderischen Soldaten testiren solle, die ihn um das Seinige gebracht,“
 satis indicant, multoque magis ad articulos confirmant tum verbaliter, quando particulariter queruntur de militibus Binderianis v. c. fustigatos esse, parentes morte afflictos esse, sua perdidisse & sic porro, tum realiter, cum ipso facto depositionis animositatem occultare non potuerint, omnia prælecta, quæ actoribus perniciose esse putabant, statim affirmaverint, postea vero ad interrogatoria sæpe ad eosdem articulos, vel ad articulos sequentes e contra negaverint. Quo pertinet a) extensa ista excessuum enormium narratio, mediante qua militibus Binderianis tantum omnia incommoda, ratione omnium diversiorum in bello tricennali, imputaverint, quæ autem aliter a testibus Würtemberg. narrata sunt. Quod b) testes prope omnes præceptum tribuni negaverint, & ideo in uno puncto apertissime falsum testimonium dixerint; qui enim semel perjurus etiam in præsens & futurum præsumitur talis. Qui tandem ineptissimas sive nullas scientiæ rationes allegent v. c.

„der Obrist habe deswegen keine Ordre gehabt, weil seine Soldaten dem Burgermeister den Wein ausgezapfet.“

L. 4.

L. 4. C. de test.

Menoch qu. 25. n. 3.

e) Qui pro parte ad testimonium dicendum sponte sese obtulerunt, ut test. 7. 14. & 22. testes enim, si sponte ad testimonium dicendum se offerunt, reputantur suspecti.

Ayrer in proc. hist. P. I. c. 2. obs. 5. no. 6.

Mynsinger cent. 4. obs. 3.

Qui præterea d) exceptis paucis, incarcerationem ipsam de proprio visu; causam incarcerationis autem, ac violentiam a tribuno perpetrata omnes de auditu testantur. Quibus e) quoad ad actum depositionis articuli aliquot dies ante examen a magistratu in curia prælecti, & qui non sine suspitione suggestionis ad testimonium dicendum instructi fuerunt. In quorum examine f) scriba civitatis notarius Hefs, ut adjunctus adhibitus fuit, cujus sola præsentia jam ad favorem testes movere potuit.

Koenig in proc. cap. 74. in fin.

Brunnemann ad L. 19. C. de test.

Si dico tales adsunt testes, qui non uno, neque duobus vitiis laborant, nulla exceptio a regula invenietur, quæ tales ad testimonium admitteret, sive dicta eorum pro relevantibus putaret. Arbitrium quoque judicis plane declinaret, a legibus & contra §. 1. J. de officio judicis & N. 8. c. 3. esset mere spontaneum, si talia testimonia ullam mererentur attentionem.

Membr. IV.

Rationes decidendi.

§. 62.

His præsuppositis leviori studio tractandæ erunt rationes dubitandi secundum earum ordinem. Ad 1) deponit quidem test. 25. David Schertte de facto in rat. dub. all. cum barba consulis Sommer, sed nescit ad int. 2. art. 23. an factum sit ex animo injuriandi. Hic quoque actus non est talis actus violentiæ, qui metum in virum constantem cadentem

dentem pariat. Metus enim præsumitur quidem ex minis potentis, qui verosimiliter illas confuevit exequi, sed. requiritur, ut minatus fuerit gravi de re, vel de morte, vel bonorum amissione.

Menoch Lib. II. Cent. 2. cas. 136. n. 11.

In quo non probatum est 1) quod tribunus Binder talis fuerit, qui solebat minas exequi, quæ propositio ipsa probari debuisset; 2) quod fuerint minæ capitales, præprimis cum testis ignoret, an ex animo factæ.

In minis autem atrocitas facti requiritur.

L. 7. L. 9. C. de his, quæ vi metusve causa, ibique Brunnemann.

Gail. Lib. I. Obs. 4. & Obs. 93. n. 7.

Sibi quoque hic testis contrarius, deponens ad art. 27.

„er habe von dem Obristen eigens gehöret, daß er seinem Lieu-
tenant befohlen, er solle die Soldaten, exclusive Mordens
und Brennens, haufen lassen.

& ad art. 28. deponit ex auditu militum. Testi vero in uno mentientis in reliquis non creditur. Quod test. 30. Annam Humlerin attinet, sic in deposito facto nullum vestigium adest talis violentiæ, ex qua vis & metus in virum constantem cadens appareat, nec deponit testis, an forte duo isti milites, qui cum scriba Hürbrand venierunt, consulem comminati fuerint, ideoque metus illatus non perspici potest, quoniam metus non præsumitur. In quo uti supra deductum atrocitas facti,

L. 9. C. quæ vi metusve causa.

periculum salutis, cruciatus corporis & similia desiderantur.

L. 13. C. de transact.

Quare etiam a consule facta protestatio, *gezwungen Eid ist Gott leid*, nullius est valoris. Præterea non præter naturam erat, tribunal, si chirographum iste acquisivisset, ejus subscriptionem quoque exposcere potuisse; nec illud pro illatione metus æstimandum est. Quod vero omnem vim depositioni hujus testis adimit, consistit in eo, quod plane desideretur in chirographo subscriptio consulis Hummel.

Ad 2) obstanti testi 13. eadem exceptiones variationis in depositione. Deponit ad art. 13. int. un.

„Eid

„Sie habe aus des Obristen Munde gehört, daß er einen
„Contributiondrest gefodert.
& ad art. 32. & 29.

„Sie habe es nicht vom Obristen, sondern vom Courier ge-
„hört.

Imputat quoque hæc testis mortem ipsius matris militibus Binderlanis, & tandem hic actus ab illa relatus non est talis atrocitatis, ut justum pariat metum, uti quoque supra & in introitu hujus membri jam a me demonstratum est.

Ad 3) non reflectendum est ad depositionem testis 3. Eringer, cum sibi etiam contradicat ad art. 7.

„das Quartier seye von dem Obristen erzwungen worden.
& ad art. 8.

„er wisse nicht, ob der Commissarius Lange solches anzurweisen
„Ordre gehabt, oder ob er es dolose für sich gethan.
porro satis declarat suum interesse ad art. 37. & int. ad h. a.

„er glaube, daß die Binderische mehreres nachzuzahlen hätten,
„welches im Nothfall wohl probiret, und zu unverhoffenden
„Verlauf compensiret werden könnte.

atque licet hic testis deponat ex auditu immediato, obstat tamen ei cum indicatis defectibus, quod audiverit a metum passo. Auctor vero, quem testis nominare debet, non sit suspectus, cum satis absurdum foret, illos admitti, quorum repellerentur actores.

Sic quoque 4) non est concludens depositio illorum testium, qui incarcerationem vidisse deponunt, causam vero nesciunt, sed eam potius ex communi rumore referunt.

§. 63.

Potius ad 5) & 6) allegata in rat. dub. singularitas non perficiet regulariter probationem legitimam.

Mynsinger Cent. 3. obs. 76.

Si autem esset singularitas adminiculativa, requiritur, ut singulares partes facti, a diversis testibus taliter deponantur, ut si hæc depositiones com-

binarentur, totum factum statim ex iis appareat. Cum per diuerfa genera probationum una perfecta fiat probatio, fi per confonantia fint con-
iuncta, & ad invicem confonent, quia ex multis confonantiis intellectus
augetur.

Mynfinger Cent. 2. Obf. 20.

Gail. L. b. II. Obf. 66. n. 11. & 12.
Qualis vero confonantia hic non obferuatur, quod enim tribunus Binder
mensam pulfaverit, comminatus fit, barbam confulis Sommer ap-
prehenderit, ac deinde incarcerationio facta fit, ex eo nondum fequitur,
quum plures milites Reutlingæ fuerint, tribunum Binder, non autem re-
liquos duces legionum ibi commorantium hanc incarcerationem impe-
rafle. Hoc igitur loco non eft depofita fingularitas, fic dicta adminicu-
lativa, ed potius diuerfificativa, ubi de alio loco, de alio tempore &
actu depofitum eft, quæ fi fibi non repugnet, & inde fiat obftativa,
tantum ratione probabilitatis tunc faltem arbitrio iudicis argumentum
dat, quando extra dubium pofitum eft, diuerfos depofitos actus ad fa-
ctum probandum dertinere. Et generatim in his omnibus neceffe eft,
ut jam aliquid probatum fit, dum teftes quocumque modo fingu-
lares, ne quidem femiplenam probationem conftituant.

Stryck de femiplena probat. cap. 4. them. 3.

Nimum longus fui in fingularitate horum teftium, cum quæftio, an
eorum depofitio fingularis locum habeat, fupervua fit, quia jam ob vi-
tia inhabilitatis plura, nullam attentionem merentur.

Quod 7) ad famam attinet, quam teftes per depofitiones fuas
confirmare videntur, inter notorium, famam & rumorem bene diftin-
guendum eft. Notorium eft indubitata rei certitudo, quæ inter fe vul-
gus exhibet & negari non poteft.

Baldus in L. 7. n. 18. C. de accusat.

Fama, quando tota civitas vel vicinia, vel major pars clamat, ac debet
effe confona veritati, alias fama non eft, fed rumor. Rumor autem
eft particularis assertio five dubia fufurratio ex incerto autore & absque
probabili causa ex fola fufpicionè proveniens, qui plane non atten-
ditur.

L. 12.

L. 12. §. 1. C. de pœnis.

Fama quidem constituit semiplenam probationem, attamen cum consona debeat esse veritati, probari debet, quæ fama propria est testimonium de auditu, cum hac differentia, quod a pluribus auditum esse testentur testes habiles, inculpabiles, opinionis bonæ, contra quos nihil excipi potest, qui sive autores nominent, sive conjecturas probabiles indicent. Nisi hæ qualitates aderunt, non pro fama, sed pro rumore putandus est. Hinc verba dicitur, sit sermo non indicant famam, sed rumorem, dum iudex certus fieri debeat, famam fuisse.

Stryck de J. sens. ubi multa huic spectantia.

Cap. 47. X. de testibus.

Tandem non orta esse debet fama a malevolis æmulis, & infestis illi, contra quem fama allegatur, in quo enim casu omni vi destituitur.

Cap. 12. X. de purgatione canonica.

Si secundum hæc principia dicta testium examinantur, quæ prope eo tendunt, communem rumorem fuisse, sive milites narrasse, apparebit, non famam, sed rumorem, & quidem talem rumorem, qui a malevolis & inimicissimis hominibus procedit, depositionibus suis inesse, indeque hæc depositiones nullam mereri attentionem.

Quum quidem 8) testes de auditu in factis antiquis admittantur, modus tamen admissionis exactissime præscriptus est in

Cap. 47. X. de testibus.

Hi enim testes, si in factis antiquis probare debent, non tantum debent esse omni exceptione majores, sed quoque auctorem debent nominare, qui non minus quam testes non suspectus & sublestæ fidei sit, debentque attestari, se audivisse omnes ab iisdem personis, non autem a diversis, ut puta, si unus testium diceret, se audivisse a Cajo, & alter testium a Mevio.

Menoch de arbitr. jud. cas. 475.

Cum vero tam in examinatis testibus, quam eorum auctoribus hæc qualitates non inveniantur, & quoque res non tam fuerit antiqua, ut alii testes non adfuissent (productio enim testium Würtembergensium hoc probat) secundum LL. vero saltem in casu, si materia sua natura diffi-

Ppppp 3

culta-

cultatem probandi habeat, leviores probationes admittuntur, non autem quando in facto, quod per se facile probari potest, probatio deficit.

Gail. Lib. II. Obs. 149. no. 9.

Sic quoque ex hoc fundamento depositiones de auditu, sive sint de auditu mediato sive immediato, licet iis etiam nihil aliud obstaret, nullius erunt valoris. Translatio autem oneris probandi in adversarium evidentissime a

Stryckio diff. de J. fenf. diff. 3. c. 3.

dijudicatur & refutatur, quo me brevitatis studio referam.

§. 64.

Cum etiam ad 9) depositio testium, tribunal nihil debere, tantum sit nuda assertio opinionis non vero facti, locum quoque non habet, quia præterea jam repugnat plenissime probatis actorum.

Nec magis ad 10) relevans est depositio, scribam civitatis Hürbrand chirographum exponere debuisse, secundum voluntatem Binderianorum, creditori enim ignoscendum est, quando necessarias cautelas adhibet, sive debitori formam chirographi præscribit. Licet hoc factum jam sit inverosimile, tribunal, qui non Jctus fuit, magistratui chirographum præscripsisse. Quare etiam graves contradictiones horum duorum testium non erunt allegandæ. Nec meretur attentionem allegata testis Würtemberg. opinio, cum per argumenta in membro br. præced. deducta, depositio testis certa atque concludens, & non uti in s. præc. allegatum, per credo, puto, opinor, esse oportet.

§. 65.

Quod ad 11) factos excessus spectat, eorum pluribus in cap. sequenti faciem mentionem, & saltem ratione metus adducam, quod iusta metuendi causa sec. supra a me prolata debeat esse fortis, atrox & quod probe notandum, ad actum illationis metus ipsum directa, quæ causa in casu præsentis non apprehenditur.

§. 66.

Quando etiam 12) testes de universitate, si non de singulorum inter-

interesse sit fermo, admittantur, sufficet in hoc casu sine respectu ad questionem, an testes ad restitutionem debiti Binderiani concurrerent, an non, omnes testes secundum depositionem ad interrogatoria generalia opinatos fuisse, se concurrere debere: quæ opinio fidem eorum minuit, & fundatam suspicionem excitat, eos propter metum concurrentiæ falsum dixisse testimonium. Satisque etiam testes hi indicarunt studium suarum partium, tum ad interrogatoria generalia, quam ad articulos. Non ergo hic fermo est de commodo vel incommodo universitatis in universum, sed de singulorum damno vel incommodo, quoniam quilibet testium præsumsit, quod in singulos hocce lucrum, ut damnum caderet. Propterea fuerunt certe testes in propria causa, habentes consimilem causam, & referam me ad id, quod membr. præc. in §. 56. de testibus in propria causa dictum est. Testes enim de universitate, quando causa ad eos singulatim spectat, nullum possunt dicere testimonium.

Menoch de arbitr. Jud. cas. 106.

Ad 13) necessarium est, ut aliunde plane notitia haberi non possit, si generatim testes de universitate admitti debent. Cum vero jam alias sint ob alios defectus rejiciendi, & uti in præsentī casu factum adsit, v. c. incarcerationio & excessus, quod in conspectu totius publici perpetratum, ideo quoque a multis exteris visum, locum etiam non habet testimonium in propria causa, ex ratione in rat. dub. allegata, eo minus cum ab eo, qui talibus testibus uti velit, antea probari debeat, nullos testes externos in illo actu intervenisse, nec intervenire potuisse.

Menoch de arbitr. jud. cas. 106. n. 2.

Nec facit ad 14) exemptio ab oneribus publicis testes 11. 13. 15. & 16. idoneos, cum testes 13. & 15. bonâ suis liberis tradiderint, ac ideo non sine affectione fuerint, per quam vero fides in testimonio non obtinetur.

L. 4. D. de testibus.

Testis 15. & 16. ratione affectionis itidem, cum civitati ad int. gen. 13. victoriam optent, sunt suspecti. Nec minus sunt idonei testes 5. 7. 19. & 23. ex eo, quia pauca ad collectas contribuunt, ac secundum præfunctionem glossæ non præsumatur, quod quis propter minutias animam

perdere vellet. Testis enim 7. obtulit se ad testimonium sec. int. 13. & testis 19. satis declaravit studium suum partium verbis qualificatis ad interrog. 13.

„Er müsse den Sackel öfnen, wenn er das Maul nicht auf-
„thue.

& porro ad art. 37. deposuit:

„Er glaube, es werde sich wohl erpracticiren lassen, daß die
„Binderische Erben 6. bis 7. mal so viel heraus geben müssen,
„weil sie mit den seinigen gar zu übel gehauset.

neutralitatem horum 8. testium satis refutasse existimo.

Quamquam etiam ad 15) in rebus levioris momenti sæpe inhabilitas supplere possit, attamen illud tantum in casu valet, nisi concurrant aliæ præsumptiones & conjecturæ contra testes, allegatus quoque Farinacius hos testes, si pluribus defectibus laborarent, rejicit loco in rat. dub. citato, & præterea certum est, veritatem non consistere in multiloquio.

Cothmann Vol. 3. resp. 50. n. 15.

sed ut supra deductum in fide, quæ verbis habenda non est.

16) Senatoria dignitas facit testes 1. 2. 3. in præsentī casu eo magis suspectos, cum in causa universitatis testimonium dixerint, & præterea a civitate præsumtive salarium acceperint. Non enim absque suspitione ad testimonium eorum, qui præter id, quod de universitate sunt, etiam ab illa insuper salarium accipiunt, provocatur.

Menoch de arbitr. jud. cas. 106. n. 3.

Cum 17) in causa vis & metus testes inhabiles admittantur, hoc tamen saltem in favorem probationum ideo est introductum, quando nullæ aliæ probationes ex natura facti haberi possunt, ac LL. si meliores probationes deficiunt, levioribus probationibus contentæ sunt. Metus enim fit ordinarie secreta & deficiunt in eo plures spectatores & testes.

Gail. Lib. II. obs. 93. n. 13.

Hæc

Hæc qualitas ad hunc cafum applicari nequit, cum factum non fit clandestine, fed per vim publicam in confpectu totius civitatis & totius vicinæ fecundum intentionem reorum perpetratum.

Eadem eft ratio ad 18) cum dogmare, quod quando veritas aliter haberi nequeat, admittendi fint testes inhabiles & minus idonei, quod autem fic intelligendum eft, quando ex natura facti feu negotii verofimiliter testes & actus alii intervenire non potuerunt, alias fecus. Licet enim forte evenire poffit, nullos alios testes adfuiffe ex potentia, & verofimiliter autem adeffe poffe, attamen non dici poterit, quod veritas aliter haberi non poffit. Quare is, qui hoc dogma, veritatem aliter haberi non poffe, pro fe allegare vult, antea id ex natura actus five alio modo probare debet. Priusquam hoc non perfectum eft, femper productus fundatam intentionem fecundum jus commune pro non admittendis testibus idoneis habet.

Cuicumque etiamfi prodeffet hæc excufatio, veritatem aliter haberi non poffe, omnesque regulæ de inhabilitate testium per folam hanc limitationem fierent inutilis.

Mynfinger Cent. 3. Obf. 16.

Cum rei non probaverint, exceptionem fuam talem fuiffe, in qua nulli alii quam producti testes adfuerint, fed potius ex narratis, illationem metus publice factam effe, appareat, eo magis, cum alii testes in potentia fuerint, & test 2 Würtemberg Siconius tunc temporis fervus Reutlingæ fuerit, non quoque dici poterit, veritatem aliter haberi non potuiffe, nifi omnes regulas probationis periculo exponeret.

Et quamquam etiam ad 19) testes post depositionem sine ulla revocatione fuarum depositionum e vita difcefferint, attamen doctrina

L. 6. C. ad L. Juliam repetundarum, neminem falutis æternæ immemorem fuiffe præfumi, ad hunc cafum non erit applicanda, quæ fi taliter in materia testium applicaretur, maximæ confufionis caufa effet. Potius dicendum erit cum Baldo Vol. V. conf.

in

in F. non omnem morientem esse Johannem Evangelistam.

Mevius P. V. dec. 46.

§. 67.

Quod ad præsumptiones attinet, quæ probationi hujus exceptionis vis & metus adminiculare debent; primo me referam ad prolata ad rat. decidendi §. 13. & 18. Leges nempe levioribus probationibus eo tantum casu esse contentas, si ex natura negotii fortiores haberi non possint. Quare cum in illatione vis, ut plurimum fieri solet, ut is, qui metum infert, cum metum passo solus sit, tales leviores probationes in regula tantum deficientibus aliis probationibus, admittentur. Quod hic non applicari poterit, cum vis publice in conspectu omnium secundum narrata perpetrata sit, cessante enim ratione legis, cessat ejus dispositio.

Gail. Lib. II. Obs. 93.

Talis publicus actus e contrario præsumtionem præ se fert, justum factum esse, sique contrarium præsumeretur, præsumeretur simul dolus duorum vel plurium. Præsumendus esset dolus Commissarii Pinguis, a quo perfecta est calculi collatio, ac dolus tribuni Binder. Non mentionem faciam, quod tribunus & postea imperator militaris de Kolbe hujus doli particeps fuisset. Tantum de præsumtionibus, quibus rei in favorem suæ probationis uti student in genere. Specialiter vero ad præsumtionem 1) non probatum est focerum tribuni Binder Lisch obligationem quam testis 24. ad int. 1. art. 10. produxit, dolose extorsisse. Nota enim ex post conceptui chirographi a debitrice vel a tertio addita, nihil probat, cum scriptura privata non nisi contra scribentem probet.

L. 5. L. 7. C. de probat.

In hoc chirographo etiam legalis causa debendi ex transactione est expressa, propter gestum nempe processum, quare debitori contra alium quendam Rhutøn regressus reservatur, ideo non aliter, quam bona fides præsumenda est, cum dolus non præsumatur, sed evidentes & dilucidæ requirantur probationes.

L. 6.

L. 6. C. de dolo malo, &

Baldus in glossa.

& pro scripturæ possessore semper bona fides militet, donec probatur contrarium.

L. fin. C. de evict.

Inhabilitas testis, qui hoc instrumentum produxit, constat ex ante deductis, & augetur, quod talem scripturam proprio motu extra articulos produxerit.

Ayrer. proc. juris hist. Lib. I. c. 8. Obs. 4. n. 9.

Propterea non probatum est, quod Lisch obligationem extorserit. Licet etiam eum non militem fuisse, in urbe diversorium de facto sumsisse, ibique valde excessisse, per depositiones testium exterorum Würtemberg. confirmetur; attamen monendum erit, hos Würtembergenses non scire potuisse, an non forte licitum fuerit tribuno, hunc Lisch ad legionem admovere. Fortasse in ejus potestate fuit, secundum observationes bellicas Boiorum, scultetum quemdam legionis (*Regiments = Schultzeiß*) pro lubitu constituere, iterumque dimittere. Quod vero quam maxime probabile sit, diversoria Lisch legitima habuisse, ex his apparet: milites Piccolomini se omnimodo opposuisse diversoriis Binderianorum, depouunt plures testes, imprimis noluit quidam equitum præfectus Piccolominorum nomine Letam sec. depos. test. 12. ad art. 4. cujus diversorium fuit in ædibus patris testis, aliter quam vi recedere, & tamen idem præfectus equitum cessit dicto Lisch, secundum depositionem ejusdem testis ad art. 10. quod verosimiliter invitus non fecisset, si Lisch non legitime habuisset diversorium. Cadit ergo mea sententia præsumtio a simili ad simile, quia alii præfecti, & Lisch obligationes extorserunt, ergo & tribunus Binder, juris enim præsumtio non ponit vitia, sed punit.

Limnæus in J. publ. Lib. I. cap. 12. n. 51.

& cum præsumtio semper in meliorem partem & pro innocentia per notissima juris sit sumenda, non quoque ex delicto unius ad alterum, nisi adsint aliæ considerationes, præsumi potest. Secunda præsumtio ex protestatione Hürbrand sumta supra ad rat. decid. 1. satis est refutata, quome referam. 3) Ratione factæ consignationis a civitate concernentis

L. B. de Crameri Obsev. T. VI. P. II.

Q 99 99

6055.

6055. fl. quos milites Binderi præter præceptum accepisse putant, quare præsumtio oriretur, cum nemo suum jactare velle præsumatur, obligationem metu extortam esse, infra in voto super exceptiones compensationis & erroris calculi in plurimum commentabitur. Quum vero, ut ibi apparebit, nullo modo sit probata, non quoque præsumtio ex ea sumta, locum habere poterit.

§. 68.

Quod denique 4) ad adducta spectat, ratione productarum litterarum tribuni Binder, in quibus tribunus contra se ipsum fortissimas dimisit probationes; quum nempe a) verbis:

„Er wolle nicht hoffen, daß die Herren seine Abrechnung ganz
„umzustossen, und mit ihm, wie mit Koppmann, zu verfahren
„gedenken.

quia hic Koppmann obligationes extorsisset, se Koppmann similem esse agnovisset, ac b) in fine verbis:

„auch sich interim getrösten, daß er diesen Winter noch das
„Quartier beziehen, und sich dann besser vorzusehen wissen
„werd.

eos formidine affecisse: ex eo vero apparere illationem metus etiam per scripturam. Animadvertendum erit ad a) necessitatis esse, confessionem, si confitenti præjudicare debeat verbis ad factum demonstrandum idoneis, atque claris, fieri, nam dubia, incerta & obscura confessio pro nulla habetur.

L. 6. D. de confessis.

& confessio ita accipienda, ut minimum noceat parti confitenti.

Mevius P. VIII. Dec. 367. n. 5.

Ideo talis confessio ex litteris allegatis non elucet, nisi intellectui litterarum vis inferatur. Ad b) nondum constat, an verba ista pro minis sint putanda, vani enim timoris, ut membr. 1. §. 47. deductum est, nulla est excusatio,

L. 6. D. quod metus causa.

L. 3. D. ex quibus causis majores.

&

& metus præfens, non autem suspicio ejus inferendi sufficit. Quare hæ litteræ neque ad probandum, neque ad metum præsumendum sufficient.

L. 9. D. quod metus causa.

Litteræ hæ probant potius contrarium, reos nempe contra debitum nihil movere potuisse, & tantum detractum facere voluisse, verbis:

„Dass dann die Herren erst jetzt mit einer so großen Summa,
„als die 6000. fl. betr. für einen Abzug seiner gepflogenen Rechnung,
„welches doch ohnmöglich, einkommen wollen.

Cumque hæ litteræ de 9. Sept. 1635. sint scriptæ, consignatio vero ista, cujus sæpius mentio facta, d. 28. ejusdem mensis inter civitatem & commissarium Pinguis perfecta sit, apparebit quoque, civitatem, licet detrahere voluerit, tamen postea transegisse. Præterea sunt litteræ hæ tribuni terminis optimis, benignis, ac humanis, militi istis temporibus non convenientibus, scriptæ,

„was außer dessen (nempe der Schuldigkeit) einer an Geld
„empfangen hätte, mir eine ordentliche Specification überschicken,
„welches ich alsdenn durch Examine des Auditeurs erläutern lassen will.

Ex quo patet, præsumendum esse potius contrarium ex illis litteris, tribunum scilicet noluisse civitati injuriam facere. Sunt itaque rationes dubitandi, mea sententia, satis refutata, ac mea opinione, nullo modo est perfecta exceptionis vis & metus probatio.

Membr. V.

Ulteriores rationes decidendi hujusque capituli conclusio.

§. 69.

Ex adductis refutationibus rationum dubitandi apparet porro, probationem potius contrarii oppositæ exceptionis vis & metus ex actis constare. Ignorat enim test. 2. Würtemberg. Siconius incarcerationem Senatorum, quæ a militibus Bideri facta fuisset ad art. 31. cum tamen tempore expositi chirographi domesticus consulis Gerlach fuerit, & de

Q 9 9 9 9 2

ex

expositione chirographi scientiam habuerit, dominusque cum eo sermones fecerit, Reutlingenses nempe multa tribuno Binder debere, quare ad exsolvendum expositio chirographi necessè esset. Non potuit tale factum incarcerationis, quod semper in tali casu cum strepitu fit, servo consulis, qui præterea de hoc chirographo cum eo locutus erat, ignotum fuisse. Deponit quoque incarcerationem iterata vice a militibus Piccolominicis factam esse. Ideo reputant fortasse testes Reutlingenses, qui incarcerationem viderunt, causam vero ignorarunt, hanc incarcerationem Piccolominorum pro Binderiana, dolo sive errore. Ex litteris [70] commissarii principalis de Walmerode ad commissarium Themaro missis d. d. 15. Junii 1635., apparet, comitem Fürstenberg eo tempore etiam senatum incarcerasse. Ergo testes Reutlingenses videre potuerunt incarcerationes, sed inde non sequitur, has incarcerationes a Binderianis esse factas. Elucet 2do ex litteris productis tribuni Magistratui scriptis d. 19. Sept. 1635. [37] centuriam Binderi, jam eo tempore, cum hæ litteræ scriptæ essent, & sic 19. dies ante tempus expositi chirographi de 28. Sept. 1635. non amplius in urbe Reutlinga diversoria habuisse, ex verbis:

„wenn einiger Officier oder Reuter über seine Gebühr etwas
 „empfangen hätte, sie mir solches nicht zeitlich, da die Compagnie noch in loco gewesen, angezeigt haben, damit die
 „Soldaten sowohl als Bürger gegen einander verhören können.
 „nen.

Hoc quoque convenit cum præcepto, quod tantum ad ultimum Maji extensum fuit, item cum præcepto ducis militaris Coesfeld d. d. 5. Maji 1635., vi cujus præcepti tribuno Binder iustum fuit, cum tribus centuriis legionis suæ Bahlingam petere. Sequitur ergo centuriam in absentia sua in expositione chirographi vim adhibere non potuisse.

§. 70.

Patet 3) ex litteris commissarii principalis de Walmerode Themaro scriptis, & in §. præc. all. Magistratum se gravasse ob officiales principales legionis Fürstenbergensis,

„daß

„daß der Magistrat in Stuben eingeschlossen worden.
in quibus vero Binderianorum nulla fit mentio, ideo non est putandum, quum non metuerit accusare Fürstenbergenses adhuc apud eos commorantes per metum commotos esse exponere chirographum tribuno Binder, cujus centuria tamen jam discesserat. Verosimilitudo autem altera est natura ac per lege & veritate habetur.

Harprecht Vol. III. Conf. Tubing. conf. 45. no. 63. & Vol. I.

Conf. 75. no. 248.
Mentionem 4) fecerunt rei debiti Binderiani in conceptu supplicæ ad Imperatorem Ferdinandum III. de 6. Sept. 1636. annexo rotulo, anno jam elapso, cum chirographum expositum esset. In hac supplica questi sunt de passis exactionibus & excessibus aliarum legionum, ac abolitionem expositorum chirographorum petierunt, nullas autem querelas fecerunt ratione Binderi, verbis:

„nicht weniger hat der Obrist Binder wegen seiner acht Mo-
„nath lang mit unverschmerzlichen Schaden auf uns gelegten
„Compagnie eine Obligation von uns erhalten, die sollen wir
„auch noch bezahlen.

nisi his verbis debitum agnoverunt, præfumptionem tamen dederunt, quod in talibus terminis mentionem chirographi fecerint sine querelis, se nihil contra illud debitum obmovere potuisse.

§. 71.

Satis 5) purgarunt metum, si quis adfuisset per jam in voto actionis Sect. II. cap. 1. §. 30. commemoratas litteras,

L. 2. L. 4. C. de his, quæ vi metusve causa.
non obstante exceptione, litteras esse scriptas, retraditionemque chirographi ex deposito pendente, adhuc periculo per eundem metum factam fuisse: cum ut supra deductum est, metus requirat periculum præsens, nonque justificetur per timorem futuri.

L. supra all. 9. D. quod metus causa.
præterea ipsi rei hoc periculum nullius momenti esse putarunt, quia accusarunt Piccolomini aliosque viventes, immo etiam Koppmannum, cum

Qqqqq 3

adhuc

adhuc diverforia apud eos haberet, itaque nihil metuere potuerunt propter tribunum Binder, qui jam mortuus erat. Si umquam vanus timor extiterit, certe is erit. Id tantum adhuc adducam, reos, post mortem tribuni Binder anno 1639. cum vidua Binderi matrimonium contraxisset cum centurione Biritta de Brandenfels, instantia curatoris liberorum Binderi, in mobilia Binderiana, quæ Reutlingæ erant, contra dictum centurionem, ne ab eo distraherentur in detrimentum liberorum, sine ullo metu arrestam impendisse, hocque chirographum una cum reliquis mobilibus in inventarium redegisse, sicque iterum agnovisse. Et tamen contendere student, hoc factum esse propter metum dicti Brandenfels, aliorumque amicorum tribuni Binder, quo primo vero invito res arrestatæ, atque inventarifatæ fuerunt.

§. 72.

Si his præfumptionem adjicere fas est, præsumendum erit, quod locum tribunus Binder quando etiam quemdam exactionibus vexare voluisset, non tamen illam civitatem elegisset, in qua uxor nata fuerat, & in qua Erlacherin Socrus ætatis declivis & perfenex domicilium habebat.

§. 73.

Cum denique 6) tribunus vim quoque adhibuisset, attamen, quoniam legitimum præceptum habebat, & vi officii militibus justitiam administrare debebat.

L. 19. §. 7. D. ad L. Aquil. hæc non erat vis injusta, sed potius vis justa, immo talis vis, quam adhibere vim inferens non recusare poterat.

Lauterbach in coll. theor. pract. L. IV. tit. 2. s. 19.

Brünnemann ad L. 1. D. quod metus causa.

Ob injustam vero vim, & metum justum tantum datur actio & exceptio quod metus causa, ut a me supra relatam est.

L. 3. §. 1. D. quod metus causa.

L. 21. pr. D. ibidem.

Quare

Quare etiam edictum Divi Marci L. 13. D. quod metus causa hoc casu applicari nequit, dum creditor, qui debitum, quod propria auctoritate extorsit, amittit, non vi officii ad adhibendam auctoritatem esse debuit.

Vi pręnantium horum argumentorum plane convictus sum, oppositam exceptionem vis & metus, reis tantum in sententia interlocutoria iudicis a quo, quę ad 100 annos vires iudicatę accepit, remissam, non solum non probatam esse, sed quoque ejus falsitatem secundum acta luce meridiana clariorem esse. Rei quoque in instantia appellationis hanc exceptionem quodammodo dereliquerunt, ac aliis adminiculis probationi inservientibus, ut litteris a tribuno missis supra allegatis [37] pręsumtionibus, exceptione plus petitionis, actionem elidere, denique contendere studuerunt, hoc debitum non debuisse tribuno, sed potius legioni.

Cap. II.

An competant exceptiones compensationis, & erroris calculi,

Membr. I.

Generalia de his exceptionibus.

§. 74.

Sine dubio compensari potest prętenso debitoris, erga creditorem cum debito, eo magis, cum hęc exceptio species solutionis sit; quę debitor ipso jure liberatur a creditore,

Zanger de except. P. 3. cap. 8.

creditum vero sit verum liquidum & purum.

Zanger l. c.

Liquidum autem est creditum vel per confessionem, vel ex qualitate causę, vel celeritate probationis.

Zanger l. c. n. 95.

Hęc

Hæc exceptio quoque in ipsa executione opponi potest, si aliter res ad compensationem qualificata sit, cum idem sit compensare ac solvere, & is, qui compensare velit, solvere dicatur. Cum igitur fundatum sit, quemcumque officialem in officio publico constitutum ad damnum sua culpa datum refarciendum teneri, officiales quoque & tribuni ex delictis militum ad refarcienda damna, præter jus belli & jussum superioris data, tenentur.

Brunnemann ad tit. C. de erogat. milit. ann. §. 75. si facta sunt ipso sciente vel ex sua negligentia.

Mynsinger Cent. V. Obs. 70. & 71. Itaque in casu, quando contra tribunal liquidum ex prædicta causa constitui poterit, sine ullo dubio locum haberet compensationis exceptio.

§. 75. Quod vero ad exceptionem erroris calculi attinet: exceptio erroris generalis, siue in factum fundata est, si a debitore vel in jure, vel in facto erratum fuerit.

Zanger P. VIII. c. 13. n. 106.

Exceptio erroris calculi vero si legitime probatur, adeo est privilegiata, ut post latam sententiam, in ipsa executione, immo etiam contra transactionem cum effectu opponi possit. Eoque tendit, quod etiam sententia per errorem calculi lata, sit nulla, & transactio etsi geminata eodem errore inita rescindatur.

Perez ad tit. 5. Lib. 2. C. de errore calculi.

Brunnemann ad L. un. C. de errore calculi.

Membr. II.

Rationes dubitandi super questionem, an exceptiones compensationis & erroris calculi sint fundatæ.

§. 76.

Quoad compensationem: Testes Reutlingenses atrocissimos excessus militum Binderi deposuerunt, eos nempe cistas feriniaeque contulisse,

diſſe, in perpetuis computationibus ac comiſſationibus vixiſſe, unum eorum tantum conſumiſſe, quod ad ſuſtentationem quatuor perſonarum ſufficeret, nec eos contentos fuiſſe, quod omnia profuderint, ſed etiam vinum in terram effuſiſſe, equis bibendum dediſſe, vendiſſe, ac venum habuiſſe, homines de omnibus fortunis deturbare, prope ad mortem fuſtigari, ac cruciari; per eorum comiſſationes eo perventum eſſe, ut omnia, vinum, fructus, pecunia conſumta fuiſſent, ut plures homines inopia interiſſent, alii ad depellendam famem panem ex glandibus conſectum & herbas pro cibo cepiſſent. Licet diverſis temporibus, apud tribunum conqueſti eſſent, tamen ab eo, nec non a ſubcenturione ſuo ſuſtibus fugatos eſſe, immo militibus conſeſſe, ſecundum placitum, excepto ſaltem homicidio & incendio vivere, ita ut ad reſtituendum damnum non ſufficerent latifundia. His deſiſitionibus accedunt teſtes Württembergenses, verbis:

„Die Noth ſeye ſehr groß, und kaum ärgere Zeiten, als eben,
„da die Biederiſchen Reuter neben den Piccolominiſchen in
„Keutlingen gelegen, teſt. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. ad art. 11.
„daß dieſe in Keutlingen einquartirte Compagnien wenig Ordnung
„gehalten, den Meißter geſpielt, und Riſten und Kaſten
„geſeget, teſt. 1. ad 12. teſt. 2. ad 22. teſt. 6. ad 20. teſt.
„4. & 7. ad 20. & 22. und mancher das Exilium ergreifen
„müſſen, teſt. 1. & 5. ad 14. teſt. 7. ad 14. & 15.
„daß man des Obriſten Schwiiegermutter vergeblich um Hülfen
„und Fürſprache bey dem Obriſten erſuchet, teſt. 2. ad 21.

§. 77.

Cum non ſolum ſecundum jus Juſtinianeum

L. 2. C. officio præf. præt. Afric

quicumque præfeſtus vi officii ſui eo ſpectare debeat, ne contribuentes a militibus damnificentur & graventur, cumque is, ſi non obſervaverit, in caſu, quando ab hoſpitibus aliquid illicite extortum ſit, in pœnam dupli condemnandus ſit.

N. 130. c. 6.

L. B. de Cramerii Obſerv. T. VI. P. II.

Rrrrr

Pe-

Perez ad C. Lib. 12. tit. 41. n. 3.

sed quoque secundum LL. imperii vi R. J. de 1641. §. 21. ordo ac disciplina rigorosissime injuncti sint §. 22.

„Bey der Einquartierung nicht allein auf Erhaltung der Soldaten,
„daten, sondern zugleich der Stände und Unterthanen zu
„sehen.

porro §. 25. repetitum fuerit, ut status eorumque subditi ad usus imperii una cum militibus conservarentur, talia quoque hospitia militaria, ut delicta punienda, & subditis indebite spoliata restituenda videntur. Tribunus itaque Binder non solum pateretur detrimentum per neglectam disciplinam militarem illatum, cum a reis ad liquidum legitime constitutum fuisset, compensari, sed ipsius quoque heredes adhuc residuum restituere tenerentur.

§. 78.

Ratione erroris calculi: per productam designationem reorum, quæ exhibitio probationis fol. 492. art. 1mæ Inst. annexa est, contendere student, milites Binderi 6055. fl. 53. kr. partim numeratæ pecuniæ, partim cibariorum a subditis accepisse, quæ, cum ea, quæ militibus in alimenta præstantur (an Proviant und Sütterung) deducuntur a quota contributionis promissæ, argum.

N. 130. c. 3.

in computum consignationis cum Commissario Pinguis factæ de 28. Sept. 1635. venire debuissent, per errorem calculi vero omissæ essent: Duplex enim error calculi, vel committitur 1) in arithmetica, vel 2) in jure, quando omittitur una vel altera particula, qua rationem reddens oneratur, cum de jure onerari non debet, & vice versa non oneratur particula jure ab ipso debita.

Schmidt de errore calculi.

Postat in T. II.

Zangeri de except.

Quum igitur hoc in præsentem casum quadrare videatur, ac certum sit, optimam erroris calculi esse probandi rationem, si ostendatur, ea esse admissa,

missa, quæ nullo pacto admittenda, & ea esse omissa, quæ necessario inferenda (error calculi enim eo ipso probatur, quando probatur, rem se aliter habere) videntur etiam ratione hujus erroris calculi reorum, dicta 6055. fl. 53. kr. ex principiis supra membr. I. deductis ab obligatione quæst. detrahendi esse.

Membr. III.

Rationes decidendi.

§. 79.

Apparet ex jam in exceptione vis & metus dictis, non reflectendum esse ad depositiones testium Reutlingensium, quo me brevitatis studio referam. Ratione excessuum deponunt testes Würtembergenses plus universalem calamitatem belli ejusdem temporis, quam specialiter excessus militum Binderii,

„ Sie könnten nur von der allgemeinen Noth, die damals aller
„ Orten groß gewesen, und es in Reutlingen nicht allein also
„ ergangen, testificiren. Test. 1. ad int. un. art. 11. & 15.
„ Test. 2. ad art. 12. Test. 3. ad art. 11. Test. 4. & 5. ad
„ art. 15. Test. 6. ad art. 20.

Quando durum istud bellum tricennale examinatur, ac pertinacia hujus belli & disciplina multum recedens ab hodierna perpenditur, quæ in bello prope perenni plus deficiet, quam proficiet, non quoque mirum est, Reutlingenses quosdam collabefactos, de omnibus fortunis deturbatos, ac cunctis miseriis obrutos fuisse. Sed ex eo non fluit, omnes has calamitates ab Reutlingensibus in hoc bello passas, militibus, qui saltem instrumenta esse solent, & in specie Binderianis, imputandas esse. Deponunt enim testes Würtembergenses:

„ Es seye bekannt, daß der Soldat wenig übrig zu lassen pflege,
„ es seye gleich Geld oder Victualien, Test. 1. ad 17. daß a
„ ber, wie articulizet worden, der Obrist, oder ein nachgesetz
„ ter Officier denen Soldaten, mit bloßem Reservat des Mor
„ dens und des Brennens, nach Belieben zu hausen erlaubt,
Rrrrr 2 „ oder

„oder geheissen haben sollte, seye ihm nicht bekannt, Test. 2.
 „ad art. 13.

Licet hic testis tunc temporis servus fuerit Reutlingæ, & quidem consulis Gerlach. Et testis 1. ad art. 10.

„Seye ihm von dem verfluchten Muthwillen, wovon articuliret worden, nichts bekannt.

In eo vero conveniunt omnes testes Würtembergenses, milites Piccolomini mala similia fecisse. Addit test. 1. ad art. 10. milites quidem valde excessisse, sed quoque non multa adfuisse. Tantum igitur apparet ea, quæ Reutlingenses generatim per calamitates bellicas pertulerunt, quæque jam dudum per amnestiam in J. P. stabilitam abolita fuerunt, si etiam restitutio daretur, nec a militibus Binderianis solis, nec quoque ab heredibus tribuni Binder, esse restituenda. Accedit, Reutlingenses verosimiliter tantas calamitates non perpeffos fuisse, quam alios, dum primus testis Würtembergensis, res suas ibidem in securitatem redegerit, sec. deposit. ad art. 18. Etiam a militibus non plura, quam secundum præceptum sciente tribuno exposcita fuisse, elucet ex depositione test. 5. Reutlingensis ad art. 13.

„er habe nicht viel gehabt, aber doch gegeben, was ihm die Obrigkeit aufgelegt.

Accedit denique, quod Reutlingenses ratione horum excessuum non conquesti sint, cum tamen testantibus actis sæpius de excessibus Piccolominorum, Koppmannorum, ac Fürstenbergensium querulati fuerint.

§ 80.

Plane refutantur excessus eo, quod Reutlingenses nequidem de iis apud tribunalum conquesti sint, ut ex litteris tribuni Binder reis missis [37] & ab iis productis patet, contra quas nihil obmovere possunt, cum ipsi prodixerint, omne enim instrumentum contra producentem probat Brunnemann in proc. jur. cap. 19. §. 5.

„Ob nun zwar meine Officier oder Reuter einer etwas an
 „Geld empfangen haben möchte, so ist ihm doch solches, der
 „Schuldigkeit nach, ohne Zweifel vor Essen und Trinken, oder
 „Hafet

„Häfer und anders gereicht und bezahlet worden. Was aber
„außer diesen einer an Geld empfangen hätte, mir eine ordent-
„liche Specification schicken, welche ich alsdenn durch Examine
„und Beeidigung des General-Auditeurs erläutern lassen will;
„wenn einiger Officier oder Reuter über seine Gebühr etwas
„empfangen hätte, sie mir solches nicht zeitlich, da die Compas-
„gnie noch in loco gewesen, angezeigt haben, damit man den
„Soldaten sowohl als Bürger gegen einander verhören kön-
„nen, wolle alsdann die billige Ausrichtung gethan haben.

Ex quibus simul patet, tribunum se adhuc obtulisse ad examinandos excessus. Ideoque hi excessus non solum non probati sunt, sed ex adductis rationibus elucet potius contrarium.

§. 81.

Si quoque tales excessus perpetrati fuissent, tamen jam dudum aboliti fuissent per consignationem, ac per sæpissime factas agnitiones, præterea quum hæc exceptio compensationis propter excessus jam initio litis in prima instantia in exceptionibus sit opposita: & in sententia interlocutoria de an. 1668. fol. 144. art. 1mæ inst. quæ vires rei judicatæ accepit, sit prætermissa, reisque in ea nulla exceptio sit reservata, quam exceptio vis & metus. Pro mea itaque sententia rei non amplius essent audiendi ratione hujus exceptionis. Sententia enim quævis interlocutoria, si vim definitivæ habet, & non mere interlocutoria sit, transit in rem judicatam.

L. 1. C. de re judicata.

L. fin. C. sent. rescindi non posse.

Brunnemann in proc. civ. cap. 27. no. 4.

Nec quidem adducere necesse erit, quod exceptio hæc, si etiam existisset, jam dudum per supra in voto super actionem allegatam delegationem abolita fuisset.

§. 82.

Ratione exceptionis erroris calculi observandum erit: computationem

Rrrrr 3

tionem

tionem horum detractuum in facta consignatione de 28. Sept. 1635. præsumi debere, cum pro semel computatis rationibus pugnet præsumtio juris, quod recte disunctæ sint; quæ præsumtio se fundat in regula, naturalia præsumuntur inesse, & ideo errorem asserenti incumbit probatio, quæ vero non perfecta est.

Schmidt in diss. cit. cap. 6. §. 7.

Contrarium præterea apparet ex actis, cum ex litteris a reis productis de 9. Sept. 1635. constet, hanc reconventionem factam tres hebdomades ante postremam consignationem & expositam obligationem,

„daß dann die Herren erst jetzt mit einer so großen Summa,
„als in die 6000. fl. betreffend, für einen Abzug meiner geyfflo
„genen Rechnung, welches doch ohnmöglich, einkommen wollen.

tunc vero d. 28. Sept. e. a. consignationem, in qua nonnulla 1000. fl. detracta sunt, factam fuisse, apparet igitur ejusdem pecuniæ, quam civitas a tota ratione detrahere voluit, simul in consignatione de 28. Sept. mentionem factam; ac quoque eam detractam fuisse. Si supra ipso errore calculi transactum vel judicatum, si scilicet super errore calculi lis vel dubium præcesserit, & hæc lis per transactionem aut sententiam sopita sit, tunc exceptio erroris calculi locum non habet.

Perez & Brunnemann ad L. un. C. de errore calculi.

Superfluum itaque esset adhuc allegare, hanc designationem jam omni vi probandi destitutam esse, cum sit nudum indicium civium sine die & consule, nec cum probatione aliqua ad protocollum datum.

§. 83.

Cadunt quoque jam generatim ambæ exceptiones tam hæc, quam exceptio compensationis, corruente exceptione vis & metus. Si enim secundum supra deducta verum sit, nec consignationem de 28. Sept. 1635., neque chirographum vi metuque extortum esse, eo ipso quoque his exceptionibus renunciatum est: atque per sæpissime repetitas geminationes adhuc insuper plane sunt abolitæ, & denique per sententiam, in qua tantum exceptio vis & metus reservata fuit, hac non probata, in totum extinctæ.

Cap.

Cap. III.

An exceptio deficientis consensus civium a tribunorum locum habeat?

§. 84.

Hæc exceptio dividi potest in duas sectiones: competit enim civitatibus 1) in causa mutui ex L. 27. D. de rebus creditis, exceptio non factæ versionis in rem, & 2) propter læsionem ex quocunque contractu remedium restitutionis in integrum.

Rationes Dubitandi.

Ratione hujus exceptionis generaliter ergo videretur 1) civitatem ex contractibus fenatorum seu rectorum non obligari, nisi specialiter de ejus consensu constet,

L. un. C. de solut. & liberat. debit. civ.

Brunnemann ad hanc L. & ad L. 27. D. de reb. cred.

Mevius P. III. dec. 239.

ac talem consensum, ut solennitas extrinseca, nec ex obligatione a fenatoribus exposita, nec ex sigillo civitatis obligationi appposito præsumi posse, nisi simul appareat, hoc in custodia civium esse.

Mevius P. V. dec. 384. & 385.

Quod in specie in mutuo requiritur, secundum

L. 27. D. de rebus creditis, verbis:

- „ civitas mutui datione obligari potest, si ad ejus utilitatem
- „ pecuniæ versæ sunt, alioquin ipsi soli, qui contraxerunt,
- „ non civitas tenentur.

2) Dari civitatibus simul cum aliis personis mysticis ob læsionem sicut minoribus beneficium restitutionis in integrum, dum hæ sicut minores directioni administratorum subiecti, & ut minores curatorum, quoque insidiis & deceptionibus expositæ essent.

L. 4. C. quibus ex causis majores.

L. 3. C. de jure reipubl.

L. 9. C. de appellat. & relat.

Brunnemann ad has LL.

Ac

Ac præcipue locum habere in civitate Reutlinga, cum introducta sit in hac civitate forma regiminis democratica, & generatim in civitate etsi ampla gubernandi potestas a civitate concessa fuerit, attamen hoc semper reservatum videatur, ut in valde arduis summam rerum concernentibus, ea sine populi vel eorum, qui hunc repræsentant, scitu & consilio exercere non debent.

L. fin. C. de auct. præstant.

L. 18. D. commun. præt.

Mevius P. V. dec. 383. n. 7.

Ex chirographo itaque quæst. non obligari propter deficientum consensum populi vel tribunorum, civitas Reutlinga ad minimum esse restituenda in integrum ex facto senatorum videtur.

§. 85.

Rationes Decidendi.

Quamquam in debito civitatum distinguendum sit: 1) vel debitum contractum est omnium civium consensu, vel ab iis, qui repræsentant; in illo casu plene, etiam non probata versione in rem, civitatem obligari. Hoc vero iterum distinguendum esse 2) an illi, qui civitatem repræsentant, plenam habeant potestatem, nec ne, & illo casu sicut in primo plene obligari, hocce vero casu versionem in rem esse probandam, ac certum sit, senatores in forma aristocratica, si omnis potestas penes senatores sit, civitatem per pacta & contractus sine populi consensu vinculare posse,

Mevius P. III. dec. 229.

ut quoque jam ex conceptu formæ regiminis aristocratici, in civitate aliqua imperii, quæ nulli potestati territoriali subjecta, apparet.

Hugo Grotius de J. belli & pacis.

attamen hoc loco non necesse erit deducere, an reorum forma regiminis democratica sive aristocratica sit? Sed sufficiet versionem in rem, quæ in L. all. 27. D. de reb. cred. & in rat. dubit. desideratur, & ut res difficilis probationis, leviores probationes admittit, in quibus sufficiet,

ciet, si constet, tunc adfuisse inopiam rei pecuniariae, sive tamen in circumstantiis probabilibus arbitrio iudicis relinquitur,

Brunnemann ad L. 10. D. in rem verso.

item L. 27. D. de rebus creditis.

Mevius P. V. dec. 385. & 386.

Menoch de arbitr. jud. cas. 432.

plene probatum esse. Non enim solum constat ex probationibus in actis repertis, civitatem tempore contracti mutui valde laborasse inopia rei pecuniariae, quod satis indicatur per litteras reorum [67] & quoque ad exsolvendos milites Binderi fec. productum attestatum praeccepti obstrictam fuisse; verum etiam per duos testes probatum est, tribunum Binder hoc debitum solvisse, quod tamen civitas exsolvere debuisset. Sufficit versio in rem, quae tempore contractus utilis fuit, etiam in civitate.

arg. L. 3. §. 7. D. de in rem verso.

ibique Brunnemann.

& haec versio intelligitur ex necessitate, quae tempore contractus fuit.

Brunnemann ibidem.

Civitati ergo haec exceptio, si ei quoque competeret, in praesenti tamen casu nihil prodesset. Sileo de quaestione, in quantum haec exceptio ab ipso magistratu opponi potuit, & an non potius civibus competierit.

Mevius P. III. dec. 304.

Quando etiam in casu, cum versio in rem probata non fuisset, ob laesionem in integrum restitutio petita fuisset, tamen ad minimum intra quadriennium a die laesionis computatum, opponi debuisset.

Cap. 1. & 2. de in integr. restit. in 6to.

Brunnemann ad L. 4. C. quibus in causis mac.

Si quoque a notitia computandum esset, haec etiam non defuit, cum causa in iudicium sit deducta, & in hoc processu 32. cives eorum, quorum causa haec restitutio fieri debuisset, testimonium dixerint. Petitio restitutionis in integrum elapso restitutionis tempore nullum itaque habet effectum. Vigilantibus enim & non negligentibus jura sunt scripta.

L. 16. D. ex quibus causis majores.

L. 24. D. si in fraudem creditorum.

Præstat enim re integra, & non post vulneratam causam remedium quaerere.

L. fin. C. in quibus caus. restit. necesse non est.

§. 86.

Tandem omnes hæ fundatæ rationes, quæ tantum illustrationis causa a me adductæ sunt, supervacaneæ sunt, dum exceptio dilatoria, quæ non ante litem contestatam, & peremptoria, quæ non immediate litis contestationi annectitur, regulariter in progressu litis non ultra attenditur, in instantia autem appellationis post seriem 40. annorum plane locum non habet.

R. I. nov. §. 37. 38. & 40.

Rei hanc exceptionem non opposuerunt in 1ma instantia, insuper sententia interlocutoria judicii a quo anno 1668. lata est, quæ in rem judicatam transit, & in qua reis tantum exceptio vis & metus est reservata, per quam sententiam actores contra omnes exceptiones sunt securi facti. Quare me referam ad votum supra actionem & exceptionem tam compensationis quam erroris calculi.

SECTIO IV.

Quid pronuntiandum.

Cap. I.

Introitus.

§. 87.

Actionem fundatam esse Sect. I. deducere studui, eamque probatam esse docui in Sect. II. Cum fundamentum agendi a iudice a quo per judicatum de anno 1668. extra dubium positum, & eo magis firmatum ac roboratum sit, quod actores injunctæ probationi per Sent. Cam. de 10. Maji 1712.

// daß

„daß die quæst. Schuld des Creditoris primordialis Patrimonial-Schuld gewesen.
fatisfecerint, ut in Sect. II. cap. IV. adductum est; rei vero in allegata sententia interlocutoria, reservatam exceptionem vis & metus non probaverint, immo contrarium ex actis constet, uti a me dictum Sect. III. cap. I. & reliquæ exceptiones secundum probata in Sect. III. cap. II. & III. non tantum incompetentes & non probatæ, sed etiam contra dictam sententiam interlocutoriam non ultra attendendæ fuerint, sic quoque sine ullo dubio erunt rei secundum petita libelli condemnandi. Quoniam autem, & ideo in duabus sententiis iudicis a quo saltem ad præstationem usurarum, donec fors restituta, esset iudicatum fuit, sic quoque pro mea sententia, eodem modo pronuntiandum esset. Quum tamen usuræ pendente lite magnopere excreverint, paucis adhuc de usuris dicendum erit.

Cap. II.

Quomodo & in quantum usuræ præstandæ.

§. 88.

Ne nimium protraham votum meum, ratione harum usurarum multa differere, ac adducere, usuras non aliter locum habuisse, nisi per stipulationem cum jure Romano mutuum stricti juris fuerit, superfedere potero.

L. 3. C. de usuris.

L. 22. D. de donat.

Voet ad D. tit. de usuris.

easque non licitas immo prohibitas fuisse, sec. jus canonicum primo per Canonem: Si quis: §. distinct. 47. clericis, & postea per cap. 2. X. de usuris etiam laicis, ac has LL. R. I. de 1495., 1500. sequutos fuisse, tamen taliter, ut jure pontificio & legibus imperii id quod interest, & emtio annuorum reddituum non sint sublata.

Gail Lib. II. Obs. 4. & 5. sqq.

S s s s s 2

Suffi-

Sufficiat, quod usuræ per R. Deput. de anno 1600. §. 139. & per R. I. nov. §. 174. sub appellatione interesse quincunces iterum sint permiffæ, & quod tam is, qui ex mora ad id obligatus fit, quoque solvere teneatur. Quod & in mutuo praxis quotidiana probat. Ideo in præfenti casu usuræ, aut si mavis interesse, per Sent. de anno 1673. a qua, a R. I. nov. tempore, jam usque ad alterum tantum adjudicatæ sunt, & recte quidem secundum antea prolata.

§. 89.

Alia erit quæstio, an adhuc usuræ adjudicandæ essent, cum jam usque ad alterum tantum adjudicatæ fuerint, imprimis cum sec. jus civile ac LL. imperii usuræ sortem excedere non debeant.

N. 121. c. 1. & 5.

L. 4. §. 1. de nautico fœnore.

N. 138. & 160.

Reform. polit. anni 1577. tit. 7.

Exceptio vero datur, si debitor judicialiter in mora constitutus fit.

Mevius P. VIII. dec. 4.

Zanger de except. P. III. c. 25. n. 35.

Non mentionem faciam, quod debitor usuras præstare debeat per litis, contestationem novando, ex nova quasi obligatione, per hanc enim litis contestationem constituitur in mora, interesse vero moræ ex omni bonæ fidei, ut stricti juris negotio debetur.

L. 4 D. de eo quod certo loco.

Voet ad D. tit. de usuris.

Berlich. Decif. 30.

Zanger l. c.

§. 90.

Quamquam etiam nunc a tempore sententiæ a qua 1623. prope ad quintuplam sortem excefferint, attamen ex eadem hac mora ac aliis adducendis rationibus, eas actoribus sine ullo dubio adjudicarem. Quando enim debitor pecunia mea utitur, & in mora multorum annorum est, duran-

durante eadem causa durare debet effectus, & hoc casu possunt usurae sortem excedere.

Zanger ibidem n. 38. usque 41.

Quod, quando fors per sententiam jam adjudicata sit, eo magis locum habet, cum temerarius litigator, ad omne interesse litis & omnes fructus, immo percipiendos teneatur;

L. 2. C. de fructibus & litium expensis.

L. 1. D. de alien. jud. mut. causa facta.

ac id in specie in frivole appellantis sancitum sit.

L. 5. C. quorum appell. non recipiuntur.

& tale interesse, etsi non petitum, a iudice ex officio adjudicari queat.

Mynfinger Cent. IV. Obs. 55.

Certum quoque esset palmarium temerarii litigii, si id non observaretur, dum sine dubio rei per totum tempus de hac sorte, si aliter voluissent, quincunces accipere potuissent. Quare usurae praeter adjudicatas adhuc de sorte 7500. florenorum a tempore latae sententiae a qua 1673. usque ad oblationem sortis adjudicandae erunt, licet sortem pluris excedant.

Berlich Dec. 30. P. 1.

Tit. C. de usuris rei iudicatae.

Perez ad h. tit. 15.

Mevius P. VII. dec. 240.

Præstatio igitur usurarum secundum priorem sententiam a tempore R. I. nov. usque ad præsens tempus, & usque dum fors restituta fuerit, injungenda esset.

Cap. III.

De expensis.

§. 91.

Triples est pœna temere litigantium 1) a iudice puniendi sunt frivole appellantes, quæ multa est jure Justiniano 50. librarum auri.

Sss ss 3

L. 5.

874 *Observ. MCCCCXLIX. De Novatione eum delegatione.*

L. 5. C. quorum appell. non recip.
In O. C. vero tantum generaliter, quod puniendi sint, præscribitur.

O. C. P. II tit. 28. §. 3.

R. I. 1532. art. 3. §. 12.

quæ pœna in Camera arbitraria est.

Gail. Lib. I. Obs. 152. no. 8.

& pro mea sententia saltem in manifeste frivolis appellantibus adhibenda est, non vero in iis, ubi appellanti etiam aliqua species probabilitatis litigandi fuit. 2da pœna est refusio expensarum, & 3tia amissio causæ, si hanc pœnam nominare fas est.

§. 92.

Expensæ litis a iudice victori, si ab eo petitæ, adjudicandæ sunt.

L. 3. §. 8. C. L. 79. D. iudiciis.

L. 13. §. 6. C. eodem.

L. 3. C. de fructibus litis & expensis.

Cap. 5. X. de dolo & contumacia.

Si non petitæ, arbitrio iudicis relictum est, an adjudicare velit, an non,

L. 13. D. de iudiciis.

L. 38. §. pen. D. de vetit. edicto.

& solent quoque in hoc casu etiam sec. praxin cameralem ex officio adjudicari.

test. Gail. Lib. I. obs. 151.

Mynsinger Cent. III. obs. 22. Cent. IV. obs. 55.

In præsentī casu petitæ, etiam in sententia a qua adjudicatæ; litigium temerarium ex parte reorum eo magis apparet, cum 1) ponderosas probationes, quas in potestate habuerunt, in effectu actorum causæ iustitiam probantes, ipsi producerint, tam in prima quam in secunda instantia;

stantia; 2do vero appellans in confirmatione ſententiæ a qua ſemper in expenſas condemnandus fit.

Gail. Lib. 1. Obf. 152.

Cap. 5. X. de dolo & contumacia.

Cap. 59. X. de appellat.

L. 6. C. de appellat. & conſult.

O. C. P. II. tit. 28. §. 3.

Quare non dubito, reos etiam in expenſas condemnandos eſſe, cum legitime ad liquidum conſtitutæ, & a iudicio moderatæ fuerint.

Cap. IV.

C o n c l u ſ i o.

§. 93.

Cum itaque rei in ſolutionem petitorum uſurarum de tempore R. I. non uſque ad præſens tempus, & uſque dum fors reſtituta fuerit, nec non in expenſas tam primæ Inſtant. quam retardatæ litis condemnandi ſint, ſic quoque prior lata confirmanda eſt ſententia, ac ſententia confirmatoria eo dirigenda.

§. 94.

Executoriales, quæ olim non adijciebantur, ſed ſeparatim petebantur, & juxta O. C. de 1555. P. III. tit. 48. §. 1. decernebantur, nunc ſec. R. I. nov. §. 159. ſententiæ ſtatim ſunt annectendæ, & puto terminum duorum menſium eſſe adijciendum.

Zwirlein in notis ad C. O. C. P. III. tit. 57. pr.

Quum denique in caſu non factæ partitionis, executio, cum rei ſtatus imperii immediati ſint, directori circuli, ſed demum poſt iteratam implorationem mandari debeat,

R. I.

876 *Obsev. MCCCCXLIX. De Novatione cum delegatione.*

R. I. nov. §. 160.

apparet etiam, quare acta non ad judicem a quo remittenda sint, neq̄ ei mandanda executio,

Mynsinger Cent. V. obs. 95.

Gail. Lib. I. Obs. 113.

quod vero, quoniam de executione nondum quæritur, obiter tantum dictum sit.

FINIS Tom. VI, Part. II.



INDEX



INDEX

RERUM ET VERBORUM

in hoc Tomo VI. allegatorum.

A.

ABBAS.

De dimetienda Abbatis potestate ad normam potestatis Episcopalis. vid. Cathedraicum.

ACTIO TRANSACTIONIS.

An Actio Transactionis remissoria propter Contraventiones, quae a facti tertii dependent, sicut ob propriam contraventionem, locum habeat? pag. 454

Causa Tsendorn contra Renesse huic Quaestioni ansam dedit. ibid.

Transactio tertios non consentientes non obligat. 461.

Ein jeder Theil hat den per factum tertii erlittenen Verlust selbst zu tragen, und kann deshalb keinen Anspruch an einen andern machen, oder a transactione abgeben. 462.

Es wurde daher auch beschloffen, daß die Actio Transactionis rescissoria nicht statt habe. 465.

*Die Transactio und derselben Confir-
L. B. de Crameris Observ. T. VI. P. II.*

*mation ist zugleich mit beyges
druckt zu finden von pag. 466 -
475.*

ACTOR.

Qui in petitorio agere cepit, ab hoc desistere, & possessorio remedio uti potest. 180.

Actor instituto licet prius petitorio conclusionem suam mutare & ad possessorium concludere potest. 190.

Iniquum enim videtur, si actores, quiurbationem timentes adversarios suos ad edendum causas comminataeurbationis, citari fecerunt, per insecutam postea realemurbationem a quibuscunque remediis possessoriis pendente lite praclusos esse, dicere vellet. 191.

ACTORUM EXTRADITIO.

Quid observandum sit, si supplicetur pro concedenda Extraditione Actorum Cameralium ad aedes advocati causa. 219.

ADEMTIO LEGATI.

Quid sit. v. Revocatio Legati.

Quotuplici modo adimi possit. ibid.

T t t t

AD

INDEX

ADHÆSIO.

De consideranda in materia adhæſionis, in casu, quo diversa sunt Capita sententiæ gravantis, connexitate eorundem inseparabili, seu Continentia Cause. 193
Adhærens non est adstrictus ad descendium in sententia Cause individue, cum, qui contra unum Membrum Sentent. appellat, eo ipso adversus omnia reliqua cum illo uno inseparabiliter connexa, & consequenter contra totam sent. appellet. *ibid.*

Licet asserto non constet veritas, quod appellatio, si fieret contra unum Caput Sententiæ, etiam fieret contra alia & suspendat totam sentent. vera tantum est thesis quoad membra alia cum illo necessario connexa, quia sic Appellatio contra totam sententiam interposita censenda. *eod.*

ÆTATIS VENIA.

vid. Venia ætatis.

AGGRATIATIO.

Jus aggratiandi & Restitutio famæ pertinent ad Regalia majora. 199.

Fieri autem debet sine Præjudicio alterius. *ibid.*

Requirat itaque Cause Cognitionem. *ibid.*

ALIMENTA.

In singulos annos adjudicata, non finiuntur annis Majorennitatis, 143.

Durch den Ausdruck, einen jährlichen nothdürftigen Unterhalt, wird also adepta majorennitäte, & licet semet ipsum exhibere possit, die Alimentatio nicht aufgehoben. *ib.*

ALLODIUM.

vid. Feudum.

AMICABILIS COMPOSITIO.

Idea exemplaris Protocolli Amicabilis Compositionis in Camera Imperiali. 146.

De casu Commissionis ad tentandam amicabilem Compositionem in Assessores Camera decretæ actum fuit. *Obs.* 669.

Nunc autem idea exempl. Protoc. amic. Comp. profertur, ut modus quoque coram tali Commiss. procedendi pateat. 146 - 158.

APPELLANTES.

Si comminatum in Rec. Imp. nov. §. 63. præjudicium aliquem effectum habere debet, constet necesse est præcise de Termino a Judice ad reluendam Acta priora præfixo, nec non de facta satis mature insinuatione, ita ut dici possit, Appellantes Decreto Judicis a quo parere potuisse, ast noluisse. 180. 186.

APPELLATIONIS PROCES- SUS.

Formula Documentorum denegatorum Processuum & Appellationis allegantur 321 - 323.

ARCHIVUM.

Jus Archivi est annexum Juris legislatorii. 206.

Cui Superioritas territorialis non competit, ei nec Jus Archivi potest competere. *ibid.*

Acta publica & Tabule, quibus referuntur est Archivum, fidem faciunt de Juribus competentibus & rebus gestis. *ibid.*

Archivum itaque media probandi continet tam in Causis Subditorum quam ipsorum Dominorum Territorialium. *ibid.*
Ratione Subditorum archiva operantur certi-

RERUM ET VERBORUM.

certitudinem, pleneque probant, ratione dominorum territorialium autem tantum probabilitatem, minusque plene probant. 207.

Neque Certitudinem neque Probabilitatem autem Archiva operari queunt, nisi rite sint instructa & constituta. ib.

Fides horum documentorum publicorum quam maxime dependet a Fide Personarum eadem in Archivis asservantium. ibid.

Requiritur itaque, ut non solum istæ personæ sint juratæ, sed quoque ut plures sint, quare una alterius fidei invigilat. ibid.

ASYLUM.

Jus Asyli est Jus singulare, vi cujus delinquentes nemo eo ex loco eximere potest, ad quem confugiunt. 200.

Dependet a Domino territorii, quia jura singularia ab eo dependent, qui potestate legislativa gaudet. ibid.

Licet Ecclesiæ nullam habeant potestatem legislativam, tamen ab iis, qui eadem pollent, jus Asyli acquisiverunt. ibid.

Jus Asyli ad Impunitatem scelerum minime extendendum, sed solummodo ad tuitionem horum, donec Innocentiam suam, vel quidquid Culpæ subest, probaverint, restringendum est. 201.

B.

BELLUM.

vid. de Jure belli & pacis.

BONA GERMANICA.

De Principio Unionis nostræ Reipublicæ Germanicæ & Distinctione tenorum germanicorum in Eigen, Lehen und Erbe, vid. Feudum.

BURG-LEHEN.

vid. Mannlehen.

C.

CAMERA.

Officialis personæ Cameralis, etsi alibi forum habeat, Jurisdictioni tamen Camerae ad eum quoque effectum subest, ut ibi conveniri & cogi possit. vid. Officialis.

CAMMER-GERICHT.

Von dem hohen Visitationis-Confess und dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht wegen Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer desselben erstattete Berichte, zu mehrerer Erläuterung der Abhandlung im 37. Th. p. 119. vid. p. 545.

Das allergnädigste Kayserl. Commissions- Decret an eine Zochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regensburg, die Berichte, so von dem Visitationis-Confess und dem Reichs-Cammergericht erstattet worden, betr. 546. seq.

Die in hac Causa von dem Confessu Visitationis abgehaltene Protocolla werden nebst dem Begleitungsschreiben an Ihro Kayserliche Maj. angeführt. 548. 681.

Der Bericht des Kayserl. und Rs. Cammergerichts in dieser Materie ist zu finden p. 682-754.

CANONES.

Quæ in conciliis decreta, Canones vocabantur, & nomen ac materiam Juri Canonico dabant, 161.

Primus Canonum Collector, quis. 162.

Ttttt 2

CA.

I N D E X

CANONICUM JUS.

De genuina notione seu fonte diversitatis Juris Canonici & Ecclesiastici Protestantium 158.

Jus Canonicum Jus Ecclesiasticum Ecclesie Catholicae est, ideoque a voluntate ejus dependet. *ib.*

Finis Jur. Canon. proximus est, dirigere homines ad Deum per fidem & opera pia, ultimus vero salus aeterna. 159.

Regimen Eccles. a Politico secundum principia Eccl. Cath. distinctum est. *ib.*

Est enim una Ecclesia, sicque uniformitas in doctrina, Ceremoniis & disciplina ecclesiastica esse debet. *ibid.*

Ex hoc principio & quia in Ecclesia plures Imperantes sunt, necesse est, ut personae in particularibus Ecclesiis Imperantes uni Superiori subjiciantur, qui summam potestatem habet. *ib.*

Ecclesia juxta Pontificios formam Republicae habet. *ibid.*

Secundum Praxin antiquam trium priorum Christianismi Seculorum, summa rerum Ecclesiasticarum penes plures erat, qui Episcopi vocabantur, & occasione Directorii in Collegio Presbyterorum ad eam pervenere. 160.

Ab origine enim primi tantum Presbyterorum seu Seniorum alicujus Cetus Christianorum erant, quorum vero nullus potestate seu superioritate gaudebat. *ib.*

In hoc differentia inter Presbyterium Christianorum & Praesides ejus atque Synedrium Judaeorum & Praefectum Synagoga consistebat. *ib.*

Hac potestate, qua hodie fulgent, Episcopi tempore Pauli & Apostolorum

nondum comparuerant, quum omnes docentes promiscue Episcopi & Presbyteri appellarentur. *ib.*

Ex Canonibus in Concilio confectis eorumque Collectione Jus Can. in specie sic dictum ortum est. 161.

Forma Ecclesiae ab origine fuit aristocratica, recentioribus seculis autem Episcopus Ecclesiae Romanae Principatum quendam affectavit, atque antiquam Republicae Ecclesiasticae formam in Monarchiam mutavit *ib.*

Ob id, licet omnibus Episcopis Vox Papae fuerit accommodata, propria tantum & peculiaris facta fuit soli Romano, exclusis aliis. *ib.*

Papa igitur summus est Episcopus, omnes Episcopi eidem sunt subordinati, atque pro Capite visibili totius Ecclesiae habetur. *eod.*

Quis Canonum primus Collector, & ex quot Partibus Jus Canon. consistat. 162-177.

Jus Canonicum etiam Protestantes ex voluntaria retentione eodem modo ac Pontificios obligat, nisi in quantum ab eo desuetudine recesserunt, quod tamen facti est & probari debet. 179.

Quando autem Principiis Protestant. & statui Ecclesiarum repugnat, retentum esse non censetur. *ib.*

add. Jus circa sacra. Ecclesia.

CAPITULATIO CAESAREA.

Illustratio Articuli IV. Capitulationis Caesareae, verb. Jedoch sollen und wollen wir &c. 523.

Causa regierenden Herrn Grafen zur Lippe, contra Herrn Grafen zur

zur Lippe Schaumburg Mandati, pto violat. Fur. territ. in specie die in das Schloß Blomberg eingelegte Besatzung und daselbstige Fortification betreffend, Ansam huic Illustrationi dedit. 524.

Werden die deshalb ergangene R. S. R. Conclusa angehängt *ibid* & *seq.*

Supplica des regierenden Herrn Grafen zur Lippe nebst Beylagen, ad quæ conclusum aulicum emanatum, ist mit angedruckt von pag. 526-541.

CATHEDRATICUM.

De differentia inter Cathedraticum & Synodaticum, atque dimetienda Abbatis potestate ad normam potestatis Episcopalis. 324.

Furium Episcopatum 4. Classes sunt. *ibid.*

Vi Jurisdictionis Episcopus quoque habet jus Synodos sive Concilia diœcesana convocandi, sicque jus synodaticum exigendi, utpote quod non est, nisi certum vectigal, quod propter synodos habendas debetur. 325.

Vi Juris Diœcesani Episcopus providere potest, ut omnia ordine in Ecclesia fiant, igitur *vi* hujus juris a diœcesanis subjectionem, obedientiam, reverentiamque, quæ Canonica dicitur, petere potest, atque Cathedraticum, utpote quod non est, nisi certum vectigal, quod veluti tributum nomine, Episcopo in signum subjectionis debetur. *ibid.*

Jus illi quoque competit, subsidium ch. L. B. de Craneri Observ. T. VI. P. II.

ritativum exigendi, quippe quod non est, nisi contributio, quæ ex reverentia in subsidium per modum liberalitatis quidem præstatur, revera autem ita debetur, ut refractarii & inviti ad solutionem compelli possint. 326.

Denique jus Quartam mortuorum reservandi, quæ ex Legatis Eccles. cathedralibus, Capellis aliisque piis locis, partim in recognitionem superioritatis, partim propter curam & cæleste pabulum debetur, ex quo differentia inter Cath. & Synod. elucescit. *ib.*

Episcopi sunt Capita ecclesiarum suarum, & ex hoc fluunt jura dignitatis Episcopalis, ac ad ea pertinent Tituli, Insignia, Vestimenta & Ornamenta, Præcedentiæ, certa privilegia, quæ illustrantur. *ibid.* & *seq.*

Abbates ii vocantur, quorum Imperio Monachi subjecti sunt. 327.

His itaque non solum, Cura inspectio atque directio super personas, sed & res monasterii competit, indeque disciplinæ conservandæ ac emendandæ gratia conventus qui Capitula, concilia, dicuntur, convocare *ib.* qui generalia convocat Generalis, provincialia Provincialis. *ib.*

Episcopus ordines majores, Abbas autem minores tantum regulariter conferre potest. 328.

Ex speciali Papæ concessione Abbates Aëtus Episcopales quoque peragere possunt, iidemque quoad dignitatem personalem Episcopi fiunt. *ib.*

Distinctio itaque orta est Abbatum in mitratos seu infulatos & non mitratos,

Uuuuu

tratos, quorum illi actuum Episcoporum capaces sunt, etsi Abbatia propterea Episcopatus non fiat. *ib.*

*Extra ordinem autem fieri potest, ut Abbas ea facultate agendi polleat, qua gaudet Episcopus, quaecumque tamen Episcopus non potest, nec Abbas potest. In dimittenda Abbatis potestate hinc respiciendum est ad potestatem Episcopi, consequenter etiam ad potestatem, qua pollent Capitula Canonicorum sub praesidio Episcopi. *ibid.**

CAUSÆ.

*In illis, quæ Religionem & diversæ Religionis affectas concernunt, regulariter Executio non nisi per Directores diversæ religionis peragenda est. *vid. Executio.**

CAUSÆ FEUDALES.

*Exemplum notatu dignum, Recursus illiciti in causis non feudalibus ad Curiam feudalem, *vid. Recursus.**

CAUSÆ MERCANTILES.

An & quatenus in causis mercantilibus, Judex inspectionem primæ Notæ s. Gladbuchs, quam Commissario ejusque Adjuncto artis perito demandavit, Extractus ab hoc exin factos, & Parere iis conformiter confectum, pro norma in judicando habere vel possit, vel teneatur. p. 91.

De questione, ob die Vorlegung des Gladbuchs gefordert werden könne, actum est in W. N. St. Th. 72. Abb. 10.

Um unnöthige und Kosten v. rursach ende Weitläufigkeiten zu

vermeiden, und um die Rechnungen aufs genaueste durchgehen zu können, kann ein Judex setzen Commissario Inspect. primæ Notæ, und nöthige Extractus daraus zu machen, wohl aufgeben. 118.

CAUSA PIA.

*De Conservatione piæ causæ, *vid. Territorialis Dominus.**

CESSIO.

Non omnis Cessio in potentio rem est illicita, p. 140.

Wann die Cessio sich in judicatio gründet, und auch favorable Conditiones sonst gemacht werden, so wird Cessio nicht pro illicita gehalten. 141.

*Ex causa honesta enim Cessio in potentio rem fieri potest. *ib.**

*Sententia 142. *seq.**

CIVITAS.

Jus Civitatis dicitur, vi cujus alicubi mercatus, nec non merum & mixtum Imperium exercentur. 209.

*Hæc vero ab arbitrio Domini Territorialis dependent, ergo etiam Potestas, Civitatis dandi, eidem competit. *ib.**

Jus Civitates muniendi, seu Fortalitia nova extruendi, veteraque reparandi, annexum est Juris Belli, ergo Domino Territoriali competit. 210.

*Et ad hoc Consensu reliquorum Statuum non opus est. *ibid.**

COLLISION.

Exemplum memorabile bey höchstpreihlichem Kaiserl. Rs. Hof- Rath ergangener Inhibition, sich aller Veranlassung weiterer Collision der

RERUM ET VERBORUM.

der Reichsgerichte bey Vermehrung der Reichsgesetzmäßigen Strafe gänzlich zu enthalten, mit Aufhebung der erteilten Kayserl. Inhibitionen. vid. Inhibitio.

COMITIA IMPERII.

Quæ dicantur. 138.

Sunt vel universalia, vel Imperatorie-
Electoralia. 140.

Imperator jure potiori gaudet, ac quædam
Fura Majestatica solus, quædam cum
solis Electoribus peragere potest, ita
quoad exercenda in Comitibus paria Ip-
sius & Statuum sunt Fura. ib.

Ubi paria sunt Fura, melior est condi-
tio prohibentis. ib.

Tam Imperator itaque quam Status simul
sumti dissensu suo Exercitium Jur. Ma-
jest. impedire possunt. ib.

add. Jus publ. Status.

COMPOSITIO AMICABILIS.

vid. Amicab. Compositio.

COMMUNIO.

De Consuetudine antiquissimæ Commu-
nis plenissimæ in Urbe Hildesensi intro-
ductæ. 60.

Testamenti factio Communioni plenarie
minime respondet. 61.

Nach demselben behält die Wittib
von dem ganzen Nachlaß den
Usumfructum von des Mannes
Nachlaß, so lange sie Wittwe
bleibet, so bald sie aber heyrat-
het, muß sie solchen mit ihren
Kindern theilen in Capita, und
bekommt nur einen Kindesheil,
65.

Sie kann dahero auch in einem
Testament über nichts als ihren
Kindesheil disponiren. ibid.

Habet enim tantum Usumfructum, & fa-
cultas testandi seu divisionem inter li-
beros faciendi inæqualem ei non compe-
tit. ib.

Et Communio duret inter superstitem Con-
jugem & Liberos. 66.

COMPUTATIO DUAR. TERT.
vid. Syndicus.

CONCILIA.

vid. Jus Canonicum.

CONNEXITAS CAUSARUM.

vid. Adhæsiõ.

CONSTITUTIO SYNDICI.

vid. Syndicus.

CONSUETUDO.

De Consuetudine antiquissimæ Commu-
nis plenissimæ in Urbe Hildesensi intro-
ductæ. vid. Communio.

CONTINENTIA CAUSÆ.

vid. Adhæsiõ.

CURIA FEUDALIS.

In Causis non feudalibus Recursus ad Cu-
riam feudalem est illicitus. vid. Re-
cursus.

D.

DIOECESIS.

Ab illa ad Superioritatem Territorialem
non valet consequentia. vid. Jus Pu-
blicum.

DURCHZUEHRUNG

eines Maleficientens. vid. Remissio
delinquentis.

E.

ECCLESIA.

Juxta Pontificios formam Reipublicæ ha-
bet. Uuu uu 2

bet. 159.

Occidentalis seu Romana ante Concilium Nicænum seu primum Canones ignoravit. 163.

Apud Protest. Eccles. formam Reipublicæ non habet. 177.

Sed est species societatum, quarum plures aliæ in republica dantur, & quidem societas æqualis, libera, juxta statum suum primitivum. ib.

Ecclesiæ competit Jus Asyl. vid. Asylum.

ECCLES. JUS PROTEST.

vid. Jus Canonicum.

ERBEN.

De distinct. &c. vid. Erbe.

ELECTORES.

Id status nominantur, quorum est prærogativa, ut Imperatorem eligant. 138.

In Constitutionibus Imperii ideo des. Zeil. Röm. Reichs förderste Glieder nominantur. ib.

EPISCOPUS.

Regimen Episcopi quoque in alieno territorio locum habere potest. *vid. Jus Publicum. Jus Canon.*

De dimetienda Abbatis potestate ad normam Potestatis Episcopalis. *vid. Cathedralicum.*

ERBE.

De distinctione Bonor. germanicor. in Eigen, Lehen und Erbe. *vid. Feudum*

EXECUTIO.

In Causis, quæ Religionem & diversæ Religionis affectas concernunt, regulariter Executio non nisi per Directores diversæ Religionis peragenda est 87.

Secundum Leges Imperii Directoribus, si ve sint A. C. & vice versa, Executio demandatur citra distinctionem, an litigantes diversæ Religionis sint, nec ne. ib.

Datur tamen Exceptio a regula in Casu licitæ vis private, der Selbsthülfe, so durch ein angeführtes Schreiben v. des Zm. Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Zochfürstl. Durchl. als des Löbl. Fränkischen Creyses Evangel. ausschreibenden Fürsten, sofort von dem Corpore Evangelicorum requirten, auch manu forti betrauten Executore an die Zerrren Fürsten zu Hohenlobe-Waldenburg Zochfürstl. Durchlauchten, als des Fränkischen Creyses Cathol. Fürstl. Miltstände 2c. bewiesen wird. 88. sq.

EXPENSÆ.

vid. Taxatoria Expensarum.

EXTRADITIO ACTORUM.

vid. Actorum Extraditio.

F.

FAMA.

Famæ restitutio est species juris aggratiandi. *vid. Aggratiatio. Jus Belli ac Pac.*

FATALIUM PROROGATIO.

vid. Prorogatio Fatalium.

FERIÆ.

Ubi Judicia, ibi Feriæ & fasti. 203. *Jus Feriarum & Fastorum pertinet ad Regalia.* *ibid.*

FEUDUM.

Res Feudales sunt, quarum dominium utile

- utile alicui sub Lege fidelitatis præstandæ concessum. 222.
- Nonine Lehen Germani quamcumque rem denotabant, cujus dominium plenum in aliquem translatum non erat. 223.
- Feudum oritur a' arbitrio Domini plenum dominium cum Vasallo sub certa Lege dividētis. ib.
- Od significat Veteribus prædium ein Guth, & fe alimonia, stipendium seu salarium, unde Feodum compositum, prout præscis feudum scriptum. ibid.
- In Stylo Judicii Imperii Aulici Vox Feodum adhuc recepta est. ibid.
- Feuda ab origine erant salaria, hinc antiquitus non transmissibilia seu hereditaria. 224.
- Allodia plerumque olim feudis opposita fuerunt, eoque adeo significatu generatiori id omne denotant, quidquid non est feudum. ib.
- Allod derivatur a Vocabulo ohne Lot, ohne Loß, Loßung, quod descendit a vocabulo Leod, seu obstructum esse, unde Lod, Loß, præstatio, ad quam quis ratione bonorum obnoxius ibid.
- Allodia in oppositione ad Feuda in documentis antiquis vocantur hereditates, bona hereditaria. ibid.
- Ac propterea Allodia, tanquam prædia libera, in familiam transmissibilia, proprietates, eigen, Eigenthum, itemque juris proprii aut liberi in chartis vetustis dicuntur ib.
- Regalia non sunt allodialia, sed feudalia, sunt enim Jura Majestatis a Majestate totius Imperii dependentia. 225.
- Etsi vero feudalia sint, fieri tamen potest, ut Terræ, quibus coherent, nexu feudali affectæ non sint. ibid.
- Possunt itaque Terræ allodiales esse, licet Regalia non sint, nec sequitur, terræ sunt allodiales, ergo & Regalia. ibid.
- Terræ Officialibus Imperii olim Salariorum loco concessæ feudales sunt, dicunturque Feuda dignitatum, Würden Lehen. ibid.
- Quum Terris, etsi Allodiales sint, plerumque Regalia coherent, patet, Principium unionis Reipublicæ nostræ germanicæ esse nexum feudalem vel similem, velut Commissionem Casaream perpetuam, omnes & omnia in Imperio conjungentes. 226.
- Res, quæ fuerunt Feuda, extincto paulatim saltim de Facto, nexu feudali, ita ut possessores nullum recognoscere dominium directum, Feuda Solis, Sonnen Lehen, dicuntur. ibid.
- Allodia sunt vel avita vel noviter acquisita. ib.
- Priora vocantur bona Familiæ, stemmatica, gentilicia, germ. Erbe, Erbe eigen. ib.
- Posteriora, eigen, errungene, wohl gewonnene Güter, 227.
- Quoniam bona vel allodialia vel feudalia, inde distinctio bonorum germanicorum, in Eigen, Erbe und Lehen.
- Mater aliave majorum sexus feminei bona acquirere, eorumque intuitu jus hereditarium in totam familiam transferre, sicque primi acquirentis loco censeri potest, allodia avita in paterna & materna distinguere licet. 228.

INDEX

add. Mannlehen.

Sine octroya Domini directi Vasallus Feudum fideicommissum onerare non potest. vid. Octroya.

FIDEICOMMISSUM.

Sine Licentia domini directi fideicommissum in feudo constitui nequit vid. Octroya.

Contraria sunt, petere legitimam tanquam ex testamento inofficioso, & petere bonorum partem ac Fideicommissum ex isto testamento. vid. Legitima.

FOEDUS.

Juris belli annexum est jus Fœderum. 208.

Tantum autem licitum, fœdera defensiva pangere ibid.

Nec fœdera contra Imperatorem Imperiumve, Pacemque publicam jure subsistunt. ib.

Fœdera defensiva utriusque partis defensionis inserviunt, sed absque militibus obtineri nequit, hinc Dominis licet, Confœderatis suis Copias auxiliares mittere. 209.

Jus deletus (der Werbungen) ergo Domino in suo Territorio competit, & extranei sine Violatione Jurium majestaticorum illud sibi in alicujus Territorio asserere nequeunt. ibid.

Quam domino territoriali Jus Belli ac Pacis competit, igitur is quoque ad omne id jus habet, sine quo exerceri nequit, hincque ad illud exercendum redditibus, aliisque subsidiis, velut militibus indiget. ib.

Ad deliberandum de negotiis Belli ac Pacis Status cum suo Domino territoria-

li concurrunt, directorium autem in Comitibus Provincialibus, consequenter & Ararii Cura Domino territorii competit. ib.

G.

GLADIUM.

vid. Jus Gladii.

GLADBUCH.

De Inspectione primæ Notæ s. Gladtbuchs in causis mercantilibus. vid. Causæ mercantiles.

GERAUE.

vid. Trauergeläut.

H.

HILDESHEIM.

De Consuetudine antiquissimæ Communionis plenissimæ in Urbe Hildesensi introductæ. vid. Communio.

HOFLEHEN.

vid. Mannlehen.

HOMAGIUM.

Juramentum, quo quis alteri Subjectionem promittit, Homagium, die Landeshuldigung, Erbhuldigungs-Pflicht, vocatur. 212.

Jus homagii vi superioritatis territorialis competit, ergo & ejus Renovatio. ibid.

Huc autem non pertinent Schirm- und Freundschafts-Huldigungen, quum subjectionis gratia non fiant. ibid.

HONORES.

Domino territoriali Jus competit, honores conferendi, cumque officiis jus connectendi, modo proportionem cum suo charactere observet. 202.

I. IM.

RERUM ET VERBORUM.

I.

IMPERATOR.

De Juribus Imperatoris. vid. Jus Publicum.

IMNERII COMITIA.

vid. Comitia Imperii.

IMPERIUM.

De divisione Imperii, vid. Jus Publicum. Superioritas territorialis.

INHIBITIO.

Exemplum memorabile bey Höchstpreiſlichem Kayserl. Rs. Soſrath erſgangener Inhibition, ſich aller Veranlaſſung weiterer Collision der Reichs Gerichte bey Vermeidung der Reichsgeſezmäßigen Straſſe gänzlich zu enthalten, mit Aufhebung der ertheilten Kaiſerlichen Inhibitionen. 541.

Inhibitionem abunde illuſtrat Cauſa Vettingen Wallerſtein contra die Reichs Stadt Nördlingen, Mandati, die Compromiſsmäßige Jagd Gerechtigkeit betreffend.

543.

INTRODUCTIO RESTITUTIONIS F. F.

vid. Restitutio in integr.

JUDÆI.

Judæi non recipiuntur, niſi cum Privilegio. 201.

Jus illos recipiendi inter jura Superioritatis Territorialis numerandum eſt. ib.

Privilegia non dantur in præjudicium tertii, ergo nec Judæis. ib.

Pacta Judæis æque ac Chriſtianis ſunt ſervanda, itaque ſine cauſa expelli ne-

queunt, niſi precario fuerint recepti. ib.

JUDEX.

An & quatenus in cauſis mercantilibus Judex inſpectionem primæ Notæ ſ. Gladtbuchs, quam Commiſſario ejusque Adjuncto artis perito demandavit, Extractus ab hoc exinſactos, & Parere iis conformiter conſectum, pro norma in judicando habere vel poſſit, vel teneatur, v. Cauſæ mercantiles.

JUDICIUM.

Qui poteſtate Legislatoria gaudet, pollet quoque jure Judicia conſtituendi, inque iis judicandi. 202.

Quis in judicio agere poſſit, dependet ab ejus arbitrio, penes quem eſt poteſtas Judicia conſtituendi. ib.

Jus Juramentum relaxandi ad effectum agendi, pertinet ad ſuperioritatem territorialem. ib.

Ubi Judicia, ibi feriæ & faſti. vid. Feriæ

JURAMENTUM ZENONIANUM.

Is, qui ad Juramentum Zenonianum ſe offert, in caſu, quo Pars ejus adverſa in damna & expenſas condemnata, ad illud admittendus non eſt, ſi probatio adhuc ordinaria ſuperſt. 212.

15.

JURISDICTIO.

vid. Superioritas territorialis.

JUS BELLICUM AC PACIS.

De Jure Belli ac Pacis, ceu primariis ſpeciebus Regalium circa ſecularia Majorum, quæ reliquas eorum ſubdiviſiones, cum Jurebus annexis, concatenata

INDEX

- tenata, ratiocinatorum serie inde fluentibus sub se continent.* 197.
- Regalia majora dicuntur, quæ Regimen Provinciarum, minora, quæ redditus Provinciarum concernunt.** *ib.*
- Interdum Jura Fisci quoquenominantur.** *ib.*
- Provinciarum regimen potissimum tendit ad Pacem conservandam in iisdem, ac Tutitionem earundem adversus aliorum Viminjustam vel injurias.** *ib.*
- Prius constituit Jus pacis, posterius Jus Belli.** *ib.*
- Pax absque Legibus conservari nequit.** *ibid.*
- Jus Pacis, jus Leges ferendi sub se comprehendit.** *ib.*
- Hoc jus Dominis vi Superioritatis territorialis competit, hincque nulla confirmatione Cæsaris indiget.** *ib.*
- Quidquid finibus continetur, super. territ. subjacet, itaque advenas ac forenses obligat, nisi de Exemptione constet.** 198.
- Qui jure Legislatorio pollet, pollet quoque jure Leges mutandi, derogandi, interpretandi. Ergo ad Regalia majora hoc jus pertinet.** *ib.*
- Ad Regalia majora quoque refertur, quendam a lege quadam dispensandi.** *ib.*
- Quum Dominis territorialibus jus Leges mutandi, derogandi &c. competit, idcirco nil obstat, quo minus Leges condant contra jus Romanum & Canonicum.** *ib.*
- Jus aggratiandi est species Juris dispensandi, pertinet itaque ad Regalia majora.** *ib.*
- Ad jus aggratiandi quoque Restitutio facta refertur.** 199.
- Pax non melius conservatur, quam si Cives virtutibus dediti sunt, & a Vitiis abhorrent.** 206.
- Erectio scholarum ad id tendit.** *vid. Scholæ.*
- Bellum defensivum est species defensionis, Dominis Regionum Germaniæ ergo denegari jus belli defensivi nequit.** 207.
- Offensivum autem prohibitum est.** *ibid.*
- Si enim adversus Constatus permixtum esset, jus suum vi & armis persequi, bellum omnium contra omnes in Imperio nostro oriretur. Jus belli offensivi illis ergo vi superioritatis territorialis competere nequit, quum Paci profanæ & Instrumento Pacis ac Capitulationibus adversetur.** *ibid.*
- Juris belli Annexum est Jus Fœderum.** *vid. Fœdus.*
- JUS CIRCA SACRA.**
- Duplex est, collegiale & majestaticum.** 178.
- Circa sacra vocatur, quod versatur circa Ecclesiam & quidem collegiale, quod competit ipsi Ecclesiæ. eod.**
- Majestaticum, quod summo imperanti vi supremæ Inspectionis in Rempublicam & Collegia in eadem competit, ne quid in iisdem agatur saluti adversum.** *ibid.*
- JUS CIVITATIS.**
- vid. Civitas.**
- JUS GLADIÆ.**
- Qui Jus constituendi & exercendi Judicia habet, ille quoque Jus habet Gladii.** 203.
- Jus**

R E R U M E T V E R B O R U M.

*Jus Gladii pertinet ad superioritatem territoriali-
vitorialem. ibid.*

*Qui Jus Gladii habet, potest quoque sal-
vum Conductum concedere. vid. Sal-
vus Conductus.*

*Jus Gladii annexum est Juris Territo-
rialis, adstrictum ergo Territorio,
atque permissum non est, profugos in
alieno territorio, sine hujus violatione,
persequi. 203.*

*Jure Gladii olim destituti fuerant Nobi-
les. vid. Nobiles.*

JUS PUBLICUM.

*De Jure Publico ex Principio Unitatis
Reipublicæ Germanicæ deducendo.
134.*

*Imperium Germanicum qua Francicum
seu Lacinia regni Francici dividitur in
Provincias principales & accessorias.
135.*

*Principales dividuntur in Franciam Ger-
manicam seu cis-Rhenanam primam,
Franciam Ripuariam seu cis-Rhena-
nam secundam, & Franciam Media-
nam seu trans-Rhenanam. ib.*

*Ad posteriores autem pertinent Suevia,
Bavaria, Saxonia. eod.*

*Accessit deinceps denominatio Germa-
niæ magnæ inter Danubium, Rhe-
num & Vistulam. ib.*

*Dividuntur alias quoque Provinciae No-
stri Imperii in superiores & inferiores,
in die Ober- und Niederlande.
ibid.*

*Imperium stricte sic dictum (das Reich)
dicitur Ober-Saxonia, terræ autem
Nieder-Deutschland, appellantur.
ibid.*

L. B. de Crameri Observ. T. VI. P. II.

*Hæ Provinciae, Republicæ, nec tan-
tum Municipia sunt, sed unam Rem-
publicam constituunt. eod.*

*Ad Essentiam cujusvis Reipublicæ re-
quiritur Majestas, & quum non so-
lum pro rata cujusvis Reipubl. parti-
cularis Majestas detur, sed & in
toto Imperio nostro una sit Majestas,
necesse est. ibid.*

*Jura particularia, in quæ Majestas re-
solvipotest, Majestatica nominantur.
ibid.*

*Personæ, quæ Rempublicam in genere
constituunt, Imperantes & parentes
sunt. 136.*

*Qui imperant, dicuntur Membra imme-
diata, Ordines ac Proceres Imperii,
qui iisdem parent autem Membra
mediata. ib.*

*Is vero, cui tam immediata quam media-
ta Membra parent, Imperator vo-
catur. ib.*

*Majestas, quum Membra immediata
non amplius, ut olim, ad instar offi-
cialium Imperatoris neque Magistra-
tum imperant, inter ipsos & Impera-
torem divisa est. ib.*

*Et si autem eorum Majestas pro Rata Re-
gionum competens a Majestate totius
Imperii dependeat, tamen illa Ipsis
nomine seu Jure proprio competit.
ibid.*

*Hæc majestas Proceribus pro Rata regio-
num nomine proprio quidem sed depen-
denter ab Imperio competens nil est,
quam quod alias superioritatis vel Ju-
ris Territorialis nomine venit, a qua is,
cui ea competit, Dominus Territo-
rialis,*

XXX XX

rialis, & Regio, super quam sese extendit, Territorium dicitur.

137.

Jura particularia, in quæ Superioritas resolvi potest, Regalia dicuntur. ibid.

Differunt a Superioritate ut totum a parte, & sine Superioritate esse possunt. eod.

In eo, quod Superioritas Territorialis nomine proprio exercetur, Libertas Statuum consistit. ib.

Nec Membrorum immed. in Rebus publicis particularibus, nec Imperatoris Imperium absolutum ac herile est. ib.

Principes Protestantes Sup. Territ. tam in Politicis quam Ecclesiasticis exercent, ac Regimen Episcopi in alieno quoque territorio locum habet, & a Dicecesi ad superiorit. terr. non valet consequentia. ib.

Jura Majestatica Imperii sunt vel parvi vel magni Præjudicii. 138.

Imperator tanquam Persona in Imperio regens eminentissima a nullo negotio excludi potest. ib.

Imperium autem Illius absolutum non est, sed Status concurrunt, ideoque Corregentes seu Coimperantes dicuntur. ib. d.

Si Jura Majestatica magni Præjudicii & moram non patientia exercenda, singulos Status concurrere non convenit. 139.

Sed hæc reservata sunt Electoribus. ib.

Singuli Status tantum concurrunt, si Jura Majestat. Præjudicii magni ac moram patientia peragenda sunt. ib.

Jura Majest. parvi Præjudicii ad Reservata Imperatoris numerantur. ib.

Forma Republicæ nostræ seu Imperii nostri Romano Germanici itaque irregularis est. 140.

Add. Electores. Comitia Imperii. Status.

K.

KIND.

Verba: von einem Kind auf das andere fallen, non sunt accipienda de solis liberis primi gradus, sed etiam de ulterioribus in stirpes. pag. 61. & 72.

L.

LEGATUM.

De Legato in Testamento relicto per legatum Codicillare novum non revocato. p. 29.

Quæstio hæc est, si Testator in ultima sua voluntate alicui legatum det, dein in Codicillo post testamentum condito eidem novum Legatum relinquat, an per Legatum in codicillo relicto, prius in testamento scriptum revocatum sit, atque hæc quæstio negative decisa fuit. ibid.

Quoties enim inter heredem & legatar. ex præsumtionibus Interpretatio facienda est, pro legatario contra heredem stare consuevit, partim quia testator, dum potuit, legem apertius non dixit, partim cum legatario de damno vitando certante heres eo magis de lucro captando agat, quo manifestius in singula jura Testatoris succedens quoque ejus facta præstare teneatur. 45.

LE.

LEGATARIUS.

Triplicem potest instituire actionem, scilicet rei vindicationem, act. hypothecariam in tacita Legatarii hypotheca radicatum, & act. personalem ex testamento per heredit. aditionem tanquam ex quasi contractu ortam. 41.

Quid sit. v. revocatio legati.

Quotuplici modo posse adimi, seu revocari. vid. revocatio leg.

LEGATI REVOCATIO.

Quid sit. vid. Revocatio Legati.

Quotuplici modo possit adimi, seu revocari. p. 44.

vid. Revocatio Leg.

LEGATUS.

Jus Legatos mittendi Dominis Territorialibus competit. 210.

Non sunt unius Ordinis: qui Characterem representativo gaudent, primi ordinis sunt, dicunturque Ambassadeurs, Botschafter. ib.

Qui isto characterem destituuntur, ad negotia publica tamen gerenda constituti, Ablegati, Envoyes, & illi, qui negotiorum publ. gerendorum causa ablegantur, ut perpetuo alicubi commorentur, Residentes appellantur. ibid.

Qui autem ad negotia privata Dominorum Territorialium gerenda constituti, Agentes nominantur. ib.

Ambasciatores & Ablegati extraordinarii dicuntur, qui negotiorum quorundam singularium gratia ad breve tempus ablegantur. 211.

Legati Civitatum, Universitatum &

Collegiorum Deputati appellantur. ibid.

Legatis primi ordinis iidem honores secundum observantiam, qui Regibus debentur, excepto Titulo Majestatis. ibid.

Jus autem Legatos cum characterem mittendi non omnibus, sed iis tantum, qui in Possessione sunt, competit. ib.

LEGITIMA.

Contradictio est, petere legitimam & simul portionem filialem. 60.

Esset nempe agnoscere Vim testamenti & non agnoscere. 72.

Contraria sunt, petere legitimam tanquam ex testamento inofficioso, & petere bonorum partem, ac Fideicommissum ex isto testamento. 61.

Legitima non prestanda est ab uno heredum, sed ex universa hereditate. 83.

Est enim absque dubio pars hereditatis, atque sic pro hac rata heres tenetur ad onera hereditaria. 84.

LEHEN.

vid. Mannlehen vid. Feudum.

LEODIENSIS DITIO.

De Signis Seditionis, speciatim in Leodiensi Ditione, v. Seditio.

LEODIENSE JUDICIUM.

Constitutus Judiciorum Leodiensium Exemplum notatu dignum. 407.

Factum in Causa Consulium, Deputatorum, Scabinorum & officii Oppidi Hasselensis, contra Viginti-Duum Viros & Principem Leod. Mandati resp. cassatorii &c. & de exequendo

XXXXX 2

Cæ

INDEX.

Cæsaream Commissionem S. C. eidem Ansam dedit. ibid. - 442.

LEX.

Jus Leges ferendi vi Superioritatis territorialis Dominis Regionum Germaniæ competit, & nulla amplius Cæsaris Confirmatione indiget. 97.

Qui Jure Legislatorio gaudet, pollet quoque Jure Leges mutandi, interpretandi, iisdem derogandi, easdemque auctoritate interpretandi. 198.

Qui leges ferre potest, potest quoque aliquem ab obligatione Legis dispensare. ib.

Porro possunt Domini Territoriales contra Jus Romanum & Canonicum Leges dare. ib.

M.

MAJESTATICA JURA.

Quæ dicantur vid. Jus Publicum.

Sunt vel parvi vel magni Præjudicii. ibid.

MANDATUM.

An & quatenus contra sententiam Mandati Cassatorium remedi in Restitutionis F. F. institui possit. vid. Rest. F. F.

MANNLEHEN.

Vocabulum Mannlehen interdum opponitur tantum den Burg- und Hoflehen, nec denotat successionem masculinam. 86.

Vermannen denotat servitia militaria sive campellria præstare, quæ per marces solent præstari. id.

A feminis autem per substitutos quoque possunt præstari. eod.

Sub Mannlehen regulariter intelliguntur feuda macula, si vero aliæ cir-

cumstantia prodant, literis investituræ feuda loqui feminea, non impedit, quo minus in illis occurrat Vox Mannlehen de feudo, ex quo equestris sint præstanda servitia, intelligi possit. eod.

Feuda itaque in literis possunt dici Mannlehen, & tamen sunt feminea ib.

Probatur per Extractum Leben-Briefs in act. Beuren contra Stadt Dortmund. 87.

MERCANTILES CAUSÆ.

vid. Cause mercantiles.

MOGUNTINA ORDINATIO.

vid. Monasteria

MONASTERIA.

Dilucidatio Observationum MCXIV. nec non MCXXVII per Ordinationem Moguntinam Monasteria concernentem 329.

Die Verordnung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, die Kloster der Churfürstlichen Landes betreffend, ist in extenso beygedruckt von pag. 329 - 358.

MORATORIUM.

Jus Moratoria concedendi pertinet ad regalia. 199.

Circa Præjudicium tertii concedenda sunt. ibid.

Privilegia ultra territorium Privilegiantis non valent; Ergo nec Moratoria. 200.

N.

NOBILES.

Esi olim jure Gladii Nobiles, inferiores Comitibus & Barombus, destituti fuerint,

RERUM ET VERBORUM.

rint, illudque competierit ratione Terrarum Judicio Terræ seu Centenæ, inde tamen ad eorum subjectionem, seu quod Landsassii fuerint, argumentari non licet. 272.

NOBILITAS.

Nobilitas consistit in Privilegiis, quæ majorem dignitatem, variaque Jura prærogativa indulgent. 202.

Jus nobilitandi Domino territoriali competit *ib.*

Ultra territorium Privilegiantis non valent Privilegia, ergo nec concessa Nobilitas ultra hoc valet *ib.*

Etiā extraneis Dominus in suo territorio eam conferre potest. *ib.*

NOTA PRIMA.

Inspectio Notæ primæ seu des Gladsbuches, in causis mercantilibus. *vid. Causæ mercantiles.*

NOVATIO.

Per illam obligatio non tollitur, nisi de animo novandi constet, multo minus itaque, si expresse conventum fuit, ne tollatur jus prius antecedens. 755.

De Novatione cum Delegatione. 756.

Negotium quod inter Civitatem Reutlingensem & Tribunalum militum Binder gestum, Observationi huic Ansam dedit *ib.*

Bereits in denen Abst. Th. 119. Abh. 3. ist von dieser Materie gehandelt worden.

Binder, gewestter Churf. Bayerl. Obrister, verlangte nehmlich die Bezahlung eines Anlehens v. der Stadt, das er in ihrem Namen

vor Verpflegung seiner Troupen indessen hergeliehen hätte. 756. *sqq.*

Die Stadt excipirte, daß dieses Geld vi metuque extorquirt worden, und solche Summe nach dem J. P. O. nicht mehr zu bezahlen hätte, wie solches alles des mehrern aus dem weitläufigen Facto erhellet. 76. *sqq.*

Die Exceptiones aber wurden verworfen. 848.

Und die Stadt zu Bezahlung des Capitals und Zinsen angehalten, wie das schön ausgeführte, und in extenso hier beygedruckte *Votum Dni. Referentis* des mehrern besaget. 871. *sqq.*

NUNDINÆ.

Constituuntur cum Privilegiis. 200.

Jus Privilegia dandi Domino territorii competit, ergo eidem quoque Jus Nundinas constituendi competit. *ib.*

Dolo vero patrocinandum non est. *ib.*

Licet itaque ob debita jurata tempore Nundinarum nemo arrestari possit, idem tamen ad debita in Nundinis contracta extendi nequit. *ibid.*

Nundina dicitur Missa. a Missa, quæ celebrabatur, quando Populus constuebat, Miracula Reliquiarum Sanctorum visurus *ib.*

Qua occasione Mercatus instituebatur, Missa inde dicitur. *ibid.*

NUPTIÆ.

Pœnæ secundarum Nuptiarum, contra æquitatem non sunt extendendæ. *vid. secundæ Nuptiæ.*

Xxx xx 3

O. OBLI-

INDEX

O.

OBLIGATIO.

De Differentia inter Obligationem, qua quis alium daturum facturumve quid promiserit, & eam, qua quis se effe-cturum, ut Titius daret, sponde-rit. Ad §. 3. F. de inutil. Stipulat. 755.

Unter die abrogatas Leges kann dieser §. 3. nicht gezählet werden. ib.

In Causa Philipp von Zutten wider Freyherrn von Suchs zu Burg Preppach wurde die Verordnung hujus Legis erst applicirt. ib.

OCTROYA.

An octroya ad disponendum valeat etiam ad fideicommittendum. 16.

Juxta Consuetudines Leodienses Vasallus per pacta dotalia, testamenta aut alios actus ultimæ voluntatis de feudo dispo-nerere nequit, absque expressa octroya domini directi, nisi talis dispositio fiat in successurum ab intestato. 18.

In successurum ab intestato autem valet dispositio, quia hoc casu non tam dicitur alienatio, quam feudi refutatio, quæ, si in favorem successuri ab inte-stato fiat, etiam absque licentia fieri potest. ib.

Octroya ad disponendum non valet quoque ad fideicommittendum, plures enim con-tinet Fideicommissum institutiones, & facultas disponendi ad unum data, non operatur ad plures. 21.

Duplici ergo opus est Octroya, una ad testandum, altera ad fideicommitten-dum. ib.

Jure Leodiensi enim non admittuntur pa-ctia gentilium, ut bona feudalia in fa-

*milia conserventur, ita etiam non va-
lent conventiones inter heredes facta de
observando fideicommissio, sine Licen-
tia Domini nulliter constituto. 22.*

*Hæc Licentia necessaria est tam in feudis
antiquis, quam noviter acquisitis. 24.*

*Sine Octroya seu Licentia Domini directi
itaque Fideicommissum constitui nequit.
27.*

OFFICIALIS.

*Persona Cameralis, etsi alibi Forum ha-
beat, Jurisdictioni tamen ad eum quo-
que effectum subest, ut ibi conveniri &
cogi possit. 90.*

*Potest enim unus homo plures sustinere
personas, sic & offic. pers. Cam. sub
plurium Jurisdictione, æque ac quis
immediatus & subditus realis esse pot-
est. ib.*

ORDINATIO MOGUNTINA.

vid. Monasteria.

P.

PAPA.

vid. Jus Canonicum.

PARERE.

vid. Causæ mercantiles.

PAX.

vid. de Jure belli & pacis.

PETITORIUM.

*Actor, qui in petitorio agere cepit, ab
hoc desistere, & possessorio Remedio
uti potest. vid. Actor.*

*An absolute necessarium sit, ut in Sen-
tentiæ possessoriali petitorium verbis ex-
pressis sit reservatum. 475.*

*Causa Isendorf contra Renesse hujus
Questioni ansam dedit. ib.*

Wenn bloß in possessorio geschlossen

117,

ist, so wird auch nur darinnen
sententionirt, das Petitorium bleibt
also ohnehin reservirt. 480. sq.

PIA CAUSA.

De conservatione piæ Causæ. vid. Ter-
ritorialis Dominus.

POENÆ.

Pœnæ secundarum Nuptiarum contra æ-
quitatem non sunt extendendæ. vid.
secundæ Nuptiæ.

POLITIA.

Politia dicitur Ordo, qui in Civitate ob-
servatur circa Res vitæ necessitati,
commoditati jucunditative inservientes,
earum adfluentiam procurando, abu-
sumque impediendo coercendove. 204.
Respublica bene ordinata sine illa subsiste-
re nequit. ib.

Leges hunc in finem concedendi ad Rega-
lia majora pertinet. 205.

Causæ Politicæ demnadatæ sunt Camera
Domini Territorialis. ib.

Unde conflictus inter Causas Justitiæ seu
Juridicas, & Politicas. ib.

Leges, quæ Politicæ causa feruntur, Or-
dinationes Politicæ dicuntur. ib.

Ad has referuntur leges vestitiaræ, de men-
suris, ponderibus &c. ib.

Cæsaris confirmatione, uti olim, non in-
digent. ib.

Juris Politiam adornandi annexum est
Jus florem Commerciorum promovendi,
Jus circa rem monetariam ergo
quoque ad illam refertur. 206.

PONTIFICIUM JUS.

vid. Jus Canonicum.

PONTIFICIUS.

Is est, qui fidem suam in auctoritatem

Pontificis resolvit. 162.

POSSESSIO.

An in Possessione esse, is dicendus sit,
qui rem detinet, cujus possessionem al-
ter non dimisit, sed animo semper reti-
nuit, tacens vim illatam, sed dissen-
tiens. 230.

In Opusc. T. I. op. 14. §. 24. Autor sta-
tuit, possessionem dimisisse illum, qui
ea mente est, ut rem in numero rerum
suarum amplius esse nolit. ib.

Hanc nunquam dimisit is, etsi violentias
perpeffus tacuerit. 231.

An a quasi Possessione Regalium quorun-
dam in particulari valeat consequentia
ad quasi Possessionem totius complexus
Superioritatis Territorialis? vid. Re-
galia.

POSSESSORIUM.

An Possessorium Superioritatis Territo-
rialis causam admixtam petitorii ha-
beat. 312 - 314.

An absolute necessarium sit, ut in Sen-
tentia possessoriali petitorium expressis
verbis reservatum sit. vid. Petitorium.
Actor.

POSSIDERE.

Contradictoria sunt, possidere & posses-
sionem petere. 76.

PRESBYTERI.

vid. Jus Canonicum.

PRIMOGENITURA.

An, ubi Primogenitura & Senioratus
combinantur, is succedat, qui in tota
familia, vel qui in Linea primogenitus
Senior est. 231.

Causa Groten contra Groten ad banc Ob-
servationem Ansam dedit. ib.

Verz

Verschiedene über diese Frage er-
stattete Gutachten werden ange-
führt, in welchen sowohl die
eine als andere Meynung be-
hauptet wird. 233 & 266.

Primogenitura vocatur *Fus* *successionis*,
quo bonorum universitas ei, qui *etate*
major est, defertur *ejusque* *descenden-*
tibus respectu Lineæ, & *in Linea*
Gradus, & *in Gradu Sexus*, & *in Se-*
xu Etatis. 267.

Senioratus est Fus *succedendi*, quo bono-
rum universitas ei defertur, qui *etate*
major est, *habito* neque *ad Lineam*,
neque *Gradum*, sed *ad solam Etatem*
respectu. *ib.*

Si de Testamentariorum seu Pactorum Fä-
miliarum illustrium *justa* *explicatione*
queratur, *hæc* *ita* *debet* *institui*, *ne*
verba præter mentem *nimis* *torquean-*
tur, *aut altera pars lædatur*. *ib.*

Interpretatio enim non ex uno aut altero
vocabulo sed ex toto contextu & *ex an-*
tecedentibus & *conseq. facienda est*. *ib.*

Ita de Jure interpretatio facienda est,
ne lædatur per eam Fus commune, *aut*
consuetudo, *aut pacta familiae* & *feudi*
natura. 268.

Si Majoratus seu Senioratus & *Primo-*
genitura combinantur, *is succedit*, *qui*
in Linea Primogeniti, *non qui in tota*
familia Senior est. 307.

PRINCEPS.

Protestantes Principes superioritatem ter-
ritorialem tam in Politicis quam Eccle-
siasticis exercent, *ac Regimen Episcopi*
in alieno quoque territorio locum habet,
ac proin a Diocesi ad superioritatem
non valet Consequencia. 137.

PROCESSUS APPELLATIONIS.

vid. Appellationis Processus.

PROCURATOR.

Si in Restitutorio Procurator apud Acta
non est, *qui se ad jurandum obtulit*,
probabile autem est, *quod Restitutio*
I. I. petita denegetur, *ut Parti injun-*
gatur, *talem procuratorem constituere*
opus non est, *modo alius antea se legitima-*
verit. 230.

PROROGATIO FATALIUM.

Formula documenti denegatarum Proroga-
tionum Fatalium allegatur. 319. sq.

PROSCRIPTIO.

Fus proscribendi ad Fura Superioritatis
refertur. 203.

Fus proscribendi est Annexum Furis gla-
dii, & *eo tendit*, *ut delinquens dignus*
morte, *impune a quolibet privato oc-*
cidi, *saltem si possibile*, *incarcerari ac*
Judicio criminali possit extrahi. *ib.*

Hoc Fus autem ad Proscribentis Terri-
torium restrictum est. *ib.*

R.

RECESSUS IMP.

De comminato in R. J. nov. §. 63. Præ-
judicio. vid. Appellantes.

RECURSUS.

Exemplum notatu dignum, Recursus illi-
citi in Causis non feudalibus ad Curiam
feudalem. 52.

Curias feudales Statuum Imperii dictas
Causas non propitio jure sibi vindicare,
auctor probavit in Syst. Pr. Imp. §. 163.

Hac materia autem exemplo Freyherrn
von Enzbergl. Vormundschaft
contra die Unterthanen zu Tens-
dingen und Buchheim, auch
den

den Lehenhof zu Costanz ulterius confirmatur ac demonstratur. 52.
 Exhibita ac Conclusa Conf. Imp. aul. referuntur. 53. 6c.

REGALIA.

Quae ita dicantur. vid. Jus Publicum.
 A Possessione Regalium ad Possessionem Superioritatis territorialis non valet consequentia. vid. Sup. territ.

De speciebus primariis Regalium circa Secularia Majorum. vid. de Jure belli & pacis.

Non sunt Signum Super. territ., in alterius territorio itaque exerceri possunt. 222.

An a quasi Possessione Regalium quorundam in particulari, valeat Consequentia ad quasi Possessionem totius complexus Superioritatis territorialis ad Confirmat. Obs. supra 82.

In Causa Bamberg contra die Regierung zu Amberg und München, haec Quaestio decisa fuit. ib.

In Franken ist fast die allgemeine Regul, daß daselbst die ohnmitelbare vogteyliche Obrigkeit die hohe Landes-Obrigkeit, ausgesonnen der Cent, unter sich begreife. 313.

Das Wort Bogtey bedeutet daselbst Grund und Boden nebst allen Regalien und Herrlichkeiten, hoher und Oberbohmäßigkeit. 314.

Die Immediati haben daher die Obervogtey eigentlich nicht vi Jurisdictionis oder Vogteije qua talis, sondern vielmehr kraft der Ter. L. B. de Crameri Observ. T. VI. II. P.

ritorial-Superiorität, die durch diese ohnmittelbare vogteyliche Obrigkeit zugleich angedeutet wird. ib.

Diese Lehre scheint hier am meisten anzuschlagen, weil Bamberg die wirksamste Regalien, als Zuldigung, Steuer, Musterung, nebst der Niedergesrichtbarkeit zu Vorderclerbach zu besitzen behauptet. ib.

Der Hochstift Bambergische Besitz der Landeshoheit zu gedachtem Vorderclerbach wurde aber doch nicht einmal quoad summarium vor hinlänglich angesehen, paritoriam plenam zu erkennen. ib.

Von der Possessioe jurium specialium lästet sich totus complexus Juris territorialis so leicht nicht begründen, u. in summario possessioe sprechen. ib.

RELIGIO.

In Causis, quae Religionem & diversa Religionis affectas concernunt, regulariter Executio per directores diversa religionis peragenda est. vid. Executio.

RELUTIO ACTORUM.

vid. Appellantes.

REMISSIO DELINQUENTIS.

Conueniens est, ut eo in loco quis puniatur, ubi deliquit, ob majorem aliis incutiendum terrorem, & quo Irrogatio pena neminem latere potest 203.

Pro remissione requirendus ergo est dominus territorialis, cujus territorio continentur. 204.

Remissio autem non est necessitatis sed Urbanitatis. ib.

Xy y y

Do-

Domini delinquentes remittere aliter non solent, nisi erga Reversales. 204.

Permissa ergo non est Die Durchführung eines Maleficantens per alterius Territorium sine consensu Domini, nisi aliud Pacto conventum sit. *ibid.*

RESPUBLICÆ.

De Principio unionis nostræ Reipublicæ Germanicæ & distinctione Bonorum Germanicorum. *vid.* Feudum.

RESPUBLICA GERMANICA.

De Jure Publico ex Principio Unitatis Reipublicæ Germanicæ deducendo. *vid.* Jus Publicum.

RESTITUTIO IN INTEGRUM.

An & quatenus contra sententiam Mandati cassatoriam remedium Restitutionis I. I. institui possit. 60.

Si mandatum simpliciter cassatum est, tunc per hoc remedium reviviscere amplius nequit. 62.

Bene autem, si cum qualitate adjecta fuerit cassatum. *ib.*

An argumenta nova pro illa impetranda afferre liceat, ex actis antiquioribus, quæ antea ad manus non fuerunt. 60.

Si ex tota historia & documentis evinci potest, quod fundamentum illud præcipuum, cui sententia fuit superstructa, cum veritate rei non conveniret, tunc restit. remedium non est denegandum. 64.

Introductio Restitutionis I. I. extrajudicialiter facta dicenda est unformlich, præsertim si nullum Mandatum speciale ad jurandum exhibitum. 140.

Per decretum commune a Jud. introd. injuncta fuit, ast per Concl. Visitat. Cam. nov. iterum sublata. 141.

Atque id in Camera in Causa von Dahlberg modo vbn Münster contra v. Dahlbergische Credit. agnitum, ideoque Rest. I. I. extrajud. petita rejecta fuit. 142.

Si in Restitutorio Procurator apud Acta non est, qui se adjurandum obtulit, probabile autem est, quod Restitutio I. I. petita denegetur, ut Parti injungatur, talem constituere Procuratorem, opus non est, modo alius antea se legitima- verit, 230.

Sententia in Causa Bueren contra Stadt Dortmund Ansam ad hanc Observationem dedit. *ib.*

De Abusibus, in quos hodie Remedium Restituit. in integrum adhibetur. 497.

Causa de Isendorn contra Renesse quosdam ob oculos posuit, in qua allegatæ Causales Restit. I. I. nihil, nisi repetitionem eorum, quæ in antea actis illata & deducta fuerunt, in se continent. 497 - 518.

RETRACTUS.

Ob lapsum trium annorum retractus gentilitius secundum jura Leodiensia locum amplius non habet. 19.

REVERSALES.

vid. Remissio delinquentis.

REVOCATIO LEGATI.

Est actus, quo ex Legantis voluntate facto aut conjectu is declarata legatum antea recte relictum iterum adimitur. 44.

Du

Duplici modo ergo ademptio seu revocatio legati fieri potest, inducenda nempe est aut ex testatoris factio aut conjecturis. *ib.*

In quantum autem factio testat. aut conjecturis fieri possit. *ib.* & sq.

S.
SAISINIA.

Qui sine octroya domini directi in feudo constitutus est, jus non habet, Saisiniam Creditoris immissi luere. 19.

SALVUS CONDUCTUS.

Salvum Conductum concedere potest, qui habet Jus Gladii. 203.

Jus illum concedendi Regale est. *ib.*

Datur tantum ad Defensionem, diutius ergo non prodest, quam quis non condemnatus. *ib.*

Consultius itaque agit, qui ad audiendum publicari sententiam Procuratorem mittit. *ib.*

SCHOLÆ.

Possunt esse seminaria virtutis & vitiorum, quemadmodum veritatis & errorum. 206.

Ereclio Scholarum publicarum & Gymnasiorum est annexum Juris Pacis, atque suprema Inspectio competit Domino Territorii. *ib.* add. Jus Belli ac Pacis.

SECUNDÆ NUPTIÆ.

De usu pœnarum secundarum Nuptiarum bodierno extra Saxoniam actum fuit in Tom. IV. obs. MXIX.

Contra æquitatem autem usus extendendus non est, T. VI. p. 1.

Materia hujus offertur in Impresso solidissime elaborato uberius illustratur. p. 2. 16.

SEDITION,

De Signis Seditionis, speciatim in Ditione Leodiensi pag. 359.

Signa hæc egregie ob oculos posuit Causa famigeratissima Hanseniana, in Camera Imperiali ventilata, in qua ad Lecturiam exhibitæ, sequens egregie elaborata humillima Facti series, in Causa Consulium, Magistratus, Deputatorum, Scabinorum & Officiati Hasselentis Oppidi, contra Tribunal Viginti Duum Virale Leodiense & Consortes puncto Commiss. præt. Cas. nec non subsecutorum Mandatorum. 359 - 407.

SENIORATUS.

vid. Primogenitura.

SENTENTIA..

An & quatenus contra sententiam Mandati cassatoriam remedium restitutionis in integrum institui possit. vid. Restitutio in integrum.

Quid ad id requiratur, ut tres pluresve Sententiæ conformes dici queant, quarum intuitu appellationi locus non sit. 494.

In Causa Joh. Jac. Figgins zu Ohnabrück contra die Vormünder der Bordewischischen Kinder wurde diese Frage erörtert. *ib.*

Observ. XIII. de non usu doctrinae de tribus pluribusve Sententiis conformibus, in Camera Imperiali casu recentissimo confirmato actum fuit.

Præcipuum circa sententiarum, quæ non
Y y y y 2 idem

Item sonant, conformitatem considerandum est, an quid novi gravaminis ex ultima oriatur, quo reperto non habetur conformis. 495.

Wenn es tres conformes sententia seyn sollen, wird vornehmlich dieses darzu erfordert, daß solche nicht ab uno eodemque Judice ertheilt seyen, weil sonst solche nur pro una gehalten werden. 496.

SENTENTIA POSSESSORIALIS.

vid Petitorium.

SERVITUTES JURIS PUBLICI.

Dicuntur Regalia, aliaque jura eximia, quæ in alterius Territorio exercere licet. 222.

Sub numero servitutum non continetur dominium directum feudale, Jus Patronatus, exercentur in Servit. sine nota Superioritatis in alieno territorio. ib.

SIMULTANEUM.

Dilucidatio Doctrinæ de Simultaneo observationibus 419 & 540. propositæ per resolutionem Quæstionis, in wie ferne ein Erbfolger Catholischer Religion in Evangelischen Landen die Schloß- und Hofkirchen, die den 1. Jan. 1624. zu Ausübung des Evangelischen Gottesdienstes wirklich gebraucher worden, sich zuzueignen, und den Catholischen Gottesdienst darinnen einzuführen berechtiget seye. 5. 8.

Die Landes-Religion ist kein ac-

cessorium, sondern das *Principale*, die personelle Landes-Änderung aber des Regenten etwas Zufälliges und abwechselndes, die mithin in den auf ewig festgestellten Religions-Zustand eines Landes keinen Einfluß hat, viel weniger beschwerliche Folgen nach sich ziehen solle. 520.

Denen Nachfolgern veränderter Religion gestattet *Art. VII. P. W.* mehr nicht, als *Concionatores aulicos in sua Residentia* und zwar *citra subditorum onus aut præjudicium*, folglich nur einen *privat-Gottesdienst* in einer *Zaus-Capelle.* ib.

Und auf das ehemalige Eigenthum kommt es nicht an, sondern bloß auf den Besitz am 1. Jan. 1624. p. 521.

Der Herr von Redwitz konnte also auch kein *simultaneum* verlangen, sondern mußte mit einer *Zaus-Capelle* zufrieden seyn, wenn nicht die sogenannte Schloß-Kirche schon von einer *Capelle* im Schloß abgetrennt wäre. *ib. & sq.*

Der Unterschied unter einer *privat-Hof-Capell* und gemeiner Schloß-Kirche, und daß nach geänderter Religion bloß jene zum *privat-Gottesdienst* aptirt werden dürfe, wird behauptet. 522.

Memorabilis sententia, qua inservire potest

est doctrinae de introducendo simulta-
neo, p. 544. sq.

STATUS.

Sunt membra Imperii immediata, quae
ad exercitium furium majestaticorum
cum Imperatore in Comitibus Voto de-
cisivo concurrunt. p. 138.

Possunt tamen esse membra Imperii im-
mediata, quae Status non sunt. ib.

STATUUM LIBERTAS.

In quo consistat. vid. Jus Publicum.

**SUPERIORITAS TERRITO-
RIALIS.**

Quae ita dicatur. vid. Jus Publicum.

**De Probatione Superioritatis Terri-
tor.** p. 194.

Quandoquidem Partes illius Majestatis,
in qua Superioritas territorialis con-
sistit, Regalia dicuntur. ib.

Ex hoc non sequitur, huic vel isti omnia
Regalia conjunctim competunt; ergo
Superioritate territoriali pollet. ib.

Regalia non sunt Signa superioritatis, ib.

Siquis Superioritate territoriali pollet,
hoc vel isto Regali destitutus non est
dicendus, nisi exceptione probata. ib.

Superioritas Territ. mero & mixto Im-
perio concessa, concessa non censenda,
nisi eadem sub istis terminis, secun-
dum Indolem Styli sit intelligenda.
195.

Merum enim Imperium tantum Jurisd
crim mixtum bassam seu civilem com-
prehendit. ib.

Sup. territ. autem omnia Regalia, mini-
me duas istas species comprehendit, &
utraq. species a Domino territoriali ju-
re proprio exercetur. ib.

In omni eo, quod finibus territorii contine-
tur, fundata est sup. territ. nisi de Ex-
emptione constet. ib.

De tacita exemptione constat, si parem
vel superiorem recipit, fundata ergo
non est quoad alios Dom. territoriales,
fratrem ac conjugem. 196.

Complexui Regalium Nobilium immédia-
torum Superioritatis Prædicatum tri-
bui nequit, exercent enim ex pacto, pri-
vilegiis, & citra has Concessionem ex-
ercere nequeunt. ib.

Si ex situ loci judicetur, num in eo
superioritas territorialis fundata sit,
ante omnia probandum, quousque fi-
nes territorii sese extendant, an, ubi
territorium continetur, sive an hæc
res sit in territorio. ib.

Ex situ ergo difficillime ad subjectionem
territorialem concludi potest. 197.

v. Jus Belli ac Pacis. Asylum.
Foedus. Remissio delinquentis.
Archivum. Proscriptio.

De Juribus Superioritati Territo-
riali, quoad Speciem, similibus,
revera autem plane ab ea diver-
sis. p. 220.

Jus Nobilium immediatorum intuitu
Terrarum suarum Subjectionem opera-
tur. ib.

Etsi Super. territ. non involvat, quasi
tamen Sup. Territ. est, eosdem nimirum
intuitu subjectionis habens effectus, quos
ejus intuitu ipsa Superioritas territoria-
lis operatur. ib.

Nullum Jus Superioritatem territoria-
lem involvit, nisi subjectionem operetur
221.

Y y y y 3

Jus

Jus Protectionis Subjectionem non operatur, ergo nec Superioritatem Territorialem involvit. ib.

Vogtia vel denotat nudum Jus Protectionis, vel una cum Juris dicendi potestate. ib.

Ergo nec Jus Vogtia, posito quod etiam Juris dicendi Potestatem comprehendat, superioritatem involvit.

Vogtia Potestatem juris dicendi plerumque comprehendit in denen Reichs Vogteyen. ib.

Jus secundæ Instantiæ nullam subjectionem involvit, ergo nulla sup. territor. ib.

Jurisdictio Criminalis regulariter subjectionem non infert, ergo nec super. territ. ib.

Directum Dominium quoque nullam involvit super. territ. eod. add. Regalia.

An possessorium Superioritatis Territorialis causam admixtam possessorii habeat. 312 - 314.

An a quasi Possessione Regalium quorundam in particulari, valeat consequentia ad quasi possessionem totius complexus Superioritatis Territ. v. Regalia.

SYNDICUS.

In computandis duabus tertiis, quæ ad Constitutionem Syndici requiruntur, imprimis considerandum est, Communitatem in dies fieri copiosorem. p. 179.

De numero Civium litis coeptæ existentium ergo constare debet ad hoc, ut cognosci possit, num duæ tertia ipsi adhareant. 189.

SYNODATICUM.

De differentia inter Synodaticum & Cathedraliticum. v. Cathedraliticum.

T.

TAXATORIA EXPENSARUM.

Extendi nequit ad expensas, in quas Condemnatio nondum facta. 143.

Unter die Condemnationem in expensas Camerales-judiciales sind nur die zu referiren, die intuitu questionis præjudicialis & fori inter utramque Partem ventilatæ & nunc decisæ causæ worden. 144. sq.

TERRITORIALIS DOMINUS.

De Obligatione domini territorialis providendi, ut Cause piæ Pauperibus conserventur, nec subditi iis priventur. 489.

In Sachen Voigt von Elspe contra die Gemeind Srickhofen, eine an die Arme daselbst vermachte Becker, Gilt betreffend, wurde diese Frage abgehandelt. 490. sq.

TERRITORIUM.

Quid sub hoc nomine intelligatur. vid. Jus Publicum.

TESTAMENTIFACTIO.

Communioni plenariæ minime respondet. vid. Communio.

TESTAMENTUM.

De Legato in Testamento relicto, per novum Legatum codicillare non revocato. vid. Legatum.

TRANSATIONIS ACTIO.

vid. Actio Transactionis.

EXAMEN, GENIUS.

De manutenenda per Mandata S. C. possess.

sessione des Trauer-Geläuts, *sive* sit effectus Juris Territorialis, *sive* Episcopalis, *sive* Juris Vogtatici. 442.

In Sachen Hoch- und Deutschmeister contra Herrn Grafen und Fürsten zu Dettingen kam diese Frage vor, wem das Jus indicendi luctum publicum zukomme. *ib.*

Der deutsche Orden ist im rubigen Besitz, in denen im Rieß gelegenen Ortschaften die Landtrauer anzuordnen. *ib.*

In possessorio ist nicht nöthig zu untersuchen, ob Jus indicendi luctum publ. ein alleiniger effectus Superioritatis territorialis, oder juris Episcopalis, oder juris Vogtatici seye, sondern dieses gehört ad petitium. 443.

U.

UNIO.

De Principio unionis nostræ Reipublicæ Germanicæ & Distinctione Bonorum Germanicorum in Eigen, Lehen und Erbe. *vid.* Feudum.

UNITAS.

De Jure Publico ex principio Unitatis

Reipublicæ Germanicæ deducendo. *vid.* Jus Publicum.

V.

VASALLUS.

Sine octroya domini directi de feudo per pacta dotalia, testamenta aut alios actus ultimæ voluntatis disponere nequit. *vid.* Octroya.

VENIA ÆTATIS.

Concessio veniæ ætatis est species Dispensationis. 199.

Pertinet itaque jus veniam ætatis concedendi ad Regalia. *ibid.*

Dispensatio sua natura favorabilis est, hinc venia ætatis concedi nequit, nisi bene considerata Vita Minoris, eademque sobria reperta. *ibid.*

VISITATION.

vid. Cammergericht.

VOGTIA.

Quid denotet & comprehendat. *vid.* Superioritas territorialis. *add.* Regalia.

Z.

ZENONIANUM JURAMENTUM.

vid. Juramentum Zenonianum.



MUSEUM

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or inventory of items.

